WIDENER LIBRARY
HX K2SY 5

er 18:6

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
E.D.French sc. 1904

# Der
# Rheinische Bund.

Eine

## Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen

Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Dreizehnter Band.

37 — 39 Heft.

Frankfurt am Main,

bei J. C. B. Mohr 1809.

Ger 18.6
Harvard College Library
MAR 17 1938
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

# Der
# Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Sieben und dreißigstes Heft. — Oktober 1809.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

## Inhalt.

1) Rückblicke in die Vorzeit der Burg Friedberg..... Seite 5
2) Militair-Konscriptionsordnung für die K. Würtembergische Staaten..... — 26
3) Ratificirter Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Eidgenossischen Kanton Aargau, über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenstände..... — 46
4) Kurze Betrachtungen über die Einführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten..... — 63
(Vom Herrn Dr. Schmidt in Würzburg.)
5) Auch Etwas über die Aufhebung der Steuerfreiheit — 70
6) Die vormalige Reichsritterschaft und ihre jetzigen Verhältnisse..... — 77

7) Die Stammerbfolge des deutschen Adels nach der römischen Testaments-Theorie, nach Justinians Gesetzbuch, und nach dem Code Napoléon betrachtet und gewürdigt ..... Seite 82
8) Ueber die Unvollständigkeit der bisher erschienenen Theorien von den Verhältnissen des Protektors des Rheinbundes zu dem Rheinbunde, und der einzelnen Glieder desselben ..... — 122
9) Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte ..... — 126
(Fortsetzung.)
10) K. Baierische Verordnung, die Erläuterung verschiedener Punkte des special-gerichtlichen Verfahrens im K. Baiern betreffend ..... — 136
11) Fürst Primatisches Patent die Tilgung der Staatsschulden des Fürstenthums Aschaffenburg betreffend — 138
12) Epitre à Messieurs les Commissaires nommés par Son A. E. Mgr. le prince primat de la Confédération du Rhin, Son A. R. Msgr. le Grand-Duc de Hesse, et L. L. A. A. S. S. Msgrs. le Duc et Prince de Nassau, et réunis à Giessen pour déliberer sur l'adoption du Code Napoléon dans les états de leurs Souverains respectifs ..... — 143
13) Einige Nachrichten von den Folgen der Aufhebung des deutschen Ordens ..... — 149
14) Ein merkwürdiger Rechtsfall aus der neuesten Zeitgeschichte, sammt der Bitte an sachkundige Männer, um Beantwortung einiger Rechtsfragen ..... — 151
15) Großherzoglich Hessische Verordnung die Aufhebung der Steuerfreiheit betreffend und die nähere Erläuterung der Frage: ob die normal steuerfreien Gegenstände zu allen und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts-Cent- oder Gemeindekosten in Zukunft beizutragen schuldig seyen? — 154
16) Es ist Friede! ..... — 158
17) Miszellen ..... — 158

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am er-

sten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 15ten Oktober 1809.

J. C. B. Mohr.

---

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder auch unmittelbar an die Verlagshandlung senden.

So ganz gewiß ich glaubte mit dem 37ten Hefte zugleich das 27te oder Register-Heft ausgeben zu können; so muß ich doch bedauern, daß eine Unpäßlichkeit, die mich an aller Arbeit hinderte, unmöglich machte, mein Versprechen zu erfüllen. Da aber nur noch 2 oder 3 Bogen zu drucken sind; so kann ich nun versichern, daß solches unfehlbar mit dem nächsten Hefte ausgegeben werden soll.

Aschaffenburg am 18. Oktober 1809.

P. A. Winkopp.

---

## Anzeigen.

1) Napoleons Gesetzbuch, nach der offiziellen Ausgabe übersetzt, nebst Angabe der wichtigsten Abweichungen der Uebersetzungen von Daniels, Erhard, Lassaulx, Müller und Spielmann. Französisch und deutsch. 2 Bände in groß und klein 8. Darmstadt und Giesen bei Heyer.

Es war leicht vorzusehen, daß es einem Werke, wie der Code Napoléon, der auch für Deutschland in verschiedenen Rücksichten ein so hohes Interesse erhalten hat, an Uebersetzern nicht mangeln würde. Außer den 5 angegebenen Uebersetzungen haben wir bekanntlich auch eine officielle für das Königreich Westphalen und eine andere für das Großherzogthum Baden. Jede dieser Ueber-

setzungen hat Vorzüge, aber eben so, wie schon mehrere Kunstrichter bemerkten ihre Mängel. Uns scheint die vorliegende Uebersetzung eines großen Vorzugs würdig zu seyn. Das Lob eines reinen Styls und einer guten Auswahl der Ausdrücke, was ihr bereits in der Oberdeutschen Literatur-Zeitung zu Theil wurde, ist eben so begründet, als unpartheiisch das Zeugniß, daß sie unter allen die gelungenste sey. Die originelle Gedanken, sämmtliche Abweichungen anderer Uebersetzungen in einer varianten Sammlung aufzuführen, gibt ihr einen ganz vorzüglichen Werth, und der genaueste Abdruck des französischen Textes wird jedem Leser willkommen seyn. Herrn Heyers Unternehmen verdient daher in mehrerer Hinsicht vollen Beifall, so wie die Uebersetzung selbst, nach der Bemerkung in der Oberdeutschen Literatur-Zeitung ganz dazu geeignet ist, in einen officiellen umgeschaffen zu werden. S.

2) Bei J. J. Palm in Erlangen ist erschienen:

Glück, Dr. C. F., ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld - ein Commentar. 12ter Theil. 1te Abtheilung. gr. 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

3) Eben ist erschienen:

Europäische

## Staats-Relationen

von

Nik. Vogt.

XIV. Bandes 2tes und 3tes Stück.

Inhalt:

I. Ueber den spanischen Krieg. (Fortsetzung.)
II. Betrachtungen über einige Stellen in der Geschichte unserer Zeit. Von Weitzel.
III. Aphorismen über Christus-Religion und deren Wieder-Vereinigung.
IV. Gedanken über den vorstehenden Aufsatz die Kirchenvereinigung betreffend.
V. Ueber die Kriegsplane der Koalitionen und die brittische Landung in Holland.
VI. Ueber ein Wort, das der Kaiser Napoleon zu dem Grafen Metternich gesagt hat.
VII. Das neue politische System des europäischen Völkerbundes.

Diese Zeitschrift erscheint nun in meinem Verlage. Der Band von 3 Heften kostet 1 Rthlr. — sächs. oder fl. 1. 48 kr. rhein.

J. C. B. Mohr.

# Der
# Rheinische Bund.

## Sieben und dreißigstes Heft.

---

## 1.

### Rückblicke in die Vorzeit der Burg Friedberg.

Suum cuique decus posteritas rependet. Tacitus annal. Lib. 4. Cap. 35. Nro. 3.

---

### Einleitung.

Die Tendenz Ihrer Zeitschrift geht nun zwar mehr dahin, die rechtlichen Verhältnisse des unter der gewinnvollen Aegide Napoleon des Großen sich in Deutschland gebildeten Rheinischen Bundes näher darzulegen, und aus dem, was schon gegeben vor uns liegt, detaillirtere Ansichten hervorzuholen, und zu entwickeln; indeß widerspricht es eben nicht so sehr dem Inhalte der von Ihrem Journal umfaßten einzelnen Abhandlungen, ein aus der Vorzeit hervorgeholtes Staatenblümchen darin niederzulegen, und es der grünenden Blumenwelt, d. i. der Gegenwart schwesterlich anzureihen.

---

§. 1.

Jeder Staat, er sey klein oder groß, hält die Vergleichung mit dem inneren Menschen, oder seinem Leben aus.

Der innere Mensch, eine jede Familie ist gleichsam der Spiegel eines Staates, aber auch die Dauer des menschli-

chen Lebens hat mit dem Staate viel analoges. So wie man eine Kindes-, Mannes- und Greiß-Periode annehmen kann, eben so passend ist diese Eintheilung auf die Zunahme und das Sinken mehrerer sich ihres gemeinschaftlichen Bestens wegen vereinigter Familien, oder auch eines viele Provinzen enthaltenen Staates.

§. 2.

Diesem Bilde ohngefehr entsprach die vormals Kaiserl. nunmehro durch die Rheinische Konföderationsakte vom 12. Juli 1806. unter Großherzoglich Hessischer Souverainität mit dem Recht des eventuellen Eigenthums gekommene Burg Friedberg [1])

Man kann sagen, sie war in Hinsicht ihrer innern Administration und Finanzen [2]) in den Jahren des Mittelalters d. h. des kraftvollen Mannes, als mit ihr diese Veränderung

---

1) Art. 21. dieser Akte sagt: »Son Altesse sérénissime le Grand Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses Etats le Bourgraviat de Friedberg pour le posseder en Souveraineté seulement pendant la vie du Bourgrave actuel et en toute propriété après le decès du dit Bourgrave. Der technisch gewordene Ausdruck Standesherrlich läßt sich nach meiner Ansicht nicht so ganz passend hier gebrauchen, nicht, daß ich der Burg in praxi dieses Prädikat absiritt, denn die Großherzoglich Hessische Deklaration vom 1ten August 1807, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum zugewiesenen Standesherrn in 11 Abschnitten festsetzt, macht bei ihr keine Ausnahme, behandelt sie mit den übrigen Standesherrn in gleicher Kategorie, nur in theoretischer Hinsicht glaube ich, muß die nach obigem Art. 21. festgesetzte Souverainität verbunden mit eventuellem Eigenthum, noch bei Lebzeiten des Burggrafen viel thätiger seyn, in viel mehrere Branchen der den übrigen Mediatisirten gelassenen Rechte eingreifen, als da, wo das standesherrliche Land, einer ganzen Familie mit Erbrecht zugehört.

2) Ihre jährliche Einnahme beläuft sich auf 40 bis 44000 fl.

vor sich gieng, wenn sie gleich in ihren äussern Verhältnissen in der Greißesperiode stand, und weit in die Tage des Herbstes, wenn Frühreif, und die langen Abende den eintretenden tiefen Winter verkündigen, vorgerückt war.

§. 3.

Das Aktive der Burg Friedberg, d. h. das regierende Subjekt bestand in der durch gewisse, die der Aufnahme entsprechende Befähigung enthaltende Statute [3]) festgesetzte Vereinigung sehr vieler alt deutschen Dynasten-Geschlechter und ritterbürtigen Familien, wovon mancher Ritter und edler Knecht zu Zeiten des Faustrechts im Mittelalter, bei Fehdeschaften eben so tapfer gleich einem Erwin von Gleichen, Fust von Stromberg, Götz von Berlichingen, Franz von Sikkingen das Ritterschwerdt zu führen verstand, als sie bei der Tafelrunde und den Rittergelagen in Leerung der Humpen oder in der Minne gewandt waren.

§. 4.

Das Passive, das Objekt, — das Regierte war die in der Mitte von den Städten Frankfurt a. M., Hanau, Wetzlar und Giesen dicht an der Stadt Friedberg in der Wet-

---

3) Der Recipirende mußte einen auf Pergament mit den gehörigen Farben gemalten $2\frac{1}{2}$ Schuh breit und 2 Schuh hohen mit unverwerflichen nach gewöhnlich und statutenmäßiger Art gefertigten mit Atteſtaten versehenen Stammbaum darbringen, der in der obersten Reihe 16 Ahnen enthielt. Die Probirung erstreckte sich nur auf 8 Ahnen, d. h., es ward untersucht, ob diese 8 Ahnen von väterlicher oder mütterlicher Seite sich auf alt- adeliche ritterbürtige Familien stützten Diese Untersuchung erleichterte sehr eine bei der Burg befindliche in die älteſten Zeiten hinaufgehende Sammlung solcher eingeschickter und probirter Stammbäume. Dieselbe besteht aus drei Bänden, und ist mit einem das Aufschlagen erleichternde Verzeichniß der einzelnen Familiennamen, worauf jede Ahnenprobe zu sehen hat, versehen — eine ergiebige Quelle, den Kern der deutschen Nation kennen zu lernen.

terau auf einer felsigten Anhöhe belegene, und nach alter Art befestigte Burg Friedberg, und die damit verbundene seitwärts gelegene, aus 12 Ortschaften — Budesheim, — Rendel, — Kaichen, Groß- Klein Carben, — Ilbenstadt, — Altenstadt, — Obernu, — Rodenbach, Romelshausen und Heldenbergen bestehende Grafschaft Kaichen (ehemals das freie Gericht genannt). [4]) Dazu kommen die vielen nicht unbedeutende Rechte, die die Burg in die Administration der ehemaligen Reichsstadt Friedberg, und auf die darin befindliche Judengasse hatte, so wie die ihr an der Ganerbschaft Staden zustehende Gerechtsame.

§. 5.

An der Spitze der Geschäfte stand ein zeitlicher Burggraf, der Anfangs nur auf gewisse Jahre [5]) nachmals auf Lebenslang auf einem sogenannten Wahlkonvente oder allgemeinen Verbote von der Burgmannschaft überhaupt durch Stimmenmehrheit erwählt wurde. Ihre Reihefolge bis auf die neuern Zeiten ist bedeutend. [6]) Der burggräfliche Ge-

---

4) Die von den deutschen Kaisern der Burg über die Verleihung der Grafschaft Kaichen zugegangene Privilegien sind:

a) Kaiser Albert ertheilt ihr 1301 ein besonderes Privilegium. Lunig deutsches Reichsarchiv Part. Special. Contin. IV. pag. 102. 105. 106. 108.

b) Heinrich 7te, Ludwig (Bavaricus) erneuerten dasselbe. Mader sichere Nachrichten von der Kaiserl. und des heiligen Reichs Burg Friedberg 3 Th. Lauterbach 1766. Th. 1. pag 82. 119. 120. 128. 298.

Nicht der vielen ehemaligen Kaiserlichen Generalen Confirmationen, worin obiges Privilegium implicité mitbegriffen ist, zu gedenken.

5) Mader L. c. Th. 1. pag. 44. 57. 58.

6) Man sehe das synchronistische Verzeichniß derselben in dem noch zuletzt herausgekommenen Burgischen Addreß-Kalender c 1807.

schäfts- und Regierungskreis war dadurch modificirt und beschränkt, daß ihnen in den wichtigsten das Ganze betreffenden Angelegenheiten, die Berathung eines engern Ausschusses der Baumeister und der Regiments-Burgmannen (Quartal und Regiments-Konvent) zur Seite stand. [7])

§. 6.

Vormals war die Burg wie jeder anderer Reichsstand zu den Reichstägen beschieden. Die vom Kaiser Friedrich 3ten gebrauchten Worte in einem an die Burg erlassenen Ausschreiben zu dem 1482 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag sind:

»Um mit Uns demselben unserm Sun (Maximiliano) oder unserm Vollmächtigten Pottschaft, so wir ihm zuordnen werden, und unsern Churfürsten, Fürsten und andern Unterthanen zu raten und zu helfen, daselbst an verneren Verzug und hinder sich bringen endlichen zu beschliessen. [8])

Neue Sammlung der Reichsabschiede P. I. pag. 286. Aber schon seit dem 16ten Jahrhundert diese Reichsstandschaft Qualität verlohren, genoß sie den Schutz und die Gnade der ehemaligen Römischen Kaiser bis auf die neuesten Zeiten in einem hohen Grade. Sie hat von ihnen eine Menge Privilegien erhalten, welche sich alle in dem Maderischen Werke aufgeführt finden. Die Hauptsächlichsten waren: Im Jahr 1252 befreit Wilhelmus (Hollandinus) die Burg

---

7) Es wirft sich hier die Frage auf, ob und in wiefern jetzt noch bei der eingetretenen Veränderung diese concurrirende Berathung statt finden kann, oder nicht, da der Art. 21. blos des Burggrafen Erwähnung thut?

8) Eben so ist sie auf die gehaltenen Reichstägen vom Jahr 1501. 1507. 1508. 1509. 1511. 1516. 1531. 1535. 1640. berufen worden. Mader l. c. Th. 2. pag. 29. 30. 81. 126. 202. Gewöhnlich erschien der Burggraf allein, oder in Begleitung mehrerer seiner Burgmannen.

von der Heersteuer und den Heerzügen, — 1275 überläßt ihr Kaiser Rudolf 1. die Judenschaft in der Stadt Fridberg, d. h.; das Recht der Aufnahme — und Tribut und Schutzgeld von den dasigen Juden zu fordern; — 1280. bekommt sie von demselben das halbe Umgeld in der Stadt; 1287. ertheilt ihr derselbe Kaiser das Recht vor keinem andern Richter (ausser dem damaligen Hofgericht) als dem Burggrafen zu Recht zu stehen. Im Jahr 1541. wirkt sich die Burg vom Kaiser Karl 5ten das Münz Regal aus 9) Kaiser Joseph IIte verleiht derselben im Jahr 1768. den St. Josephs Orden. Der jedesmalige Kaiser war Großmeister — der Burggraf Groß Prior, und Vice-Großmeister — die 12 Commandeurs waren die 12 Regimentsglieder, und die unbestimmte Anzahl von Rittern war aus den Burgmannen genommen.

§. 7.

Wie schon bemerkt wurde, so bestand bei der Burg ein engerer Ausschuß, der aus der gemeinen Burgmannschaft genommen, das Burg Regiment bildete. Ins Jahr 1378. fallen die ersten Keime ihres Werdens. Der Burggraf Eberhard Reiß von Feuerbach brachte ein Statut zu Stande, worin es unter andern heißt — Mader l. c. Th. I. §. 58.

»Daß zu Behältnisse ihres Rechts über die Stadt und ihrer Gnaden und Freiheiten, so sie vom Reich haben, der Burggraf und die zwei Baumeister und vier Burgmanne, welche, wenn einer mit Tode abgienge, oder aus dem Lande käme, von den Burgmannen jedesmal, wieder ersetzt werden würden, Vollmacht haben sollen, in andern Sachen, es seie um Geld, einziehen in die Burg ꝛc. ꝛc. wessen dann diese

---

9) Das Münzprivilegium selbst steht in Lünigs Reichsarchiv. Part. Special. Cont. III. dritten Absatz pag. 132. sq. Im Jahr 1569. wurde zum erstenmal dasselbe exercirt, und 1807. das letztemal, wo große Thaler zu 2 fl. 24 kr. ausgeprägt wurden.

sieben zu Rath würden, oder das mehr Theil, das soll ein jeder befolgen, und gehorsam seyn ohne Widerrede, wobei diejenige, so ihre Siegel an den Brief gehänget, versprochen haben, denen sieben getreulich zu helfen, zu handhaben, und zu verantworten. — Es ist daraus ersichtlich 1) daß, sowohl die erleichterte Ausübung der Rechte der Burg über die Stadt, als die innerliche Burgische Verfassung die Veranlassung dieser ersten aufgerichteten Regimentseinigung abgaben. 2) Daß dasselbe aus 7 Mitgliedern Burggraf und die zwei Baumeister mit eingeschlossen bestehen, und ihr jeweiliger Abgang aus der Burgmannschaft ersetzt werden solle, und 3) letzterer deren Vertretung oblag.

## §. 8.

Eine neue in der Folge vom Kaiser Friedrich IIIten im Jahr 1467. erhaltene und 1474. erläuterte Erlaubniß.

»Hinführo statt des bisherigen Burggerichts, worin jeder Burgmann Sitz und Stimme gehabt, 12 erbare vernünftige Männer, die dazu tauglich und gut, aus ihr zu erwählen, und zu dem Burggrafen zu ordnen, zu setzen, zu verändern. zu entsetzen,«

gab Veranlassung, daß im Jahr 1483. eine neue Einigung zu Stande kam, wornach das Regiment schon ausser dem Burggrafen und den zwei Baumeistern auf 12 Glieder gesetzt wurde. [10])

## §. 9.

Im Jahr 1511. ward eine dergleichen Regiments-Ordnung von neuem errichtet. [11]) Verhüthung schädlicher Zwietracht und Behauptung der Burg bei ihren alten Rechten,» damit sie als der noch einzige im Reiche übrig bleibender

---

10) Maderl. c. Th. 1. §. 96. Th. 2 §. 1. 9.

11 *Pfeffinger* in Vitriario illustrato Lib. III. Tit. 20. pag. 204 sq.

Platz der Art, nicht wie andere von der Ritterschaft [12]), welche sich theils den Fürsten, theils denen, so vormals von ihnen regiert worden, unterwerfen müssen», gaben die Ursachen ihrer Errichtung ab. Unter den darin festgesetzten Artikeln, die Mader l. c. Th. 528. mit der so eben angeführten Veranlassung und Worten angiebt, ist besonders der 4te und 5te merkwürdig, »daß keiner zu dem Regiment genommen, sie hätten denn ihre Wohnung gehabt, oder noch haben in und innerhalb den Bezirken von Ortenberg, Büdingen, Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt, Cassel, Wißbaden, Reifenberg, Weilburg, Wetzlar, Gießen und Busek, nnd denn, daß kein Fürst, oder Graf mehr zum Burgmann oder Schirmherrn weiter angenommen und zugelassen werden sollten [13]).

§. 10.

Die letzte Regiments-Einigung fällt in das Jahr 1558. (den 30ten August). Da Mader l. c. Th. 2. pag. 249. nur kurz und remissive, indem er ihre Abweichungen von der vorhergehenden zeigt, ihrer erwähnt, so folgt sie hier nach ihrem ganzen Inhalt:

Die sich vereinigende sind:

Johann Brendel von Homburg (der ältere) Burggraf, Johann von Wallendorf, Walter von Pfraunheim,

---

12) Die ein eigenes Corpus militare. ausmachende Burg Friedberg stand vorher mit der Ritterschaft besonders mit der Rheinischen in enger Verbindung, so daß mehrere Burggrafen zugleich Rheinische Ritterhauptmänner waren. Der Burggraf Johann von Homburg war der erste Rheinische Ritterhauptmann (1548) — Der vorletzte Burggraf, Graf Wallpott von Bassenheim der letzte, er gab noch während seiner Lebzeiten jene 2te Würde ab. Mader l. c. Th. 2. pag. 100.

13) In den neuen Zeiten wurde auf beide Punkte nicht mehr geachtet. Dies beweißt die Grafenwürde des vorletzten, und des noch jetzt lebenden Burggrafen von Westphalen.

Konrad Löw von Steinfurth, Johann Ruprecht von Büdingen, Adam Weiſs von Fauerbach, Bernhard Riedeſsel, Hartmann von Bellersheim, Marquard von Hoheweiſsel, Heinrich Riedesel, Fauth von Germersheim, Johann Oiger Brendel von Homburg, Hartmann von Cronenburg, et Quirin von Carben.

Der Grundtext iſt:

»Zu wiſſen demnach hiebevor und vor durch Weyl. die Edlen, Strengen und Ehrenveſten der Zeit Burggraffen und Regiments-Burgmanne zur Burg Friedberg, Unſer Vorfahrern und Eltern ſeeligen Gedächtniß herrlich und ſtattlich zu Ehren dem heiligen Reiche, auch zu Wohlfahrt gemeinen Nutzen und unſer gemeiner Burg und Burgmann als Regiment der Burge, die Burg zu regieren, löblich erdacht, geordnet, und nunmehr auf unß ſo hergebracht haben, und ſo nun demnach die Burg des Regiments uff unß beruhet, davon Wir des heiligen Reichs und unſer gemeiner Burg und Burgmannen Nutz und frommen zu betrachten, und zu fördern ſchuldig, als Wir das auch mit Hülff des allmächtigen Gottes, als fromme Ritter und Edel-Knecht und getreue gehorſame Unterthanen des heiligen Reichs, ſo fern Uns Unſer Vernunft, Macht und Kraft zu thun geneigt ſeyn, und wiewohl Wir nun von Unſer gemeinen Burge wegen noch ſonſten gegen einen Jeden ungern anderſt, dann ſich nach den Ehren geziemt, und Wir nach Kaiſerl. und Königl. Freiheit, geraden und alten löblichen Herkommen zu thun haben, halten wollten, ſo iſt merklichen und wohl zu verſtehen, daß Uns des Regiments von Unſern Fürſten, Grafen und Herrn Anſteißern und andern zum drittenmahl Ungerad und Anwachſen iſt, derohalben Wir Abentheuer Unſers Leibes und des Unſern ſonderlichen, in Furcht und Sorgen ſtehen müſſen, und damit aber des heiligl. Reichs Ehre und Unſer gemeine Burg an Ihren Freiheiten, Genaden und Herkommen nicht geſchmälert und Abbruch geſchehen, noch deshalben gemeiner

Nutz hindangesetzt, sondern von Uns und allen Unsern Nachkommen zu allerzeit mit fruchtbarlichem Fleiß angesehen, betracht und gehandhabt werden, auch zuvorkommen Zwietracht und Uneinigkeit, daß dann ein Verderbung, Zertrennung und Zerstörung aller Regiment und Commun ist; So haben Wir mit guter Betrachtung und rechtem Wissen aus Bewegnus angezeigter ursach, auch unser aller Gelegenheit nach Uns in sonderlicher günstiger Liebe und Treu unser gemeiner Burg und Burgmann zu Guth nemlich — — — (hier folgen die schon oben angegebenen Namen) »als Regiments-Burgmanne wieder von neuem zusammengethan und oberzähltermassen wiederum vereinigt und vereinigen Uns also miteinander in Kraft dieses Briefes also bescheidentlich, daß unser Einer den andern soll ehren und fördern, an allen Enden, wo das Noth geschieht, Einer dem andern Sein Lage helfen, leisten, wo Er möge, und Ihme zu thun fügt, und wäre es Sache, daß über kurz oder lang Unser einer oder mehre an Seinem Leibe oder Guth und dem Seinen, es wäre mit Gefängnis oder in andere Weise wider Billigkeit und Recht beschweret, beschädigt und beleidiget würde, dafür Gott der Allmächtige Uns gnädiglich versehen und behüten wolle, alsdann solten und wolten Wir die andere unverzüglich, so Wir das gewahr werden, Uns in die Burg Friedberg zusammenfügen, und der Sachen was fruchtbarlich darinnen fürzunehmen sein sollte, zu rathschlagen, und was alsdann nach Gestalt der Sache in Unserm Rathschlag, das dem oder den in Ihren Beschwernissen, wie vorgehört, zu Trost kommen, finden und vermerken würden, darzu sollen Wir deme oder den von Unser gemeiner Burg wegen nach allem Unserm besten Vermögen getreulich gerathen und beholfen seyn, und den oder die mit nicht verlassen, und worzu alsdann ein jeglicher, so in Zeiten von dem mehreren Theil in Sachen zu arbeiten und zu handlen, daß sich mit Ehren zu thun füget, geordnet und gefordert würdet, daß der und ein jeder darinn, doch alles

nach Rath und Befelch des Regiments sich gehorsamlich erzeigen, und Unser keiner die Sachen anderst thun, achten, und sich darin halten, dann maßen es seine eigene Personn berührt. Und auf daß nun diese unsre angezeigte Freundschaft von Uns und unsern Nachkommen Regiments-Burgmannen desto baß in Einigkeit bestehen, auch das Regiment unzertrennt und gemeiner Nutz nit gestüret werde, So verwilligen und verschreiben Wir Uns in Kraft dies Briefes ob einigen von Uns oder unsern Nachkommen in einig Irrung oder unwillen, als von Worten oder andern Sachen entstünde, wie sich dann auch in der Regierung zeitlich begiebt, wo das geschehe, daß der Allmächtige verhüthen wolle, so soll solche Irrung und Zwiespalt zum nächsten Regimentstag angezeigt und fürgebracht werden, alsdann wo solche Anzeigunge geschieht, so soll der Burggraf und Regiments-Burgmann so jederzeit vorhanden, den nächsten gütliche Handlung die Spänn und Irrung zu vernichten, mit allem Fleiß fürwenden, So aber die Güthe und Vergleichung entstünde, und mit getroffen würde, alsdann Weiterung zu verhüten soll denen der Burgfriede bei dem Eidte geboten, auch darauf dem Regiment die Sachen des Zwiespalts angezeigt, welche dann beide Theil, und ein Jede besonders gütlich und zu zweien Satzen, darinn dann auch ein Jeder alle seine Nothdurfft vollkommentlich fürbringen soll, gütliche Verhörung und freundliche Vergleichung suchen; So aber einer oder mehre sich gütlich nicht vergleichen lassen wolten, alsdann soll uf beider Theils Verhörung und Beschluß Burggraf und das Regiment sambt oder mehrentheils ein Spruch des Entscheids thun, und geben, dabei es endlich und unweigerlich bleiben soll, und welcher dem Spruch oder Entscheid einer oder mehr nit geleben und nachkommen wolt, der soll und hat seinem Eidt keinen genügen gethan, und soll hinforth für keinen Burgmann mehr gehalten werden, und soll nichts destoweniger der haltend Theil von Uns geschüzt und geschirmt werden, wie hieroben

meldung geschehen, angenommen, und also die zwiespaltige Personen gesunnet solten, sie hinfort kein Haß oder Neid uff einander haben noch tragen, wie Sie solches bei Ihren Eiden also auffnehmen und halten, und allezeit brüderlich und freundlich mit worten und werken gegeneinander geporen und halten sollen, wo aber ein Burggraff, Regiments- oder gemeiner Burgmann mit der Burg strittig, oder Irrung überkäme, derselbe soll zween aus dem Regiment und zween aus denen gemeinen Burgmannen als willkührliche Richter erwählen, und dieselben sollen die fürhabenden Spän und Mängel zu einer Vergleichung zu bringen, doch daß Ihrer Pflicht ledig stehen, unterfahen. Wäre es aber Sach daß diese Vier sich auch selbst untereinander zweieten, und nicht entscheiden könnten, sollen dieselben vier einen Obmann zu Schild und Helm gebohren, auch mit einem Burgfrieden zugleich verwährt, sonderlich aus dem rheinischen Zirk als von Oppenheim Nierstein oder aus dem Ingelheimer Rittergrunde sich nehmen, und der Sachen zur Vergleichung helfen. Jedoch so viel möglich sollen die Mängel nicht ausgebreitet, sondern hinter dem Regiment stillsamb verschwiegen bleiben. Dies soll auch ein jeder Burggraff, Baumeister und Zwölffer, so in das Regiment gebohren würdet uff Stund in das Regiment tritt, Sein Eyde und Gelübde gethan hat, einen versiegelten Beibriff diese Verschreibung mit allem Ihren Innhalte, gleicherweiß als Er mit Seinem Nahmen hierinn bestimmbt wäre, zu halten, geben. Item so setzen und wollen Wir, wo einig oder mehr Personen damit das Regiment besetzt, abständen, daß kein ander nimmermehr darzu erwählet oder genommen werden solle, Sie seyen dann aus denen Geschlechtern Ihrer Eltern und Ihrer Wohnung und Wesen in oder innerhalb diesen nachgeschriebenen Bezirke gehabt, und noch haben, nemlich Ottenburg, Büdingen, Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurth, Cassel, Wießbaden, Reiffenberg, Weilburg, Wetzlar, Gießen, Busek und solten Uns

außerhalb dieser Bezirke ein oder mehr in das Regiment zu erwählen keinerlei Suchen erwegen oder führen lassen; Auch demnach Unser Vorfahren seeligen gedächtniß und Wir hiebevor geistliche Personen aus Heeßen gebohren mit unserer Pfarrern Gottes-Lehen belehnet, daraus dann durch angeregte Priester wider Ihre Revers-Briefe gehandelt, das der Burg zu Beschwerde erfolgt, ist bedacht, daß der Arth Personen hinfurter zu nehmen sich gänzlich zu enthalten; Item Wir wollen und ordnen auch weiter, daß unser keiner soll nimmermehr anregen, regen verhängen oder gestatten, daß einiger Fürst, Graf mehr zu Burgmann oder Schirmherrn weiter dann die, so Wir Jetz und hie haben, uffgenommen oder zugelassen werden; Item ordnen und wollen Wir auch, so offt und dick sichs begiebt, vor gemeiner Burg wegen rath zu halten, daß unser jeglicher zu alten Sachen, die man von Nothdurft wegen im Rath zu handlen fürnimmbt, friedlich, räthlich und söhnlich kommen, auch im Rath keiner dem andern wiederspenstig noch einigerlei Parthey ernstlich, heimlich oder öffentlich machen, dann seinen Willen zu erlangen, sondern so die Frag an Ihn kommt, soll Er seinen Rath und Gutdünken mit Bescheidenheit öffnen, und wenn sich eine Sache eines Personhens, nahen Freundes und gesippten, oder seines Herrn halber im Rath zu handlen gebühret, soll Er selbst abtretten, auch unser keiner ausserhalb des Raths mit einem oder mehr des Regiments von gehandelten und gerathschlagten Sachen zu Vermeidung heimlicher Uffmerkung, der so nicht des Regiments oder der denen solche Rathschläge oder Sachen, zugegen sind, disputation halten. Es soll auch diese Ordnung und Satzung von keinem anderst dann sich's gebühret, nicht geöffnet sondern verschwiegen und bei dem Regiment behalten werden, das alles und jedes wie obgeschrieben, so hiebevor auch unsere Voreltern seel. Gedächtniß für guth angesehn, berathschlagt und beschlossen inhalt derselben brieflich — Urkund, haben Wir obgeschrieben —

(Nun folgen wieder die Nahmen) — Als jezige Burggrafen und Regiments-Burgmanne umb eines gezogenen Regiments freündliches Leben und gemeines Nutzen willen, wiederum erneuert, geordnet, gesezt und uffgericht, und hat unser jeder Einer dem andern solches mit Hand gegebenen treuen bey seinen Eiden und Pflichten, damit die gemeine Burgverwandt, von Uns und Unsern Nachkommen gelobt und zugesagt, darwider in einem oder mehr Artikulen nit zu seyn thun oder schaffen gethan werden, mit Worten oder Werken heimlich oder öffentlich ganz in keinerlei Gestalt noch Weiß hierinn gefehrde und arglist ausgeschlossen.«

Des zu Urkund haben Wir sämmtlich und ein jeder insonderheit sein eigen angebohrn Insiegel an diesen Prieff gehangen der geben ist Mittwochen den dreisigsten Augusti Im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Dausend Fünf Hundert fünfzig und acht«

Das Verhältniß des Regiments zur gemeinen Burgmannschaft läßt sich sowohl aus dem obigen entnehmen, als aus der bei Mader l. c. Th. 3. pag. 10 et 11. erwehnten einigen älteren Ordnungen ad annum 1595. (regnante Imperatore Rudolpho) hinzugefügten Artikeln und darinn enthaltener Bestimmung: das Regiment könne für sich ohne Zuthun der letztern, wenn es nöthig, neue Ordnungen entwerfen.

§. 11.

Die Burggrafenstelle war, wie schon bemerkt wurde, wählbar, anfänglich nur eine temporäre, nachher eine lebenslängliche Würde. Daß das Regiment auf dessen Erwählung großen Einfluß hatte, läßt sich aus dem Zweck seiner Konstitution entnehmen. Nach einer Burgrathsordnung vom Jahr 1491 konnte nur aus seiner Mitte ein Burggraf hervorgehen [14]).

14) Mader l. c. Th. 2. pag. 61.

Eine vom Kaiser Maximilian I. vom Jahr 1498 konstituirte Satzung enthält nun zwar noch eine Bestimmung: »daß der zu wählende Burggraf kein Ausländer, sondern aus denen im Schloß-Raths-Buch verzeichneten in der Landes-Art um Friedberg wohnhaftig und gesessenen Geschlechtern seye [15]).« allein diese ist in den neuern Zeiten nicht weiter in Berücksichtigung gekommen.

Durch Stimmenmehrheit der Burgmannen überhaupt ward der Burggraf erwählt.

Das Regiment hatte bei einer Burggrafenwahl gleichsam die Prolegomena zu treffen, es setzte den Wahltag an, und berief die Burgglieder durch Ausschreiben zusammen.

Ein altes darüber aufgerichtes Statut de 1504 — Wie es mit Kießung eines Burggrafen gehalten werden soll, enthält folgendes:

»Anno Domini nach Christi unsers Herrn Geburth fünfzehnhundert und vier auf Mitwochen nach St. Georgen-Tag des heiligen Ritters sind bei ein auf ein gemeinen Verbot erschienen diese nachbeschriebene Burgmanne nemlich Eberhardt Waifs von Fauerbach — Burggraf — Rudolph Brendel von Homburg, Herman von Hoheweisel, Georg Ruprecht von Büdingen, Herman Waifs von Fauerbach, Marquard von Hattstein, Hendrich von Selbold, Henrich Rudesheim, Georg Low von Steinfurth, Hermann Schenk von Schweinsberg, Ritter Philipp von Frohe, Johan / Eberhard } von Bellersheim, Gebrüder, die man nennt Stertzeln, Henne von Dudelsheim, Ruprecht von Carben, Gottfried von Brubach, Otto Doll, Johann Henns — seel. Söhne, Johann und Wilhelm alle Waifsen von Fauerbach — Gebrüder und Gevettere, Philipp und Jo-

15) Mader l. c. Th. 2. §. 21.

hann von Dutelsheim (Gebrüdere), Gunterum Schenk von Schweinsberg, Philipps von Pfrunheim genannt Klettenberg, Henrich und Ibell von Vilbel (Gebrüder) Johann von der Felden, Philipp und Weygand von Stockheim, Johann von Frohe, Philips von Bucher, Philipps seel. Söhne, Erwin Zügel, Johann von Schwalbach, Johann Kluppel von Elkershausen — Ludwig Low von Steinfurth, Adam Schelm von Bergen, Johann von Bellersheim, Hartmanns seel. Sohn, Wilhelm Doringberg — Johann von Hattstein Kurath seel. Sohn, Veltin von Bucher, Johann von Rukingen, Johann und Henrich Brendel von Homburg (Gebrüder).

und haben sich der Articuls, welcher maß man hieher ein Burggrafen erwehlen und kiesen soll, vereiniget, und vertragen wie hernach folgt nemlich, daß nit gesagt im Burgfrieden geladert ist, wie man zu Chur kommen soll, sollen nunmehr ewiglich in zween und zween Ihr Churthum vor dem Baumeister und einem Chumptor zu Marburg, oder dem der sonst vom gemeinen Burgmannen am nützlichsten dünket, und wann die Burgmannen alle also zum Verbot erschienen gekohren haben, welcher alsdann die meisten Stimmen hat, solle zu einem Burggrafen auffgenommen und dafür gehalten werden, und soll das lut des Burgfriedens also hinfür ewiglich wie von aller Herkommen als dick und noth sein wird, gehalten und vollzogen werden.

§. 12.

War nun ein Burggraf erkohren, so folgte seine Verpflichtung. Ein altes Formular eines Burggrafen-Eydes giebt darüber folgende Auskünfte.

»Ein jeder der Burggraffen in der gemeinen Burg Friedberg gekohren wurdet, der soll uff stund nach Offnung der Kuhre vor den gemeinen Burgmann, den Baumeistern, so die Zeit sind, an statt und von wegen der gemeinen Burg-

mann geloben, und mit zweyen aufgerukten fingern zu Gott und seinem heiligen Wort schwören, der gemeinen Burg, Ihro Röm. Kaiserl. Maj. von des heil. Röm. Reichs und der gemeinen Burgmann wegen getreulich vor zu sein; Sie bei allen Freiheiten, Privilegien, Nuzungen, Oberkeit, Gerechtigkeit, guten Gewohnheiten und alten löblichen Herkommen zu handhaben, Gottesdienst, Pfarrer und Kirchendiener in der Burg und dem gemeinen Nuzen nach seinem besten Vermögen versehen und fördern, auch alle Ambtsknecht, Diener, Bey- und Untersassen, gemeiner Burg zusammt den Bürgern gemeiner Stadt Friedberg, bey gleich und recht nach ihrer Freiheit und Gebrauch mit Rath und Hülf der Burgmanne, handhaben, schirmen und vertheidigen, und in allen sachen, so vor Ihnen zu handlen kommen, ein gleicher unpartheiischer Richter zu sein, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen und darinn mit Ansehen, Sippschaft, Gunst, Feindschaft, oder Gäbe und der Burg Heimlichkeit ewiglich verhelen und schweigen, als Er das gegen Gott den Allmächtigen, Ihro Röm. Kaiserl. Mayst. dem heil. Römischen Reiche und den Burgmannen getrauet zu verantworten, sofern ihm Macht und Kraft trägt, als Ihme Gott helffe und sein heiliges Wort ohne alle Gefehrde.

## §. 13.

Um die Art und Weise zu zeigen, wie es vormals bei der Wahl eines Burggrafen selbst gehalten wurde, folgt hier ein im Jahr 1727. bei der Erwählung des Regiments-Burgmanns Freiherrn von Riedesel zum Burggrafen abgehaltene Protokoll im Auszuge.

»Actum Burg Friedberg Dienstag den 15. November 1727. »Alle anwesende Regiments- Burgmanne und gemeine Burgmanne verfügen sich unter Glockengeläute um 8 Uhr von der Kanzlei in die Kirche — die Thore werden geschlossen — die Schlüssel auf den Altar gelegt, worauf sich nach

gehaltenem Wahl-Gottesdienst wieder in derselben Ordnung zurückbegeben wird.«

»Der ältere Baumeister Johann Rudolph Rau von und zu Holzhausen mit den Regiments-Burgmannen von Carben und von Riedesel berathschlagen allein über die Ersetzung der vakanten Stelle im Regiment, da sie anwesende so wohl als die abwesende Glieder desselben von Breidtbach, von Bettendorf, von Dahlberg, von Holzhausen, von Breidenbach auf den Burgmann Obersten von Low incliniren, so wird derselbe besonders auf Instanz der gemeinen Burgmannschaft noch vor dem Wahl-Actus dazu ernannt. Durch den Syndicum Freher wird demselben seine Ernennung bekannt gemacht, derselbe in die Rathsstube berufen, und dort vom ältern Baumeister verpflichtet.

»Wegen Erwählung eines Unterburggrafen [16]) werden von Seite der gemeinen Burgmannschaft, durch ihre Deputirten von Wriesberg und von Pfuhl (und des Regiments von Riedesel und von Low) hin und her Verträge gehalten. Da dies eine vor die gemeine Burgmannschaft allein gehörige Sache ist, so wird nach dem Vorgang de anno 1679. und dem Protocoll d. a. vom 27ten Merz 1617. diesmalen ein Regimentsglied jedoch ohne Consequenz der gemeinen Burgmannschaft und zwar der jetzige ältere Baumeister Rau von und zu Holzhausen zum Unterburggrafen ernannt.

Wenn gleich sich mehrere in Okstadt gewesene Regiments- und gemeine Burgmänner heute zur Wahl nicht eingefunden, so wird doch die Burggrafenwahl vorzunehmen beschlossen, besonders da der Stadtschultheiß Schuchardt verstorben, dessen Stelle schleunigst um nicht die Stadtjustiz in criminalibus und civilibus zu hemmen, aber durch einen Burggrafen

16) Ueber das Amt eines Unterburggrafen vergleiche man Mader Th. 2. pag. 188. seqq.

erſetzt werden müſſe. — Das Privilegium Maximilian Iten de anno 1498. und das Burgiſche Wahl-Statut de 1504. werden verleſen — Freiherr von Wrisberg zum Scrutinator benannt und im Beiſein des ältern Baumeiſters von Rau, und des ältern Regiments-Burgmannen von Carben zur Einſammlung der Stimmen geſchritten, und durch den Rath und Sekretair Schaßmann dem Herkommen gemäß immer zwei und zwei Burgmannen zur Ablegung ihrer Votorum in den gewöhnlichen Audienz-Saal introducirt, und zwar:

I. aus dem Regiment.

a) Hermann von Riedeſel mündlich auf den ältern Baumeiſter von Rau, b) Georg Heinrich von Breidenbach ſchriftlich [17]) auf des Regiments-Burgmannen von Riedeſel, c) Lothar Franz Low von und zu Steinfurth auf denſelben.

II. aus der gemeinen Burgmannſchaft.

a) Friedrich Wilhelm von Schlitz genannt Görtz ſchriftlich auf den Regiments-Burgmann von Riedeſel, b) Christoph von Wriesberg ſchriftlich auf denſelben, c) Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim ſchriftlich auf denſelben, d) Rudolph Johann von Wriesberg auf denſelben, e) Johann Moriz Friederich von Wallbrunn auf denſelben, f) Wolff Georg Heinrich von Baumbach auf denſelben, g) Johann Georg von Riedeſel zu Eisenbach und Altenburg ſchriftlich auf denſelben, h) Georg Wilhelm von Bechtolsheim ſchriftlich auf denſelben, i) Georg Ludwig Rau von Holzhausen auf denſelben, k). Carl August Rau von Holzhausen auf denſelben, l) Hermann von

17) Die ſchriftliche Notanten werden immer als Abweſende von andern, die ſie bevollmächtigt haben, vertreten.

Riedesel zu Eisenbach und Altenburg schriftlich auf denselben, m) Christian Hanns von Warenstell schriftlich auf denselben, n) Johann von Schlitz — Freiherr von Görtz auf denselben, o) Georg Ludwig Heinrich Wilhelm von Minigerode auf denselben, p) Johann Melchior von Minigerode auf denselben, q) Johann Ludwig Eberhardt von Langeln schriftlich auf denselben, r) Rheinhardt Anton Philipp von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim schriftlich auf den Freiherrn von Dalberg, s) Hans Wilhelm Dieterich Diede zum Fürstenstein auf denselben, t) Adolph Casimir Schelm von und zu Bergen auf denselben, u) Carl Philipp Diede zum Fürstenstein schriftlich auf denselben, v) Friederich Adolph von Haxthausen auf denselben, w) Franz Moriz von Braidenbach zu Breidenbach schriftlich auf denselben, x) Lothar Gottfried Heinrich von Greiffenclau zu Vollraths schriftlich auf den Freiherrn von Dahlberg, y) Ludwig Eberhard von Koppenstein auf denselben, aa) Johann August von Pfuhl auf denselben, bb) Hanns Eitel Dude von Fürstenstein schriftlich auf denselben, cc) Georg Friederich von Utteroth auf denselben, dd) Erhardt Georg von und zu Lutter auf denselben, ee) Diederich Diede von Fürstenstein schriftlich auf denselben, ff) Friederich Vogt von Hunoldstein auf denselben, gg) Johann Friederich Diede zu Fürstenstein schriftlich auf denselben, hh) Johann Friedrich von Bernstein auf denselben, ii) Ernst Ludwig von Braidenbach zu Breidenstein auf denselben, kk) Ludwig Wilhelm von Braidenbach zu Breidenstein auf denselben, ll) Philipp Friederich Vogt von Hunoldstein auf denselben, mm) Carl Sigmund von Dernbach auf denselben, nn) Liborius Diede zum Fürstenstein schriftlich auf denselben, oo) Rau von Holzhausen auf denselben, pp) Johann Adolph von Carben auf denselben.

Nach Stimmenzählung hat der ältere Baumeister von Rau 1 Stimme, der Regiments Burgmann Freiherr von Dahlberg 2 Stimmen, der Regiments Burgmann von Riedesel 41 Stimmen, welcher letztere sofort einmüthig zum Burggrafen [18]) erklärt, und nach gegenseitigem Glückwünschen und Danksagen derselbe verpflichtet wird, indem er den ihm durch den Syndicus vorgelesenen Burggrafen Eydt in die Hände des ältern Baumeisters von Rau ablegt. — Mit einem Mittagessen im Rathhaus wird dieser Wahlactus in so weit beschlossen. Actum den 19. November 1787. Der Rath und Sekretair Schutzmann begiebt sich auf Befehl der Burg in die Stadt Friedberg zu den versammelten Burgmeister und Schöffen, und macht denselben die neue Burggrafenwahl bekannt. Eine Stunde darauf erscheint eine Städtische Deputation in der Person des Städtischen Syndicus Lt. Schwalb, des jüngern Burgermeisters Senkenberg und Dr. Pitzler und gratuliren dem Burggrafen zu der neuen Würde, und bitten Nahmens der Stadt um Pflegung guter Nachbarschaft und Manutenenz bei ihren Privilegien und Freiheiten. — In einer fortgesetzten Session kommen die Verhältnisse der Burg gegen die Ritterschaft, daß sich diese einen eignen Ritterhauptmann gewählt habe u. s. w. zur Sprache und Proposition. Weitläuftige Abstimmungen finden sich in dem Protocoll darüber vor.

Was nun die noch ferner sub actu den 20ten 21ten November ej. ann. sowohl im gemeinen Verbot als beim Regiment in diesem Wahlprotocoll verzeichneten Gegenstände betrifft, so gehen sie, so wie schon mehrere oben kurz ange-

18) Der neue Burggraf war bisher Hessischer Regierungs-Präsident zu Darmstadt. — Als solcher mußte er sich aller fremden Herrendienste entschlagen. Doch dieser bekam ausdrücklich von der Burgmannschaft die Erlaubniß, ein etwa wegen seiner vieljährigen Dienstzeit hoffentlich zu erlangendes in der Nachbarschaft liegendes Oberamt neben bei versehen zu dürfen.

führte, die Burggrafenwahl eigentlich nichts an. Sie finden sich vermuthlich in jedem Wahlprotocoll und sollen zeigen, daß der neue Burggraf, sobald er erkohren war, sofort durch Vornahme von Geschäften actualiter seine Würde in Besitz nahm, auch mochte die mit Schwierigkeiten verbundene Zusammenkunft der Burgmannsglieder überhaupt veranlassen, einem solchen Protocoll den Wahlactum nicht allein zu widmen.

§. 14.

Aus den Zeiten der grauen Vorwelt, aus Jahrhunderten die längst der Kreislauf aller Dinge ins Weltmeer der Vergangenheit hinabgewälzt hat, habe ich geschichtliche data eines ehemaligen kleinen deutschen Staates zusammenzustellen und zu ordnen gesucht, welcher in den ältesten Zeiten die Eigenschaft eines Reichsstandes hatte, in den neuern aber sich mehr mittelbar an den deutschen Staatskörper anschloß. Jetzt ist er ein Standesherrliches Zubehör des Großherzogthums Hessen geworden, und wird in der Folge demselben ganz anfallen und zubehören.

Deutschland mit seiner Verfassung einer bewunderungswürdigen Maschine, deren künstliche Trieb- und Räderwerke aber, statt unaufhörlich ineinander zu greifen mit der Zeit oft stockten, oft unter sich zu zermalmen suchten, hat aufgehört zu seyn — ein Schicksal von Menschen — Nationen — der Welt.

Jean Paul Richter sagt in seiner Friedenspredigt an Deutschland de 1808.

»Niemand sprach mehr gegen die deutsche Reichsverfassung als wir Deutsche sämmtlich; blos später söhnten wir uns mehr mit ihr aus, als sie davon war, und hielten wie Imperatoren, Päbste und Akademiker dem Leichnam die gewöhnliche Lobrede. Indeß haben alle kräftige Staatsverfassungen die griechische, römische, englische dieses schmähende Selbstrecensiren und dieser Selbstzungentodtschlag mit der deutschen gemein. Uebrigens begeht der Mensch, besonders der

Staatenmensch die Veränderung und den Umbund des Staates so lange bis die Ruine oder der Neubau da ist; dann flucht er aufs Neue, und wünscht das allerneuste, nemlich das Alte; aber kann dann eine Welt im Vergehen sich über eine Nachwelt im Entstehen freuen? Wird nicht der alte Wein trübe, wenn der neue sich in den Blüten sammelt? Gilt der Vorwurf der Lobrednerei veralteter Zeiten nicht eben so gut großen Körperschaften als einzelnen Greisen? Der Krieg hat uns unsere Verfassung nur mehr gezeigt als genommen, wäre die alte ehrwürdige noch ununtergraben da gewesen, so wäre sie eben da geblieben, denn der Krieg dieser schneidende und bohrende Wundensucher der Völker ist dem Trunk und Wahnsinn gleich, der nach Seneka nur die Sünden enthüllt, nicht erzeugt.»

## §. 15.

Aus der Asche der deutschen Reichsverfassung ist ein neuer Staatenverein aus lauter deutschen Völker zusammengesetzt hervorgestiegen. Der Rhein macht seine Gränze und vom jenseitigen Ufer steht ein an Geist nnd Kraft übergroßer Mann, von dem alles in der Gegenwart ausgeht, der alles zusammenhält an der Spitze. Er wird dem Verein die Schwungkraft der Griechen geben; und hinterlassen, die sich von einem unbedeutenden Volke über's Meer zu einer Höhe hinaufschwangen, vor welcher hundertmal größere Reiche erzitterten, die unüberwindlich waren, so lange einzelne Staaten ein patriotisches Band umschlang, so lange Alle für Einen und einer für Alle zu fechten sich gedrungen fühlten, wenn jemand die Freiheit des ganzen Vereins anzutasten wagen wollte. Einer Perspektive einer heitern Zukunft, die mit ihrem sanften Zauber jedes Ungemach erleichtert, wird daher Germanien entgegen gehen, sollte sie sich auch erst verwirklichen, wenn die kühle Erde noch mehrere kommende Generationen deckt.

## 2.

## Militär-Konscriptions-Ordnung für die Königl. Würtembergischen Staaten.

In der hier nachfolgenden neuen Konscriptions-Ordnung wird sich auf die im Jahre 806. unterm 6. August erschienene Ordnung bezogen. Man gieng in derselben zwar ebenfalls von dem Grundsatze aus, daß jeder Unterthan verbunden sey, dem Vaterlande Kriegsdienste zu thun, die Militärverpflichtung daher allgemein sey (§. 1); es wurden jedoch mehrere Ausnahmen von der Dienstpflichtigkeit im §. 4. festgesetzt, und zwar unbedingt eximirt waren 1) alle Personen adelichen Standes, 2) diejenigen Unterthanen, deren Väter in den Königlichen Diensten nach der bestehenden Ordnung das Recht haben, Wappenknöpfe auf ihrer Uniform zu tragen, unter welche Kathegorie überhaupt alle jene Söhne gehören, die nach dem unterm 14. April 1806. bekannt gemachten Rangreglement bis zur 13ten Klasse, inclusive der Buchhalter aufgezählt sind. Es würde zu weitläufig seyn, alle diese Personen zu nennen. Man kann aber schon entnehmen, wie ansehnlich ihre Zahl sey, da vom Militärstande diese Freiheit sich bis zum Unterlieutenant erstreckt, und beim Civil die Titular-Sekretärs noch vor den Buchhaltern stehen.

Nur bedingt eximirt waren a) die Residenzstädte in Ansehung der wirklich verbürgerten Einwohner, wogegen aber die Beisassen der Konscription unterworfen waren; doch mußte Stuttgardt jährlich 5 Rekruten (3 zur Kavallerie und 2 zur Infanterie) und Ludwigsburg 1 zur Infanterie stellen. Diese Rekruten konnten durch freiwillige Werbung entweder aus der Bürgerschaft, oder auch durch Ausländer, für die aber Kaution gestellt werden mußte, genommen werden; fer-

ner waren bedingt eximirt folgende Individuen 1) die Söhne aller im Rangreglement bis zur 13ten Klasse inclusive der Buchhalter nicht aufgezählte Personen, so wie die Söhne aller Unterthanen überhaupt, wenn sie sich für ihre künftige ausschließliche Bestimmung einer höhern wissenschaftlichen Bildung widmen oder gewidmet haben. Verlassen sie freiwillig oder unwillkührlich den gewählten Stand, so tritt die Militärpflichtigkeit wieder ein. Dabei wird festgesetzt, daß die Söhne der Bauern und Handwerker in Zukunft nur alsdann studiren dürfen, wenn ihre vorzügliche Talente bewiesen sind, sie einen festen Trieb zu den Wissenschaften zeigen, und sie oder ihre Eltern die Studierkosten aus eigenem Vermögen allenfalls auch durch unterstützende Stipendien zu bestreiten fähig sind.

Diese Fälle sollte die Oberstudiumdirektion entscheiden. 2) Diejenigen vom Studierstande, deren Väter nicht schon an sich frei sind, wenn sie von den Behörden geprüft, und entweder zu Substitutionen oder Rechnungsprobationen tüchtig erkannt, auf die Stellen beeidigt sind, sie bereits angetreten haben und wirklich versehen. 3) Diejenigen, welche sich den freien und bildenden Künsten, als der höheren Baukunst, Bildhauerei, Kupferstecherei und Tonkunst widmen, und nach zurückgelegter Lehrzeit ihre Kunst wirklich ausüben. Die, welche die Kunst blos mechanisch und handwerksmäsig treiben, sind jedoch ausgenommen. 4) Die vom Oberkonsistorium geprüfte und nach erfundener Tüchtigkeit bei einer öffentlichen Schule wirklich angestellten Personen, auch die dem Privatlehrerstande sich widmende, jedoch nur nach dem 25sten Jahre. 5) Das bei den herrschaftl. Berg- Schmelzhütten und Salzwerken angestellte und beeidigte Personal mit Ausnahm aller in Lohn und Brod stehenden Knechte und Bedienten der Bergwerksoffizianten oder andern nur zufällig zum Betreiben des Bergbaues dienenden Personen. 6) Von andern öffentlich angestellten während der Dauer ihrer Dienste: a) alle

Personen überhaupt, die in Königlichen Diensten stehen, worunter aber herrschaftliche Knechte, Hofhandwerksleute und ihre Gesellen, Briefträger und Postknechte nicht zu rechnen sind. b) Von Komunvorsteheru und Offizianten: die Bürgermeister, Gerichts- und Rathsverwandte, Stadt- Amts- und Gerichtsschreiber, Amtspfleger und Spitalmeister nach zurückgelegtem 25sten Jahre; c) jene Beamten der Rittergutsbesitzer, welche entweder für die Rechtspflege, oder für die Verwaltung der Güter angestellt sind, in Eid und Pflichten stehen, und das Amt wirklich versehen. 7) Sämmtliche Meister der Zünfte und Handwerker, welche auf ihrem Handwerk in eigener Werkstatt, auf eigene Kundschaft und bei eigenem Brode arbeiten. 8) Lehrjungen aller Art, welche noch wirklich in der Lehre stehen, bei ihren Lehrherrn oder Meistern sich aufhalten, und denselben Dienste in ihren Gewerben, Professionen und dergleichen leisten, genießen temporäre Exemtion. 9) Ledige Besitzer von eigenen Gütern, wenn diese 60 Morgen Feld betragen, und sie solche bei einer Haushaltung wirklich selbst bauen. 10) Unverheirathete Wirthe, welche bei einer eigenen Haushaltung die Wirthschaft als ihr Hauptgewerb mit herrschaftlicher Concession treiben. 11) Die wirklich in den Diensten der Prinzen und Prinzessinnen des K. Hauses stehenden Offizianten und Livreebedienten, so lang diese die Livree wirklich tragen, 12) Einzige Söhne eines 65jährigen und ältern Vaters, desgleichen einzige Söhne von Wittwen ohne Rücksicht des Alters, sind alsdann frei, wenn die Eltern Besitzer von solchen Gütern sind, von denen sie ihren Unterhalt zu ziehen vermögen, und ohne des Sohns Unterstützung sich nicht ernähren können. In diese Kategorie gehören auch einzige Söhne jüngeren aber gebrechlicher Väter, die durch ihre körperliche Beschaffenheit am Selbstversehen ihrer Geschäfte verhindert sind. Als einzige Söhne sind auch jene zu betrachten, deren übrige Geschwister durch Natur oder Zufall eine so üble Beschaffenheit des Gei-

stes oder Körpers haben, daß sie den Eltern mehr zur Last als zur Unterstützung fallen b) der einzige Enkel eines Grosvaters oder einer verwitibten Grosmutter nach dem Tode des einzigen Sohns, nach obigen Bestimmungen. 13) Unverheurathete, welche nach erreichter Majorennität oder erlangter Dispensation förmliche öffentliche Sponsalien unter beiderseitiger Eltern und Verwandten Einwilligung getroffen haben, und zur Zeit der jährlichen Aushebung bereits wenigstens einmal proklamirt sind. Endlich sind um militärischer Verhältnisse willen frei a) solche, welche in Königlichen Kriegsdiensten gestanden, und nach verflossener Dienstzeit ihre Entlassung aus denselben durch gehörigen Abschied erhalten haben; b) jene, welche bei der bisher üblich gewesenen Auswahle einen tüchtigen Mann für sich gestellt haben. Uebrigens wurden den Regimentern und Bataillonen bestimmte Landesdistrikte, woraus die Rekruten jährlich zu ziehen sind, angewiesen, und war in dieser Hinsicht das ganze Reich in Kantons getheilt.

Man sieht aus diesem Auszuge, daß ein sehr großer Theil der K. Unterthanen vom Militärdienst entweder bedingt oder unbedingt befreit war. Natürlich, daß dadurch Abneigung gegen den militärischen Dienst unter jenen Volksklassen entstehen mußte, welche vorzüglich dazu genommen wurden. Wie konnte so — wir sagen dies nicht etwa blos von Würtemberg, sondern von allen deutschen Landen, wo dergleichen Exemtionen noch statt finden — ein wahrer militärischer Geist im Volke erwachen, er, der nothwendig ist, wenn ein Volk gegen Trotz und Hohn sicher seyn soll? So lang der Stand der Vertheidiger des Vaterlandes als ein Stand besoldeter Knechte angesehen wird, kann jene hohe Achtung demselben nicht zu Theil werden, welche er so vorzüglich fodert. Noch eine andere Rücksicht verdient beachtet zu werden. So lang das Militär blos aus den geringen nicht gebildeten Volksklassen besteht, so lange nicht der gebildete Mittelstand oder

der höher kultivirte unter jene gemischt wird, ist nicht zu hoffen, dem Militärstand einen Anstrich, ja wahre Kultur zu geben, welche die französischen Armeen so vortheilhaft auszeichnet. Und wenn alle an den Gefahren Theil nehmen, welcher hoher Muth muß da entstehen, wie sehr muß da die Vaterlandsliebe angefeuert werden, wie sehr muß die militärische Bildung gewinnen? kömmt nun noch hinzu, daß jene knechtische Behandlung der Vaterlands-Vertheidiger aus unserm deutschen Militär entfernt wird, die uns so oft vom Ausländer vorgeworfen, so bitter vorgeworfen wird, — und dies kann nur durch Mischung aller Stände erhalten werden — dann dürfen wir an die Herstellung militärischer deutscher Ehre nicht verzweifeln, wir haben Hoffnung, daß die deutsche Nation in jene Achtung wieder zurücktreten werde, die wir so lang behaupteten, und durch Vernachläßigung militärischer Ehre einzig und allein verloren zu haben scheinen. Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkte die Konscriptionsordnungen, und die Abschaffung aller Exemtionen; so müssen wir uns freuen, daß wir in diesem Punkte unsern Nachbarn nachahmen, und wir können nicht begreifen, wie sich manche Schriftsteller haben erlauben können, gegen diese Ordnungen ihre Stimme zu erheben. »Was ist für die Herstellung »deutscher Nation mehr zu wünschen — sagte Johann von »Müller — als daß sie militärischen Geist fasse, ohne welchen kein Pergament einer Nation etwas sichert, und mit »welchem eine Nation vor Trotz und Hohn sicher ist?» dieß sagte er zu einer Zeit, wo er noch nicht daran dachte in einem Reiche als Redner aufzutreten, um die Herstellung des militärischen Geistes als eine große Wohlthat der Nationen zu zeichnen. Aber als ihm dieses gestattet war, wie kräftig sprach er dann, nach seiner alten Gewohnheit von löblichen Dingen kräftig zu sprechen. »Man muß es gestehen, sprach »er zu Westphalens Reichsstände, *) eine, keiner Entschuldi-

*) Rheinischer Bund, Heft 22. S. 89.

»gungsfähige, Weichlichkeit, und eine zügellose Vorliebe für »Künste des Gewinnes hatte die Behauptung alles dessen, »was uns köstlich, lieb, heilig ist, jene alte Ehre der Bür»ger von Rom und Athen und der freien Landleute von »Schwyz, in die Hände derjenigen Menschen gebracht, welche »das wenigste zu verlieren, und nur für die, welche sie weg»genommen, gekauft und gemißhandelt hatten, ihr Leben auf»opfern sollten. Auch beruhten die Siege einzig auf der »Kunst des Feldherrn, dem Heere für den Augenblick seine »Seele zu geben.«

»Vor Alters, da jeder auszog, und jeder Krieger geübt »war, weiß man oft bei großen Siegen kaum den Komman»direnden; das Verdienst war allen gemein. Das waren jene »Jahrhunderte voll ewigen Ruhms, deren Geschichte ein edles »Gemüth ohne eigene Bewegung weder schreiben noch lesen »noch anhören kann, als für oft sehr unvollkommene Ver»fassungen, sehr zweideutige Rechte, die Nationalheere ruhm»voll zu siegen oder glorwürdig zu sterben wußten. Das »waren Konscribirte, wie in dem alten ewigen Bunde von »Hochdeutschland, wo niemand heurathen durfte, ehe er be»wafnet und eingetheilt war. Als die gebildete Klasse wohl»habender Bürger sich den Waffen entzog, sehen wir große »Staaten, welche mit scheinbar furchtbarer Macht prangten, »dem ersten Angriff des Mannes von Geist und Kraft wei»chen, und in Staub versinken; man verstand, man erkannte »sie nicht mehr; und als die tausend Jahre der Entstehung »und Regierung neuer Staaten vollendet waren, mitten unter »den Ruinen der zusammenstürzenden Welt, erschienen vor »den Königen und Völkern der neuen Ordnung der Dinge »die wahrhaften Grundfesten von Sicherheit und Machtverei»nigung und Waffen.«

Wir hielten für nothwendig, diese wenigen Worte der neuen Konscriptionsordnung für die Würtembergischen Staaten voranzuschicken, in welcher man von dem Grundsatze

ausgeht, daß jeder Unterthan im Lande auch schuldig sey, dem Rufe der Mitwirkung zur Vertheidigung des Vaterlandes zu folgen.

Wenn überall in Deutschland diese Grundsätze aufgestellt werden, so wird der Militärstand bald in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als in welchem wir ihn bisher zu betrachten gewohnt waren. Jedermann wird fühlen, welche glückliche Folgen solche Grundsätze für Nationalehre und Nationalfreiheit künftig hervorbringen müssen. Die Ordnung selbst lautet wie folgt:

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch mehrfältige Wahrnehmungen die Ueberzeugung erhalten, daß die in Unserer Konscriptionsordnung vom Jahr 1806. enthaltenen Exemtionen einzelner Unterthanenklassen von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst mit dem hohen Zweck dieses Dienstes, welcher jedem Staatsbürger Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, aber auch von jedem eine thätige Mitwirkung fordert, sich nicht vereinigen lassen, und indem sie die allgemeine Verbindlichkeit sämmtlicher Königl. Unterthanen auf einen Theil der Dienstpflichtigen beschränken, bei diesem eine dem Gemeinwohl schädliche Abneigung gegen den Militärstand, als gegen eine, nur den geringeren Volksklassen aufgelegte Last erzeugen, welches Unsern Landesväterlichen Absichten in vollkommen gleicher Behandlung aller Unserer lieben und getreuen Unterthanen ohne Unterschied, in welcher Klasse sie auch gebohren seyn mögen, durchaus nicht entspricht. Wir sehen Uns daher veranlaßt, gedachte Konscriptionsordnung hiemit aufzuheben, und dagegen folgende vom 1. Aug. d. J. an geltende allgemeine Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung allergnädigst festzusetzen.

§. 1. Allgemeine Regel der Dienstpflichtigkeit.

Jeder Unterthan Unsers Königreichs, ohne Unterschied des Rangs und der Geburt, ist militärpflichtig, und unter den unten folgenden Bestimmungen der Konscription unterworfen.

§. 2. Ausnahme und nähere Bestimmung dieser Pflicht.

Nur die ehemaligen unmittelbaren deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen durch den 24. Artikel der Rheinischen Bundesakte Unserer Souverainität unterworfen, und mit Unserem Königreich vereiniget sind, wollen Wir für ihre Person und Familienmitglieder bei der ihnen zugestandenen Befreiung von der Militärpflichtigkeit belassen.

Wir versehen Uns aber zu ihnen, daß sie, eingedenk des hohen Berufs, als die Ersten und Edelsten Unsers Reichs, Unsern übrigen Unterthanen mit ihrem Beispiel voranzugehen, sich von selbst aufgefordert fühlen werden, sich und die ihrigen, besonders in Fällen dringender Gefahr, an die Vertheidiger des Vaterlandes anzuschließen, und dadurch eine der ehrenvollsten Staatsbürgerpflichten zu erfüllen.

§. 3. Erweiterung des Königl. Militärinstituts.

Unsern Königl. Dienern, welche durch die ihnen verliehenen Aemter und Würden nach Unserm Rangreglement vom 18. Dec. 1808. in den acht ersten Klassen, und den 4 ersten Stellen der neunten Klasse mit Einschluß der Titularhofräthe den Rang haben, wollen Wir die Befugniß ertheilen, bei Uns um die Aufnahme ihrer Söhne in das bereits bestehende und von uns beträchtlich erweiterte Militärinstitut nachzusuchen, damit sie in demselben die zum Militärdienst nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen, und zu Bekleidung höherer Militairstellen sich fähig machen mögen. Von diesen Zöglingen werden wie bisher, 54 auf Unsere Kosten unterhalten und unterrichtet. Auſſer dem aber müssen für jeden weiter aufgenommenen Zögling jährlich 350 fl. für dessen Unterhaltung und Unterricht an die Kasse des Instituts entrichtet werden.

§. 4. Bestimmungen in Ansehung der Beförderung zu Offiziersstellen.

Wir erklären jedoch hiebei, daß nur besondere Kenntnisse

und Fähigkeiten, vorzügliche Erfüllung der dem Soldaten obliegenden Pflichten, und bewiesene ausgezeichnete Tapferkeit, einen Anspruch auf die Beförderung zu Offiziers- und höheren Militärstellen ertheilen, und daß Wir, ohne Rücksicht auf die Geburt und den Stand zu nehmen, nur diejenigen Krieger zu diesen höheren Militärämtern berufen und befördern werden, bei welchen Wir jene Fähigkeiten und Tugenden finden.

§. 5. Königliche Staatsdiener.

Unsere im Civilfach angestellten wirklichen Königl. Staatsdiener sind, so lange sie dem Staat in dieser Eigenschaft Dienste leisten, in die Konscriptionslisten nicht einzutragen.

§. 6. Verabschiedete Soldaten, oder solche, welche einen Mann für sich gestellt haben.

Auf gleiche Weise sind auch diejenige, welche in Unsern Königl. Kriegsdiensten gestanden sind, und nach verflossener Dienstzeit ihre Entlassung aus denselben durch einen gehörigen Abschied erhalten haben, so wie diejenigen, welche mit Unserer allerhöchsten Bewilligung in früheren Zeiten einen tüchtigen Mann für sich gestellt haben, von der Militärkonscription befreit, doch erstreckt sich diese Befreiung nicht auf solche verabschiedete, welche bei den vormaligen Auswahlen von ihren Gemeinden um Geld oder eine andere Entschädigung geworben worden, oder für einen Rekruten freiwillig eingestanden sind.

§. 7. Brüdergemeinde auf dem Hörnlishof.

Obgleich kein Glaubensbekänntniß irgend einen Unserer Unterthanen von der Militärpflichtigkeit befreit, so sollen doch diejenigen, welche zur Brüdergemeinde auf dem sogenannten Hörnlishof und Stellwald, im Staab Weiler, Oberamts Hornberg, nach der von Uns am 12. Aug. 1805. bestätigten ursprünglichen Verfassung zu dieser Gemeinde gehören, von persönlichen Militärdiensten in der Maaße freigesprochen seyn, daß dieser Gemeinde, die ihr, nach dem Verhältniß ihrer

Bevölkerung, jährlich gebührende Quote, an der Rekrutenzahl des Oberamts Hornberg zugeschrieben, und jedesmal statt eines Rekruten der Werth von vierzig Scheffel Dinkel nach den Mittelpreisen des laufenden Jahrs von derselben an die Königl. Kriegskasse bezahlet werden solle.

## §. 8. Verheurathete.

Was die verheuratheten Königl. Unterthanen betrift, so ändert bei denjenigen, die mit Unserer Landesherrlichen Bewilligung vor zurückgelegtem 25ten Jahr eine Ehe eingiengen, die Heurath an ihrem militärpflichtigen Verhältniß nichts; sie bleiben in der Klasse, wozu sie ihr Alter eignet, bis zu erlangter Volljährigkeit.

Nach vollendetem 25ten Jahr aber werden diese, so wie diejenigen, welche nach erlangtem majorennem Alter, mit Erlaubniß der Distriktskommißion sich verheurathen, zwar noch in der dritten Abtheilung fortgeführt; sie sollen aber nicht zum Militär gezogen werden, als bis sie durch Ehescheidung oder Tod ihrer Ehegattinnen, ohne aus der aufgelößten Ehe Kinder zu haben, in den ledigen Stand zurücktreten.

## §. 9. Alter.

Die Dauer der Militär- und Konscriptionspflichtigkeit erstreckt sich vom vollendeten 18ten bis zu dem zurückgelegten 40sten Lebensjahr; jedoch dergestalt, daß in der Iten Abtheilung die vom 21. bis zum 24. Jahre; in der IIten Abtheilung die vom 18. bis zum 20. Jahre; in der IIIten Abtheilung die vom 25. bis zum angetretenen 40. Jahr stehen, so daß bei der Konscription für das Jahr 1810. alle diejenigen in der Iten Abtheilung enthalten sind, welche in den Jahren 1786. 1787. 1788. und 1789. gebohren worden sind.

Hiebei giebt nie der Tag der Geburt, sondern jederzeit das Geburtsjahr, sowohl für die Eintragung in die Konscriptionsliste, als auch für die Versetzung in die Abtheilungen, die entscheidende Norm.

Die Aushebung selbst geschieht nach der Unserer Königl. Konscriptionskommißion ertheilten besondern Instruktion.

Das Loos ist durchgehends verboten; militärische Diensttüchtigkeit entscheidet allein für die Aushebung.

## §. 10. Studirende.

Jeder, welcher ausser der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung sich zu einem künftigen Civilamt, wozu ein besonderes Studium erfordert wird, vorbereiten will, hat, ohne Unterschied der Geburt, hiezu bei der Königl. Studienkommißion die Erlaubniß nachzusuchen, von welcher diese nur in dem Fall, wenn der Studirende sich durch Fleiß, gute Aufführung und Talente empfiehlt, und zu Bestreitung der Studienkosten hinreichendes Vermögen besitzt, oder der Genuß von Stiftungen, den Mangel eigenen Vermögens ersetzt, unter Rücksprache und Genehmigung der Königl. Konscriptionskommißion, nach Pflichten zu ertheilen ist.

Hat der Studirende seinen Studienlauf geendiget, während dessen er als bedingt exemt in den Listen notirt wird, und ergiebt sich bei der vorzunehmenden Prüfung, daß er den Erwartungen wirklich entsprochen hat; so wird er ohne Rücksicht auf sein Alter in die 3te Abtheilung der Konscribirten eingetragen, bis ihm ein wirkliches Staatsamt übertragen wird, in welchem Fall er in der Liste ganz durchzustreichen ist.

Hat derselbe die erforderliche Kenntnisse nicht erworben; so bleibt ihm zwar unbenommen, seine Studien fortzusetzen; es wird aber weder in den Konscriptionslisten noch bei der Aushebung hierauf Rücksicht genommen.

## §. 11. Fortsetzung.

Die Erlaubniß zum Studiren darf in der Regel nur den Söhnen der in den ersten acht Klassen Unseres Rangreglements vom 18. Dec. 1808. mit Innbegriff der vier ersten Unterabtheilungen der 9ten Klasse, mit Einschluß der Titularhofräthe aufgezählten Königl. Dienern und Unterthanen, nach den hievoben erwähnten Bestimmungen ertheilt werden.

§. 12. Aufhebung der Kantone.

Die bisher bestandene Eintheilung des Königreichs in Kantone hört auf; jeder Konscribirte wird ohne Unterschied, aus welchem Kreis oder Oberamt er gebohren ist, da, wo er konscribirt ist, denjenigen Korps oder Regimentern zugetheilt, zu welchen er vorzügliches Geschick besitzt.

§. 13. Stellvertreter. Juden.

Im allgemeinen bleibt es untersagt, durch Stellung eines andern Mannes sich von der Militärpflichtigkeit zu befreien. Ein jeder, den die Aushebung trift, muß auch selbst die Pflicht zu dienen erfüllen, es wäre denn, daß Wir aus ganz besonders vorwaltenden Gründen eine Ausnahme Allerhöchstselbst gestatten wollten.

Wir wollen jedoch den in Unsern Königl. Staaten lebenden Juden noch ferner erlauben, daß diejenige, welche die Aushebung trift, statt der persönlichen Dienstleistung die Summe von 400 fl. an Unsere Kriegskasse bezahlen dürfen.

§. 14. Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst.

Allen in die Konscriptionsliste aufgenommenen Unterthanen stehet es frei, auch ohne, daß sie die Aufhebung trift in das Königl. Militär aus eigener Bewegung einzutreten.

§. 15. Behörden, welche bei der Konscription und Aushebung zu handeln haben. Konscriptionskommißion.

Die Vollziehung der Aushebung der Konscriptionspflichtigen zum aktiven Militärdienst wird durch die von Uns allergnädigst niedergesetzte Konscriptionskommißion ausschliessend geleitet.

Sie ist diejenige Stelle, die in zweifelhaften Fällen über die Dienstpflichtigkeit und Diensttüchtigkeit des Konscribirten vor seiner Assentirung bei einem Regiment oder Korps, urtheilt, die eine vollständige Uebersicht über alle Militärpflichtige führt, die Repartition der für das Bedürfniß des

Militairs auszuhebenden Mannschaft vornimmt, und hiebei die für jede Waffe erforderliche Anzahl bestimmt, damit für jede Art des Dienstes diejenigen Individuen genommen werden können, welche zu demselben durch physische Beschaffenheit und Kräfte vorzüglich geeignet sind.

§. 16. Instruktion für dieselbe.

Die Konscriptionskommission wird bei diesen Geschäften einzig und allein diejenige Instruktion pünktlich befolgen, welche Wir derselben zu diesem Ende ertheilt haben. Sie bleibt Uns für jede Abweichung, die sie sich von dieser Instruktion erlauben würde, sammt und sonders verantwortlich.

§ 17. Distrikts-Commission. Konscriptions-Listen.

In jedem Oberamt bildet der Kreis-Hauptmann und der Oberamtmann die Distrikts-Kommission. Durch dieselbe ist alle Jahre, und zwar im Monat Januar eine genaue und vollständige Liste der in dem Jahr vorhandenen Militairpflichtigen, nach den verschiedenen Abtheilungen abgesondert, zu entwerfen, und zwar sind alle und jede militairpflichtige Individuen vom zurückgelegten 14ten bis zum angetretenen 40ten Jahr in die Konscriptions-Liste einzutragen, worüber die besonders ausgefertigte Instruktion die näheren Bestimmungen angeben wird.

Diese Liste umfaßt alle diejenigen Individuen, die zu dem Oberamts-Bezirk gehören, und in die Familien-Regiſter daselbst eingetragen sind.

Nur dann, wann ein Militairpflichtiger sich außer seinem Geburtsort bleibend etablirt hat, wird er nicht mehr daselbst, sondern an dem Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts konscribirt.

Eine Abschrift dieser Listen, mit genauer Bemerkung aller von der Konscriptions-Kommission verlangten Notizen ist jährlich, und zwar unmittelbar nach geendigter Musterung an dieselbe einzusenden.

Für die durchaus richtige und vollständige Führung dieser Listen machen Wir Unsere Oberbeamte, vorzüglich aber Unsere Kreis-Hauptleute verantwortlich, und werden eine jede darinn entdeckte Unrichtigkeit mit Nachdruck bestrafen.

§. 18. Aushebung.

Die wirkliche Aushebung und Absendung zu demjenigen Korps oder Regiment, dem der Konscribirte zugetheilt worden ist, geschieht unter Assistenz des Kreis-Hauptmanns und Oberamtmanns durch einen zu Vornahme dieses Geschäfts besonders beorderten Officier.

§. 19. Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird in der Regel bei der Infanterie auf Acht, und bei der Kavallerie und Artillerie auf Zehen Jahre bestimmt.

Nach Endigung derselben findet die Entlassung statt, welches zweimal im Jahr, nämlich im Frühjahr und Herbst geschieht.

Während der Dauer eines Kriegs kann jedoch von denjenigen, deren Dienstzeit während dem Lauf desselben sich endigen würde, der wirkliche Austritt und die Entlassung aus dem aktiven Dienst nicht nachgesucht werden, sondern ein jeder ist in diesem Fall verbunden, so lange fortzudienen, und bei seiner Fahne zu bleiben, bis der Friede dem Krieg und den Gefahren des Vaterlandes ein Ende gemacht haben wird.

§ 20. Fortsetzung.

Keiner Unserer Unterthanen, welcher dem Vaterlande die bestimmte Reihe von Jahren seine Kräfte gewidmet, und seine Pflichten getreu erfüllt hat, wird zu Eingehung einer zweiten Kapitulation gezwungen werden.

§. 21. Belohnungen.

Für diejenigen Unserer K. Unterthanen, welche durch lange Dienstzeit in dem Militair, sich Unserer allerhöchsten Zufriedenheit und des Danks ihres Vaterlandes durch besondere Treue und Tapferkeit vorzüglich würdig machen werden,

haben Wir bereits durch feste Gründung des Militair-Verdienstordens, für welchen Wir aus den Uns angefallenen Maltheser-Ordensgütern und Renten einen Pensions-Fond zu stiften Uns vorbehalten, und durch Ertheilung militairischer Verdienst-Medaillen ein äußerliches Kennzeichen ihrer Verdienste gestiftet; Wir haben aber auch für diejenige, welche in Ausübung ihres Dienstes oder durch Alter untauglich geworden sind, durch Eintheilung in die Invaliden-Kompagnien, durch Aufnahme in das Invaliden-Haus, durch Abreichung ihres vollen Gehalts noch besonders gesorgt, und wollen, daß alle diejenige, welche in Unseren Militairdiensten 25 Jahre lang vorwurfsfrei gedient haben, ihre lebenslängliche Versorgung entweder im Militair, oder in niedern Civil-Bedienungen erhalten. Unser Kriegsminister wird daher alle halbe Jahre dem Minister des Innern ein Verzeichniß derjenigen Unterofficiers und Soldaten mittheilen, welche wegen guten Benehmens Anspruch auf Versorgung machen können, und letzterer wird sodann darüber wachen, daß bei vorkommenden Erledigungsfällen die geringeren, jedoch auch einigen Ertrag gewährenden Polizei- und Commundienste den aus dem Militair entlassenen Kompetenten vorzugsweise übertragen werden.

### §. 22. Gerichtsstand der Konscriptions-Pflichtigen.

Jeder Militair-Pflichtige bleibt, so lange er noch nicht zum Militairdienst ausgehoben ist, unter der Gerichtsbarkeit der Civilobrigkeit, in welche er auch nach erhaltenem Abschied zurücktritt.

### §. 23. Maaßregeln gegen ausweichende Konscriptionspflichtige und Militairpersonen.

Wir glauben zwar von dem größeren Theil Unserer Konscriptionspflichtigen Unterthanen voraussetzen zu dürfen,

daß ihr eigenes Pflichtgefühl ihnen nicht erlauben werde, sich durch die Flucht und das Ausweichen ihrer Verbindlichkeit zu entziehen.

Damit aber diejenige, welche dieser gerechten Erwartung nicht entsprechen, keine Gelegenheit finden mögen, bei ihrer Entweichung sich im Innern des Königreichs zu verbergen; so verordnen Wir, daß keinem Konscribirten der Aufenthalt außerhalb dem Oberamt seines Wohnorts gestattet werden solle, wenn er sich nicht mit einem nur bis zur nächsten Jahrsmusterung gültigen Oberamtlichen Certifikat, außerhalb des Oberamts-Bezirks sich aufhalten zu dürfen, ausweisen kann.

Diejenige Unserer K. Unterthanen, die einen entweichenden Militairpflichtigen beherbergen, oder ihm sonst Unterstützung zur Flucht gewähren, werden Wir mit einer nach Verhältniß ihres größeren oder minderen Vergehens zu bemessenden Geld- oder Gefängnißstrafe belegen lassen, und sämmtlichen Ortsvorstehern machen Wir es zur Pflicht, bei allen inländischen Handwerksgesellen oder Dienstknechten, welche ihnen vorgeführt werden, besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob dergleichen Individuen sich ihrer Militairpflichtigkeit nicht entzogen haben; so wie Wir auch Unsern Landdragonern und Landfusiliers befehlen, auf flüchtig gewordene Konscribirte vorzüglich zu fahnden, wobei Wir ihnen für jeden entwichenen Militairpflichtigen, den sie auffangen, Einen Gulden Fanggebühr aus dem Vermögen der Ungehorsamen zusichern.

## §. 24. Fortsetzung.

Wenn der Aufenthaltsort eines ins Ausland entwichenen Konscriptionspflichtigen bekannt wird, so hat das ihm vorgesetzte Oberamt, und im Entstehungsfalle Unsere Kön. Oberregierung auf eine dieserhalb an sie zu machende Anzeige, der amtlichen Behörde des betreffenden Orts die Auslieferung des Ausgewichenen anzusinnen.

Diejenige Unserer K. Unterthanen aber, welche in solchen auswärtigen Staaten sich aufhalten, auch daselbst Schutz suchen und finden, welche der von hier aus an sie bereits ergangenen Requisition, solche Ausgewichene an die diesseitigen Ortsobrigkeiten auszuliefern, zu entsprechen Anstand genommen haben, haben die unfehlbare Einziehung ihres eigenthümlichen Vermögens auf den Fall längern Ausbleibens zu erwarten. Gleiche Strafe wird auch diejenige Abwesende treffen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und die sich bei der nächsten Jahrsmusterung nach ihrer unerlaubten Entfernung oder nach Ablauf der ihnen in ihren Wander- oder Reisepässen zur Rückkehr bestimmten Zeit nicht zu Haus einfinden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie den Huldigungseid abgelegt haben oder nicht.

§. 25. Fortsetzung.

Diese Abwesenden sind durch drei in das Staats- und Regierungsblatt einzurückende, und an das Rathhaus des Ober-Amtssitzes und des Wohnorts der Entwichenen anzuschlagende Edictalladungen von 4 zu 4 Monaten, und zwar das erstemal am 1ten May, das zweitemal am 1ten Sept. nnd das drittemal am 1ten Januar des folgenden Jahrs, zu Rückkehr in ihr Heimwesen aufzufordern.

§. 26. Fortsetzung.

Besitzt ein solcher böslich Ausgewichener kein eigenthümliches Vermögen, so ist dessen Vater oder Pfleger mit Strenge anzuhalten, ihn herbeizuschaffen, oder seinen Aufenthaltsort anzugeben, und für denselben mit seinem eigenen Vermögen in der Maaße zu haften, daß, wenn der eine oder der andere überwiesen würde, den Abwesenden zur Entweichung durch sein Anrathen veranlaßt, oder ihn darinn vorsätzlich unterstützt zu haben, der auf solche Art mitschuldig Erfundene für den Entwichenen 400 fl. in Unsere K. Kriegskasse zu erlegen haben solle.

Außerdem verfällt die Erbsportion des Entwichenen, wenn sie ihm während seiner Abwesenheit anfällt, Unserem K. Fiskus, und kommt er selbst noch zurück, ohne seinen Ungehorsam entschuldigen zu können, so bleibt er Uns 16 Jahre zu dienen verpflichtet.

### §. 27. Restitution.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur dann statt finden, wenn die Unmöglichkeit der Rückkehr des Abwesenden vor dem abgelaufenen Termin unwidersprechlich gerechtfertiget ist; so wie auch nur unter dieser Voraussetzung der Wiederersatz des bereits konfiszirten Vermögens an ihn, an seine Erben aber, außer diesem Fall, nur alsdann geschehen kann, wenn vollständig erwiesen ist, daß der Ausgebliebene vor Ablauf des in den Citationen bestimmten Termins, oder ehe ihm die Rückkehr möglich gewesen, gestorben ist.

### §. 28. Behandlung der Ausgewichenen, wenn sie zurückkommen.

Kömmt ein Entwichener entweder noch vor oder nach abgelaufenem Termin zurück; so ist derselbe, wenn er in der Zwischenzeit zu dem Militair ausgehoben worden wäre, (was die Distriktskommission bei den Abwesenden in den Listen jedesmal zu bemerken hat;) sogleich an dasselbe abzugeben, und nach Beschaffenheit der Umstände mit verlängerter Kapitulationszeit zu assentiren.

Wenn er aber, während seiner Abwesenheit, wegen Untüchtigkeit, oder um anderer Ursachen willen, zum Militair nicht ausgehoben worden seyn würde, oder nach seiner Rückkehr ein Gebrechen, welches ihn zum Militairdienst untüchtig machte, an ihm entdeckt werden sollte; so ist er wegen seiner Entfernung mit verhältnißmäßiger körperlicher Strafe zu belegen.

### §. 29. Deserteurs.

Das einem wirklichen Deserteur zur Zeit der Desertion mit Nutzen und Eigenthum bereits angefallene Vermögen

wird sogleich konfiscirt; das ihm, aber nur dem Eigenthum nach, zugehörige Vermögen alsdann, wenn die gesetzliche Nutznießung der Eltern aufhört, welche in so lang hinlängliche Kaution dafür zu leisten verbunden sind.

Es fällt daher die von der K. Kriegskasse für die Ausrüstungskosten bisher bezogene Entschädigung mit resp. 45 fl. und 25 fl., da sie ohnedem mit dem wahren Aufwand in keinem Verhältniß gestanden ist, für die Zukunft hinweg. Eben diese Verfügung findet auch bei einem Deserteur ihre Anwendung, der auf einen während seiner Abwesenheit ausgekündeten Generalpardon sich wieder bei seiner Fahne gestellt hat, indem diese Rückkehr ihn einzig nur von Zuerkennung einer militairischen Strafe befreien kann und wird.

Auch soll das einem behavrlichen Deserteur nach seinem Ausweichen zufallende Vermögen von nun an ohne weiters dem K. Fiskus verfallen seyn und bleiben.

### §. 30. Strafe der Selbst-Verstümmler.

Diejenigen Militairpflichtigen, die sich selbst verstümmeln, und dadurch zum Militair weniger brauchbar machen, werden, wenn sie dennoch bei demselben noch Dienste leisten können, mit einer auf die doppelte Dienstzeit zu erstreckenden Kapitulation assentirt, wenn sie sich aber ganz unbrauchbar gemacht haben, zu zweckmäßigen öffentlichen Arbeiten angehalten; womit sie ihre gedoppelte Dienstzeit ohne Urlaub zubringen müssen, wie sie denn auch zu allen bürgerlichen Stellen hiedurch für unfähig erklärt werden.

### §. 31. Warnung für diejenigen, welche mit Konscriptionssachen zu thun haben.

Zu allen denjenigen, welche mit der Militairkonscription oder Aushebung der Rekruten beschäftigt sind, sowohl von Seiten der Militair- als Civilbehörden, hegen Wir das feste Zutrauen, daß sie jede Handlung zu meiden sich bestreben wer-

den, welche das Gepräge der Partheilichkeit, Bedrückung oder des Eigennutzes an sich trägt.

Sollte gegen alles Vermuthen sich ergeben, daß irgend jemand eine pflichtwidrige Nachläßigkeit oder eine geflissentliche Gesetzesübertretung zur Last fiele: so werden Wir solches mit der gebührenden Strenge zu ahnden wissen.

Jede Geschenk-Annahme in Bezug auf Dienstverrichtungen in Konscriptionsangelegenheiten werden Wir mit Dienstentsetzung bestrafen.

Sollte sich jemand eine vorsätzliche Handlung erlauben, wodurch ein Konscriptionspflichtiger Gelegenheit erhielte, sich den Gesetzen zuwider seiner Dienstpflicht zu entziehen, oder im Gegentheil widerrechtlich beschwert würde; so hat der Schuldhafte neben dem Verlust seines Amts zum wenigsten einen halbjährigen Vestungsarrest zu erwarten. Würde zu der vorsätzlichen Pflichtverletzung auch noch eine schändliche Bestechung hinzukommen; so wird der Pflichtvergessene Verächter der Gesetze nicht nur für ehrlos erklärt, sondern auch zum wenigsten mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden, welche nach der Größe des aus seiner Handlung entstehenden Schadens noch geschärft werden wird.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg den 20. August 1809.

Friderich.

# 3.

## Ratificirter Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Eidgenossischen Kanton Aargau über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenstände.

---

Nachdem die durch den Lüneviller Friedensschluß erfolgte Trennung des Frickthals von dem übrigen Breisgau, die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, die dadurch sowohl in Ansehung der landesherrlichen Gerechtsamen, als des vormaligen Landesverbandes, auch Gemeinds- und Stiftungsvermögen beider Länder veränderten Verhältnisse, durch gemeinschaftliches Einverständniß beiderseitiger Regierungen, auf eine Art zu bestimmen, wodurch die gegenseitige Ansprüche berichtiget, die bisher darüber obwaltenden Anstände gehoben, solchen für die Zukunft vorgebogen, und das gute Einvernehmen zwischen beiden Staaten befestigt werde; so haben Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Geheimen Rath Herrn von Ittner, außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft — die Hochlöbliche Regierung des Kantons Aargau aber die beiden Herrn Regierungsräthe von Reding und Fetzer bevollmächtigt, den, in mehrern zu Waldshut, Zürich, Luzern und Aarau gehaltenen Konferenzen über die angezeigten Gegenstände unterhandelten Staatsvertrag, unter Vorbehalt der Genehmigung beiderseitiger Landesregierungen, endlich abzuschließen und zu unterzeichnen. Nach sorgfältiger Erörterung der gegenseitigen Ansprüche, und der in Ansehung derselben einem jeden Theile zu statten kommenden Gründe, ist man beiderseits über folgende Punkte einig geworden.

1.

## Landesgrenze.

Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau solle der Thalweg des Rheins die Landesgrenze ausmachen. Unter der Benennung des Thalwegs wird in so lange die größte Tiefe des fließenden Stromes verstanden, als man sich nicht über eine andere Bestimmung vereinigt.

Wo beide Länder durch Brücken über diesen Fluß zusammenhängen, stehet einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige Hälfte derselben zu, welche sich mit seinem Gebiete auf der nämlichen Rheinseite befindet. Auf der Mitte derselben, oder wenn dieses unthunlich wäre, in der mindesten Entfernung von dem Mittelpunkte solle mit beiderseitiger Einverständniß ein Grenzzeichen errichtet, solches jedoch auf der Brücke zu Rheinfelden nicht näher gegen die Stadt, als an dem südlichen Ende der äußeren Brücke aufgestellt werden.

Durch vorstehende Bestimmung der Landesgrenze soll jedoch in den kirchlichen Verhältnissen der St. Antoni-Kapelle auf der Rheinbrücke zu Lauffenburg und deren Zuweisung an die Diözes des Bischofs von Basel oder desjenigen, der künftig an dessen Stelle tritt, keine Veränderung statt haben.

2.

## Rheinbrücken und Brückenzölle.

Das Eigenthum der Rheinbrücken und der Brückenzölle zu Rheinfelden und Säckingen solle diesen beiden Städten fernerhin, so wie Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden der ausschließende Besitz des Eigenthums der Brücke nnd des Brückenzolls zu Kaiserstuhl verbleiben.

An dem Eigenthum der Rheinbrücke zu Lauffenburg und dem Brückenzolle daselbst hat eine jede der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg denjenigen Antheil, der ihr

unten (Art. 13.) an dem vormals unzertheilten Gemeindsgute zugeschieden wird.

Die Kosten der Herstellung und Ausbesserung der vorgenannten Rheinbrücken, werden verhältnißmäßig von denjenigen getragen, denen das Eigenthum und der Bezug des Brückenzolls von denselben zusteht, in so fern diesfalls bestehende Verträge oder das Herkommen, nichts anders bestimmen.

Da bei einem neuen Brückenbau oder einer Hauptreparation der Rheinbrücke zu Rheinfelden und Lauffenburg, die Landesherrschaft auf bittliches Ansuchen dieser Städte, einen Beitrag hiezu verwilliget hat, so übernimmt für die Zukunft bei diesem eintretenden Falle, nach vorheriger Rücksprache beider Regierungen, eine jede Landesherrschaft die Hälfte, des Beitrags, der nach mitgetheiltem Bauakkord bewilliget wird; welche Bestimmung auch sogleich für den bereits angefangenen Rheinfelder Brückenbau, in Anwendung gebracht werden soll.

Wo die Bewohner der rechten oder linken Rheinseite eine Befreiung von Entrichtung des Brückenzolls, bei einer der obigen Brücken bisher genossen haben, solle ihnen dieselbe auch für die Zukunft erhalten werden, wenn sie dasjenige leisten, wofür ihnen diese Befreiung zugestanden ist.

## 3.

## Rheinzölle.

Wegen der Wasserzölle von den auf dem Rhein auf- und abfahrenden Waaren und Flößen, ist man übereingekommen, daß ein jeder Theil in dem Besitze derjenigen Rheinzölle für die Hinkunft verbleiben solle, worinnen er sich dermalen befindet, folglich wird in Schwörstetten der Rheinzoll fernerhin, jedoch nur von jenen Flößen bezogen, welche von dem rechten Rhein-Ufer abfahren, und diesen Zoll nicht schon auf einer andern Breisgauischen Zollstation entrichtet haben. Hin-

gegen wird in Kaiseraugst der Rheinzoll von den von dem linken Rheinufer abstoßenden Flößen entrichtet.

Die Flöße, welche den Rheinzoll in Augst zu entrichten haben, passiren in Schwörstetten zollfrei, und weisen sich daselbst nur durch einen von dem betreffenden Gemeindsvorsteher ausgestellten Ladschein, über den Ort aus, von welchem dieselben abgefahren sind. Ein gleiches hat in Augst in Ansehung jener Flöße Statt, die schon in Schwörstetten nach Maaßgabe der gegenwärtigen Uebereinkunft gezollt haben.

Der Wasserzoll in Kaiserstuhl verbleibt fernerhin ein Großherzoglich Badisches Gefäll; derselbe wird sowohl an dem Orte als nach dem Tarif wie bisher bezogen.

Eben so kann Aargauischer Seits der Wasserzoll von den zu Rheinfelden auf dem Rheine auf- und abfahrenden Waaren auf keine andere Art, und von keinen andern Gegenständen bezogen werden, als zur Zeit geschehen ist, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgaus ausgemacht hat.

Außer den dermalen bestehenden Rheinzöllen können auf keiner Rheinseite, in so weit sich das Großherzogliche Gebiet auf der einen, und das Aargauische auf der andern als Grenzen erstrecken, ohne beiderseitige Einwilligung neue errichtet werden.

Unter den Rhein- und Wasserzöllen, auf welche gegenwärtige Bestimmung anwendbar ist, wird der Geleitszoll in Lauffenburg und der Haupt- oder sogenannte Kaiserzoll zu Waldshut, (allwo der neben dem sogenannten Kaiserzoll unter dem Namen Weggeld annoch fallende Wasserzoll, dortiger Stadt zum dritten Theil angehörend, ein ausschließendes Breisgauisches Gefäll verbleibt) von den zu Wasser daselbst ankommenden Waaren nicht verstanden, sondern es soll in Ansehung derselben dasjenige Statt haben, was wegen des Kaiser- und Geleitzolls daselbst von den zu Land durchgehenden Waaren weiter unten §. 6. und 7. verfügt wird.

4.

## Rheinschiffahrt.

Wegen der Rheinschiffahrt ist man übereingekommen, daß die Bewohner beider Rheinufer hiezu völlig gleiche Rechte haben sollen, in so fern nicht besondere Verträge hievon eine Ausnahme machen, oder das Herkommen an einigen Orten den Schiffleuten des einen oder andern Ufers, besondere Rechte einräumt, in deren ruhigen Ausübung sie sich dermalen befinden.

Diesem zufolge bleiben die Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Gränzach in Hinsicht der Schiffahrt und des Flößens in dem fernern Genusse jener Rechte, welche in dem Maienbriefe vom Jahr 1767 ausgedrückt sind. Da aber dessen Verfügungen den, theils durch die Zeitumstände, theils durch die Trennung des Frickthals von dem Breisgau veränderten Verhältnissen, in vielen Stücken nicht mehr passend sind, so ist ein neuer Maienbrief entworfen worden, der als Beilage des gegenwärtigen Staatsvertrags beiderseitigen Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Rheinüberfahrten sollen künftig auf beiden Rheinseiten, in so weit sich das Großherzogliche Gebiet auf der einen, und das Aargauische auf der andern als Grenzen erstrecken, jedoch nur auf jenen Punkten bestehen, wo und wie solche durch Verträge oder das Herkommen bisher bestanden haben. Außer diesen können in keiner Gegend des Rheins ohne die Beistimmung beiderseitiger Landesregierungen, neue eingeführt, sondern es sollen im Gegentheil die sogenannten Winkelfahrten, wo deren durch Mißbrauch zur Zeit bestehen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizei auf beiden Rheinseiten eingestellt und abgeschafft werden.

An jenen Orten, wo die Schiffleute sich in dem Besitze der Ausübung von Geleits- oder Lootsenrechten befinden, werden solche, da sie sich vorzüglich auf Lokalkenntnisse gründen,

und die Sicherheit der Schiffahrt bezwecken, auch für die Zukunft auf die hergebrachte Art fortdauern.

In Ansehung der Schiffahrt zwischen Groß- und Klein-Lauffenburg, worüber sich zwischen den Schiffleuten beider Städte einige Mißhelligkeiten angesponnen hatten, ist man übereingekommen, daß die Schifferrechte, den Schiffern in Groß- und Klein-Lauffenburg auf die nämliche Art, wie solche in der Lauffenburger Schiffer-Ordnung ausgedrückt sind, und vor der Trennung der beiden Städte bestanden haben, auch für das Künftige zustehen, und solche dabei gehandhabt werden sollen.

5.

Fischerei.

In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesetzt, daß:

a) von der im Maienbrief bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin statt haben, und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen.

b) Von der Säckinger Rheinbrücke bis zu jener in Lauffenburg, in welchem Bezirke die Inhaber der Fischerrechte, solche von dem vormaligen Stifte Säckingen zu Lehen trugen, bleiben dieselben in dem Besitze ihrer Fischweiden und Salmenwagen, und benutzen selbe auf die bisherige Art.

Von den Fischenzgerechtsamen, welche zwischen diesen beiden Rheinbrücken auf der rechten Seite des Thalwegs ausgeübt werden, entrichten deren Besitzer den gewöhnlichen bisher von dem Stifte Säckingen bezogenen Lehenzins, an das Großherzogliche Rentamt daselbst — von denjenigen aber, welche auf der linken Seite des Thalwegs bestehen, werden die Lehenzinse der Kanton Aargauischen Verwaltung entrichtet.

Was die kleine Fischerei in dieser Gegend, und jene mit

Spreit- und Stanggarnen betrifft, so sollen die darüber in den Jahren 1438. 1521. und 1567. ergangenen anliegenden Verfügungen, welche bis zur Trennung des Frickthals von dem Breisgau in Ausübung waren, noch ferner bestehen, und sowohl die Säckinger als Lauffenburger Fischer daran gehalten seyn.

Der Pachtschilling für das Stanggarn von Lauffenburg soll zu zwei Drittheilen der Aargauischen Regierung, und zu einem Drittheil, der Breisgauischen Landesherrschaft zufallen.

c) Von der Lauffenburger Rheinbrücke bis zum Einfluß der Aar in den Rhein, dienen auch für die Zukunft diejenigen Anordnungen zur Richtschnur, welche in dem abschriftlich anliegenden schiedsrichterlichen Urtheil der beiden Städte Rheinfelden und Säckingen vom Jahr 1523. enthalten, und wodurch die Fischenzgerechtsame von Lauffenburg, Togern und Waldshut bestimmt worden sind. Eben so sollen

d) Von dem Ausfluß der Aar bis zur Gränze des Aargaus die Fischerrechte fernerhin nach Maasgabe der bestehenden Verträge und des Herkommens ausgeübt werden.

6.

Kaiser- oder Hauptzoll.

In Ansehung des Haupt- oder sogenannten Kaiserzolls in Rheinfelden und Waldshut, von Waaren, die zu Land oder zu Wasser durchgeführt werden, haben sich beiderseitige Bevollmächtigte dahin vereiniget, von jenen Waaren, welche über Rheinfelden nach Waldshut, oder über Waldshut nach Rheinfelden gehen, wird der nach den bisherigen Tarifen zu beziehende Zoll unter den beiden Landesherrschaften über Breisgau und Frickthal zu gleichen Theilen getheilt. Diese beiden Zollämter respektiren die von einem oder dem andern ausgestellten Zollzeichen wechselseitig.

Von jenen Waaren hingegen, welche ihren Weg über Rheinfelden nach Frick, oder über Frick nach Rheinfelden

nehmen, hat die Aargauische Regierung zwei Drittheile, und die Breisgauische Landesherrschaft ein Drittheil zu beziehen.

Die von Waldshut nach Rheinfelden und von Rheinfelden nach Waldshut gehenden Fuhren, entrichten den Zoll wie bisher bei jenem dieser beiden Zollämter, bei welchem sie zuerst anfahren, und streifen bei dem entgegengesetzten die erhaltenden Zollbolleten ab.

Um aber in dem Zollbezug von denjenigen Fuhren, welche über Rheinfelden nach Frick gehen und von daher kommen, eine ebenmäßige Kontrolle einzuführen, wird ein Großherzoglich Badenscher Zöller auf der rechten Seite der Rheinfelder Brücke aufgestellt, und diesem in so lange bis eine anderweitige Einrichtung getroffen wird, in dem städtischen auf der rechten Rheinseite befindlichen Zollhaus der erforderliche Platz eingeräumt. Dieser Zöller bezieht den Zoll von den von Basel oder Lörrach, über Rheinfelden und Frick in die Schweiz gehenden Fuhren, welche ihre Zollzeichen bei dem Zollamte in Rheinfelden abstreifen. Hingegen zollen die von Frick kommenden Fuhrleute in Rheinfelden, und streifen ihre Zollzeichen bei dem Großherzoglichen Zöller auf der rechten Rheinseite ab.

Von besagtem Zöller, so wie von jenen in Rheinfelden und Waldshut, wird jährlich beiderseitigen Regierungen oder denjenigen Beamtungen, welche dieselben dazu beauftragen, über den Zollbezug Rechnung gelegt, und solcher sohin nach obigen Bestimmungen zwischen beiden Landesherrschaften getheilt.

Diese Vertheilung hat in dem laufenden Zollbezuge vom 1. Jenner 1807. statt; dabei ist von beiden Theilen ausdrücklich bedungen, daß, so lange gegenwärtige Uebereinkunft über den Rheinfelder- und Waldshuter Hauptzoll in Kraft bleibt, weder im Frickthale von Rheinfelden nach Kaiser Augst, noch im Breisgau von da nach Klein-Lauffenburg eine Landstrasse neu angelegt werden solle, sondern daß blos

die daselbst wirklich bestehenden Kommunikationsstrassen, in fahrbarem Stande unterhalten werden dürfen.

7.

Geleitszoll in Lauffenburg.

Von dem Erträgniß des Geleitszolls, welcher bisher von den zu Wasser oder zu Lande, durch die vormalige Herrschaft Lauffenburg durchgehenden Waaren bezogen wurde, soll für die Zukunft die Hälfte dem Kanton Aargau, die andere Hälfte aber der Breisgauischen Landesherrschaft zufallen. Von den Fuhren, welche von der rechten Rheinseite auf die linke gehen, wird dieser Zoll von dem Grosherzoglich Badenschen Zöller in Klein-Lauffenburg bezogen, und die Zollbolleten bei dem Aargauischen Zöller in Groß-Lauffenburg abgestreift, wogegen dieser letztere den Geleitszoll von den Waaren, die von der linken Rheinseite auf die rechte, oder zu Wasser den Rhein herabkommen, bezieht, und die Abstreifung der Bolleten von den Landfuhren bei dem Grosherzoglich Badenschen Zöller in Klein-Lauffenburg geschiehet.

Beide Zöller legen denjenigen Breisgauischen und Aargauischen Beamtungen, welche von beiderseitigen Regierungen dazu beauftragt worden, über das Erträgniß dieses Geleitszolls jährliche Rechnung, und solches wird sohin nach dem bedungenen Maasstaabe vertheilt.

8.

Landesherrlicher Hauptzoll in Lauffenburg.

Von der Entrichtung des Landesherrlichen Hauptzolls in Lauffenburg sind, so wie bisher, also auch in Zukunft diejenige Waaren befreit, welche solchen entweder in Waldshut oder Rheinfelden schon abgeführt haben.

Um die übrigen Waaren nicht ferner einer doppelten Zollabgabe zu unterwerfen, und dadurch den wechselseitigen Verkehr zwischen dem Breisgau und dem Frickthale überhaupt, und den Städten Groß- und Klein-Lauffenburg insbesondere zu sehr zu erschwehren, hat in Zukunft der Landesherrliche

Zollbezug von denselben auf derjenigen Rheinseite statt, von welcher sie ausgeführt werden; folglich von den aus dem Großherzogthum Baden in den Kanton Aargau gehenden Waaren, zu Klein-Lauffenburg, und von den aus dem Aargau in das Großherzogthum Baden gehenden Waaren, zu Groß-Lauffenburg. Beide Zöller respektiren die gegenseitigen Zollbolleten, und lassen diejenigen, welche solche vorweisen, bei ihnen zollfrei passiren. Der daherige Zollertrag bleibt ungetheilt derjenigen Landesherrschaft, auf deren Gebiet er erhoben wird.

9.

Postverband.

Die Postämter zu Rheinfelden, Stein und Groß-Lauffenburg bleiben der Leitung und Aufsicht der Aargauischen Regierung unterworfen; diese ist jedoch bereit, zu einer Uebereinkunft zwischen der Fürstlich Taxischen Postdirektion in den Großherzoglich Badenschen Landen, und jener des Kantons Aargau über eine zweckmäßige Einrichtung des Postenlaufs die Hand zu bieten, auch die Großherzoglich Badensche Amtssachen enthaltenden Briefschaften portofrei durch ihren Kantonsbezirk passiren zu lassen, wie dann auch Großherzoglich Badenscher Seits das nemliche Anerbieten gemacht wird.

10.

Pensionirung Breisgauisch Landesfürstlicher Beamten, und deren Wittwen und Kinder.

Für den Frickthalischen Antheil an der Pensionirung Breisgauisch Landesfürstlicher Beamten, nimmt der Kanton Aargau keine andere Verbindlichkeit auf sich, als die Pensionen der im Frickthale angestellt gewesenen Beamten, oder deren Wittwen und Kinder in so lange zu bezahlen, als sich dieselben im Gebiete des Kantons Aargau aufhalten.

11.

Aktenabsonderung.

Die Akten der ehemaligen Herrschaft Rheinfelden, welche

seit der Trennung des Frickthals vom Breisgau, in das Aargauische Bezirksamt Rheinfelden, und das Breisgauische Kammeralamt des Rheinthals in Rollingen getheilt ist, sollen durch die Aemter abgesondert, und deren gegenseitige Ausfolgung sohin dergestalt vollzogen werden, daß die Aktenstücke, Pläne und Urkunden, welche auf den einen oder den andern dieser Amtsbezirke ausschließlich sich beziehen, dem betreffenden Amte wechselseitig getreulich ausgeliefert, von denjenigen Aktenstücken aber, welche gemeinschaftlichen Innhalts sind, dem begehrenden Theil auf seine Kosten Abschriften ausgefolgt werden.

Nach gleichem Verhältniß sollen auch die Akten, Urbarien, Pläne ꝛc. vom Stift Säckingen und der Kommende Beuggen, an Aargau, und der Stifter Rheinfelden und Ohlsberg, an Baden ausgeliefert werden.

12.

Gemeinds-, Kirchen- und Stiftungsvermögen überhaupt.

Das Vermögen und die Gefälle der Breisgauischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Frickthale, und das Vermögen und die Gefälle der Frickthalischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau, werden wechselseitig freigegeben, und der von beiden Regierungen darauf belegte Beschlag aufgehoben.

Unter frommen und milden Stiftungen verstehen beide Theile: Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Spitäler, Armen- und Schulanstalten, und die dahin gehörenden Pflegschaften, worüber vorläufig die genauen Ausweise einander gegenseitig mitgetheilt, und nöthigenfalls berichtigt werden sollen. In Ansehung derjenigen Bruderschaften, welche nicht bereits zum Religionsfond gezogen sind, so wie der übrigen unter obigen Bestimmungen nicht begriffenen frommen Stiftungen kann zwar der Grundsatz der gegenseitigen Freigebung ebenfalls statt finden, jedoch sollen vorerst die Verzeichnisse, und auf

Verlangen die Stiftungsbriefe derselben einander wechselseitig mitgetheilt werden, um daraus erheben zu können, wie weit dieser Grundsatz ausgedehnt werden wolle, und in Anwendung gebracht werden könne.

Von dieser wechselseitigen Ausfolgung des Stiftungsvermögens sind hingegen die Besitzungen und Gefälle der Bruderschaften und solcher geistlicher Korporationen ausgenommen, welche dem vormaligen Vorderösterreichischen Religionsfonde einverleibt waren. Diese fallen gleich andern Religionsfonds Gefällen derjenigen Landesherrschaft zu, in deren Gebiet sie sich befinden, wogegen dieselben eben so wenig an den Lasten, als dem Vermögen des Religionsfonds des andern Landes, Theil zu nehmen haben.

Ferners sind von dieser wechselseitigen Freigebung ausgenommen, die Besitzungen, Eigenthumsrechte und Gefälle, welche das Stift Säckingen und die Kommende Beuggen im Frickthale, und die Stifter Rheinfelden und Olsperg, und die Kommende Rheinfelden im Breisgau besessen haben.

Die oben festgesetzte gegenseitige Freigebung alles übrigen Kirchen- und Stiftungsvermögens, hat auch für das Vergangene statt, folglich sind die sowohl auf der einen als andern Rheinseite während des darauf gelegten Sequesters eingezogenen Gefälle, an diejenige Kirche oder Stiftung zu erstatten, welche solche nach gegenwärtiger Uebereinkunft, für die Zukunft zu beziehen hat.

Um alle Kollisionen auch für die Zukunft so viel möglich zu vermeiden, sollen die Stiftungskapitalien und Gefälle von einer Rheinseite, gegen solche auf der andern ausgetauscht, die übrig verbleibenden Kapitalien aber abgekündet, und die Gefälle ausgelößt werden. Bei der Auslößung solle derjenige Maasstab zum Grunde gelegt werden, worüber beiderseitige Regierungen übereinkommen.

Aus den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen ergiebt sich endlich von selbst, daß für die Zukunft alle und

jede Stiftungen, was sie immer für Namen haben mögen, welche von einer Rheinseite auf die andere hinüber gemacht werden, gegenseitig dem Lande, wohin sie gestiftet sind, zur freien Benutzung und Disposition, überlassen seyn und bleiben sollen.

13.

Gemeinds-Vermögen von Lauffenburg.

Wegen Vertheilung des Gemeinds-Vermögens und der Gefälle der vormals vereinigten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg, wird, nach vorläufiger Einvernehmung und Beistimmung der einberufenen Abgeordneten beider Städte, bestimmt — daß:

a) jene Giebigkeiten, welche von den Einwohnern der Groß- und Kleinstadt, als Folge des Unterthans-Verbandes bezogen werden, als nämlich die bürgerlichen Steuern, das städtische Umgeld, das Bürgerrecht-Aufnahmsgeld, der Abzug, Gerichtstaxen und dergleichen, für die Zukunft einer jeden städtischen Behörde besonders zufallen, und kein Theil an die Einwohner des andern, diesfalls einen Anspruch zu machen haben soll.

Was jedoch zur Zeit der Trennung der beiden Städte an diesen Giebigkeiten bereits verfallen war, wird als ein noch gemeinschaftliches Eigenthum unter ihnen nach dem nämlichen Maaßstabe vertheilt, welcher wegen Vertheilung des städtischen Gemeinds-Eigenthums festgesetzt ist.

b) Von keiner der nunmehr getrennten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg, wird auf den Pfundzoll, und das Standgeld von jenen Waaren Anspruch gemacht, welche in der andern verkauft werden.

Von dem Lauffenburger Rheinbrückenzoll hingegen, hat die Großstadt zwei Drittheile, und die Kleinstadt einen Drittheil zu beziehen. Nach dem nämlichen Maaßstabe trägt eine jede zu dem Brückenbau bei.

Dem Ermessen der beiden Städte Groß- und Klein-

Lauffenburg wird anheim gestellt, ob sie diesen Brückenzoll an einen ihren Mitbürger der Großen- oder Kleinen Stadt durch den Meistgebot bei einer öffentlichen Versteigerung überlassen, oder aber die Einrichtung treffen wollen, daß der Zoll entweder abwechselnd auf der einen und andern Rheinseite, oder aber beim Eintritte auf die Brücke, auf jeder Seite bezogen, und die dafür ausgestellten Zollzeichen auf der entgegengesetzten Rheinseite abgestreift werden. Sollten die beiden Städte über die Art des Zollbezuges sich nicht vereinigen können, so sollen die beiderseitigen Regierungen solche zu bestimmen haben.

c) Die Realitäten, Besitzungen und Gefälle, der vormals vereinigten Stadt Lauffenburg, werden überhaupt zwischen den nunmehr getrennten Städten Groß- und Klein-Lauffenburg, gleich dem Brückenzoll getheilt, und es hat erstere hieran zwei Drittheil, letztere aber ein Drittheil zu beziehen.

Dieser Vertheilung ungeachtet solle dennoch eine jede Stadt in dem Besitze derjenigen Realitäten verbleiben, welche auf der nämlichen Rheinseite gelegen sind, und der andern Stadt diejenige Betreffniß hinauszahlen, worauf sie nach einer unpartheiischen Schatzung verhältnißmäßig zu einem, und zwei Drittheil Anspruch zu machen hat.

d) Nach eben diesem Maaßstabe sollen die zur Zeit der Trennung beider Städte bestandenen städtischen Aktiv- und Passiv-Kapitalien getheilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, in so fern es thunlich ist, diejenigen dieser Kapitalien zugewiesen werden, welche bei Schuldnern der nämlichen Rheinseite anliegen, oder von welchen die Gläubiger sich auf der nämlichen Rheinseite befinden.

Sowohl die Groß- als Kleinstadt Lauffenburg übt ihr Fischfangrecht auf ihrer Rheinseite fernerhin abgesondert aus, und weder die eine noch die andere kann verhalten werden, sich hiezu der Fischer auf der entgegengesetzten Rheinseite zu bedienen.

e) Auch für das Vergangene von der Trennung des Frickthals bis zur Abrechnung, wird die Erträgniß des Rheinbrückenzolls, und der städtischen Realitäten, so wie die Zinse von städtischen Aktiv- und Passiv-Kapitalien und anderen Schuldigkeiten, nach dem nämlichen Maaßstabe getheilt. Von den in diesem Zeitpunkt gemachten, oder von solchen, noch zu bestreitenden Auslagen, werden aber jene ausgenommen, welche zum ausschließenden Nutzen der einen oder der andern Stadt verwendet worden sind, wozu besonders Ausbesserungen an städtischen Gebäuden, einseitige Vermessungen von Grundstücken, herrschaftliche Abgaben und dergleichen gehören.

## 14.

## Lauffenburger Kirchen- und Stiftungs-Vermögen.

Das Vermögen und die Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Groß-Lauffenburg, und heiligen Geist in Klein-Lauffenburg werden wechselseitig ausgefolgt und freigegeben.

Unter diesem Vermögen ist jedoch der Kirchenschatz, in so fern die zum Gottesdienst gehörigen Gegenstände von Gold oder Silber, oder mit Edelsteinen besetzt sind so wie auch die vorzüglichern Meßgewänder und andere Paramenten nicht verstanden, sondern dieselben sollen zwischen beiden Pfarrkirchen zu Groß- und Klein-Lauffenburg nach dem nämlichen Verhältnisse vertheilt werden, wie die Vertheilung des Gemeindsguts zwischen beiden Städten bestimmt ist.

Auf die nämliche Art solle die Vertheilung aller übrigen Kirchen- und Stiftungsvermögens zwischen diesen beiden Städten, namentlich der Spital- und Gutleuthaus-Stiftung, der Kaplaneipflegschaft, der verschiedenen Brüderschaften, der Spendpflegschaft, der St. Antonipflegschaft, der Straubhartschen, und Mandacherischen, auch sonstiger Stiftungen und Stipendien Statt haben, und hievon durchaus der Stadt

Groß-Lauffenburg zwei Drittheile, der Stadt Klein-Lauffenburg aber ein Drittheil zufallen.

Bei Vertheilung dieser Stiftungsgefälle und Kapitalien solle der nämliche Grundsatz Statt haben, welcher oben in Ansehung der städtischen Aktiv- und Passiv-Kapitalien festgesetzt worden ist, daß nämlich einem jeden Theile vorzüglich jene Kapitalien zugeschrieben werden, welche sich auf der nämlichen Rheinseite befinden. Wegen gegenseitiger Austauschung, Abkündung oder Auslosung derselben wird daher das nämliche festgesetzt, was hierüber in Ansehung des Stiftungsvermögens überhaupt bestimmt ist.

Nach vorhergegangenem Austausche sollen über eine jede Stiftung neue Urbarien, und Vereine aufgenommen und ausgefertiget werden.

Die Erträgniß von den Kirchen- und Stiftungskapitalien und Gefällen für das Vergangene, so wie die davon noch ausstehende Rückstände, sollen auf die nämliche Art und nach dem nämlichen Maaßstabe getheilt werden, wie das Kirchen- und Stiftungsvermögen selbst; bei der bevorstehenden Abrechnung wird daher einem jeden Theile das zur Last geschrieben, was er an Zinsen und Gefällen bezogen hat.

Der Gemeindrath von Groß-Lauffenburg wird dem Magistrat in Klein-Lauffenburg alle jene Urkunden, welche die letztere Stadt, deren Einwohner, und das derselben zufallende Kirchen- und Stiftungsvermögen betreffen, aushändigen, von jenen Urkunden aber, welche für beide Städte von Gebrauche sind, beglaubte Abschriften, oder legale Auszüge auf gemeinschaftliche, nach Verhältniß der bestimmten Vermögensvertheilung zu berechnenden Kösten ausfertigen, und dem Magistrate in Klein-Lauffenburg zustellen lassen.

15.

Freiherrlich von Rollische Stiftungen.

Die in Ansehung der frommen und milden Stiftungen überhaupt aufgestellten Grundsätze sind insbesondere auf das

Vermögen jener Freiherrlich von Rollischen Stiftungen anwendbar, welche auf der rechten oder linken Rheinseite ihre spezielle Bestimmung haben. Kanton Aargauischer Seits, wird daher der Stiftungsbetrag für die Kapuziner in Waldshut dermalen ungehindert, jener der sogenannten von Rollischen Fräuleinstiftung aber auf den Fall ausgeliefert werden, daß deren Genuß nach Inhalt des Stiftungsbriefes einem Freiherrlich von Rollischen Familiengliede zufällt, welches in den Großherzoglich Badischen Landen seinen Wohnsitz hat.

16.

Ansprüche der Universität zu Freiburg.

Der von dem Kanton Aargau auf ein Kapital von 1000 Gulden, welches die Universität zu Freiburg an Michael Zähringer von Lauffenburg zu fordern hat, gelegte Beschlag wird aufgehoben. Dagegen treten die studierenden Jünglinge aus dem Frickthale, wieder in den Genuß jener Stipendien an besagter Universität ein, wozu sie nach deren Stiftungsbriefen berechtiget sind.

Alle in vorstehendem doppelt ausgefertigten Staats-Vertrage enthaltenen Verfügungen sollen sobald in Vollziehung gesetzt werden, als derselbe die Genehmigung S. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, und diejenige der hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau (welche sich auch vorbehaltet, diesen Staatsvertrag der Eidgenössischen Tagsatzung zur Einsicht vorzulegen), erhalten haben wird.

Zum Zeitpunkt der Ratifikations-Auswechslung wird spätestens der 1ste Jenner 1809 festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben sich sowohl der Großherzoglich Badische als die Kantons Aargauischen Bevollmächtigten unterfertiget, und ihr Pettschaft beigedruckt.

Datum der endlichen Berathung dieses Staatsvertrags

Aarau den 2ten, der Unterzeichnung aber den 17ten Herbstmonat 1808.

(L. S.) A. J. v. Ittner, Großherzogl. Badischer Gesandte.

(L. S.) v. Reding, K. Aargauischer Regierungsrath.

(L. S.) Karl Fetzer, K. Aargauischer Regierungsrath.

## 4.

## Kurze Betrachtungen über die Einführung des Code Napoléon in die rheinischen Bundesstaaten.

Die neueste französische Civilgesetzgebung hat viele und vielerlei deutsche Schriftsteller in Bewegung gesetzt. Selbst würdige Gelehrten glaubten im 2ten Artikel der Bundesakte nicht blos eine Aufhebung der ehemaligen staatsrechtlichen Verhältnisse, sondern auch die Vernichtung aller bürgerlichen Gesetze wahrzunehmen. *) Sehr natürlich, daß man sich

*) Dieser Federkrieg ist geendigt, durch den Urheber der Bundesakte selbst: In demjenigen Theil des Großherzogthums Berg, welcher ehehin den Preußischen Gesetzen unterworfen war, herrschte, unter andern, der Grundsatz, daß Ehen, zwischen Adelichen und Bauern, oder Personen von dem sogenannten geringen Bürgerstande ungültig wären. Der Kaiser hob dieses Gesetz am 3ten Merz d. J. auf, in den Worten: »Enfin nous n'avons pas voulu *laisser subsister* plus long-temps *dans un Code de loix qui* REGIT ENCORE *une portion des peuples, soumis à notre obéissance* une disposition injurieuse.«

Folglich herrscht das Preußische Gesetzbuch noch in jenen ehehin Preußischen Landen; folglich hat der 2te Art. der Bundesakte die Civilgesetze überall nicht aufgehoben. —

A. d. V.

nach einem andern Civilrecht umsahe, und welches konnte unter den vorwaltenden Umständen wohl glänzender erscheinen, als dasjenige, das unter dem Namen Code Napoléon bekannt ist?

Ueber den inneren Werth dieses Gesetzbuches haben die Tribunale der Gelehrten bereits abgeurtheilt; sie sind, wie gewöhnlich, nicht einerlei Meinung. Zwo der vordersten Recensions-Anstalten in Deutschland (die Hallische allgemeine Litteratur-Zeitung vom Jahre 1806. Nro. 59. — 63. und die Jenaische A. L. Z. vom Jahre 1807. Nro. 3. — 8.) geben über das Werk Gesinnungen zu erkennen, die in mancher Hinsicht von einander abweichen.

Alle führen triftige Gründe an, und alle lassen den Code, als französischer Gesetzgebung, volle Gerechtigkeit widerfahren.

Das Resultat aller dieser gelehrten Abhandlungen, und eigener — über den wichtigen Gegenstand angestellten Betrachtungen möchte auf folgende kurze Sätze zurückgeführt werden können.

---

Wenn es blos darauf ankäme, den Code Napoléon als subsidiarisches Hülfsmittel anzunehmen, so würde es sich kaum der Mühe lohnen, darüber eine Frage aufzuwerfen:

Haben wir doch griechische — römische — und so viele deutsche Gesetzsammlungen als es in Deutschland bedeutende Provinzen giebt; wir besitzen Verordnungen von den Tarquinen, von Ancus Marcius, von Numa Pompilius, von dem römischen Volke, von seinen Tribunen, Prätoren, Aedilen, und Consulen; vom Julius Cäsar, vom Augustus, von den Antoninen, Theodosen, Karl dem Großen und allen berühmten Regenten der Vorzeit.

Warum sollten wir nicht auch die gesetzgebende Weisheit des größten Monarchen unserer Tage gehörig erkennen und zu unserm Nutzen anwenden? — Bei aller Mannigfaltigkeit

unserer bürgerlichen Gesetze, fehlt es solchen an Lücken dennoch keineswegs. Diese könnten aus dem Code und seinen allgemeinen Grundsätzen sehr gut ausgefüllt und vollständig ergänzt werden.

Der philosophische Rechtsgelehrige wird außerdem die — auf das Studium des Napoleonischen Gesetzes zu verwendende Zeit gewiß nicht verlieren, und die wissenschaftliche Bildung überhaupt kann beim Zuwachse einer so ergiebigen Rechtsquelle nur gewinnen.

Allein es scheint darauf abgesehen zu seyn, den Code Napoléon als vorderstes — allgemeines und Haupt-Civilgesetzbuch einzuführen, und hier mögten folgende Anstände in Erwägung zu nehmen seyn:

Ohne Zweifel hat die französische Revolution das Bedürfniß eines Privatrechts, welches dem neuen Staatsrechte möglichst angemessen wäre, recht fühlbar gemacht. Wie so viele andere große Dinge, ist auch die Auflösung dieses schweren Problems der französischen Regierung in einem so hohen Grade gelungen, daß mit Wahrheit behauptet werden kann: Das französische Bürgerrecht ist auf das neue Staatsrecht durchaus — und in den mehrsten Fällen sehr richtig berechnet. Soll dasselbe von Deutschland gesagt werden können, so müßte entweder das französische Staatsrecht auch bei uns eingeführt; oder verschiedene Verordnungen des Code N. müßten abgeändert — und den bestehenden staatsrechtlichen Normen anpassend gemacht werden.

Schon die Bundesakte giebt den verbündeten Staaten in staatsrechtlicher Hinsicht eine Gestalt, welche von dem französischen jure publico merklich abweicht.

Die zeither zur öffentlichen Kunde gekommenen innern Organisationen verschiedener Bundesstaaten enthalten zwar einige Annäherungen zu den französischen Staatsformen, bleiben aber in mehreren wesentlichen Bestandtheilen immer noch sehr weit hinter dem Muster zurück.

Es mögten also die französischen Privatrechte, wenn sie in Deutschland dieselben Vortheile, wie in Frankreich, wirken sollen, noch mancher Abänderung und Modifikationen benöthigt seyn.

So ist nach den Grundsätzen der französischen Konstitution die Kirche vom Staate völlig geschieden. Die Verordnungen des Civilrechts setzen daher die Säcularisation der Geburt, der Ehe und des Eides, überall voraus. Dagegen tritt in den Bundesstaaten, wie in dem übrigen Deutschland, der Mensch, an der Hand der Kirche, als Bürger in den Staat; die Kirche weihet die Ehe ein, und heiligt den Eid.

Eine andere — nicht minder wichtige Anstalt des französischen Staats hebt alle persönliche und dienliche Vorzüge des Adels rein auf. Zahlreiche Gesetze des Code N. beruhen auf dieser staatsrechtlichen Aufhebung.

Ganz anders verhält sich die Sache in Deutschland:

Die rheinische Bundesakte hat einen neuen Adel (den der Standesherren) veranlaßt, und mit großen Privilegien begabt. Die ehemalige R. Ritterschaft und der übrige landsäßige Adel, genossen ebenfalls annehmlicher Vorrechte, die alle hinwegfallen müßten, wenn der Code N. ohne Abänderung und nähere Bestimmung eingeführt würde.

Ferner scheint der Code N. mit dem Code de procedure innigst verbunden zu seyn.

Dieser setzt eine ganz andere Organisation der Gerichte; er setzt weiter voraus, daß die Instruktion, Jurisdiktion im wörtlichen Sinne (Rechtsprechen) und Exekution durchaus gesondert sind; welches alles in den Bundesstaaten noch nicht ist; in manchen auch wohl nicht seyn könnte. —

Endlich erstreckt der Code N. sich nicht über alle rechtliche Geschäfte des bürgerlichen Lebens.

Dieses gereicht dem Werk zu keinem Vorwurf, vielmehr ist es seiner Natur und wahren Bestimmung völlig angemessen.

Das Einführungs-Patent vom 30. Nov. Jahr 12. Art. 7. spricht sich hierüber ganz deutlich aus, indem es verordnet:

» . . à compter du jour ou les Lois sont executives, les lois romaines, les coutumes générales et locales, les statuts, les reglements cessent d'avoir force de lois générales au particulières, *dans les matières, qui sont l'object de dites lois composant* le présent Code.«

Dieselbe Sprache führt das Gesetz über die Einführung des Code de Commerce:

» . . à dater de dit jour (1. Jan. 1808.) toutes les anciennes lois touchant les matières commerciales, *sur lesquelle il est statué par le dit Code*, sont abrogés.«

Also nur in denjenigen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, über welche der C. N. Verfügungen enthält, würden die — bis zur Einführung desselben gangbaren Gesetze unwirksam werden. Lehn, Adel, Stammgüter, Zehenden, Retrakt, die vielen Arten der deutschen Bauerngüter, alle ehedeutsche Anstalten, alle Geschäfte, worüber das neue Gesetzbuch schweigt — würden aufrecht bleiben, und nach den vaterländischen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt werden.

Diese Evidenz zeigt aber zugleich den Hebel an, womit alle übrigen Schwierigkeiten, welche der Einführung des Code in den Weg zu treten scheinen, leicht hinweggewälzt werden können. Die Verhältnisse des Adels sind in den mehrsten Bundesstaaten durch eigene Lokalgesetze geordnet. Die Großherzogl. Würzburgische Deklaration vom 9. Jul. 1807 liefert hierüber eine musterhafte Probe. Die Einwirkung der Kirche auf Regierungssachen, und umgekehrt, das Jus circa sacra, ist ebenfalls gesetzlich bestimmt, oder es kann solches noch werden, unbeschadet des französischen Gesetzbuches, das weder allumfassend ist, noch seyn will. — Die angebliche

enge Verbindung zwischen diesem Civilgesetze und dem Code de procedure ist nur scheinbar. Die Erfahrung lehrt, daß erstere gar wohl für sich bestehen, und ohne den letztern in den Gang gesetzt werden können.

Aber auch von dieser Prozeßordnung; von der sehr zweckmäßigen Einrichtung der Hypotheken; von den Handelsgesetzen und mehrern andern schmackhaften Früchten der neuern französischen Gesetzgebung könnte vieles anpassend gemacht und allmählig eingeführt werden, wenn nur durch eine modifizirte Annahme des Code Napoléon der erste mannbare Schritt geschehen ist.

Seit Jahrhunderten sehnt sich das Vaterland nach den Vortheilen einer einfachen und consequenten Gesetzgebung. Zeit und Umstände scheinen günstig ihm diese Wohlthat zu gewähren.

Aber jeder Vortheil würde verschwinden; die alte Verwirrung würde nicht nur bestehen, sondern noch sehr vergrößert werden, wenn die erfoderlichen Zusätze und Modifikationen in jedem Bundesstaate allein, und ohne Rücksicht auf die übrigen Bundesgenossen und verbündeten Staaten festgesetzt würden. Der Zweck einer einfachen — den französischen Gesetzen sich nähernden Legislation würde völlig verlohren gehen, und wir würden so viele verschiedene — in vielen wesentlichen Bestimmungen von einander abweichende — in manchen Stücken sich wohl gar widersprechende Codes Napoleon haben, als es Bundesstaaten giebt.

Das sicherste Mittel wider dieses Uebel liegt klar zu Tage: Das große Werk müßte von einem Comité oder Convent ausgetragen werden, welcher aus den Deputirten der verbündeten und aller übrigen deutschen Souverains, die ihren Unterthanen den Vortheil eines übereinstimmenden Civilgesetzes angedeihen lassen wollen, zusammenzusetzen, und mit angemessener Instruktion zu versehen wäre.

Es wäre überflüßig in das Detail des Geschäfts einzu-

gehen, und die Standpunkte zu berühren, wovon auszugehen und alle Ansichten zu bemerken, die in Erwägung zu ziehen seyn mögten. Werden nur zu Deputirten überall solche Männer gewählt, die Sachkunde mit gutem Willen und reiner Vaterlandsliebe vereinigen; so kann es gar nicht fehlen, daß der heilsame Endzweck so vollkommen — als die Natur der Sache zuläßt — erreicht, und endlich auch das erfüllt werde, was der Redner am 24. Aug. 1807 im gesetzgebenden Körper verkündete:

»C'est dans les mêmes vûes que le Code est encore destiné à divers peuples d'Allemagne et déjà, si l'on considère les pays, où il est, où il sera en vigueur, on peut le regarder comme le droit commun de l'Europe.«

Würzburg im Julius 1809.

Dr. Schmidt,
G. W. L. d. R.

# 5.

## Auch Etwas über die Aufhebung der Steuerfreiheit.

---

### §. 1.

Der Freiherr von Strauß hat in seiner im 34. Heft Nro. 6. abgedruckten Abhandlung über die Steuerfreiheit der Standesherrn, unser Thema schon sehr schön beleuchtet, und besonders den Gesichtspunkt, aus welchem die Aufhebung der Steuerfreiheit der vormaligen deutschen Reichsstände zu betrachten ist, so ins Klare gestellt, daß nur zu wünschen ist, es möchten alle Souverains die Grundsätze, welche der Freiherr von Strauß und das von ihm allegirte erhabene Beispiel, sich eigen gemacht hat, genau befolgen, und den letztern auch darinn nachahmen, daß sie den auf ihre Domainen betreffenden Steuerbeitrag, auch wirklich an die Steuerkasse abliefern lassen, und die Steuer- oder Kontributions-, und die Kammer- oder Domainenkassen genau von einander separirt halten, damit nie ein Zweifel darüber möge entstehen können: ob der Steuerbeitrag von den Krondomainen der Steuerkasse auch zu gut gegangen, und: ob er nicht offen, oder verdeckt in den *Statum exigentiae* des folgenden Jahrs mit aufgenommen worden? ob also der durch die rheinische Bundesakte festgesetzten Assimilirung der Kron- und der Standesherrlichen Domainen kein Eintrag geschehen sey? —

### §. 2.

Bei allen den Vorzügen, welche wir der Straußischen Abhandlung, in Hinsicht der schon von alten Zeiten

her, und — sit venia verbis! — *jure publico* exemt gewesenen Güter so gern einräumen; finden wir aber jedennoch in Hinsicht der erst in neueren Zeiten *jure privato* exemt erhaltenen Güter eine kleine Nachlese nicht für überflüßig.

§. 3.

Der Freiherr von Strauß gedenkt zwar im §. 14. auch der letzteren, er berührt aber dabei die Frage:

Ist der Verkäufer dem Käufer für die bedungene Steuerfreiheit *Eviction* zu leisten schuldig?

mit keiner Sylbe, und gleichwohl ist diese Frage in jeder Rücksicht einer näheren Untersuchung wohl werth.

§. 4.

Daß der Verkäufer dem Käufer alle diejenige Qualitäten gewähren müsse, welche er der verkauften Sache in dem Kaufkontrakt nachgerühmt hat, ist ein Rechtsgrundsatz, der in der Natur der Verträge zu fest gegründet ist, als daß er je durch ein Gesetz umgestoßen werden könnte, und, wenn er je zur Zeit, wo Willkühr an der Tagesordnung ist, in einzelnen Fällen umgestoßen worden wäre, so muß er doch, wenn die Regentschaft der Willkühr aufgehört hat, des juris postliminii in seiner vollen Kraft genießen.

§. 5.

Vermöge dieser dem Verkäufer obliegenden Schuldigkeit ist es also auch keinem Zweifel unterworfen, daß derjenige, welcher Staatsgüter oder Domainen unter der ausdrücklichen Bedingung:

Daß sie Steuerfrei seyen, gekauft hat, den fortwährigen Genuß dieser Steuerfreiheit oder Entschädigung dafür verlangen könne, weil er gewiß einen geringern Kaufschilling bezahlt haben würde, wenn ihm diese Steuerfreiheit

nicht zugesichert worden wäre, und weil er also doppelt leiden würde, wenn er auch nach aufgehobener Steuerfreiheit das für solche bezahlte Augment des Kaufschillings missen, und nebstdeme noch die Steuer entrichten müßte.

§. 6.

A) War das verkaufte Gut ein eigentliches Staats, gut, das heißt, ein solches: dessen Ertrag von jeher zu den Landes-Administrationskosten und wahren Staatsausgaben verwendet worden ist, so würde durch den Alexandrinischen Hieb, den Freiherr von Strauß in seinem §. 14. anräth, der Staat doppelt gewinnen, einmal durch das erhobene Augment des Kaufschillings, und das andermal durch die Erleichterung, welche seinen schon vorhin Steuerpflichtig gewesenen Mitgliedern durch die nunmehrige Beiziehung der Exemten zugehet.

So gerne wir ihm nun zwar den letzteren Vortheil gönnen, so wenig können wir ihm aber beede zugleich lassen. Wir sehen nemlich nicht ein, warum der Staat, der sich einmal jure privato verbindlich gemacht hat, diese Verbindlichkeit einseitig zu brechen, berechtigt seyn sollte, weil er in dem vorliegenden Fall nicht einmal sein s. g. *jus eminens* zu Hülfe nehmen kann, indem der Staat gewiß noch immer sehr wohl würde bestehen können, wenn auch die bisherigen Exemten fortwährig steuerfrei gelassen würden, —

— die Aufhebung der Exemtionen soll ja nur Erleichterung der einzelnen Staatsmitglieder, nicht Rettung des Staats bezwecken —

mithin schlechterdings kein Fall vorhanden ist, wo Salus publica das Opfer der vom Staat selbst sehr wohl erworbenen Rechte eines einzelnen, erheischen könnte.

Dort, wo etwa der Fürst sich beigehen lassen sollte, zu behaupten:

daß er und der Staat una eademque persona seye,

— dergleichen Beispiele aus älteren Zeiten nicht selten sind —

könnte eine solche Ausdehnung des juris eminentis von sehr verderblichen Folgen werden, weil die Finanzkammer eines solchen Fürsten, heute etwas als Steuerfrei um einen auf diese Freiheit berechneten höheren Kaufschilling verkaufen, und dann nachher, wenn der Staat oder ein Regierungsnachfolger diese Veräusserung tadeln sollte, oder etwa auch blos zu Verherrlichung ihrer Finanzwissenschaftlichen *) Kenntnisse, und ihrer

---

*) Im Vorbeigehen müssen wir hier auf die sonderbaren Schicksale aufmerksam machen, welche der Sprachgebrauch dem Wort: Finanz zu verschiedenen Zeiten so verschieden bereitet hat.

Die Ordnung und Instruktion, welchermaßen sich hinführo alle verrechnende Amtleute im Herzogthum Würtemberg mit Verleihung der Zehend halten, und eine bessere Ordnung anstellen sollen, ꝛc. Stuttgardten ao 1618 sagt unter anderem: im dritten Kapitel:

»wiewohl bishero von etlichen unserer Unterthanen in Auf»bind- und Auszählung der Zehendt- oder Theilgarben, aller»lei Betrug, Finanz, und Aygennüzigkeit gebraucht »worden»

im vierten Kapitel

»Ferners: ob nicht jemand die Zehendtgarb mit sonderem »Fleiß geringer und lucker mache, dann di seinig, oder son»sten in anderweg, den Zehenden und Landgarb vortheilig »und Finanzisch gereicht, — also in Summa die An»stellung thun, daß im Auffbinden der Garben keiner kein »Finanz, Betrug oder Vortheil aufsuchen, noch thun kann:«

Es scheint also, daß man vor ungefehr 200 Jahren dem Wort Finanz, den ehrenvollen Platz unter den Synonimen von Betrug und Eigennüzigkeit angewiesen habe. Wie werden wohl die damaligen Linguisten staunen, wenn sie einst erfahren, daß man in unseren aufgeklärten Zeiten ihren Sprachgebrauch verlassen habe, und daß man mit jenem Wort eine ei

Sorge für das Beste des Staats, die Steuerfreiheit wieder aufheben, und so nach Belieben mit dem Vermögen der Einzelen spielen könnte.

§. 7.

B) War aber das verkaufte Gut eine eigentliche Domaine, das heißt, dessen Ertrag blos der willkührlichen Disposition des Regenten **) unterworfen ist, so scheint die Sache dem ersten Anblick nach eine andere Gestalt zu haben, und richtig zu seyn, was Freiherr von Strauß im §. 15. behauptet: daß der Souverain beim Aufheben der Steuerfreiheit nichts gewinne. Allein, wenn man der Sache weiter nachspüren mag, so wird man bald entdecken, daß auch hier, so, wie überall, der bloße Schein sehr oft trüge. Der Regent, oder seine Domainenkammer hat einmal für die verkaufte Steuerfreiheit ein Augment des Kaufsschillings erhalten, jetzo, wo alles gleichgestellt wird, muß auch er von seinen Domainen-Steuer reichen, und müßte also auch den auf das verkaufte Gut treffenden Betrag entrichten, wenn er noch Besitzer desselben wäre; statt dessen ist aber ein Surrogat dafür, nämlich das Augment des Kaufschillings, in seinen Händen, das ihm schwerlich, wenigstens gewiß nicht unbedingt bezalt worden seyn würde, wenn man die Aufhebung einer von dem Regenten und fortwährigen Besitzer des *droit d'impot* selbst erkauften Steuerfreiheit für möglich gehalten hätte. Der Verkäufer ist also in Beziehung

---

gene Wissenschaft bezeichne; daß man selbige auf dem Katheder lehre; daß man den Schülern und Praktikern derselben einen der ersten Plätze im Staat einräume u. s. w.?

Termini valent ut nummi; wird wohl das beste Mittel sein, ihrem Staunen ein Ende zu machen! —

**) Wir verstehen solches blos in Beziehung auf den Staat, und abstrahiren von den Einschränkungen, welche Familien und andere Verhältnisse etwa machen.

auf jenen Kontrakt nun *facto suo* weit beſſer daran, als der Käufer, oder damno hujus a se ipso causato locupletior.

Unſere Hofjuriſten werden uns hier vielleicht entgegen halten:

»Der Regent repraesentire duplicem personam. Einmal ſeye er Oberhaupt des Staats, und nur in dieſer Eigenſchaft hebe er die Steuerfreiheit auf, er ſeye alſo aus einer in ſolcher Eigenſchaft ausgeübten Handlung niemand Rechenſchaft, oder Eviktion zu leiſten ſchuldig; das andermal ſeye er Beſitzer von gewiſſen »Gütern, die man Domänen nenne, und für die »in dieſer Eigenſchaft vollzogene Kontrakte ſeye er »zwar jure privato tenent, er könne aber nur über »ſolche Handlungen zu Rede geſtellt werden, die er gerade »in dieſer Eigenſchaft ausübe, und nach dieſer »Eigenſchaft ſeye die Aufhebung der Steuerfreiheit die »Handlung eines dritten, die er zu gewähren nicht ſchuldig ſeye, unter der er vielmehr ſelbſt leide, weil er nun »von ſeinen Domänen ebenfalls Steuer geben müſſe.« ꝛc. ꝛc.

Kaum die leichteſte Moral wird ein ſolches Räſonnement geduldig anhören, denn 1) participirt doch der Regent, ſchon als bloßer Domänenbeſitzer mit dem offenbaren Schaden desjenigen, dem er, oder ſeine Vorfahren, die Steuerfreiheit verkauft haben, an derjenigen Erleichterung, welche durch die Beiziehung dieſes Exemten, ſämtlichen übrigen Kontribuenten nun zugehet, und 2) iſt auch ſelbſten die Steuerkaſſe, oder der fonds derſelben, die einzige Quelle, welche dem Regenten, wo nicht alle ſeine Privatbedürfniſſe anſchaft, doch wenigſtens einen erklecklichen Beitrag dazu liefert, oder im Fall der delikateſten Behandlung — die in den Primatiſchen Landen praxeos iſt, wie Freiherr von Strauß im §. 15. verſichert, — doch gewiß im Nothfall dazu zu Hülfe gerufen werden wird; mithin iſt die Diver-

sitas personarum für jeden, der nicht durch eine Hofbrille sieht, nichts als — eine Fiction — und zwar nicht von der edelsten Sorte, das heißt, zum Besten des Gemeinwohls, sondern blos zum Besten der Finanzen des Regenten.

Auch mag man

3) die Sache ansehen, wie man will, so hängt sie doch immer blos von dem Willen und der Entscheidung des Regenten ab.

§. 8.

Wenn nun nach vorgehenden in beeden angenommenen Fällen eine wesentliche Bedingung des Kaufkontrakts facto et arbitrio des einen — und gegen den Willen und zum Nachtheil des anderen Kontrahenten aufgehoben wird, und wenn daraus von selbst folgt, daß der Staat, oder Regent, damno eines seiner Mitglieder oder Unterthanen locupletior würde, was in den zwischen jenem und diesem bestehenden Verhältnissen eines *Curatoris* et *Curandi* doppelte Rüge der Gesetze *) verdienen würde, so scheint uns auf jeden Fall nichts billiger zu sein, als, daß der Käufer eines Staats — oder Domänenguts, welchem bei dem Kauf desselben die Steuerfreiheit versichert worden, von dem Verkäufer entschädiget werde.

§. 9.

Gehört das verkaufte Gut in die §. 6. gedachte Klasse, so wird es wohl am kürzesten seyn, den Besitzer ohne weiters im Genuß der Steuerfreiheit zu belassen; gehört es aber in die §. 7. aufgeführte Klasse, so möchte die Administration der Domänenkammer Namens des Käufers die Steuerbetreffniß an die Steuerkasse zu entrichten haben, wenn nicht in beeden Fällen die Interessenten sich über eine andere Entschädigungsart gütlich vergleichen können.

*) v. L. 206. D. de reg. jur.

§. 10.

Daß alles Vorstehende nicht nur vom Kaufkontrakt, sondern auch von allen anderen Rechtsgeschäften gelte, welche ihre Auflösung oder Veränderung nur von dem Willen sämmtlicher Interessenten, und nicht von der bloßen Willkühr des einen oder des andern zu erwarten haben, wird ob identitatem rationis keiner besonderen Ausführung bedürfen.

L. M.

## 6.

## Die vormalige Reichsritterschaft und ihre jetzigen Verhältnisse.

Die Reichsritterschaft, nur Kaiser und Reich unterworfen, genoß zwar der Befreiung von Reichssteuern, entrichtete aber sogenannte Charitatio-Subsidien, welche in Hinsicht der Steuern und des Zahlungstermins einzig von den jedesmaligen, zwischen Kaiser und Ritterschaft obwaltenden Verhältnissen abhängig waren, und auch nicht in die ordentliche Reichssteuerkasse bezahlt wurden.

Rittersteuern hatten den Zweck, die ritterschaftliche Verfassung aufrecht zu erhalten, und die nöthige Charitatio-Subsidien davon zu bestreiten. Das Reichsritterschaftliche Besteurungsrecht stand dem sogenannten Korpus zu, und in der Regel waren diejenigen liegenden Güter, welche Reichsritter und deren Unterthanen besassen, hauptsächlich der Ritterschaftliche Kollektionsfond. So viel als Einleitung.

Die folgenreiche Frage: sind die neuen Souverains als

Nachfolger vom Kaiser und Reich zu betrachten? ist schon oft in diesen Blättern mit Nein beantwortet worden, und pflichtet man dieser Meinung aus Gründen bei, so folgt: die Souverains existiren de jure novo. Hätten sie als Nachfolger von Kaiser und Reich, als Repräsentanten gleichsam angesehen werden sollen; so würde gewiß die Bundesakte bestimmt davon reden, und nicht vielmehr *implicite* auf das Gegentheil hindeuten. — Durch die Lossagung vom Reichsverbande konnte für jeden, welcher sich davon lossagte, kein Institut mehr vorhanden seyn, welches einzig und allein in der vorigen deutschen Reichskonstitution seine Entstehung hatte, und darin gegründet war. Reichsritterſteuern und Charitativ-Subsidien waren von dieser Zeit an veraltete Worte, denn es existirte ja kein deutsches Reich, keine Ritterschaft mehr.

Jedoch nach ganz andern, und von den unsrigen, verschiedenen Grundsätzen, scheint mancher Souverain diese Angelegenheiten zu beurtheilen, und sich immer mehr als Nachfolger von Kaiser und Reich, als de jure novo constitutus, zu betrachten. Zum Beleg führen wir nur die neueren Belehnungen mit vormaligen Reichslehen an.

In der Bundesakte findet man an einigen Stellen die Benennung: terres equestres *) namentlich in den Art. 23. 24. 25. In dem letzten Artikel heißt es:

»Chacun des confédérés possédera en toute sou-

---

*) Wahrscheinlich sind unter terres equestres die Reichsritterschaftlichen Besitzungen zu verstehen, und so nehmen wir es auch hier, obgleich diese Worte auch auf andere Adeliche, nicht Ritterschaftliche Güter bezogen werden könnten. Es heißt hier nicht terres ou possessions de la noblesse immediate, sondern blos terres equestres. Equestre kommt vom lateinischen equus und equester; dies war aber von frühen Zeiten her, und ehe man noch an Reichsritterschaft dachte, eine Benennung für den Adel.

»veraineté les terres equestres enclavées dans ses »possessions.»

Die terres equestres sind in Gemäßheit der Bundesakte den Souverainitätsrechten eben so unterworfen, wie die Besitzungen der mediatisirten vormaligen Reichsstände, obgleich diese noch eigner, ihren Pensionen angemessener, besonderer Rechte genießen. Der Art. 26. bestimmt die Souverainitätsrechte, der Art. 27. spricht dagegen blos von princes et comtes regnants, und alle in diesem Artikel enthaltene Verfügungen betreffen demnach die terres equestres nur in sofern, als solche in der negativen Seite des Art. 26. schon enthalten sind. Hiernach also wäre das Verhältniß der Souverains zu den Besitzungen der vormaligen Reichsritterschaft zu bestimmen.

Auf wie verschiedene Weise jedoch die in der Souverainität enthaltenen Befugnisse gedeutet werden, und wie wenig noch bis jetzt allgemeine Grundsätze desfalls festgesetzt sind, beweisen die einzelne Verordnungen die Mediatisirten betreffend, zur Genüge. Da jedoch die Bundesakte gleichsam nur die Grundlinien zu der neuen deutschen Verfassung enthält; so ist es vielleicht dem Genius des mit den Staatswissenschaften so vertrauten Fürst Primas vorbehalten, durch das Fundamentalstatut zur allgemeinen Wohlfahrt in den konföderirten Staaten, auch in dieser Hinsicht mehr Gleichheit einzuführen.

Das ganze Korpus der Ritterschaft war mit der Auflösung des Reichs eo ipso aufgehoben, und Zusammenkünfte der einzelnen Ritter, als Stellvertreter des vormaligen Korpus, waren seitdem nur noch zu dem Zwecke denkbar und rechtlich statthaft, damit diese Einzelne die Angelegenheiten des ehemals vorhandenen Ritterkorps beendigen und alle noch vorhandenen Obliegenheiten erfüllen möchten. Ob es nothwendig und räthlich gewesen wäre, zu dergleichen Finalauseinandersetzungen Kommissarien der einzelnen Souverains sich

zu erbitten, wollen wir der Beurtheilung des Lesers anheim stellen.

Der Grosherzog von Baden hat einen Weg zur Beseitigung der noch zu beendigenden Angelegenheiten der Ritterschaft einzuschlagen, dessen man nur rühmlichst Erwähnung thun kann. Um nicht zu weitläufig zu werden, verweisen wir den Leser auf Heft 6. Nro. 41. S. 461. Heft 6. S. 477. und Heft 14. Nro. 19. S. 190. dieser Zeitschrift. Es ist gewiß billig, und dem Staatszweck gemäß, die neuen, für die ehemalige Ritterschaft in Zukunft eintretenden Verhältnisse mit den Gliedern der vormaligen Reichsritterschaft gemeinschaftlich zu reguliren!

Rittersteuern werden auch noch itzt von manchem Souverain erhoben, während keine Ritterschaft mehr existirt. Diese Besteurung ist nach obigen Gründen nur noch dann denkbar als Folge einer alten Ursache. Diese Folge mußte aber nothwendig aufhören, wenn die Ursache nicht mehr Statt fände, das heißt, sobald alle Angelegenheiten des ehemaligen Ritterschaftlichen Korpus besorgt, alle Schulden getilgt wären u. s. w.

Wir erinnern uns nicht, in einer der neuern Organisations- und Steuerverordnungen, welche uns zu Gesicht gekommen sind, ausdrücklich bemerkt gefunden zu haben, daß die Rittersteuern aufhören würden, sobald die Angelegenheiten der Ritterschaft alle beseitigt wären, und ob wir gleich gern glauben, daß die Ansicht der Souverains in dieser Hinsicht den unsrigen gleich ist; so mag jedoch ein Stillschweigen über diesen Punkt zu manchen Misverständnissen Anlaß geben und die Klagen über doppelte Besteurung nur vermehren. *)

*) In manchen ſouverainen Staaten bezahlt itzo der ehemalige beinah ganz Lasten freie Reichsritter weit mehr Abgaben als jeder andere Güterbesitzer, nemlich derselbe trägt jetzt 1) alle ordentliche 2) alle ausserordentliche Steuern und Auflagen gleich

Es ist bekannt, daß ein genaues, allgemeines Verzeichniß aller zum Korpus der vormaligen Reichsritterschaft gehörigen Besitzungen nicht vorhanden war, daß manche Dinge als Ritterschaftlich in Anspruch genommen wurden, deren Besitzer aus rechtlichen Gründen dieser Behauptung wiedersprachen. Zu welchen Mißdeutungen und Beschwerden kann nun ein einseitiges Versehen Anlaß geben??

Z.

---

jedem andern, und bezahlt noch überdies 3) Ritterſteuern und oftmals 4) Lehntaxen. Wenn nun jemand vor Zeiten ein ſolches freies Gut kaufte, und die Freiheit von Abgaben im Kauf bezahlte, wie ſteht es nun mit deſſen Bilanz? Und leidet nicht zuletzt der Staat ſelbſt darunter, wenn die Unterthanen arm ſind? Beſteht ja nach richtigen Grundſätzen der Reichthum eines Staats — des Souverains — nur im Wohlſtande der Unterthanen! Wir ſind weit entfernt der Steuerfreiheit das Wort zu reden, aber allerdings der Steuergleichheit, und einem billigen Aequivalent, welches dem vormals Steuerfreien, für den Verluſt dieſer Steuerfreiheit zu Theil werden könnte!!!

# 7.

## Die Stammerbfolge des Deutschen Adels nach der römischen Testamentstheorie, nach Justinians Gesetzgebung, und nach dem Code Napoléon betrachtet und gewürdigt.

---

### I. Einleitung.

Das Amt der bürgerlichen Gesetzgebung ist ein erhabener, aber auch ein schwerer und undankbarer Beruf. Ihr Standpunkt wird ihr durch Erfahrung in der unabänderlichen Natur der Dinge angewiesen, ihr Ziel aber durch die nach reiner Zweckmäßigkeit strebende Vernunft bestimmt, der keine Erfahrung genügt. Ihr Stoff und ihre Aufgabe stehen daher nicht selten in einem Widerspruche, dessen Aussöhnung eine Unmöglichkeit scheint, und doch darf sie, um weise und gerecht zu seyn, weder den Stoff der Aufgabe, noch die Aufgabe ihrem Stoffe aufopfern.

Es ist ihr eine Welt von Wesen, Ständen und Verhältnissen gegeben, welche sich auf der einen Seite jedem, der Verstand hat, mit dem Charakter einer heiligen Unverletzlichkeit aufdringen, und doch auf der andern Seite eben so unverkennbar das Gepräge menschlicher Unvollkommenheit tragen. Es wäre gefehlt, aus übertriebener Schonung des Herkömmlichen alles beim Alten zu lassen, und es wäre unrecht, nothwendige Reformen nicht mit aller ersinnlichen Schonung des Bestehenden zu verwirklichen. Jenes war der Fehler, den man so oft dem alten Deutschlande vorgeworfen hat, und wir wollen nicht hoffen, daß dieses der Vorwurf des durch den Rheinischen Bund regenerirten Deutschlands seyn werde.

Die Autonomie des deutschen Adels gehört unstreitig zu den Ueberresten des anarchischen Zustandes, aus dem sich die aufgelöſete Teutſche Reichsverfaſſung entwickelt hatte. Sie verträgt ſich nicht mit den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, das nur eine höchſte Gewalt, als geſetzgebend, und vom Geſetze diſpenſirend anerkennt, freilich aber auch von manchen zufälligen Inſtituten nichts weiß, welche ſich unter den civiliſirteſten Nationen geltend gemacht haben. Wer alſo ihre Fortdauer bei der neuen Ordnung der Dinge behaupten will, muß ſie als poſitives Recht aus Geſchichtsgründen erweiſen. Ob dieſer Beweis aus der Bundesakte geführt werden könne, will ich weder vertheidigen, noch widerlegen. Ich gebe zu, es hängt vom Gutbefinden des Souverains ab, ob und in wie weit der Adel künftighin Autonomie haben ſoll. Aber ſo viel bleibt doch ausgemacht, daß dieſer Stand durch die Staatsveränderungen unſerer Tage nicht rechtlos geworden iſt, und daß die Quellen ſeiner bisherigen Privatrechte, Stammhauptliche Verfügungen und Familienverträge, diejenige Kraft behalten ſollten, welche unter gleichen Umſtänden die Staatsgeſetze den Teſtamenten und Verträgen eines jeden Bürgers und Bauern beilegen würden *).

---

*) Deutlich ſagt dieß die Königl. Würtembergiſche Normal-Verordnung vom 22ten April 1808. Man muß den Geſetzgeber mit Vorſatz falſch verſtehen, wenn man ihm die Abſicht unterlegt, ein Privilegium odiosum gegen den Adel zu conſtituiren. Die Würtembergiſche Praxis iſt aber den Familien-Fideikommiſſen nicht ungünſtig, da ſie dieſelben ſelbſt bei Perſonen dritten Standes hat gelten laſſen. Consilia Tübing. T. I. C. 92. Für den Würtembergiſchen Rechtgelehrten iſt alſo die Ausführung sub Nro. III. und V. vom praktiſchem Intereſſe, und er kann höchſtens an der gemeinrechtlichen Möglichkeit der Majorate, welche allerdings nicht wohl anders, als durch Autonomie begründet werden können, nicht aber an der Verſöhnlichkeit der Stammerbfolge mit dem Landrechte zweifeln.

Die Frage: ob die Stammerbfolge mit ihren mancherlei Modifikationen sich durch eine gemeinrechtliche Dispositition begründen lasse: hat also praktisches Interesse für Gerichtshöfe und Geschäftsmänner; denn sobald eine solche Begründung nur möglich ist, müssen alle damit versöhnlichen Fideikommisse fortbestehen, ihr vorhin legaler Ursprung sey gewesen, welcher er wolle. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, welche nur unter fortwirkender Garantie der Gesetze wirklich werden, können zwar durch ein späteres Gesetz geändert werden; allein wenn die Folgen selbst mit dem neuen Rechtssysteme verträglich sind, so hieß, sie um des bloßen Geschichtsgrundeswegen vernichten, dem Gesetze eine durch die Vernunft und durch die Gesetzbücher aller civilisirten Nationen verdammte rein rückwirkende Kraft beilegen.

Tritt aber ein Gesetz in das Mittel, welches nach der Maxime, Jura generaliter, et non in singula causa et personas constituuntur, jene meist mit willkührlichen Bestimmungen vermischte privatrechtliche Erbfolge ohne Unterschied, in wie weit sie noch mit dem gemeinen Rechte bestehen könne, aus Staatsgründen aufhebt, so interessirt es den Geschäftsmann, sich zu belehren, ob dann gar keine Erneuerung des Wesentlichen dieser Erbfolge möglich sey, und ob nicht für ihren Hauptzweck noch viel durch gemeinrechtliche Dispositionen geleistet werden könne.

Ich werde also die aufgestellte Frage erstlich nach römischem Rechte, und dann nach dem Code Napoléon zu beantworten suchen.

In Absicht der römischen Testamentslehre kann ich zwar der gemeinen Meinung, welche die Stammerbfolge als ein Analogon der gemeinschaftlichen Fideikommissarischen Substitution betrachtet, nicht unbedingt beipflichten. Vielleicht aber ist es mir gelungen, ein besseres Fundament dafür aufzufin-

den, nach welchem sie selbst mit dem Code Napoléon verträglich wird.

Möchte das, was ich darüber sage, ein Wort zu seiner Zeit seyn.

## II. Plan der Untersuchung.

Jedes Institut, das die Rechte sanktionirt, oder doch gelten lassen, hat seine wesentliche, natürliche und zufällige Stücke. Das Wesen dessen, was wir unter Familien-Fideikommiß verstehen, besteht in der Beständigkeit, daß es nemlich auf die Dauer einer Familie, das Wort sey nun in engerer oder weiterer Bedeutung genommen, sich erstrecke. Die vorzüglichste natürliche Eigenschaft besteht in der Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft, sodann in der succeßiven Eigenschaft, vermittelst deren jeder, an den das Fideikommiß kommt, dasselbe zugleich für sich und diejenige Nachkommenschaft, welche jure Repraesentationis an seine Stelle tritt, erwirbt, und wodurch der Vorzug der Linie vor dem Grade entschieden wird.

Zu den zufälligen Bestimmungen können Majorate, Seniorate, Primogenituren ꝛc. ꝛc. gerechnet werden. Es entsteht also die Frage, giebt es in den gemeinen Rechten ein solches Institut:

Der Puls, woran sich seine Existenz zu erkennen geben würde, wäre der, wenn sich im Rechtssysteme eine Neigung verrieth, Dispositionen von verwandter, aber nicht deutlich bestimmter Absicht, auf die wesentlichen und natürlichen Stücke eines solchen Instituts zurückzuführen. Wenn bei uns ein Edelmann im Felde, in dem Augenblicke, wo geschlagen werden soll, vor zwei Zeugen erklärte, meine Kinder sollen Erben seyn, meine Töchter sich mit einer Ausstattung von so und so viel begnügen, meine Güter aber in der Familie bleiben; so würden wir ohne Bedenken behaupten, er habe sie zum Stammgut gemacht. Wir würden den Sinn seiner Disposition zu verstümmeln glauben, wenn wir die Erbeseinsetzung

auf die Söhne, oder auf eine Substitution der lebenden Enkel beschränkten.

Dieß sey der Gesichtspunkt unserer Forschungen.

III. Verschiedene Behauptungen der Rechtslehrer; und wie muß die Sache unter Voraussetzung dessen angesehen werden, was nach der gemeinen Meinung in *Confesso* beruht?

Alle Rechtslehrer stimmen darinn überein, daß die Stiftung eines ewigen Familien-Fideikommisses, in den gemeinrechtlichen Befugnissen eines jeden Testators liege, so weit ihm die Gesetze freie Disposition über seinen Nachlaß gestatten, so weit also besonders kein Pflichttheil beschwert wird, — eine Schwierigkeit, wofür sich übrigens Rath finden läßt *) Ja man bezweifelt nicht einmal, daß selbst die Ordnung der Erbfolge von der willkührlichen Vorschrift des Familienvaters abhänge.

Nur über die Art und Weise, wie ein solches Fideikommiß konstituirt werde, äussern sich verschiedene Differenzien.

Unter den ältern Rechtsgelehrten betrachten nemlich die meisten die Beständigkeit, manche die Ewigkeit, und fast alle die Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft als na-

*) Eine andere Schwierigkeit macht der Abzug der Trebellianischen Quarte. Beides betrift aber nur die nächsten Erben des fideikommitirenden Testators. Der entferntere Fiduciar muß die Erbschaft ohne Abzug verabfolgen, der nach Würtembergischen Landrechte jedem Fiduciar, der nicht ein Kind ersten Grades ist, vom Testator untersagt werden darf. Auch versteht es sich von selbst, daß die Notherben des Fiduciars von dem Fideikommiß keinen Pflichttheil ansprechen können. Sollte man wohl glauben, daß es Geschäftsleute giebt, welche aus diesem Grunde Familien-Fideikommisse für eine gemeinrechtliche Unmöglichkeit halten, weil sie sich einbilden, die Notherben des jezeitigen Fiduciars müßten es in der Folge der Generationen durch den Anspruch ihres Pflichttheils nach und nach aufreiben?

turalia solcher Fideikommisse, welche in einem letzten Willen einer Familie bestimmt werden.

Wenn also der Testator gesagt hätte, »ich vermache das und das meinem Bruder, will aber, daß es bei der Familie bleiben soll,« so wäre durch diese Worte nicht nur dem eingesetzten Bruder, sondern selbst der späten Nachkommenschaft bis zur Erlöschung der Descendenz jede Veräusserung und Disposition, wodurch das Vermachte an einen Fremden käme, untersagt.

*Stryck* de successione ab intestato D. VII. C. III. §. 39. seqq.

*Wernher* P. IV. obs. 135.

Und obgleich einige z. B. Berger Oeconomia Juri L. II. T. IV. XXIII. not. 9.

der Meinung sind, daß die Novelle 159, welche die Substitutionen auf die vierte Generation beschränkt, im Zweifel anzuwenden sey, so halten sie doch dieses Gesetz der Natur der Sache, und der gesetzlichen Testierfähigkeit so entgegen, daß dessen Anwendung wegfallen müsse, sobald der Testator klar und ausdrücklich die Substitutionen habe weiter erstrekken wollen. Bis zur vierten Generation präsumiren sie aber unbedingt. Noch Hofacker ist dieser Meinung.

Principia J. C. Rom. Germ. T. II. §. 1535.

und Thibaut und Höpfner lehren, daß man sich an jene Novelle nicht mehr kehre. In Absicht der Beständigkeit sind also die neueren Rechtsgelehrten mit den älteren einverstanden, daß solche, wie denn auch nicht anders seyn kann, zum Wesen eines Familien-Fideikommisses gehöre, und daher bei, durch die Erklärung des Stifters nicht völlig bestimmten Dispositionen, welche sich auf den Begriff eines Familien-Fideikommisses beziehen lassen, im Zweifel anzunehmen sey.

Dagegen in Absicht der Ausschließung des Weibsstamms, welche von Knipschildt, Stryck, Hellfeld ꝛc. ꝛc. behauptet wird, sind besonders Hofacker und Thibaut anderer Mei-

nung. Sie betrachten solche nicht als Naturale des Familien-Fideikommisses, sondern lassen die Restitution an diejenigen erfolgen, welche das gemeine Recht als gesetzliche Intestaterben des Letztverstorbenen ruft, so daß also nur die Veräusserungs- und Testierfähigkeit auf ewig verboten ist.

Sie finden hierin einen charakteristischen Unterschied des gemeinen, vom Lehn- und deutschen Rechte. *Hofacker* Princ. J. C. T. II. §. 1535.

Thibaut System des Pandektenrechts 2 Th. §. 991.

Indessen sagt Hofacker ausdrücklich, daß diese gemeinrechtliche Erbfolge nur subsidiarisch sey, und alsdann cessire, wenn der Stifter des Fideikommisses die Personen und die Ordnung der Fideikommiserben bestimmt habe, und Thibaut scheint dieß nach dem Worte: »im Zweifel« zu schließen, nicht zu verabreden.

Ich finde die neuere Meinung, sobald man einmal die Beständigkeit als wesentliches Stück des Familien-Fideikommisses, als eines eigenen, gesetzlich anerkannten Instituts voraussetzt, gesetzwidrig und in sich selbst widersprechend.

a) Es ist ein bekannter Grundsatz, quodnemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit.

Welch eine seltsame Vermischung wäre es daher, wenn das Testament den Erben lediglich binden, das Gesetz hingegen seinen Nachfolger lediglich bestimmen sollte? — Schon die Analogie verbürgt, daß der erklärte oder vermuthliche Wille des Verstorbenen, hier die einzige Regel geben müsse, und wenn man überhaupt zugiebt, daß der Testator die Erbfolge vor dem Gesetz in Absicht der Personen und Ordnung willkührlich bestimmen könne; so muß wegen Ungleichheit der Kollision, das Gesetz schon einer bloßen Willenskonjektur nachstehen.

b) Dieß wird dadurch noch entscheidender, daß nach der L. 114. §. 14. D. de Legatis I. ein zweckloses Veräusserungsverbot keine Kraft hat, sondern für einen bloßen

väterlichen Rath angenommen wird, quasi nudum praeceptum reliquisset. Es ist unerklärlich, was der Testator für ein Interesse haben könne, seiner Nachkommenschaft alle Disposition zu verbieten, wenn das Erbe auf Intestat-Erben ohne Unterschied übergeht und devolvirt wird.

c) Die einzigen Gesetze, welche über den Gegenstand unserer Untersuchung deutliche Bestimmungen enthalten, unterstützen die sonderbare Meinung keineswegs. Sie sind die L. 32. §. 6. und die L. 69. §. 3. de Legatis II.

Die erste redet am bestimmtesten. »Wenn der Familie »ein Fideikommiß ist hinterlassen worden, so haben diejenigen »darauf Anspruch, welche der Testator genannt hat, oder »wenn diese alle todt sind, so können diejenigen zugelassen »werden, welche, vom Familiennamen der verstorbenen Fidu»ciars am Sterbetage des Testators am Leben waren, und »diejenigen, welche vor ihnen im ersten Grade erzeugt worden »sind, es sey dann, daß der Testierer seine Vorsorge bestimmt »auf Entferntere erstreckt habe.«

Diese Bestimmung reime wer da kann, mit der gesetzlichen Intestat-Erbfolge.

Ihre Uebereinstimmung mit der letztern ist äußerst zufällig und unwahrscheinlich, und sollten sie nur wahrscheinlich übereintreffen, so müßte statt des Sterbetags des Testators, der Sterbetag des Fiduciarius vorgeschrieben seyn.

Die L. 69. §. 3. wiederholt in der Hauptsache die nämlichen Bestimmungen, und es darf nicht übersehen werden, daß auch sie in den Worten, omnes fideicommissum petent, qui in familia *fuerunt* in tempore perfecto redet. Sonst müßte es, da die Erzählung von der Zeit des Ablebens des direkt Erbe gewordenen Fiduciars als der gegenwärtigen handelt, sunt heißen.

Beide Fragmente, welche unten noch näher erörtert werden sollen, beweisen also hinreichend, daß das gemeine Recht die Fideikommiß-Erbfolge: erstlich strenge nach dem Sinne

des Testators, und dann, wann dieser durch Präsumtion ergänzt werden muß, immer als eine eigne, von der gesetzlichen Intestat-Erbfolge unterschiedene, beurtheilt.

Das letzte Fragment admittirt sogar einen später Emancipirten, den die gesetzliche Intestat-Erbfolge von der Erbschaft des direkt eingesetzten Bruders ausschließen würde, und zwar aus dem Grunde, weil man annehmen müsse, daß der Testator auch diesen mitgemeint habe, quoniam familiae nomine personae quoque haec *demonstratae* intelliguntur. Sonst ist es bekannt, daß selbst der Prätor den emancipirten Bruder erst in der Klasse der Cognaten zur bonorum possessio beruft (§. 1. J. de Successione cognatorum), mithin zur Familie nicht mehr rechnet.

d) Der Widerspruch, welcher in der Natur der Sache liegt, ist zwar minder auffallend in der altrömischen Succession, weil in dieser die zur Familie gehörenden Agnaten ohnehin die ersten Intestaterben waren. Indessen gehörten zu den Agnaten, auch Weibspersonen, welche durch Zeugung dem Stamme verwandt waren, und Papinian und Modestin, die Verfasser der citirten Fragmente, lebten geraume Zeit nach den Tertullianischen und Orphitianischen Senatusconsulten, wodurch die Kinder der Familie in die das Weib durch Ehelichung übergieng, ein Intestat-Erbrecht auf das Vermögen ihrer Mutter erhielten. Welche wunderliche Sprünge konnte von diesem Zeitpunkt an ein solches Fideikommiß machen, wenn die Restitution jederzeit an die Intestaterben des letzten Besitzers geschah? — Endlich aber die Aufhebung des civilrechtlichen Unterschieds zwischen Agnaten und Cognaten, sodann die durch die Novelle 118. eingeführte Erbfolge verwandelt vollends das juridische Etwas, welches wir Familien-Fideikommiß nennen, und doch hoffentlich Etwas seyn muß, in ein wahres non ens.

Hat Thibaut recht, so ist der Ausdruck ewiges Fami-

lien-Fideikommiß keine Hyperbel mehr, und hat eine mehr als relative Bedeutung.

Wie selten ereignet sich der Fall eines Ablebens ohne Erben, welche jure sanguinis succediren? — Und nur in diesem Falle könnte das Fideikommiß erlöschen.

Das, was wir unter Fideikommiß denken, hat abgesehen von dem Verhältnisse zum Lehenherrn beinahe alles mit dem Lehen gemein. Soll also das, was die gemeinen Rechte unter dem nämlichen Namen kennen, die entfernteste Aehnlichkeit behalten, so muß es wenigstens mit der äußersten Species, dem vollkommnen Erblehen (feudo haereditario mero) übereinkommen. In diesem sind zwar bekanntlich alle gemeinrechtlichen Erben, Männer und Weiber, doch aber nur solche Erben successionsfähig, qui primo acquirenti sanguinis nexu juncti sunt. Unter diesen schließt der Entfernteste den nächsten Blutsfreund des letzten Besitzers aus, und dieser ist gar nicht erbfähig, wenn er nicht zugleich ein Anverwandter des ersten Erwerbers ist. Eine gleiche Beschränkung muß dem beständigen Familien-Fideikommisse wenigstens gegeben werden, wenn es sich nicht in seiner eigenen Unendlichkeit auflösen, und aufhören soll ein Wesen zu seyn.

e) Ist es erwiesen, daß der wahre oder vermuthete Wille des Testators das constitutive Prinzip des Familien-Fideikommisses sey; ist es klar durch sich selbst, daß dieser Wille auf etwas gerichtet seyn muß, und also wenigstens eine dem vollkommenen Erblehen entsprechende Succession bezielen muß, so folgt weiter: daß wir aus dem nämlichen Grunde unter mehreren möglichen Species dieses Etwas diejenige Conjectur vorziehen müssen, welche demselben die meiste Vollkommenheit, Wahrheit und Verständlichkeit giebt, und es zu einem Institute ausbildet, in welchem Grund und Zweck sich erschöpfen. Dieses ist eine Logik, welche wir in unserem Rechtskörper auf jedem Blatte in meisterhaften

Proben ausgeübt finden, und selbst in der täglichen Praxis üben.

So wie es eine doppelte Beurtheilung der Culpa giebt, diejenige, welche sich nach dem Fleiß richtet, den Jemand in eignen Sachen anwendet, und diejenige, welche von dem Fleiße ausgeht, den wir von jedem guten Haushälter gewohnt sind, so giebt es eine doppelte Willens-Conjectur. Die eine richtet sich nach dem eignen Sprachgebrauch des Testators, die andere nach dem gemeinen Sprachgebrauche, nach demjenigen Sinne, welche die Nationalbegriffe mit gewissen Worten verbunden haben.

Ein eigner Sprachgebrauch des Testators gehört zu den Ausnahmen, und da wir nicht mit uns selbst, sondern mit andern sprechen, so werden wir auch die Worte gemeiniglich in dem Sinne brauchen, worinn sie jedermann nimmt, oder uns bestimmt über unsere Meinungen erklären.

Dieß vorausgesetzt, glaube ich folgende Resultate aufstellen zu dürfen:

Sobald einmal entschieden ist, daß der Testator ein beständiges und successives Familien-Fideikommiß habe stiften wollen, sobald seine Befugniß zu einer solchen Stiftung außer Zweifel liegt, so mußte:

1) zu den Zeiten der Römer angenommen werden, daß es nur auf Agnaten des ersten Erwerbers gieng, daß es mithin, wenn es zufällig an eine dem Stamme durch Zeugung verwandte Tochter kam, von dieser, als in propria persona finis et terminus familiae, an die Agnaten der Seitenlinie restituirt werden mußte. Denn dieß entspricht einzig dem römischen Nationalbegriffe von Familie, welche sich trotz der mancherlei Modifikationen der ältesten Erbfolge erhalten hat. Der Römer, welcher ein ewiges Fideikommiß für eine eigne oder fremde Familie stiftete, mithin dieses Wort nicht in dem engeren Sinne eines bestimmten Hau-

vater Reichs verstanden haben konnte, hatte entweder dieß, oder gar nichts gemeint.

2. Bei uns in Teutschland kann begreiflich, da hier von einer Willens-Conjectur und von keiner gesetzlichen Vorschrift die Rede ist, der nämliche Grundsatz nicht angewendet werden. Der Römische Begriff, welcher die durch Zeugung verbundenen Personen, als eine Familie betrachtet, mithin die auf diese Art dem Stamme verwandte Weibspersonen zwar als Gränze, doch aber noch als Glieder der Familie beurtheilt, scheint aus dem Morgenlande gekommen zu seyn, wo man noch heut zu Tage glaubt, daß das Weib an der Zeugung keinen wesentlichen Antheil habe.

Nach dieser Vorstellung schafft der Vater die Kinder, die Mutter aber trägt sie blos.

Daher äußerte sich jener Araber im Spotte über Mißheurathen, mit der Frage: ob nicht Gold Gold bleibe, es möge nun in einem seidenen oder ledernen Beutel aufgehoben werden.

Wie sehr der Römer von der nämlichen Idee angesteckt war, verräth der Umstand, daß er unter Halbgeschwistern nur diejenigen consanguineos *) nannte, und als ein Blut betrachtete, welche einen gemeinschaftlichen Vater hatten. Halbgeschwister von einer Mutter giengen sich so nahe nicht an, sie waren keine Agnaten, sie waren bloße Uterini, die weiter nichts gemein hatten, als daß sie im nämlichen Sacke gelegen hatten.

Nicht aus dem Schmutze naturhistorischer Hypothesen, nicht aus dem Räthsel physikalischer Geheimnisse hat der

*) Ulpianus in fragmentis, Paulus in libr. recept. sint etc. Indessen ist hier nur vom Geschichtsgrunde des Römischen Begriffs von Agnaten die Rede, welche in der Folge die, wiewohl schwankende Bedeutung eines rein bürgerlichen Verhältnisses bekam. Eine Schlußnote, die hier den Zusammenhang unterbrechen würde, soll mich ausführlich verantworten.

Teutsche seinen Begriff von Familie und deren Fortsetzung geschöpft, sondern aus moralischen und politischen Beziehungen, welche jedem offen liegen. Seine Sprache kennt keinen Unterschied unter den Halbgeschwistern, aber er sah auf die natürliche Unfähigkeit des Weibs, einen aktiven Staatsbürger vorzustellen, wodurch es in einer jeden Verfassung nur Schutzgenosse und nicht Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist. Diesen Begriff wendete er auf die Rechte der Familie an, und betrachtete auch in ihr die Töchter nur als passive Mitglieder. Sie sind in der Familie, und gehören dazu, in wie fern ihnen die Rechte des Bluts den Anspruch geben, daß die Familie sich ihrer annehme, sie ernähren und versorgen muß, aber sie sind nicht von der Familie, weil ihnen die Selbstständigkeit fehlt, das charakteristische der Familie fortzusetzen, und die Rechte derselben zu behaupten und zu vertheidigen.

Diese Idee würdigt auch keineswegs das Geschlecht herab, sondern sie weiset vielmehr dem mehr zu häuslichen, als bürgerlichen Tugenden berufenen Weibe gerade diejenige Stelle in der bürgerlichen Gesellschaft an, welche es, wenn es ohne Affektation der Stimme der Natur folgt, sich aussuchen muß, und welche ihm denjenigen Anspruch auf Schutz und zärtere Achtung des stärkeren Theils giebt, dessen es so sehr bedarf, und den es durch Emancipation verscherzen würde, und auch, wo sie ist versucht worden, jederzeit verscherzet hat.

Das Charakteristische, was sich daher noch heut zu Tage der Teutsche unter dem Worte Familie denkt, sobald er diesen Begriff, wie es bei beständigen Fideikommissen der Fall ist, mit der Nachkommenschaft verbindet, (denn etwas anders ist es, wenn er nur an Kinder, Brüder oder Enkel denkt, wenn ein engerer Kreis gekannter Personen der Gegenstand seiner Fürsorge sind) besteht also darinn, daß sie nur durch Mannspersonen fortgepflanzt und fortgesetzt werde. Daher müssen wir allerdings mit den oben allegirten älteren

Schriftstellern, wozu übrigens noch die ICti Tübingenses gehören, die Ausschließung der weiblichen Descendenz von der Erbfolge, als Naturale eines Familie-Fideikommisses gelten lassen.

Dieses Resultat ist für die Beurtheilung von dergleichen Stiftungen keineswegs gleichgültig. Denn wäre die gesetzliche Intestat-Erbfolge das Naturale eines Familie-Fideikommisses, so müßte sie nicht nur bei unseren meisten in diesem Punkte indefinite abgefaßten und die Stammerbfolge als etwas durch das Wesen und die Natur der Sache bestimmtes voraussetzenden Testamenten angenommen, sondern es müßte von einer ausdrücklich zu Gunsten des Mannsstamms errichteten Disposition die Gültigkeit besonders nachgewiesen werden.

Auf jeden Fall aber wäre sie nicht schulgerecht, und dieß hätte die weitere Folge, daß wir sie restringiren und daran mustern müßten, damit die vorgeschriebene Erbfolge so wenig als möglich von der gemeinrechtlichen abweiche. Dieß würde nicht nur auf die Abfindung der Töchter praktischen Einfluß haben, sondern auch in der Erbfolgeordnung der Seitenverwandten für den Vorzug des Grades und gegen den Vorzug der Linie entscheiden.

Denn auch im Punkte der Erbfolgeordnung muß eine konsequente Theorie die Fideikommiß-Erbfolge von aller Vermischung der gesetzlichen Intestat-Erbfolge rein erhalten. Selbst in gleicher Linie succedirt der nächste Agnat nicht, weil er in dieser Eigenschaft ab intestato berufen würde, sondern sorte naturali einer successiven Substitution, welche Sors zugleich für den Vorzug der Linie gegen die Grundsätze der gemeinrechtlichen Intestat-Erbfolge entscheidet, da jeder, an den das Fideikommiß nach der Absicht des Stifters zuerst kommt, dasselbe für sich und diejenige Descendenz, welche jure Repraesentationis an seine Stelle tritt, tanquam prior tempore et potior iure erwirbt.

IV. Welches ist das Resultat eines von der gemeinen Meinung völlig abstrahirenden Quellen-Studiums? Kennt und sanctionirt das Classische Römische Recht beständige und successive Fideikommisse?

Das unter der vorigen Nummer enthaltene, ist meiner Meinung nach das Vornehmste, was ein für die aus gemeinrechtlichen Gründen zu bewirkende Erhaltung der Stammerbfolge interessirter Sachwalter, vorbringen kann. Die gemeine Meinung legt ihm dadurch den Vortheil in die Hände, daß man allgemein darüber einig ist, die Römer hätten den unsrigen nahkommende, beständige und successive Familien-Fideikommisse gekannt, so daß also blos von der Art und Weise der Konstitution und von den näheren Eigenschaften dieses Instituts die Rede seyn könne. Alles dieses aber giebt sich, wenn einmal die zugestandene Prämisse wahr ist, aus der Rechts-Analogie, aus ausdrücklichen Gesetzen, und aus der Natur der Sache von selbst. Eben deswegen bin ich ausführlicher gewesen, als es nach den folgenden Ueberzeugungen zweckmäßig seyn dürfte.

Denn da meine Autorität eine eigene Meinung nicht geltend machen kann, so war es von praktischem Interesse, die bisher nicht genau erörterte gemeingeltende Ansicht auf ihre Fundamente zurückzuführen, und in Uebereinstimmung mit sich selbst zu bringen.

Ich glaube zwar, die von Hofacker und Thibaut aufgestellte Theorie, aus dem Standpunkte der gemeinen Meinung widerlegt zu haben.

Indessen will ich keineswegs behaupten, daß diese Männer, ohne Gedanken und ohne allen Grund geschrieben haben. Bei einem nicht erschöpfenden Studium der Gesetze drang sich ihnen wahrscheinlich manche Schwierigkeit über die Möglichkeit einer Begründung der Stammerbfolge durch ein gemeinrechtliches Fideikommiß auf: Weil sie aber weder Muse

noch Veranlassung hatten, bis auf den Grund zu dringen, so wagten sie es nicht, der gemeinen Meinung, welche beständige Familien-Fideikommisse, als den Römern bekannt, voraussetzt, zu widersprechen, sie glaubten dieselbe durch eine Einlenkung zu berichtigen, welche aber mißrieth, und das Ganze zur Karrikatur entstellte.

Da nun überdies Hofacker und andere bereits die Stammerbfolge von den Römischen Fideikommissen wesentlich unterschieden haben, so schwebt diese Rechtslehre in der Theorie in einer wahren Krisis, und wenn ein praktisches Interesse tiefer nachzuforschen die Veranlassung giebt, so dürften folgende Resultate sich ergeben:

1) Die Römer haben das gar nicht gekannt, was wir Familien-Fideikommiß nennen, und es ist falsch, daß sie bei einem fideicommisso familiae relicto sofort für die Beständigkeit präsumirt hätten.

2) Die teutsche Stammerbfolge läßt sich aus einer substitutio fideicommissaria juris Romani gar nicht erklären, sondern sie scheint derselben wesentlich zu widersprechen.

3) Die Vorschrift einer solchen eignen Erbfolge liegt nicht in den gemeinrechtlichen Befugnissen eines Testators. Dieß sind freilich lauter Paradoxen, die ich indessen, so kurz wie möglich, zu rechtfertigen suchen will.

ad 1.) Die einzige Stelle im Corpus Juris, welche nach der Absicht des Testators kenntlich und ausdrücklich eines beständigen Familien-Fideikommisses erwähnt, ist, meines Wissens die Nov. 159. (Volebat testator »per omnia »perpetuo remanere in familia sua suburbium ne»quem unquam de nomine suo egredi«), wie wohl ich gestehen muß, daß ich die Intention des Testators so schwer verständlich finde, als die ganze Novelle. Schon in der vierten Generation verwirrte dieses Fideikommiß den Rechtsgelehrten so die Köpfe, daß sie nicht wußten, was Recht und was Link war, und der Kaiser sich genöthigt sah, die Streit-

sache aus gesetzgebender Gewalt durch ein authentisches Dekret zu entscheiden.

Die Rechtslehrer laßen diese Novelle mit der vorgefaßten Meinung, schon das Zeitalter der Klassiker habe beständige Fideikommisse gekannt.

Was Wunder also, daß sie, die Muthmaßung des Cujac, diese Novelle sey, eine von denen, in welchen nach der Erzählung des Harmenopotus Tribonian, aus Bestechung mit Fleiß eine verworrene räthselhafte Entscheidung gegeben habe, begierig ergriffen, und sie in die Klasse derjenigen setzten, welche man ohne Sünde als nicht geschrieben annehmen könne? — Cujacius in Expositione novellae cit. in Operibus Francf. 1595. Tom. III. pag. 616.

In der That hatte der Testator durch die obigen im Codicille wiederholt vorkommenden Worte seine Absicht auf eine Art zu erkennen gegeben, welche heut zu Tage als die unzweideutigste Stiftung eines beständigen Familien-Fideikommisses angenommen werden würde. War also schon in alten Zeiten das Rechtens, was Cujac sagt: nam ita jus est, ut liceat in infinitum substituere, so hat Tribonian eine ungerechte Entscheidung abgefaßt, und noch obendrein ein neues Gesetz rückwirkend angewendet.

Aber ist es wohl wahrscheinlich, daß Tribonian seinen Einfluß so grob mißbraucht habe, um sich und seinen Kaiser durch einen solchen Machtspruch zu prostituiren, dem, als Gesetz für künftige Fälle promulgirt, er obendrein die geflissenste Publizität gab? — Hat nicht ein Mann in seinem Posten Gelegenheit genug, denen, welchen er wohl will, auf eine minder auffallende Weise zu helfen? — Gerade durch die im Eingange erzählten Debatten über etwas, was nach unserer Hypothese gar nicht zweifelhaft seyn konnte, muß diese Hypothese selbst historisch zweifelhaft werden, und man hätte zu der Frage Anlaß nehmen sollen, »ist dann die Gültigkeit beständiger Fideikommisse nach altem Rechte so ausgemacht?«

Je mehr ich über diese Frage nachschlage und vergleiche, desto ungewisser wird sie mir. Freilich ist das Interesse des empfindenden Menschen, Güter, an denen sein Herz hängt, bei denjenigen Personen zu erhalten, welche seinen Namen fortpflanzen, und in welchen er, als seinem andern Ich fortlebt, eben so natürlich und allgemein, als gegenseitig der Affektionswerth, welche diejenige Güter der Vorfahren, auf welche ein Affektionswerth fällt, für die Nachkommen haben.

Der Bauer wird nicht gerne einen Acker von guter Lage herausgeben, welchen Vater und Großvater gebaut haben, und eine bürgerliche Familie glaubt sich beschimpft, wenn sie ein Haus an Fremde verkaufen muß, worinn die Eltern das Gewerb getrieben haben. Daß diese Empfindungen den Römern nicht fremd waren, hat wohl so wenig Zweifel, als es Zweifel hat, daß sie Menschen waren. Der Prätor restituirte den Minderjährigen, der sich bei einer öffentlichen Versteigerung ein Prädium seiner Vorfahren hatte entgehen lassen, und Justinian deklamirt pathetisch über den Jammer, wenn ein erwachsener Mensch erleben müsse, daß das Haus, worinn sein Vater verschied, und er groß wurde, ihm die Wände mit abgerissenen Ahnen-Bildern und fremden Gesichtern zeigte. Es wäre also ein Wunder, wenn dieses Interesse nicht auch ein Gegenstand der Vorsorge der Testatoren geworden wäre.

Indessen mußte zu diesem Interesse ein näherer Bestimmungsgrund hinzukommen, um die teutschen Stammgüter zu bilden. Die erbliche Würde des Adels, welche mit einem Grundeigenthum zusammenhieng, worauf seine schätzbarsten Vorrechte und Staatspflichten gewurzelt waren, schuf den specifischen Unterschied unserer Familien-Fideikommisse, welche dadurch so dauernd wurden, als das Geschlecht, welches Schild und Namen forterbte.

Der Römer schrieb sich nicht von seinen Besitzungen, sie hiengen nicht mit der Erhaltung erblicher Vorzüge zusammen,

und er kannte daher auch keine eigentlichen Stammgüter. Der Hausvater begnügte sich, die Erhaltung eines ihm schätzbaren Gutes, dem Sohne oder nächsten Erben zur Pflicht zu machen, und überließ es diesen, ein Gleiches in Absicht seiner Nachkommenschaft zu verfügen. Bekanntlich konnte nach altem Rechte die Erbes-Einsetzung nur auf bestimmte Personen gerichtet werden, und es war wohl natürlich, daß man in der die Befugnisse des Testators, noch weiter ausdehnenden Fideikommissarischen Substitution so wenig, wie möglich von diesem Grundsatze abwich, daß man auch sie als etwas betrachtete, was der Natur der Sache nach, nicht in das Unendliche gehen konnte, sondern Maaß und Ziel haben mußte. Ich wenigstens finde in allen Stellen, in welchen die Ausleger beständige Fideikommisse haben finden wollen, nur Restitutionen, deren Anspruch sich nicht viel weiter als auf bestimmte, vom Testator gekannte Personen erstreckt.

Die bereits allegirte L. 114. §. 14. D. de legatis I. sagt, ein simples Veräußerungsverbot, gilt für eine bloße väterliche oder freundschaftliche Ermahnung, wenn nicht ausgedrückt ist, für wen oder zum Besten welcher Person dieses Verbot aufgelegt ist. Hätte der Römer, welcher gewohnt war, den letzten Willensverordnungen jeden erdenklichen Effekt beizulegen, die Stammerbfolge gekannt, so hätte er wenigstens die Frage, ob nicht diese dadurch bezweckt sey, aufwerfen, und bei der Abwesenheit näherer Vermuthungen dafür präsumiren müssen. Das Veräußerungsverbot würde in einem rechtlich anerkannten Institute, welches zugleich den Grund dazu enthielt, seinen natürlichen Zweck gefunden haben.

Würde bei uns ein Edelmann in einem etwa im Felde von einem Illiterato aufgesetzten letzten Willen, sein Landgut A dem ältesten von seinen dreien Söhnen mit dem Anhange vermachen, daß er es nicht verkaufen, noch darauf Schulden machen dürfe, so würden wir zwar schon

nach obigem Fragmente, ein Fideikommiß zum Besten der Brüder annehmen müssen, weil die durch das Veräußerungsverbot bedachte Personen sich in der gleichen Nähe des Blutes fänden; allein dieses Fideikommiß würde sich auflösen, wenn der Sohn Kinder bekäme, mithin nach gemeinen Rechten kein beständiges seyn propt. L. 102. D. de Cond. et Dem. L. 30. C. de fideicomiss.

Nach heutiger Auslegung hingegen müßten wir gerade wegen der Unbedingtheit des Veräußerungsverbots, ein ewiges Fideikommiß annehmen, und zwar aus den nämlichen Gründen, warum wir feudo constituto ein feudum perpetuum etc. präsumiren, obgleich der Lehenbrief keiner Erben gedenkt. Der eingesetzte Erbe hätte zum Besten seiner Brüder wegen diesem Verbote nur ein unvollkommenes Eigenthum bekommen, und könnte es nur in dieser Eigenschaft auf seine Descendenz vererben, bei deren Abgang das nur aufgeschobene, und nicht aufgehobene Recht der Brüder, seinen Effekt äußern würde. Wir würden beides zugleich, das Eintreten der Enkel an die Stelle des Vaters, und die eventuellen Successionsrechte ihrer Onkel annehmen, statt daß der Römer diesen Gegensatz nicht reimen konnte, nur eins oder das andere statt finden ließ, und dadurch den Beweis gab, wie fremd ihm unsere Vorstellung, eines neben der Erbfolgeordnung bestehenden Erbfolgerechts sey.

In dem im nämlichen Fragmente nächstfolgenden §pho 15. wird ein Fall vorgetragen, wo es im Testament hieß, ne fundum alienaret, et ut in familia relinqueret. Die Ausdrücke sind ziemlich allgemein. Allein in der Erörterung auch dieses Falls, findet sich keine Spur eines Bedenkens, ob nicht damit ein beständiges Fideikommiß gestiftet sey? Sondern da der zum Erben eingesetzte Sohn beim Ableben des Testators 3 Kinder hatte, so nahm man das Wort familia in der engern Bedeutung dieses Hausvater-Reichs, so daß also die Auflage erschöpft war, wenn nach dem Tode

des Fiduciars die Enkel die Erbschaft bekommen. Ja ihrem Vater wird nicht einmal die Testierfähigkeit absolut abgesprochen, man glaubte, es gehe an, wenn er nur einen auf den fundum einsetzte, und die andern enterbte, weil dieß immer den fundum in der Familie hinterlassen hieß. Von einer Ausdehnung der Vorsorge auf die spätere Nachkommenschaft findet sich nicht der mindeste Wink.

Die L. 32. §. 6. de Legat. II. hat einen Fall, der nur von Seitenverwandten des eingesetzten Erben (defuncti im Gegensatz des testatoris) verstanden werden konnte. Wie angebohren es gleichsam den Rechtsforschern war, für die Substitution, bestimmte Personen ausfindig zu machen, zeigt diese Stelle mehr, als eine. Sie empfehlen zuerst die Beobachtung, ob der Testator jemanden genannt habe, und dieser war alsdann ausschließend zulässig. Admitti potest ad fideicommissi petitionem (ergo alius nequit). Z. B. es hieß im Testament, ich setze den A zum Erben ein, will aber daß die Erbschaft in dessen Familie bleiben, und daher nach seinem Ableben an seine beiden Vatersbrüder fallen soll. Hier schlossen die Vatersbrüder alle übrigen Familienglieder aus, wenn sie anders den Testator überlebt hatten, und durch die Restitution an sie, oder an diejenigen, an welche sie das Fideikommiß transmittirt hatten, war die Vorschrift des letzten Willens erschöpft. War aber beim Absterben des Testators keiner von ihnen mehr am Leben, so wurden diejenigen als Fideikommissarien angenommen, welche in diesem Zeitpunkt von dem Namen des Fiduciars vorhanden waren, und welche also der Verstorbene gekannt und gemeint haben konnte.

Et qui ex his primo gradu procecati sunt, fährt das Fragment fort. Diese Worte sind so angebracht, als wollte Modestin sagen, auch die Kinder des ersten Grads können noch mit eingehen; aber natürlicher Weise sind sie das Aeußerste, was dem Testator unter dem Worte Familie

vorgeschwebt haben kann, wenn anders seine Idee eine ermeßliche Individualität geben, wenn seine Vorsorge ein, die Gültigkeit der Substitution bedingendes Consilium certum seyn soll.

Weiter hinaus zerstreut sich diese Vorsorge in eine Descendenz, deren künftiges Daseyn eben so ungewiß, als unbestimmbar in ihren Verzweigungen ist, mithin als Gegenstand dieser Vorsorge nicht angenommen werden darf, sie sey dann ausdrücklich auf weitere (mithin auch bestimmte) Grade erstreckt worden.

Daß die L. 96. §. 3. eod. im Wesentlichen das Nämliche sagt, haben wir bereits bemerkt. Der Ausdruck der vergangenen Zeit, qui in familia fuerunt, kann nur von der Sterbezeit des Testators verstanden werden.

Nur wird hier das Wort familia in einem eigentlicheren Sinne für einen Inbegriff von Personen genommen, die unter gemeinschaftlicher väterlicher Gewalt stehen. Deutlich zeigt dieß der Zweifel, ob ein später Emancipirter auch dazu gehöre, und man muß sich die Sache so vorstellen, daß ein emancipirter Bruder seinen noch unter väterlicher Gewalt stehenden Bruder einsetze, und mit dem Familien-Fideikommiß beschwerte.

Das Eigne, was übrigens dieses Fragment enthält, ist, das Fideikommiß bestand in einem Hause, und am Sterbetage des Testierers waren mehrere Familienglieder am Leben. —;

Es entstund also die Frage: wer geht vor? Die Antwort ist, alle haben zwar gleiche Rechte, indessen ist die Sache dahin zu vergleichen, und zu vermitteln, daß der nächste dem Grade nach zum Besitz gelangt, dahingegen aber den Entfernteren, sollte auch nur ein Einziger übrig seyn, auf Verlangen Kaution bestellen muß, daß er das Fideikommiß in die Familie restituiren werde.

Hieraus dürfte folgen, daß weder der Fiduciar, noch der vorgehende von denen als verbunden betrachteten Fideikom-

missarien, das Fideikommiß auf seine Descendenz vererbt, so lange noch einer der gleichzeitig substituirten überlebend ist, welches erst bei den Letztlebenden der Fall ist. Vergl. L. 78. §. 3. de Legatis II.

Nur wenn Descendenten des Testators zu Gunsten eines Seitenverwandten, mit einem Fideikommiß beschwert waren, hielten Papinian und Justinian dafür, das Fideikommiß sey ex praesumta testatoris voluntate als aufgelöset zu betrachten, wenn der Fiduciar Leibeserben bekäme. Cit. L. L. vergleiche noch L. 74. D. ad SCtum Trebellianum.

Alles dieß ist, wie wir bereits bemerkt haben, der stärkste Beweis, daß die Römer keine Stammerbfolge gekannt haben. Denn sonst hätten sie besonders im letzten Falle eine Transmission auf die Descendenten mit Vorbehalt der eventuellen Successions-Rechte der Seitenlinie, annehmen müssen. Allein ihre successive Substitution war, wie wir aus Allem sehen, in der Hauptsache nur alternativ, so daß die eine wegfiel, wenn die andere eintrat, und es läßt sich nicht einmal strenge beweisen, daß die Alten eine eigentlich successive Substitution gekannt haben, da die in Cit. L. L. 32. und 69. vorkommende, vielmehr eine gleichzeitige ist, welche mehr durch Auslegung und zufällige Umstände eine successive wird, als durch die Bestimmung des Testators.

Ich habe mich die undankbare Mühe nicht verdrießen lassen, alle diese Gesetze der Reihe nach zu erörtern, und aus dem Schluß-Resultate wird sich:

ad 2.) die zweite von mir aufgestellte These von selbst entwickeln. Um die Stammerbfolge durch ein Fideikommiß zu realisiren, mußte man Substitutionen annehmen, welche ins Unendliche gehen, sich durchkreuzen und zerstören, und mithin gar nicht gedacht werden können, weil ihr die gemeinrechtliche Auslegung und Anwendung, deren Tendenz auf bestimmte Personen und auf das entweder oder geht, widerstrebt. Das Wesentliche dieser Erbfolge scheint auch ganz

der Form einer indirekten Erbes-Einsetzung zu widerstreben, weil ja jeder an den die Ordnung der Erbfolge kommt, sein Recht vom ersten Erwerber ableitet, es also gerade so ist, als ob die ganze Nachkommenschaft in ihren Repräsentanten auf einmal direkt zum Erben eingesetzt wäre. Man könnte entgegnen, das neue Recht gestattete die Einsetzung ungewisser Personen, sobald sie durch den Erbfolg gewiß werden, und dieß müsse in seiner Art auch bei den Fideikommissarischen Substitutionen statt haben. Wer verwehre also dem Testator eine Regel der Erbfolge vorzuschreiben, welche die in Absicht der Personen, welche die Reihe trifft, unbestimmte Substitutionen durch den Erfolg bestimme, und gewiß mache?

Aber gerade dieß wage ich nicht zu behaupten, und es führt auf meine dritte These:

ad 3.) Der Satz des alten Römischen Rechts, consilium testatoris certum esse debet, hat in der Natur der Sache einen Grund, mit welchem die Abweichungen des neueren Rechts zur Ausdehnung der Testierbefugnisse versöhnlich seyn müssen, oder gar nicht zu Recht bestehen.

Die Intestat-Erbfolge ist durch das Gesetz vorgeschrieben, und vom Gesetz kann in der Regel nur der Gesetzgeber und kein Privatmann durch einseitige Willkühr dispensiren. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Testamentifaktion, welche man von den ältesten Zeiten an, als den letzten und höchsten Ausfluß des Eigenthums- und Hausvaterrechts betrachtet hat.

In Bestimmung der Erbfolge konkurriren also im Staate zwei koordinirte Gewalten, die Gesetzgebende und die Hausväterliche. Allein im ausgebildeten Rechtssysteme wird sich in der Aeußerung dieser Gewalten immer ein charakteristischer Unterschied zeigen, der vielleicht ein Hauptgrund ist, warum der Römer so fest an dem Gedanken hieng, earum rerum naturaliter inter se pugna est, testatus et intestatus.

Sie sind zu ungleichartige Gesellschafter, um je durch Gesellschaft kompromittirt werden zu können.

Es ist aber schwer aus der Stammerbfolge eine solche Vermischung wesentlich verschiedener Dinge wegzudenken. Der Stifter eines ewigen Familien-Fideikommisses will gewissermaßen eine Intestat-Erbfolge, und will sie auch nicht, in wie fern er gewisse Personen ausschließt.

In Wahrheit will er das Gesetz einer eignen, von der gemeinrechtlichen abweichenden Intestat-Erbfolge, unter seiner Nachkommenschaft einführen, und dadurch scheint die Testamentifaktion in eine selbstgesetzgebende Gewalt auszuarten.

Jedermann gesteht, daß ein letzter Wille erst in articulo morbis perfekt wird, und dieser Umstand muß bestimmen, was sich in einen letzten Willen aufnehmen läßt.

Ob unsere Habe, die Summe unserer übertraglichen Rechte, Verlassenschaft werden soll, oder nicht, werden wir in diesem Augenblicke nicht mehr gefragt, sondern was vor dem Gesetze in unserer Willkühr steht, ist die Frage, wer in diesem Augenblicke für uns eintreten soll.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß dieser Ratione objecti durch sich selbst bestimmte Wille, auch Ratione subjecti gewiß sey, d. h. sich auf ein durch sich selbst bestimmtes Subjekt beziehen müsse.

Das alte Recht war ganz konsequent, wenn es vorschrieb, daß der zu ernennende Erbe jederzeit, eine physische Person seyn müsse, an die man sich als Repräsentanten des Verstorbenen halten könne. Denn eine physische Person ist vorzüglich geschickt in die erledigte Erbschaft sogleich einzutreten, und die Frage, ob sie es will, oder nicht, ist durch die Erklärung, die wir ihr abfordern, bald ausgemacht.

»Setze ich dagegen eine Stadt *) zum Erben ein, sagt

*) Ulpian redet eigentlich nur von den Municipiis. Indessen wußten die Römer das Testament des Attalus geltend zu machen,

»Ulpian in fragmentis. tit. 22. §. 4., durch wen soll dann »die Cretion geschehen? Wer soll im Namen eines mystischen »Körpers entscheiden, ob die Erbschaft annehmlich sey, oder »nicht?« — Wessen Handlung oder Erklärung ist, fürs Ganze verbindlich? Wir würden vielleicht das ganze Gewicht dieses Einwurfs fühlen, wenn wir mit den städtischen Verfassungen der damaligen Zeit genauer bekannt wären.

Von Einsetzung ungewisser Personen aber wollen Ulpian und Paulus gar nichts wissen.

Justinians Konstitution, wodurch er diesen Grundsatz des alten Rechts abgeändert hat, ist verlohren, die Auszüge, welche im Institutionen-Titel de Legatis vorkommen, und unter dem Titel de personis incertis von den Restauratoren im Kodex eingerückt sind, geben keinen vollständigen Sinn. Indessen scheint sie mit jenem Grundsatze, über dessen Anwendung man nicht recht einig war, ziemlich versöhnlich. Das Beispiel, daß ich denjenigen einsetzen könne, wer in meinem Sterbejahr Konsul seyn werde, und der Umstand, daß die Corpora et Collegia licita, d. h. vom Regenten autorisirt seyn müssen, lassen vermuthen, daß er dabei vorausgesetzt habe, die ungewisse Person müsse durch einen Charakter bestimmt seyn, der für sich selbst etwas Selbstständiges hat.

Denn es ist gewiß, daß in meinem Sterbejahr jemand Konsul seyn werde, und wer es ist, stellt in diesem Jahre eine personam publicam vor, und wird als solche im Staate anerkannt.

Der sich forterbende Familien-Name kann nun keineswegs für einen solchen Charakter gelten, weil er im allge-

---

der das Römische Volk zum Erben eingesetzt hatte. Daß auch die Praxis schwankend gewesen ist, scheint das beim Tacitus (Annal. IV. 43.) vorkommende Beispiel des Vulcatius Moschus zu zeigen, der sein Vermögen den Massiliern vermachte.

meinen nur eine nummerische Verschiedenheit der Personen und Geschlechter, aber keine Eigenschaft, welche für sich gedacht werden könnte, bedeutet. Daß man Kunz oder Benz heißet, giebt niemanden eine besondere Eigenschaft, welche der Staat anerkennt, und dieser macht auch keine hieher gehörigen privatrechtlichen Unterschiede zwischen Weibs- und Mannspersonen. Der Charakter also, wodurch die substituirten Personen gewiß werden, ist willkührlich vom Testator creirt, und eine solche Creation steht nicht in der Macht eines Privatmanns.

In wie ferne der Adel eine Ausnahme machen könnte, soll unten untersucht werden. Hier reden wir blos vom gemeinen Rechte.

Eine andere noch weit wichtigere Schwierigkeit liegt im Objekte eines letzten Willens. Es hängt vom Hausvater ab, wer sein Erbe seyn soll, was dieser ernannte Erbe aber in dieser Eigenschaft seyn soll, ist etwas so unwillkührliches, wie das Sterben, und die dadurch verursachte Nothwendigkeit eines privatrechtlichen Stellvertreters, damit nicht der Nachlaß, als Herrenloses Gut, den Frieden der Gesellschaft störe.

Wir wissen, daß der in re certa instituirte alleinige Erbe den ganzen Nachlaß bekommt, daß zwischen Miterben das jus accrescendi statt hat, daß es nicht in der Willkühr des Erben steht, die Erbschaft theilweise anzutreten, und theilweise zu repudiiren, sondern, daß eines von beiden in Absicht des Ganzen geschehen muß, daß wer einen Heller erbt, einen Thaler zahlen muß ꝛc.

Es fragt sich also, steht es in der Macht eines Testators das Recht seiner Nachfolge auf ungewisse Zeiten hinaus, welche menschlicher Weise für eine Ewigkeit gelten können, so zu beschränken, daß davon die wichtigsten Zweige wegfallen, und kein Besitzer der Erbschaft so Herr darüber wird, wie es der

Testator gewesen ist, der doch nach einem juridischen Postulate einen Stellvertreter haben muß?

Ich gestehe es, daß ich die Verordnung des Code Napoléon, welche die Substitutionen ganz kassirt, mit dem Naturrechtlichen Begriffe einer Vererbung übereinstimmender finde. Der Fiduciar soll Erbe seyn und soll es nicht seyn, und Jemand muß doch Erbe seyn. Die Substitutionen lassen sich, seitdem die Restitution keine bloße Gewissenspflicht mehr ist, und nur fähige Personen substituirt werden dürfen, nur so denken, daß jemand Erbe für einen andern wird.

Dieser andere kann es freilich wieder für einen andern werden, aber endlich muß doch einer als wirklicher Repräsentant des Erblassers den Beschluß machen.

Eine in das Unendliche gehende Substitution widerspricht sich selbst, weil diese eine Reihe von Erben und Nichterben wäre, und diese Betrachtung durfte jeder durch einen letzten Willen gestifteten Stammerbfolge den Stab brechen, weil in ihr der letzte des Stammes und Namens, der vielleicht nach Jahrhunderten erst das volle Erbrecht bekommt, unabsehlich ist, und sein Eintreten nicht in der Stiftung selbst als Endzweck liegt, sondern blos die vom Stifter in das Unendliche verwünschte Folge ihres Aufhörens ist.

## V. Heutiges Recht nach Justinians Gesetzgebung und nach der Praxis.

Das unter der vorigen Nummer ausgeführte giebt indessen nur das Resultat, daß die Stammerbfolge dem Classischen Römischen Rechte fremd ist, womit aber weder behauptet noch bewiesen wird, daß sie gegen das Römische Recht sey. Sie kann zwar ihrem vollen Begriffe und Umfange nach durch kein gemeinrechtliches Fideikommiß realisirt werden, weil dieses bestimmte Substitutionen voraussetzt, in

welchen der letzte Fideikommissar nach der Absicht des Testators in das volle Erbrecht eintritt. Substitutionen die ins Unabsehliche gehen, widersprechen dem wesentlichen Ziele testamentarischer Dispositionen. Dahingegen ist es nach der Novelle 159. dem Hausvater unverwehrt, auf vier Grade zu substituiren.

Dieser jedem Bürger und Bauern gestatteten Befugniß kann sich jedes Familienhaupt, für den Zweck der Stammerbfolge unstreitig bedienen, und es ist gewiß menschlicher Weise genug gesorgt, wann für vier Generationen gesorgt ist. Selbst Fideikommissen, die nach der Absicht des Stifters ewig seyn sollen, kann dieser gemeinrechtliche Effekt nach der Billigkeit und nach dem angezogenen Gesetze nicht versagt werden.

Bekanntlich aber hat sich die Praxis der meisten Gerichtshöfe Deutschlands an diese Einschränkung nicht gekehrt. Nun kann zwar die Praxis offenbaren Irrthümern kein gesetzliches Ansehen geben; indessen verdient das Geltende jederzeit Achtung, und hat eine starke Präsumtion der Gültigkeit für sich, welche durch die Beständigkeit der Praxis gleichsam a posteriori bewiesen wird, weil das Unwahre und Rechtswidrige sich nicht wohl anwenden läßt, ohne überall Anstöße zu finden. Selbst die Gesetze sagen: minime sunt mutanda, quae interpretationem certam semper habuerunt. Wir werden gewiß nicht zu weit gehen, wenn wir behaupten, daß jede durch Praxis geheiligte Meinung, auch bei gänzlich veränderten Ansichten gültig bleibe, sobald sie sich noch durch irgend eine Analogie rechtfertigen lasse. Mancher Satz besteht, obgleich die Gründe verwerflich sind, aus welchen er vertheidigt wurde, und wenn ein Satz, ohngeachtet der falschen Ansicht, in welcher er genommen wurde, sich erhalten konnte, so ist er wahrscheinlich durch ein Gefühl ächter Gründe unterstützt worden. Alsdann ist der Wahrheit der größte Dienst dadurch geschehen, daß man schlechte Gründe weggeräumt hat, um Besseren Platz zu machen.

Es giebt eine Ansicht der Stammerbfolge, in welcher sie mit den subjektiven und objektiven Bedingungen der Beerbung versöhnlich wird. Diese Ansicht ist, glaube ich, einleuchtend, und erinnert vielleicht an das Ey des Columbus.

Ich darf mich darüber kurz fassen, da man hier nur zu zeigen braucht, um zu überzeugen.

Das Justinianische Recht erlaubt, wie wir gesehen haben, die Einsetzung moralischer Personen, auch ungewisser physischer Personen, in wie ferne sie durch einen öffentlichen Charakter bestimmt sind, z. B. qui post testamentum scriptum primi Consules designati essent. §. 25. J. de Legatis. Nun ist der Adel unstreitig ein öffentlicher Stand; der sich mit der Entstehung unserer Europäischen Staaten erschaffen hat, und auch in denen durch die neuesten politischen Ereignisse regenerirten Staaten Deutschlands noch öffentlich anerkannt wird. Selbst die Westphälische Konstitution macht hierinn keine Ausnahme, da sie ihm die persönlichen Vorzüge läßt, und denselben als eine distinguirte Volksklasse behandelt.

So lange der Adel noch für etwas gilt, stellt jeder vom Adel in seiner physischen Person zugleich eine moralische vor, und ist Träger eines Charakters, welcher zugleich persönlich und erblich ist, und durch Namen und Wappen beurkundet wird. In der Nachkommenschaft eines Bürgers oder Bauern achtet der Staat nichts vom Charakter eines Staatsbürgers unterschiedenes, was der Vorfahrer gehabt hat, dagegen ein Edelmann, ist schon durch persönliche und erbliche Eigenschaft dasjenige, was seine Altvorderen in der nämlichen Eigenschaft gewesen sind, und was, einmal öffentlich zugestanden, ihm nicht genommen werden kann, es sey dann durch ein Staatsverbrechen verwirkt, oder freiwillig verzichtet.

Eine auf diesen Charakter radicirte Vererbung ist nun nach Justinians Sanction gemeinrechtlich möglich, und we-

nigstens läßt sich durch diese Analogie die gemeine Meinung von dem Vorwurfe eines offenbaren Irrthums retten.

Die Natur der Sache schließt die wirkliche Descendenz von einer solchen Erbfolge aus. Sie gehören zwar zur Familie; allein der Charakter ist bei ihnen nur persönlich, und nicht erblich, er verliert also seine Selbstständigkeit, weil sie ihn nicht auf ihre Nachkommen vererben. So lange sie ledig sind, haben sie den Genuß der Standes- und Familienehre, und durch Ehlichung gehen sie in fremde Familien über.

Sogar das Klassische Römische Recht gereicht uns hierbei zum Vorstande, da es die indirekte Einsetzung nicht namentlich genannter, sondern blos durch Angehörigkeit zu einer Familie bestimmter Personen kennt, und gelten läßt. Es lag wohl nur an den schwankenden Begriffen des Römers vom Familienrecht im weiteren Sinne, daß sich dieser Gedanke nicht so ausbilden konnte, wie er sich bey den Deutschen ausgebildet hat.

Es ist auch gar nicht nöthig, an der Idee eines römischen Fideikommisses zu kleben. Die auf erbliche Vorzüge gewurzelte Vererbung kann als eine direkte vorgestellt werden, und die Schwierigkeit einer in das Unendliche mangelnden Repräsentation des Erblassers, wird durch den Begriff des deutschen Gesamteigenthums gehoben. Der Testator wird jederzeit vollständig, zwar nicht vom jezeitigen Besitzer allein, aber von allen lebenden Personen des Stammes repräsentirt. Insgesammt können sie frei über das Erbe disponiren.

Zu läugnen ist indessen nicht, daß sich aus diesem Fundamente nur die reine Stammerbfolge beweisen läßt. Majorate bedürfen eines eignen Grundes, weil die vom Staate anerkannte Standes- und Stammeseigenschaft auf Descendenten ohne Unterschied übergeht, obwohl ihnen unbenommen bleibt, wie sie sich in ihr Erbe theilen wollen. Allein wenn die Gesetzgebung das Substantielle dieser Erbfolge, wofern sie gegen den Adel kein privilegium odiosum konstituiren

will, gelten lassen muß, warum sollte sie nicht Modifikationen billigen, welche dieses Institut zu mehrerer Vollkommenheit ausbilden?

Die mit dem Adelsgute verbundene Standes- und Grundherrlichkeit giebt, wo sie noch besteht, sogar einen positiven Grund, der diese Modifikationen dem Staate selbst empfiehlt, weil ihm daran gelegen seyn muß, die Ausübung so wichtiger Regalien der Verantwortung wegen, immer nur in eine Hand zu legen.

VI. In wie ferne könnte die Stammerbfolge mit dem *Code Napoléon* bestehen?

Der Code Napoleon hat bekanntlich alle Substitutionen verboten. Die aufgestellte Frage wird also jeden befremden, aber dieses Befremden rührt einzig davon her, daß man die Stammerbfolge nun einmal aus keinem andern gemeinrechtlichen Gesichtspunkte glaubt ansehen zu können, als aus dem Gesichtspunkte eines Fideikommisses. Ist dagegen die unter der vorigen Nummer entwickelte Ansicht richtig; so entstehen ganz andere Erwägungen.

Der Code Napoleon verbietet die Einsetzung moralischer Personen nicht, erwähnt aber in Betreff dessen, was im neueren Römischen Rechte, im Gegensatze der physischen Person, erbfähig ist, nur der Dispositionen zu Gunsten der Verpflegungshäuser, Armen einer Gemeinde, und gemeinnützlichen Anstalten (L. 910.) welche durch ein Kaiserliches Dekret autorisirt werden müssen. Diese Analogie auf unseren Gegenstand angewendet, fällt in die Augen, daß die Bedingung des Staatsgutheissens auf schon bestehende Fideikommisse, nicht rückwirkend angewendet werden dürfe. Verlangt das Gesetz ihre Vorlegung zur Bestätigung des Regenten, so ist diese Bestätigung keine bloße Gnadensache.

Das stärkste Argument für den Adel bleibt aber die Ausnahme vom Verbot der Substitutionen, welche der Code Napoleon selbst in Ansehung der Dotationen der vom Kaiser

neu erschaffenen erblichen Würden und Titel macht. In Absicht des alten Adels konnte in Frankreich keine Ausnahme gemacht werden, weil diesen die Revolution zerstört hatte. La loi politique doit gouverner la loi civile. Wer möchte dieß auf die Staaten des Rheinbunds anwenden? — In diesen dürfte das Privilegium der Stammerbfolge dem alten Adel, aus dem nemlichen Grunde bleiben müssen, aus welchem es der Kaiser dem neuen Adel gegeben hat.

VII. Schlußbetrachtung. Zu welcher Klasse von Rechten gehört die Stammerbfolge nach dem vom Verfasser entwickelten Fundamente?

Der Verfasser mußte Kompendien-Wahrheiten auskramen, wenn er das Adäquate des von ihm angenommenen Fundaments der Stammerbfolge, weitläufig auseinandersetzen wollte. Es ist bekannt, daß der Adel zwar vererbt wird; wer ihn noch nicht erworben, oder wieder verloren hat, kann ihn auch nicht auf seine Nachkommen transferiren. Indessen hat diese Vererbung das Eigne, daß der Adel schon durch die bloße Geburt erlangt wird. Ein Verbrechen, wodurch der Vater seine Geschlechtsvorzüge verwirkt, schadet den unschuldigen, schon adelich gebohrenen Kindern nicht. Endlich wird er nur in absteigender Linie und nur durch Mannspersonen fortgeerbt. Aus dieser Analogie entwickeln sich die wesentlichen und natürlichen Bestimmungen der Stammerbfolge auf die ungezwungenste Weise. Was die Ausschließung des Weibsstamms, und das schon durch Geburt erworbene Erbfolgerecht betrifft, so fällt dieses in die Augen. Aber auch der Vorzug der Linie vor dem Grade scheint mir die natürliche Ordnung einer Vererbung, deren Wesen darinn besteht, daß sie nur in die absteigende Linie geht, und der Ascendent, qua Ascendent, nie erben kann. Aber ungeachtet der Unwillkührlichkeit, womit der Adel vom Vorfahren auf die Nachkommen übergeht, bleibt er immer ein Recht, das nicht schlechthin unveräußerlich ge-

nannt werden kann. Er kann verwirkt, er kann durch Verzichtleistung verloren werden. Was vom Adel überhaupt gilt, muß auch von Rechten gelten, welche damit zufällig verbunden sind. Argument L. 7. §. 6. Dig. de Pactis. Hieraus wird die Veräußerlichkeit der Stammgüter durch den Konsens aller lebenden Glieder des Stammes begreiflich, welche, obgleich auf einem moralischen Charakter radicirt, dennoch wegen der innigen Vereinigung der persönlichen und moralischen Eigenschaft, in keiner todten Hand sind. Man kann also gegen die gemeinrechtliche Gültigkeit der Stammerbfolge, von der mangelnden Repräsentation des Erblassers keinen Einwurf formiren.

Es fragt sich nun: in welche Klasse von Rechten gehört die Stammerbfolge? — Ich habe sie vorhin ein Privilegium genannt, weil unsere Sprache für die Sache, die ich bezeichnen wollte, kein eignes Wort hat. Privilegium im eigentlichen Sinne (auch die Constitutiones personales mit einbegriffen) bedeutet aber etwas, was nicht das Gesetz, sondern der Regent giebt, indem er Personen oder Sachen vom gemeinen Rechte ausnimmt, welche ohne diese Ausnahme sich vollkommen in dem Falle des gemeinen Rechts befinden würden. Etwas ganz anders sind jura Singularia, welche ich, wenn nicht auch dieser Ausdruck Nebenbegriffe erweckte, Privatrechte nennen möchte. Sie enthalten zwar auch eine Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel, aber diese Ausnahme ist so beschaffen, daß sie die Regel bestättigt, weil nemlich die in Frage kommenden Personen oder Verhältnisse eine spezifische Differenz besitzen, wobei entweder die Regel ihres Grunds wegen, nicht anwendbar ist, oder gar eine entgegengesetzte Bestimmung zur Regel wird.

Daß man, zum Beispiel, einen Unmündigen gar nicht, oder nicht so hart straft, als man einen Volljährigen strafen würde, der sich dergleichen That schuldig gemacht hätte, ist keine Begnadigung eines solchen Verbrechers. Denn die An-

wendung eines jeden Strafgesetzes, setzt Imputation voraus, welche bei einem Unmündigen, seines unreifen Verstandes und Willens wegen, wegfällt. Um ihn die Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen, mußte der Machtspruch vorausgehen, der Unmündige solle nicht mehr als Unmündiger behandelt oder angesehen werden.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Stammerbfolge. Das gemeine Recht sanktionirt einmal ohne Einschränkung eine Vererbung auf Personas incertas, in so ferne sie durch einen bürgerlichen Charakter gewiß und bestimmt sind. In keinem Falle ist aber die Vereinigung des bürgerlichen Charakters mit der Persönlichkeit inniger, in keinem Falle die Gewißheit und Bestimmtheit der Personen in der Meinung des Testators sowohl, als vor dem Gesetze, entschiedener, als bei dem Adel, und es kann nicht nur für den Gedanken Justinians, kein passenderes Beispiel gewählt werden, sondern dieses Beispiel leistet zugleich den Schwierigkeiten Genüge, welche das alte Recht über dergleichen Institutionen zweifelhaft machten. Mein Versuch ist also aus dem Geist der Gesetze gerechtfertigt.

---

## Anhang über den Römischen Begriff von Familie und Erbrecht.

Der Verfasser hat oben über das Charakteristische des Römischen Begriffs von Familie, eine Hypothese aufgestellt, welche vielen gewagt scheinen wird, und die er darum zu rechtfertigen schuldig ist.

Der Römer nannte, wie wir bereits bemerkt haben, nur diejenigen Geschwister consanguineos, welche von einem Vater waren. Germanos (ejusdem germinis) bedeutet zwar bei späteren Autoren gemeiniglich das, was wir leibliche vollbürtige Geschwister im Gegensatze der Halbgeschwister nennen. Indessen wird es oft von solchen Geschwistern gebraucht,

welche nur einen gemeinschaftlichen Vater haben (z. B. Cornel. Nepos in Praefatione et in vita Cimonis C. 1.) und noch Constantin der Große setzt in einer bekannten Verordnung über den Pflichttheil (L. 1. Cod. Theodos. de inoffic. test.) die Germanos den uterinis entgegen, versteht also unter ersteren vollbürtige Geschwister, und solche, welche vom Vater her Geschwister waren. Die Sprache macht es also höchst wahrscheinlich, daß man Zeugung für die wesentliche Bedingung der Leiblichkeit und Stammgleichheit angenommen hat.

Der Incostus juris Romani scheint nun freilich dieser Behauptung zu widersprechen, wenn man annimmt, der horror sanguinis sey der Grund desselben, und er beziehe sich auf die natürlichen vom Civilrechte unabhängigen Begriffe von der Nähe der Verwandschaft. Denn es ist ausgemacht, daß man nicht nur die Ehe mit der Schwester von der Mutterseite, sondern auch die Ehe mit der Schwestertochter für verboten hielt, selbst nach dem Claudius einen Senatsschluß ausgewürkt hatte, der ihm erlaubte, seine Bruderstochter zu heurathen. Allein der Incest ist bei den Klassikern ein Verbrechen von äusserst schwankender Bedeutung. So scharfsinnig auch Feuerbach über den Incestus juris gentium aus einer Vergleichung des Leg. 5. §. 1 D. de Condictione sine causa mit der L. 38. §. 2. D. ad Leg. Juliam de adulteriis argumentirt hat, so sagt doch die L. 68. D. de Ritu nupt. zu klar *), daß die Klassiker nur eine Vermischung

*) Der beste Commentar zu dieser Stelle schienen mir die Worte des Tacitus (Annal XII.) *nova* nobis in fratrum filias conjugia, at *aliis gentibus solennia*, *nec ulla lege prohibita.* Ferner Cornelius Nepos an den angezogenen Orten. Ehen, wovon man bei Völkern, welche der Römer zu den civilisirten rechnete, Beispiele findet, gehören nicht zum incestu juris gentium. Und da die Begriffe so verschieden waren, so veranlaßte

unter Personen, die sich in auf oder absteigender Linie verwandt sind, für einen solchen absolut verdammten Incest gehalten haben. Es ist eben so klar, daß sie den Incest in der Seitenlinie nicht als Uebertretung eines positiven Gesetzes, sondern als ein Verbrechen gegen das eigne Gefühl der Sittlichkeit, und gegen die moralischen Begriffe des Publikums beurtheilen. Ehen, welche die öffentliche Meinung als unsittlich verwirft, sollen daher des Aergerniß wegen aufgelöset werden, bei Bestrafung der Blutschande, als Verbrechens aber darauf reflektirt werden, ob der Verbrecher durch Verheimlichung seiner Verbindung, ein böses Gewissen verrieth, und ein Aergerniß gab, dessen er sich selbst schämte, oder ob er ausser der Form gesetzlicher Ehe, bloße Wollustbefriedigung, suchte, und sich dadurch der Entschuldigung, daß er es nicht besser verstanden habe, unwürdig machte. L. 68. de Ritu nuptiarum cit. und L. 38. ad L. J. de adulteriis.

Dergleichen Rücksichten sind in der rechtlichen Imputation gewiß eine Sonderbarkeit. Sie setzen es aber ausser Zweifel, daß die römische Ansicht des Incests (ein Wort, das sich von castus derivirt) ganz mit denjenigen Gründen übereinstimmt, welche die Rechtsphilosophie für dieses Verbrechen auffindet. Die Sittenpolizei muß Ehen zwischen verwandten Personen verbieten, weil die Liebe, welche im Verhältnisse den Menschen vom Thiere unterscheidet, in der Regel nur zwischen Personen statt findet, welche sich fremd sind. Eine Verbindung zwischen Personen, welche sich von Jugend auf nahe sind, verträgt sich daher nicht mit der Menschenwürde, da sie nicht wohl anders dann, als eine bloße Wollustbefriedigung angesehen werden kann, und auch mit denjenigen Pflichten nicht vereinbar ist, welche Verwandte einander schuldig sind. Die Vertraulichkeit zwischen Mann und

---

dieß den sonderbaren Satz, daß es hauptsächlich auf subjektive Illegalität ankomme.

Weib soll durch Liebe ihren spezifischen Charakter erhalten, und dieß ist unmöglich, wenn sie statt auf die Liebe zu folgen, vor derselben hergeht.

Der Incest gehört also nicht hierher, dagegen aber die älteren Gesetze über die Erbfolge. Diese stellten nämlich für das Erbrecht zwei Gründe auf, die Suität und Verwandtschaft.

In der letzten Kategorie lebten aber blos die Agnaten und Gentilen. Die Cognaten kamen erst späterhin, durch das Edikt, und zwar, wie Ulpian sich ausdrückt, per meram indulgentiam praetoris zur Erbschaft.

So lange sich nun für die ausschließenden Rechte der Agnation und Gentilität, kein rein bürgerlicher Grund nachweisen läßt, ist wahrscheinlich anzunehmen, daß sie aus den aus der Sprache erweislichen Begriffen des Römers von Fortpflanzung des Geschlechts, geschöpft worden.

Ein solcher rein bürgerlicher Grund scheint nun zwar in der väterlichen Gewalt zu liegen. Unter Familie im eigentlichen Sinne versteht der Römer, einen lebenden Hausvater mit seinen unter seiner Gewalt stehenden Kindern, und setzt den ersten Grund des Erbrechts, in die Suität. Sollte das Erbrecht der Agnaten nicht eine analogische Erweiterung dieses ersten Grunds des Erbrechts seyn? — Es ist unwidersprechlich, daß die Agnaten eine Familie im engeren Sinne bilden würden, wenn ihr gemeinschaftlicher Stammvater noch lebte, und diese Vorstellungsart ist um so natürlicher, wenn man annimmt, daß in den ältesten Zeiten, man nur die unwillkührliche Auflösung der väterlichen Gewalt durch bürgerlichen und natürlichen Tod gekannt hat, Emancipationen aber selten waren. Selbst Ulpian unterstützt diese Ansicht in der L. 195. §. 2. de Verb. sign. Die Nachkommen der Töchter können nicht unter dieser Fiction begriffen werden, weil sie der Familie des Vaters folgten, die Tochter mochte in einer laxen, oder strengen Ehe leben. Allein, wenn diese Ansicht

richtig wäre, so müßte es, da man den Stammvater nicht in das Unendliche verfolgen kann, Regel der Erbfolge seyn, daß die vom nächsten Stammvater gemeinschaftlich abstammenden Seitenverwandten, die Seitenverwandten von einem entfernteren Ahnherrn ausschlössen.

Es hätte also eine Art von Linealfolge entstehen müssen, in welcher der Bruders-Sohn und Bruders-Enkel, den Vater-Bruder ausschlossen. Statt dieser Norm bestimmt aber das Zwölftafelgesetz das Erbrecht, einzig nach der Nähe des Grads. Der Vaters-Bruder schloß den Bruders-Enkel sogar aus, und dieß wurde so buchstäblich genommen, daß man die entfernteren Verwandten nicht einmal zuließ, wenn der nächste repudiirte — Ein Beweis, daß man die Erbschaft nicht als einen Gesammt-Anspruch der möglicher Weise unter einem Familienhaupte denkbaren Personen betrachtete. Ueberdieß hat das auf Agnation gegründete Erbrechte mit dem ex capite suitatis, auch in dem Punkte nichts Analoges, daß alle Repräsentation selbst unter Verwandten von gleichem Grade wegfällt. Zwei Söhne vom älteren Bruder, succediren in die Häupter mit einem Sohne vom Jüngeren. Ulpians Autorität hat wenig zu bedeuten, da er selbst §. 4. L. cit. sagt: Item appellatur familia plurium personarum, quae ab ejusdem ultimi genitoris *sanguine* proficiscuntur. Das ganze Fragment zeigt, wie schwankend die Bedeutung des Worts Familie bei den Römern gewesen ist.

Es bedarf also zureichenden Erklärungsgrundes, warum die Zwölftafelgesetze, nur die Agnation als Verwandtschaft anerkannt haben, und warum diese Strenge so weit gieng, daß die Kinder so wenig der Mutter, als letztere den Kindern succedirte, gerade als habe sie keinen Theil an ihnen. Ist die Hypothese des Verfassers unglücklich, so hält sie wenigstens anderen das Gewicht, welche nicht glücklicher sind. Denn er gesteht gerne, daß sich noch manches dagegen sagen läßt.

Der Haupteinwurf gründet sich auf den Verlust der Agnation durch Adoption und Emancipation. Der Verlust durch die erstere ist zwar mit der aufgestellten Ansicht so versöhnlich, als die Erwerbung des Agnationsrecht in der familia adoptiva. Der Adoptirte stellt durch eine Rechtsfiktion das vor, was der geborne Agnat ist, und da diese Fictio die Natur nachahmt, so kann er nicht zugleich Agnat in zwei Familien seyn.

Der Emancipirte aber verlor seine Familienrechte, weil er nach dem Ritus der Emancipation durch dreimaligen Verkauf aus dem väterlichen Hause ausgestoßen, in die bürgerliche Gesellschaft aus dem Sclavenstande zurückkehrte, und also seine bürgerliche Existenz von vornen anfieng.

Nach dem Formular-Rechte war die Agnation, ihr Grund sey gewesen, welcher er wolle, ein rein bürgerliches Verhältniß.

Dieses Formular-Recht wurde durch das Edictum unde liberi rücksichtlich einer Folge der Emancipation, des Verlustes der Suität nämlich, gemildert, und es ist sonderbar, daß dieß nicht auch in Absicht des Agnationsrechts geschah, und nach dem Zeugnisse der Institutionen der emancipirte Bruder, vom Prätor erst in die Klasse der Cognaten berufen wurde, noch eigner aber, daß der Adoptirte durch Emancipation alle Agnationsrechte verliert, dabei aber einen Cognaten von allen denjenigen noch ferner vorstellt, deren Agnat er durch Adoption geworden war.

# 8.

## Ueber die Unvollständigkeit der bisher erschienenen Theorien von den Verhältnissen des Protektors des Rheinbundes zu dem Rheinbunde, und der einzelnen Glieder desselben.

---

Zachariä, Behr, Klüber, und andere, welche sich schon an die Bearbeitung von Systemen des Staatsrechts des Rheinbundes gemacht haben, liefern uns zwar Theorien von den Verhältnissen des Protektors zum Rheinbunde und seiner einzelnen Gliedern, denen wir Scharfsinn und Uebereinstimmung mit den damals bekannten öffentlichen Akten, nicht absprechen wollen, denen wir aber, je weiter das Rheinische Bundes-Staatsrecht zu seiner Vervollkommnung fortschreitet, doch den Grad der Vollkommenheit und Dauerhaftigkeit nicht zugestehen können, welchen ihre Verfasser erreicht zu haben, glauben mochten.

Die beeden am 24. Apr. d. J. in Regensburg gefaßten Kaiserlich französischen Dekrete — das eine:

Die Konfiskation der Güter der in Oesterreichischen Diensten oder Staaten sich befindenden vormaligen Reichsfürsten, Grafen und Ritter *),

Das andere:

Die Aufhebung des teutschen Ordens **) betreffend — geben Rechte des Protektors zu erkennen, die in jenen Theorien nicht angedeutet, noch weniger ausgedruckt scheinen; und,

---

*) S. 33. Heft. S. 447.

**) Ebend. S. 450.

die schon am 20. Apr. d. J., mithin Vier Tage zuvor Königl. Würtembergischer Seits blos:

»bewogen durch die feindlichen Vorschritte, welche Se. »Majestät der Kaiser von Oestreich gegen Se. Königl. »Majestät von Würtemberg und dessen Alliirte ge»macht,« *)

geschehene Okkupation des Fürstenthum Mergentheim, gibt diesen Rechten des Protektors Nüancen, die jedem Liebhaber des Rheinischen Bundes-Staatsrechts, den Wunsch abnöthigen, nicht nur nähere historische Aufschlüsse hierüber zu bekommen, sondern daß es auch jenen würdigen Staatsrechtslehrern gefällig seyn möge, bald eine Revision ihrer Theorien vorzunehmen, und dem Publikum das Resultat davon mitzutheilen.

Uebrigens scheint damit die alte Erfahrung bestätigt zu werden, daß es mit dem Systemenbauen, so wie im Staatsrecht überhaupt, also vorzüglich auch im rheinischen Bundes-Staatsrecht, eine ganz eigene nnd bei weitem nicht so leichte Sache seye, als sich manche vorstellen.

Ein Recht, das mehr auf Ausübung, als auf Theorie beruht — — ein Karakter der jedem vom Staatsrecht seit Jahrhunderten eigen ist, der aber vorzüglich in neueren Zeiten sich immer mehr geltend macht — taugt eigentlich für die Bearbeitung eines Rechtslehrers weniger, als für die eines Historikers, indem sich zwar wohl genau und treu erzählen läßt, nach welchen Grundsätzen in dieser oder jener Periode gehandelt worden, hingegen kein Beispiel vorhanden ist, daß die aus Friedensschlüssen oder andern Staatsakten gezogene Theorien des Staatsrechts je genau befolgt, und also von wahrhaft praktischem Nutzen gewesen wären.

Dennoch bleibt es aber verdienstlich Staatsrechts-Theorien aufzustellen, um wenigstens einen Probierstein für die

*) S. 33. Heft. S. 451.

Praxis und ihre Vorschritte zu haben, und eben deswegen soll und wird diese Bemerkung, das Erscheinen neuer verbesserten Ausgaben der bereits vorhandenen, oder die Geburt ganz neuer Systeme des Rheinbundes-Staatsrechts nicht hindern, vielmehr hoffen wir, daß die Verfasser dadurch werden aufgefodert werden, ihre neuen Ausgaben zu beschleunigen, für welche wir zu Vermeidung alles Mißverständnisses bei der Anwendung, uns den einigen Wunsch erlauben, daß sie dem Titel ihrer Systeme den Beisatz geben möchten:

Z. B. vom 12. Jul. 1806. bis . . . . . gegolten»

mithin nur den Anfang der Periode, innerhalb welcher die Grundsätze ihres Systems gegolten, ausdrücken, für das Ende dieser Periode hingegen Raum in bianco lassen möchten, damit in der Folge der passende Endepunkt erst noch eingetragen werden kann.

---

Bereits im neunten Hefte äußerten wir bei der Gelegenheit, als wir unsere Ideen über das künftige Fundamental-Statut niederschrieben, den Gedanken, daß im Statut selbst die Verhältnisse des Protektorats zum Bunde fest bestimmt werden möchten.

Der große Kenner der Geschichte des Tags, der nun verewigte Johann von Müller, äußerte sich hierüber in seiner Recension unsrer Zeitschrift in der Jenaischen allgemeinen Lit. Zeitung nr. 238. am 12. Oktober 1807, auf eine zu vorstehenden Gedanken so passende Art, daß wir nicht unterlassen können, die hieher gehörige Stelle abdrucken zu lassen:

»Die Bestimmung der Fragen, wie es mit dem Pro»tektorat in Zukunft seyn solle, und welche Rechte ihm zu»zugestehen wären, wird nun vom Protektor, dem Stifter »und Haupt der neuen Verfassung selbst, abhängen. Gemei»niglich pflegen die Zeiten solche Dinge zu machen: es ist

»eben so wenig zu rathen, daß die Masse mit ihrem Bildner »in Discussion trete, als möglich, in die Zukunft eingreifend, »auf die unbekannten Ereignisse passende, Vorkehren zu tref»fen. Da es dahin gediehen, daß wir offenbar uns nicht »helfen können, so ist das Schicksal zu verehren, welches dem »Chef der großen Völkerföderation, so viel Interesse für unse»re Erhaltung hat nehmen lassen, daß er unser Protektor »seyn will. Wer unter uns vermag zu bestimmen, wo sein »Recht aufhört? Allerdings (das darf man auch jetzt sagen) »kann, was dem Einzigen gestattet wird, nicht jeder »Nachfolger fodern: wenn das Werk consolidirt ist, so wird »es der durchgreifenden Intervention auch nicht mehr bedürfen. »Aber der heutige Zeitpunkt scheint nicht der zu seyn, wo »Tafeln ewiger Gesetze, am schicklichsten aufzustellen wären. »Er ist, das sey vor der Hand genug. In Ansehung des »Primates, wie über alle Punkte, ist erlaubt, dafürhalten, »Wünsche, wie sie wohl jedem Deutschen in der Seelen lie»gen, zu äußern; z. B. daß der Fürst Primas lang lebe, »sein Nachfolger aber ihm gleich seyn möge.

»Ueber Krieg und Frieden mögen Formen verabredet »werden, aber der Gebrauch wird von dem großen Feldherrn »abhängen.

»Es müßte bei den größten Bestimmungen eine fast un»mögliche Abstraction von dem, auf dessen Daseyn oder Ersatz »nicht ewig zu rechnen ist, auf Regenten, wie sie im Durch»schnitte sind, gemacht werden. Wir wären der Meinung, »im Fundamental-Statut, jetzt blos die Form und Befug»nisse des Bundestages, in Bezug auf innere Verhältnisse »festzusetzen. Das Fremde, Höhere, hat Er übernommen: »was unter uns täglich vorgeht, inneres gutes Verhältniß, »gemeinsame Anstalten, offnes Recht für jeden gegen jeden, »ist uns gelassen. — In Betreff der auswärtigen Angelegen»heiten sind wir, unsers Dafürhaltens, jetzt nicht in dem »Fall, viel zu reguliren.

»Es existirt eine, unsrer Hand entwachsene, Krise; wir »haben altrömisch die Führung dem Dictator vertraut. Aber »wünschbar wäre für die Zukunft, in Krieg, Frieden und »Bündnissen, nie anders als in Gesammtheit einer Nation »zu erscheinen.

»Der Einzelne verliert seine Wichtigkeit nicht; nach »Maaße derselben wirkt seine Stimme, und zieht andere nach »sich: und wie reichlich wird es ihm als Mitglied der Na»tion ersetzt! Unsere Augen haben es gesehen, wir haben es »gefühlt und empfunden, was aus einem Gemeinwesen von »lauter Köpfen (oder vielmehr Zungen) entsteht, und daß die »Abneigung von Aufopferungen, das Mittel zu gänzlichem »Verderben ist.

## 9.

## Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte *).

### IV.

### Zum dritten und vierten Artikel der Bundesakte.

Nachdem im ersten Artikel die Trennung der Verbündeten vom teutschen Reiche festgesetzt, und im zweiten die künftige Unwirksamkeit der teutschen Reichgesetze erklärt war; so folgte im dritten, die Verzichtleistung der Bundesgenossen auf alle Titel, welche irgend ein Verhältniß mit dem teutschen Reiche ausdrücken, und im vierten und fünften die Bestimmung der dagegen anzunehmenden neuen Titel.

*) Fortsetzung der im 28. Hefte Nro. 4. S. 97. angefangenen Abhandlung.

Der bisherige Churfürst — Reichs-Erzkanzler nahm den Titel eines Fürst-Primas an, und bei dieser Gelegenheit wird zuerst der Souverainität gedacht, welche eine natürliche Folge der Befreiung von der Reichshoheit war.

»Mit dem Titel: Fürst Primas, heißt es im vierten Artikel, ist kein Vorzug verbunden, welcher der vollen Souverainität entgegen wäre, die jeder Konföderirte genießen soll.«

Es ist sonderbar, daß von den beiden ausführlichsten Staatsrechts-Lehrern des Rheinbundes *) bei der Materie von der Souverainität, gerade dieser Artikel nicht angeführt wird, der doch dieselbe im allgemeinsten Sinne und ohne irgend eine besondere Beziehung berührt, welches letztere in andern Artikeln der Bundesakte allerdings der Fall ist **). Es sey uns daher erlaubt, an diesen Artikel die Darstellung der Controversen: über den Begriff und Umfang der den Rheinischen Bundesfürsten zustehenden Souverainität, zu knüpfen. Wir werden uns nur auf die Hauptmomente beschränken, und auch dabei möglichst kurz fassen, weil über die Theorie im allgemeinen wenig Streit ist, indem auch selbst die, die anders handeln, als sie sprechen, sich schämen, so zu sprechen, wie sie handeln, und allgemeine Begriffe für die Praxis in besondern Fällen nur allzu unfruchtbar sind. Doch soll uns die Beobachtung dessen, was geschieht, nicht abhalten, bei jeder Veranlassung standhaft fortzufahren, mit bescheidener Freimüthigkeit zu sagen, was geschehen sollte. Wir beziehen uns in dieser Hinsicht, auf das, was schon früher in dieser Zeitschrift über die Verschiedenheit der Meinungen von

*) Behr Darstellung des Rheinischen Bundes. S. 187. Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. §. 79. Note a.

**) Vergl. v. Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte I. 116 ff.

der Natur und dem Wesen, der durch die rheinische Bundesakte begründeten Souverainität bemerkt worden ist *).

Die Streitfragen über die Souverainität der rheinischen Bundesakte lassen sich auf folgende zwei zurückführen.

I. Welches ist die Quelle, woraus der Begriff der den rheinischen Bundesfürsten zustehenden Souverainität hergeleitet werden muß?

II. Was ist diese Souverainität?

I. Zunächst haben sich einige blos an das Wort *Souverainété* gehalten, daß sie Selbstherrschaft, volle und kräftige Obristhoheit, unabhängige Allegewalt u. s. w. übersetzten, daraus aber einen, dem entsprechenden, Begriff der in Frage stehenden Souverainität bildeten, vor dem sie zum Theil selbst erschrecken, wie ihre angehängten Clauseln und Cautelen beweisen. Allein das französisch-teutsche Wörterbuch ist hier gar keine zuverläßige Quelle, oder vielmehr zuverläßig genug, wenn man es nur mit Aufmerksamkeit einsieht. Denn freilich heißt Souverainété die unumschränkte, oder oberherrliche Macht oder Gewalt eines Regenten, aber im weiteren Sinn, auch eine mit Landeshoheit versehene Herrschaft, und es ist bekannt, daß die französische Diplomatik nicht blos eingeschränkte, sondern sogar abhängige Regenten, wie z. B. die ehemaligen Teutschen, mit dem Titel Souveraine beehrte **).

Andere versuchten es, den Begriff der Souverainität allein aus der Bundesakte abzuleiten, und zwar theils blos

*) Heft 31. S. 3. — Die Literatur dieser Controversen s. v. Kamptz Literatur des Rheinbundes Heft 20. S. 175 f. Das Neuere wird im Laufe dieser Abhandlung angezeigt werden.

**) Vergl. Behr Darstellung S. 204. f.

in Beziehung auf die Bundesstaaten *), theils zugleich in Beziehung auf den Staatenbund **), in welcher Hinsicht die Souverainität des Bundes, und die der Bundesfürsten unterschieden wird ***).

Die Bundesakte enthält jedoch keine allgemeine Bestimmungen der Souverainität, und kann also nicht einzige Quelle und Norm der in Folge des Bundes den Mitgliedern desselben zustehenden höchsten Gewalt seyn ****).

Eine Souverainität des Bundes im Verhältniß zu den Bundesstaaten ist überall nicht denkbar, und in dem Sinne hat von Berg Recht, wenn er sagt, der Bund könne keine Souverainitätsrechte ausüben *****). Wohl aber könnte man dem Bunde, als völkerrechtlicher Genossenschaft, die Ausübung von Souverainitätsrechten, im weiten Sinne, wie z. E. das Recht des Kriegs und des Friedens, beilegen. Was dem gesammten Bunde in Ansehung der Bundesglieder zustehet, ist vertragsmäßiges genossenschaftliches Recht, und hat auf die Bestimmung des Begriffes der diesen eigenen Souverainität keinen Einfluß. Sehr richtig erinnert Zachariä ******), auch in dieser Hinsicht: multum interest inter potestatem *lege* restrictam, et inter potestatem *pacto* temperatam.

Wenn nun aber die Bundesakte nicht einzige Quelle des Begriffes der durch den rheinischen Bund begründeten Souverainität seyn kann; so ist die Hauptquelle vielleicht in der alten Verfassung, oder aber ausschließend in dem allgemeinen Staatsrecht zu suchen? Beide, einander ge-

*) S. dieser Zeitschrift Heft 5. S. 263.

**) Heft 9. S. 352.

***) Daf. S. 351.

****) Vergl. v. Berg Abhandlungen S. 280 f.

*****) Daselbst S. 283.

******) Jus publicum civitatum, quae foederi rhenano adscriptae sunt. pag. 29. Nota 3.

rade zu widersprechende Meinungen haben ihre Vertheidiger gefunden.

Ohne der sonderbaren Idee hier anders als nur im Vorübergehen zu gedenken, daß blos die ehemalige Reichshoheit, durch die Auflösung des Reichsverbandes auf die Bundesglieder übergegangen sey *), wornach also diese, Quelle und Norm der neuen Souverainität seyn würde, wollen wir gegen eine andere, mehr scheinbare Behauptung, daß durch die rheinische Bundesakte den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande keine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselben schon vorhin gehabt hätten, daß folglich die bisherige Landesverfassung, den Begriff und Umfang ihrer Souverainität wenigstens über ihre alten Lande bestimme **), nur so viel bemerken, daß die Verwandlung der Landeshoheit in völlige Souverainität dieser Ansicht durchaus entgegensteht.

So bliebe also nur das allgemeine Staatsrecht übrig? Dieß scheint Zachariä ***) anzunehmen, wenn er sagt: »Principes foederi rhenano adscripti potestate legibus haud constricta (Souverainété) in territorium utuntur. Itaque haec potestas, si territorium spectes, *solo jure naturali* finitur.« Diesen werden jedoch sogleich und auch nachher Einschränkungen hinzugefügt, welche die eigentliche Meinung des Verfassers nicht wenig zweifelhaft machen ****).

*) Vergl. Brauer Beiträge S. 73. Behr a. a. O. S. 205.

**) Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesakte den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselben vorhin gehabt haben? 1807. Vergl. dieser Zeitschrift Heft 25. S. 120 f.

***) Jus publ. §. 20.

****) Vergl. Behr a. a. O. S. 206.

Man hat, wie uns däucht, bei der Aufsuchung des Begriffes, der den Rheinischen Bundesgliedern zustehenden Souverainität, häufig die Entstehungsart derselben, und die Bestimmungsgründe ihres Begriffes, verwechselt und vermischt. Dem Bunde dankt sie ihr Dasein. Die Bundesakte sichert es: Die Erklärung des Kaisers der Franzosen und der Verbündeten an den deutschen Reichstag macht es öffentlich bekannt. Alle diese Thatsachen und Staatsakten bezielen aber nur Lossagung von dem Reichsverband, Befreiung von der Reichshoheit, völlige Unabhängigkeit von jeder fremden Macht *). So stund also über die Bundesstaaten eine von jeder fremden Hoheit freie Staatsgewalt da.

Im allgemeinen läßt sich der Begriff dieser Souverainität nur aus dem natürlichen Staatsrecht bestimmen, und es giebt schlechterdings keine alle Bundesstaaten bezielende, keine allgemeine positiven Vorschriften, die diesem Begriffe eine nähere Bestimmung geben. Völkerrechtliche Verpflichtungen, die einem Regenten die Verbindlichkeit auflegen, etwas zu thun oder zu unterlassen; haben auf den Begriff seiner Souverainität keinen wesentlichen Einfluß. Dergleichen Verpflichtungen liegen aber theils schon in der Existenz des Bundes **) theils in den Stipulationen der Bundesakte ***) und sie sind für den Umfang und die Grenzen der neuen Souverainität allerdings von der größten Wichtigkeit, ohne daß jedoch der Begriff derselben dadurch verändert wird. Auf der andern Seite können staatsrechtliche Verpflichtungen in einzelnen Bundesstaaten, gleichfalls den Umfang und die Grenzen dieser

---

*) v. Berg Abhandlungen ꝛc. S. 116. f. Behr Darstellung S. 185. f.

**) Behr Darstellung ꝛc. S. 197.

***) v. Berg Abhandlungen S. 119. f.

Souverainität näher bestimmen *): aber ihr Begriff bleibt auch hier immer derselbe. Hieraus glauben wir nun die Folge ziehen zu können, daß a) der Begriff der den rheinischen Bundesfürsten zustehenden Souverainität, nur aus dem allgemeinen Staatsrechte abzuleiten ist, daß aber:

b) für den Umfang und die Grenzen derselben nicht blos, die in diesem Begriffe selbst liegenden natürlichen Grundbestimmungen **), sondern auch der Zweck des Bundes an sich und insonderheit die Bundesakte, allgemeine Quelle und Norm sein müssen, die staatsrechtlichen Verhältnisse einzelner Bundesstaaten aber, dafür besondere Quelle und Norm seyn können ***).

## II. Was ist die den rheinischen Bundesfürsten zustehende Souverainität?

Wir könnten hier eine lange Reihe sehr verschiedenartiger Difinitionen zur Beschauung aufstellen. Wir wollen uns auf dasjenige beschränken, was sich durch besondere Eigenthümlichkeit auszeichnet.

1) Die den rheinischen Bundesfürsten zustehende Souverainität, soll schlechterdings eine positiv bestimmte und überall auch im Innern eingeschränkte Staatsgewalt seyn, weil sie sonst Despotie wäre ****). Allein sie kann sehr wohl uneingeschränkt seyn in Staaten, in welchen zur Zeit der Errichtung des Bundes eine eigene, von der Reichsverfassung ihrer staatsrechtlichen Quelle und Basis nach unabhängige Konstitution, oder einzelne konstitutionelle Gesetze der Art und durch sie begründete Limitationen, für die Ausübung

---

*) Behr a. a. O. S. 208.

**) Klüber Staatsrecht §. 411. f.

***) Das. §. 415. v. Berg a. a. O. S. 204. f.

****) Siehe dieser Zeitschrift Heft 6. S. 421. u. a. m.

der Staatsgewalt nicht vorhanden waren *). Sie ist aber deshalb nicht Despotie **).

2) Die Souverainität der Bundesfürsten sey (die Bestimmungen der Bundesakte abgerechnet) ein imperium absolutum et illimitatum, vor welchem alle bisherigen Landesverfassungen (nach einigen, Hr. Zinkel, ipso jure, nach andern, Hr. Brauer, sobald es der Souverain wolle) in Nichts zerfallen.

Diese Theorie ist so oft und so nachdrücklich widerlegt worden, daß es überflüssig wäre, hier die gegen sie sprechenden unwiederlegbaren Gründe zu wiederholen.

3) Die durch den rheinischen Bund begründete Souverainität sey nichts anderes, als der Inbegriff der Gerechtsame, welche den Mitgliedern des rheinischen Bundes durch die Bundesakte über ihre eigenen Lande sowohl, als die Lande der ihnen unterworfenen Reichsstände, eingeräumt worden seyen ***). Es ist jedoch schon oben gezeigt, daß die Bundesakte nicht einzige Quelle des Begriffs der neuen Souverainität seyn könne, und da diese Difinition darauf allein gegründet ist; so ergiebt sich ihre Untauglichkeit von selbst.

4) Nach der Verschiedenheit der Verfassungen müsse Souverainität des Staats und Souverainität des Fürsten, unterschieden werden. Souverain sey nur derjenige Fürst, der die höchste Staatsgewalt ohne ein Veto der Nation ausübe, und der durch keine Repräsentanten oder Landstände in seinen Entscheidungen über die Regierungsangelegenheiten beschränkt wird ****). Neuerlich ist diese Distinktion bei Gelegenheit einer Rezension der Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, vom

---

*) Behr a. a. O. S. 226.

**) Das. S. 227. v. Berg a. a. O. S. 278.

***) Dieser Zeitschrift Heft 5. S. 263.

****) Das. S. 382. 383.

Hofrath von Berg in die Leipziger Literaturzeitung recht dringend empfohlen, und wegen deren Nichtachtung dem Verfasser der Vorwurf einer grosen Einseitigkeit gemacht worden. Allein sie ist ohne allen Grund und Werth und beruht auf einer auffallenden Verwechslung der Begriffe von Unabhängigkeit und Uneingeschränktheit der Staatsgewalt und des Regenten *), und ist um deswillen gefährlich, weil sie den Irrthum begünstigt, daß von dem Begriffe der Souverainität, völlige Uneingeschränktheit unzertrennlich sey.

5) Die Mitglieder des rheinischen Bundes seyen, als protegirte Souverains, nicht einmal ganz unabhängig, und die Beiseitsetzung des Ausdrucks: Souverain und Souverainität sey daher zur Vermeidung von Misverständnissen anzurathen **). Allein es ist bekannt, daß Protektion keine Abhängigkeit bewirkt, und daß der Einfluß, den ein mächtiger Beschützer haben kann, kein Ausfluß einer Oberhoheit ist. Nicht Verhältnisse der Oberlehenherrlichkeit, sagt der Kaiser der Franzosen in seinem Schreiben an den Fürsten Primas vom 11. Sept. 1806; sondern blos des Schutzes, knüpfen uns an den rheinischen Bund. Mächtiger als die verbündete Fürsten, wollen wir die Ueberlegenheit unserer Macht gebrauchen, nicht um die Souverainitätsrechte derselben einzuschränken, sondern um sie in ihrer ganzen Fülle zu sichern? Ganz übereinstimmend ist dieß mit der Theorie des Völkerrechts, welches lehrt: »Lorsqu'une nation n'est pas capable de se garantir elle même d'insulte et d'oppression, elle peut se ménager la protection d'un état plus puis-

*) Vergl. Behr a. a. O. S. 190. v. Berg a. a. O. S. 285. Vergl. das. S. 64. f.

**) Ergänzungsblätter zur allgemeinen Literaturzeitung 1807. Nro. 101. S. 803.

sant; si elle l'obtient en s'engageant seulement à certaines choses, même à payer un tribut, en reconnoisance de la sureté qu'on lui procure, à fournir des troupes à son protecteur, et jusqu'à faire cause commune avec lui dans toutes ses guerres, se reservant du reste, le droit de se gouverner à son gré: c'est un simple traité de protection, qui ne déroge point à la souveraineté, et qui ne s'eloigne des traités d'alliance ordinaires, que par la différence qu'il met dans la dignité des parties contractantes *).»

Auch die der Bundesverſammlung beigelegte Befugniß, alle Streitigkeiten zwiſchen den Bundesgenoſſen zu entſcheiden, ſoll mit einer gänzlichen Unabhängigkeit der letzten im Widerſpruch ſtehen. So wie aber zur Erledigung einzelner Differenzen unabhängige Staaten, ihrer Souverainität unbeſchadet, ſich dem Ausſpruche von Schiedsrichtern unterwerfen können; ſo iſt auch eine ähnliche Verbindung für alle künftige Fälle dieſer Art, der Unabhängigkeit verbündeter Staaten und Regenten ganz unnachtheilig, wie bei dem 9ten Artikel der Bundesakte ausführlicher gezeigt werden wird.

---

*) Vattel le droit des gens Liv. I. ch. 16. §. 192.

## 10.

## K. bairische Verordnung die Erläuterung verschiedener Punkte des Special gerichtlichen Verfahrens im K. Baiern betreffend.

---

Wir haben bereits im 35sten Hefte unter Num. 22 S. 277 der K. Bairischen Verordnung, die Errichtung des Spicialgerichts im K. Baiern betreffend, in einem vollständigen Auszuge mitgetheilt. Wir müssen daher auch noch folgende Erläuterung abdrucken lassen, welche im 61sten Stücke des diesjährigen Regierungsblattes vom 2ten September zu lesen ist. Sie lautet wie folgt:

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern:

Nachdem über verschiedene die Specialgerichte und deren Verfahren betreffende Punkte bei Uns um Erläuterung nachgesucht worden ist; so haben wir zur Beseitigung dieser Anstände, nach Vernehmung unsers geheimen Raths, beschlossen und verordnet wie folgt:

§. 1. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß von den 6 Specialrichtern der eine oder andere durch Krankheit oder andere Zufälle verhindert würde, dem Gerichte beyzuwohnen; so hat der Vorstand zur provisorischen Ergänzung der gesetzlichen Zahl folgendes zu beobachten:

Bei Verhinderung eines der vier Richter aus dem Civilstand, wählt der Vorstand, benehmlich mit dem Kronfiskal, einen supplirenden Richter aus den Justizräthen, Stadt- oder Landgerichts-Assessoren des Ortes, wo das Gericht seinen Siz hat, oder in Ermanglung eines solchen an dem Gerichtssize aus den Justizbeamten eines benachbarten Ortes.

Im Falle der Verhinderung eines der beiden Militär-

personen wendet sich der Vorstand des Specialgerichts an die Militärkommandantschaft des Gerichtssizes, welche sogleich eine mit den erfoderlichen Eigenschaften versehene Militärperson abzuordnen verbunden ist.

Uebrigens hat der Vorstand, nach eingetretenem Falle der Ergänzung, sogleich zu allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten, damit die vorhandenen Ursachen einer fortdauernden Verhinderung, durch Abordnung eines ständigen Mitgliedes, die gesezliche Anzahl der Richter ergänzt werden könne.

§. 2. Da nach unserer Verordnung über die Specialgerichte dem Vorstande nicht blos eine entscheidende Stimme bei eingetretener Parität, sondern gleiches Stimmenrecht mit den übrigen Richtern beygelegt ist; so soll in dem Falle, wo sich das Gericht über die eine oder andere der drei Entscheidungsfragen, in mehrere Meinungen dergestalt getheilt hat, daß für die eine derselben keine entscheidende Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, der Beschluß nach der dem Angeschuldigten günstigeren Meinung also gefaßt werden, daß immer die dem Angeschuldigten härtern Stimme zu der ihr nächstfolgenden gelindern, bis zu entschiedener Mehrheit hinzugezählt wird.

§. 3. Nachdem auch darüber Anfrage gestellt worden, ob der §. 30 Unserer Verordnung über die Specialgerichte auch auf den Fall anzuwenden sei, wenn der Angeschuldigte bei der ersten Entscheidungsfrage, durch Mehrheit der Stimmen für überwiesen geachtet wird, hingegen über die Qualität des Beweises: daß nämlich dieser nicht zu dem künstlichen Beweise zu rechnen sei; daß die gebrauchten Zeugen exceptionsfrei seien, und dergleichen keine Stimmen Einhelligkeit, sondern nur Stimmenmehrheit vorhanden ist? so erklären Wir hiermit, daß der §. 30 auf den vorausgesetzten Fall keine Anwendung finde, mithin alsdann allerdings auf die Todesstrafe erkannt werden könne.

§. 4. Da, wo sich der Fall ereignen könnte, daß auch

Geistliche wegen begangener Staatsverbrechen der Untersuchung und Strafe unterworfen werden müßten, hat das Specialgericht im voraus an den Bischof der Provinz das Ansuchen zu stellen, daß ein Geistlicher an dem Orte des Gerichtssizes überhaupt zur Vollziehung der Degradation der Verurtheilten beauftragt werden.

Wird diesem Ansinnen nicht entsprochen, oder wird die Degradation innerhalb der in §. 40 bestimmten Frist nicht vorgenommen, so ist der Verurtheilte für degradirt zu achten und ohne weiteres mit der Vollstreckung zu verfahren.

München den 29 August 1809.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelas; Gr. Morawitzky;
Frhr. v. Hompesch.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

## 11.

## Fürst Primatisches Patent die Tilgung der Staatsschulden des Fürstenthums Aschaffenburg betreffend.

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürsten-Primas der rheinischen Konföderation für das souveräne Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landes-Direktion.

Nachdem Se. Hoheit unser gnädigster Herr wegen Tilgung der Staatsschulden des Fürstenthums Aschaffenburg nachstehendes höchstes Patent zu erlassen gnädigst geruhet haben:

Carl von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der rheinischen Konföderation Fürst-Primas, souveräner Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

Nach nun vollbrachter Vertheilung der auf dem erloschenen Kurstaate Mainz gehafteten Schulden und Lasten ist es unser angelegentlichstes Bestreben und landesväterlicher Sorge, den auf Unser Fürstenthum Aschaffenburg gefallenen Kammer- und Steuerschuldenantheil, so viel es immer die Kräften Unserer Staatskasse erlauben, durch sukzessive jährliche Zahlungen zu mindern, und abzutragen, und in dieser Hinsicht unserm Fürstenthume Aschaffenburg, und den an dasselbe angewiesenen Staatsgläubigern die nemliche Wohlthat mit Unserm Fürstenthume Regensburg und Unsrer Stadt Frankfurt zufliesen zu lassen.

Durch die seit dem Antritte Unserer Regierung in allen Theilen der Staatswirthschaft eingeführte Ersparniß durch die möglichste Beschränkung Unserer eigenen Hofhaltung — durch die von Uns wegen der Steuerkasse getroffene neuere Verfügung — und durch die schon im Jahre 1806 errichtete, zur Tilgung der Landesschulden mit bestimmte Reservekasse, so wie auch die in manchen wesentlichen Theilen Unserer Domänialbesitzungen bewirkte Erhöhung und Verbesserung, empfinden Wir nun die angenehme Unserm Herzen schmeichelhafte Beruhigung, in der Mitte der noch fortwährenden Kriegsstöhrungen, und der dadurch herbeigeführten vielfältigen ausserordentlichen Ausgaben und Lasten, ohne neue Beschwerden Unserer getreuen Unterthanen, dieses Unser wohlgemeintes Vorhaben beginnen, und in Vollzug setzen zu können.

Der unserm Fürstenthume bei der Schuldenrepartition in Frankfurt zugefallene Antheil beträgt nun

an Kammeralschulden . . 455342 fl. 21 kr.
und an Steuerschulden . . 454060 — 24 ½ kr.

wovon aber die von Uns bereits theils baar, theils durch Kompensation getilgten, und Uns an Zahlungsstatt heimgewiesenen Kapitalien, Depositen und Kautionen, so wie die zu Staatsstiftungen bestimmten unablöslichen Kapitalien, nicht minder diejenigen Dienstkautionen, welche nicht eher, als nach aufgelöstem Dienstverbande zurückgegeben werden können, in Abzug zu bringen, und wornach von

Ersteren die Summe zu . . . . 266753 fl. 21 ½ kr.
und von Letzteren zu . . . . 221099 fl. 12 ½ kr.

als eigentlich ablöslich und zur Rückzahlung geeignete Passivschuld erübriget.

Zu dessen successiver Abtragung bestimmen Wir vorläufig die Summe von 40000 fl. jährlich, behalten Uns aber bevor, den nach abgehörten Jahresrechnungen, und nach berichtigten kurrenten Staatsbedürfnissen, sich durch die jährliche Ersparniß etwa weiters ergebenden entbehrlichen Vorrath zu eben diesem Zwecke zu verwenden, und schöpfen im Voraus die tröstliche Hoffnung, daß nach hergestelltem Frieden, und eingetretenen günstigern Verhältnissen sich die Hilfsquellen vermehren, und Wir die ganze Schuldenlast in kürzerem Zeitraume gänzlich abzutilgen, Uns in Stand gesetzt sehen werden.

Wir bestimmen und verordnen demnach:

1) Den Uns zugewiesenen Gläubigern sollen gegen Einwechslung ihrer in Händen habenden älteren Obligationen, neue, auf sämmtliche Domänen und respective Steuern Unseres Fürstenthums Aschaffenburg als Special- und Generalunterpfand versicherte, und auf den Inhaber (au Porteur) sprechende Obligationen ausgefertigt werden.

2) Diese Obligationen werden zu ganzen, halben und Quart-Obligationen von 1000 — 500 — 250 fl. unter Buch-

staben und fortlaufenden Nummern eingetheilt, und mit dazu gehörigen Coupons versehen.

3) Die Zinsen bleiben die nämlichen, worauf die Kapitalien bisher bestanden, und nach der Verschiedenheit dieser Verzinsung werden die neuen Obligationen in ihre Buchstaben vertheilt.

4) Auf den 1ten Hornung künftigen Jahres 1810 werden sämmtliche neue Obligationen ausgefertigt, und von diesem Zeitpunkte anfangend laufen die Zinsen-Coupons.

5) Die bis dahin fälligen sowohl, als auch die bis zu diesem Termine laufenden Zinsen werden bei Auswechslung der neuen Obligationen baar berichtigt.

6) Eben so werden die Kapitalreste, welche sich nicht in die obenbemerkten Schuldenverschreibungen auflösen lassen, und unter dem Werthe der Quart-Obligationen stehen, bei Ausstellung der neuen Obligationen baar vergütet.

7) Ein gleiches hat in Ansehen der unter diesem Werthe stehenden verschiedenen kleinen Depositen statt, welche an ihre respective Behörden berichtigt werden.

8) Mit dem 1. Juni jeden Jahres werden, wenn die Summe der Auszahlung auf 40000 fl. stehen bleibt, 20000 fl. an den Kammer- und 20000 fl. von den Steuerschulden durch das Loos ausgezogen.

9) Zur gänzlichen Ausziehung aller Obligationen ist demnach ein Zeitraum von 12 und respective 13 Jahren erforderlich, bis wohin auch die Coupons ausgefertigt werden.

10) Nach dem Verhältnisse der erhöheten Abtragssumme wird sich die zur Abtilgung erfoderliche Zeit mindern, und gleiches Verhältniß in Hinsicht der Kammer- und Steuerschulden eintreten.

11) Diejenigen Gläubiger, welche etwa ihre Kapitalien bei einer Verloosung nicht ausgezogen, und solche bei Unsern herrschaftlichen Kassen noch länger stehen zu lassen wünschen, haben solches vor der Ziehung anzuzeigen, und bleiben sonach

von der Verloosung ausgeschlossen, an deren Stellen nach Entscheidung des Looses andere eintreten.

12) Die Ziehung geschieht auf dem oben bemerkten Termine auf dem hiesigen Stadtrathhause unter dem Vorsitze des hiezu besonders ernannten Kommissarius, und mit Zuziehung zweier Stadträthe öffentlich. — Das Resultat wird sogleich durch den Druck bekannt gemacht.

13) Von dem 1. Aug. jeden Jahres anfangend, geschieht die Auszahlung der durch das Loos bestimmten Obligationen gegen Einziehung und Kassirung der Schuldverschreibungen, und noch übrigen Coupons.

14) Zu allen dessen pünktlichen Vollzug haben Wir Unsern Direktorialrath Hefner zum Specialkommissär gnädigst ernannt, an welchen sich die auf Unser Fürstenthum Aschaffenburg angewiesenen Gläubiger zu wenden — ihre ältere Obligationen einzuliefern, und dagegen die neueren nach der oben bestimmten Masse eingerichteten zu empfangen haben. — Von demselben werden auch diejenigen Gläubiger, welchen etwa ihre Uiberweisung auf Unser Fürstenthum noch nicht gehörig bekannt, besonders aufgefodert werden — bey den jährlichen Ziehungen wird er den Vorsitz haben — für die richtige, und pünktliche Auszahlung gegen Einkassirung der in Händen habenden Schuldverschreibungen und Coupons sorgen — über Alles ein getreues Buch und Protokoll führen, und Uns über den genauen Vollzug unmittelbaren Bericht erstatten.

Wenn der Letzte Unserer Staatsgläubiger befriediget, Unser gutes Fürstenthum von Schulden befreiet, der öffentliche Kredit und Wohlfahrt hergestellt, und befestigt seyn wird; dann sehen Wir den ersten Unserer Wünsche als erfüllt an, und Unsere landesväterliche Sorgfalt wird dadurch hinlänglich gelohnt seyn. Gegeben Aschaffenburg den 1ten Septbr. 1809.

(L. S.) Carl.

Vdt. Freiherr von Gruben.

Als wird diese höchste Entschließung durch den Druck anmit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Aschaffenburg, am 13ten September 1809.

Graf zu Eltz, Präsident.

Vdt. Schwab, Sekretär.

## 12.

*Epître à Messieurs les Commissaires nommés par Son A. E. Mgr. le prince primat de la Confédération du Rhin, Son A. R. Msgr. le Grand-Duc de Hesse, et L. L. A. A. S. S. Msgrs. le Duc et Prince de Nassau, et réunis à Giessen pour délibrer sur l'adoption du Code Napoléon dans les états de leurs Souverains respectifs.*

---

MESSIEURS!

Vous êtes appélés à des fonctions importantes; on Vous a chargés d'examiner la question difficile, qui occupe maintenant tous les esprits, celle, de savoir, jusqu'à quel point, et comment le Code Napoléon, cette production précieuse des meilleurs jurisconsultes françois, qui porte l'emprunte du Génie de *Napoléon*, et qui contient en effet les principes d'une législation sage et lumineuse, peut-être adopté dans les états de Vos Souverains respectifs. Le noble but, que Vos illustres Commettans se sont proposé, ainsi que le choix, qu'ils ont fait de Vous, ne peuvent qu'avoir l'approbation du public, d'autant plus que ce choix et tombé sur des hommes, qui se sont fait remarquer en Allemagne non seulement par des ouvrages remplis d'erudition, et supposant une con-

noissance profonde du droit romain, mais encore par des efforts louables pour propager le goût et les principes du droit françois.

Cependant comme Vous n'avez jamais exercé des fonctions publiques en France, comme Vous n'y avez jamais rempli l'office de legislateur, de magistrat ou de juge, et que par conséquent le vrai génie des lois françoises ainsi que le mode de les appliquer en detail, doivent Vous être peu connus, Vous conviendrez avec moi, que Vous ne pouvez manquer de rencontrer à cet égard dans le cours de Vos travaux une foule d'obstacles plus ou moins insurmontables.

Vous me permettrez donc Messieurs, de Vous soumettre du fond des champs élysées, ou je me trouve, quelques observations générales, qui sans doute ne Vous sont pas échappées, mais qui n'en méritent pas moins l'attention du public, pour lequel Vous travaillez.

*Ière Observation.* Dés qu'il s'agit d'adopter une législation étrangère, il paroit, qu'il est utile et même necessaire d'appéler aux travaux préparatoires sur le mode d'adoption un Jurisconsulte, qui soit versé non seulement dans cette législation, mais encore dans celle du pays, où l'on se propose de l'adopter, et qui connoisse surtout parfaitement bien le génie, les habitudes et les moeurs de la nation à laquelle on la destine. *Montesquieu* dit fort bien à ce sujet, dans son esprit des lois Tom. I. pag. 102 et 103,

»que les lois doivent se rapporter à la nature et »au principe du gouvernement qui est établi, ou »qu'on veut établir, et qu'elles doivent être tel»lement propres au peuple, pour lequel elles »sont faites, que c'est un très grand hazard, si

»celles d'une nation peuvent convenir entière-»ment à une autre.«

Lorsque les lois de Crète furent reçues à Sparte, les Lacédémoniens s'empressèrent d'appéler les hommes les plus savants et les plus sages parmi les Crétois, pour les consulter. Ce que les Lacédémoniens firent, il y a plus de deux mille ans, peut aujourd'hui servir d'exemple. Si l'on veut introduire les lois d'une nation chez une autre, il faut que les personnes choisies pour en préparer et faciliter l'introduction, connoissent également bien, la législation de ces deux peuples. D'ailleurs Vos Souverains ne seront pas embarrassés, de trouver quelque Jurisconsulte, qui revêtu depuis long-temps d'une fonction publique en France réunisse la connoissance théoretique et pratique des lois françoises à celle des lois qui ont été suivies jusqu'ici en Allemagne.

*IIde Observation.* Pour adopter le Code Napoléon on doit faire choix d'une bonne traduction. Car tous les Allemands ne sont pas censés connoitre la langue françoise; encore moins peuvent ils être familiarisés avec les termes de barreau. S. A. E. le prince primat s'est donc bien exprimé, lorsqu'en adoptant le Code Napoléon il a dit:

»Chaque homme a le droit imprescriptible de »connoître les lois, selon lesquelles ses actions »et ses prétentions seront jugées. Un Code en »langue vulgaire, ou la traduction d'un Code »adopté comme loi, procure cet avantage es-»sentiel.«

Au reste ce prince eclairé a donné sagement la préférence à la traduction du professeur *Erhard*, qui quoiqu'on en puisse dire, est sans doute préférable à toutes lea autres, qu'on a vu paroitre dans

nos jours. On ne peut exiger raisonnablement, qu'une traduction du Code Napoléon soit dès à présent absolument sans tâche, d'ailleurs c'est à l'original qu'on doit s'en tenir, dans les cas, où la traduction paroitroit moins fidèle.

*IIIème Observation.* Il ne seroit pas à desirer, Messieurs, que Vous fussiez autorisés à faire *aux articles* du Code Napoléon *même*, les changemens, que Vous croiriez utiles ou necessaires. L'exemple qu'on Vous a donné dans le Grand-Duché de Bade ne paroit pas imitable. En le suivant Vous ne formeriez pas une législation pure. Vous ne formeriez qu'une législation mixte et bigarrée, monstre difforme et semblable à celui, qu'Horace nous peint si plaisamment au commencement de son art poétique. Lorsque nos ayeux adoptèrent le Code du droit romain, ils l'adoptèrent tel qu'il étoit, dans toute son étendue et sans se permettre d'y rien changer. Mais ils eurent soin de conserver leurs anciens usages et leurs anciennes lois, et ils ne regardèrent le droit romain que comme un droit subsidiaire. Au surplus soit que l'on veuille substituer le Code Napoléon aux lois allemandes précédemment en vigueur, soit qu'on ne veuille le regarder, que comme droit subsidiaire, rien n'empêche que l'on ne compose un Code supplementaire, qui contienne toutes les dispositions qu'on auroit jugé à propos, de mettre à la place, de differens articles du Code françois.

*IVème Observation.* On ne peut nier qu'il n'existe des rapports intimes entre le Code Napoléon et le Code de procédure civile. Il est impossible, dit le Critique, qui rend compte de la procédure civile, usitée dans le royaume de Westphalie (Gazette litteraire de Jena de 1809 N°. 179.) de faire passer en

loi le premier sans introduire en même tems le second. D'ailleurs pour s'en convaincre on n'a qu'à lire l'ouvrage savant de Mr. *Pigeau* sur la procédure civile des tribunaux de France, ainsi que les remarques excellentes de Mr. *d'Almendingen* inserées dans le cahier XXXV. du journal intitulé: *der rheinische Bund*. Avant que d'adopter la machine d'une législation étrangère il me semble, qu'il convient d'organiser les ressorts, qui sont nécessaires, pour la monter et pour la faire marcher. Il faut donc établir préalablement les tribunaux et les magistrats, auxquels on veut confier l'administration de la justice. Au reste si Vous croyez, Messieurs, qu'il ne seroit pas inconvenable d'imiter l'organisation judiciaire de la France, il est sûr, que Vous y trouveriez peu de difficultés tant qu'il ne s'agiroit que d'établir les justices de paix, les tribunaux de prémière instance, le ministère public, le notariat, le bureau des hypothèques et l'enregistrement; mais Vous en trouveriez davantage dès qu'il s'agiroit d'organiser un tribunal de Cassation et plusieurs cours d'appel. Je dis plusieurs cours d'appel, car Vous n'ignorez pas, que le tribunal de Cassation, lorsqu'il casse un jugement, ne renvoie pas la cause à la même cour, dont le jugement cassé est émané, mais qu'il la renvoie à une autre. Les frais, que l'organisation de ces differens établissements occasionneroit, excederoient peut-être les ressources des états soumis aux princes, dont Vous tenez Votre commission. Cependant ces difficultés ne me paroissent pas insurmontables.

D'abord pour ce qui concerne les cours d'appel, on sait qu'il s'en trouve déja une toute prête dans chacun des trois états, que Vos Souverains gouvernent. Or il seroit aisé d'augmenter chaque cour de

plusieurs membres, de la partager à l'exemple de la Cour d'appel à Cassel, en deux ou trois sections, de donner à chacune un président ou vice-président, et de faire renvoyer le jugement cassé par le tribunal de cassation à celle des deux Sections de la cour d'appel, qui n'auroit pas prononcé le jugement cassé. Ensuite quand au tribunal de cassation on pourroit en établir un, qui fût commun à tous les trois états, et qui eût les mêmes pouvoirs, que celui établi à Paris e. a. d., qui statuât sur les demandes en cassation, et qui exercât en même tems une surveillance active sur l'observation des lois ainsi que sur les cours inférieures.

Il est vrai, qu'en réalisant le projet d'un tribunal de cassation commun, les trois Souverains seroient dans le cas d'être assujettis, à une espèce de servitude de droit public. Les uns à l'égard des autres. Mais si l'on considère *a*) que l'autorité attribuée au tribunal de cassation n'emaneroit que de Vos illustres commettaus eux mêmes, *b*) que les juges de ce tribunal travaillant sous les yeux des trois princes et de leur sujets, la justice seroit administrée avec plus d'impartialité, et *c*) que le tribunal de cassation prononceroit sur les procédés irréguliers et les arrêts de la cour d'appel, d'un prince, aussi bien que sur ceux de la cour d'un autre, l'inconvenient dont j'ai parlé, ne me paroit pas avoir assez de poids, pour contrebalancer les avantages qui résultéroient de l'établissement d'un tribunal de cassation commun.

Voila, Messieurs, les observations, que du fond des champs elysées j'ai cru devoir soumettre à Votre sagesse, et qui ne m'ont été dictées que par le désir le plus vif de voir s'établir d'administration judiciaire dans les états de Vos Souverains sur des bases aussi

solides que permanentes. C'est maintenant à Vous d'examiner mes remarques, avec soin, et d'en accueillir celles, qui Vous paroitront les mieux fondées. Songez que Vous travaillez pour le bien de Vos compatriotes et que toute l'Allemagne a les yeux fixés sur Vous. Au Mois d'Octobre 1809.

Lycurgue.

## 13.

## Einige Nachrichten von den Folgen der Aufhebung des deutschen Ordens.

Im drei und dreißigsten Hefte Nro. 38. S. 450. theilten wir das am 24. April erlassene kaiserliche Dekret mit, vermöge dessen der deutsche Orden im ganzen Umfange der Rheinischen Bundesstaaten aufgehoben wurde, und nach welchem alle Güter des Ordens denjenigen Bundesfürsten zu Theil werden sollten, in deren Landen sie gelegen. Dann wurde ferner festgesetzt, daß das Land Mergentheim mit allen Rechten, Domainen und Einkünften des Hoch- und Deutschmeisterthums, so wie solcher im 12ten Artikel des Preßburger Friedens gedacht ist, mit der Krone Würtemberg vereinigt werden sollten.

Ueber den Erfolg dieses Dekrets gibt die Mannheimer französische Zeitung Nro. 194. vom 22. September d. J. unter der Ueberschrift: Frankfurt vom 20. September, nachfolgenden Artikel.

»Nach der von Sr. Maj. dem Kaiser Napoleon gleich »beim Anfange dieses Kriegs ausgesprochnen Aufhebung des »deutschen Ordens, [illegible] die Fürsten der Rheinischen Konfö-

»deration, in deren Landen sich Besitzungen des Ordens fanden, »den Sequester auf dieselben, und erwarteten, daß eine De»finitiv-Entschließung in deren Hinsicht erfolgen würde. Bald »wurde aber auch bekannt, daß Se. Kaiserl. Majestät das in »Franken gelegene Fürstenthum Mergentheim, der Hauptort »des deutschen Ordens in Deutschland, an S. K. Maj. den »König von Würtemberg abgetreten haben. Nach der Besitz»nahme des Fürstenthums foderten Se. Majestät auch alle »Güter des Ordens, welche in den Staaten der übrigen »Fürsten des Rheinischen Bundes liegen. Allein diese letzten »widersetzten sich, und stellten den Grundsatz auf, daß weil »der Orden aufgehoben sey, alle davon abhängige Güter keine »Eigenthümer mehr haben, und daher als Herrenlos dem »Fürsten zufallen müssen, in dessen Landen sie gelegen. Zur »Unterstützung ihrer Ansprüche führten sie das nach dem Lü»neviller Frieden, in Hinsicht der damals säkularisirten Stif»ter, Abteien u. s. w. in Deutschland angenommene System »an. Die Reichsdeputation stellte damals den, von den ver»mittelten Mächten, Frankreich und Rußland, sanktionirten »Grundsatz auf, daß alle Besitzungen dieser Abteien und »Stifter, die außerhalb der Staaten der Fürsten gelegen, wel»chen der Hauptort zuerkannt worden, jenen Fürsten zugehö»ren sollen, in dessen Landen sie liegen.

»Se. Maj. der König von Würtemberg hingegen be»haupteten, als Souverain des deutschen Ordens-Gebiets, »müsse ihm auch alles gehören, was von diesem Gebiete ab»hängig sey, es möge liegen, in welchem Lande es wolle, da »die Theile nothwendig das Loos haben müßten, welches das »Hauptstück getroffen habe.

»Da sich dieser Monarch und die übrigen dabei betheili»gten Fürsten über diesen Gegenstand nicht vereinigen konn»ten so kamen sie überein, sich an den Kaiser Napoleon zu »wenden. Nun vernimmt man, daß Se. Majestät entschie»den haben, die deutschen Ordens-Besitzungen, welche von

»Mergentheim abhängig seyen, sollen als Eigenthum des Für»sten angesehen werden, in dessen Gebiete sie liegen.«

Um das Ganze von diesen Anständen zu verstehen, müs»sen wir auf die im 26. Hefte Nro. 15. S. 205. beurtheil»te Schrift: »Beitrag zur Erläuterung des 12ten Artikels des Preßburger Friedensschlusses« hinweisen, wo der Verfasser die Materie vom Unterschied zwischen Ordensgut, Balleigut und Dependenz von Mergentheim, sehr weitläufig und urkundlich auseinander zu setzen sich bemüht hat.

## 14.

## Ein merkwürdiger Rechtsfall aus der neuesten Zeitgeschichte, sammt der Bitte an sachkundige Männer, um Beantwortung einiger Rechtsfragen.

Als eine der vielen vielleicht noch nicht einmal zu berechnenden Folgen, welche die Aufhebung der den mediatisirten Fürsten und Grafen in der Bundesakte vorbehaltene Patrimonialgerichtsbarkeit, und die ihr korrespondirende Aufhörung aller Patrimonialgerichte und Justizkanzleien im Königreiche Würtemberg nach sich zog, kündiget sich zuerst jene an, wodurch die zahlreiche Klasse der standesherrlichen Diener oder der sogenannten Patrimonialbeamten, gleichsam wie mit einem Schlage, außer Amt und Thätigkeit, und sammt ihren schuldlosen Familien, in eine höchst prekäre Lage versetzt worden sind, wie die hie und da kund werdenden Beispiele und Erfahrungen bis zur Evidenz beweisen.

So hat es unter andern, einem der Königlich Würtembergischen Souverainität unterstehenden Fürsten gefallen, wenige Wochen nach dem durch das Staats- und Regierungs-

blatt bekannt gewordenen königl. Aufhebungs-Reſcripte, ſeinem für die Herrſchaften K..... P..... und L..... angeſtellten Patrim. Obervogte, welcher nach Aufhebung ſeines erſten durch viele Jahre bekleideten Staatsamtes, dem Rufe ſeines Fürſten, auf dieſen Poſten freiwillig und mit eigener Selbſtaufopferung gefolgt war, und ſeinem Dienſte auch in einem neuen Verhältniſſe ſeine Kräfte zu widmen ſich entſchloſſen hatte, unter dem 25ten Juni 1809 ein Reſcript des Inhaltes zuzufertigen: »Daß, da mit Aufhebung der Gerichtsbarkeit die vorigen Dienſtverhältniſſe ſeiner Beamten gegen ihn, und umgekehrt, gänzlich aufgelöſt worden ſeyen, ſeine künftigen Verhältniſſe, wie ſich leicht begreifen laſſe, ihm nicht mehr erlauben werden, dieſe Beamten noch ferner unterſtützen zu können; daher ihm, dem Patrimonial-Obervogte und ſeinem Amts-Aktuar, dieſer Umſtand nicht länger unberührt gelaſſen werden wolle, um auf Begründung ſeiner künftigen Suſtentation, noch in Zeiten den nöthigen Bedacht nehmen zu können.«

Ungeachtet einer gegen dieſe förmliche Dienſt- und Brodaufkündigung gemachten ſchriftlichen ſachgemäßen Gegenvorſtellung, erfolgte ſchon unter dem 20ten Julius 1809 eine weitere fürſtliche den erwähnten Patrimonialbeamten nur mündlich durch das betreffende Rentamt bekannt gemachte Dekretur, nach welcher ihnen, von dem Julius-Quartale anfangend *), durchaus keine Beſoldung, weder an Gelde noch an Naturalien, mehr verabfolgt werden ſolle, indem ſie mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den König, und an den Staat übergegangen ſeyen.

---

*) Dieſe verlängerte Zeitfriſt wurde in dem Dekrete in gewiſſer Hinſicht noch als eine beſondere Gnade geltend gemacht, indem eigentlich die Beſoldungszahlung ſchon von dem 10ten Mai an, als dem Tage des ergangenen königlichen General-Reſcripts, hätte ſiſtirt werden können.

Unter eben diesem Datum erhielt auch die fürstliche Forstverwaltung (sie ist identisch mit dem Rentamte) die schriftliche Weisung, diesen Verabschiedeten kein Brenn-Material anders als gegen baare Bezahlung, verabfolgen zu lassen. Bemerkungswerth ist es übrigens, daß der betheiligte Patrimonial-Obervogt schon zweimal vergeblich das fürstliche Rentamt um Ertheilung beglaubter Abschriften der beiden Dekreturen vom 20ten Julius schriftlich angegangen hat, da diesem durch eine eigne Dekretur von dem Fürsten verboten worden ist, die befragten Dekrete abschriftlich mitzutheilen.

Einsender dieses vielleicht selbst für die Annalen der rheinischen Bundesverfassung nicht ganz unmerkwürdigen Falles, mit einer zahlreichen Familie auf einmal aus dem Genusse seines ganzen Bestallungsmäßigen Gehaltes faktisch entsetzt — auf zwei an seinen Fürsten wiederhohlte Gegenvorstellungen nach mehreren Wochen einer entsprechenden Rückäußerung umsonst entgegensehend, apellirt nun zuvörderst an das unbefangene Publikum, und bittelt sachkündige Männer um baldgefällige Beantwortung nachstehender aus obigen Thatsachen hervorgehender Rechtsfragen:

1) Kann die einseitige Erklärung eines mediatisirten Fürsten »daß sein Patrimonial-Obervogt durch den Akt der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den König und an den Staat übergegangen sei« ein Recht erzeugen, denselben aus dem Genusse seines bestallungsmäßigen Gehaltes faktisch zu entsezen?

2) Ist derselbe, nach Auflösung des von ihm bekleideten Patrimonial-Ober-Vogteiamtes, berechtiget, völlige Entschädigung zu verlangen? Und wenn ihm volle Entschädigung gebührt, wer hat sie zu leisten, der nehmende Souverain, oder der durch den Dienstanstellungs-Vertrag gebundene Standesherr, und auf welche Art, und nach welchen Verhältnissen?

3) Wenn ihn wirklich der Souverain in seine Dienste übernehmen wollte, ist er verbunden, eine ihm zugedachte

Stelle ohne weiters anzunehmen? Und verliert er seinen Anspruch auf eine Pension, wenn er das ihm zugedachte neue Amt nicht annimmt?

Noch glaubt man übrigens, die Bemerkung nicht unterdrücken zu müssen, daß die amtliche Wirksamkeit des Anfragers sich nicht nur allein auf die Ausübung der Civil- und Criminal Gerichtsbarkeit, und der niedern Polizey beschränkte, sondern daß ihm auch alle Guts- und lehenherrliche Sachen, z. B. Bestimmung der Erdschäze bei Belehnungen, Regulierung der Todfälle, der Manumissionsgebühren ꝛc. Protokollirung der Güter-Cessions-Kontrakte ꝛc. zur Besorgung mit überlassen worden waren; wie er dann auch in dieser Hinsicht bei vorkommenden Fällen noch besondere officielle Berichte an die Fürstliche Lehenherrschaft zu erstatten hatte.

## 15.

### Großherzoglich Hessische Verordnung die Aufhebung der Steuerfreiheit betreffend und die nähere Erläuterung der Frage: ob die normal steuerfreien Gegenstände zu allen und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts- Cent- oder Gemeinde-Kosten in Zukunft beizutragen schuldig seien?

In einigen Abhandlungen ist bisher schon gesagt worden, daß im Grosherzogthum Hessen alle Steuerfreiheit aufgehoben worden sei. Die Verordnung selbst aber haben wir deshalb bisher noch nicht abdrucken lassen, weil wir vermutheten, daß

derselben vielleicht noch mehrere erläuternde Deklarationen oder Zusätze nachfolgen könnten, und wir dann alles zusammen liefern wollten. Nun erscheint aber in der Großherzoglich Hessischen Zeitung Nr. 119 vom 5. October 1809 eine Declaration über die in der Aufschrift bemerkte höchst wichtige Frage, die in praxi und stillschweigend schon hie und da bejahend entschieden worden ist, worüber aber, so viel wir wissen, noch keine Verordnung öffentlich von andern Staaten bekannt wurde. Wir lassen daher unter Anlage 1. die Verordnung vom 1. October 1806, unter Anlage 2. aber die oben erwähnte Erläuterung vom 30. September 1809 abdrucken. Wir bemerken hier nur noch, daß unterm 27. May noch eine Grosherzogliche Verordnung erschienen ist, wodurch allen Justizkollegien und Justizstellen untersagt wurde, Klagen anzunehmen, welche eine Entschädigung für die durch die Verordnung vom 1. October 1806 aufgehobenen Steuerfreiheit zum Gegenstande haben.

Anlage 1.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Grosherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetretene neuere Staatsverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbands, haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenige Gründe, aus welchen eine und die andere Classe der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch ohnumgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnißmäßigen Antheil zu tragen.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämmtlichen Landen alle seither bestandene Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme, für immer hiermit aufzuheben und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tag an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen andern bis jetzt Schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke sein, die gewöhnliche Steuern nnd andere nach dem Steuerfuß regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht und darüber nachdrücklichst gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats Siegels.

Darmstadt den 1ten October 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frh. v. Lehmann,
Staatsminister.

## Anlage 2.

Ludewig von Gottes Gnaden Grosherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Es ist die Frage entstanden, ob auch die vormals steuerfreie Gegenstände zu allen und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts- Cent- oder Gemeindekosten, wozu sie vorhin nicht beitrugen, in Zukunft beizutragen schuldig seyen?

Da Wir nun bereits in Unserer die Steuerfreiheiten aufhebenden Verordnung vom 1. October 1806 den Saz gesezlich ausgesprochen haben, daß sowohl bei den gewöhnlichen Steuern, als bei andern nach dem Steuerfuße regulirt werdenden Abgaben alle Steuerfreiheit aufhören solle,

so finden Wir uns bewogen, vorbenannte Verordnung folgendermaßen näher zu erläutern.

1) So oft in irgend einem Bezirke — es sei nun ein Amts- Cent- oder Gemeindebezirk — Beiträge nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden, es sei zu welchem Behufe es wolle; so müssen alle innerhalb des Bezirks befindliche Steuer-Objekte — sie mögen nun ehedem steuerfrei oder von jeher steuerbar gewesen sein, selbst Unsere Domänen nicht ausgenommen — dazu eben so wie zu den gewöhnlichen Steuern beigezogen werden.

2) Ob indessen ein Aufwand seiner Natur nach geeignet sei, nach dem Steuerfuße bestritten zu werden? ist eine Frage, wobei mancherlei Rücksichten eintreten können. Wir authorisiren daher bis auf anderweite Verordnung Unsere Landes-Regierungen, und die für besondere Geschäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, hierunter in den einzelnen vorkommenden Fällen sachgemäß zu verfügen; wobei denselben zugleich überlassen bleibt, jedesmal zu bestimmen: ob die bei den gewöhnlichen Steuern noch Statt findende temporäre und partielle Steuerfreiheiten bei der auszuschreibenden Umlage ebenfalls Plaz greifen können oder nicht?

3) Ohne vorherige Genehmigung der Landesregierungen oder der an ihre Stelle tretenden Behörden findet in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße Statt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des darunter gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 30 September 1809.

Ludewig.

Coulmann
geheimer Referendär.

## 16.

## Es ist Friede!

Kurz vor dem Schlusse dieses Heftes erhalten wir die officielle Nachricht, daß am 14 October Morgens um 9 Uhr der Friede zwischen Frankreich und Oestreich von den bevollmächtigten Herrn Grafen von Champagny und Herrn Fürsten von Lichtenstein unterzeichnet worden sei.

Wir werden den Inhalt desselben sammt kurzer Darstellung des Kriegs in unserm nächsten Hefte liefern.

## 17.

## Miszellen.

1.

Durch eine Verordnung d. d. München den 24. September 1809 ist die Universität Altdorf aufgehoben worden. Im Eingange heißt es: »S. K. Majestät sind nach einem Allerhöchstdenenselben von dem Ministerium des Innern erstatteten Vortrage über den Zustand der Universität Altdorf bewogen worden, dieselbe (unter Beziehung Ihrer Allerhöchsten Zufriedenheit dem Lehrer-Personale über seinen unter den ungünstigsten Zeit-Ereignissen bewiesenen ausharrenden Eifer in Erfüllung seiner Amtspflichten) aufzulösen, und dereinst, sobald die Zeitumstände es gestatten werden, mit einem in dem Königreiche befindlichen andern höheren Lehr-Institute, bei welchem ein vollständiges protestantisches theologisches Stu-

dium bereits besteht, oder schicklich errichtet werden kann, zu vereinigen.«

Die protestantischen Theologen dürfen einsweilen auswärtige protestantische Universitäten besuchen.

2.

Durch ein K. Baierisches organisches Edikt vom 14. September 1809 sind die bisher bestandenen Berggerichte im Königreiche aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit derselben ist den bestehenden ordentlichen Civilgerichten übergeben worden. . . Da jedoch die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Prozesses, auch jene der Bergrechte, Berggesetze und Gewohnheiten voraussetzt, und die Richter in Bergsachen, Bergtechnische Kenntnisse besitzen, die Berg-Terminologie verstehen müssen, ohne welche jene Gesetze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beinah unmöglich werden wird, so sollen den Civilgerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Gesetze vollkommen kundige Mitglieder beigegeben werden.

3.

Wir müssen das Publikum auf die Erscheinung eines wichtigen Werkes aufmerksam machen, das im Verlage der Heyerischen Buchhandlung in Gießen nächstens erscheinen wird. Es ist dies ein vom Herrn Oberappellationsrath und Professor Dr. Carl Grollmann in Gießen angekündigter Kommentar über den Code Napoléon. Der Zweck des Herrn Verfassers ist dabei nicht eigentlich, durch neue Entwicklungen theoretischer Ansichten für die gründlichen Kenner des Napoleonischen Civilrechts zu arbeiten, und sich in diesem Theile der Rechtsgelehrsamkeit den Ruhm, neue Bahnen eröffnet zu haben, zu erwerben; sondern durch eine gemeinschaftliche Darstellung des Geistes der einzelnen Lehren und der einzelnen Artikel des für Deutschland jetzt so wichtigen Gesetzbuchs, den

für Deutsche nicht so vollkommen brauchbaren Malevill'e einigermaßen zu ersetzen, und dadurch das seinige dazu beizutragen, daß die einzige reelle Gefahr, welcher Deutschland bei einer baldigen Einführung des Code Napoléon, sich in Ansehung seiner Rechtspraxis ausgesetzt sehen könnte, entfernt werde.

Das ganze Werk soll in 6 bis 8 Bänden erscheinen, und wer von Deutschen, welche jetzt eines Kommentars über dieses Gesetzbuch bedürfen, wird nicht wünschen, daß uns von einem solchen Rechtsgelehrten ein solcher Kommentar recht bald in die Hände gegeben werde.

Einen Wunsch können wir hiebei nicht bergen, daß es Hrn. Prof. Grollmann gefällig seyn möge, in seinem Kommentar zugleich auch Rücksicht auf die Modifikationen zu machen, unter welchen dieses Gesetzbuch in den verschiedenen Staaten des rheinischen Bundes wirklich schon eingeführt ist, oder doch nächstens eingeführt werden wird.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift macht sich ein Vergnügen daraus, Subskription auf dieses wichtige Werk von jenen anzunehmen, die nicht in direkter Verbindung mit der Buchhandlung des Herrn Heyer stehen.

# Der
# Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Acht und dreißigstes Heft. — November 1809.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

## Inhalt.

18) Das Steuerprovisorium, in Bezug auf die Rheinischen Bundesstaaten..... Seite 161
(Von A. E. Stokar von Neufern, Fürst Primatischer Umgeld-Amts-Kommissär in Regensburg.)

Durch einen Druckfehler steht in der Ueberschrift Steuerrevisorium statt provisorium.

19) Fernerer Verlauf der im 35ten Heft des Rhein. Bundes S. 224, und im 36ten Heft S. 421. angezeigten Angelegenheit, wegen Ueberweisung der Zinsen von den Kapitalien der Sustentationskasse an die Kasse der unbesoldeten Kameralen..... — 203

20) Peu d'Administrateurs et beaucoup des Juges! — 204

21) Fortsetzung der in Nr. 9. des 31. Heftes des Rh. Bundes enthaltene Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des vormaligen Kammergerichts..... — 212

22) Ist das wirkliche Versetzen der Staatsdiener von einem Posten auf den andern dem Staatsdienst förderlich? ..... Seite 224
23) Versuch einer skizzirten Darstellung jener Steuern, welche in den K. Würtembergischen neu akquirirten Landen, seit dem Oktobermonate 1806 Statt gefunden haben, und zum Theil noch fortdauern. — 229
24) Landgerichtseintheilung in der K. Baierischen Provinz Ansbach ..... — 239
Ein nothwendiger Zusatz zu Nr. 16. im 20ten Hefte S. 242.
25) Ueber den Zustand des Postwesens im Großherzogthum Berg ..... — 245
26) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden ..... — 259
(Daselbst S. 250. Z. 6. von unten muß es heißen Gesellschaft statt Geschäfte.
27) Einige Nachrichten von den Ländern der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm ..... — 281
28) Nachtrag zu der Abhandlnng: über die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion in den Staaten des Rheinbundes ..... — 287
(Vom vormaligen Patrimonial-Obervogte Steiger zu Kißlegg.)
29) Ueber Minderung und möglichste Ausrottung der Vaganten; vom Frhrn. von Drais, Oberhofrichter im Großherzogthum Baden ..... — 298
30) Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen und Vermittler des Schweizerischen Bundes. Geschlossen zu Wien am 14. Oktober, beiderseits ratifizirt am 17. und 18. Oktober, und ausgewechselt am 20ten Oktober 1809 ..... — 305
31) Rescript Sr. Hoheit des Fürst-Primas an den Herrn Director von Mulzer in Wetzlar ..... — 336

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln

gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 25ten November 1809.

J. C. B. Mohr.

---

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach demoPlane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder auch unmittelbar an die Verlagshandlung senden.

Mit diesem Hefte wird zugleich Heft 27, welches die Register enthält, ausgegeben.

Aschaffenburg am 20. November 1809.

P. A. Winkopp.

---

## Anzeigen.

### 1) Die Fortsetzung der Heidelberger Jahrbücher der Literatur im Jahre 1810 betreffend.

Die Heidelberger Jahrbücher der Literatur werden auch im künftigen Jahr nach der bisherigen Einrichtung erscheinen. Jede Woche erscheint regelmäßig ein Heft von 3 — 3½ Bogen nebst Intelligenzblatt. Der ganze vollständige Jahrgang aller fünf Abtheilungen kostet Rthlr. 8. 12 gr. oder fl. 15. 18 kr. Die Preise der einzelnen Abtheilungen sind folgende:

Erste Abtheilung: Theologie, Philosophie und Pädagogik.
12 Hefte. Rthlr. 2. 16 gr. fl. 4. 48 kr.

Zweite Abtheilung: Jurisprudenz und Staatswissenschaften.
8 Hefte. Rthlr. 1. 20 gr. fl. 3. 12 kr.

Dritte Abtheilung: Medicin und Naturgeschichte.
8 Hefte. Rthlr. 2. 4 gr. fl. 3. 48 kr.

Vierte Abtheilung: Mathematik und Kameralwissenschaften.
8 Hefte. Rthlr. 1. 20 gr. fl. 3. 12 kr.

Fünfte Abtheilung: Philologie, Historie, schöne Literatur und Kunst. 16 Hefte. Rthl. 3. 12 gr. fl. 6. 24 kr.

Jede gute Buchhandlung und die löbliche Postämter nehmen Bestellungen an. Heidelberg, den 6ten November 1809.

Mohr und Zimmer.

2) Wilken, Fr., Handbuch der deutschen Historie. 1 Abthl. gr. 8. Heidelberg. Mohr u. Zimmer. Rthlr. 1. 12 gr. oder fl. 2. 6 kr.

Dieses Werk soll keineswegs die große Zahl gewöhnlicher Lehrbücher vermehren, sondern das wahre Geschichtsstudium selbst fördern. Der Verf. hat sein Augenmerk nicht blos auf die Ausbildung des teutschen Staatsrechts, sondern auch überall auf den Entwicklungsgang der Nation gerichtet: er hat nicht nur aus den Quellen unmittelbar geschöpft und dieselben wahrhaft gemacht, sondern die Hauptstellen wörtlich angeführt, was schon seinen Werth hat als Belege, aber auch vorzüglich geeignet ist, den Geist der verschiedenen Zeiten anschaulich zu machen und Neigung für das reellere Studium zu erregen. Besonnene Kritik, Unbefangenheit der Ansichten, praktische Würdigung der Thatsachen und Klarheit des Vortrags sind gleichfalls Vorzüge, deren sich dieses Buch rühmen darf.

3) Ritter, J. M., Fragmente aus dem Nachlasse eines jungen Phisikers. Ein Taschenbuch für Freunde der Natur. 2 Bdchen. 8. Heidelberg. Mohr u. Zimmer. Rthlr. 2. 20 gr oder fl. 5. 9 kr.

Diese Schrift dürfte leicht unter die interessantesten literarischen Erscheinungen der letzten Jahre gehören. Nicht oft findet sich unzertrennliche Einheit des Schriftstellers und des Menschen, der Wissenschaft und des innern Lebens, wie sie in diesen Fragmenten eines zu frühe hingegangenen seltenen Geistes auf jedem Blatte sich ankündigt. Es sind fruchtbare Keime, deren Entwickelung durch sorgsame Pflege zu wünschen ist, große Andeutungen, die, von verwandten Genien aufgefaßt, die Wissenschaft ungemein erweitern und ihren höchsten Standpunkt fixiren müssen. Die dem Werke vorangehende ausführlichen Nachrichten von dem Verfasser bezeichnen ein so reines Gemüth, ein so eigenthümliches Streben und Wirken, so viel Tiefe und Einfalt, so viel Liebe und so viel Kraft, daß schon diese Biographie allein zu den anziehendsten gehört, die wir in dieser Art besitzen.

# Der Rheinische Bund.

## Acht und dreißigstes Heft.

## 18.

## Das Steuerrevisorium, in Bezug auf die Rheinische Bundesstaaten.

Von A. E. Strokar von Neufern,
Fürst Primatischer Umgeld-Amts-Kommissär in Regensburg.

### System.

Die Peräquazion der Abgabe begründet sich auf die Kenntniß des Flächeninhalts und auf die Purifikazion des Grundeigenthums. §. 1. — §. 2.

Nothwendigkeit und Vorbedingnisse eines Steuerprovisoriums. §. 3.

Das Provisorium beruht auf der Besteurung des Kaufwerths des Grundeigenthums und der darauf haftenden unablöslichen Gefälle. §. 4.

Die Besteurung des Grundeigenthums beruht auf der Selbstfassion des Besitzers und auf einer Kontrolle durch die Berechnung der Kaufpreise. §. 5. — §. 6.

Verhältniß der Selbstfassion zu der Kontrolle. §. 7.

Die Besteurung der Gefälle beruht auf ihrem Durchschnittsertrag zu einem Kapital angeschlagen. §. 8.

Bestimmung der Besteurungsquote. §. 9.

Sie beruht auf der Größe des Staatsbedürfnisses und auf dem Verhältniß der Produkzion zu der Fabrikazion. §. 10.

Verschiedenheit derselben in den Provinzen des Landes. §. 11.

Geschäftsgang bei der Herstellung des Provisoriums. §. 12.

— §. 13.

Die Purifikation des Grundeigenthums. §. 14.

Beruht auf einer freiwilligen Uebereinkunft beeder Theile. §. 15.

Die Staatsgewalt erklärt die Ablösbarkeit aller auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten. §. 16.

Anwendung der Ablösbarkeit auf das Domäneneigenthum des Staats. §. 17.

Auskauf der Lehens- und emfiteutischen Gefälle. §. 18.

Auskauf der Gülten und Grundzinse. §. 19.

Auskauf des Naturalzehntens. §. 20.

Einfluß der Dominikalsteuer auf den Auskauf dieser Gefälle. §. 21.

Kreditkasse. §. 22.

Entstehung der Kreditkasse. §. 23.

Verwaltung der Kreditkasse. §. 24.

Verhältniß zu dem Debitor. §. 25.

Verhältniß zu dem Kreditor. §. 26.

Direkte Wirkung der Staatsgewalt auf die Purifikation des Grundeigenthums. §. 27.

Revision des Steuerprovisoriums. §. 28.

## Die Peräquazion der Abgabe begründet sich auf die Kenntniß des Flächeninhalts und auf die Purifikazion des Grundeigenthums.

### §. 1.

In Staaten, welche kürzlich aus ganz heterogenen Theilen zusammengesetzt worden sind, vermehren sich die Schwierigkeiten, durch eine Gleichstellung aller Kataster nach einem allgemeinen Maasstab, durch eine Ausgleichung der Abgabe nach allgemeinen Normen, eine Erhebungsquote in dem ganzen Lande festzusetzen. Das Gefühl der Nothwendigkeit dieser allein gerechten Besteurungsmethode, konnte wohl niemals größer sein, als in einem Zeitpunkt, wo das Staatsbedürfniß in den meisten Ländern, zu einer bisher ungewohnten Größe gestiegen ist; wo der Größe der Forderung nur durch eine vollkommen gleiche Leistung der Staatsbürger zugesagt werden kann. Schon zu den Zeiten der französischen Republik, als mit dem letzten Keim des alten Lehensystems, auch die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit verschwunden, als alle Bewohner des Staats in den einzigen Stand des Staatsbürgers verschmolzen waren, wurde die Ausgleichung der Grundsteuer beschlossen; aber dem Kaiser Napoleon blieb es vorbehalten, mit seinem eisernen Willen auch hier schneller und besser zu vollenden, als es jene Regierung vermögend gewesen wäre. In wenig Jahren wird das ganze Reich vermessen sein, Frankreich wird eine ganz aneinanderhängende Flurkarte, ein vollständiges Lagerbuch, und eine Steuerrolle besitzen; man wird sich immer mehr überzeugen, daß jedes Grundstück, als ein ganz für sich selbst bestehendes Besteurungsobjekt betrachtet werden muß. Die Erfahrungen, welche in dem Lauf des Geschäfts gemacht werden, geben ihm endlich jene hohe Vollendung, welche verbunden mit dem wohlthätigen Grundsatz, der durch Gesetzeskraft sanktionirt worden ist: daß nur der fünfte Theil des reinen Er-

trages zum Staatsbedürfniß erhoben werden dürfe, dem Staat einen auf die innere Produkzion gebauten Wohlstand gewährt, der jedem Unglück trozt *).

Das Gleiche ist in der Konstituzion festgesetzt, welche der große Kaiser dem Königreich Westphalen gab **), und als mit dem Geiste jener Verfassung unzertrennlich, liegt die Einführung einer vollkommen neuen Grundsteuererhebung in den Regierungsmaximen aller jener Staaten, welche dem Rheinischen Bund beigetreten sind. Aber auf welche Verschiedenheiten stoßen wir nicht, wenn wir die innere Verhältnisse dieser Staaten mit dem Zustande Frankreichs vergleichen, als man anfieng an diesem großen Geschäfte zu arbeiten? Frankreich bestund damals schon aus einem Staate, wo seit Jahrhunderten eine Grundsteuer nach einer gewissen Norm — mochte sie auch noch so unvollkommen sein — erhoben wurde; sie konnte auch auf die liegenden Gründe ausgedehnt werden, welche vorher Eigenthum des Adels und der Geistlichkeit waren, und ohne eine größere Besteurungsquote zu fordern, war sie allein durch diesen neuen Zuwachs vermögend, ein Einkommen von 210 Millionen Franken zu begründen. Nach 8 Jahren soll die neue Erhebung über den ganzen Staat ausgebreitet werden können; und so ist der Fortdauer der alten Erhebung ein Zeitraum gesteckt, welcher zu kurz ist, als daß die nachtheiligen Würkungen derselben bis zu einem Grad angewachsen sein werden, daß sie in den ersten Jahren der neuen Erhebung, nicht wieder ganz ausgeglichen sein sollten.

Wenn hingegen ein Staat aus mehrern vorher für sich bestehenden Theilen zusammengesetzt worden ist, von welchen ein jeder die Grundsteuer nach seiner eigenen Weise, bald

---

*) Collection des loix, arretés, circulaires et decisions relatifs á l'arpentage, et á l'expertise des communes.

**) Westfälische Konstituzion. Art. 4. §, 16.

nach einer geringern, bald nach einer größern Quote, je nach den Finanzverhältnissen des Landes, erhebt; so giebt es der Besteurungsnormen gerade so viele als der Provinzen, und es müßte eine Ungleichheit der Besteurung aus einer Beibehaltung jener verschiedenen Erhebungsarten hervorgehen, welche viel zu tiefe Würkungen haben würde, als daß man sich mit der Hofnung schmeicheln könnte, die vollständige Peräquazion der Abgabe, wenn sie auch nach einem Jahrzehent ganz vollendet ist, würde jene entstandene Ungleichheiten, in ihren wohlthätigen Würkungen wieder ausgleichen. Auf den Grundsatz gestüzt, daß die Theile eines Staats in dem gleichen Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande beitragen sollen, wie die Staatsbürger, jeder nach der Größe des Schuzes, den er vom Staate genießt, vertheilt sich die ganze Summe des Staatsaufwandes auf die Theile des Staats nach den erhaltenen Bezahlungsfähigkeiten, welche geschüzt werden müssen, seie es nun durch die Größe der Bevölkerung, des Flächeninhalts, der Qualität desselben, oder überhaupt durch alle jene Kennzeichen der Größe des Nazionalreichthums, der in einem solchen Verhältniß immer unbedingt als Besteurungskapital angenommen wird. Wieder in der Voraussezung, daß das Staatsbedürfniß durch die Vereinigung kleinerer Territorien zu einem größern Staate im Ganzen, und also auch für einen jeden Theil größer geworden ist; so wird von den Theilen, welche vorher am meisten bezahlten, selten weniger, desto häufiger hingegen von denen, welche vorher geringer abgelegt waren, mehr gefordert werden.

Jede Reform wird gewöhnlich erst dann vorgenommen, wenn die alte Form nicht mehr vermögend war, den gemachten Forderungen zu entsprechen. Es ist ein alter, wenn auch nicht allgemeiner, Erfahrungssaz, daß die Erhebungsnormen am vollkommensten sind, wo die beträchtlichste Quote erhoben wurde. Wenn nun in einem Staate ohne Rücksicht auf die verschiedenen Normen, von einer jeden Provinz, nach der

Schätzung der bestehenden Bezahlungsfähigkeit, eine gewisse Summe gefordert wird; so ist in den Theilen, welche vorher weniger bezahlten, an die bestehende Erhebungsnorm eine größere Forderung gestellt, als diese zu leisten vermögend ist, und wird nun gar die geforderte Summe mit einer gewissen Strenge eingetrieben, welche sich nicht an die Art der Erhebung bindet; so ist es gewiß keine ungegründete Besorgniß, daß gerade in den blühendsten Provinzen, Vermögenssteuer und jedes Mittel, zu welchem gewöhnlich die Zuflucht genommen wird, um das Bedürfniß des Augenblicks zu befriedigen, bis zu der Herstellung des neuen allgemeinen Grundsteuerkatasters, zu tiefe Wunden geschlagen haben werden, als daß diese durch jene, so leicht wieder geheilt werden könnten. Dieses mag die Bayerische Regierung bewogen haben, ein Steuerprovisorium festzusetzen, *) welches bis zu einer allgemeinen Einführung einer auf der bestimmteren Kenntniß des Flächeninnhalts, und auf einer gründlichern Peräquazion beruhenden Erhebung, dem Staatseinkommen eine größere Garanzie verschaft, ohne deswegen einen einzigen jener Nachtheile befürchten zu lassen, welche aus der Beibehaltung der alten Besteurungsnormen, unfehlbar hervorgegangen wären.

§. 2.

Nur diejenigen Gründe, welche vollkommenes Eigenthum des Besitzers sind, wo der Kaufwerth nur durch die Größe der Ertragsfähigkeit, durch die Größe der Nachfrage nach liegenden Gründen, und durch den reinen Gewinn derselben überhaupt bestimmt wird; nur diese sind vermögend, jener endlichen Ausgleichung der Abgabe, eine unveränderliche Basis zu begründen. Der Auskauf aller jener Lehens- und Grundherrlichen Rechte, wie sie nur immer heissen mögen, die Vertilgung jedes alten Feudalverhältnisses ist eine unumgängliche Vorbedingniß der Möglichkeit jener

*) K. Bayerische Verordnung vom 8. Juni 1808.

Präquazion. Frankreich hat diese Befreiung von dem Joch des Feudalismus durch eine Revoluzion erkauft, die eben so furchtbar in ihren Würkungen auf das Mindern oder auf das Mehren des Vermögens eines jeden Staatsbürgers war, und wenn das Unglück von hundert tausenden unschätzbar ist; so ist es eben so sehr die große Quelle des allgemeinen Wohlstandes, welche durch die Purifikazion des Grundeigenthums der Landwirthschaft ein ganz ungebundenes und freies Verhältniß, und von dem Flor des Ackerbaues über alle Gewerbe des Staats einen Wohlstand verbreitet, der den sichersten Schutz in der Kraft findet, die er der ganzen Staatsverfassung zu verleihen vermögend ist. Durch die Ausbreitung der alten Erhebungsnorm der Grundsteuer, über das vorher nicht steuerbare Grundeigenthum des Adels und der Geistlichkeit, ist auch das lezte blos subjektive Verhältniß verschwunden, welches auf den Kaufwerth der liegenden Gründe hätte Einfluß haben können, und in ganz Frankreich giebt es jezt nur eine Gattung, und zwar des vollen Eigenthumsrecht. Das Gesetzbuch des großen Kaisers sankzionirt die Unzerstörbarkeit dieses Verhältnisses, *) und nur Menschen, welche sich mit dem Geiste der Sache nicht vertraut machen wollen, können sich überzeugen, in den neuen Majoraten den ersten Keim eines neuen Lehensystems zu finden.

Von dieser Nothwendigkeit scheint man bisher in Deutschland noch nicht ganz überzeugt, es gehörte der Auskauf dieser Rechte immer noch unter die frommen Wünsche der Staatswirthsschaftslehrer und der Agronomen; nur in Dännemark scheint die weise Regierung zur Tilgung dieser Rechte wenigstens in so fern direkt mitzuwürken, als sie dem Lehensvasallen oder dem Grundholden gerne Vorschüsse gestattet, um sich ein freieres Verhältniß zu erkaufen; **) allgemeiner

*) Code Napoleon, §. 752. §. 530. §. 1912.

**) v. Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen, 1ter Band, p. 60.

hingegen ist man es von der unumgänglichen Nothwendigkeit einer Peräquazion der Abgabe. Manche glauben, eine geringe Veränderung der bestehenden Form führe eben so gut zum Ziel, und zwar schneller und auf eine weit wohlfeilere Weise; sie können sich noch nicht überzeugen, daß auch in unserm Deutschland eine Revoluzion in der Standeswürdigung und in der bürgerlichen Freiheit eines jeden Staatsbürgers entstanden ist, welche in der Tendenz der neuen Staatsverfassungen, einen treuen Gewährsmann findet. *) Seit jeher gewöhnt, jene Bande, welche oft mit eisernen Ketten den Vasallen an den Lehensherrn, den Grundholden an den Grundherrn binden, als unauflöslich zu betrachten, scheint ihnen jede Umformung dieser Rechte, eine Verlezung des Eigenthums; und alles, was bisher geschehen ist, beschränkt sich auf die Vertilgung der Frohne und des Scharrwerks mit oder ohne Auskauf. Die Festsetzung eines Auskaufsregulatifs scheint ihnen mit weit größerer Schwierigkeit verbunden, als die allgemeine Präquazion der Grundsteuer; sie glauben das Neue kleiner, weil es ihnen noch in einer größern Entfernung erscheint, oder weil das Anschauen des bestehenden Verhältnisses ihnen den freien Blick benimmt; doch nur einige Schritte gegen einen leichtern Gesichtspunkt, und die Festsezzung eines Auskaufsregulatifs nach den Grundsätzen des strengen Rechts, ohne alle revoluzionäre Hülfsmittel, erscheint gegen jene große Geschäftsmasse einer ergründenden Peräquazion, in Hinsicht der erforderlichen Arbeit und des schnellen Entstehens der gewünschten Resultate, in einem kleinen Verhältniß. **)

*) Klübers Staatsrecht des Rheinischen Bundes, §. 163. Westfälische Konstituzion. §. 11.

**) Von der Nothwendigkeit dieser Purifikazion scheint die Königl. Bayerische Regierung überzeugt zu werden. Die Organisazion der Patrimonialgerichte und das Lehensedikt sind die schönsten Beweise jenes Strebens.

Nichts von der Unmöglichkeit jenes Auskaufs, wenn in einem der blühendsten Staaten Europa's das Gegentheil erwiesen ist. Vor der Schweizerischen Revoluzion versuchten patriotische Männer vergebens, die Leibeigenschaft als freier Menschen unwürdig, abzuschaffen; weder dieses Bestreben noch Symtome des bald durch Thaten beurkundeten Unwillens, vermochten die alten Magistrate, von Maximen zu weichen, welche so wenig in dem Geiste des ächten Republikanismus liegen. Die Revoluzion entstand, und während eines vierjährigen Kampfes jenes alten Feudalismus gegen die Auskaufsversuche, in welchem bald jener, bald dieser siegte; nach einem Kampfe, welcher so manche blutige Wunde geschlagen, und dennoch zweifelhaft blieb, entschied ein Wort des großen Kaisers für den Auskauf. Die Schweiz erhielt mit einer neuen stärkern Verfassung ihre Ruhe wieder, und es giebt jezt schon ganze Gegenden, wo das Eigenthumsrecht eben so vollkommen ist, als in Frankreich. Warum sollte in den so wenig verschiedenen Verhältnissen der deutschen Staaten, nicht das Gleiche ausführbar sein? In einem Zeitpunkte, wo neue Staatsverfassungen den Geist der Zeit zu fesseln suchen; ist es nicht ihrer Würde angemessen, durch die Bereitung glücklicher Verhältnisse ihre Stärke und ihre Zweckmäßigkeit zu bewähren? Wenn mich auch die Unvollständigkeit jener ergründenden Beurtheilung der ganzen Geschäftsmasse der Peräquazion, bei vielen Geschäftsmännern verzweifeln läßt, die volle Ueberzeugung zu erwecken, daß jene nur auf die Herstellung einer Gattung des Grundeigenthums gebaut werden könne; so ist es hingegen eine desto allgemeinere Ueberzeugung, daß die Summe des Staatsbedürfnisses, welche auf die Grundsteuer begründet wird, nur dann sicher begründet sein wird, wenn jedes Mittel angewendet ist, um die Landwirthschaft empor zu bringen, und was vermag wohl den Fleiß und die Arbeitsamkeit des Landwirths mehr anzufachen, als wenn ihm die Freiheit ertheilt ist, im Verkauf und Kauf zu schalten,

wie er es seinem Vortheil am angemessensten glaubt; wenn ihm die Aussicht eröfnet ist, seinen Erben ein ganz freies, ein aneinanderhängendes Grundeigenthum zu hinterlassen? Was vermag wohl die Sicherheit des Staatseinkommens fester zu begründen, als eine allgemeine Erhöhung des Kaufwerths des Grundeigenthums?

Ein Steuerprovisorium, welches auf Verhältnisse begründet wird, die jene Ansicht fassen, ist allein vermögend, in wenig Jahren jene Purifikazion des Grundeigenthums wenigstens dem ganz reinem Verhältniß näher zu bringen, ohne welche die Peräquazion der Abgabe, immer nur planlos ein unzusammenhängendes Ganzes liefert, welches noch unzweckmäßiger als die alte Erhebung ist. Die Baierische Regierung hat durch die Festsezung der Dominikalsteuer; die Besteurung aller jener Rechte ausgesprochen, und dadurch einen großen Schritt zu der Erreichung jenes höchsten staatswirthschaftlichen Zieles gethan. *)

## Nothwendigkeit und Vorbedingnisse eines Steuerprovisoriums.

### §. 3.

Ein Steuerprovisorium wird nur dann dem Zweck, den man dadurch zu erreichen suchte, ganz entsprechen, wenn es in möglichst kurzer Zeit für die ganze Masse des Grundeigenthums, nach den verschiedenen Gattungen des Besizthums, ein alles umfassendes Besteurungskapital festsezt, von welchem dann nach einer allgemeineren Quote durch das ganze Land die Grundsteuer erhoben werden kann, wenn es an die Stelle jener zahllosen Erhebungsnormen eine einzige sezt, welche allein vermögend ist, der ganzen Finanzverwaltung jene sichere Einfachheit zu geben, auf welcher ihre größte Vollkommenheit beruht. Weil diese Erhebung nur so lange dauern soll, bis die Resultate der eigentlichen Peräquazion an die

*) K. Baierische Verordnung vom 14. Jan. 1808.

Stelle treten können; so werden auch weit kürzere Mittel gebraucht werden müssen, als bey denen, wo nur von Kennzeichen ausgegangen werden soll, welche ihrer Natur nach am unveränderlichsten sind; wo die Dauer der gezogenen Resultate, die Zweckmäßigkeit der Form am meisten beurkundet.

Wenn man hingegen sich schmeichelt, schon bey der Festsetzung des Provisoriums selbst, zu der eigentlichen Peräquazion noch weiter mitwürken zu können, als nur durch die Purifikazion des Grundeigenthums, und durch die größere Gleichstellung des Kaufwerths desselben; so muß aus der Verbindung von Geschäften, welche wenigstens in Hinsicht der Manipulazion sich ganz fremd sind, eine Unvollkommenheit beeder immer unausweichlich folgen.

Sobald bey der Festsetzung des Provisoriums neben den beeden bezeichneten Hauptzwecken, noch irgend ein Nebenzweck beabsichtiget wird; so ist das Geschäft weitläufiger und auch der Zeitpunkt entfernter, wo nach der gleichen Quote von einem Besteurungskapital durch das ganze Land die Grundsteuer erhoben werden kann. Von diesem Grundsatz ausgegangen, wage ich es nicht zu entscheiden, ob die ganz neue Eintheilung des Landes in Steuerdistrikte, ein Mittel ist, jener Schnelle in der Herstellung des Provisoriums mehr zu entsprechen, als wenn man bey der ersten und ganz primitifen Eintheilung des Landes in Gemeindsbezirke, stehen geblieben wäre; und wenn auch die Schwierigkeit, vielleicht die Unmöglichkeit, wegen der verschiedenen Gattungen des Grundeigenthums, und selbst der subjektifen Standeswürdigung der Grundbesitzer, alles Grundeigenthum den Gemeindsbezirken einzuverleiben, bis jetzt noch erwiesen scheint; so hätte vielleicht diese in jeder Hinsicht so außerordentlich wichtige Sache der ersten Abmarkung des Landes, der Zweckmäßigkeit des ersten Steuerprovisoriums unbeschadet, so lange aufgeschoben werden können, bis die Resultate, welche aus der Purifika-

zion des Grundeigenthums hervorgegangen sind, auch hier einen ganz freyen Gesichtspunkt eröffnen.

Die Bayerische Regierung scheint auch durch die ganz ausdrückliche Festsetzung, daß das Land nur ausschließlich zu dem Behuf der Steuererhebung, in dergleichen Distrikte eingetheilt worden seye, jedem weiter gedeuteten Zweck dieser Eintheilung, vorbeugen zu wollen.

Dann ist das ganze Geschäft der endlichen Peräquazion so ganz neu, daß es zuverläßig ein tollkühnes Unternehmen wäre, jeden Theil des Geschäftsganges von dem ersten Anfang bis zu der vollkommenen Beendigung, á priori bis auf den geringsten Detail vorher bestimmen zu wollen. Selbst in Frankreich, wo man doch die Peräquazion auf weit reinere Verhältnisse begründen konnte, mußten die Erfahrungen, welche in dem Lauf des Geschäfts gemacht wurden, manches mindern oder mehren, welches in dem Anfang desselben festgesetzt worden war *). Wie sehr vermehren sich diese Schwierigkeiten in unserm Teutschland, wo der Möglichkeit einer endlichen Ausgleichung der Abgabe eine so große, das Tiefste ergründende, Purifikazion des Grundeigenthums vorhergehen muß. Nur bey dem einfachsten Theil des Geschäfts, bey der Vermessung des Flächeninhalts stehen geblieben; wenn Selbstüberzeugung und die Erfahrungen, welche in andern Staaten gemacht worden sind, den Grundsatz festsetzten, daß jedes Grundstück, es mag auch noch so klein seyn, als ein für sich selbst bestehendes Besteurungsobjekt der Messung unterworfen werden müsse **); so wird die Nothwendigkeit bei der Zusammensetzung der verschiedenen Flurkarten nach einem möglichst kleinen Maaßstab, bald überzeugen, daß ein Steuer-

*) Collection des Loix, arretés, instructions, circulaires et decisions relatifs, á l'arpentage et á l'expertise des communes. Paris chez Rondonneau.

**) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 2ter Theil, §. 46. Rotenburg an der Tauber 1808.

distrikt, wenn er eine Quadratmeile umfassen soll, oft 40,000 Besteurungsobjekte, und also auch — wenn diese anderst in einer fortlaufenden Zahl angereiht werden — eine Nummernreihe enthalten muß, welche bis fünf Stellen zählt. Ein einziger, vielleicht im Anfang sehr kleinlich scheinender Umstand, der die Montirung der Flurkarten, auf welcher jedes Besteurungsobjekt mit seiner Nummer aufgeführt werden muß, weit kostbarer und weitläufiger macht. Denn sobald in einem Grundstück, welches nur einen halben Morgen enthält, die aus fünf Stellen bestehende Ziffer, deutlich eingeschrieben werden muß; so wird ganz einleuchtend ein weit größerer Maaßstab erfordert, als wenn sie nur aus vier Stellen besteht. Wenn diese Distrikte in mehrere Sektionen eingetheilt werden dürfen; so wird jenem Nachtheil erst dann vorgebeugt, wenn diese so sehr vermehrt worden sind, daß ein jeder nicht über 9900 Besteurungsobjekte enthält, und sobald einmal der Sektionen so viele gemacht sind; so bleibt man — immer nur in geometrischer Hinsicht — vielleicht lieber bey der Eintheilung der Gemeindsbezirke und anderer zur Zeit bestehenden Eintheilungen stehen.

Das Provisorium beruht auf der Besteurung des Kaufwerths des Grundeigenthums und der darauf haftenden unablöslichen Gefälle.

§. 4.

So lange das Grundeigenthum nicht purifizirt ist, besteht das Steuerkapital, auf welches die Grundsteuer fundirt werden muß, aus zwei Theilen, aus dem Kaufwerth der Gründe, den sie dem Besitzer gewähren, und aus dem Kapitalwerth aller jener Rechte, welche das Eigenthum des ersten unvollständig machen. Immer in der genauesten Befolgung der aufgestellten Grundsätze, welche die Festsetzung eines Steuerkapitals binnen einer

kurzen Frist, und eine gerechte Besteurung in gleichem Maß fordern, wird wieder nach der Beschaffenheit dieser verschiedenen Gegenstände, je nachdem es gelungen ist, die tausendfachen Abweichungen dieser Eigenthumsparzellen in einem Zentralpunkt zu vereinigen, welcher sich nicht zu sehr von jeder einzelnen Beschaffenheit entfernt, der Zwek erreichter oder unerreichter blieben.

Der Kaufwerth einer Sache ist nicht ihr Kaufpreis. Der erste beruht auf ganz objektiven Verhältnissen, der andere hingegen bleibt selten von dem Einfluß eines jeden subjektiven Verhältnisses befreit. Der reine Ertrag des Grundstüks nach der Anzahl der Prozente des Gewinns, welche in einer Gegend die Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen abwirft, zu einem Kapital angeschlagen, bestimmt die Größe des Kaufwerths; am seltensten die Größe des Kaufpreises; denn gewöhnlich ist es das Mitwürken eines diesem Verhältniß ganz fremden Beweggrundes, das zum Kauf oder zum Verkauf bewegen konnte. Ganz genau läßt sich die Größe des Kaufwerths niemals bestimmen, weil die Vordersätze, von welchen man ausgehen zu müssen glaubt, während der Berechnung selbst, einer immerwährenden Veränderung unterworfen sind. Die einen haben geglaubt, durch eine bis in das geringste Detail gehende Berechnung eines jeden Zweiges der Landwirthschaft, auf Resultate zu kommen, welche die Größe des Kaufwerths am sichersten festsetzen. Schon die Langsamkeit dieses Geschäfts ist mit einer Maßregel unvereinbar, welche ihrer ersten Forderung am besten entspricht, wenn sie nur bald eine Hülfsquelle eröffnet, wenn auch die Unmöglichkeit hier nur annähernd durch die Selbstüberzeugung des Staats das wahre Verhältniß auszumitteln, nicht erwiesen wäre.*)

Andere glauben, daß die Schätzung von Experten ein

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft 2r Band §. 90.

dem Kaufwerth weit annäherndes Verhältniß begründe. Wenn die Schätzung für ein jedes Grundstük eine besondere Summe festsetzt; so bin ich allerdings überzeugt, daß bei Grundstüken, welche ein purifizirtes Eigenthumsrecht gewähren, dieses Mittel das allerzwekmäßigste ist, und zwar so sehr, daß die endliche Ausgleichung der Grundsteuer, nur hauptsächlich darauf begründet zu sein scheint. Erwägen wir hingegen jene große Schwierigkeit, auf welche man stößt, wenn man den Kaufwerth eines ganzen Guts auf die Berechnung des Ertrags begründen will; so müssen wir allerdings verzweifeln, bei den Experten, welches doch in den meisten Fällen Bauern sind, jenen umfassenden Blick voraussetzen zu können, der allein vermögend ist, den Schäzern wenigstens ein von dem wahren Verhältniß nicht zu sehr entferntes Resultat zu entdecken. Bei dieser Menschenklasse gilt die Anhänglichkeit an das Alte viel zu viel, sie haben ihre Eltern schätzen sehen, und es wird gewiß sehr schwer halten, sie zu überzeugen, daß wegen dem veränderten Werth des Geldes, und wegen oft noch entfernterer Ursachen, auch der Preis der liegenden Gründe verändert worden seye. Dann liegt die Berechnung der auf dem Grund haftenden emfiteutischer oder lehenherrlicher Lasten, so ganz aus ihrer Beurtheilungskraft, daß es — wie ich aus eigener Erfahrung zu beweisen erbötig bin — nicht selten geschieht, zwischen zwei Grundstücken, an Flächeninhalt und Ertragsfähigkeit ganz übereinstimmend, von welchen aber auf dem einen ein ganz unbedeutender Grundzins liegt, Schäzungssummen festgesetzt zu sehen, welche um 25 Prozent von einander entfernt sind.

Denn, wenn von einer Schätzung aller liegenden Gründe zu der Festsetzung eines, ganz neuen Grundsteuererhebungsfußes die Rede ist, kann man wohl voraussetzen, daß die Experten, doch immer Besitzer von liegenden Gründen, mit jenem guten Willen und mit jener Gerechtigkeitsliebe zu Werke gehen werden, als wenn ihr eigenes Intresse diesem Ge-

schäft ganz fremd wäre? Möchten nur die außerordentlich geringen Summen, welche die Experten über den Werth der liegenden Gründe, welche in einigen Gegenden Baierns ausgesprochen haben, die Wahrheit dieser Besorgniß nicht zu sehr beweisen!

**Die Besteurung des Grundeigenthums beruht auf der Selbstfassion des Besizers, und auf einer Kontrolle durch die Berechnung der Kaufpreise.**

§. 5.

Die einzige richtige Methode der Festsezung der verschiedenen Steuerwerthe des Grundeigenthums, welchen den ersten Forderungen des Steuer-Provisoriums zuzusagen vermögend ist, beruht auf der Selbstfassion eines jeden Güterbesizers über den Werth seines Eigenthums, und auf der Kontrolle dieser Angaben, durch die Berechnung der Kaufpreise.

Wenn die Grundsteuer nur so lange eine dauerhafte Erhebung gewährt, als sie auf einen Theil des reinen Ertrages begründet werden konnte; so werden allerdings gewisse Vorsichtsmaßregeln nothwendig, damit nicht Selbstschäzungen entstehen, welche den Kaufwerth übersteigen. So ist es eine Geburt der grellsten Plusmacherey, wenn der Staat in der einseitigen Absicht, die Selbstfassion auf das höchste zu treiben, bei Grundstüken, welche zu gering geschäzt zu sein scheinen, gegen die Bezahlung der Schäzungssumme sich das Eigenthumsrecht anmaßt. Besonders bei den Wohnhäusern größerer Städte, wo auf dem Grundstük häufig mehr Schulden haften als der Kaufwerth beträgt, bedarf es einer ausführlichen Erklärung des Zweks, den man durch diese Schäzungen erreichen will, um zu verhindern, daß die Grundstüke nicht zu hoch angeschlagen werden, daß die Grundsteuer ihren Garant, den reinen Ertrag nicht verliehre. Die Selbst-

fassion eines jeden Grund- oder Hausbesitzers wird immer in der Beantwortung folgender Fragen bestehen:

1) Schätzung des Kaufwerths.

2) Schätzung der Größe des Flächeninhalts einer jeden Gattung des Grundeigenthums, und zwar nach der Gattung, ob die Grundstücke: Gebäude, Aeker, Wiesen, Weinberge oder Waldung sind; und nach der Beschaffenheit des mehr oder weniger vollkommenen Eigenthums, unter welche sie gehören.

3) Benennung der Gegend oder der Zelge, wo die Grundstücke liegen, wenn diese einen besondern Namen führt.

Jeder Kaufpreis nur allein genommen ist zuverlässig ein viel zu subjektives Verhältniß, als daß es zu der Bestimmung des Steuerwerths mitwürken könnte. Wie oft zwingt der Verfall der ökonomischen Umstände nicht zu dem Verkauf unter dem Kaufwerth! Wie oft muß ein reicher Kapitalist seine Fantasie, ein gewisses Grundstück zu besitzen, über jene Summe bezahlen! Oft ist der Besitz eines Hauses eine unumgängliche Vorbedingniß einer gewissen Gewerbsbefugniß, oder der Werth eines umschlossenen Grundstücks, wird in den Augen des Besitzers des umschließenden Landes, weit über die enthaltene Ertragsfähigkeit erhöhet. Dann ist der Preis der Erzielungen der Landwirthschaft, und jedes Verhältniß, welches dieser bestimmt, der Maßstab, nach welchem die Nachfrage nach liegenden Gründen steigt oder fällt. Selbst bey den Gütern, wo der Besitz wegen des immer fortlaufenden Lehns- oder Erbrechtsnexus, von dem Vater auf die Wittwe, auf den Sohn oder auf den Tochtermann übergeht; wo keine eigentliche Bestimmung des Kaufpreises durch die Konkurrenz statt haben kann, ist die Uebergabssumme von der Mitbestimmung eines jeden subjektiven Verhältnisses weit entfernt; vieles hängt hier von der Anzahl der hinterlassenen Kinder, vieles von der Strenge des Lehns- oder Grundherrn ab.

Doch da es hier weit mehr darum zu thun ist, für jene Selbstschäzungen eine Kontrolle festzusetzen, welche denselben selbst einen gewißen Spielraum lassen muß, und da von einem Steuerprovisorium, niemals jene Genauigkeit der Vertheilung der Besteurung verlangt werden kann, welche immer nur ein Resultat der eigentlichen Peräquazion ist: so ist eine Durchschnittsberechnung der Kaufpreise jeder Gattung des Grundeigenthums nach Zeit und Ort, gewiß hinreichend dem Steuerprovisorium eine Gerechtigkeit in der Erhebung zu ertheilen, welche man von diesen immer sehr unvollständigen Hülfsmitteln nicht erwartet hätte; besonders wenn man bemüht ist, durch die möglichst genaue Berechnung jener Daten zu ersezen, was oft ihrer vollkommenen Beschaffenheit abgeht. So zuverläßig es ist, daß durch die Berechnung vieler Kaufpreise eher ein richtiges Resultat ausgemittelt werden kann, als wenn es derselben nur wenige sind, so ist es hingegen eben so gewiß, daß die Gründe, welche einen ganz verschiedenen Kaufpreis haben, ohnmöglich in eine Berechnung gebracht werden können; und daß die größte Vollkommenheit jenes Resultats nur in einer Kategorie erreicht werden kann, wo es möglich war, eine größere Anzahl durch gleiche Verhältnisse des Eigenthums und des Ertrages bestimmter Kaufpreise, in Berechnung zu bringen.

Es muß daher zu allererst der Flächeninhalt bestimmt werden, über welchen eine Kontrolle angewendet werden darf, oder welche Kaufpreise oder Uebernahmssummen, in eine Berechnung gebracht werden können. Je nach den vielen Verhältnissen, welche den Kaufpreis der Güter überhaupt bestimmen, wird der Flächeninhalt der Anwendung der Kontrolle größer oder kleiner seyn; kleiner in der Nähe, größer in der Entfernung von einer Haupt- oder Provinzial-Stadt. Die Größe dieser Bezirke kann nicht durch Berechnung bestimmt werden, sondern die Lokalbeamten und andere mit den Verhältnissen am meisten vertraute Männer werden am besten

zu entscheiden wissen, in wie fern der Preis der Güter abweicht, und ob nur ein oder mehrere Gemeindsbezirke von einer Kontrolle umfaßt werden können. Die Regierung wird festsetzen müssen, um wie viel Prozente der geringste und der höchste Kaufpreis, von einander entfernt sein dürfen.

Dann müssen die Güter nach der Gattung des Grundeigenthums wieder in gewisse Kategorien eingetheilt werden. Ueber die Anzahl der Klassen läßt sich im allgemeinen nichts bestimmen. Wenn es viele Gattungen des Eigenthums in dem von einer Kontrolle umfaßten Bezirke giebt: so werden derselben mehrere, weniger hingegen festgesetzt werden, wenn ein Theil der Güter vollkommenes Eigenthum — ludeigen — ist, und wenn von dem übrigen, nach dem gleichen Lehenskanon, oder nach den gleichen Erbrechtsprozenten bezahlt wird. Es wird auch hier festgesetzt werden müssen, wie groß der Unterschied die Entfernung von dem vollkommenen Eigenthum der in einer Kategorie enthaltenen liegenden Gründe sein darf. Eine weitere Eintheilung der in einer Klasse enthaltenen Grundstücke, nach dem Grad ihrer besten, mittlern oder geringsten Ertragsfähigkeit ist nicht nothwendig, weil diese Abweichungen gewiß schon bei der Selbstfassion, berüksichtiget worden sind.

Auf diese Festsetzung der Bezirke, über welche sich eine Kontrolle erstreken darf, folgt nun die Festsetzung derselben selbst. Aus allen den Protokollen oder Regisern, wo die Käufe gefertiget oder eingetragen werden müssen, werden nun 20 Jahre rükwärts, alle Kaufs- oder Uebernahmssummen ausgezogen werden müssen. Gewöhnlich besteht der in einem Kaufbrief enthaltene Güterwerth aus einer Gattung des Eigenthums, oder es ist für den Theil des Guts, welcher in jener Beschaffenheit nicht übereinstimmt, eine besondere Kaufsumme bestimmt, oder nach dem hiesigen Sprachgebrauch, das Lehen oder das freie Grundeigenthum ist von dem Hauptgut, wenn dieses z. B. erbrechtsbar ist, weggeschätzt worden.

In dem ersten Fall ist die Kauf- oder Uebernahmssumme ein vollkommenes Datum für die Klasse des Eigenthums, zu welcher sich das Gut qualifizirt; in dem andern Fall hingegen wird das Gut nach seinen verschiedenen Bestandtheilen in zwei Klassen, immer mit dem für jeden Theil bekannten Kaufpreis eingetragen. Sollte es vorkommen, daß Grundstüke eines verschiedenen Eigenthums in einer Kaufsumme enthalten sind; so muß man durch den Kapitalanschlag der verschiedenen darauf haftenden Lasten, und durch die Vergleichung mit andern zu gleicher Zeit geschlossenen Käufen versuchen, die Kaufsumme nach ihren verschiedenen Bestandtheilen zu zergliedern und in die gegebenen Klassen einzutragen. Wenn ein Gut oder ein Grundstük binnen den letzten 20 Jahren mehreremal verkauft worden, oder an einen andern Besitzer übergegangen ist; so muß jede Kaufs- oder Uebernahmssumme in Anschlag gebracht werden, so wie hingegen ein anderes, welches während jenem Zeitpunkt den Besitzer nicht verwechselt hat, gar nicht in Anschlag gebracht werden darf.

§. 6.

Wenn in jenen Kaufs- oder Uebernahmsbriefen, die Größe des Flächeninhalts der Grundstücke, welche in die Hände eines andern Besitzers übergegangen sind, eben so genau angegeben wäre; so könnte auch die Größe des Flächeninhalts, der in einer Klasse des Grundeigenthums enthaltenen Gründe, und dadurch der Kaufwerth eines jeden Morgens auf das genaueste bestimmt werden. Eine Forderung, die auf einer allgemeinen Detailvermessung des Landes beruht, welche aber die eigentliche Ausgleichung der Grundsteuer so weit hinaus sezt, daß gerade um das Staatsbedürfniß in dieser Zwischenzeit zu decken, ein Steuerprovisorium eingeführt werden mußte. Die einzige Kenntniß der Größe der Besteurungsobjekte, erhält man durch die Angabe des Flächeninhalts, welche die Fassionen, der Besitzer der Besteurungsobjekte enthält; eine Kenntniß, welche immer sehr unvollkommen ist, da

sie in den meisten auf der unsichern Okularschätzung, und was noch nachtheiliger ist, auf der Willkühr des Besitzers selbst beruht.

Ohngeachtet dieser großen Unvollkommenheiten scheint mir dennoch, daß andere Beobachtungen der Willkühr jener Selbstschätzung gewisse Schranken setzen, welche der Sicherheit des Provisoriums, immer noch jene Garanzie erhalten, die man von einer Norm, welche in so kurzer Zeit hat festgesetzt werden müssen, erwarten kann. Einmal gewährt die Anzeige in dem Kauf- und Uebernahmsbrief, wenn die Größe des Besteurungsobjekts durch jene allgemeinere Benennungen eines ganzen, eines halben, eines viertel, oder auch eines achtel Hofes, der Huben, und selbst der Ackerlängen und Ackerbreiten, wenn sie durch die Bezeichnung von Längen oder Breiten, kleinen oder großen Pifangen, Betten oder Furchen, auch noch so schwankend festgesetzt werden: eine Kontrolle in den Augen sachverständiger Männer, welche verbunden mit der Benützung von Hülfsmitteln, die in dem örtlichen Verhältniß einer jeden Gegend gewiß gefunden werden müssen, ein Resultat gibt, das jener Willkühr des Güterbesitzers immer ein Ziel setzt. So ist der Viehstand des Bauern in den meisten Gegenden allerdings ein Vordersatz, aus welchem für die Kenntniß der Größe des Besteurungsobjekts, wichtige Folgerungen gezogen werden können.

Dann ist der Eigennutz der Güterbesitzer hier viel zu sehr im Spiel, als daß man nicht mit Recht vermuthen könnte, daß die meisten Gründe unter ihrem eigentlichen Flächeninhalt geschätzt seyn werden. Die Abweichungen werden daher so stark bey weitem nicht seyn, als wenn in einem freyern Verhältniß jene Schätzungen eben so oft über den eigentlichen Flächeninhalt hinausgehen würden, als sie unter demselben stehen geblieben sind. Weil ferner die eigentliche Ausgleichung der Abgabe immer mit der Vermessung des Flächeninhalts anfängt; so werden diese Resultate, so wie sie

entstanden, dem Steuerprovisorium eine gründlichere Kenntniß des Flächeninhalts gewähren. Wenn es dem Staat gelungen ist, durch die Festsetzung von Auskaufsnormen, die Purifikazion des Grundeigenthums zu beschleunigen; so werden schon deswegen viele Gründe vermessen werden müssen, welches immer an die Stelle jener unzuverläßigen Kenntniß des Flächeninhalts, eine zuverläßigere setzt.

Die Anzahl der Morgen einer Gattung des Grundeigenthums, dividirt durch die Summe aller in der gleichen Klasse enthaltenen Kaufs- und Uebernahmssummen, gibt den Steuerwerth eines jeden Morgens. Nach den §. 5. aufgestellten Grundsätzen versteht es sich von selbst, daß nur die Kaufpreise, welche nicht zu sehr von einander entfernt sind, in eine Berechnung gebracht werden können; und daß, wenn in einem Gemeindsbezirk die Weinberge weit theurer sind, als die Aecker, diese nach einer besondern Berechnung in Anschlag gebracht werden müssen. Das gleiche wird auch bey größern Waldungen, welche ein abgesondertes Eigenthum bilden, und von keinem geschlossenen Gut umfaßt sind, der Fall seyn.

## Verhältniß der Selbstfassion zu der Kontrolle.

### §. 7.

Ueber dem Bestreben, dieser Kontrolle die möglichste Zweckmäßigkeit zu geben, muß man nie vergessen, daß das Steuerprovisorium, immer auf der Selbstfassion der Grund- und Häuserbesitzer hauptsächlich gefußt worden ist, und daß jene nur die Schranken festsetzt, innerhalb welcher die Selbstschätzungen von dem durch die Berechnung der Kaufpreise festgesetzten Werth, schwanken dürfen. Wenn man auch durch die Zuziehung aller Kaufs- und Uebernahmssummen, sie mögen nun durch eine freundschaftliche Kaufverhandlung, oder selbst durch eine Gutsübergabe der Eltern an die Kinder festgesetzt worden seyn, bemüht war, einen geringen Durch-

schnittspreis zu erhalten; so wird er in den meisten Fällen doch noch weit höher ausfallen, als die Schätzungen der Besitzer der liegenden Gründe. Der Zwecks des Provisoriums kann unmöglich in dem Trachten nach einem höhern, sondern vielmehr in der Herstellung eines gleichen Anschlages liegen. Der Nutzen dieses Geschäfts wird am vollkommensten seyn, und die gute Meynung des Volkes für die neue Besteurung gewinnen, wenn viele jener Selbstschätzungen ganz unverändert angenommen worden sind; es beweißt ein gewisses Zutrauen des Staats in die Redlichkeit der Güterbesitzer, welches, wenn es nicht ein Beweis von Schwäche oder Unwissenheit ist, wenn eine zu starke Abweichung immer seine Rüge findet; in den Gemüthern des Volks jene Ueberzeugung der wohlthätigen Absicht schafft, was dem raschen Fortgang der eigentlichen Peräquazion schon vorher den Einfluß des Vorurtheils mindert. In dieser Hinsicht scheint es mir die möglichste Gerechtigkeit, welche man von einem Steuerprovisorium fordern kann, nicht zu vermindern, wenn alle Selbstschätzungen, welche von der Kontrolle nicht mehr als 15 Prozent abweichen, als richtig angenommen werden.

Einige werden glauben, daß eine noch genauere Verbindung der aus der Selbstschätzung und aus der Berechnung der Kaufpreise hervorgegangenen Resultate, durch die Addizion und durch die Division jener beeden Summen, ein Resultat ausgeworfen hätte, welches der eigentlichen enthaltenen Bezahlungsfähigkeit weit annähernder gewesen wäre. Sie sollen sich erinnern, daß hier nur von einem Provisorium die Rede ist, welches nach den verschiedenen Zwecken, die man dadurch zu erreichen sucht, dann am meisten entspricht, wenn es einer jeden Forderung zuzusagen vermögend ist. Jenes Resultat mag auch noch so sicher ausgemittelt worden seyn; so soll man sich nur vorstellen, daß von allen jenen Vordersätzen, von welchen ausgegangen worden, schon in den ersten Jahren des Provisoriums so ganz verschiedene Verhältnisse in dem

Preis der Güter entstanden seyn können, daß jenes Resultat sich von dem nun entstandenen Steuerwerth sehr weit entfernt. Wenn nun, welches aber, nach der Beschaffenheit der Ursachen zu urtheilen, nicht denkbar ist, ein geringerer Steuerwerth eines Guts entstehen würde, als der, welcher durch die Selbstschätzung des Besitzers ausgesprochen wurde; so wird der Landwirth selbst eine Besteurung über den eigentlichen Steuerwerth weit gedultiger ertragen, wenn er dieses unglückliche Verhältniß seiner Selbstschätzung zuzuschreiben hat, als wenn das Steuerkapital ausschließlich durch den Staat festgesetzt worden wäre.

Wenn in der Bestimmung der Angaben, aus welchen ein Steuerprovisorium zusammengesetzt werden soll, eine Regierung gar zu sehr nach der strengsten Genauigkeit strebt; so ist es nicht mehr möglich, den letzten Zweifel zu heben, als hätte sie der Vollendung und dem Beginnen der eigentlichen Peräquazion ein sehr entferntes Ziel gesteckt. Wenn neben den Kaufpreisen und den Selbstschätzungen noch die Schätzung der Experten angenommen wird; so entfernt man sich immer mehr von der zweyten Forderung eines Steuerprovisoriums, und wenn unter allen jenen gezogenen Resultaten nur eines als das richtige Verhältniß angenommen werden soll; so bleibt die Absicht dieser Vervielfältigung des Geschäfts noch problematischer.

Die Besteurung der Gefälle beruht auf ihrem Durchschnittsertrag zu einem Kapital angeschlagen.

§. 8.

Der andere Theil des Steuerkapitals der Grundsteuer besteht nun aus allen jenen nutzbaren Rechten, welche das Grundeigenthum der Nazion, unter zwey oder unter eine noch größere Anzahl der Besitzer theilt. Die Einkünfte, sie mögen nun in Geld oder in Naturalien, jedes Jahr oder nur zu

gewissen Epochen entrichtet werden, bestehen immer aus bestimmten nummerisch festgesetzten Prästazionen, die nach einer gewissen angenommenen Prozentbenützung zu einem Kapital angeschlagen werden können.

Es ist hier von keiner Schätzung, sondern von einem ganz sichern, jede Willkühr fliehenden Kapitalanschlag jährlich fixirter oder zu fixirender Renten die Rede, und deswegen wird das ausgemittelte Steuerkapital dieses Theils des Grundeigenthums, dem Kapitalwerth weit näher seyn, als der erste Theil desselben, welcher durch die Selbstschätzung der Besitzer hauptsächlich festgesetzt worden ist. Wenn daher die Gerechtigkeit der Besteurung hauptsächlich in einem Verhältniß nicht vermißt werden darf, wo vorher ganz steuerfreye, oder wenigstens nach einem ganz andern Maaßstabe steuerbare Einkünfte, einer vollkommen neuen und fremden Besteurungsnorm unterworfen worden; so wird der Staat durch jedes Mittel, welches ihm in der Leitung dieses Geschäfts gegeben ist, versuchen müssen, jenes Mißverhältniß aufzuwiegen.

So muß jedes jener nutzbaren Rechte, der strengsten Untersuchung unterworfen werden, damit die Eigenthumsparzellen des Grund- oder Lehensherrn, welche unter einem ganz andern Titel auf dem Grundeigenthum gegründet seyn können, nicht zu einem Steuerkapital geschlagen werden, welches ihnen um so fremder seyn muß, da sie in einem jeden weisen und gerechten Besteurungsverhältniß, von jeder direkten Besteurung befreyt sind *).

Nur jene Rechte, welche, in dem strengsten Sinn des Worts, unablöslich sind, beurkunden einen Theil an dem Grundeigenthum; niemals und unter keiner denkbaren Zusammenstellung der Verhältnisse, dürfen Kapitalien, welche auf ein Grundeigenthum hypothezirt sind, unter jene steuerbare

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2r Band, §. 27.

Einkünfte gezählt werden. Eben so wenig können hier die Gerichtstaxen in Anschlag gebracht werden, wenn der Grund- oder Hofmarksherr, die Ausübung der untern Justiz und Polizey besorgen muß; und nur dann Jurisdikzionsgefälle, wenn sie gewissen Einkünften den Namen geliehen haben, welche nicht auf alle einer Jurisdikzion unterworfene Personen, sondern auf gewisse Grundstücke fundirt sind, die dem Besitzer ein unbedingtes unonerirtes Einkommen gewähren.

Bey der Kapitalausmittlung der lehens- und emfiteutischen Einkünfte wird der Staat festsetzen müssen, welche Epoche zwischen zwey Lehens- oder Erbrechtsfällen, angenommen werden soll. Die bisherigen Bestimmungen, wenn sie auch in einigen Ländern vollkommener festgesetzt worden sind, als man sie im allgemeinen findet, werden immer aus der Erwägung von Verhältnissen hervorgegangen seyn, welche wenigstens ganz verschieden von dem Zweck sind, den man jetzt dadurch zu erreichen sucht.

Der Grundsatz, daß die Grundsteuer überhaupt nur auf den reinen Ertrag, und zwar nach den in Frankreich und in der Westphälischen Konstituzion aufgestellten Grundsätzen, nur auf einen Theil desselben gebaut werden dürfe, muß hier niemals vergessen werden. Die Festsetzung einer etwas größern Periode zwischen zwey Bezahlungsfällen, als die, welche gewöhnlich zu verfließen pflegt, wird hauptsächlich zu der Ausmittlung eines Steuerkapitals mitwirken, welches jenen liberalen Ansichten mehr zuzusagen bemüht ist.

Für die Einkünfte, welche in Naturalien bezahlt werden, müssen nun gewisse Mittelpreise in Geld festgesetzt seyn, damit diese zu einem Geldkapital angeschlagen werden können. Eben so wenig als jene wahrscheinliche Bestimmung der Entfernung zweyer Lehensfälle, werden Kameralpreise in eine Berechnung gebracht werden dürfen, welche immer wenigstens in Hinsicht des zu ziehenden Resultats von den Absichten so ganz entfernt sind, die man bey der Ausmittlung derselben vor

Augen hatte. Es werden ganz neue Berechnungen des Getreidpreises, wenigstens 20 Jahre, rückwärts veranstaltet werden müssen, mit Weglassung der Jahre, wo das Getreide durch die Mitwürkung außerordentlicher Begebenheiten zu einem ungewöhnlich hohen Preis gestiegen war, wie z. B. in den Jahren 1802 und 1803 in Bayern. Wenn der gezogene Mittelpreis, über den Preis des Getreides in dem Zeitpunkt stehen sollte, wo die neue Grundsteuer zum erstenmal erhoben wird; so scheint es mir allerdings mit einer ganz genauen Befolgung jener Grundsätze, welche die Grundsteuer auf einen Theil des reinen Ertrages begründen, im Widerspruch zu stehen, wenn nicht ein der Wirklichkeit mehr annähernder Maaßstab angenommen wird.

Je größer die Anzahl der Prozente ist, nach welchen die jährlichen Einkünfte zu einem Kapital angeschlagen werden, desto geringer wird das Kapital selbst ausfallen, denn in einem desto größern Theil muß der jährliche Ertrag in dem Kapitalwerth selbst enthalten seyn. Da es immer Bestreben seyn muß, zwischen den Selbstfassionen der Grundeigenthümer und der Besitzer der übrigen Eigenthumstheile, ein gewisses Gleichgewicht zu erhalten; so wird es zu der Erreichung dieses Zweckes viel beytragen, wenn eine fünfprozentige Benützung durchgängig angenommen ist, wenn der Ertrag 20mal genommen, das Kapital festsetzt.

Wenn eine unmäßige Besteurung dieser Einkünfte eine strengere Eintreibung derselben, größere Härte in der Gestattung des Nachlasses erfordert, und überhaupt der Druck des unpurifizirten Grundeigenthums noch größer wird; so muß das Steuerprovisorium, wenn die Quote der Erhebung auch noch so gering ist, seiner größten Stütze, der Bezahlungsfähigkeit der Güterbesitzer, entbehren.

Ueber die Manipulazion dieses Geschäftes, wie aus den verschiedenen Angaben das ganze Kapital zusammengetragen werden soll, wäre es überflüßig etwas zu sagen, da das Kä-

niglich Bayerische Steuermandat vom 14ten Jan. 1808 für jeden Genus jener Gefälle, als Zehnten, Grundzinse und Gülten, Lehensherrliche Renten, Grundherrliche Renten, und Jurisdikzionsgefälle Tabellen vorgeschrieben hat, welche gewiß in einem jeden Staat als Muster angenommen zu werden verdienen.

### Bestimmung der Besteurungsquote.

§. 9.

Die Größe der Quote, nach welcher die Grundsteuer erhoben werden soll, bestimmt sich nach der Größe des Besteurungskapitals selbst, nach der Größe und dem Ertrag der Staatseinkünfte, welche durch diese neue Erhebungsform ersetzt werden, und durch die Summe, welche der Staat wegen des größern Bedürfnisses, über den vorher bestehenden Ertrag erheben darf.

Die Grundsätze, nach welchen jenes Besteurungskapital ausgemittelt werden muß, sind nur dann ächt, wenn sie aus einer genauen Würdigung der Kennzeichen des Steuerwerths der Theile, aus welchen es besteht, hervorgegangen sind; wenn aber die Quote der Besteurung schon bestimmt ist, ehe man die Größe des Steuerkapitals kennt; so entsteht immer ein ganz fremdartiger Einfluß, der auf die Festsetzung jenes Kapitals nur nachtheilig wirken kann. Es entsteht dann immer das Bestreben, durch die Erreichung eines möglichst großen Steuerkapitals den Forderungen des Staatsbedürfnisses zuzusagen, wenn die Festsetzung einer unveränderlichen Besteurungsquote hier den nothwendigen Spielraum versagt. In einem solchen Verhältniß wird es unmöglich, bey der Festsetzung des Steuerprovisoriums jene mildere Verfahrungsweise zu befolgen, welche nicht nur die Besteurung auf eine festere und veränderlichere Basis — wegen der Größe des übersteigenden Kapitalwerths des Besteurungsobjekts — begründet, sondern auch durch die Ueberzeugung der wohlthätigen Absich-

ten, welche der Staat hegt, der eigentlichen Peräquazion bey dem Volk den schönsten Eingang verschafft.

Es ist jene Ueberzeugung, daß der Staat nicht mehr fordert, als was er, im strengsten Sinn genommen, bedarf, welches die Nazion am meisten von der Zweckmäßigkeit der Finanzverwaltung überzeugt. Eine Ueberzeugung, welche mit einer Erhebungsquote unvereinbar ist, die der Ausmittlung des Steuerkapitals vorangeht, welche immer den Verdacht erregt, dieser wäre nicht ganz absichtlos, nach einer nur durch Vermuthen oder durch das Schließen von einigen bekannten unzuverläßigen Vordersätzen vorausgesetzten Größe des Besteurungskapitals, festgesetzt worden; weil dann das gewiß weit größer ausgefallene Besteurungskapital einen größern Ertrag abwirft, als auf welchen man in der Bilanzirung der Staatseinnahme, Rechnung gemacht hat. Die Festsetzung eines Steuersimplums gehört unter die ersten Vollkommenheiten einer zweckmäßigen Staatsverwaltung, aber sie beruht auf Vordersätzen, denen nur in einem Zeitpunkt entsprochen werden kann, wo die eigentliche Peräquazion ihre unveränderlichen Resultate, an die Stelle der nur subsidiarisch angenommenen, gesetzt haben wird.

In Frankreich ist kein Steuerprovisorium nothwendig, weil die Resultate der eigentlichen Peräquazion, sogleich an die Stelle der alten Erhebung treten können. Aber welche Schwierigkeiten müssen nicht gehoben, welche Mißverhältnisse müssen nicht ausgeglichen werden, bis in Teutschland jene Ausgleichung der Besteurung, auf Vordersätze gebaut werden kann, die ihren Resultaten jene Unveränderlichkeit gewähren, welche die Festsetzung eines Steuersimplums erfordern.

Wenn das Steuerprovisorium jedem seiner Zwecke entsprechen soll; so wird sein Besteurungskapital weit geringer ausfallen müssen, als das Resultat der eigentlichen Peräquazion. Will man nun die Zweckmäßigkeit des erstern der Gesetzesnorm nicht aufopfern, welche das einmal festgesetzte

Steuersimplum festsezt; so wird der Ertrag der Grundsteuer nicht in jenem Verhältniß an dem ganzen Staatsbedürfniß tragen, als er in dem Verhältniß, zu der Größe der übrigen Nazionaleinkünfte, tragen sollte. Es entsteht ein Mißverhältniß der Besteurung der Produkzion zu der Fabrikazion, welche in einem Zeitpunkt die leztere doppelt trift, wo durch den geschlossenen Welthandel so mancher Zweig ihr gänzlich abgeschnitten worden ist. Ein allgemeiner Verfall der Städte, in welchem der Landwirth, der in einen vorübergehenden Wohlstand versezt worden ist, nur später, auch verflochten wird, folgt unausweichlich. Denn der Nazionalökonomistische Preiß der Erzielungen der Landwirthschaft, wird nur in einem Land ein gerechtes Verhältniß erhalten, wo die Größe der Feilschaften und die Größe der Nachfrage, sich begegnen.

Für das Steuerprovisorium giebt es kein Steuersimplum; es wird nach den Veränderungen der Vordersätze, nach welchen es festgesetzt worden ist, und welche man selbst zu bezwecken suchte, mit dem geänderten Steuerkapital auch die Erhebungsquote verändert werden müssen.

**Die Bestimmung der Besteurungsquote beruht auf der Größe des Staatsbedürfnisses und auf dem Verhältniß der Produkzion zu der Fabrikazion.**

§. 10.

Mit nicht geringen Schwierigkeiten ist es oft verknüpft, aus allen den bestehenden Mitteln, welche in einem aus den heterogensten Theilen zusammengesetzten Staat, in Bewegung gesezt wurden, diejenigen zu erkennen, welche als in dem neu festgesetzten Steuerprovisorium enthalten, nun ohne Würkung bleiben sollen; es sezt eine vollkommene Kenntniß aller jener bestehenden direkten und indirekten Besteurungen eben so sehr als die genaueste Bestimmung der Grundsätze voraus: nach welchen nach einem neuen System der Theil der Staatseinkünfte, welcher durch das Dominal- und Regalvermögen

nicht gedeckt wird, von den Nazionaleinkünften erhoben werden soll.

Wenn die zahllose Menge jener Besteurungen, immer mehr von der Nothwendigkeit einer einfachern Form überzeugt; wenn man, nach den Grundsätzen, welche in einem größern Versuch erörtert sind, *) auf die unumstößliche Wahrheit gerathen ist, daß die einfachste Besteurung, nur durch die genaueste Gleicherhaltung der Produkzion und der Fabrikazion, als der beeden Hebel der ganzen Nazionalindustrie; durch die Festsetzung einer Grund- und Haussteuer; durch eine Auflage auf das allgemeinste Getränk und auf diejenigen Luxusartikel, welche eine gewisse Bezahlungsfähigkeit neben einer unverminderten Nachfrage, neben einem unverminderten Genuß aufweisen, erreicht werden kann: so wird vor jeder positiven Festsetzung, eine genaue Erörterung des Verhältnisses, in welchem in jeder Provinz das Staatsbedürfniß auf jene beeden Kräfte gelegt ist, vorangehen müssen. Es wird zuerst der ganze Steuerertrag einer Gegend, in dem ausgedehntesten Sinn des Worts, nach einem zehnjährigen Durchschnitt in Berechnung gebracht werden müssen; nur diejenigen Prästazionen, welche zu dem ausserordentlichen Bedürfniß des Staats, oder gar von dem Feind, oder überhaupt zu dem Unterhalt fremder Truppen erhoben worden, sind von dieser Berechnung ausgeschlossen. Alle Taxen und Gerichtsgebühren, wenn sie nicht schon als auf dem unparifizirten Grundeigenthum haftend, als ein Gefäll eines Grundherrn in Anschlag gebracht sind, sondern wenn sie nur bei Gelegenheiten, wo der Unterthan der Hülfe der Obrigkeit bedarf, bezahlt werden, müssen von jener Berechnung ausgeschlossen werden; denn dieses ist ein ganz gleich-

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 2ter Band §. 18—26. Rotenburg an der Tauber.

gültiges Verhältniß: ob die Besorgung der niedern Gerichtsbarkeit eigentlichen Staatsdienern, oder Patrimonialgerichten anvertrauet ist.

Die Besoldung der Gerichtsbeamten durch Gerichtstaxen oder gar durch einen Antheil an den Strafgeldern, ist mit der Zweckmäßigkeit der Staatsverwaltung nicht zu vereinigen. Dergleichen Prästazionen, durch welche die Hülfe der Gerechtigkeit noch besonders bei jedem einzelnen Fall bezahlt wird, müssen in der neuen Besteurungsnorm verschwinden, und wenn durch dieses Eingehen, der Patrimonialgerichtsherr oder der Patrimonialbeamte einen Verlust leidet; so ist es an der Staatskasse, hier eine Entschädigung zu leisten.

Alle jene Besteurungen sind nun dreierlei, entweder werden sie auf der Fabrikazion, oder auf der Produkzion ausschließlich, oder aber auch auf beeden zugleich haften. Schon in der Beschaffenheit und in der sukzessiven Entstehungsweise jener Besteurungen liegt die Unmöglichkeit, mit der größten Zuversicht das Verhältniß festzusetzen, in welchem sie sich unter jene Bezahlungskräfte theilen. Man muß hier von einigen allgemeinen Grundsäzen, welche den Siz der Fabrikazion auf die Städte, und den der Produkzion auf das Land festsezen, ausgehen: um wenigstens annähernd den Stand jenes Verhältnisses nach dem Stand der Besteurung in den Städten und auf dem Land, begründen zu können. Man muß annehmen, daß die Gewerbssteuern, Patentgebühren und alle jene Prästationen, welche die Gewerbe direkt besteuern, so wie auch alle Haussteuern, sie mögen um eine Abgabe von der Hausmiethe erheben, oder nur zu einem Polizeizweck bestimmt sein — Laternengeld und dergleichen — auf der Fabrikazion haften. Die Transsteuer ist in vielen Gegenden nur auf die Städte eingeschränkt, und in diesem Verhältniß beruht sie ganz auf der Fabrikazion. Wenn sie aber auch auf dem Land erhoben wird; so muß die Vergleichung des Ertrages derselben in den größern und kleinern

Städten, mit dem, welcher auf dem Land erhoben wird, bestimmen, welcher Theil des Ertrages, der Produkzion und welcher der Fabrikazion zugeschrieben werden soll.

Als auf der Produkzion haftend muß einmal angenommen werden die Grundsteuer, unter welchen Titeln sie nun erhoben sein mag; dann der Theil der indirekten Besteurungen, welcher in der obigen Berechnung ausgemittelt wurde; ferner alle und jede Prästazion, welche dem Staat entrichtet worden, immer in der Voraussezung, daß alle jene Bezahlungen, die aus dem unpurifizirten Grundeigenthum oder aus einem andern subjektifen Verhältniß des Landbewohners, welches ihm Frohnden, Scharrwerke ꝛc. auflegt, hervorgehen, oder welche zu einem ganz individuellen Gemeindsbedürfniß verwendet werden, von dieser Berechnung ausgeschlossen sein müssen.

Der summirte Ertrag eines jeden Genusses dieser Besteurungen zeigt das Verhältniß an, in welchem die Produkzion und die Fabrikazion besteuert sind, und werden dann die übrigen Besteurungseinkünfte, welche nach dieser Norm nicht geschieden werden konnten, wie Z. B. die Gerichtstaxen nach dem ausgemittelten Verhältniß auf jene beeden Summen vertheilt; so muß der Ertrag derselben gleich dem Durchschnittsertrag der ganzen Summe seyn, welche von den Nazionaleinkünften erhoben wird. Wenn bei der alten Steuerverfassung des Landes, von dem Adelstand und der Geistlichkeit — nicht von den Staatseinkünften, welche sie oft verwalteten — sondern von ihrem Grundeigenthum, von ihren Lehens- und grundherrlichen Renten, seye es nun unter der Benennung von Rittersteuern, Dons gratuits, oder wie es nun immer heissen mag, zu dem jährlichen Staatsbedürfniß etwas beigetragen wurde; so gehören diese Summen allerdings mit in jene Berechnung, und zwar, wenn diese Stände von einem Einkommen kontribuirten, welches ganz auf der Produkzion beruht, unter die Produkzion, wenn es

aber zum Theil auch auf Bräuereien, Zwangmühlen oder andern dergleichen Gewerbsbefugnissen mitberuhte, nach einer allgemeinen Berechnung des Verhältnisses, in welchem es auf der Fabrikazion haftet, auch auf der leztern. Welche Summe nun nach dem größern Staatsbedürfniß über diesen alten Ertrag erhoben werden soll, diese Bestimmung gewährt einer Erörterung nach allgemeinen Grundsätzen, keine Berührungspunkte.

## Verschiedenheiten der Besteurungsquote in den Provinzen des Landes.

### §. 11.

Wenn nun durch das ganze Land das Verhältniß der Besteurung der Produkzion zu der Fabrikazion, wie zwei zu eins gefunden worden; so können zwei Drittheile des ganzen Staatsbedürfnisses, welches auf die Besteurung der Nazionaleinkünfte begründet ist, durch das allgemein eingeführte Steuerprovisorium, von der Produkzion erhoben werden. Einen Blick auf die bunte Menge aller jener Besteurungsmittel, welche in einem Staat in Bewegung gebracht sind, der vor kurzer Zeit aus den heterogensten Theilen zusammengesezt worden; auf die Art und Weise, wie durch die Einwürkung der verschiedensten Verhältnisse jedes jener Mittel entstanden; und man muß sich nicht wundern, in dem einen Amt eine beinahe ganz physiokratische Tendenz der Besteurung, und in einem andern Fürstenthum, eine jedes andere Mittel ausschließende Gewerbsteuer zu entdecken. Von der Ueberzeugung ausgegangen; daß in den wenigsten bestehenden Verhältnissen, die Besteurungsnorm — wenn anderst ein Amalgama der widersprechensten Mittel so genannt werden darf — der möglichsten Erhöhung des Nazionaleinkommens durch die zweckmäßigste Bilanzirung der Fabrikazion zu der Produkzion zusage, ist es eine sehr gewagte Folgerung, daß die Festsezung jenes Steuerprovisoriums

durch die Erhebung nach einer Quote, das vollkommenste Verhältniß herstellen werde.

Eine Behauptung, welche den ersten Vorbedingnissen eines Steuerprovisoriums, wenn es anderst dem Staatseinkommen eine sichere Basis, und der eigentlichen Präquazion einfachere und gleichere Verhältnisse begründen soll, niemals entsprechen wird. Die größte Sicherheit des Staatseinkommens ist erreicht, wenn die Bezahlungsfähigkeit der Besteuerten die Forderung weit übertrift, oder, mit andern Worten, wenn die Besteurung auf eine Weise vertheilt ist, daß die Produkzion und die Fabrikazion sich in einem Verhältniß bilanziren, welches, Nazionalökonomistisch genommen, das richtigste ist. Wenn daher in einer Provinz der Saz erprobt worden, daß gerade wegen der grundsazwidrigen Besteurung ein Verhältniß jener beeden Hebel des Nazionalerwerbes entstanden war, welches den Reichthum des Landes immer mehr vermindert; so ist es, nicht nur Finanzmäßig, sondern auch Nazionalökonomistisch genommen, die heiligste Pflicht des Staats, der Besteurung eine wohlthätigere Wendung zu geben. Unter allen Mitteln, welche hier zum Ziel führen, scheint mir immer dasjenige am bewährtesten zu seyn, welches etwas langsamer und desto sicherer zum Ziel führt, und zwar um so mehr, da das vortheilhafteste Verhältniß der Produkzion zu der Fabrikazion, niemals früher gekannt seyn kann, als in dem Zeitpunkt, wo es wirklich entstanden ist. Wenn neben einer selbst beträchtlichern Besteurung, die Bezahlungsfähigkeit der Kontribuenten steigt, so ist es nach meiner Ueberzeugung der größte Beweis, daß die Besteurung einer jeden ihrer Vorbedingnisse am besten entspricht, und das Verhältniß der Produkzion zu der Fabrikazion, der Nazionalökonomistischen Vollkommenheit immer näher bringe.

Angenommen, es wäre in einer Gegend ein Verhältniß der Besteurung gefunden worden, welches ein Fünftheil von der Produkzion und vier Fünftheil von der Fabrikazion er-

hebt; so scheint es allerdings erwiesen, daß ein weit größerer Theil der zu erhebenden Summe, auf die Produkzion hinüber, getragen werden müsse, um so mehr, wenn der durch das Steuerprovisorium ausgemittelte Steuerwerth des Grundeigenthums, ein Steuerkapital beurkundet, welches die Größe der in den Gewerben umlaufenden Kapitälien bei weitem überwiegt, oder diesem vielleicht gleich kommt. Doch in der Befolgung des aufgestellten Grundsazes wird diese Gegenwirkung, wenn sie jenes wohlthätige Verhältniß, auf eine dauerhafte Weise begründen soll, in der ersten Impulsion nicht zu stark seyn dürfen, und für die beeden ersten Jahre des Steuerprovisoriums wird es genug seyn, wenn ein Fünftheil mehr oder vielleicht der Betrag der Summe, welche über das alte Staatsbedürfniß erhoben werden muß, auf die Grundsteuer hinübergetragen wird. Ganz verschiedene Maasregeln müssen dann in einem Verhältniß genommen werden, wo die Produkzion gegen die Fabrikazion zu stark besteuert ist.

Man soll ja nicht glauben, daß die Festsezung dieser verschiedenen Erhebungsquoten, und die Veränderungen, welchen sie unterworfen sind, die Geschäftsführung verwickeln, oder nur um viel weitläufiger machen werde. Es ist hier nicht die Rede, daß für eine jede Gegend, oder für die geringste Abweichung jenes Verhältnisses der Produkzion zu der Fabrikazion, ein besonders Steuerverhältniß festgesezt werden müsse, sondern noch den Resultaten, welche aus der Kenntniß der örtlichen Verhältnisse hervorgegangen sind, wird für eine jede Provinz, immer eine allgemeine Erhebungsquote festgesezt werden können, und es wird schon eine ausserordentlich große Abweichung von dem allgemeinen Verhältniß erfordern bis von jener allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht werden kann. Diese Festsezung allgemeinerer Normen, wenn sie auch nicht schon die erste Vorbedingniß der möglichsten Einfachheit der Staatsverfassung wäre, ist gerade ein neues Mittel in einer Gegend, sollte es auch im Anfang Zwang der

Nothwendigkeit seyn, eine größere Regsamkeit des Gewerbsfleißes zu schaffen, welcher nur in einem ganz freyen Verhältniß des innern Verkehrs, nur in einem Zustand gedeyhen kann, der fesselos von jeder örtlichen Finanznorm ist.

So viel mir die örtlichen Verhältnisse der Staaten in den südlichen und östlichen Theilen Deutschlands bekannt sind, scheint die erste Besteurungsquote für eine Provinz wenigstens für zwei Jahre bestimmt werden zu können. Nach den ersten Epochen wird sich manches Verhältniß schon so ausgeglichen haben, daß vielleicht nachher eine größere Annäherung der verschiedenen Besteurungsquoten, vorgenommen werden kann. Bald werden die mächtigen Wirkungen der fortschreitenden Purifikation des Grundeigenthums eintreten, die Besteurungsquote wird in dem Grad allgemeiner, als sie zu der Bestimmung des Kaufwerths des Grundeigenthums eine unveränderliche Angabe geworden ist, wenn sie sich in dem Kaufwerth des Besteurungsobjekts vollkommen ausgeglichen hat. Dann kann die eigentliche Peräquazion auf ein eisernes Verhältniß gebaut werden; nur dann wird es möglich durch den ganzen Staat ein Steuersystem festzusetzen.

## Der Geschäftsgang bey der Errichtung des Provisoriums.

### §. 12.

Langsamern aber desto sichern Schrittes geht das große Ausgleichungsgeschäft der ganzen Besteurung von den ersten Maßregeln des Steuerprovisoriums, immer mehr seiner endlichen Vollendung entgegen, wenn jede Maßregel, welche genommen wird, eine gewissenhafte Folgerung der vorhergehenden ist; wenn jeder Nebenzweck, den man beabsichtigen will, mit einer unverbrüchlichen Treue ausgeschlossen wird. Nichts ist, was die Vollendung des Ganzen weiter hinaussetzt, was diese selbst unmöglich macht, als wenn man durch Mittel, welche den gegebenen Verhältnissen ganz fremd sind, sucht den

Gang des Ganzen zu beschleunigen, diese können nur zerstören aber nicht schaffen. Wenn in unserm Deutschland Wohlstand und Glückseligkeit in den neuen Staatsverfassungen auch einen neuen Garant finden sollen; so muß man sich vor jenen *grands mesures* bewahren, welche nur in Frankreich möglich sind; man muß sich erinnern, daß die Revoluzion in jenem Staate eine Empfänglichkeit geschaffen hat, die in andern Staaten nur durch ähnliche, vielleicht, wenn es möglich ist, noch stärkere Mittel herbeygeführt werden kann. Nur dann darf man eine alte Form aufheben, wenn man vollkommen überzeugt sein kann, zweckmäßigeres an die Stelle gesezt zu haben; wenn man überzeugt ist, daß die neue Wirkung augenblicklich an die Stelle der alten tritt, denn ein Zwischenraum zwischen diesen beeden Kräften heißt immer Anarchie.

In einem ganz neuen Geschäft, wo das Meiste auf eine Beurtheilung à priori, das Mindere auf Erfahrungssätze gebaut werden darf, würde eine zu hartnäckige Behauptung der ersten Grundsätze, wenn ihre Wahrheit und ihre Anwendbarkeit, durch die spätern Erfahrungen zweifelhaft geworden ist, weit nachtheiliger auf den Wohlstand der ganzen Nazion würken, als es der nachtheilige Eindruck sein wird, den die Widerrufung öffentlich festgesetzter Grundsätze immer zurückläßt. Wenn neben der in dem schönsten Einklang fortschreitenden Vollendung des ganzen Geschäfts, jener Wiederrufungen wenig geschehen, so ist die Weisheit der leitenden Finanzverwaltung am meisten beurkundet; es ist ein sicherer Beweis, daß die Normen aus einer genauen Ergründung der örtlichen Verhältnisse, und aus der Zentralisirung derselben in wenige Punkte, hervorgegangen sind; daß der Geist der Sache gefaßt worden.

Bey der Einführung einer jeden neuen Form braucht es immer einen großen Aufwand von Staatskunst, eine tiefe Kenntniß der ganzen Staatsgeschäftsmasse, und selbst der

Tüchtigkeit der Geschäftsmänner, um auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zeit vorher bestimmen zu können, welche bis zu der vollkommenen Anwendung der Norm verstreichen wird; wie vielmehr die Ausgleichung der ganzen Besteurung, die schon durch die ersten Vorbereitungsmaßregeln eine ganz neue Geschäftsmasse in Bewegung setzt! Da die Kapazität der meisten Unterbeamten sehr ungleich ist; so wird die Forderung, welche man an diese macht, nur nach dem geringern Grad gestellt seyn dürfen, ohne bis in den genauesten Detail alles vorkauen zu wollen, welches wieder beleidiget, so werden die Hauptgrundsätze und die allgemeinern Anwendungsinstrukzionen mit jener lichtvollen Deutlichkeit, in jener populären wenig gesuchten Sprache entwickelt seyn müssen, welcher diese Sache ganz fähig ist, so lange man nicht dunklere Nebenabsichten damit vereinigen will.

Wenn man die Wichtigkeit der ersten Summen bedenkt, welche durch das Provisorium festgesetzt werden; wenn man bedenkt, welchen großen Einfluß diese Bestimmungen auf den Werth des Grundeigenthums, auf die Möglichkeit seiner Purifikazion, und auf die eigentliche Ausgleichung der Abgabe selbst haben kann; so wird man sich selbst überzeugen, daß die Erreichung der größten Aechtheit, der nach den oben aufgestellten Grundsätzen herzustellenden Kontrolle, auch der Befriedigung des dringendsten Staatsbedürfnisses, niemals aufgeopfert werden darf. Eben so wenig scheint es mir in dem Zweck der Staatsverwaltung zu liegen, die Einführung des Neuen, den Unterbeamten zum ersten, so zu sagen, ausschließlichen Geschäft zu machen, wenn man nur, um jenes mit einer gewissen Eile betreiben zu können, über andere Zweige der Staatsverwaltung nachsichtiger ist. Wenn die Ausübung der Gerechtigkeit, die Leistung der Rechtshülfe dadurch verzögert wird; so gibt es keinen Vortheil, welcher den unschätzbaren Nachtheil entschädigen könnte. Die Zeit, welche jeder durch eine außerordentliche Anstrengung der Kraft noch über

seinen gewöhnlichen laufenden Geschäftsgang entbehren kann, ist der erste Maaßstab, nach welchem der Gang des ganzen Geschäfts berechnet werden muß.

Sehr viel wird es zu der Beförderung des Ganzen beytragen, wenn die Herstellung des Steuerprovisoriums, auf wenigen kurzen Untersuchungen beruht, und wenn die Arbeiten, welche zu den gewünschten Resultaten führen, so einfach sind, daß der Unterbeamte, den größten Theil der Arbeit wieder übertragen; wenn durch seine Leitung allein, den zu bestimmenden Summen die vollständigste Aechtheit gegeben werden kann Es enthält in den Staaten, für welche diese Worte geschrieben sind, die pensionirte und die quiescirende Staatsdienerschaft, eine Arbeitsfähigkeit, welche wohl zu keinem Zweck besser verwendet, oder produktif gemacht werden kann. Wenn man hingegen glaubt, durch die Anstellung einer größern Arbeitsfähigkeit, die Herstellung des Steuerprovisoriums in einer kurzen Zeit zu erzwingen, wenn Menschen in ein Geschäft gemischt werden, welche weder örtliche Kenntniß besitzen, noch ähnliche Erfahrungen gemacht haben: dann freylich führt gerade ihre Unwissenheit am schnellsten zu der Bestimmung eines Steuerkapitals, welches dem schreyenden Staatsbedürfniß für den Augenblick neue Hülfsquellen schafft, nach wenigen Jahren aber auf eine Bezahlungsunfähigkeit stößt, die eine neue Bearbeitung des Ganzen erfordert. Wenn zu diesem Zweck viele neue Besoldungen geschaffen worden sind; so ist eine Verschwendung der Staatseinkünfte beurkundet, welche freylich auch die größte Besteurungsquote unzulänglich läßt. Wenn Pensionärs oder Quiescenten in einem Geschäft gebraucht werden, welches ihnen fremd ist, nur weil sie einen Nutzen oder eine Entschädigung von dem Staat ziehen; so ist es wieder ein Beweis, daß man nicht vermögend war, das Subjektife von dem Objektifen unvermischt zu erhalten.

§. 13.

In Staaten, wo, wie in dem Königreich Bayern, die

erste Erhebung der Staatseinkünfte, von jedem andern Zweig der Staatsverwaltung getrennt ist, kann der Errichtung und der Benützung des Steuerprovisoriums ein weit kürzerer Zeitraum bestimmt werden, als in andern Ländern, wo die letzte Ausübung oder Anwendung der Staatsverwaltung, von der nämlichen Behörde besorgt wird. Die ganze Geschäftsmasse zerfällt in zwey Theile: In die Ausmittlung der Kontrolle durch die Berechnung der Kaufpreise, und in die Durchschnittsberechnungen des Ertrages der bestehenden Besteurungen, und des Verhältnisses, in welchem sie sich unter die Produkzion und unter die Fabrikazion zertheilen. Die Behörde, welche jeden Kauf fertiget und in ihre Regist.r einträgt, ist zuverläßig auch diejenige, welche sich am besten dazu eignet, jene Berechnungen der Kontrolle zu veranstalten, und durch die Anwendung der gezogenen Resultate, durch das Reguliren der Selbstfassionen, einem jeden Besteurungsobjekt seinen Steuerwerth festzusetzen. Es wird zuverläßig nicht wenig zu der großen Zweckmäßigkeit beytragen, wenn Behörden, welche vorher mit den Finanzgeschäften auch nicht in der geringsten Berechnung stunden, die Festsetzung des Steuerprovisoriums besorgen. Einmal ist ihnen dieses Geschäft neu, und man wird nicht zu befürchten haben, daß der Geist des alten Erhebungssystems mit in das Neue hinübergehe; dann haben diese Behörden niemals das Vorurtheil der Menge gegen sich, welches einer jeden Neuerung, wenn sie von den eigentlichen Finanzbehörden eingeführt wird, so gerne die Vermehrung der Staatseinkünfte, als einziges Bestreben beargwohnt; es ist zu hoffen, daß die Güterbesitzer in ihren Fassionen Summen angeben, welche dem Kaufwerth des Grundeigenthums näher kommen.

Bey dem ganzen Geschäft muß immer die größte Vorsicht obwalten, daß das Neue auf das sorgfältigste von jeder Berührung mit dem Alten bewahrt werde. Nicht daß ich jede Benützung der schon bestehenden Kataster, besonders

wenn sie auf eine Vermessung des Landes begründet sind, verwerfen wollte, aber nur bey der eigentlichen Peräquazion wird jene Benützung eintreten können, nur in einem Zeitpunkt, wo das Neue eine gewisse Konsistenz schon erhalten hat. Ein Provisorium hingegen, wenn es den gestellten Forderungen entsprechen soll, muß auf wenige, von aller Vermischung, von jeder fremden Berührung rein gehaltenen Vordersätzen gegründet werden. Alles was man von jenen letzten Finanzbehörden fordern kann, besteht in jener Durchschnittsberechnung aller Besteurungen, und einer jeden, nebst einer genauen Beschreibung der Gattung. Ob nun eine Besteurung auf der Fabrikazion oder auf der Produkzion hafte? Diese Entscheidung muß schon einer höheren Behörde unterworfen werden.

Sehr vieles für die Zweckmäßigkeit der zu nehmenden Maßregeln, wird von der Organisazion der Behörde abhängen, welche das ganze Geschäft durch den ganzen Staat leiten soll. Weder beschränkt, noch ganz unbeschränkt in ihrem Wirkungskreis, wird sie dann die größte Wirksamkeit erhalten wenn sie in der Festsetzung der Hauptgrundsätze, der höchsten Staats- oder Finanzbehörde unterworfen, unumschränkt in der Ausführung wirken kann. Alles was in meinem größern Versuch über diesen Geschäftsgang gesagt worden ist, findet hier seine volle Anwendung *), und es seye mir erlaubt, die ersten Vorbedingnisse, als die gewissenhafte Erörterung der ersten Grundsätze, welche niemals von den Provinzialbehörden, sondern allein von der Zentralbehörde ausgehen muß; und jene Behörden wiederum nicht als ein begutachtendes, sondern als ein ganz exekutifes Mittel der letztern, in Erinnerung zu bringen.

Wenn alles, was zu der Erreichung des Zwecks in Be-

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2ter Band. §. 127. — 157.

wegung gesetzt worden, und wenn außerordentliche Begebenheiten das Geschäft nicht unterbrechen; so getraue ich mich behaupten zu können, daß es in einem wohlorganisirten Staate möglich ist, binnen Jahresfrist das Provisorium herzustellen, da der Theil des Geschäfts, welcher in der Durchschnittsberechnung, und in der Beurtheilung der alten Besteurungen besteht, immer der kleinere ist, zu gleicher Zeit für die ganze Erhebung des Staatsbedürfnisses, welches von den Nazionaleinkünften erhoben wird, eine ganz neue Norm festzusetzen.

(Der Beschluß im nächsten Hefte.)

## 19.

## Fernerer Verlauf der im 35ten Hefte d. Rh. B. S. 224. und im 36ten Hefte S. 421. angezeigten Angelegenheit wegen Ueberweisung der Zinsen von den Kapitalien der Sustentat. Kasse an die Kasse der unbesoldeten Kameralen.

### P. M.

des Hrn. Landesdirektors von Mulzer an die in Wetzlar anwesenden Hrn. Hrn. Assessoren v. 23ten Sept. 1809.

Dem unterm 9ten l. M. wiederholten Wunsche Euer Hochwohlgebohrn nach, habe ich das mir gefällig zugefertigte Memoire vom 31ten Julius l. J. Seiner Hoheit unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst vorgelegt.

Seine Hoheit haben hierauf folgende Gesinnungen zu äußern geruhet:

»Daß Höchstdieselben die Verschiebung einer neuen Weisung an den Hrn. Pfennigmeister v. Hötzendorf, wegen der in Frage befangenen neueren Zinsen, zwar noch zur Zeit geschehen lassen können, daß aber die einmal getroffene, und sämmtlichen teutschen höchsten Souverains und Besitzern teutscher Lande mitgetheilte Verfügung vom 10ten Julius l. J. nicht wohl zurückgenommen werden dürfe; so wie denn auch Seine Hoheit fortdauernd zu hoffen Sich berechtiget fühlen, daß der edle teutsche Fürstensinn den Unterhalt sämmtlicher Kameralen forthin sichern, und die gegenwärtige Frankfurter Messe nicht so ganz unergiebig für die Sustenstationskasse ausfallen werde.

## 20.

*Peu d'Administrateurs et beaucoup des Juges! — —*

So spricht ein berühmter Staatsminister, und auf allen Seiten und von allen Zungen strömt ihm Beifall zu.

Und warum sollte dieses auch nicht, oder weniger geschehen? —

»Die Gegenstände der Administrative heischen 1) oft »eine Schnelligkeit, welche in dem bedächtlichen Gange kollegialischer Berathungen nicht immer erreicht werden kann; »sie sind 2) auch nicht alle von solcher Wichtigkeit, daß sie, »wie Rechtssachen, einer vielseitigen und tiefen Erwägung bedürften; 3) die Anstalt der Präfekturen, welche die Verwaltung mehrentheils den Händen eines Einzeln anvertraut, »hat in Frankreich sich bereits durch den Erfolg gerechtfertigt;

»sie führt übrigens noch 4) zur Minderung der Administra»tionkosten: Ein Vortheil der — selbst mit einiger Inkonse»quenz — nicht zu theuer erkauft wird.«

Laßt sehen, ob diese Gründe die Probe aushalten, und hinlänglich sind, der ehrwürdigen kollegialischen Verfassung, wodurch in Deutschland die mehrsten Zweige der Staatsverwaltung seit hundert und mehreren Jahren, mit Glück und Seegen besorgt wurden, den Garaus zu machen.

Vorausgesetzt, daß die Kollegien allenthalben aus berufskundigen und rechtschaffenen Männern zusammengesetzt sind; vorausgesetzt — was überall eingestanden wird — daß Recht und Licht, in der Berathung von mehreren Sachverständigen ehender und besser, als durch das Sinnen eines einzigen gleichartigen Kopfes gefunden werden könne, so mögten alle Angelegenheiten der Administrative füglich in zwo Klassen zu theilen seyn:

In solche, die irgend eine anordnende Verfügung erfodern, und in andere, die mit dem Vollzuge der Verordnungen sich hauptsächlich befassen.

Es wäre sehr überflüßig, wenn man hier das weite Reich der Staatswirthschaft durchwandern, und die zahlreichen Gegenstände, welche im Ursprunge und in ihrem Fortrücken immerhin der allgemeinen und besondern — oft vielfältigen Anordnungen benöthigt sind, erst bemerklich machen wollte:

Akademien, Universitäten und ganze Bibliotheken haben keinen andern Endzweck, als die Grundsätze zu lehren, nach welchen die Administration ihre Einrichtungen bilden, und ihre Verordnungen abwägen muß, wenn sie das Ziel erreichen und den Menschen und Völkern wohlthätig seyn sollten. Nur einige von diesen Anstalten, und zwar solche, die von den Begebenheiten des Tages erzeugt, und am gangbarsten sind, mögen beispielsweise zu berühren seyn: 1) Die neueste Krie-

gesweise machte mehrere, ehehin unbekannte Verpflegungsmaaßregeln nothwendig:

Es mußten Einquartirungsgesetze gegeben, an verschiedenen Orten Vorräthe gesammelt, und in Bereitschaft gehalten werden, damit es den Heerzügen, die überall nichts mitbringen, an dem nothwendigen Lebensbedarf nicht fehlen möchte. Unmöglich kann dieses alles von denjenigen geleistet werden, die an und um den Heerstraßen wohnen; es muß die Nachbarschaft, es muß die Provinz beitragen, nach Maasgabe des Rechts und der Billigkeit. Zweckmäsige Anordnungen können nur die Frucht reifer Erwägung seyn. Sind sie aber beschlossen, dann ist die Reihe an der Vollziehung, ihren raschen Gang anzutreten.

2) Unabwendbare Kriegslasten häufen sich so sehr, daß die Gegenwart, ohne völligen Untergang, sie nicht ertragen kann; man muß um den Staat zu retten, die Zukunft zu Hülfe rufen; man muß Schulden machen. Wo; wie viel aufgenommen; welche Sicherheit ertheilt, wovon der Zins entrichtet, wovon dereinst das Kapital wieder abgetragen werden soll? — Dieses alles ist Sache der anordnenden Verwaltung, die dabei tausend Dinge zu erwägen hat. Ist dieses Geschäft vollendet, dann folgt die vollziehende Administration mit der erforderlichen Schnellkraft.

Ein drittes Kapitel aus der täglichen Praxis: Steuererhöhung; neue Auflagen. Wohl dem, der gar nicht ahndet, was hierbei alles zu beachten und in Berathung zu ziehen ist! — Die eiserne Nothwendigkeit gebietet; die Beschlüsse sind genommen, und nun beginnt die Vollziehung ihre Sturmschritte ꝛc.

Es liegt demnach klar zu Tage, daß die anordnende Administrative nur selten der Eile, um so mehr und öfter hingegen die reifste Erwägung bedarf, welche ordentlicherweise in der wechselseitigen Berathung mehrerer Sachkenner besser und ehender zum Ziele führt, als wenn sie blos auf

den Entschluß eines einzigen — wenn schon ausgezeichneten — Mannes beruhet. Nur die Vollziehung heischt in vielen Fällen Eilfertigkeit; in manchen mag wohl gar Gefahr mit dem Verzuge verbunden seyn.

Eben so evident und allkündig ist, daß Administrativ-Kollegien, die Vollziehung unmittelbar nicht beschäftigen; zu ihrem Ressort gehört blos der anordnende Theil der Staatsverwaltung. Tritt der seltene Fall ein, daß sie auch zur Vollziehung sich hergeben muß, so geschiehet dieses durch Kommissarien, Deputationen, Separate ꝛc. Die direkte Vollziehung eines Kollegiums ist ein Abentheuer, wovon auf deutschen Boden wohl kein Beispiel zu finden seyn mögte. Vielmehr gehört die eigentliche Exekutive in den Wirkungskreis der örtlichen Vorstände, Amtleute, Rentbeamten, Distriktskommissarien, Landrichter ꝛc. Die hauptsächlich zu diesem Ende errichtet; in der besondern Absicht organisirt und instruirt sind, damit die — von der anordnenden Verwaltung gefaßten Schlüsse, in der Ausführung kein Hinderniß finden, sondern allenthalben schnell vollzogen werden mögten.

Wenn demnach der vorderste Grund, womit die kollegialische Berathung staatswirthschaftlicher Gegenstände bestritten werden will, nicht anders als unanwendbar und hinfällig befunden werden kann; so darf hingegen ad 2) nicht in Abrede gestellt werden, daß verschiedene Angelegenheiten der Administrative, geringfügige Objekte haben, und von einem — oder einigen würdigen Räthen so richtig als in pleno erledigt werden könnten. Dahin mögten zu zählen seyn, verschiedene Zunft- und Handwerkssachen; Aus- und Einwanderungen; Unterstützungs- und Nachlaßgesuche; Aufnahme in Armen- und Krankenhäuser; Versteigerungserlaubniß und Genehmigung ꝛc.

Allein, ausserdem, daß unerhebliche Dinge dem Dürftigen — und überhaupt, unter gewissen Umständen immerhin wichtig seyn können; dann Geschäfte dieser Art gewöhnlich

weder Eile haben, noch sonderlichen Zeitaufwand erfordern; so ist auch die — zwischen Rechts- und Verwaltungssachen gezogene Parallelle völlig verunglückt. Wenn freilich Prozesse über Land und Leute, wie sie in der ehemaligen Reichsverfassung vorkamen, oder über große Erbschaften, Schiffsladungen ꝛc. oder über Ehre und Leben in einer Waagschale gelegt, und in der andern alle Kleinigkeiten der Administration ausgeschüttet werden, so muß diese ohne Zweifel hoch aufsteigen.

Man ändere aber das Verfahren, und erwäge einerseits die wichtigen Anstalten der obern Polizei, die den Staat vor Mangel schützen, die innere Sicherheit herstellen und erhalten, das lange Register der Verbrechen abkürzen, und viele Strafgebote überflüßig machen, man ermesse die Einrichtungen zur Aufnahme und Beförderung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Bergwerke, des Komerzes ꝛc. Ergiebige Quellen des Reichthums und der Stärke der Staaten; man würdige die Institute der Geisteskultur, die den rechten Gebrauch der irrdischen Dinge hienieden lehren, die Völker berühmt und geehrt machen, den Menschrn zum Herrn der Welt erheben — und bemerke gegenüber die Menge kleinlicher Rechtshändel, die bey weitem den größern Theil der richterlichen Arbeiten ausmachen; die geringfügigen Streitigkeiten der Handwerker, Krämer, Höcker, Oebstler und Dienstboten, die oft nicht den Werth der Prozeßkosten erreichen; die ungeheuere Menge der Terminatorien, welche auf die Hauptsache wenig oder keinen Einfluß haben — und man wird in Versuchung gerathen zu erkennen und auszusprechen: *Beaucoup d'Adminisrateurs et peu des Juges.* —

Aber Gleiches mit Gleichem abgemessen, und alles wohl erwogen, wird sich auf Seiten der Administrative allemal, unter andern, auch darinn ein entscheidendes Uebergewicht finden, weil die mehrsten Verrichtungen derselben das Ganze ergreifen, die Erhaltung und Wohlfahrt des Staats direkte

beziehen, und über Menschen und Völker ihre wohlthätige Wirkung verbreiten.

Das 3te Argument wider die Verwaltungskollegien widerlegt sich gleichsam von selbsten, da einer Erfahrung von zehn Jahren in Frankreich, eine hundertjährige deutsche segensreiche Uebung entgegengesezt werden kann.

Es ist aber auch völlig ungegründet, daß im Departement alle Verwaltungsgeschäfte der Person des Präfekten allein überlassen wären:

Ausserdem, daß mehrere — und gerade die allerwichtigsten Angelegenheiten an die höhere Behörden des Reichs gewiesen (centralisirt) sind; so hat der Präfekt auch einen Präfekturrath zur Seite, der hauptsächlich alles Streitige in der Verwaltung zu schlichten, und worinn der Präfekt blos den Vorsiz hat. Dazu kommen noch die Generaldepartementsräthe und Distriktsräthe, welche vorzüglich die Steuern zu berathen und umzulegen haben, und worinn ebenfalls kollegialisch verfahren wird.

Was in Frankreich der Maire in der Gemeinde, der Unterpräfekt im Distrikt und der Präfekt mit seinen Umgebungen im Departement ist, das war bei uns schon seit hundert und mehreren Jahren der Schultheiß, die Ortskommission, Burgermeister und Rath ꝛc. im Dorf und in der Stadt; — der Amtmann, Landrichter, Rentbeamte ꝛc. im Amte oder Bezirk; und das Verwaltungskollegium, Regierung, Landesdirektion ꝛc. im Staate, oder in der Provinz. — Und so ist denn Deutschland wirklich schon im Besitze aller derjenigen Vortheile, welche Frankreich durch die Präfekturen zu erreichen sucht.

Hat demnach die Staatsverwaltung (ausser der Gesezgebung, Rechtspflege und höhern Politik) immer noch einen sehr weiten Wirkungskreis — umfaßt dieser eine große Menge solcher Angelegenheiten, von deren guten oder schlechten Besorgung, das Wohl und Wehe des Ganzen und aller

seiner Theile abhängt; — sind sie daher solcher Natur, daß die erfoderlichen Verordnungen der reifsten Erwägung durchaus, der Eile aber nur selten bedürfen; — heischt die gründliche Beurtheilung derselben einen so eminenten Aufwand mannigfaltiger Kenntnisse und Wissenschaften, daß deren Vereinigung in einer Person zu den seltensten Erscheinungen gerechnet werden müßte *); ist für den schnellen Vollzug der administrativen Beschlüsse in Deutschland, durch Lokalbehörden so gut, und besser noch als in Frankreich gesorgt, und werden mehrere wichtige Angelegenheiten der Verwaltung auch in Frankreich kollegialisch beschäftigt; so mögte irgend ein haltbarer Grund wider die Administrativkollegien überall nicht zu finden; vielmehr würde der Nutzen und die Zweckmäßigkeit derselben als entschieden anzunehmen; folglich in den Ländern, wo die Kollegien nicht allzuzahlreich sind, wohl keine Frage mehr seyn: Ob sie beibehalten, oder vermindert, und aufgelößt werden sollen? —

Als Finanzoperation wäre die Maasregel ohnehin für die Gegenwart unnütz, da man die quiescirten Kollegienräthe doch nicht wird brodlos machen wollen; und für die Zukunft? — Man ist dem gesunden Menschenverstand das Vertrauen schuldig, daß er diesen Schritt unter andern ruhigern Umständen gehörig würdigen, und nicht billigen werde. — In jenen Zeiten, als die mehrsten Zweige der Staatswirthschaft noch im Keime schlummerten, und Künste und Wissenschaften, und Handel und Gewerbe unbekannte Dinge

*) Große Männer brauchen, wie starke Stämme allenthalben viel Boden; zu nahe gepflanzt, entziehen sie wechselseitig sich die Nahrung, oder zerschlagen sich die Aeste. Sehr richtig sagt daher Montesquieu: L'excès, même de la raison n'est pas toujours desirable, et les hommes s'accommodent mieux du milieu.

A. d. V.

waren; — da die geringen Staatsbedürfnisse von den Oberhäuptern aus eigenem Mittel bestritten wurden, und der Unterthan weder dingliches Vermögen noch Abgaben hatte; damals war eine zahlreiche Dienerschaft allenthalben überflüßig, und ein Richter (Graf) und ein Administrator (Landvogt) für eine Landschaft hinlänglich, worinn man jetzt mehrere Fürstenthümer und Grafschaften zählt.

So verhält sich die Sache noch in verschiedenen Provinzen des Rußischen Reichs, in der Türkei und in allen Ländern der Welt, deren physische und moralische Kräfte unentdeckt, unentwickelt, unbenutzt, im Schoße der Natur ruhen, bis ein wohlthätiger Genius sie zum nützlichen Leben hervorziehet. Wo wirksame Kräfte sind, da fehlt es auch nicht an Reibungen. Je mehr Erwerbungsmittel, Wohlstand, Reichthum, um so mehr Prozesse, Richter und Justizkollegien. Je größer der Bedarf, um so vielfältiger die Aussaat, um so zahlreicher die Aufseher, Schnitter und Sammler. — Preußen konnte schon unter Friedrich Wilhelm II. in finanzistischer Hinsicht als Muster einer guten Staatsverwaltung gelten. Gleichwohl wird auch die Administrative in diesem Staate kollegialisch besorgt, und nirgends sind die Kollegien zahlreicher besetzt; nirgends findet sich überhaupt im Verhältnisse zur geographischen Größe und Bevölkerung ein größeres Dienstpersonal; nirgends herrschte aber auch mehr Ordnung, und nirgends ward, selbst in den heftigsten Stürmen der französischen Revolution die innere Ruhe und Sicherheit besser erhalten als in den Preußischen Provinzen. —

Es handelt sich aber auch gar nicht vom Uebermaaße, sondern nur von einer solchen Anzahl Staatsdiener, welche alle zur Berathung der wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung erforderlichen, vielen und einerley Kenntnisse und Erfahrungen, in ihrem Mittel vereinigen, und die in moralischer Hinsicht dasjenige leisten könnten, was Cicero *) den

*) De Juvent. L. 2. c. 1.

Zeuxis von einem Aggregate körperlicher Vollkommenheiten behaupten läßt: »Neque enim putavit, omnia, quae quaereret ad venustatem uno in corpore se reperire posse; ideo quod nihil in simplice genere omnibus ex partibus perfectum, itaque, tanquam ceteris non sit habitura quod largiatur, si uni cuncta concesserit, aliud alii commodi, aliquo admixto incommodo muneratur.«

Würzburg.

Dr. Schmidt.

## 21.

### Fortsetzung der in Nro. 9. des 31. Heftes des Rh. Bundes enthaltenen Nachrichten: über die Unterhaltung des vormaligen Reichskammergerichts.

Das letzte Verzeichniß der Beiträge zur Sustentation des besoldeten vormaligen R. K. Gerichtspersonals, schließt sich mit dem 31. März 1809. Vom 1. April d. J. bis zum 30ten Sept. sind die in der Anlage Ziff. 1. verzeichneten Posten eingegangen, welche zusammen die Summe von 21,042 Rthlr. 86 kr. ausmachen.

Wenn diese Einnahme die von den vorhergehenden 5½ Monaten übersteigt, so liegt der Grund davon darin, daß in den Zeitraum vom 1ten April bis letzten Sept. zwei Frankfurter Messen fallen, wo die beträchtlichsten Posten eingehen. Uebrigens aber steht die eingelaufene Summe mit den Ausgaben der Kassen, während diesem Zeitraume, nicht im Verhältnisse.

Denn fürs erste sind von den eingegangenen Zinsen, der Kasse der unbesoldeten Kameralen, in Gefolge der höchsten Intention Sr. Hoheit des Herrn Fürst-Primas 2571 Rthlr. 81 ¼ kr. ausgezahlt worden.

Dann mußten aus der Kasse bis zum letzten Sept. 5½ Distribution bestritten werden, wozu der Ueberrest bei weitem nicht hinreichte. Am 30ten Sept. konnte noch nichts weiter abgeführt werden, als die zweite Hälfte der Distribution vom 15ten Februar, und die beiden vom letzten März und 15ten Mai. Doch wird noch Anstalt zur Zahlung der Distribution vom letzten Jun. gemacht werden können.

Auf diese Art sind nicht nur bis zum letzten Sept. noch zwei Distributionen rückständig, sondern es werden auch bis zur nächsten Messe noch 4 andere fällig, zu deren Abtrag nur in so fern Hoffnung ist, als die Rückstände, so wie dieses am Ende des vorigen Jahrs der Fall war, ergiebig eingehen sollten. Dieses ist von der Gerechtigkeit und Gnade mehrerer der größten Souveraine des Rh. Bundes, namentlich von Ihro Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg, und von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzoge von Baden um so sicherer zu hoffen, als Allerhöchstdieselben auch im vorigen Jahre, als um den nämlichen Zeitpunkt, nach der Herbstmesse, die Kasse sich in einer gleichen Erschöpfung befand, derselben mit sehr beträchtlichen Zahlungen zu Hülfe kamen.

Noch immer fehlen auf dem Verzeichnisse die Beiträge, von Preußen, Westphalen, vom Großherzogthum Berg, und den unter französischer Herrschaft stehenden teutschen Landen.

Nur die noch immer ausgesetzte Rückkunft Sr. K. Majestät nach Berlin, scheint die endliche Berichtigung dieser Angelegenheit bei Preußen zu verzögeren.

Die H. H. Präsident und Assessoren haben sich jedoch aufs neue an Se. Majestät nach Königsberg gewendet, und hoffentlich wird auf dem nächsten Verzeichnisse ein Beitrag

von den durch den Tilsiter Frieden der Krone Preußen restituirten teutschen Landen zu finden seyn.

Die neuesten unruhigen Zeitumstände waren nicht dazu geeignet, die Sollicitaturen, und wirkliche Zahlung bei Westphalen fortzusetzen, obgleich nur durch die Beiträge dieses Königreichs allein, der Zustand der Kasse gesichert werden kann.

Die Kassenadministration wird jetzt, bei wiederkehrender Ruhe, eine neue allerunterthänigste Vorstellung vor den Thron Sr. Königl. Majestät niederlegen. Das Resultat davon, — daß es erwünscht seyn werde, dafür bürgt Se. Majestät so allgemein gepriesene Gerechtigkeit, und Allerhöchstdero ununterbrochenes Bestreben, zu helfen und — zu beglücken, wo sich ein Bedürftiger findet, — wird in der nächsten Fortsetzung dieses Artikels bekannt gemacht werden. Wegen des Großherzogthums Berg und denen französischer Seits okkupirten Landen, haben sich die H. H. Präsident und Assessoren an Se. Kais. Majestät von Frankreich mit der in der Anlage Ziffer 2. enthaltenen allerunterthänigsten Vorstellung gewendet. Sie ward am 24. Jul. d. J. mit einem Begleitungsschreiben an Se. Exzellenz den Herrn Minister-Staatssekretair Duc de Bassano (damals Comte de Maret) nach Wien übersendet, und schon unter dem 3ten August erfolgte von demselben ein sehr beruhigendes vorläufiges Antwortschreiben, nach welchem zu dem glücklichen Fortgange dieser Angelegenheit, hauptsächlich in Hinsicht auf Berg, die größte Hoffnung vorhanden ist. Auch darüber wird das Weitere unter diesem Artikel demnächst erscheinen.

Uebrigens beträgt die Existenz für das Jahr vom 15ten Mai 1809 bis dahin 1810, nach der Anlage Ziffer 3 36,271 Rthlr. 40 kr., ohne die außerordentlichen und Administrationskosten.

Das Personale der Partizipanten an der Sustentationskasse hat sich durch das im Mai d. J. erfolgte Ableben des

Herrn Assessors v. Hommer verringert. Mit der Anzeige dieses Todesfalls an sämmtliche allerhöchste und höchste Kontribuenten zur Kasse, verbanden die H. H. Präsident und Assessoren das Gesuch, einstweilen für diesen heimgefallenen Gehalt, keinen Abzug an den K. Zielern zu machen; und die patriotische Vorsorge dieser Fürsten für das ehemalige Personal der Reichsrichter, hat sich aufs neue dadurch bewährt, daß sie beinahe einstimmig, so wie bei dem Tode des weil. Hrn. Präsident v. Stauffenberg, dieser Bitte willfahrt haben.

Der Großherzogl. Hessische Hr. Geheimerrath, Kämmerer, und Hofgerichtsdirektor Freiherr von Stein, ist nunmehro ganz auf die dortigen laufenden K. Zielern, in dem Betrage von 4267 fl. 4 kr. übernommen worden, so daß derselbe aus der Sustentationskasse noch eine jährliche Ergänzung von 532 fl. 56 kr. bekömmt. An den Rückständen von K. Zielern hat das Großherzogthum Hessen schon wieder am 22ten Jul. d. J. einen Abtrag von 3000 fl. geleistet, und restirt jetzt nur noch die geringe Summe von 4540 fl. 48 ½ kr. Ein mit dem tiefesten Danke zu verehrender Beweis, wie bald durch allmähligen Abtrag beträchtliche Reste der Art getilgt werden können, wenn die Finanzbehörden über die richtige Zahlung der Termine wachen.

Daß Se. Königl. Majestät von Würtemberg geruhet haben, den in Allerhöchste Dienste genommenen Mitgliedern des vormaligen R. K. Gerichts, die an dem vorigen Gehalte fehlenden 800 fl. von Zeit ihres Dienstantritts an, zuzulegen, ist im 36ten Hefte des Rh. Bundes S. 468. angezeigt worden. Die Einrichtung, daß diese Zulagen an denen an die Kasse zu zahlenden Geldern abgezogen werden, hat entschiedene Vorzüge vor der, daß die Kasse die Beiträge einnimmt, und dagegen die Gehalts-Ergänzungen auszahlt, wie dieses z. B. bei dem Königreiche Baiern zum Theil der Fall ist. — Se. Hoheit der Herr Fürst-Primas, haben für die Pfennigmeisterei-Rechnung, von diesem Jahre an, eine neue

Einrichtung bestimmt, und dabei die Vorschläge der in Wetzlar anwesenden H. H. Assessoren zu genehmigen geruht. Diese Rechnung, welche vormals nach den Kreisen Teutschlands geführt ward, und manche Fürsten und Länder enthielt, die, dem Namen nach, gar nicht mehr existiren, ist nunmehr den jetzigen Zeitverhältnissen völlig angepaßt, und auf eine zweckmäßige Art simplifizirt worden, so daß es sehr leicht werden wird, am Schlusse jeden Jahres eine Uebersicht daraus den kontribuirenden Fürsten und Ständen vorzulegen.

W. den 30ten Sept. 1809.

W.

---

## Anlage Ziffer 1.

An Kammmerzielern sind vom 1ten April bis zum 30ten September dieses Jahrs eingegangen:

| 1809. | | 20 fl. Fuß. Rthlr. | kr. |
|---|---|---|---|
| 6ten April. | Hanseestadt Lübeck | 697 | 42½ |
| eodem — | Hanseestadt Hamburg | 549 | 41 |
| eodem — | Großherzog von Würzburg an denen bis zum letzten April rückständigen Ottenwalder Zinsen | 200 | 24⅙ |
| 10ten — | Hohenzollern-Haigerloch | 54 | 9½ |
| 11ten — | Sachsen-Eisenach | 72 | 66½ |
| eodem — | Dasselbe wegen Henneberg-Schleusingen | 17 | 34½ |
| eodem — | Großherzog von Würzburg | 848 | 41½ |
| eodem — | Derselbe wegen Henneberg-Schleusingen | 50 | 41½ |
| 15ten — | Stadt Frankfurt | 845 | 33½ |
| 22ten — | Herzogthum Nassau | 752 | 59 |
| 27ten — | Grafschaft Lippe | 84 | 48 |
| eodem — | Fürst Reuß | 74 | 45 |
| eodem — | Sachsen-Eisenach wegen dem Amt Fischberg | 16 | 48 |

| 1809. | | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|---|
| 3ten May | König von Sachsen | 1931 | 33 1/8 |
| eodem | — Derselbe wegen Querfurth | 52 | 54 |
| 7ten | — Herzogthum Oldenburg | 450 | — |
| eodem | — Hochstift Lübeck | 101 | 41 |
| 15ten | — Großherzogthum Würzburg an weitern Zinsen-Rückstand | 125 | 32 1/2 |
| 21ten | — Lippe-Bückeburg | 94 | 31 1/2 |
| 24ten | — Großherzogthum Baden einjährige rückständige Zinsen | 906 | 32 1/2 |
| 30ten | — Sachsen-Meinungen wegen Hennebergs-Schleusingen | 158 | 53 |
| eodem | — Dasselbe wegen Salzungen | 24 | 56 |
| 31ten | — Herzogthum Hollstein | 1008 | 80 |
| 20ten Jun. | Königreich Baiern an Ueberschuß von den auf Besoldungen verwandten Kammerzielern | 973 | 34 1/8 |
| 22ten | — Herzog von Ahremberg | 105 | 79 |
| 26ten | — Herzoge von Anhalt | 608 | 73 |
| 4ten Jul. | Ysenburg-Büdingen | 60 | 21 |
| 6ten | — Sachsen-Meinungen wegen Coburg | 125 | 22 |
| 12ten | — Die Hohenfolmische halbjährigen Zinsen | 291 | 60 |
| 22ten | — Großherzog von Hessen Abtrag auf restirende K. Zieler | 1666 | 60 |
| 27ten | — Großherzogthum Baden einjährige rückständige Zinsen von dem Ottenwalder Kapitale | 906 | 32 1/2 |
| eodem | — Großherzog von Würzburg die zweijährige rückständigen Zinsen von gedachtem Kapitale | 550 | 56 1/8 |
| 7ten Aug. | Vorpommern | 211 | 22 |
| 20ten | — Sachsen-Meinungen wegen Hennebergs-Schleusingen | 158 | 53 |
| eodem | — Dasselbe wegen Salzungen | 24 | 56 |

| 1809. | | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|---|
| 21ten Aug. | Großherzog von Hessen an rückständigen Zinsen vom Ottenwalder Kapital | 176 | 18⅓ |
| 12ten Sept. | Sachsen-Meinungen wegen Römhild | 507 | 25 |
| 18ten — | Herzogthum Hollstein | 1008 | 80 |
| eodem — | Stadt Hamburg | 549 | 41 |
| 19ten — | Stadt Frankfurt | 845 | 33½ |
| 20ten — | Schwarzburg-Rudolstadt | 196 | 9 |
| eodem — | König von Sachsen wegen Mannsfeld | 34 | 70 |
| 22ten — | Großherzogthum Würzburg | 848 | 41½ |
| eodem — | Dasselbe wegen Henneberg-Schleusingen | 50 | 41½ |
| eodem — | Hohenzollern-Sigmaringen | 110 | — |
| eodem — | Sachsen-Weimar | 72 | 66½ |
| eodem — | Dasselbe wegen Henneberg-Schleusingen | 17 | 34½ |
| 26ten — | Ysenburg-Meerholz | 24 | 25 |
| eodem — | Stadt Lübeck | 697 | 42½ |
| eodem — | Fürst Reuß | 74 | 46½ |
| eodem — | Sachsen-Eisenach | 72 | 66½ |
| eodem — | Dasselbe wegen Henneberg-Schleusingen | 17 | 34½ |
| 27ten — | Stadt Bremen | 185 | 84½ |
| 30ten — | Herzogthum Nassau | 752 | 59 |

---

Anlage Ziffer 2.

Sire!

C'est avec la soumission la plus profonde, mais avec une confiance entière et sans bornes, que nous osons approcher du trône de Votre Majesté J. et R.

Vos vertus, Sire, autant que Vos victoires, Vous ont gagné tous les coeurs, et soumis tous les esprits.

Or parmi ces vertus, celle qui Vous distingue le plus, et qui jette le plus grand lustre sur votre règne, c'est sans doute cet amour inaltérable de la justice, cette habitude douce et constante, d'accueillir avec bonté les réclamations fondées de ceux, qui n'ont plus d'autre ressource, que d'implorer Votre puissante protection.

Lors de la dissolution de la constitution germanique, et de l'établissement du nouvel ordre des choses, nous, les membres de la ci-devans chambre Imperiale de Wezlar, fumes, comme on sait, assez heureux, pour que Votre Majesté J. et R., accoutumée à repandre ses bienfaits sur tous ceux qui avoient innocemment souffert par les circonstances, et qui se voyoient privés de tout moyen d'existence, daigna s'interesser à notre sort. C'est, Sire, principalement en vertu de votre puissante intercession, que nous fumes pensionnés, et que nos retraites furent assignés sur les revenus des differens territoires de la Confédération du Rhin.

Mais quoique la plupart des princes de la Confédération Rhenane, se soient empressés, selon l'étendue de leurs moyens, de nous faire payer assez exactement leurs quote-parts, nous sommes dans la douloureuse nécessité d'avouer, que ces secours sont bien loin de suffire à notre entretien, attendu que d'un côté beaucoup d'entre nous, soit par l'effet de leur age, soit par suite d'une foule des circonstances malheureuses se trouvent absolument hors d'état de pourvoir eux-mêmes à leur subsistance, et que d'un autre côté non seulement les pays du ci-devant

empire germanique occupés par les armées françaises, mais encore ceux formant le Royaume de Westphalie, n'ont jusqu'ici rien versé dans la caisse de la ci-devant chambre Impériale de Wezlar.

Ce fut envain qu'à l'effet d'améliorer notre sort nous nous sommes addressés à l'administration de ces pays et même à son Excellence l'Intendant général. Tous nos efforts pour obtenir le paiement des arrérages n'ont contribué qu'à nous convaincre de plus en plus, qu'il ne nous reste que le seul moyen, de porter nos réclamations au trône même de Votre Majesté J. et R.

Nous n'osons insister sur le paiement total de tous les arrérages. Nous n'ignorons pas que les circonstances actuelles, où se trouvent les pays en question, rendroient ce paiement très difficile. Mais ce que nous osons espérer c'est que Votre Majesté J. et R., penetrée de la justice de nos reclamations voudra bien donner ses ordres, pour que du moins un à compte nous soit payé. Un tel paiement partiel, quoique non suffisant à toutes nos nécessités, serviroit pourtant à nous soulager, à pourvoir à nos plus pressants besoins, et à écarter les maux, dont nous sommes ménacés.

Comme les quote-parts de ces pays sont des charges imposées aux territoires mêmes, et nullement aux domaines ou à la cassette particulière des princes; et qu'au reste il est parvenu à notre connaissance, que Votre Majesté J. et R. a daigné donner des ordres pour que les pensionaires des pays allemands, soumis à son empire, soient exactement payés; nous ne doutons pas, que l'effet de ces dispositions ne s'étende jusqu'à nous. —

Mais principalement nous osons nous flatter,

Sire, que Vous voudrez bien accueillir nos réclamations à l'égard du Grand Duché de Berg. Sa Majesté le Roi de Naples lors de sa residence à Dusseldorp avoit daigné ordonner, que sur les arrérages, il nous seroit payé un à compte de 1500 écus du pays. Nous avons éffectivement reçu cet à compte, et les sentiments d'humanité si connus de ce Prince nous faisoient éspérer, que les arrérages seroient peu à peu acquittés en entier. Le Grand Duché de Berg étant actuellement sous l'administration bienfaisante de Votre Majesté J. et R. nous ne saurions croire que ce changement ait détérioré notre condition; nous sommes au contraire persuadés, que plus Votre Majesté J. et R. surpasse son illustre beaufrère en puissance et en moyens de bienfaisance, plus elle le surpassera en générosité Nous nous jettons donc, Sire, à Vos pieds, pour Vous supplier de vouloir bien prendre en considération l'objet de notre très humble demande. Cet acte éclatant de justice et de bienfaisance, ne sauroit accroitre Votre gloire arrivée au plus haut periode; mais il donneroit à Votre coeur sensible la douce satisfaction d'avoir soustrait à la misère un nombre de personnes, qui dignes de partager Vos graces, beniroient le jour qui a vu naitre leur auguste bienfaiteur.

Nous sommes avec un dévouement respectueux et sans bornes

Sire

de Votre Majesté
tres-humbles serviteurs; les membres
de la ci-dèvant chambre imperiale
de Wezlar.

## Anlage Ziffer 3.

| 1809. | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| **Distribution vom 30. Jun.** | | |
| **A) Ordinaire Participanten.** | | |
| 1) Hr. Präsident Freih. von Seckendorf . . . | 457 | — |
| 2) Sieben H. H. Assessoren: v. Weidenfeld, v. Kamptz, v. Hohnhorst, Freih. v. Martini, Freih. v. Schmitz, v. Ditfurth, v. Balemann, jeder 333 Rthlr. 30 kr. . . . . | 2333 | 30 |
| 3) Kanzleiverwalter . . . . . | 34 | 5 |
| 4) K. Fiskal . . . . . | 222 | 20 |
| 5) Advok. Fisci . . . . . | 127 | — |
| 6) Zwei Kameralärzte . . . . . | 126 | 60 |
| 7) Leserei . . . . . | 1 | — |
| 8) Botenmeister . . . . . | 10 | — |
| 9) 2 Pedellen . . . . . | 40 | — |
| 10) 12 Boten . . . . . | 86 | 60 |
| **B) Extraord. Partizipanten.** | | |
| 1) Die der Prov. Kasse cedirte K. R. Quote | 488 | 80 |
| 2) Der H. K. Richter . . . . . | 288 | 80 |
| 3) Frau v. Hommer Gnaden Quart. . . . . | 333 | 30 |
| 4) Die 4 Hr. Bavarici, jeder 600 fl. . . . | 1333 | 30 |
| Summa | 5891 | 35 |

| 1809 | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| **Distribution vom 15. Aug.** | | |
| **A) Ordinaire Participanten.** | | |
| 1) Präsident v. Seckendorf . . . . . | 457 | — |
| 2) 7 H. H. Assess., jeder 333 Rthlr. 30 kr. | 2333 | 30 |
| 3) Kanzleiverwalter . . . . . | 34 | 5 |
| 4) K. Fiscal . . . . . | 222 | 20 |
| 5) Advoc. Fisci . . . . . | 127 | — |
| 6) Zwei Kameralärzte . . . . . | 126 | 60 |
| 7) Leserei . . . . . | 10 | — |
| 8) Botenmeister . . . . . | 10 | — |
| 9) 2 Pedellen . . . . . | 40 | — |
| 10) 12 Boten . . . . . | 86 | 60 |
| **B) Extraord. Participanten.** | | |
| 1) Die der Prov. Kasse cedirte Quote . . . | 488 | 80 |
| 2) Fr. v. Hommer Gnaden Quartal . . . . | 333 | 30 |
| Summa | 4269 | 15 |

| 1809. | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| **Distribution vom 30. Sept.** | | |
| Wie die vorige, ausser daß unter den extraordinairen Participanten das Gnaden Quartal der Frau v. Hommer wegfällt mit 333 Rthlr. 30 kr. | | |
| Summa | 3935 | 75 |

| 1809. | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| **Distribution vom 15. Nov.** | | |
| Ganz wie die vorigen. | | |
| Summa | 3935 | 75 |

| 1809. | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| **Distribution vom 31. Dec.** | | |
| Ganz wie die vorigen | | |
| Summa | 3935 | 75 |

| 1810. | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| **Distribution vom 15. Febr.** | | |
| A) Ordinaire Participanten. | | |
| Wie die vorigen mit . . . . . | 3446 | 85 |
| B) Extraord. Participanten. | | |
| 1) Die der Prov. Kasse cedirte Rate . . . . | 488 | 80 |
| 2) Der Hr. Kammerrichter . . . . . | 288 | 80 |
| Summa | 4224 | 65 |

| 1810. | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| **Distribution vom 31. Merz.** | | |
| A) Ordinaire Participanten. | | |
| Wie oben in dem Betrage von . . . . . | 3446 | 85 |
| B) Extraord. Participanten. | | |
| 1) Die der Prov. Kasse cedirte K. Richtl. Rate | 488 | 80 |
| 2) Der Hr. K. Richter . . . . . | 288 | 80 |
| 3) Hr. v. Hueber . . . . . | 111 | 10 |
| 4) Freih. v. Cramer . . . . . | 111 | 10 |
| 5) Freih. v. Stein . . . . . | 296 | 10 |
| Summa | 4743 | 15 |

| 1810. | Rthlr. | kr. |
|---|---|---|
| Distribution vom 15. Mai. | | |
| A) Ordinaire Participanten. | | |
| Wie oben in dem Betrage von . . . . . | 3446 | 85 |
| B) Extraord. Participanten. | | |
| 1) Die der Prov. Kasse cedirten Raten | 488 | 80 |
| 2) Hr. K. Richter . . . . . | 288 | 80 |
| 3) Hr. Assessor v. Hueber . . . . . | 333 | 30 |
| 4) Freih. v. Cramer . . . . . | 333 | 30 |
| 5) Die 4 H. H. Bavarici, jeder 200 fl. . . | 444 | 40 |
| Summa | 5335 | 75 |

Die Exigenz für dieses Jahr ist 36,271 Rthlr. 40 kr. also 3040 Rthlr. 70 kr. weniger als im vorigen.

## 22.

### Ist das willkührliche Versetzen der Staatsdiener von einem Posten auf den andern dem Staatsdienst förderlich?

Wenn wir die Staats-, Regierungs- und andere öffentliche Blätter unserer Rheinischen Bundesstaaten durchlesen, so finden wir, daß hie und da ein fortwährender Wechsel der Beamten, herrschende Staatssitte ist, und daß mancher in kurzen Zeiträumen auf zwei und mehrere Posten versetzt wird, ohne daß irgend eine Ursache — Belohnung oder Bestrafung — dieser Veränderung angegeben ist, oder vermuthet werden kann.

Wir wollen ganz davon wegsehen, daß dieses Hin- und Herreisen

1) dort, wo man so billig ist, die Zugkösten zu vergüten, dem Staat eine Vermehrung der Ausgaben verursacht,

die er in jetzigen — wir mögen nicht sagen: Geldarmen — wir dürfen aber doch wohl sagen: Geldfressenden Zeiten, gar wohl entbehren kann, und von Rechtswegen sich zu ersparen suchen sollte, hingegen;

2) Dort, wo man hart genug ist, für die Zugkosten keine Entschädigung zu geben, den gänzlichen Ruin von Familien zur Folge haben müsse, die doch auf die Vorsorge des Staats vorzüglichen Anspruch haben, und die bei dem eingetretenen Mißverhältniß zwischen Besoldung und dem Preis der Lebensbedürfnisse ohnehin schon in die Klasse der Bedrängten gehören, welchen mithin das: afflictis non est addenda afflictio vorzüglich zu statten kommen sollte.

Wir wollen wegsehen von allen diesen und ähnlichen Betrachtungen, und uns lediglich auf die Folgen für den Staatsdienst beschränken.

Routine, das heißt, eine durch vieljährige Erfahrung erlangte Fertigkeit in Ausübung gewisser Geschäfte, hat man von jeher für eine vorzügliche Eigenschaft, eines Staatsdieners gehalten, und sie wird ihren Werth auf immer behaupten.

Die gesammelten Erfahrungen dürfen aber nicht blos aus dem Geschäft allein; sondern sie müssen auch aus der Lokalität, aus genauer Kenntniß des Charakters, der Lebensart u. s. w. der Untergebenen, und mit einem Wort, aus allem abstrahirt seyn, was in einem gewissen Distrikt des Staatsgeschäftskreises vorkommt, wenn man die Routine für vollkommen halten soll. Eine solche Sammlung läßt sich aber leichterachtlich nicht über Nacht machen, sondern es erfordert viele Jahre, bis sie die erforderliche Reife erhalten kann.

Das Wandern der Beamten ist ihr daher absolut schädlich. Auch nicht blos die Kenntnisse, welche sich der Beamte von seinen Untergebenen erwirbt, haben für den Staatsdienst großen Werth, sondern umgekehrt, auch selbst das Angewöhnen der Untergebenen an den Beamten, an seine Handlungs-

und Denkungsweise, das Gewinnen eines unbedingten Zutrauens zu ihm u. s. w. ist dem Staatsdienst nützlich, und in gewissen Fällen höchst nöthig.

Wie viele Händel Einzelner unter sich; wie viele Unruhen des Volkshaufens gegen die Obrigkeit, sind durch Beamte, die sich das Zutrauen ihrer Untergebenen erworben hatten, nicht schon unterdrückt worden? Ein Beamter, der mit allen Verhältnissen seiner Untergebenen schon bekannt ist, der alle ihre guten und bösen Neigungen kennt, kann selbige leichtrachtlich weit zweckmäßiger und mehr ad hominem behandeln, also auch weit sicherer zum Vortheil des Staats auf sie wirken, als ein anderer, der sie kaum von gestern kennt.

Wenn war aber eine richtige Bearbeitung des Volks nöthiger, als in unseren Zeiten, wo so vieles über dasselbe ergeht, was seinen Glauben an die beste Welt, wankend machen kann? —

Die viele Zeit, die durch das Hin- und Herreisen verloren geht; die verschiedene Richtung, welche die Geschäfte durch die inzwischen bestellte Amtsverweser, und durch den öfteren Wechsel der Beamten erhalten, haben, wie jeder von selbst einsehen muß, auf den Staatsdienst eine Wirkung, die schlechterdings nie gut seyn kann.

Selbst der Diensteifer der Beamten muß erkalten, wenn sie sich gleich einem Ballen blos von der Laune der Willkühr hin und her werfen lassen müssen, und nie sicher sind, daß sie das, was sie zum Nutzen ihres Dienstes begonnen, auch vollführen dürfen und können. Und — wie kann sich der Nachfolger sogleich in die Ideen des Vorfahren hineinarbeiten, wenn er auch allen guten Willen dazu hat; ist er aber gar mit dem unserer jetzigen jungen Geschäftswelt so sehr angewöhnten Eigendünkel gestraft, wird er nicht vorsätzlich das Gebäude wieder niederreißen, oder wenigstens anders formen, das sein alter Vorfahrer zu errichten angefangen hat? —

Unsere für neue Schöpfungen, Organisationen u. s. w.

eingenommene Staatsmänner, werden aber dieses für Streben nach Besserem, und deswegen für sehr gut halten; wir fragen sie aber: ob dann jeder zum Organisiren geschaffen seye, und ob des Organisirens gar kein Ende werden solle? dann — ob sie nicht fühlen, daß ihr fortwährendes Organisiren in ein: Destruiren ausarte, das dem Aufblühen des Guten durchaus hinderlich werde?

Wir geben gerne zu, daß mancher Dienst mit einem Subjekt besetzt seye, das für denselben nicht taugt; wohlan, so weise man diesem einen seinen Fähigkeiten angemessenen Platz an, oder lasse ihn mit einem in den quiescenten Stand versetzten tüchtigern Subjekt — deren es so viele giebt — wechseln, nur versetze man dasselbe nicht von einem Dienst auf einen andern ganz derselben Art, wie schon so häufig geschehen ist; denn — wenn er ersteren nicht zur Zufriedenheit der Regierung versehen konnte, so wird er solche gewiß auch auf letzterem sich nicht erwerben; ist aber ein Dienst mit einem tauglichen Subjekt besetzt, so wechsle man ja nicht, sondern suche dasselbe durch Aufmunterung immer mehr für das Beste des Dienstes zu gewinnen. Selbst Belohnungen durch Versetzen auf einen besseren Dienst sollten unserem Dafürhalten nach nicht Statt finden, sondern man sollte lieber bei Erledigung eines besseren Dienstes die mehreren Emolumente desselben auf den mit einem einer Belobung würdigen Subjekt noch besetzten transferiren, und den dadurch in seiner Erträgniß geschwächten Dienst einem Anfänger geben, dem bei seiner nachherigen Qualifikation zu einer Belohnung auf gleiche Art, wie jenem geholfen werden könnte. Versetzen zur Strafe sollte aber gar nie statt finden, weil ein solchergestalt Versetzter nie anders als wie ein Galeerensklave arbeiten, und gewöhnlich die Knute immer nöthig haben wird. Wende man uns nicht ein, daß der Beamte durch vieljährigen Umgang mit denselben Untergebenen eine Familiarität mit ihnen sich eigen

mache, die dem Staat in vielerley Beziehungen schädlich werden könnte, weil eine solche Einwendung nur auf Menschen von zweideutigem Karakter paßt, die man ohnehin von allen Staatsdiensten entfernt halten sollte. Tritt aber der Fall wirklich ein, daß eine solche Familiarität, die wir unter den oben bezeichneten Modifikationen für sehr wünschenswerth halten; zum Nachtheil des Staats misbraucht wird; so ist eine Aenderung allerdings nöthig, diese darf aber, ohne die Würde, welche jede Regierung in ihren Handlungen zeigen muß, sehr zu kompromittiren, nie, wie die Beispiele, die zu unserer Frage Anlaß geben; in der Form bloßer Willkühr, sondern sie muß in der Form rechtlicher Untersuchung und Entscheidung geschehen: weil sie nur so den warnenden Eindruck machen kann, den das Beste des Staats erfordert, und weil nur von einem rechtlichen Verfahren erwartet werden kann, daß der Fehlende dadurch zur Besserung werde bewogen werden; weil hingegen die bloße Willkühr nicht kaltes Blut genug hat, um immer die Gutgesinnten von den Bösen unterscheiden zu können, und weil, wenn ihre Ruthe auch Jene trift, aus Gutgesinnten Misvergnügte erzeugt werden, die oft gefährlicher werden, als es die Bösen sind, weil diese von ihrem bösen Gewissen selbst entwafnet werden können, jene hingegen durch ihr gutes Gewissen zu Rettung ihrer Unschuld und gekränter Ehre angesporn t, und zu Handlungen gebracht werden können, die sie sonsten verabscheut hätten. Das Feld der Betrachtungen über die aufgeworfene Frage ist zu fruchtbar, als daß wir es ganz erschöpfen könnten, ohne andern, welche diese Blätter auch benutzen wollen, zu viel Raum wegzunehmen; wir begnügen uns daher mit dem Wunsch, daß die Leiter des Staatsruders, unsere Betrachtungen beherzigen, und noch weiter verfolgen, auch stets bedenken möchten: daß bloße Furcht kaum zum Zusammenhalten einer militärisch gebildeten Truppe, am allerwenigsten

aber zum Zusammenhalten eines Staatsgebäudes tauge! — ! —

B. Z.

## 23.

### Versuch einer skizzirten Darstellung jener Steuern, welche in den Königlich-Würtembergischen neu akquirirten Landen, seit dem Oktobermonate 1806 Statt gefunden haben, und zum Theil noch fortdauern.

Auch in den Königlich-Würtembergischen neu akquirirten Landen, sind wie in andern Staaten des Rheinbundes, wenige Monate nach der unter dem 23. August 1806 geschehenen Besitznahme, in dem bisherigen Steuersystem sehr erhebliche Veränderungen vorgefallen; denn neben der ordinären, oder der sogenannten Jahrssteuer, welche alle Jahre von Georgii bis zu Georgii umgelegt zu werden, und wegen den fortwährenden ausserordentlichen Staatsbedürfnissen oft nicht unbeträchtlich zu seyn pfleget *), haben nach und nach folgende Steuern und Abgaben Statt gehabt.

1) Wurde vermög Generalreskriptes vom 1ten Oktober 1806 neben der eingeführten ordinari Steuer (Jahrssteuer) auch eine ausserordentliche Steuer ausgeschrieben, und damit jene Objekte belegt, welche nach dem bisher eingeführten Steuersysteme der gewöhnlichen Besteuerung nicht unterworfen sind; als nämlich:

*) Wir liefern in der Anlage 1 das Steuerausschreiben vom 23. Mai 1808

W.

a) Die Hauptbestandtheile des Vermögens der geist- und weltlichen Hospitäler, Siechenpflegen, Lazarethe, Kirchenfabriken, Armenkästen und anderer piorum corporum.

b) Alle und jede weitere Corpora und Institute, welche einen bestimmten öffentlichen Zweck haben, so wie Familienstiftungen, Bruderschaftskassen, Handwerkszunftkassen ꝛc. ꝛc. mit Ausnahme der als allgemeine Landesanstalten zu betrachtenden Zucht- und Waisenhäuser, auch der allenfalls existirenden geistlichen- und Schulmeisters-Wittwenkassen.

c) Alles steuerfreie liegende Eigenthum.

d) Zehenten, Gülten, und andere Patrimonialgefälle, in so fern sie nicht bereits unter dem Vermögen der Litt. A und B genannten Korporationen begriffen sind.

e) Das liegende Eigenthum, welches eine paktirte Steuer giebt.

f) Alle verzinnsliche Kapitalien der Landeseinwohner.

g) Die Handlungs- und Waarenfonds.

h) Die Weinvorräthe.

i) Das durch Auswanderung, Erbschaften oder Heurathen ausser Lands gehende Vermögen, und

k) Viehkontrakte.

2) Die in den Königlichen alten Staaten eingeführte Stempelordnung, wurde auch für die neuen Staaten vorgeschrieben, und der erste Oktober 1806 als der terminus à quo ihrer Gültigkeit festgesetzet.

3) Wurde durch ein Reskript der Königl. Accisedirektion vom 9ten Oktober 1806. verordnet, daß künftig von allem Brenn- Bau- Klotz- Handwerks- oder Nutzholze, auch Reisach, so zum eigenen Gebrauch, zum Gewerb oder zum Han-

del im Lande verkauft wird, eine Accise von einem halben Kreuzer von jedem Gulden entrichtet werden solle.

4) Durch ein weiteres Königliches Generalreskript von eben diesem Datum wurde rücksichtlich der Ein- Aus- und Durchfuhr, und des innern Verkehrs mit Weine und anderm Getränke verfugt: daß theils fünfzig per Cent. und die Hälfte des Ankaufpreises von Rheinweinen sowohl aus deutscher Fürsten, als aus französischem Gebiete, ferner von Markgräfler *), Franken, See, Schweizer, und andern ausländischen Weinen; theils fünf und zwanzig per Cent. oder der vierte Theil des Ankaufpreises, von Champagner, Burgunder, und allen andern französischen Weinen ꝛc. ꝛc. bezahlt werden sollen, welch letztern Abgaben auch der ausländische Essig unterworfen ist.

5) Wegen der Vermählung der Königl. Prinzeßin Catharina mit des Prinzen Jerome von Frankreich Kaiserlicher Hoheit, wurde unter dem 12ten Dezember 1806. in den gesammten Königlichen Staaten die in solchen Fällen gewöhnliche Vermählungssteuer ausgeschrieben.

6) Nach einem Reskripte des Königlichen Obersteuer-Kollegiums vom 20. Februar 1807, wurde zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse, eine außerordentliche Kriegssteuer auf die der gewöhnlichen Steuer unterworfenen Gegenstände, in den neuesten Königl. Besitzungen ausgeschrieben, und dabey verordnet, daß die Subrepartition nach der bisher üblichen Norm eines jeden Orts geschehen solle.

7) Wurde nach einem Reskripte des Königl. Oberfinanz-

*) Unter Markgräfler Wein versteht man jenen Wein, der in den obern Gegenden des Großherzogthums Baden gezogen wird. Unter Seewein wird wohl einer verstanden seyn, der am Bodensee gezogen wird.

Departement vom 23ten Febr. 1807 [1]) jeder Taubenschlag einer jährlichen Abgabe von 6 kr. unterworfen.

8) Die Einfuhr alles ausländischen verarbeiteten Stahls und Eisens, und insbesondere der Sensen und Sicheln wurde mittelst der Generalverordnung vom 9ten April 1807 *) mit einem Impost von 8 fl. per Ctr. belegt, die Sensen und Sicheln aber so wie die Strohmesser, Strohblätter und eiserne Pfannen, noch insbesondere einer Stempeltaxe unterworfen.

9) Durch eine Verordnung Königl. Oberfinanzkammer vom 31. Juli 1807. **) wurden für die Bewilligung und jährliche Anerkennung der verschiedenen Wirthschaftsgewerbe, bestimmte Konzessions-Rekognitions, auch andere Umgeldsabgaben nach Verschiedenheit der Fälle festgesetzt.

10) Durch ein weiteres Generalreskript der Königl. Oberfinanzkammer-Departement der indirekten Steuern vom 12ten Febr. 1808 ***) wurde a) die Einfuhr des rohen Eisens und Stahls gänzlich verboten; die Einfuhr des ausländischen raffinirten Stahls aber, der Pfannen, Sensen, Sicheln, und Strohmesser, nur gegen einen Impost von 32 fl. per Ctr. freigegeben.

b) Ausländische Oefen und Platten, Stangen, Staab- und Zeineisen wurden mit einem Impost von 16 fl. per Ctr. belegt, so wie

c) von jenen Eisen- und Stahlwaaren, wovon auf den innländischen Werken und Fabriken keine ähnliche gemacht werden, die aus lauter Eisen oder Stahl bestehen, 8 fl. per Ctr. für die Einfuhr zu bezahlen, festgesetzet, endlich aber noch

---

1) Regierungsblatt von 1807. Nro. 2. S. 7.

*) R. B. Nro. 16. S. 24.

**) R. B. Nro. 62. S. 313. ꝛc. ꝛc.

***) R. B. Nro. 7. S. 77.

d) alle auſſer Landes gefertigte oben benannte, und gegen Entrichtung des Impoſts eingeführte Eiſen- und Stahl-Artickel, noch beſondern Stempelungstaxen unterworfen worden ſind.

11) Nach einem Dekrete der Königl. Oberregierung vom 1ten Merz 1808 *) wurde eine allgemeine Umlage von Brandverſicherungsbeiträgen, ſowohl für die bisherigen Brandkaſſen von Alt- und Neu-Würtemberg, als auch für die neue allgemeine Brandverſicherungskaſſe in der Art angeordnet, daß 1) für die Alt-Würtembergiſche Brandverſicherungskaſſe 9 kr. auf 100 fl. des Gebäudeanſchlages. 2) Für die ehemalige Neu-Würtembergiſche Brandverſicherungskaſſe 12 kr., und endlich 3) für die neue allgemeine Brandverſicherungskaſſe des ganzen Reichs 3 kr. auf 100 fl. des Gebäudeanſchlages beſtimmt wurden.

12) Durch ein Dekret Königlicher Oberfinanzkammer-Departement der indirekten Steuern vom 25ten Mai 1808 **) wurde die neue Zollordnung zur allgemeinen Bekanntmachung hinausgeſchloſſen.

13) Durch ein weiteres Reſkript eben dieſer Stelle vom 15ten Juli ***) wurde verfügt, daß die neue Acciſeordnung vom 20ten dieſes Monats an, zur Exekution gebracht werden ſolle.

14) Ebendieſelbe hat unter dem 22ten Jul. ****) den Einfuhrzoll von alten zerbrochenen Eiſen, Eiſenfeilſpänen und Hammerſchlag auf 2 kr. vom Centner, und den Ausfuhrzoll auf 1 fl. 4 kr., in Anſehung des Einfuhrzolles von den Kohlen aber, der in der Zollordnung auf 8 kr. von der Roßlaſt regulirt iſt, verordnet: daß ſolcher im allgemeinen auf 2 kr.

---

*) Regierungsblatt Nro. 9. S. 107.
**) R. B. Nro. 24. S. 268.
***) R. B. Nro. 28. S. 316.
****) R. B. Nro. 35. S. 398.

Herabgesetzet, auch der in der Zollordnung §. 51. bestimmte Ausfuhrzoll von Feldprodukten nur dann entrichtet werden solle, wenn solche im Lande eingeheimst, und erst nachher in das Ausland, sey es auch an den Eigenthümer selbst, ausgeführt werden ꝛc. ꝛc.

15) Nach einer Verordnung Königl. Oberregierung, Oberpolizei Departement vom 1ten August 1808 *) wurde befohlen, von allen ausser Lands gehenden Fohlen, die über 1 Jahr und unter 2 Jahre alt sind, 32 kr. Zoll per Stück, und 12 kr. Accis vom Gulden einzuziehen.

16) Sub eodem wurde verordnet, daß jeder Pferdinnhaber, von allen Pferden, die er besitzt, einen jährlichen Gestütsbeitrag mit 3 kr. von jedem Stück zu bezahlen, und davon nur allein die Mitglieder des Königlichen Hauses, die vormalige Reichsfürsten und Grafen, und die zum Königl. Militär gehörigen Personen ausgenommen seyn sollen.

17) Durch ein Reskript Königl. Staatsministeriums vom 18ten August 1808 **) wurde zur Bestreitung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse, eine allgemeine Kapitalienſteuer angeordnet, und dabei verfügt, daß alle verzinsliche Kapitalien der Unterthanen Kommunen und Korporationen, insbesondere der geist- und weltlichen Hospitäler, Lazarethe, Kirchen- Fabriken- und Armenkästen, und anderer piorum corporum, der Familienstiftungen, Zunftkassen, und anderer dergleichen öffentlichen und Privatanstalten, in die gegenwärtige Besteuerung mit ½ Prozent vom Kapitale gezogen, auch die Passivschulden von der Aktivkapitalienſumme nicht in Abzug gebracht werden sollen.

18) Wurde vermöge Reskript des Königl. Oberlandes-Oekonomiekollegium vom 19ten August 1808 ***) die Kom-

*) Regierungsblatt Nro. 35. S. 397.
**) R. B. Nro. 38. S. 425. f. f.
***) R. B. Nro. 42. S. 457.

munsOrdnungsmäßige Bürger und respektive Wohnsteuer auf weitere 10 Jahre verlängert.

19) Durch ein Dekret der Königl. Oberfinanz-Kammerdepartement der indirekten Steuern vom 23ten Sept. 1808 *) wurde bestimmt: daß die Reifstangen und Reife, auch Kübelstäbe nicht mehr nach Stücken, sondern nach der Roßlast und zwar mit 8 kr. Durch- und 4 kr. Einfuhr, verzollet werden müssen.

20) Eben dieselbe hat unter dem 30ten dieses Monats **) verordnet, daß bei Viehkontrakten, welche von Ausländern mit Ausländern auf Königl. Territorium geschlossen werden, neben dem Tarifmäßigen Aus- und Eingangszolle von jedem Gulden des Erlöses 1 kr. an Accise, eingezogen werden solle.

21) Wurde der Tabakshandel im Königreiche einer eigenen Regie unterworfen, und die Bestimmung darüber unter dem 26ten November 1808 in einer ausführlichen Verordnung bekannt gemacht.

22) Nach einem Dekrete Königl. Oberfinanzkammer-Departement der indirekten Steuern vom 10ten Merz 1809 ***) wurde eine neu revidirte Stempel- und Taxordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

23) Durch ein Dekret der Königl Kriegsprästations-Kommission vom 12ten dieses Monats, wurde für das gesammte Königreich, sowohl zur Verpflegung des Königlichen Militärs, als zur Bestreitung eines weitern dahin gehörigen Aufwandes, eine ausserordentliche Steuer ausgeschrieben, wozu auch die bisher steuerfreien Objekte, jedoch mit Ausnahme der vormaligen Reichsfürsten und Grafen, beygezogen worden sind.

---

*) Regierungsblatt Nro. 44. S. 488.
**) R. B. Nro. 45. S. 493.
***) R. B. Nro. 12. S. 89.

24) Wurde zur Deckung der Staatsbedürfnisse, für das Jahr 180⁹/₁₀, mittelst Dekrets des Königl. Staatsministeriums vom 24ten April *) 1809, neben der ordinari Steuer, auch eine Kapitalsteuer von zwei Kreuzern von 100 fl. unter der bey der letzten Kapitalsteuer vom 18ten August 1808 festgesetzten Bestimmungen und Modifikationen, in das ganze Königreich ausgeschrieben.

25) Durch eine allerhöchste Resolution vom 16ten Mai **) ist der Zoll von den Gaißhaaren bey der Aus- und Einfuhr auf 8 kr. per Cent., und von den Glasscherben der Ausfuhrzoll auf 1 fl. 4 kr. per Cent. festgesetzt worden.

26) Von der Königl. Oberregierung, Oberpolizey-Departement, wurde unter dem 6ten Juni 1809 ***) für das allgemeine Brandversicherungsinstitut auf Georgi 180⁹/₁₀ zur Leistung der Entschädigungen bey vorkommenden Brandfällen, eine neue Brandschadensumlage in dem ganzen Umfange des Königreiches, von sechs Kreuzern auf 100 fl. des Gebäudeanschlages ausgeschrieben.

27) Vermöge eines Königl. Generalreskripts vom 6ten Juli 1809 ****) wurde in den gesammten Königl. Staaten eine Hundstaxe eingeführt, und jeder Hund mit einer jährlichen Taxe von zwey Gulden belegt, wovon nur die Herrschaftl. Hunde, und diejenigen, welche den Mitgliedern des Königl. Hauses zugehören ꝛc. ꝛc. ausgenommen worden sind.

28) Von der Königl. Oberregierung, Oberpolizey-Departement wurde unter dem 28ten Jul. 1809 *****) für das allgemeine Brandversicherungsinstitut, wegen einem be-

---

*) Regierungsblatt Nro. 25. S. 205.
**) R. B. Nro. 26. S. 217.
***) R. Bl. Nro. 27. S. 215.
****) R. Bl. Nro. 33. S. 281.
*****) R. Bl. Nro. 37. S. 305.

deutenden Brandunglücke, wieder eine ausserordentliche Brandschadens-Umlage von sechzehn Kreuzern auf 100 fl. des Gebäudeanschlages, in dem ganzen Umfange des Königreiches ausgeschrieben.

So weit das Tableau aller der verschiedenen direkten und indirekten Steuern, welche, bis auf die neueste Zeit zur Kenntniß gekommen sind, und die man in chronologischer Ordnung darzustellen versucht hat.

---

## Beilage.

Fridrich ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns allergnädigst entschlossen, für das eingetretene neue Rechnungsjahr auf das ganze Königreich überhaupt, mit Einschluß der bisherigen Exemten und mit Ausnahme desjenigen liegenden Eigenthums, was den ehemaligen Reichsfürsten und immediaten Reichsgrafen, welche Sitz und Stimme auf Reichs- oder Kreistagen gehabt haben, bey welchen es einstweilen in statu quo — was die Steuerfreiheit betrift — bleiben solle, die Summe von zwey Millionen, einmal hundert tausend Gulden, an direkten Steuern auszusetzen.

Hievon trift es nun dem . . . . . .
Diese Summe ist nun vor allen Dingen und ohne Verzug auf die einzelnen, zur Amtskorporation gehörige Orte, so wie es nach dem Alt-Würtembergischen Besteuerungs modus üblich ist, zu subrepartiren. Zu dem Ende sind die desfallsigen Verhältnisse der einzelnen Orte unter sich mit Innbegriff der bisherigen Exemten — im Falle es noch nicht geschehen seyn sollte — mit möglichster Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu eruiren und zu bestimmen, und ist hievon mittelst Vorlegung der getroffenen Subrepartition, dem Departement der direkten Steuern Königl. Oberfinanzkammer die allerunterthänigste berichtliche Anzeige zu machen.

Da die letzte Repartition, oder die Subrepartition auf

die einzelnen Individuen so lang, als nicht ein ins Detail gehendes gleiches Steuersystem und Rectification zu Stande gebracht seyn wird, noch mit Beybehaltung der bisher bestandenen Steuernormen geschehen muß; so werden die Justiz- und Kammeralbeamte, insbesondere auch die Steuerräthe ein pflichtmäßiges Augenmerk darauf haben, daß hiebey mit der größten Zuverläßigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werk gegangen werde.

Indem die Beamten übrigens auf das Generalreskript vom 10ten September 1807 *) hingewiesen werden, versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie Pflichten gemäß Sorge tragen, daß die Steuern

zu 1/6 in den Monaten Mai, Juni, Juli, August;
zu 1/3 in den Monaten Sept., Okt., Nov., Dec., und
zu 1/2 in den Monaten Januar, Februar, März und April

je in monatlichen Raten durch die Amtspfleg zu Unserer Königl. General-Steuerkasse unfehlbar eingeliefert, und durchaus keine Ausstände, die fürs Ganze, wie für die Einzelne nachtheilige Folgen haben, geduldet werden; zu welchem Ende die monatlichen Steuer-Einzugstäge genau gehalten werden sollen.

Daran geschieht Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt im Königl. Oberfinanzkammer-Departement der direkten Steuern den 23ten Mai 1808.

Ex speciali Mandato S. R. Majestatis.

---

*) Es steht in Nro. 81. des Regierungsblattes von 1807.

# 24.

## Landgerichtseintheilung in der Königl. Baierischen Provinz Ansbach.

Ein nothwendiger Zusatz zu Nro. 16. im 20ten Hefte S. 242.

---

Im angeführten Hefte theilten wir dem Publikum das Königl. Baierische Edikt, »die Territorialeintheilung, den Flächeninnhalt und die Volksmenge des Königr. Baiern betreffend» mit. Die vormals Preußische Provinz Ansbach war damals noch nicht organisirt, und in Landgerichte eingetheilt, und daher noch die alten Aemtereintheilung beybehalten. Damit aber auch in dieser Provinz eine mit den übrigen Staaten ganz gleichförmige Aemtereintheilung eingeführt, und die untere Verwaltung durchgehends übereinstimmend organisirt werde, wurde schon im August 1808 mit Zugrundlegung der neuen Territorialeintheilung des Reiches, die Anordnung folgender Landgerichte beschlossen.

### I. Im Rezat Kreise.

1) Landgericht Markt Steft besteht aus dem bisherigen Justizamte gleiches Namens, und dem Kammeramte Mainbernheim *).

Dieses Landgericht hat die Territorial-Respizirung über die Fürstl. Schwarzenbergischen, Gräflich Kastell, Limpurg-Speckfeldischen und Schönbornischen Besitzungen.

---

*) Flächeninhalt und Volksmenge findet man am Ende in einer Uebersicht.

2) Das Landgericht Uffenheim behält die Gränze wie das bisherige Justiz- und Kammeramt desselben Namens.

3) Das Landgericht Rothenburg ist aus den bisherigen Landgerichten Rothenburg I. und II. zusammengesetzt.

4) Das Landgericht Gerhardsbronn begreift die nördliche Hälfte des bisherigen Justizamtes Krailsheim bis an die Jart, und von da an die Gränze des Landgerichts Feuchtwang. Die nähere Gränzbestimmung wird dem General Kommissariate in Franken überlassen.

Dieses Landgericht hat die Territorial-Repizirung über die Hohenlohe-Kirchbergischen Besitzungen.

5) Das Landgericht Krailsheim begreift die südliche Hälfte des bisherigen Justizamtes gleiches Namens, mit Ausnahme der an das Landgericht Dünkelsbühl abzutretenden Ortschaften.

6) Das Landgericht Dünkelsbühl enthält a) das Gebiet von Dünkelsbühl, b) vom bisherigen Justizamte Wassertrüdingen jenen Distrikt, welcher von der Wörnitz, der Sulz und der von Dünkelsbühl nach Ansbach führenden Straße eingeschlossen ist (1 Quadratmeile mit 2678 Seelen).

c) Vom Justizamte Feuchtwang, die Ortschaften Burgstall, Dikersbronn, Dürrwangen, Flinsberg, Grisbronn, Hopfengarten, Hellembach, Kehlen, Laberswinden, und Rappenhof, Lehenbuch, Lehengütingen, Loh, Neuses, Ober- und Unterattach, Schopfloch, Sulzach, Waldeck, Waldhäuslein, Weidelbach und Zwernberg; zusammen 1 Q. Meile mit 3820 Seelen, und d) vom bisherigen Justizamte Krailsheim die Ortschaften: Buckenweiler, Geisbühl, Haard, Kretenbach, Lautenbach, Ober- und Untermeisling, Oberdanfstetten, Rappersbach, Rödendorf, Rothhof, Steinweiler, Seidelsdorf, Veitsschwind, Waltershab, dann die dermalige Patrimonialgerichte: Unterdanfstetten, Mazenbach, Wildenstein, Spitzmühl, Neustädtlein, Röthlein, Gunzen, Bernhardsweiler, Bräunersberg, Eschbach, Kotschenweiler, Ra-

nunstadt, und Schönbronn, zusammen 1¼ Q. Meile mit 3828 Seelen.

7) Das Landgericht Wassertrüdingen, enthält das bisherige Justizamt gleiches Namens mit Ausnahme des dem Landgerichte Dinkelsbühl zugetheilten Gebietes, und Beigebung des Ortes Gailsheim vom Justizamte Heidenheim.

8) Das Landgericht Feuchtwang ist zusammengesetzt aus dem bisherigen Justizamte Feuchtwang und den darin gelegenen Patrimonialgerichten, mit Ausnahme des an das Landgericht Dinkelsbühl gekommenen Bezirkes, und der an das Landgericht Herrieden abzutretenden Ortschaften.

9) Das Landgericht Gunzenhausen besteht aus dem bisherigen Justizamte gleiches Namens, mit Abtrennung der dem Altmühlkreise zugetheilten Gebiete von Weisenburg und Ellingen.

10) Das Landgericht Heilsbronn ist zusammengesetzt aus dem bisherigen Justizamte Windsbach, und dem Pflegamte Lichtenau.

11) Das Landgericht Herrieden besteht a) aus dem ehemaligen Vogtamt Herrieden und b) dem Vogtamte Ornbau, dann c) dem Amte Aurach, d) ferner aus folgenden Ortschaften vom Justizamte Feuchtwang, Gastenfelden, Mörlach, Sachsbach, Weizendorf und Rohrbach, Bechhofen, Vorgendorf und Wiesenbruck, e) endlich aus nachfolgenden Ortschaften vom bisherigen Justizamte Ansbach: Ayb, Burgoberbach und Hesselmühle, Claseheim und Hoheseichte, Diernersdorf, Esbach, Espach, Gernersdorf, Haag, Höhnberg, Kolmschneidbach, Leidendorf, Beilenbuch, Nehrdorf, Neuses bey Burgoberbach, Niederdombach, Neuenstetten, Oberndorf, Raufenzell, Kugel- und Schreinersmühle, Rees nebst Mühle, Steinbach bei Esbach, Seebronn und Höchstetten, Trinsdorf, Velden, Vorder- und Hinter Bergenweiler, Weidenbach, Weiherschneidbach, Winterschneidbach, ferner: Sommersdorf, Irrabach, Nieder-

oberbach und Reisach, Kleinried und Winkel, dann: Bannersdorf, Groß- und KleinBreitenbronn, und Willendorf.

12) Das Landgericht Leutershausen ist zusammengesetzt: a) aus dem bisherigen Justizamte gleiches Namens, b) aus folgenden Ortschaften vom bisherigen Justizamte Ansbach, nämlich: Aufelden, Berndorf, Birkach, Herlabrunn, Hohenaub, Kurzendorf bey Heslabrunn, Mittel- und Oberdachstetten, Mökenaub, Ober- und Untersulzbach, Spielberg, dann Ober- und Unterzenn, Eggenhausen, Ernezhofen, Straßenhof und Wesachhof, Urplershofen, Widlersbach und Rammersdorf und Eierlohe. Dieses Landgericht hat die Hohenlohe Schillingsfürstischen Besitzungen zu respiziren.

13) Das Landgericht Ansbach besteht a) aus dem bisherigen Justizamte Ansbach mit Ausnahme der an die Landgerichte Herrieden und Leutershausen abgegebenen Ortschaften, b) aus dem bisherigen Vogtamte Virnsberg.

## II. Im Pegniz Kreise.

1) Das Landgericht Forchheim bleibt wie es ist.

2) Das Landgericht Pottenstein erhält auch das bisherige Amt Bezenstein.

3) Das Landgericht Gräfenberg wird zusammengesetzt aus dem bisherigen Landgerichte Neunkirchen am Brand, dann den Aemtern Gräfenberg und Hilpoltstein.

4) Das Landgericht Schnaitach erhält das bisherige Amt Lauf.

5) Das Landgericht Hersbruck ist aus den bisherigen Aemtern Velden, Hersbruck und Reicheneck gebildet.

6) Das Landgericht Altorf wird zusammengesetzt a) aus dem bisherigen Amte Altorf, b) dem Amte Engelthal, c) dem bisherigen Justizamte Ferrieden (Feucht.) mit Ausnahme des zum Landgerichte Nürnberg geschlagenen Bezirkes.

7) Das Landgericht Nürnberg erhält a) vom bisherigen Justizamt Kadolzburg mit Einschluß des Amtes Fürt

und Gostenhof folgende Ortschaften: Altenberg, Bleiweisgarten, Bremenstall, Dos, Eberizhof, Frizmannshof, Flerdorf, Geismannshof, Gebersdorf, Grosreuth, Höfen, Kleinreuth, Kreutler, Lay, Muggenhof, Mannhof, Mazenhof, Ober- und Unterasbach, Ober- und Unterfürberg, Poppenreuth, Stadeln, Schnittling, Sömlersbühl, St. Leonhard, Schweinau, Stein, Thombach, Unterbuch, Unterfahrenbach, Vach, Weihersbach, Weitershof, Wezendorf, Zirndorf und Burgfarenbach; b) vom bisherigen Justitzamte Schwobach die Orte: Steinbühl, Sandreuth, Hummelstein, Gibizenhof und Lichtenhof; c) von dem bisherigen Justitzamte Ferrieden, (Feucht) die Ortschaften: St. Peter, Hallerhütten, Bleiweis und Forsthof, Duzenteich, Gleisenhammer, Walmsbach, Mögeldorf, Laufenholzer, Hammer, Lauf am Holz, Mittelbuch, Neuberich, Kressengarten, Thalman, Ober- und Unterburg, Schweig und Zergabelshof.

8) Das Landgericht Schwobach besteht aus dem bisherigen Justitzamte Schwobach, mit Ausnahme der dem Landgerichte Nürnberg zugewiesenen Ortschaften.

9) Das Landgericht Kadolzburg besteht aus dem bisherigen Justitzamte Kadolzburg mit Ausnahme der dem Landgerichte Nürnberg zugewiesenen Ortschaften.

### III. Im Altmühl Kreise

Werden die bisherigen Ansbachischen Aemter auf folgende Weise eingetheilt:

1) Das Landgericht Pleinfeld, wird aus den bisherigen Aemtern Spalt, Pleinfeld, Abenberg und Roth gebildet.

2) Das Landgericht Weisenburg besteht aus den Bezirken von Weisenburg und Ellingen.

3) Das Landgericht Heidenheim besteht aus dem bisherigen Amte Heidenheim und Hohentrüdingen.

Die übrigen Landgerichte des Altmühl Kreises bleiben nach ihrer dermaligen Eintheilung und Gränze.

Uebersicht *)

| | | Rezat Kreis | Q. Meile | Seelenzahl |
|---|---|---|---|---|
| Hauptstadt Ansbach | | | ½ | 11924 |
| A Landgerichte: | | Marktsteft | 2 ¾ | 8000 |
| — | — | Uffenheim | 4 ¼ | 12225 |
| — | — | Rothenburg | 6 ½ | 18231 |
| — | — | Gerhardsbronn | 3 | 8000 |
| — | — | Krailsheim | 3 | 9067 |
| — | — | Dinkelsbühl | 4 ½ | 16761 |
| — | — | Wassertrudingen | 3 | 9136 |
| — | — | Feuchtwang | 3 ¾ | 9615 |
| — | — | Gunzenhausen | 4 | 14670 |
| — | — | Heilsbronn | 4 | 10185 |
| — | — | Herrieden | 3 ¾ | 9794 |
| — | — | Leutershausen | 4 | 9738 |
| — | — | Ansbach | 5 ¼ | 11807 |
| B Mediatgebiete | | F. Schwarzenbergische Besitzungen | 3 ½ | 10012 |
| — | — | Wiesentheid, Kastell, Limpurg Speckfeld | 9 ¾ | 13783 |
| — | — | Hohenlohe-Kirchberg | 1 ½ | 4191 |
| — | — | Hohenlohe-Schillingsf. | 1 | 2938 |
| | | Summa | 67 ¾ | 190077 |

II. Pegniz Kreis **)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hauptstadt Nürnberg | | | 1 | 27000 |
| Landgerichte: | | Forchheim | 4 | 11500 |
| — | — | Pottenstein | 5 ¾ | 10383 |

*) Vergl. mit Heft 20. S. 248.

**) Vergl. mit Heft 20. S. 248. und 249.

| | | | Q. Meile | Seelenzahl |
|---|---|---|---|---|
| — | — | Gräfenberg . . . | 5 ½ | 13718 |
| — | — | Schnaitach . . . | 3 ¾ | 12033 |
| — | — | Hersbruck . . . | 4 | 9281 |
| — | — | Altorf . . . . | 5 ½ | 11493 |
| — | — | Nürnberg . . . | 3 ¾ | 9754 |
| Stadt Fürth . . . . . | | | ½ | 12705 |
| Landgericht Schwobach . . . . | | | 4 ½ | 12054 |
| — | — | Kadolzburg . . . . | 4 ½ | 12009 |
| | | | Summa 42 | 141930 |

### III. Altmühl Kreiß.

Dieser bleibt, wie derselbe Heft 20. S. 149. angegeben ist, nur daß Spalt, Pleinfeld, Abenberg und Roth unter dem Namen Pleinfeld zusammen gezogen werden mit 4 Quadratmeilen und 11000 Seelen.

## 25.

## Ueber den Zustand des Postwesens im Grosherzogthum Berg.

Wir haben in unserer Zeitschrift schon von mehreren wichtigen Veränderungen Nachrichten gegeben, welche das Postwesen in den deutschen Landen erlitten hat. Wir halten diese Bekanntmachungen für den größten Theil unserer Leser um so interessanter, als die desfallsigen Verfügungen nur selten zur Kunde des ausländischen Publikums kommen, und diesem doch gewiß größtentheils zu wissen höchst nöthig sind. Wir fahren also nun mit diesen Nachrichten fort, und lassen

das in französischer und deutscher Sprache emanirte Dekret S. K. Majestät von Frankreich, hier in deutscher Sprache abdrucken.

Im nächsten Hefte werden wir vom Zustande des Postwesens im K. Westphalen vollständige Nachrichten geben.

## IV.

## Auszug aus den Urschriften des Staatssekretariats

Im Pallaste der Tuillerien, den 25. Febr. 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes Grosherzog von Berg.

Da wir allen Provinzen unsers Grosherzogthums die Vortheile eines regelmäßigen und gleichförmigen Dienstes für die reitenden, fahrenden, und Extraposten zusichern wollen, so haben wir auf den Vortrag unsers Finanzministers beschlossen, und beschließen wie folgt:

### Erster Titel.

### Reitende Post.

#### 1. Artikel.

Mit dem ersten Jänner 1809. anzufangen, wird der Dienst der Briefpost auf allen Postämtern unsers Grosherzogthums, und auf jenen, welche ihrer Postverwaltung untergeordnet sind, gleichförmig sein.

#### 2. Artikel.

Die Taxe der Briefe wird nach dem Maasstabe der Entfernung, welche sie bei ihrer gewöhnlichen Direktion durchlaufen, bestimmt, und nach folgenden Progressionen erhoben werden.

| | |
|---|---|
| Für die Entfernung von 5 gewöhnlichen Stunden und weniger . . . . . | Stüber 2 |
| Von mehr als 5 à 10 Stunden | 4 |
| — 10 à 20 — | 6 |
| — 20 à 30 — | 8 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| — | 30 à 50 | — | 10 |
| — | 50 à 70 | — | 12 |
| — | 70 à 100 | — | 14 |
| — | mehr als hundert | | 16 |

3. Artikel.

Die Briefe, welche das halbe Loth, oder das Viertel einer Unze noch nicht ziehen, werden als einfach taxirt werden: jene so das halbe Loth wiegen, und nicht völlig drei Viertel eines Loths ziehen, zahlen einen Stüber mehr, als das einfache Porto.

4. Artikel.

Alle Briefe, welche drei Viertel Loth und darüber wiegen, sollen taxirt werden:

| | |
|---|---|
| Von ¾ bis 1 Loth ausschließlich mit | 1¼ mal Porto |
| Von 1 bis 1½ Loth . . . . . | id. 2 mal Porto |
| Von 1½ bis 2 Loth . . . . . | id. 3 mal Porto |
| Von 2 bis 2½ Loth . . . . . | id. 4 mal Porto |
| Von 2½ bis 3 Loth . . . . . | id. 5 mal Porto |
| Von 3 bis 3½ Loth . . . . . | id. 6 mal Porto |
| Von 3½ bis 4 Loth . . . . . | id. 7 mal Porto |
| Von 4 Loth . . . . . | id. 8 mal Porto |

und wird ferner für jedes halbe Loth über vier Loth, die Hälfte der Taxe eines einfachen Briefs, mehr bezahlt werden.

5. Artikel.

Die Waarenmuster, so mit der reitenden Post abgehen, und wenn sie unter einem Kreuzband, oder so aufgegeben werden, daß ihr Inhalt sichtbar ist, bezahlen nur ⅓ der Taxe, jedoch kann das Porto davon nie geringer, als jenes eines einfachen Briefes sein.

6. Artikel.

Alle periodische Blätter, welche in dem Grosherzogthum, oder auf den Postämtern, so der General-Postadministration untergeordnet sind, erscheinen, müssen von dem Herausgeber frei gemacht werden.

Er bezahlt das Frankoporto eines ganzen Bogens mit 1/5 Stüber, eines halben Bogens mit 1/10 Stüber.

Das nämliche wird auch für die fremden Zeitungen, so im Grosherzogthum verbleiben, oder welche durch das Grosherzogthum nach dem Auslande laufen, bezahlt.

7. Artikel.

Die Taxe und Frankirung der Briefe nach und von ausländischen Landen, besteht aus jener des inländischen Porto bis an das Grenzpostamt, oder von dem Grenzpostamt bis an den Ort ihrer Bestimmung im Grosherzogthum, und aus jener, so den fremden Postämtern muß vergütet werden.

8. Artikel.

Die Briefe, welche vom Auslande nach dem Auslande durch die Bergischen Posten befördert werden, bezahlen das inländische Porto von dem Bergischen Grenzpostamt an, wo sie einkommen, bis an jenes, wo sie ausgehen, gerechnet.

9. Artikel.

Bei vorstehendem Artikel kann nur dann eine Ausnahme statt finden, wenn selbigem durch eine besondere Uebereinkunft der Traktate, so zwischen unserm Postgeneralat und den auswärtigen Posten bestehen, widersprochen wäre.

10. Artikel.

Weder Silber- Gold- Geldstücke, noch Juwelen, oder andere Sachen von Werth können in Briefen verschlossen, und durch die gewöhnliche Briefpost verschickt werden.

11. Artikel.

Die Briefe, welche zur Einschreibung oder Recommandation aufgegeben werden, müssen vom Aufgeber frankirt, und dafür das Porto doppelt bezahlt werden, welches sie bezahlt haben würden, wenn man sie nicht eingeschrieben, oder recommandirt hätte.

12. Artikel.

Die von fremden Landen nach unserem Grosherzogthum oder auch von fremden Landen durch das Grosherzogthum,

nach dem Auslande empfohlenen oder rekommandirten, und nicht frankirten Briefe, müssen ebenfalls jenes Porto doppelt entrichten, welches sie bezahlt haben würden, wenn man sie nicht eingeschrieben oder recommandirt hätte.

### 13. Artikel.

Für einen verlohrnen eingeschriebenen oder recommandirten Brief, welcher bei den Postämtern unsers Grosherzogthums ist aufgegeben, und durch die gewöhnliche reitende Post befördert, oder durch diese an unsere Postämter ist geschickt worden, wird nur 16 Reichsthaler 40 Stüber vergütet.

## Zweiter Titel.

## Fahrende Posten.

### 1. Artikel.

Vom 1ten Januar 1809 anzufangen, ist die allgemeine Einrichtung der fahrenden Posten bestätigt. Deren Dienstordnung wird auf allen Postämtern unsers Grosherzogthums, und auf jenen, die ihrer Administration untergeordnet sind, gleichförmig sein.

### 2. Artikel.

Auf den Routen unsers Großherzogthums, welche durch, die fahrende Posten bedient werden, dürfen keine Postwagen, oder Miethkutschen, so an bestimmten Tagen und Stunden abgehen, errichtet werden, unter Strafe der Arretirung, und Konfiskation der Wagen und Pferden.

### 3. Artikel.

Auf den Routen, welche durch unsere Postwagen bedient werden, dürfen keine Lohnkutscher, kein Fuhrmann, und keine Fuhrleute einen Ballen, oder eine Kiste von 50 Pfund, oder weniger, wie auch keine Geldsumme von weniger als 100 Reichsthaler fortbringen. Die Uebertreter zahlen fürs erstemal 20 Reichsthaler, fürs zweitemal 100 Reichsthaler, und beim Rückfall ist Arretirung und Konfiskation ihre Strafe.

4. Artikel.

Unter den nämlichen Strafen bleibt ebenfalls jedem Kutscher und Fuhrmann verboten, mehrere Ballen oder Kisten zusammen zu packen, um daraus nur ein einziges von über 50 Pfund zu machen.

5. Artikel.

Die Taxe der Paquete wird nach Maaßstab des Gewichts und der Entfernung bestimmt: Für das Gewicht von 2 Pfund oder weniger, wird auf die Entfernung von 3 Meilen, oder sechs Stunden einschließlich bezahlt . 3 Stüber per Meile
über 3 bis 5 Meilen . . . . . 2 . . . id.
über 5 Meilen . . . . . 1 . . . id.

Für das Gewicht von mehr als 2 Pf. und bis 6 Pf. einschließlich wird auf 3 Meilen einschließlich bezahlt
4 Stüber per Meile
über 3 à 5 Meilen . . . . . 3 . . . id.
über 5 Meilen . . . . . 2 . . . id.

Ueber 6 Pf. bis 10 Pf. einschließlich, auf 3 Meilen einschließlich wird bezahlt . . . . . 5 Stüber per Meile
über 3 à 5 Meilen einschließlich . . 4 . . . id.
über 5 Meilen . . . . . 3 . . . id.

Ueber 10 Pf. bis 20 Pf. einschließlich,
auf 3 Meilen einschließlich wird bezahlt 6 . . . id.
über 3 à 5 Meilen einschließlich . . 5 . . . id.
über 5 Meilen . . . . . 4 . . . id.

Ueber 20 Pf. bis 40 Pf. einschließlich
auf 3 Meilen einschließlich wird bezahlt 8 . . . id.
über 3 à 5 Meilen einschließlich . . . 7 . . . id.
über 5 Meilen . . . . . 6 . . . id.

Ueber 40 Pf. bis 60 Pf. einschließlich
auf 3 Meilen einschließlich wird bezahlt 11 . . . id.
über 3 à 5 Meilen einschließlich . 10 . . . id.
über 5 Meilen . . . . . 9 . . . id.

Ueber 60 Pf. bis 100 Pf. einschließlich

auf 3 Meilen einschließlich wird bezahlt 14 . . . id.
über 3 à 5 Meilen einschließlich . . 13 . . . id.
über 5 Meilen . . . . . 12 . . . id.

6. Artikel.

Für jede 25 Pfund über 100 Pfund wird der vierte Theil des Preises von 100 Pfund bezahlt.

7. Artikel.

Die Taxe des Goldes und Silbers, oder der goldenen und silbernen Geldmünzen ist nach ihrem Werth, oder nach der Entfernung des Transports festgesetzt. Von 1 bis 10 Reichsthaler einschließlich wird bezahlt . 1 Stbr. p. Meil.

über 10 bis 100 . . . . 2 . . id.
über 100 bis 150 . . . . 3 . . id.
über 150 bis 200 . . . . 4 . . id.
über 200 bis 250 . . . . 5 . . id.
über 250 bis 300 . . . . 6 . . id.
über 300 bis 350 . . . . 7 . . id.
über 350 bis 400 . . . . 8 . . id.
über 400 bis 450 . . . . 9 . . id.
über 450 bis 500 . . . . 10 . . id.
über 500 bis 600 . . . . 11 . . id.
über 600 bis 700 . . . . 12 . . id.
über 700 bis 800 . . . . 13 . . id.
über 800 bis 900 . . . . 14 . . id.
über 900 bis 1000 . . . . 15 . . id.

8. Artikel.

Für jede Hundert Reichsthaler über Tausend, wird der zehnte Theil des Preises von 900 à 1000 Reichsthaler bezahlt.

9. Artikel.

Alle Briefschaften, Dokumente, Obligationen und Banco-Zettel, wovon der Werth angegeben ist, sollen nach Maaßstab dieses Werths und der Entfernung, jedoch nur die Halbscheid der für Gold und Silber bestimten Taxe bezahlen.

10. Artikel.

Die Paquete deren Werth angemerkt und angegeben ist, zahlen nach diesem Werth, wenn die Taxe nach dem Gewicht nicht so hoch ist als jene, welche nach dem Werth zu bezahlen wäre.

11. Artikel.

Die verlohrnen oder beschädigten Güter, deren Werth angegeben ist, werden dem Eigenthümer unmittelbar durch die General-Postadministration nach ihrem angegebenen Werth vergütet, es sey dann, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Gewalt, oder auf fremdem Boden sey veranlaßt worden, in welchem letztern Falle, die Vergütung nur dann statt haben wird, wenn solche von der auswärtigen Postadministration wird erfolgt seyn.

12. Artikel.

Jede falsche Angabe eines Paquets, wird mit dem 10ten Theil des wahren Werths des Paquets, wenn die Angabe diesen Werth nicht übersteiget, und mit dem 5ten Theile des angegebenen Werths, wenn der wahre Werth diesem nicht gleich kommt, bestraft werden.

13. Artikel.

Die Preise der Plätze auf den Postwagen werden mit vier und zwanzig Stüber per Meile bezahlt.

14. Artikel.

Kinder die mehr als 10 Jahr alt sind, zahlen den ganzen Platz. Jene so noch nicht 10 Jahre alt sind, zahlen nur die Hälfte.

15. Artikel.

Jeder Reisende hat 30 Pfund an seinem Gepäcke frei: das übrige wird nach dem Tarif der Paquete bezahlt.

## Dritter Theil.
## Von den Extra-Posten.

### 1. Artikel.

Die allgemeine Einrichtung der Extra-Posten im Großherzogthum Berg wird beibehalten.

### 2. Artikel.

Nur die besonders patentisirten Posthalter können eigene Posthaltereien einrichten, Pferde umwechseln, und die Reisenden von einer Nation zur andern fortbringen. Jeder andere wird den Preis der Extra-Post als Entschädigung zum Nutzen derjenigen Posthalter und Postillons ersetzen, welche dadurch bevortheilt werden.

### 3. Artikel.

Das Verbot des vorhergehenden Artikels betrifft diejenigen nicht, welche nur mit kleinen, unter dem Namen von Cabriolet oder Cariole bekannten Chaisen, die nur mit einem Pferd bespannt sind, auf kleinen Strecken, und ohne umzuspannen, fahren. Die anderen Miethkutscher, welche von einem Ort, wo eine Posthalterei ist, abfahren, oder diesen vorbeifahren, werden als Entschädigung für den Posthalter des Orts, wo die Abfahrt statt gehabt hat, und für jede Poststation, wo sie vorbeigefahren sind, 5 Stüber per Pferd und per Meile zahlen, bei Strafe von 20 Reichsthaler für die Uebertreter, wovon eine Hälfte zum Nutzen der betreffenden Posthalter, und die andere zur Verfügung der General-Postadministration verwendet wird.

### 4. Artikel.

Es ist allen Posthaltern verboten für diejenigen, welche obigen Verfügungen entgegen handeln, anspannen zu lassen, bei Strafe daß sie selbst die ganze Fahrt jenen Posthaltern und Postillons bezahlen werden, welche dafür entschädigt seyn müssen.

## 5. Artikel.

Die mit Extrapost Reisenden werden nur Fähr- und Brücken-Geld und keine Barrieren in unserm Großherzogthum bezahlen.

## 6. Artikel.

Auf den Post-Routen werden überall, wo nöthig, Post-Stationen angelegt werden, welche nie länger als drei Meilen sein können. Folglich wird unser General-Postdirektor im Großherzogthum Berg eine General-Tabelle aller Entfernungen machen lassen, die überall in gewöhnlichen Stunden zu 25 p. Grad berechnet, und festgesetzt werden, wobey es den Posthaltern, die dagegen Einwendungen zu machen hätten, unbenommen bleibt, eine neue Vermessung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

## 7. Artikel.

Vom 1. Januar 1809 anzufangen, wird die Extra-Post mit fünf und dreisig Stüber per Pferd und per Meile, und das Trinkgeld für die Postillons mit fünfzehn Stüber per Meile bezahlt. Dem Posthalter, welcher eine Chaise giebt, wird dafür 20 Stüber p. Meile vergütet.

## 8. Artikel.

In einer offenen ab und aufschlägigen Kalesche mit Deichsel werden bezahlt

| | | |
|---|---|---|
| für eine Person — — — — | 2 | Pferd |
| für 2 Personen — — — — | 3 | id. |
| für 3 und 4 Personen — — — | 4 | id. |
| In einer geschlossenen Halbkutsche mit Deichsel | | |
| werden bezahlt für eine Person — — | 3 | id. |
| für 2, 3 und 4 Personen — — — | 4 | id. |
| In einer Berline, werden bezahlt | | |
| für 1, 2 und 3 Personen — — — | 4 | id. |
| für 4, 5 und 6 Personen — — — | 6 | id. |

Sobald in einer Kalesche, und in einer Halbkutsche mehr als vier und in einer Berline mehr als sechs Personen sitzen,

muß p. Person ein Pferd mehr bezahlet werden, es werden aber für die eine, so wie für die andere, nie mehr als sechs Pferde angespannt.

Ein Kind von mehr als 6 Jahren wird für eine Person, zwei Kinder von 6 Jahren, oder darunter werden ebenfalls für eine Person gerechnet.

9. Artikel.

Die Posthalter müssen allzeit für den Transport der Felleisen, und der Postwagen einem jeden andern vorgezogen, und mit ihnen besondere Kontrakte abgeschlossen werden, welche nach 3 Jahren zu erneuern sind.

10. Artikel.

Der Preis der Beipferde, wenn die Ladung der Postwagen solche erfordert, bleibt überall im Großherzogthum auf zehn Groschen oder dreißig Stüber p. Pferd und p. Meile festgesetzt.

11. Artikel.

Die Zahl der auf jeder Posthalterey nöthigen Pferde wird bestimmt werden. Die Posthalter müssen solche immer für den Dienst bereit halten. — Sie werden dagegen eine jährliche Entschädigung von 12 Reichsthaler per Pferd erhalten.

12. Artikel.

Auch die Zahl der Postillone, so auf jeder Station sein müssen, wird bestimmt werden. Die Posthalter müssen ihnen eine Weste, einen Huth und ein Horn geben, wie auch eine Platte mit unserm Wappen, welche sie am Arme tragen.

Die Montur des Postillons besteht aus einer dunkelblauen Weste mit dunkel-rothem Kragen und Aufschlägen von nemlicher Farbe, für die Aermel und Taschen, mit weißen Knöpfen, rundem Huth, und einer Kokarde vorn.

Der Kordon des Horns, so wie auch das Band, womit die Platte am Arm befestigt wird, muß ebenfalls von dunkelrother Farbe sein.

## 13. Artikel.

Für die arme Postillone wird eine Kasse errichtet werden. Sie wird von dem Abzug von ½ p. Ct. unterhalten werden, welchen die Uebernehmer der Transporte der Postwagen und Felleisen, und jene so die Postwagen liefern und im Stande halten müssen, von dem Preise ihrer Kontrakte abzugeben verpflichtet sind, und sie wird auch aus allen Strafgeldern bestehen, welche von Versäumnissen beym Transport der Postwagen und der Felleisen, und von den Defraudationen mit den Reisenden, mit den Briefen, Geldern und Paketen herrühren.

Die, diese Kasse betreffende Verordnung soll dem Gutachten unsers Finanz-Ministers in unserm Großherzogthum vorgelegt werden.

## 14. Artikel.

Ueberall, wo eine Posthalterei ist, wird jährlich auf Befehl des Maire der Stadt oder der Gemeinde ein dreifaches Verzeichniß derjenigen Pferdseigenthümer, und der Zahl der Pferde, welche gewöhnlich zum Ackerbau, zum Fuhrwesen, und zur Ausmiethe gebraucht werden, ausgefertigt. Von diesen drei Verzeichnissen wird eines der General-Post-Direktion zugeschickt — das zweite bleibt bei der Municipalität der Stadt, und das dritte erhält der Posthalter.

## 15. Artikel.

Wenn der Fall eintritt, daß alle Postpferde auf der Route sind, und daß ein oder mehrere Reisende ankämen, die ihren Weg fortzusetzen verlangen, so kann der Posthalter von den Pferdseigenthümern seiner Gemeinde nach der Ordnung ihrer Einschreibung in dem Verzeichniß, die Zahl der nöthigen Pferde und Postillone abfordern.

Er ist aber verbunden, ihnen den für die Extra-Posten und für die Postillone bestimmten Preiß auszubezahlen.

16. Artikel.

Dagegen sind die Eigenthümer der Pferde ihrer Seits auch verbunden, gleich der Aufforderung des Posthalters nachzugeben, es sei denn, daß es ihnen rechtmäsig und wirklich ganz ohnmöglich wäre.

17. Artikel.

Und in diesem Fall einer wirklichen und rechtmäsigen Verhinderung muß derjenige, so nach der Ordnung folgt, seine Verbindlichkeit erfüllen, u. s. w.

## Allgemeine Verfügungen, Freithum und Gegen-Unterzeichnung.

1. Artikel.

Unsere Minister im Großherzogthum Berg, und der General-Direktor unserer Posten, in so ferne es seine Administration betrifft, haben allein das unbeschränkte Recht des Brief-Freithums, und der Gegen-Unterzeichnung in unserm ganzen Großherzogthum.

2. Artikel.

Die Präfekte und Unterpräfekte haben im Bezirk ihrer Präfekturen das Porto-Freithum der Briefe, welche sie unter einem Creuzband mit den ihnen untergeordneten Autoritäten, aber nur für Dienst-Sachen wechseln.

Alle übrige Freithümer, und Gegen-Unterzeichnungen bei der reitenden sowohl als bei der fahrenden Post, sind vom ersten Jänner an aufgehoben.

Es wird den Beamten oder Administrationen, welche das Brief-Freithum hatten, eine dem presumptiven Porto-Ertrag ihrer Korrespondenz angemessene Vergütung bewilligt werden.

3. Artikel.

Die Präsidenten und General-Prokuratoren bei den Ge-

richts-Höfen unseres Großherzogthums werden kein Porto-Freithum mehr genießen; der Postdirektor aber des Orts, wo sie residiren, wird am Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der Brief- und Packet-Porten, welche sie werden erhalten haben, ausfertigen. Dieses Verzeichniß, durch die Präsidenten und General-Prokuratoren bei unsern Gerichts-höfen als wahr und richtig bescheinigt, und durch den Departements-Präfekt visirt, wird dem Post-Direktor aus der dazu bezeichneten Kasse vergütet werden.

4. Artikel.

Unser General-Post-Direktor im Großherzogthum Berg wird dem Staatsrath unserm Finanz-Minister zu Düsseldorf die regulirenden Verfügungen und nöthigen Weisungen zur Ausführung des gegenwärtigen Dekrets vorlegen.

Unser Finanz-Minister ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Unterz. Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers der Minister Staats-Sekretär

Unterz. Hugo B. Maret.

Für gleichlautende Abschrift

der Graf Beugnot.

Für gleichlautende Abschrift

der Staatsrath General-Post-Direktor

du Preuil.

# 26.

## Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden.

### Großherzoglich Badische, und Königlich Würtembergische desfalsige Verordnungen.

Die Verbesserung des Zustandes der Juden ist vorzüglich seit den Reformen Josephs II. ein Gegenstand der Meditationen wohlwollender Gelehrten geworden; und diese haben mannigfaltige Experimente von Seiten mehrerer Regierungen veranlaßt. Hauptsächlich aber seit der französischen Revolution, ist dieser Gegenstand an die Tagsordnung gekommen. In dem Punkt sind nun wohl alle Gelehrte und alle Regierungen einig, daß die Juden, so wie sie noch vor 20 Jahren überall — einige Ausnahmen finden natürlich Statt — waren, und zum Theil noch an vielen Orten sind, eine schädliche Menschenklasse im Staate; daß sie der besondern Aufsicht der Regierungen bedürfen, und daß ihr Zustand verbessert werden müsse. Aber über das, wie sind die Meinungen sowohl der Gelehrten, als der Regierungen selbst, getheilt. Viele Gelehrte und mehrere Regierungen haben geglaubt, es bedürfe nur der Gleichstellung der Juden mit den Christen in allen Verhältnissen, Rechten und Pflichten, es bedürfe nur des allmächtigen Worts des Staatschefs: seyd Bürger, um die ganze itzt lebende Generation der Juden zu unschädlichen, ja nützlichen und ehrenvollen Mitgliedern der Geschäfte umzuschaffen.

Das Experiment ist gemacht worden, die Erfolge sind bekannt. Man hat hie und da wieder einlenken müssen, und fängt an, auf die nämliche Art zu Werke zu gehen, welche andere Gelehrte vorgeschlagen, andere Regierungen beobachtet haben.

Diese sind nämlich der Meinung, es bedürfe einer Aussaat, um zu erndten; man müsse die itzt lebende Generation, die noch nicht hinlänglich gebildet sey, die weder Geistesgaben, noch körperliche Kräfte genug habe, andere Nahrungsquellen mit Erfolg zu finden, und jenen verabscheuend zu entsagen, die so viel Unglück und Verachtung auf dieses Volk gebracht haben — man müsse diese Juden mit Schonung behandeln, aber eben dadurch, daß man sie durch Thatsachen überführe, wie sie noch nicht würdig seyen, den Christen in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt zu werden; eben dadurch müsse man in der künftigen Generation die Erkenntniß ihres Elendes, den Wunsch einer Verbesserung, die thätige Mitwirkung derselben zu dessen Erreichung, den Abscheu vor der bisherigen niedrigen Handlungsweise, die Liebe zur Arbeit erwecken. Man müsse ihnen die Mittel an die Hand geben, sich auf eben die Art zu ernähren, wie andere redliche Menschen. Man müsse nicht im allgemeinen, ein ganzes Volk, das doch im allgemeinen noch nicht gebildet genug ist, das im allgemeinen selbst die Tiefe des Elendes nicht fühlt, das große Recht des Bürgerrechts noch nicht gehörig genug schätzt; das im allgemeinen unter diesem Worte mehr eine größere Ausdehnung ihres Handels versteht, als Genuß bürgerlichen Rechte und Erfüllung bürgerlichen Pflichten — mit diesem so großen Rechte beschenken: sondern nur im einzelnen jenen Gliedern jüdischer Gemeinden, die sich desselben durch Talente, durch sittliches Betragen, durch moralischen und physischen — diese Worte in dem allgemeinsten Sinn genommen — Kräfte schon itzt auszeichnen, mit diesem Rechte beehren; allen übrigen aber nur dann dasselbe verleihen, wann sie sich desselben auf die nämliche Art würdig machen, als jene, und wenn sie jenes abscheuliche Metier und alle jene Handlungsweisen verlassen, die zu denselben führen. Auf diese Art glauben mehrere Gelehrte und Regierungen, würde der große Unter-

schied zwischen Christen und Juden zwar nicht plötzlich verschwinden, aber nach und nach würde der Staat die Früchte seiner Vorkehrungen erndten. Erlaubt den Juden, sich auf alle mögliche Art zu befähigen, und gebt nur den fähigen das Recht des Bürgers, aber versagt es allen, die sich dieser Erlaubniß nicht bedienen wollen. Schützt sie in diesem Falle vor Mishandlungen, wie jeden Bewohner des Staates, der kein Bürger ist, aber zeigt ihnen eben dadurch, daß Staatsbürgerrecht hohen Werth hat.

Wir müssen gestehen, daß auch wir der letzten Meinung sind; und wir sind darinn — Beispiele nicht gerechnet, welche die Ausführung erster Art gehabt haben — durch die Juden selbst bestärkt worden. Immer wird man hinter ihren Foderungen — Ausnahmen finden natürlich überall unter reichen und gebildeten Juden Statt — Vergrößerung, Erweiterung der Handelsfreiheit erblicken. Wir sind zu alt — das ist gemeine Sprache — um Ackerbau, und sonstige bürgerliche Gewerbe zu erlernen, gebt uns mehr Freiheit im Handel, und wir sind zufrieden.» Aber das ist es gerade, woran alle bürgerliche Verbesserung der Juden scheitern wird. Macht Ackerbau und bürgerliche Gewerbe mit Ausschluß des Klein- und herumziehenden Handels, zur Bedingung des Staatsbürgerrechts, erlaubt den Juden, jenen zu treiben, diese zu erlernen — und die künftige Generation der Juden ist aus dem Elende herausgerissen, in welchem wir sie erblicken.

Nach dieser kurzen und nothwendig scheinenden Einleitung liefern wir die mit so tiefer Einsicht, des Zustandes der Juden, mit einem so wohlwollenden Herzen, mit einem so viel umfassenden Blicke erlassene Großherzoglich Badische Verordnung in diesem Betreff, und fügen dann die neueste K. Würtembergische Verordnung bei, wodurch den Juden Gelegenheit geschaft wird, sich wie andere Christen zu nähren.

Mögten die Juden diese große Wohlthat erkennen, und sich derselben würdig machen.

W.

1.

## Großherzoglich Badische Verordnung über die künftige Rechte und den Zustand der Juden.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. haben durch Unser sechstes Konstitutionsedikt *) die Juden Unseres Staats den Christen in den Staatsbürgerlichen Verhältnissen gleich gesetzt.

Diese Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle Würkung treten, wenn sie, in politischer und sittlicher Bildung ihnen gleichzukommen allgemein bemüht sind; damit Wir nun dieses Bestrebens sicher werden, und inzwischen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger gereiche, so setzen und ordnen Wir in dieser Hinsicht folgendes:

### I.

### Kirchliche Verfassung.

Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil unserer Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht, wie solches weiter unten, näher bestimmt wird.

### II.

### Abtheilung in kirchliche Gemeinden.

Er theilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede

*) Dieses Edikt ist im 22ten und 28ten Hefte unserer Zeitschrift abgedruckt. Die hieher gehörige Stelle findet man im 28ten Hefte. S. 120.

W.

ihre eigene Grundsinagoge hat, zu welcher ein bestimmter Theil des von ihren Religionsgenossen bewohnten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört, das Kirchspielsrechte genieset. Die Bestimmung behalten Wir Uns nach vernommenen Vorschlag bevor. Bis diese Eintheilung geschehen ist, gehören die Juden ferner zu derjenigen Sinagoge im Lande, zu welcher sie sich bis daher hielten; und wo sie keiner bestimmt angehörten, sind sie einstweilen der im Lande nächstgelegenen zuzurechnen.

## III.

### Gottesacker.

Jeder Sinagogensprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, so lange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beibehalten; auch wo er keine, oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizei dafür zulässig erkannten Plätzen solche anlegen; muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. d. gl. nach den allgemeinen Polizeigesetzen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnisstätten Landesverfassungsmäsig genieſen.

## IV.

### Bisherige eigene Gemeindsschulden.

Die Schulden, welche den einzeln jüdischen Gemeinheiten bisher, und bis zum Eintritt der Kraft dieses Gesetzes oblagen, bleiben ihnen auch ferner allein zu Last, sie mögen vorhin aus kirchlichen oder bürgerlichen Lebensverhältnissen erwachsen seyn, und müssen von denen, welchen sie oblagen, durch desfallsig besondere Umlagen gedeckt, und sobald es füglich geschehen kann, getilgt werden, wogegen sie auch an der Tilgung aller Schulden der christlichen Gemeinden ihres

Orts bis auf jenen Tag keinen Theil zu nehmen, noch an denen Umlagen, welche zu deren Tilgung beliebt werden, auch nach angetretenen Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht, irgend etwas weiteres zu tragen haben, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnißmäßig ihren besitzenden, oder erwerbenden Liegenschaften oder Gewerben zufällt.

## V.

### Künftige Gemeindsschulden.

Künftig können eigene jüdische örtliche Gemeindsschulden nicht entstehen, da für ihre kirchliche Bedürfnisse alle Sprengel der ganzen Provinz zusammen einstehen müssen, und daraus also jüdische Provinzschulden erwachsen; und da in allen Verhältnissen, die das bürgerliche Leben betreffen, sie mit den christlichen Gemeinds- oder Schutzbürgern des Orts, dem sie angehören, eine unzertrennte Gemeinde ausmachen, und sie in allen geeigneten Vorfällen gleich diesen durch die Gemeindskasse in gemeinen Leistungen und Geldaufnahmen mitbegriffen und vertreten werden müssen.

## VI.

### Unvermischbarkeit der wechselseitigen Kirchenkassen.

Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf dessen bisherige Kirchenkassen, und auf die christliche milde Stiftungen keinen Anspruch, da solche der christlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfessionen, denen sie besonders angehörten, ungeschmälert vorbehalten bleiben; wogegen ihnen ihre jetzige und künftige Kirchenkassen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religionsgenossen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben.

## VII.

### Hülfskassen.

Da das Armenwesen von jeher hauptsächlich als Anhang

des Kirchenwesens behandelt wurde, und sowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherlei eigenen religiösen Verpflichtungen, welche die Juden desfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muß; so haben dieselben ihre Armen, Waisen und Kranken allein zu versorgen, und können desfalls von den Christen andere als freiwillige Beiträge oder Gnadenzuschüsse des Staates, wie er sie anderen armen Ortssassen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen sie auch zu den christlichen Armen-Versorgungsanstalten, an denen sie nicht mitgenießen, beizusteuern nicht angehalten werden mögen. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Krankenversorgungsanstalt Theil nehmen will; so steht ihr solches gegen Leistung der verhältnißmäßigen Beiträge frei, in sofern die älteren Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der innern Einrichtung keine Störung leidet.

## VIII.

### Theilnahme an öffentlichen Anstalten.

An jenen öffentlichen Anstalten, welche wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen, unterhalten werden müssen, haben sie gegen Mitübernahme der Umlagen, auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darinn fordern zu können, für welche sie viel mehr, wo sie nöthig würden, aus ihren besondern Mitteln zu sorgen haben.

## IX.

### Eigene Umlage.

Ihre besondere Mittel, woraus sie die Erfordernisse ihres Kirchenregiments, ihres Gottesdienstes und ihrer Armenversorgung zu bestreiten haben, sind in eigenen auf sie nach den Vermögensverhältnissen zu machenden Umlagen zu suchen,

die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

## X.

### Theilnahme an allgemeinen Schulanstalten.

Bis dahin, daß einst aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politischen Schulamts werden aufgewachsen seyn, und ihnen alsdenn eigene Landschulanstalten bewilligt werden können, sollen sie für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre und Aufsätze machen, auch für Geographie und Geschichte, wo diese gelehrt werden, mit und neben den christlichen Ortskindern die Schulen besuchen, und das Schulgeld gleich Christenkindern dahin entrichten; dagegen auch an den Prämien und anderen Vortheilen Theil nehmen. Ortsvorgesetzte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit wie die Christenkinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen noch vom Lehrer selbst, eine geringschätzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.

## XI.

### Wahl zwischen verschiedenen Ortsschulen.

Wo zwei Ortsschulen sind, die sich nach dem Geschlechte theilen, da muß auch der Schulbesuch der jüdischen Kinder nach dieser Theilungsregel sich richten; wo sie aber nach andern örtlichen Verhältnissen getheilt sind, da soll für das erste, bis etwan bewegende Ursachen zu einer bestimmten Eintheilung eintreten, den jüdischen Eltern freistehen, in welche Schulen sie ihre Kinder schicken wollen; nur können die, welche einmal der einen Schule übergeben sind, nicht willkührlich aus ihr heraus, und in die andere Ortsschule eintreten, sondern es werden dazu solche Ursachen erfordert, welche von der Schulpolizey-Behörde geprüft, und erheblich

befunden worden sind. Aus keinen anderen Gründen können sie ausgeschlossen werden, als aus den nämlichen Ursachen, welche bey den Christenkindern Statt finden, mit denen sie auch durchaus dergleichen Schulzucht unterliegen.

## XII.

### Hauslehrer.

In Absicht der Annahme der Hauslehrer gilt ihnen alles das, was unter gleichen Umständen den christlichen Staatsbürgern gestattet ist, wozu sie jedoch, sie mögen jüdische oder christliche Lehrer wählen, keine andere nehmen können, als solche, die von der allgemeinen dazu bestimmten Behörde über ihre Fähigkeit zum politischen Unterricht geprüft, und zulässig erfunden worden sind.

## XIII.

### Religionsunterricht.

Gleichwie die Judenkinder in den Landschulen von den christlichen Religionsstunden befreit bleiben, und deswegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutreten, diesem Religionsunterricht solche Zeiten und Stunden angewiesen werden müssen, für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlassen werden können; so muß dagegen von der jüdischen Behörde gesorgt werden, daß sie einen hinlänglichen und zweckmäsigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

## XIV.

### Vorschriften für den Unterricht überhaupt.

Der Innhalt des Unterrichts für die Kinder, so wie jener in ihren gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremoni-

und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Friede, eben so verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

## XV.

### Kirchliche Versammlungen.

Ihre kirchliche Zusammenkünfte müssen öffentlich in denen dazu gewidmeten Sinagogen an denen dazu bestimmten Zeiten, oder wenn eine ausserordentliche Versammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand geschehen, damit dieser für Ruhe, Ordnung, und Stille wachen könne, da er sie gleich andern erlaubten kirchlichen Versammlungen gegen alle Störung kräftigst zu schützen hat. In ihren Gottesdiensten haben sie sowohl die gewöhnliche Fürbitte für den Regenten, und dessen ganzes Haus, als jene Gebete die jeweils ausserordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäsen Art abzulegen.

## XVI.

### Höhere Schul- und Studienbildung.

Diejenige aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, müssen die Mittelschulen durchaus unter gleichen Rechten und Lasten wie Christenkinder, unter solchen Umständen, besuchen; unterliegen auch, soweit sie weltliche höhere Studien ergreifen, in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen Gesetzen; sofern sie sich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden wollen, bleibt die besondere Anordnung, wie sie sich dazu zu befähigen haben, in Beziehung auf den §. 38. dieser Verordnung noch vorbehalten. Indem Wir unserm Ministerium des Innern andurch auftragen, desfalls das Erforderliche durch die Behörden vorbereiten zu lassen, und Uns binnen drey Monaten vorzulegen.

## XVII.

### Berufswahl.

Diejenige, welche sich nicht zu höhern Studien widmen, und eignen, müssen gleich den Christenkindern nach vollendeten Schuljahren zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemein bestehenden Regeln angezogen und gebildet werden. Wo Zünfte oder Meister sich unterstehen würden, hierinn Hindernisse in den Weg zu legen, da ist die Polizeiobrigkeit verantwortlich, durch strengen Vollzug des Satzes 23. Litt. O und Satz 24. Litt. K im VI. Konstitutionsedikte, jene ordnungswidrige Anmasungen zu erledigen.

## XVIII.

### Gemeinds- und Bürgerrechts-Erfordernisse.

Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht volle Ein und zwanzig Jahre alt sind, hat künftig Hofnung zum Antritt eines Gemeinds- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlassung im Lande gelassen zu werden, er habe denn zu einem, auch für Christen bestehenden Nahrungszweig sich befähiget. Von der Handelsschaft gehört dazu, der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden, mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrathe in Metall, Leder, Ehlenwaaren, Spezerey, Wechselgeschäften u. d. gl. betrieben wird, so weit sie sich wie die Christen ordnungsmäsig dazu befähigen. Ingleichen der freie Handel, derjenige nämlich, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu seyn, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Frucht u. d. gl. betrieben wird, in so fern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahm und Ausgabe, gesetzmäsig eingerichtete Tagbücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit sich seither vorzüglich die jüdische Na-

tion aus Mangel der Gelegenheit zu einem freiern Gewerbsfleiße häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen mußte.

## XIX.

### Nothhandel.

Zu diesem Nothhandel, (auf welchem, er werde von Christen oder Juden betrieben, der Verdacht des Wuchers ruhen bleibet, und desfalls gesetzliche Fürsorge Statt findet) rechnen Wir die Mäklerey, da jemand nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufsgelegenheiten den Zwischenträger macht, wo sie nicht in einer Handelsstaat zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgestellt ist; die Viehmäklerey, wohin auch diejenige Gattung von schlechtem Viehhandel gehört, da jemand im einzeln an einem Platz ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern loszuschlagen; der Hausirhandel, da jemand, es sey nun mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf einem Herumziehen zur Feilbietung seiner Waaren berechnet, wobey das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häusern zu Erweckung einer Kauflustigkeit; der Trödelshandel, da jemand sich mit dem Ein- und Wiederkauf alter Waaren zu nähren sucht, und der Beyhandel, da jemand mit Ausleihung des Geldes im kleinen auf Faustpfänder, oder Handschriften allein oder nebenher mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels sich beschäftigt.

## XX.

### Verfügungen über den Nothhandel.

Auf diesen Nothhandel kann künftig niemand mehr eine

eigene Niederlassung, sey es auch nur als Schutzbürger, verlangen, der jetzt nicht schon das vorgedachte Alter überschritten hat, sondern derselbe bleibt nur als Nebengewerbe jenen vorbehalten, die wegen Orts oder eigenen Verhältnissen von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können. und als Hauptgewerbe, denen, welche durch erweisliche Unfälle ausser Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlernten zu betreiben, jedoch unter der Beschränkung, daß sie dazu obrigkeitlichen Schein alsdenn nehmen müssen.

## XXI.

### Erforderniß einer desfallsigen Urkunde.

Diejenigen Juden, welche dermalen in Schutz stehen, und mit dergleichen Nothhandel sich ernähren, behalten zwar nunmehr als Schutzbürger auch das Recht dazu fernerhin, wenn sie nicht mittels rühmlicherer Anstrengung ihrer Kräfte und zu Unserem besondern gnädigsten Wohlgefallen ein anderes ehrenvolleres Gewerb ergreifen wollen oder können; sie müssen aber bis zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in seine Kraft tritt, vor ihren unmittelbaren Polizeivorgesetzten erklären, ob sie sich mit allen obgenannten Gattungen derselben, oder mit welchen seither abgegeben haben, und ferner abgeben wollen, damit diese einen Schein darüber ausstelle, der zu jeder Zeit für und wider sie desfalls Urkund geben möge; dieser soll jedoch (da sie seiner Zeit schon ihre Schutzbriefe gelöset haben) ihnen unentgeldlich, blos gegen Zahlung des Stempels mit 6 Kreuzern gegeben werden.

## XXII.

### Aufnahmsalter für künftige Betreibung des Nothhandels.

Wer noch nicht im Schutz ist, aber doch jenes Alter überschritten hat, in welchem er laut des Satzes 18 noch zur

Nachholung der Erlernung irgend eines ordentliches Gewerbes schuldig ist, hat zwar, er sey erster, zweiter oder folgender Sohn, gleich den christlichen Eingebohrnen an seinem Geburtsorte das Recht auf diejenige Lebensart, wozu er befähigt ist, das Schutzbürgerrecht, oder nach Befinden der Befähigung das Gemeinds-Bürgerrecht nachzusuchen, jedoch erst, wenn er das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, falls er vom Nothhandel leben will, und in beeden Fällen nur, wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechts-Gesetze vorgeschriebene Erfordernisse, besonders eine gute, von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bei ihm gefunden wird.

## XXIII.

### Heiraths-Erlaubniß.

Heirathen kann jeder, der einmal zum Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht aufgenommen ist, oder ein ihm angebohrnes Bürgerrecht angetreten, Heiraths-Alter erreicht hat, und an sich alle eheordnungsmäßige Rechtserfordernisse nachweisen kann, sobald seine Verlobte, wenn sie außer Orts, oder wenn gleich im Orte, doch außer der Bürgerrechtsklasse, in welcher er selbst steht, gebohren ist, die Aufnahme zu seiner Bürgerklasse erlangt hat; dabei muß er in Absicht der verbotenen Grade, der bürgerlichen Trauungs-Erfordernisse, der Ehezernichtung und Ehescheidung, die Form- und Feierlichkeit der Eheverträge, und sonst durchaus in Rechten und Pflichten nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes behandelt werden, und sich darnach bequemen.

## XXIV.

### Annahme erblicher Zunamen.

Jeder Hausvater der jüdischen Religion der nicht jetzt schon einen ausgezeichneten erblichen Zunamen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämmtliche Kinder, die

noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; dessen Wahl bei ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabei ein jeder seine sämmtliche bisher geführte Namen als Vornamen beibehalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweiten Falle seyn, müssen noch vor der Zeit, wo dieses Gesetz in seine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer dessen Stelle vertretenden Urkunden zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Das gleiche müssen alle mit Staats-Erlaubniß neu im Lande sich niederlassende jüdische Familienhäupter gleich bei Berichtigung der Bürgerannahme bewirken, oder daß es zuvor schon zufolge ihres Heirathsstandes geschehen sey, nachweisen.

## XXV.

### Kontrakte und lezte Willen.

In allen Kontrakten und lezten Willen unterliegen sie allen, aber auch keinen andern Verpflichtungen, als welche im gleichen Falle auch den christlichen Unterthanen obliegen, womit es inzwischen nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freiern Spielraum zu schaffen, sondern vielmehr durch die ihnen bewiesene Staatsachtung sie anzufeuern, diesem desto gewisser zu entsagen.

## XXVI.

### Zeugenschaft.

In Absicht der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugnisse zwischen jüdischen und christlichen Zeugnissen findet

durchaus kein Unterschied statt: hingegen soll das Zeugniß solcher Personen, die sich vom Nothandel nähren, noch mehr jenes solcher Personen, die ohne ein ordentliches Gewerbe im Bettel und Müßiggange leben, durchaus, es mag ein solcher Jud oder Christ seyn, für unächt gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben, und der mehr oder mindere Grad des ihm beizumessenden Glaubens, von dem übrigen sittlichen Karakter des Zeugen und seiner Aussage abhängen.

## XXVII.

### Eide.

Auch wegen der Haupt- und Neben-Eide tritt jene Gleichstellung ein, nur mit Ausnahme des Inhalts der Formeln, und der Art der Ablegung; wovon Erstere nach einer demnächst vorzuschlagenden, und zu sancionirenden schicklich und bündig eingerichteten neuen Formel; letztere aber so oft es die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Versammlung in der Synagoge vor der aufgerollten Thora geschehen muß.

## XXVIII

### Abgaben.

Wegen ihrer Abgaben, und wie diese von dem jetzigen Stand in denjenigen, den ihre Gemeinds- oder Schutzbürgerliche Rechtsverhältnisse fordern, übergehen sollen, bleibt noch bis zur Einlangung eines von jeder der drei Provinz-Regierungen und Kammern, über die für alle Betheiligte vortheilhafteste Art und Einrichtung zu erstattenden Gutachtens (wozu solche anmit aufgefordert sind), eine besondere Verordnung vorbehalten.

## XXIX.

### Gerichtsbarkeit.

Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem, was das bürgerliche Leben betrifft, kann ihnen ferner nicht zustehen,

sondern sie müssen nach ihren verschiedenen bürgerlichen Eigenschaften, als Staats-Amts- oder Kanzleisäßig, gleich allen andern Unterthanen, in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben und nehmen; nur die Rechte der Kirchenzucht in und außer der Sinagoge zu üben, bleibt ihren kirchlichen Beamten eben so, wie jenen der andern Religions-Beamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten.

## XXX.

### Orts-Sinagogen.

Jede Orts-Sinagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen Orts-Rabbiner, der gehörig studirt haben, ordnungsmäßig geprüft, von der Behörde ernannt, und von der Provinz-Regierung bestätigt werden muß, und einen Orts-Aeltesten, der aus den gebildesten jüdischen Bürgern ernannt, und von den Beamten, unter welchen die Sinagoge liegt, bestätigt seyn muß. Der erstere ist für den Religions-Unterricht, und beide sind für die Kirchenzucht, für die Unterstützung des Vollzugs, der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die Juden-Gemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Beamten der Provinz-Sinagoge erhaltenden gesetzmäßigen Aufträge verantwortlich.

## XXXI.

### Provinz-Sinagogen.

Alle Orts-Sinagogen einer Provinz sind von der Provinz-Sinagoge abhängig, wozu nach der noch zu erwarrenden Benennung diejenige bestimmt ist, in welcher die mehrste gebildete, und vermögliche jüdische Gemeindsglieder angesessen sind, und von welcher daher die sicherste Vorbereitung einer zweckmäßigen Bildung auf die übrige Orts-Sinagogen der Provinz zu hoffen ist.

## XXXII.

### Kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen.

Die kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen bestehen aus einem Landrabbiner, und zween Landältesten, wegen deren Prüfung, Ernennung und Bestätigung das nämliche, wie bei den Orts-Sinagogen gilt, nur daß hier auch die beide Aeltesten ihre Bestätigung von der Regierung zu erwarten haben. Diese sind für die Pflichterfüllung der kirchlichen Beamten der Orts-Sinagoge, für Ertheilung der zweckmäßigen Aufträge an sie in den kirchlichen Angelegenheiten, und für die Betreibung des Vollzugs der an sie ergehenden Staatsbefehle, und höherer kirchlicher Weisungen verantwortlich.

## XXXIII.

### Unmittelbare Kirchenbeamte der Orts-Sinagoge.

Der Landrabbiner und jüngste der Landältesten sind zugleich die unmittelbare Kirchenbeamte ihrer Orts-Sinagoge, und haben als solche alle Rechte und Pflichten derselben.

## XXXIV.

### Oberrath.

Die sämmtlichen Provinz-Sinagogen mit allen ihren anhängigen Orts-Sinagogen stehen unter einem in dem Sitz der Staatsregierung aufzustellenden jüdischen Oberrath; dieser besteht aus einem eigenen Obervorsteher, welcher aus Rabbinen, oder aus hinlänglich geistig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdischen Gemeinde genommen werden kann, sonst aber weder bei der Provinz, noch bei der Orts-Sinagoge eine weitere Anstellung haben darf; aus zwei der drei Landrabbinern, wovon der eine immer derjenige der Provinz ist, wo der Oberrath seinen Sitz hat, aus besonders angestellten Oberräthen, welches weltliche zweckmäßige gebildete jüdische Gemeindsglieder seyn müssen, aus drei zugeordneten

Oberräthen, deren jeder einer der zwei Landälteſten einer Provinz ſeyn muß, und aus einem Oberrathsſchreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths beſorget.

## XXXV.

### Geſammtheit und Ausſchuß des Oberraths.

Dieſer Oberrath ſoll theils in vollem Rathe, theils durch einen Ausſchuß handeln. Der volle Rath verſammelt ſich jährlich zu einer noch zu beſtimmenden Zeit, um die dahin gewieſenen Hauptgeſchäfte abzuthun. Durch den Ausſchuß, der aus dem Ortsvorſteher, dem an dem Sitz anweſenden Landrabbiner, den zwei ſtändigen Oberräthen, und dem im Ausſchuß, nicht aber in dem geſammten Oberrath zugleich Stimme führenden Oberrathsſchreiber beſteht, und wobei in Abweſenheits- oder Verhinderungsfällen des Obervorſtehers, der Landrabbiner, im Mangel eines der übrigen Glieder aber einer der am Ort anweſenden Landälteſten, an deſſen Stelle einſtweilen eintritt, werden nachmals die laufenden, und alle nicht dem geſammten Rath zugewieſenen Geſchäfte beſorgt.

## XXXVI.

### Beſtellung des Oberraths.

Die Ernennung aller Glieder des Oberraths behalten Wir Uns jetzt erſtmals durchaus bevor. Für die Zukunft aber ſoll ſolche in der Maaße geſchehen, daß Uns zu der Stelle des Obervorſtehers, der ſtändiſchen Oberräthe, und des Oberrathsſchreibers bei jeder Eröffnung zwei Perſonen von dem geſammten Oberrath zu dem Miniſterium des Innern in Vorſchlag gebracht werden, damit Wir denjenigen, der Uns als der Tauglichſte erſcheint, daraus ernennen und anſtellen. Die aus den Landrabbinern und Landälteſten zu wählende Mitglieder ernennen Wir in Vakaturfällen nach vorher erhobenem Gutachten des Ausſchuſſes über die Taug-

lichkeit des Einen und Andern derjenigen, zwischen welchen die Wahl ist.

## XXXVII.

### Einführung in das Amt.

Die Einführung ins Amt hat bei dem Obervorsteher ein von dem Ministerium des Innern dazu zu beauftragender geheimer Referendär, bei den übrigen Oberrathsgliedern der Obervorsteher zu besorgen.

## XXXVIII.

### Ernennung der Landrabbiner und Landältesten.

Die Ernennung der Landrabbiner und Landältesten geschieht von dem gesammten Oberrath an die Provinz-Regierung, welche die Bestätigung ertheilet, und wo diese keinen Anstand hat, auch deren Einführung ins Amt durch einen Regierungsrath besorgen läßt.

## XXXIX.

### Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten.

Die Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten geschieht von dem jüdischen Landvorstand der Provinz, jedoch Erstere nur aus Personen, die vom Oberrath zu Rabbinern hinlänglich befähigt erklärt sind, und geht an den einschlagenden Beamten, welcher die Einführung ins Amt zu besorgen hat.

## XL.

### Geschäfte des gesammten Oberraths.

Die Geschäfte des gesammten Oberraths bestehen außer dem, was wegen der Ernennungen ihm zugewiesen ist;

1) in dem Vorschlag zur ersten Eintheilung der Synagogen-Sprengel, und deren etwa jeweils nöthig werdenden Aenderung,

2) in der Fixirung des Schuldenstands der einzeln Judengemeinden, und ihres Tilgungsplans;

3) in der Festsetzung des kirchlichen Umlagfußes, und der jährlichen Umlagssummen;

4) in Ausmittlung der Anordnungen, welche nöthig sind, um dem Religionsunterricht seine oben verordnete Stiftung und Wirksamkeit zu geben;

5) in Beurtheilung des Prüfungs-Erfunds derer, die bei ihnen Religionslehrer werden wollen, nach näher auszumittelnden Vorschriften;

6) in Entwerfung und Verbesserung des Studienplans für ihre künftige Religionslehrer;

7) in dem ersten Vorschlag zu einer bei ihnen einzuführenden verbesserten Eidesformel;

8) in dem Beschluß desjenigen, was zur Verbesserung der Kirchenzucht bei ihnen nöthig erscheinet;

9) in Berathung desjenigen, worüber der Regent sein Gutachten fordert.

## XLI.

### Geschäfte des Ausschusses des Oberraths.

Die Geschäfte des Ausschusses sind außer jenen ihm oben zugewiesenen Ernennungen;

1) die Vorbereitung aller dem vollen Rathe zugewiesenen Geschäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten, und Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten;

2) die Vollziehung derer durch landesherrliche Sanktion dazu reif gewordenen Beschlüsse des vollen Raths;

3) die Anordnung und Besorgung alles dessen, was zur laufenden Aufsicht auf die Kirchenverfassung gehöret;

4) die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Gesetze Anstände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäsig belehret werde;

5) die Veranstaltung, daß, so lange noch nicht die besondere Staatsheurkundung des bürgerlichen Standes in Gang gesetzt ist, ihre Rabbiner alles dahin gehörige vollstän-

dig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geschehen ist, daß alsdenn die Rabbiner die darauf Bezug habende kirchliche Handlungen, der Beschneidung, Trauung, Beerdigung nicht eher vornehmen, oder vorgehen lassen, als bis ihnen der Schein der geschehenen bürgerlichen Beurkundung vorgelegt ist;

6) die kirchliche Zulassung der zuvor von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen;

7) die Vorstellung über gesammte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenparthei an den Regenten.

## XLII.

### Vorbehalt höchster Genehmigung.

Weder der volle Rath, noch der Ausschus kann eine Verfügung erlassen, wodurch etwas neues eingeführt, oder etwas altes abgeschafft, oder die kirchliche Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindsglieder unter sich geändert werden, ohne bei dem einschlagenden Ministerium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben.

## XLIII.

### Zeit des Vollzugs dieser Verordnung.

Dieses Gesetz tritt in allem, wo nicht ausnahmsweise ein früherer Vollzug geordnet ist, oder in einem oder andern Punkte Vorbereitungsweise nachgeordnet werden wird, mit dem ersten July d. J. in seine volle Kraft und Wirksamkeit.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben Carlsruhe den 13. Januar 1809.

Carl Friedrich.

(L. S.)

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Seiner Königl. Hoheit besondern Befehl.

Vdt. Büchler.

2.

Verordnung die Aufnahme der Schutzjuden zu Treibung bürgerlicher Gewerbe im K. Würtemberg betreffend.

Da Se. Königliche Majestät zu verordnen gnädigst geruht haben, daß in Zukunft jeder Schutzjude, der sich qualifizirt, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, wie ein anderer Bürger und Unterthan in die geeignete Zunft aufgenommen werden soll; so wird solches den sämmtlichen Kreis- und Oberämtern hiemit zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung eröffnet. Deor. Stuttgart im Königl. Ob. Reg. Ob. Polizei-Departement den 5. Oktober 1809.

## 27.

## Einige Nachrichten von den Landen der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm.

1.

Die den Fürstlichen Häusern Salm-Kyrburg und Salm-Salm zu Theil gewordenen Entschädigungs-Lande bestehen bekanntlich aus den Aemtern Ahaus und Bochholt. Letzteres liegt am Flüßchen A, ersteres ebenfalls, und an der Pregel.

A. Das Amt Ahaus besteht:

I. aus folgenden Privatgerichten:

1) das Gericht zum Homborn aufm Braam;
2) das Stadtgericht zu Borken;
3) das Gericht zu Vreeden;

4) das Gericht zu Ahaus, das sich auch das Gericht zum steinernen Kreutz nennt.

II. Aus folgenden Patrimonialgerichten:

5) das Gericht in der Herrlichkeit Lembeck.
6) — — — — — — Velen.
7) — — — — — — Raesfeld.

NB. Die Richter ad 1. 2. 3. et 4. werden von Salmischer Gemeinherrschaft, die ad 5. 6. und 7 von den Herrschaften derselben, und zwar 5) von dem Grafen von Meerfeld, 6) von dem Freiherrn von Landsberg-Velen, und 7) von dem Freiherrn von Bömelberg ernannt.

1) Das Gogericht zum Homborn aufm Bram begreift in sich:

| | | |
|---|---|---|
| a) Das Kirchspiel Borken zu — — | 2527 | Seelen |
| b) Das Kirchspiel Ramsdorf — — | 904 | — |
| c) Das Dorf Wesecke — — — — | 449 | — |
| d) Das Kirchspiel Wesecke — — — | 929 | — |
| e) Das Dorf Gescher — — — — | 707 | — |
| f) Das Kirchspiel Gescher — — — | 2272 | — |
| g) Das Dorf Großreecken — — — | 486 | — |
| h) Das Kirchspiel Großreecken — — | 1562 | — |
| i) Das Dorf Kleinreecken — — — | 152 | — |
| k) Das Kirchspiel Kleinreecken — — | 169 | — |
| l) Das Dorf Heyden — — — — | 497 | — |
| m) Das Kirchspiel Heyden — — — | 1064 | — |
| n) Das Kirchspiel Wigbold oder der Flecken Südlohn — — — — | 770 | — |
| o) Das Kirchspiel Südlohn — — | 182 | — |
| p) Das Kirchspiel Stadtlohn — — | 2036 | — |
| Summa | 14,706 | Seelen |

NB. In dem vor mir liegenden Blatte, heißt es: »Summa 16344 Seelen.«)

2) Das Gericht Borcken:

| | | |
|---|---|---|
| a) Die Stadt Borcken — — — | 2380 | Seelen |
| b) Das Wigbold Romsdorf — — | 773 | — |
| c) Das Dorf und das Kirchspiel Lipronnsdorf | 721 | — |
| Summa | 3,874 | Seelen |

3) Das Gericht zu Vreden:

| | | |
|---|---|---|
| a) Stadt Vreden — — — — — | 1854 | Seelen |
| b) Kirchspiel Vreden — — — | 3522 | — |
| c) Wigbold Stadtlohn — — | 1598 | — |
| Summa | 6,974 | Seelen |

4) Das Gericht zu Ahaus aus folgenden Gerichtsbezirken:

| | | |
|---|---|---|
| a) Stadt und Kirchspiel Ahaus — — | 1599 | Seelen |
| b) Dorf und Kirchspiel Wessun — — | 2158 | — |
| c) Dorf und Kirchspiel Wüllen — — | 1709 | — |
| d) Dorf und Kirchspiel Altstädt — — | 1623 | — |
| e) Wigbold Ottenstein — — — — | 765 | — |
| Summa | 7,854 | Seelen |

5) Das Patr. Gericht in der Herrschaft Lembeck:

| | | |
|---|---|---|
| a) Dorf und Kirchspiel Lembeck — — | 1391 | Seelen |
| b) Dorf und Kirchspiel Rhede — — | 354 | — |
| c) Dorf und Kirchspiel Erle — — | 578 | — |
| d) Dorf und Kirchspiel Wülfen — — | 752 | — |
| e) Dorf und Kirchspiel Herveſt — — | 404 | — |
| f) Dorf und Kirchspiel Holsterhausen — | 222 | — |
| g) Dorf und Kirchspiel Alt Schrembeck | 775 | — |
| Summa | 4,476 | Seelen |

6) Das Patrimonialgericht in der Herrlichkeit Velen besteht aus dem Dorf, der Freiheit und dem Kirchspiel Velen zu — — 1829 Seelen

Summa 1829 Seelen

7) Das Patrimonial-Gericht in der Herrlichkeit Raesfeld besteht aus dem Dorf, der Freiheit und dem Kirchspiel Raesfeld zu — — 1130 Seelen

Summa 1130 Seelen

Summa aller Seelen im Amte Ahaus:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Hombronn — — — — — | 14706 | Seelen |
| 2) Borcken — — — — — — | 3874 | — |
| 3) Vreden — — — — — — | 6974 | — |
| 4) Ahaus — — — — — — | 7854 | — |
| 5) Lembeck — — — — — | 4476 | — |
| 6) Velen — — — — — — | 1829 | — |
| 7) Raesfeld — — — — — | 1130 | — |

Summa 40,843 Seelen

NB. Wegen des oben bemerkten Irrthums, der ohne Zweifel in den einzelnen Daten liegt, und einen Unterschied von 1638 Seelen beträgt, heißt die Summe des ganzen Amtes in den mir mitgetheilten Notizen: 42,481).

B) Das Amt Bocholt begreift:

I. Die Stadt und das Amtsgericht Bocholt mit folgenden Gerichtsbezirken:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Die Stadt Bocholt zu — — — | 3446 | Seelen |
| 2) Das Kirchspiel Bocholt — — | 4293 | — |
| 3) Dorf und Kirchspiel Diegden — | 1783 | — |
| 4) Das Dorf und Kirchspiel Rhede — | 2693 | — |

Summa 1,2215 Seelen

II. Das Gericht zu Werth, besteht blos aus der Stadt Werth von — — — 590 Seelen

Summa des Amtes Bocholt 12805 Seelen

Hierzu das Amt Ahaus — — — 42481 Seelen

Summa beider Aemter 55,286 Seelen

2.

In Bocholt war ein Mannskloster, nämlich Minoriten, die noch existiren, aber keine Novizen mehr annehmen dürfen, und 2 Frauenklöster, nämlich eines von adelichen Fräulein, wo die Damen zwar noch im Klostergebäude zusammen leben, aber keine Oekonomie mehr haben, sondern pensionirt sind — das andere von bürgerlichen, welches aber zum Regierungsgebäude und dem Sitz der Collegien eingerichtet worden. — Im Lande war noch ein Priorat von Bernhardinern — zu Burlohe — die noch zum Theil beysammen wohnen, und ihre Pensionen gemeinschaftlich verzehren, zum Theil auch anderwärts hinversetzt worden sind, als Pfarrer, Kapläne, Organisten ꝛc. — —

Privativ steht dem Hause Salm-Kyrburg die Souveränität über die Herrschaft Gehmen zu. Sie besteht aber nur in 1 Dorfe, und die Souveränitäts-Revenüen betragen etwa nur 560 fl., die Domänen sind desto beträchtlicher; sie gehören dem Freiherrn von Bömelberg.

Die Herrschaft Anholt ist sehr beträchtlich, und gehört schon von alten Zeiten her dem Hause Salm-Salm; sie liegt etwa 2 Stunden vom Amte Bocholt an der holländischen Gränze. Vermuthlich ist dieß der Grund, warum die Entschädigungsländer beider Häuser gerade in diese Gegenden fielen.

Die beiden Salmischen Häuser machen das gemeinschaftliche souveräne Fürstenthum Salm aus, welches in der Bundesakte nur Salm-Kyrburg *) genannt ist. Warum? wußte mir niemand zu sagen. Es ist aber sicher, daß beide, wenn sie sich separiren wollten, es könnten, **) was aber unpoli-

*) Ich finde dieses in der Bundesakte nicht. Es heißt ja immer Besitzungen der Fürsten Salm-Salm und Salm-Kyrburg. Nur bei Gehmen wird letzterer allein genannt.

W.

**) Dies ist so wahr, daß sogar im §. 3. des Reichsdeputations-Rezesses es heißt: „Alles im Verhältniß von zwei Drittheilen für Salm-Salm und ein

tisch wäre, da alsdann beide besondere Regierungen und Collegien errichten müßten, welches alles in Gemeinschaft besser und weniger kostspielig ist. Im Fall des Aussterbens einer Linie succedirt die andere. Ueberhaupt aber sind alle diese Verhältnisse noch nicht genau und unwiderruflich regulirt.

3.

Das hiesige Land ist noch einer großen Kultur fähig wenn die Bevölkerung steigt, und die unabsehbaren öde liegenden Markengründe verkauft werden. Die Regierung hat hiermit schon angefangen, und bereits 127,000 fl. aus solchen Gründen gelößt, welche blos an Eingebohrne verkauft worden sind. Wenn der hiesige Boden Dung genug bekömmt, so kann er alles ertragen. In den Gärten ist die üppigste Vegetation, und man findet bey den Bauern zahme Kastanien u. s. w. — Honnschaft ist Synonim mit Bauerschaft — in der einen Gegend ist jener, in andern dieser Ausdruck gebräuchlich. — — Der hiesigen Regierung muß man es zum Lob nachsagen, daß sie durch zweckmäsige Verordnungen, die alle im Druck erschienen sind, und deren noch mehrere den Druck und ihre Publikation erwarten, schon vieles zur Verbesserung des öffentlichen Zustandes auch in Hinsicht für Polizey gethan hat. — Herr Hofrath Simon, unser würdige Finanzier, hat ohne allen Druck der Unterthanen die jährlichen Revenüen schon um mehr als 6000 Rthlr. vermehrt. — Unsere Unterthanen finden schon jetzt, daß es unter diesem weisen und gelinden Gouvernement für ihr eigenes Bestes abgesehen ist. Hier ist alle Konscription eliminirt. Man hat den Nassauischen Häusern die Stellung der Kontingente

---

Drittheil für Salm-Kyrburg, dessen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden wird.„ Diese Vorschrift ist wohl auch Ursach, daß im Reichsstaatshandbuche von 1805 beide Häuser als abgetheilt dargestellt, und eine Salm-Salmische Regierung zu Bocholt, einen Salm-Kyrburgische aber zu Anhaus angeführt wird.

W.

verakkordirt, und jedermann ohne Ausnahme muß in die deshalb bestehende Kasse kontribuiren. Da nun alle Länder um uns herum der Rekrutirung in natura unterworfen sind, und es hierüber oft große Beschwerden giebt, so läßt sich leicht denken, wie froh und verhältnißmäßig erleichtert die hiesigen Unterthanen seyen. — —

## 28.

### Nachtrag zu der Abhandlung: Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbundes, von dem vormaligen Patrimonial Obervogte Steiger zu Kißlegg, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen korrespondirendem Mitgliede.

§. 1.

Als ich meine Abhandlung »Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbundes» welche im 36ten Hefte unter Nro. 29. dieser Zeitschrift abgedruckt ist, schrieb, war das schöne Werk des Herrn Archivars Dr. Pfeifer zu Kassel noch nicht in meinen Händen, welches einige Zeit vor der eingetretenen neuesten Staatsveränderung des deutschen Vaterlandes, im Jahr 1806 zu Göttingen bey Dieterich, erschienen ist, *) ein Werk, welches fern von allen deklamatori-

*) Ueber die Gränzen der Civilpatrimonial-

schen Tiraden, im Geiste so vieler Rechtsphilosophen unserer Zeit, überall durch eine scharfe Bestimmung der Begriffe sich auszeichnet, und jene zarte Gränzscheidung mit der umfassendsten Genauigkeit und glücklich gezogen hat, inner welcher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, eine rechtliche Existenz, und ein rechtliches Wirken in Anspruch nehmen kann, ohne dadurch der unveräusserlichen und untheilbaren Staatshoheit, im mindesten zu nahe zu treten. Es konnte nicht fehlen, daß ein aufmerksames Lesen und ein vielseitiges Prüfen der Gründe des Herrn Verfassers, welcher für die Beybehaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Staate, mit überwiegenden Rechtsgründen entschieden hat, eine Berichtigung und Erweiterung meiner eigenen Ansichten über diesen Gegenstand in der Art vermittelte, daß ich es der Achtung für das Publikum schuldig zu seyn glaube, diesen Nachtrag als nothwendige Ergänzung meiner Abhandlung in den Blättern dieser vielgelesenen Zeitschrift, nachfolgen zu lassen.

## §. 2.

Das harte und absprechende Urtheil, welches die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Deutschland von jeher, auch von geschätzten publizistischen Schriftstellern über sich ergehen lassen mußte, verdanket seine Entstehung einzig dem Umstande, daß man es bisher verabsäumte, die Staats-Justizgewalt, oder die Landeshoheit in Justizsachen, sorgfältig von der Gerichtsbarkeit zu trennen; — eine Operation, welche für die richtige Würdigung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durchaus unerläßlich ist, und unter die eigenthümlichen Vorzüge der Pfeiferischen Schrift gerech-

---

Jurisdiktion. Ein Beitrag zum Territorial-Staatsrecht, von Dr. B. W. Pfeifer, Kurfürstlich-Hessischem Regierungs-Archivar. Göttingen, bey Dieterich, 1805 — 756. S. gr. 8.

net werden muß. Der Gerichtsbarkeit, als die Befugniß betrachtet, die Privatrechte der Unterthanen in konkreten Fällen, nach gesetzlichen Vorschriften, zu schützen und zu sichern, mangelt jenes hoheitliche Gepräge, wodurch die Justizgewalt im Staate, als eines der wesentlichsten Hoheitsrechte, absolut bedingt ist. Diese ist von der höchsten Staatsgewalt schlechterdings unzertrennbar; ihre Wirksamkeit ist wesentlich an die hoheitlichen Formen gebunden, so wie auch alle Bestandtheile derselben an diesem hoheitlichen Charakter Theil nehmen. Nicht so die Gerichtsbarkeit, deren Funktionen, identisch mit der Justizpflege, die Regulirung der Privatrechtsverhältnisse in einzelnen Fällen intendiren.» Die Justizpflege ist nicht als Bestandtheil der Justizgewalt, sondern nur als Gegenstand derselben, worauf sie einwirket, zu betrachten, sagt Pfeifer sehr treffend. *) Sie ist also nicht selbst Hoheitsrecht, vielweniger wesentliches Hoheitsrecht; sie geschieht ursprünglich im Namen des Landesherrn, und wird als landesherrliches Recht ausgeübt, weil sie einem Akte der Landeshoheit ihre Entstehung verdankt, und in ihren allgemeinen Bestimmungen an der hoheitlichen Form partizipirt; aber auf diese allgemeinen Bestimmungen beschränkt sich auch alles, was sie Hoheitliches an sich trägt; diese allein sind als Bedingung ihrer Regalqualität zu betrachten, und so wie man dieselben hinwegnimmt, und nun die Justizpflege, zwar modifizirt durch jene allgemeine Bestimmungen, aber ohne Theilnahme an denselben, mithin nicht mehr bestimmend, sondern bestimmt nach den Forderungen der Staatswohlfahrt, blos in der vereinzelten Anwendung betrachtet; schwindet sofort ihre wesentliche Beziehung auf die Landeshoheit, hört die Unmöglichkeit einer Trennung von der höchsten Staatsgewalt

*) A. a. O. §. 19. S. 77. und folg.

auf, und was übrig bleibt, ist zwar auch ursprünglich landesherrliche, aber ungezweifelt veräusserliche Gerechtsame.«

§. 3.

Gehet man bey Würdigung der den mediatisirten Fürsten und Grafen in der rheinischen Konföderationsakte als Patrimonialrecht vorbehaltenen niedern und mittleren Gerichtsbarkeit, welcher alle die entwickelten Merkmale und allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsbarkeit an sich, auf das vollkommenste anpassend sind, von diesem ungezweifelt richtigen Gesichtspunkte aus: so stehet die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht mehr als eine »entschiedene Anomalie« als ein wesentlicher Mangel in der Staatsverwaltung da, welcher unverkennbare Nachtheile mancher Art für das Staatsganze haben muß, da ja in dem Art. XXVI. des Bundesvertrages, den Souverainen des neuen Bundes alles das ausdrücklich zugeschieden worden ist, was den hoheitlichen Charakter an sich trägt, und von der höchsten Gewalt im Staate schlechterdings nicht getrennet werden kann; dagegen den unterworfenen vormaligen Reichsständen, oder den sogenannten Standesherrn im XXVII. Art. nur veräusserliche an der wahren Staatshoheit keineswegs partizipirende Gerechtsame (non essentiellement inhérens à la Souveraineté) vorbehalten worden sind, neben welchen die Souverainität keineswegs als beengt erscheint, vielmehr in ihrer ganzen Fülle sich ausprägen kann. Und so erblickt man die Postulate des allgemeinen Staatsrechtes im harmonischen Einklange mit den Institutionen der neuen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sanktionirenden Verfassung, wo die Staats-Justizgewalt ungehindert des Daseyns dieser Institution, ihre Sphäre dennoch vollkommen ausfüllet.

§. 4.

Es ist eine schöne Ansicht, wodurch sich die Pfeife-

rische Schrift nicht minder vortheilhaft auszeichnet, auf die auch ich bereits hingedeutet habe, und welche mit den bisherigen Begriffen der Schriftsteller, in der entschiedensten Opposition stehet: daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kein dingliches irgend einem Gute oder Grundstücke, als nutzbares Pertinenzstück, anklebendes Recht konstituire, welches zu dem Ende akquirirt zu werden pfleget, damit man die Nutzungen desselben genießen möge. Auch sie trägt den Charakter eines wahren, wenn gleich mittelbaren Staatsamtes, und ist eine persönliche Würde, deren Zuständigkeit nur an den Besitz eines bestimmten Grundstückes, konditionell gebunden ist. *) In der That! das Recht zur Administrirung der Justitz, hat etwas zu Hohes und zu Erhabenes an sich, als daß es einzig unter den merkantilischen Maßstab gebracht, und in dem komerziellen Verkehre, wie ein Haus, Feld oder Garten, womit mannigfaltige ökonomische Vortheile für den Besitzer verbunden zu seyn pflegen, betrachtet werden könnte. Diese Ansicht ist selbst unsern ältern Rechtsgelehrten nicht gänzlich entgangen, da auch sie schon behaupteten, daß bey dem Anschlage der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, nicht blos der Ertrag nach Sporteln und Taxen, sondern auch vorzüglich die damit ver-

---

*) So sagt Herr Prof. Behr in Würzburg von den unterworfenen ehemaligen Reichsständen, daß sie, von ihren Souverainen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, und der niedern Polizey, als wahrer Hoheitsrechte? berufen, bevollmächtigte Organe, oder Beamten der Staatsgewalt seyen, die zugleich das Recht haben, ihre Magistratur im Staate auf ihre Nachkommen zu vererben.

Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, §. 145. S. 408. und folg.

knüpfte Ehre und Würde des Gerichtsherrn, berücksichtiget werden müsse, und daß daher der Werth der Gerichtsbarkeit in dem Verhältnisse gesteigert werden könne, daß, wenn z. B. die Gerichtseinkünfte nur 200 fl. jährlich betragen sollten, dieselbe dennoch wegen der damit verbundenen persönlichen Würde, zu 500 fl. jährlichen Ertrags gebracht werden könne; — wovon man sich gar leichtlich überzeugen wird aus *Mich. Grassi tract. de modo et jure* taxandi jurisdictionem; — so auffallend es auch in anderer Hinsicht scheinen mus, den idealischen mit einem Rechte verbundenen Werth, numerisch geschätzt und gleichsam unter einen arithmetischen Maßstab gebracht zu sehen.

## §. 5.

Die nicht wenig debattirte Frage: »Ob mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, auch die niedere Polizey verbunden sey? eine Frage, welche dem Hrn. Hof- und Kanzleyrath v. Berg zu einer eigenen gehaltvollen Abhandlung, reichhaltigen Stoff geliefert hat, *) kann um so füglicher von mir übergangen werden, als nach unserer vorliegenden positiven Norm — der Rheinischen Bundesakte — es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß die niedere Polizey in ihrem ganzen Umfange, den unterworfenen vormaligen Landesherrn zukomme. **) So un-

*) Handbuch des deutschen Polizeyrechtes IV. Thl. Abhandl. VII. »Ueber die mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbundene niedere Polizey.«

**) Vergl. Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Abhandl. XXVIII. S. 162, und meine »Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizey« im »Rheinischen Bund« Heft 16. Nro. 11.

bestreitbar es auch immer ist, daß der Begriff der Gerichtsbarkeit an sich, den Begriff der niedern Polizey noch keineswegs in sich schließt, so dürfte doch, nach der besondern Beschaffenheit und den Eigenheiten der deutschen Patrimonialgerichte, hierinnfalls einige Ausnahme vielleicht nicht ganz mißkannt werden können. »Die Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung,« bemerkt v. Berg sehr richtig, »wurde in Deutschland von jeher als ein Theil der richterlichen Obliegenheit betrachtet, und die Fälle, die sich darauf bezogen, ohne weder für das bürgerliche, noch für das peinliche Gericht zu gehören, konnten in der Regel nur Gegenstände der Polizey seyn, obgleich in frühern Zeiten Umfang und Gränzen dieses Regierungsrechtes, weit weniger, als heut zu Tage, bestimmt und anerkannt waren. — Daher ward auch mit der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtszwange nie der reine und einfache Begriff verbunden, den wir im römischen Rechte (ich möchte beysetzen: im allgemeinen deutschen Staatsrechte) finden. Die Deutschen erkannten in ihr von jeher eine ausgedehntere Gewalt zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung, und nannten den, der sie ausübte, nicht blos Richter, sondern Obrigkeit. Nicht sowohl das Rechtsprechen, als vielmehr und hauptsächlich das Gebieten und Verbieten war ihnen eigenthümliches Kennzeichen der Richtergewalt.« *)

So gewiß ist es, daß die Handhabung der niedern Polizey, schon nach der Natur einer wohlgeordneten Verfassung, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit innig verbunden zu seyn pfleget, und daß, wollte man den Patrimonialgerichten diesen durch ein zweckmäßiges lokales Wirken so wesentlich bedingten Zweig der öffentlichen Verwaltung entziehen, ein auf das Ganze des Staatshaushaltens nachtheiliges Einwirken sich in Bälde fühlbar machen müßte. Damit

*) Vergl. die angef. Abhand. §. 7. und 8.

stehet auch in praktischer Hinsicht eine Verfügung der Königlich-Westphälischen Präfektur des Okkerdepartements in einem schönen harmonischen Einklang, wodurch bereits im Jahr 1808. verordnet worden ist, daß, wenn schon durch das Königl. Dekret vom 17. Jänner dieses Jahrs, die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit den adelichen Gerichten genommen, und den benachbarten Aemtern aus dem Grunde überlassen worden sey, weil fortan überall nur im Namen Sr. Majestät des Königs, Recht gesprochen werden könne, die allerhöchste Willensmeinung bey dieser Verordnung jedoch nicht auf die den adelichen Gerichten und Gutsherrschaften bisher obgelegene Polizeyverwaltung auszudehnen, sondern blos von Handlungen der Gerichtsbarkeit zu verstehen sey, und daher die Polizey vorläufig der Besorgung der adelichen Güter, wie zuvor, überlassen bleiben müsse. *)

§. 6.

Wenn Mayer in seinem »Systeme der Staatsregierung im Grundrisse, **) das den Gerichtsherrschaften zustehende Recht, ihre Unterthanen vor ihren eigenen Gerichten zu belangen, deswegen zu einem Gegenstande einer sonderheitlichen Rüge gemacht hat, weil niemand Parthey und Richter zugleich seyn kann, so ist dennoch, auch bey der Fortdauer dieses Rechtes, für eine gerade und unpartheyische Justitzpflege nichts zu fürchten, wenn man sich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit denkt, so wie sie im Systeme des Rheinischen Bundes vorhanden ist, wo allenthalben die Kontroll so vielseitig, und so beschaffen ist, daß keine schäd-

*) Nationalzeitung der Deutschen, Jahrg. 1808. St. 12. S. 280.

**) §. 58. S. 114. Eben so Zachariä in seinem »Geist der deutschen Territorial-Verfassung, Nrn. 143–46.

lichen Auswüchse schlechterdings um sich greifen können. Haben doch selbst in den frühern Verhältnissen die eigenen landesherrlichen Gerichte, in Streitigkeiten der Unterthanen mit der landesfürstlichen Kammer, oft so glänzende Beweise ihrer geraden unpartheyischen Justizpflege aufgestellet, und hat selbst bereits nach konstituirtem Rheinischen Bunde, das souveraine Herzogliche Haus zu Nassau, in der mit Recht gerühmten musterhaften Gerichtsordnung vom 11ten November 1806, §. 2. verordnet, daß alle gegen den Herzoglichen Fiscum, gegen Landes- und Steuerkassen gerichtete Klagen vor dem Herzoglichen Justizsenate in erster Instanz angebracht werden sollen, *) und doch ist es deswegen noch niemand eingefallen; über die Greuel zu schreyen, welche aus einer solchen Einrichtung im Staate, nothwendig hervorgehen dürften.

## §. 7.

Ueber die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Staates, bey Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, gegen die bisherigen Besitzer derselben, habe ich kein Wort mehr beyzusetzen. Selbst England, auf dessen Beyspiel sich die Feinde der Erbgerichtsbarkeit, so viel zu gute thun, **) hat seinen zarten Sinn für hergebrachte Rechte, und seine hohe Achtung für jede Art des Eigenthums auf

---

*) Rheinischer Bund, Heft 3. Nro. 38. S. 476.

**) Glückliches England! — lautet Holler's glänzende Apostrophe — Glückliches England! — dessen Bürger sich einer vollen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze rühmen können! — wo es keine gebohrne Richter, keine wie ein Erbstück veräußerliche Gerichtsbarkeit giebt! — ??

Vergl. Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit §. 92. S. 224.

eine schöne Weise beurkundet, da das Parlament, unter Georg dem Zweyten den Häuptern verschiedener Clans in Schottland, welche die bis dahin behauptete erbliche Gerichtsbarkeit aufgeben mußten, nach dem Zeugnisse Sinclair's, eine Entschädigung von 152037 Pfund Sterling bewilligte. — Wir — bemerkt hierüber ein Rezensent in der Jenaischen allgem. Literaturzeitung. *) Wir, durch die Belehrungen der neuern Weisheit aufgeklärt, und von dem Wahrheitssinne unserer Journal- und Pamphletschreiber fortgerissen, schätzen das richtiger, und finden nichts darinn, als — thörichten Kaufmannsgeist, der da noch an Bezahlung denkt, wo er — zwingen kann.» **)

---

*) Jahrg. 1809 Nro. 210. S. 469.

**) Ein neueres Beyspiel einer delikaten Schonung für hergebrachte vom Staate selbst anerkannte und garantirte Rechte, erzählt uns die Nationalzeitung der Deutschen, Jahrg. 1808. St. 48. S. 1014, nach welchem das souveraine Herzoglich-Nassauische Haus, welches der ganzen Regierung im Herzogthum mehr Einheit und Rundung verschaffen wollte, es für nöthig fand, seine Standesherrn darum zu ersuchen, ihre Rechte, wenigstens auf eine zweyte Instanz, fahren zu lassen.

Die edle und freymüthige Sprache der Breißgauischen Ritterschaft in ihren respektiven Vorstellungen und in der ihren Abgeordneten nach Karlsruhe mitgegebenen Instruktion ist bekannt, welche auch auf Badens edlen Beherrscher so viel wirkte, daß er ihr die bürgerliche Gerichtsbarkeit auch in Streitsachen ꝛc. wieder einzuräumen bewogen worden ist.

Eben so ist allgemein bekannt, was im Königreiche Baiern diesfalls konstitutionell verfügt worden ist, und was auch der sonst scharfsinnige Verfasser des Aufsatzes »Baierns Reichsverfassung« im 9ten Stücke des »Jason« Widersprechendes zwischen den Prinzipien der neuen Konstitution und dem Fortdauern der Patrimonialgerichte finden zu können wähnet, so erblicke ich in seinem Raisonement nichts an-

§. 8.

Endlich muß ich noch einem Misverständnisse zu begegnen suchen, welches in unsern Zeiten nur zu leicht zu entstehen pflegt. Mancher wird mich, da ich für die Beybehaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit meine Stimme erhoben habe, schon längst für jene Parthey ausgezeichnet haben, welche man — da man einmal nach Partheyen zu entscheiden sucht, — die der sogenannten Mediatisirten zu nennen pflegt, welcher auch sonst noch alle diejenigen beygeordnet zu werden pflegen, die noch nicht ganz des neuen Glaubens an das neue »imperium illimitatum et absolutum» leben können. Dieses ist denn auch mir im Grunde höchst gleichgültig, da ich mir in meinem Innern bewußt bin, so wie bey allen meinen frühern, so auch bey diesen Abhandlungen, nur allein zur Fahne der Wahrheit geschworen zu haben. Ich schrieb für keine Person, sondern für die Sache, und habe weder einen direkten noch indirekten Auftrag von irgend ein'er Seite her erhalten. Die Lehre von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, schon ehedem im deutschen Territorial-Staatsrechte von großer Wichtigkeit, behält auch im Systeme des neuesten Rheinbundischen Staatsrechts ihr nicht minder großes wissenschaftliches und praktisches Interesse; und so wird es einer weitern Rechtfertigung wohl nicht bedürfen. — Obgleich vormals in Diensten eines mediatisirten Fürsten, wird man mich, wenn man meine individuelle Lage näher kennet, am allerwenigsten einer Partheylichkeit für die Standesherrn zeihen können. . . . .

Amicus Plato — sed magis amica veritas. —

---

deres, als — einen blendenden Nimbus von schönen glänzenden Tiraden, mit welchen schon bekannte Einwürfe verschleyert worden sind.

## 29.

### Ueber Minderung und möglichste Ausrottung der Vaganten vom Freiherrn von Drais, Oberhofrichter im Großherzogthum Baden.

Noch nie that es vielleicht so sehr Noth, ein Uebel zu mindern, oder auszutilgen, an dem wir zwar schon lang in Deutschland krank liegen, das aber itzt mit Allgewalt in so viele deutsche Staaten zu dringen mit Recht befürchtet wird. Der Krieg, der nun schon seit 1792 fast ununterbrochen in Deutschland wüthet, hat eine große Menge Menschen, ja ganze Gemeinden und Lande arm gemacht, alle Bedürfnisse des Lebens sind auf einen ungewöhnlichen hohen Preiß gestiegen, und was vielleicht noch schlimmer, als alles ist, der Luxus hat sich aller Klassen von Menschen bemeistert, die Arbeitsscheue, der Hang zum liederlichen und ungebundenen Leben, der Durst nach Vergnügungen jeder Art, Sittenlosigkeit und Freygeisterey des Herzens — sonst nur in großen Städten gekannt — sind bis zur Hütte des Landmanns gedrungen. Eine große Verarmung muß die natürliche Folge seyn, und diese wird erst recht fühlbar werden, wenn nach hergestelltem Frieden, die Armeen in ihre gewöhnliche Standquartiere zurückkehren, und wenn der Troß, der itzt aus mannigfaltigen Ursachen, die Armeen begleitet, nirgendwo ein Vaterland findet, oder finden will, sondern an das herumziehende Leben, das zur Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit gegen Vaterland führt, gewöhnt, dasselbe auch itzt noch fortzusetzen wagen wird.

Das Handwerk der Vaganten wird daher von allen Seiten großen Zulauf erhalten, und es thut warlich Noth, diesem großen Uebel, an dem wir schon lange in Deutsch-

land leiden, abzuwehren, und dasselbe, wo möglich ganz auszurotten, wenn nicht für alle rechtlichen Bürger ein höchst bedenklicher und gefährlicher Zustand entstehen soll. Es ist nothwendig, die Regierungen auf diese große Uebel recht angelegentlichst aufmerksam zu machen, es ist nothwendig, alle nur erdenkliche Mittel vorzuschlagen, noch itzt vorzuschlagen in Zeiten, ehe das Uebel, unheilbar, hereindringt.

Der verdienstvolle Freiherr von Drais, Präsident des obersten Gerichtshofes im Großherzogthum Baden hat als Bruchstück eines größern Werkes eine kleine Abhandlung, deren Titel man in der Ueberschrift findet, zuerst in dem trefflichen Archiv von Gönner, und dann auch besonders abdrukken lassen. Sie verdient von allen Regierungen und Geschäftsmännern tief beherzigt zu werden, denen das Eigenthum und der Wohlstand der Einwohner der Staaten nicht gleichgültig ist. Um aber nun zu diesem Zwecke auch von unserer Seite beyzutragen, halten wir für nützlich, die Ansichten des Freiherrn von Drais in gedrängter Kürze unserem Publikum vorzulegen, besonders da dieser Gegenstand ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit der Regierungen der Rheinischen Bundesstaaten auf sich ziehen muß, denn in großen geschlossenen Staaten ist die Gefahr bey weitem nicht so groß, als gerade bey uns. Zwar sind durch die Konzentrirungen so vieler Territorien, und ganz vorzüglich durch die Subordinirung kleiner Gebiete und Besitzungen, wie z. B. der Reichsritterschaftlichen, unter größere Staaten, die Mittel zur Vertilgung der Vaganten vermehrt, der Schlupfwinkel für dieses Gesindel sind weniger, und die große Vorsicht, welche seit einigen Jahren bey Ertheilung von Pässen fast überall gebraucht wird, erschwert das Handwerk der Gauner und Vaganten, aber wer die Listen der eingebrachten Vagabunden selbst von größeren deutschen Staaten ließt, wer selbst in deutschen Staaten sich umgesehen hat, der wird mit uns übereinstimmen, daß das Uebel noch nicht an seiner Wurzel angegriffen ist. Dies

zu erreichen, dahin zwecken nun die Vorschläge des Freiherrn von Drais.

Die Hauptbasis des Ganzen ist der Grundsatz; jedem Menschen muß eine Heimath verschaft werden. —

1) Der Code Napoléon hat zu einer allgemeinen Heimath eine trefliche Basis in den ausgesprochenen Sätzen gelegt, daß alle von Inn- oder Ausländern, wenn auch noch so zufällig in Frankreich gebohrne Kinder, alle ausserhalb von französischen Eltern erzeugte Kinder, und alle an einen Franzosen verheirathete Frauenzimmer — einheimisch seyn. Das nämliche muß auch in andern großen und kleinen Staaten Statt finden.

2) Die Renunciation auf Heimath im Territorium, wo der Mensch gebohren worden, darf nicht Statt finden. Jeder muß sich zwar auch ein näher geltendes Domicilium erwerben können; aber der Rückgriff auf den Geburtsboden muß subsidiarischen Deckung immer frey bleiben, wenn er beweißt, daß ihm jedes nähere Domicilium mit oder ohne seine Schuld verloren gegangen ist. Gegen diesen Punkt werden wohl viele Einwände gemacht werden, vorzüglich, daß auf diese Art leichtsinnige Auswanderer, ihr Vermögen erst ins Ausland verschleppen, sodann als Bettler und vom Alter entkräftet, auch wohl noch mit neuen Familien sich darstellen würden. Allerdings wird es dergleichen Fälle geben, aber fragt Herr von Drais, will man sie lieber zu Räubern und Diebesbanden sich organisiren, oder nach einer vorgesehenen Ordnung unterbringen lassen? Allerdings ist das letztere anzurathen, nur muß bey einer solchen Anstalt die vernünftige Mäßigung eintreten, daß Rückkehrende dieser Art einen härteren Stand erhalten, als sie bey ihrem frühern Wegzuge hatten. Sie erhalten blos Anspruch auf Sitz und Obdach, so wie auf die Armenanstalten, welche theils den Mangel der augenblicklichen Möglichkeit eigenen Brodverdienstes, theils die Pflicht des Armen, sich zu passenden Arbeiten anstellen zu

lassen, bedingen müssen. Der Duldungs-Anspruch darf selbst nicht ohne Einwilligung der Gemeinde in dieser, Statt finden, sondern der Rückkehrende muß sich dem Loose unterwerfen, das ihn trift. Hievon unten.

3) Auch durch Verbrechen muß niemand seine Heimath verlieren können. Landesverweisungen dürfen nie Statt haben. Fodert die Politik des Staates die Deportation, so muß dem Deportirten, wenn er die Unterhaltsvorsorge anspricht, durch Anweisung eines bestimmten Ortes eine Heimath verschaft werden.

4) Was vom ganzen Lande gilt, gilt auch von einzeln Orten. Keinem Ortseinwohner darf unter irgend einem Vorwande ausgeboten werden.

Heimath im Staate entscheidet aber noch nicht über das nähere Aufenthaltslokale, so oft von Personen die Rede ist, die nicht zu einer gewissen Gemeinde schon gehören. Sollte der Zufall der Geburt zur Heimath berechtigen, so würde die Vertheilung der Heimathlosen sehr ungleich, und manchen Gemeinden sehr zur Last gereichen. Manche Gemeinde könnte blos darum grausam genug seyn, hochschwangere Armen aus ihrem Gemeindskreise zu verstoßen. Auch würde das Princip nicht hinreichen, denn Vaganten werden auch in Staatswaldungen geboren.

Also übernehme der Staat selbst die Repartition der Heimathlosen. Er errichte für diese ein paar Zufluchtsortschaften in jeder Provinz, die dafür nöthige Unterstützungsmittel erhalten, und deren öffentliche Sicherheit dnrch in der Nähe gelegene Garnisonen gedeckt ist — beyläufig ein Mittel neue Kolonien zu gründen — oder man vertheile die Heimathlosen überhaupt in den Gemeinden nach der Reihe; und überlasse Gemeinden, welche solche Insassen nicht haben mögen, den Kostgänger, einer andern Gemeinde gegen Bezahlung aufzudingen. Es versteht sich von selbst, daß jene, die können, zur Arbeit angehalten werden müssen. Dies alles ist

indessen blos von eingebohrnen Heimathslosen zu verstehen; wegen Landfremden Vaganten aber muß man mit den benachbarten Staaten Verträge schließen, damit sie die in ihren Landen Gebohrnen wieder aufnehmen. Gauner, die selbst nicht wissen, woher sie sind, müssen mehrere Jahre in Zucht- und Korrektionshäuser gesperrt werden. Trift man Gauner in Gesellschaft und bewafnet an, so muß man ihnen militärischen Prozeß machen. Werden dann die Streifkommandos fortgesetzt, sind die Polizeybedienten wachsam, und werden die Verordnungen gegen das geheime Verbergen des Gesindels streng beobachtet, auch Durchreisenden ein erklecklicher Zehrpfennig gereicht, so wird das Land gewiß von solchen Vaganten gesäubert.

Ganz Landesfremde Heimathslose, die man durchaus nirgends hinweisen kann, darf man keineswegs ihrem Schicksale überlassen, sondern man muß sie eben so wie die Einheimischen irgend einer Gemeinde in der Reihe zutheilen, oder ihnen einen Zufluchtsort gewähren, wo sie Arbeit finden, und nützlich und besser gemacht werden können.

Dieses ohngefähr sind die Hauptvorschläge des Freiherrn von Drais zur Ausrottung der Vaganten, deren Ausführbarkeit sich beweisen wird, so wie sich derselbe bemüht, die etwa dagegen zu machende Einwürfe zu widerlegen. Und es ist augefällig, daß durch Adoptirung derselben das Heer der Vaganten, das itzt so sehr überhand nimmt, wo nicht ganz ausgerottet, doch gewiß so vermindert wird, daß Vagabunden zur Seltenheit gehören. Die Unkosten, welche dadurch für das Land entstehen, sind gewiß nicht so groß, als itzt die Anstalten wegen dieses Uebels, verursachen, und mit Freuden wird gewiß jede Gemeinde diese Last tragen, da sie itzt weit größere hat, und kleine Ortschaften wegen dieses Gesindels in beständigen Sorgen sind.

Wir können bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, noch

auf zwey Gegenstände aufmerksam zu machen, welche gewiß vorzügliche Rücksicht von Seiten der Regierungen verdienen.

Der erste ist, die Schlupfwinkel der Vagabunden zu vermindern, und, wo möglich, ganz zu vertilgen. Im Sommer freilich sind Waldungen der eigentliche Zufluchtsort dieser Menschen, von denen sie ausgehen, um die benachbarten Ortschaften am Tage zu brandschatzen oder zu bestehlen. Es wird freilich immer schwer halten, diese Vagabunden-Lager ganz sauber zu halten, wenn einmal das Uebel eingerissen ist. Aber wenn man dem Jägerei- und Forstpersonal zur Pflicht macht, dergleichen Heimathslose, die in den Waldungen lagern, mit Hülfe der nächsten Gemeinden einzufangen, und sie nach den Vorschlägen des Freiherrn von Drais zu versorgen; wenn man ein für allemal festsetzte, daß alle in Waldungen herumstreichende Vagabunden als strafbare Menschen angesehen werden sollten; so dürften auch diese Zufluchtsörter bald verlassen werden. Aber im Winter suchen diese Leute gewöhnlich in solchen Häusern ihre Zuflucht, die ganz einsam liegen, und deren Bewohner aus Furcht vor Mißhandlung, Brand u. d. g. gezwungen sind, den Vagabunden Obdach zu geben. Da freilich, wo solche Häuser einmal vorhanden sind, wird es schwer fallen, ohne Verletzung der Privatrechte dieselben niederzureissen, wenn nicht der Staat selbst ins Mittel tritt, und Entschädigung giebt; aber man sollte wenigstens niemals gestatten, daß an und neben Landstraßen und selbst in entfernten Gegenden neue Häuser dieser Art erbauet würden, wovon wir leider mehrere Beispiele anführen könnten. Man sollte ein für allemal festsetzen, daß, wenn ein Vagabund in solchen entfernten Häusern ergriffen würde, er als Verbrecher angesehen werden soll, wenn er nicht überzeugend beweißt, daß ihm nicht möglich gewesen, die benachbarte Ortschaft zu erreichen.

Der zweite Gegenstand ist unsere Erziehungsmethode. Unsere Kinder sollen alles spielend erlernen, und wir erregen dadurch eine Arbeitsscheue, welche die Quelle so vieles Unglücks ist. Man darf nur die seit den neuen Erziehungsmethoden hervoraegangenen Menschen genau beobachten, und man wird den Hang zum Nichtsthun, die Scheue vor Arbeit karakteristisch finden. Der Hang vom Staate ernährt zu werden ist so herrschend, daß nothwendig bei den verminderten Mitteln des Staates, viele zu ernähren, die Quellen der Armuth recht fließend gemacht werden. Wir wollen dadurch die neuen Erziehungsmethoden nicht tadeln; wir erkennen das viele Gute, das sie gewähren; aber wir wünschten, daß auf die Erregung der Arbeitslust, besonders auf die Liebe zur anhaltenden Arbeit aller Art, mehr Rücksicht genommen werden möchte, als wirklich geschieht. Wir wünschten, daß Menschenkenner, die mehr Muse und mehr Gelegenheit haben, die praktischen Folgen der neuen Erziehungsmethode, zu beherzigen, diesen Gegenstand ihrer Betrachtung würdig erkennen, und die Resultate ihrer Meditationen dem Publikum mitzutheilen die Gefälligkeit haben möchten.

# 30.

## Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen und Vermittler des Schweizerischen Bundes. Geschlossen zu Wien am 14. Oktober, beiderseits ratifizirt am 17. und 18. Oktober, und ausgewechselt am 20ten Oktober 1809.

---

Der Friede zu Tilsit und die Zusammenkunft der Kaiser von Frankreich und Rußland zu Erfurt schienen dem Rheinischen Bunde und dem ganzen Kontinente eine lange Reihe friedlicher Jahre zu versprechen.

Die öffentlichen Angelegenheiten des Kontinents waren geordnet, die rheinische Konföderation war von Rußland und Preußen anerkannt und garantirt, das Schicksal der von Frankreich sonst noch eroberten deutschen Lande, war theils in eben diesem Frieden bestimmt, theils in die Hände Napoleons gelegt. Rußland war mit Frankreich innigst vereint; Preußen aber durch den Frieden in eine solche Lage versetzt, daß es nicht daran denken durfte und konnte, durch eine neue Fehde das schmerzliche Gefühl des Verlustes lebendig werden zu lassen. Schweden setzte zwar seine Fehde fort, aber es war vorzusehen, daß sie weder dem Bunde, noch dem Kontinent gefährlich werden konnte. Dännemark stand mit Frankreich und so auch mit der Konföderation in Freundschaft. Die hohe Pforte hatte den Frieden mit Rußland nicht abschließen können; aber bei ihrer anerkannten Ohnmacht war

auch hier wohl für die Ruhe Deutschlands nichts zu befürchten.

Italien folgte den Befehlen Napoleons; die helvetische Eidgenossenschaft war mit dem Loose zufrieden, das ihr Napoleon, der Vermittler, gegeben hatte, von Portugall und Spanien war Deutschland durch Frankreich geschieden, das allein mächtig genug war, hier Stillschweigen zu gebieten, wenn es denselben hätte gelüsten wollen, mit England in Verbindung gegen die Ruhe Europens zu treten. Nur England und Oestreich blieben also übrig.

Aber gegen das erstere waren kräftige Maaßregeln ergriffen, um es von aller Einmischung in die Angelegenheiten Europens abzuschneiden, und als Landmacht betrachtet, war es offenbar zu schwach, als allein auf dem festen Lande aufzutreten. Wegen Oestreich konnte man allerdings während der Dauer des russisch-preußisch-französischen Krieges in Sorgen seyn, daß es hingerissen vom schmerzlichen Gefühle des Verlustes, den es durch den Presburger Frieden und selbst durch die Stiftung des Rheinischen Bundes erlitten, Theil an der großen Fehde nehmen würde. Seine Finanzen waren zerrüttet; aber es konnte durch Theilnahme am Kriege hoffen, von England unterstützt zu werden, und das Verlorne zum Theil wenigstens wieder zu erwerben. Es hatte noch auf einem Flächenraume von 11000 Quadratmeilen eine Bevölkerung von mehr als 23 Millionen Menschen und ein Heer von mehr als 300,000 Mann, die in Verbindung mit Rußland und Preußen, Frankreich und seinen Alliirten an der Zahl wenigstens gleich gewesen wären. Aber da es dem großen Kampfe, seye es nun aus politischem Verdruß über Preußens Unthätigkeit im Jahre 1805, oder aus dem Gefühl der Unmöglichkeit, die Mittel zum Kriege aufzubringen, ruhig zusah, so schöpfte man aus diesem Umstande allein die große Hoffnung, daß es sobald noch nicht daran denken würde, eine neue Fehde mit einem Staate zu wagen, der so glorreich von

den Ufern der Weichsel zurückgekehrt war, und sich ringsherum mit getreuen und mächtigen Alliirten umgürtet und verstärkt hatte. Vor dem Preußischen Kriege war nur das südliche und westliche Deutschland mit Frankreich im Bunde; itzt war es ganz Deutschland, wenn man Oestreich und die deutschen Provinzen Preußens ausnimmt. Oestreichs zerrüttete Finanzen konnten sich in so kurzer Zeit unmöglich so erholt haben, daß es einen schweren und vielleicht langen Krieg bestehen konnte; seine Heere konnten in der Zwischenzeit besser organisirt seyn, aber sie konnten doch nie den Heeren Frankreichs und seiner Alliirten gleichgestellt werden. Man wiegte sich daher in der angenehmen Hoffnung eines langen Friedens, und nur der Wunsch blieb noch, daß sich Großbrittanien durch die von den Kontinental-Mächten, und selbst von Oestreich ergriffene Maasregeln zur Beendigung der großen Fehde geneigt finden lassen möge, damit endlich Handel und Gewerbe von der Stockung befreyt würden, in welcher sie sich durch die Sperre der See noch bis jetzt befinden. Inzwischen war im äussersten Süd-West ein neues Feuer ausgebrochen. Die Spanier weigerten sich, unterstützt von England, mit hartnäckiger Wuth, dem Könige sich zu unterwerfen, den Napoleon ihnen, nach Entsagung des letzten Regenten auf Thron und Krone, gegeben hatte. Dieser ernstliche Widerstand vermogte den Kaiser Napoleon, nicht nur eine ansehnliche Truppenmasse aus dem Innern von Frankreich über die Pyrenäen gehen zu lassen, sondern da diese nicht genügten zum vorgesetzten Zwecke, so wurde der größte Theil der französischen Armee, die bisher noch in Deutschland und Polen zerstreut gestanden hatte, beordert mit Eilmärschen und oft auf Wägen nach Spanien zu eilen.

In diesem Zeitpunkt schon scheint Oestreich den Entschluß gefaßt zu haben, durch einen neuen Krieg die Wunden zu heilen, welche der Presburger Frieden geschlagen hatte, und in Deutschland sich jenes politische Ansehen wieder zu

erwerben, das es durch eben jenen Frieden, und durch die Errichtung der Rheinischen Konföderation verloren hatte. Von diesem Zeitpunkte an schreiben sich wenigstens jene ausserordentliche Rüstungen her, welche Oestreich zur Verstärkung und Mobilisirung der Armee machte.

Diese erregten die Aufmerksamkeit der deutschen konföderirten Fürsten, von denen einige selbst Truppen nach Spanien gegeben hatten. Der Rheinische Bund schien der größten Gefahr ausgesetzt zu seyn, und nach der Bundesakte mußte hier natürlich eine Gegenrüstung entstehen. Und so verbreitete sich frühzeitig das Gerücht eines neuen Kriegs, der vorzüglich gegen die Rheinische Konföderation ausbrechen würde.

Inzwischen hatten diese ungewöhnliche Rüstungen auch zu Paris die vertraulichen Eröfnungen zwischen den beyden Kaiserhöfen, oder vielmehr zwischen dem französischen Minister des Innern, und dem Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten herbeygeführt. Oesterreich behauptete, die Rüstungen seyen nicht feindselig, sondern blos eine häusliche Maasregel zum Schutz gegen jeden Angriff. Frankreich betrachtete sie aus einem andern Gesichtspunkte, und verlangte derselben Einstellung. Oesterreich sah diese Foderung als einen Eingriff in seine Selbstständigkeit an, und behauptete, man wolle es entwafnen, um den längst beabsichtigten Angriff auf seine Integrität ausführen zu können. Frankreich erwiederte dagegen, daß es von Oestreich nichts verlange, daß es die Einstellungen der Rüstungen nur zur eigenen Beruhigung begehre, daß es erböthig sey, mit Rußland Oestreichs Integrität zu garantiren, und daß es die Beybehaltung des Friedens wünsche, ohne den Krieg zu fürchten.

Während der ministeriellen Diskussionen beschloß Oestreich den Krieg anzufangen. Es sammelte seine Armee an den Gränzen von Böhmen, Oestreich, Gallizien und Italien, bereit auf den ersten Wink auf den Boden des Nachbars

vorzurücken. Am 9ten April 1809 kündigte der Erzherzog Karl als Generalissimus der Oesterreichischen Armee dem Könige von Baiern an, daß er mit seinen Truppen den Inn passiren, und alle Truppen feindlich behandeln werde die sich dem weitern Vorrücken entgegen setzen würden. In Baiern befanden sich damals blos drey Divisionen Baiern unter dem Befehle des Herzogs von Danzig, von der französischen Armee stand das Korps des Herzogs von Auerstädt bey Regensburg, jenes des Herzogs von Rivoli bey Ulm, und das des Generals Oudinot bey Augsburg. Eine Division Würtemberger stand bey Heidenheim. Die Sachsen waren bey Dresden versammelt, bey Warschau versammelten sich die polnische Legionen; die Oesterreichische Armee war ebenfalls in mehrere Korps oder Divisionen vertheilt. Gegen Italien führte der Erzherzog Johann, gegen Warschau der Erzherzog Ferdinand die Armeen an, in Böhmen stand ein starkes Korps unter General Bellegarde, um gegen die Oberpfalz und Franken zu agiren. Die Hauptarmee war am Inn, und hatte Baiern zum Hauptaugenmerk. Die Stärke der beyderseitigen Armeen ist nie ganz genau bekannt worden, nach allen Nachrichten hatte die österreichische überall die Mehrzahl überwiegend für sich. Aber das österreichische Kabinet hatte auf noch mehr als seine eigenen Kräfte gerechnet. Es stand in dem Wahne, die Bewohner der Rheinischen Bundesstaaten seyen überall unzufrieden mit der neuen Ordnung der Dinge, und es bedürfe nur des Erscheinens österreichischer Truppen, um diese als die Erlöser vom unerträglichen Joche von allen Unterthanen begrüßt zu sehen.

Deshalb wurden beym Einrücken der Oesterreicher in Baiern, in der Oberpfalz, in Tirol, in Italien, und im Herzogthum Warschau Proklamationen ausgestreuet, in welchen die Bewohner aufgefodert wurden, sich vom französischen Joche loszumachen, und vereint mit den Oesterreichern die

Freyheit von Deutschland, Italien Pohlen und Europa wie, der herzustellen.

Am 9ten April giengen die Oesterreicher über den Inn, und da die drey Bairische Divisionen zu schwach waren Widerstand zu leisten; so zogen sie sich hinter die Isar zurück. Die Oesterreicher benutzten die Zeit vom 10. bis zum 17ten, um bis über die Isar vorzudringen. Sie besetzten München, Landshut, Freisingen, griffen Passau und Kufstein an, und drangen in Tirol, wo eine allgemeine Volksinsurrektion zu Gunsten Oestreichs Statt hatte. Die Armee des Erzherzogs Johann drang nach mehrern Gefechten gegen die Etsch, der Erzherzog Ferdinand gegen Warschau vor.

Mit Blitzes Schnelle war Kaiser Napoleon von Paris, wo er in der Nacht vom 12. durch den Telegraphen die Nachricht vom Uebergange über den Inn erhielt, an die Ufer der Donau geeilt. Er traf am 17. früh zu Donauwörth ein, und verlegte sein Hauptquartier am 18. nach Ingolstadt. Vom 19. bis zum 23. wurde ununterbrochen nach den Planen des Kaisers zwischen der Isar und Donau gefochten, die Oesterreichische Armee überall geworfen und getrennt, der Erzherzog gezwungen bey Regensburg, das mit Sturm genommen wurde, über die Donau zu gehen, das Korps aber, welches zwischen der Isar und dem Inn stand, genöthigt zur Deckung der Hauptstadt der Monarchie, über den Inn zurück zu eilen. In wenigen Tagen war ganz Baiern von der feindlichen Armee nicht nur gereinigt, und diese auf Vertheidigung beschränkt, sondern der Kaiser ließ seine Truppen selbst über den Inn gehen, und gegen die Hauptstadt vordringen, wo sie am 13. Mai, mehrere Tage früher als vorher gesagt wurde, einrückten.

Der Erzherzog Karl hatte indessen seine Truppen gesammelt, und war auf der linken Donauseite bis gegen Wien vorgerückt, ohne die Stadt von den französischen Truppen befreyen zu können. Die Fortschritte der Erzherzoge in Italien

und im Herzogthum Warschau waren von kurzer Dauer gewesen. Der Erzherzog Johann sah sich genöthigt, verfolgt von der italiänischen Armee gegen die Donau in Ungarn zu ziehen, um sich mit der Armee des Erzherzogs Karl zu vereinigen, und der Erzherzog Ferdinand muste den größten Theil von beyden Gallizien den Pohlen und den Russen, die in Ostgallizien nicht als Freunde eingerückt waren, überlassen. Jetzt schied blos die Donau die Armee des Kaisers Napoleon von jener des Erzherzogs, die beyde sich in der Gegend von Wien auf den beyderseitigen Ufern konzentrirt hatten. Zwey Stunden oberhalb Wien liegt eine Donauinsel, in der Lobau genannt. Sie bildet einen natürlicher Waffenplatz von zwey Stunden in der Breite, und 1¼ Stunde in der Tiefe. Durch den großen Strom der Donau vom rechten Ufer derselben getrennt, hindert nichts die Schlagung einer Brücke, die von den buschigten Auen gedeckt ist. Und der große Umfang der Insel gewährt den Vortheil, so viele Truppen und Geschütz auf derselben entwickeln zu können, daß der Uebergang über den schmalen Arm auf die großen Ebenen des Marchfeldes mit der Gewalt der Waffen erzwungen werden kann. Der Erzherzog Karl hatte diese Insel so wie die andern Auen unbesetzt gelassen, obwohl sie seiner Armee weit näher lagen, als der französischen. Der Kaiser Napoleon erkohr diese Insel, um von hieraus auf das linke Donauufer im Angesicht des Feindes überzusetzen. Der Erzherzog hinderte den Kaiser nicht, seine Armee und sein Geschütz vom 19. Mai an auf die Lobau überzusetzen; er versuchte nicht einmal, die Schlagung der Brücken von der Lobau auf das linke Donauufer zu unterbrechen. Also ließ der Kaiser seine Armee am 21. Mai übersetzen, wo er den Erzherzog in Schlachtordnung fand. Eine zweytägige schreckliche Schlacht ewig denkwürdig in den Annalen Oesterreichs begann. Da durch unvorgesehene Zufälle die Brücken über die Donau zerrissen wurden, und es der französischen Armee an Munition

zu mangeln drohte, so sah der Kaiser sich genöthigt, den Rückzug der französischen Armee auf die Insel Lobau am 22. Mai anzuordnen, der auch in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai vollendet wurde.

Der Erzherzog, welcher der Oesterreichischen Armee die Ehre des Sieges zuschrieb, konnte oder wollte denselben nicht benutzen. Die französische Armee wurde auf der Lobau nicht einmal beunruhigt, noch weniger von der Oesterreichischen ein Versuch gemacht, sie von diesem wichtigen Punkt zu delogiren. Man vermuthete, er werde wenigstens, da itzt sein Armeekorps so leicht nichts zu befürchten hatte, Truppen dem Erzherzog Johann entgegen schicken, der gedrängt von der italiänischen Armee unter dem Befehle des Vizekönigs nicht vermogte, die beabsichtigte Vereinigung derselben mit der großen französischen Armee zu hindern. Nichts geschah. Die Vereinigung erfolgte schon am 27. Mai. Itzt trat zwischen den beyden Hauptarmeen eine Art von Waffenruhe ein, die nur auf den Flügeln unterbrochen wurde. Die Oesterreicher fielen in Franken und Sachsen ein, ohne sonderlichen Erfolg; die italiänische Armee breitete sich in Vorder-Ungarn aus, und nahm Raab. Das waren aber nur unbedeutende Vorfälle, wenn man sie mit dem großen Schlage vergleicht, zu welcher der Kaiser so ausserordentliche Anstalten und mit einer Oeffentlichkeit traf, die nur die Gewißheit des glücklichen Erfolgs gestattet; die Brücken über die Donau wurden weit fester gebaut, alles wurde zubereitet, um die Donau zwischen beyden Armeen verschwinden zu machen. Der Erzherzog Karl legte keine Hindernisse, und es scheint, daß er mit Zuversicht auf den ungünstigen Erfolg des Uebergangs rechnete.

Er erfolgte am 5. Julius im Angesicht der feindlichen Armee, die durch große Verschanzungen noch überdieß gedeckt war. Der Angriff geschah hauptsächlich auf dem linken Flü-

gel der Oesterreichischen Armee und Verschanzungen. Sie wurden umgangen, und durchbrochen, und der Erzherzog sah sich genöthigt, eine neue Stellung zu nehmen. Nach einer mehrtägigen mörderischen Schlacht, dergleichen die Geschichte vielleicht keine aufzuweisen hat, wurde die Oesterreichische Armee auf ihrem linken Flügel umgangen, und im Mittelpunkt durchbrochen, so daß der Erzherzog sich genöthigt sah, seinen Rückzug nach Mähren zu nehmen. Hier kam es noch zu mehrern einzelnen Gefechten, und die französische Armee war bis Znaim und Nikolsburg vorgedrungen, als am 12. Julius zwischen beyden Armeen ein Waffenstillstand zu Znaim abgeschlossen wurde. Er sollte einen Monat dauern, und ehe die Feindseligkeiten wieder anfangen könnten, eine 14 tägige Aufkündigung vorhergehen. Ein großer Theil von Mähren, Preßburg, und ein Theil von Ungarn, das ganze Erzherzogthum, die Zitadellen von Brünn und Gräz, die so wie Preßburg noch nicht in den Händen der Franzosen waren, wurden ihnen überlassen, und versprochen, Tirol zu räumen, das sich ganz für Oesterreich erklärt hatte.

Diese Waffenruhe führte Friedensunterhandlungen herbey, die Anfangs zu Altenburg Statt hatten, und endlich nach mehrmalig verlängertem Waffenstillstande zu Wien fortgesetzt, nachstehenden Friedensschluß zur Folge hatten.

Wir liefern ihn deutsch und französisch, und zwar französisch nach dem Abdrucke im Moniteur, und deutsch, so wie derselbe in der Hofdruckerey in Wien erschienen ist. Wir begleiten denselben, da wo es nothwendig, mit einigen Anmerkungen, die wir aber hinter dem Texte abdrucken lassen.

NAPOLEON, *par la grace de Dieu et les Constitutions de l'Empire, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin etc. etc.*

Ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Vienne le 14 du présent mois, par le sieur Nompère de Champagny, notre ministre des relations extérieures, en vertu des pleins-pouvoirs que nous lui avons conférés à cet effet, et le prince Jean de Lichtenstein, maréchal des armées de S. M. l'Empereur d'Autriche, également muni de pleins-pouvoirs; duquel traité la teneur suit:

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse, et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, également animés du desir de mettre fin à la guerre qui s'est allumée entre eux, ont résolu de procéder sans délai à la conclusion d'un traité de paix définitif, et ont en conséquence nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

S. M. Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, M. Jean Baptiste Nompère, comte de Champagny, duc de Cadore, Grand-Aigle de la Legion-d'honneur, Commandeur de l'Ordre de la Couronne de Fer, Chevalier de l'Ordre de Saint-André de Russie, Grand-dignitaire de celui des Deux-Siciles, Grand-croix des Ordres de l'Aigle Noire et de l'Aigle Rouge de Prusse, des Ordres de Saint Joseph de Wurtzbourg, de la Fidélité de Bade, de l'Ordre de Hesse-Drrmstadt, son ministre des relations extérieures;

Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen und Vermittler des schweizerischen Bundes, *) gleich beseelt von dem Wunsche, den zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg zu beendigen, haben beschlossen, ohne Verzug zu dem Abschluß eines Definitiv-Friedenstraktats zu schreiten, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen: den Hrn. Fürsten Johann von Lichtenstein, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militärischen Marien Theresienordens, Feldmarschall der Armeen Sr. besagten Maj. des Kaisers von Oestreich, und Inhaber eines östreich. Husarenregiments; und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes: den Hrn. Johann Baptist Nompere, Grafen von Champagny, Herzog von Cadore, Großkreuz der Ehrenlegion, Kommandeur des Ordens der eisernen Krone, Ritter des Russischen St. Andreasordens, Großwürdenträger des Ordens beider Sizilien, Großkreuz des Preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des Würzburgischen St. Josephsordens, des Badenschen Ordens der Treue, des Hessisch-Darmstädtischen Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Verhältnisse. Welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. I. Es soll von dem Tage der Auswechslung der Ratifikazionen des gegenwärtigen Traktats an, für immer Friede und Freundschaft zwischen Se. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, ihren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und resp. Unterthanen bestehen. Art.

*) Dieses ist das erstemal, daß in öffentlichen Urkunden dieser Titel gebraucht wird.

Et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, M. le prince Jean de Lichtenstein, Chevalier de l'Ordre de la Toison-d'Or, Grand-croix, de l'Ordre de Marie-Thérese, chambellan, maréchal des armées de sa dite Majesté l'Empereur d'Autriche, et propriétaire d'un régiment de hussards à son service.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivans :

Art. I. Il y aura, à compter du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, leurs héritiers es successeurs, leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

II. La présente paix est déclarée commune à S. M. le roi d'Espagne, S. M. le roi de Hollande, S. M. le roi de Naples, S. M. le roi de Baviére, S. M. le roi de Wurtemberg, S. M. le roi de Saxe, S. M. le roi de Westphalie; S. A. Em. le Prince-Primat, à LL. AA. RR. le grand-duc de Bade, le grand-duc de Berg, le grand-duc de Hesse-Darmstadt et le grand-duc de Wurzbourg, et à tous les princes et membres de la Confédération du Rhin, alliés de S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, dans la présent guerre.

III. S. M. l'Empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, tant pour lui, ses héretiers et

II. Gegenwärtiger Friede wird gemeinschaftlich erklärt für Se. Maj. den König von Spanien, Se. Maj. den König von Holland, Se. Maj. den König von Neapel, Se. Maj. den König von Baiern, Se. Maj. den König von Würtemberg, Se. Maj. den König von Sachsen, Se. Maj. den König von Westphalen, Se. Hoheit den Fürsten Primas, für JJ. kk. HH. den Großherzog von Baden, den Großherzog von Berg, den Großherzog von Hessendarmstadt, und Se. Kaiserl. H. den Großherzog von Würzburg, so wie für alle Fürsten und Glieder des rheinischen Bundes, welche mit Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes in dem gegenwärtigen Kriege alliirt sind. Art. III. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen entsagen sowohl für sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten Ihres Hauses und deren resp. Erben und Nachfolger, nachbenannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Territorien, so wie allen und jeden Titeln, die aus deren Besitz entspringen könnten, den Domainen, und dem von Ihnen als Privatgut besessenen Eigenthume, welches diese Länder in sich begreifen. 1) Sie treten nämlich ab, und überlassen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, um künftig einen Theil des rheinischen Bundes auszumachen, und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren. [1]) Die Lande Salzburg und Berchtolsgaden, [2]) denjenigen Theil von Oestreich ob der Enns, der jenseits einer Linie liegt, die von der Donau nächst dem Dorfe Straß ausgeht, und in sich begreift Weizenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Muckenhofen, Helft, Geding, von dort die Strasse bis Schwanstadt nebst der Stadt Schwanstadt an der Atter, dann dem Laufe dieses Flusses und des Sees gleiches Namens aufwärts folgt, und bis zu dem Punkte hinläuft, wo dieser See die Salzburgische Gränze berührt. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich behalten blos das Eigenthum der

successeurs, que pour le princes de sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après designés, ainsi qu'à tout titre quelconque qui pourrait dériver de leur possession et aux propriétés, soit domaniales, soit possédées par eux à titre particulier, que ces pays renferment.

1) Il cede et abandonne à S. M. l'Empereur des Français, pour faire partie de la Confédération du Rhin et en être disposé en faveur des souverains de la Confédération: Les pays de Salzbourg et de Berchtolsgaden: la partie de la Haute-Autriche située au-de là d'une ligne partant du Danube auprès du village de Strass, et comprenant Weissenkirch, Widersdorff, Michelbach, Greiss, Mukenhofen, Helft, Jeding; de-la la route jusqu'à Schwanstadt, la ville de Schwanstadt sur l'Atter, et continuant en remontant le cours de cette riviere et du lac de ce nom jusqu'au point où ce lac touche la frontiere du pays de Salzbourg. S. M. l'Empereur d'Autriche conservera la propriété seulement des bois dépendans du SalzCammerGut et faisant partie de la terre de Mondsée, et la faculté d'en exporter la coupe, sans avoir aucun droit de souveraineté à exercer sur ce territoire.

2) Il cede également à S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, le comté de Gorice, le territoire de Montefalcone, le gouvernement et la ville de Trieste, la Carniole avec ses enclaves sur le golfe de Trieste, le cercle de Villach en Carinthie, et tous les pays situés à la droite de la Save, en partant du point où cette riviere sort de la Carniole, et la sui-

Waldungen, die von dem Salzkammergute abhängen, und einen Theil der Herrschaft Mondsee ausmachen, nebst der Befugniß, das gefällte Holz auszuführen, ohne über dieses Gebiet irgend ein Souverainitätsrecht ausüben zu können. [3]) 2) Sie treten gleichfalls an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen, König von Italien ab, die Grafschaft Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven in dem Meerbusen von Triest, den Villacher Kreis in Kärnthen, und alle auf dem rechten Ufer der Sau gelegenen Länder, von dem Punkte angefangen, wo dieser Fluß aus Krain tritt, längs dessen Laufe bis an die Gränze von Bosnien, nämlich einen Theil des Provinzialgebietes von Kroazien, sechs Militärdistrikte von Kroazien, Fiume und das Ungarische Littorale, Oestreichisch-Istrien, oder den Distrikt von Castua, die von den abgetretenen Ländern abhängenden Inseln, und alle andern, unter was immer für einen Namen begriffenen Länder auf dem rechten Ufer der Sau; der Thalweg dieses Flusses soll die Gränzscheidung zwischen den beiden Staaten bilden. Endlich die in Graubündten enklavirte Herrschaft Razüns. [4]) 3) Sie treten ab, und überlassen Sr. Maj. dem Könige von Sachsen, die von Böhmen abhängenden, in dem Gebiete des Königreichs Sachsen liegenden Enklaven, nämlich: die Pfarreien und Dorfschaften von Guntersdorf, Taubenkranke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel, u. s. w. [5]) 4) Sie treten ab und überlassen Sr. Maj. dem König von Sachsen, um mit dem Herzogthume Warschau vereinigt zu werden, ganz West- oder Neugalizien, einen Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, welcher auf nachstehende Art bestimmt werden wird, dann den Zamosker Kreis in Ostgalizien. Der Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, vorwärts von Podgorze soll überall zum Rayon die Entfernung zwischen Podgorze und Wieliczka haben; die Demarkations-

vant jusqu'à la frontiere de la Bosnie, savoir, partie de la Croatie provinciale, six districts de la Croatie militaire, Fiume et le Littoral hongrois, l'Istrie autrichienne en district de Castua, les îles dépendantes des pays cédés, et tous autres pays sous quelque dénomination que ce soit, sur la rive droite de la Save, le Thalweg de cette riviere servant de limite entre les deux Etats. Enfin la seigneurie de Radzuns, enclavée dans le pays des Grisons.

3) Il cede et abandonne à S. M. le roi de Saxe les enclaves dépendantes de la Bohême et comprises dans le territoire du royaume de Saxe, savoir les paroisses et villages de Guntersdorff, Taubentranke, Gerlachsheim, Lenkersdorff, Schirgiswalde, Winkel, etc.

4) Il cede et abandonne à S. M. le roi de Saxe, pour être réuni au duché de Varsovie, toute la Gallicie-Occidentale ou Nouvelle-Gallicie, un arrondissement autour de Cracovie, sur la rive droite de la Vistule, qui sera ci-après déterminé, et le cercle de Zamosc dans la Gallicie-Orientale.

L'arrondissement autour de Cracovie, sur la rive droite de la Vistule, en avant de Podgorze, aura par-tout pour rayon la distance de Podgorze, à Wieliczka, la ligne de démarcation passera par Wieliczka, et s'appuiera à l'ouest sur la Scawina, et à l'est sur le ruisseau qui se jette dans la Vistule à Brzdegy.

Wieliczka et tout le territoire des mines de sel appartiendront en commun à l'Empereur d'Autriche

linie soll durch Wieliczka gehen, und sich westlich an die Ska, wina, östlich an den Bach stützen, der sich bey Brzdegy in die Weichsel ergießt. 6) Wieliczka und das ganze Gebiet der Salzbergwerke soll dem Kaiser von Oestreich und dem König von Sachsen gemeinschaftlich zugehören; die Justitz soll im Namen der Munizipalbehörde verwaltet werden. Die Truppen, welche man daselbst halten wird, sollen nur zur Polizey bestimmt, und von Seite beyder Mächte in gleicher Anzahl seyn. Das östreichische Salz von Wieliczka kann durch das Herzogthum Warschau auf der Weichsel verführt werden, ohne zu irgend einer Zollentrichtung verbunden zu seyn. Das aus östreichisch Galizien kommende Getraide kann auf der Weichsel ausgeführt werden. Zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich und Sr. Maj. dem König von Sachsen kann eine Gränzbestimmung Statt haben, so zwar, daß der Sanfluß, von dem Punkte an, wo er den Zamosker Kreis berührt, bis zu seinem Ausfluß in die Weichsel, den beyden Staaten zur Gränze diene. 5) Sie treten ab und überlassen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland in dem östlichen Theile von Altgalizien einen Strich Landes mit einer Bevölkerung von 400000 Seelen; die Stadt Brody soll jedoch darinn nicht begriffen seyn. Dieser Strich Landes soll zwischen den Kommissären der beyden Mächte auf freundschaftlichem Wege bestimmt werden. 7) Art. IV. Da der deutsche Orden in den Staaten des rheinischen Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Se. Maj. der Kaiser von Oestreich für Se. Kaiserl. Hoh. den Erzherzog Anton dem Großmeisterthum dieses Ordens in diesen Provinzen, und erkennen die in Ansehung der ausser dem österreichischen Gebiete gelegenen Ordensgüter gemachte Anordnung. 8) Die Beamten des Ordens sollen Pension erhalten. Art. V. Die Schulden, welche auf den Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothezirt sind, und zu denen die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben haben, oder die

et au roi de Saxe; la justice y sera rendue au nom de l'autorité municipale. Il n'y aura de troupes que pour la police, et elles seront en égal nombre de chacun des deux nations. Les sels autrichiens de Wieliczka pourront être transportés sur la Vistule, à travers le duché de Varsovie, sans être tenus à aucun droit de péage. Les grains provenant de la Gallicie autrichienne pourront être exportés par la Vistule.

Il pourra être fait entre S. M. l'Empereur d'Autriche et S. M. le roi de Saxe une fixation de limites, telle que le San, depuis le point où il touche le cercle de Zamosc jusqu'à son confluent dans la Vistule, serve de limite aux deux Etats.

5) Il cede et abandonne à S. M. l'Empereur de Russie, dans la partie la plus orientale de l'ancienne Gallicie, un territoire renfermant quatre cent mille ames de population, dans lequel la ville de Brody ne pourra être comprise. Ce territoire sera déterminé à l'amiable entre les commissaires des deux Empires.

IV. L'Ordre Teutonique ayant été supprimé dans les Etats de la Confédération du Rhin, S. M. l'Empereur d'Autriche renonce pour S. A. I. l'archiduc Antoine, à la grande-maitrise de cet Ordre dans ses Etats, et reconnaît la disposition faite des biens de l'Ordre situés hors du territoire de l'Autriche. Il sera accordé des pensions aux employés de l'Ordre.

V. Les dettes hypothéquées sur le sol des provinces cédées et consenties par les Etats de ces provinces, ou résultant des dépenses faites pour leur administration, suivront seules le sort de ces provinces.

VI. Les provinces restituées à S. M. l'Empereur d'Autriche seront administrées à son compte par les

von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche Verwaltung gemacht worden sind; sollen allein dem Schicksale dieser Provinzen folgen. Art. VI. Die Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich zurückgestellten Provinzen sollen von dem Tage der Ratifikations-Auswechslung des gegenwärtigen Traktats, und die Kaiserl. Domainen, wo sie immer gelegen seyen, vom 1. des nächstkommenden Novembers an, für Ihre Rechnung durch die östreichischen Behörden verwaltet werden. Jedoch ist dabey zu bemerken, daß die französische Armee dasjenige, was ihre Magazine zur Nahrung der Truppen oder zum Unterhalt der Spitäler nicht werden liefern können, so wie das zur Wegbringung ihrer Kranken und Magazine Nöthige vom Lande erhalten wird. Es soll durch die hohen kontrahirenden Theile eine Uebereinkunft in Betreff aller und jeder Kriegskontributionen, die den von den französischen und alliirten Armeen besetzten östreichischen Provinzen bereits früher auferlegt worden sind, getroffen werden; in Folge dieser Uebereinkunft soll die Erhebung der besagten Kontributionen, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, gänzlich aufhören. Art. VII. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, verpflichten sich, den östreichischen Ein- und Ausfuhrhandel durch den Hafen von Fiume kein Hinderniß in den Weg zu legen, ohne das dieß jedoch auf die englischen Waaren oder den englischen Handel ausgedehnt werden könne. Die Transito-Zölle sollen für die auf solche Art ein- und ausgeführten Waaren geringer seyn, als für jene aller andern Nationen, die italiänische ausgenommen. Man wird in Ueberlegung nehmen, ob dem östreichischen Handel in den übrigen, durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Häfen, einige Vortheile zugestanden werden können. Art. VIII. Die Domanial-Urkunden und Archive, die Plane und Karten der abgetretenen Länder, Städte und Festungen, sollen in Zeit von zwey Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen ausgeliefert werden. Art. IX.

autorités autrichiennes, à partir du jour de l'échange des ratifications du présent traité, et les domaines impériaux, à compter du 1 novembre prochain, quelque part qu'ils soient situés. Il est bien entendu toutefois que l'armée française prendra dans le pays ce que ses magasins ne pourront lui fournir pour la nourriture des troupes, l'entretien des hôpitaux, ainsi que ce qui sera nécessaire pour l'évacuation de ses malades et de ses magasins.

Il sera fait par les hautes parties contractantes un arrangement relatif à toutes les contributions quelconques de guerre précédement imposées sur les provinces autrichiennes occupées par les armées françaises et alliées: arrangement en conséquence duquel la levée desdites contributions cessera entièrement à compter du jour de l'échange des ratifications.

VII. S. M. l'Empereur des français, Roi d'Italie, s'engage à ne mettre aucun empêchement au commerce d'importation et d'exportation de l'Autriche par le port de Fiume, sans que cela puisse s'entendre des marchandises anglaises, ou provenant du commerce anglais. Les droits de transit seront moindres pour les marchandises ainsi importées ou exportes, que pour celles de toute autre nation que la nation italienne.

On examinera s'il peut être accordé quelques avantages au commerce autrichien dans les autres ports cédés par le présent traité.

VIII. Les titres domaniaux, archives, les plans et cartes des pays, villes et forteresses cédées, seront remis dans l'espace de deux mois après l'échange des ratifications.

IX. S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, s'engage à acquitter les intérêt

Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen verpflichten sich, die laufenden und rückständigen Interessen jener Kapitalien zu berichtigen, welche durch die Unterthanen, Gemeinden und Korporationen von Frankreich, dem Königreiche Italien und dem Großherzogthume Berg, entweder bey der österreichischen Regierung, oder bey den Ständen, in der Bank, in der Lotterie und andern öffentlichen Etablissements angelegt worden sind. Auch sollen Maasregeln getroffen werden, um die Forderungen des Monte di St. Theresa, gegenwärtig Monte Napoleon in Mailand, zu berichtigen. Art. X. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen verpflichten sich, den Bewohnern von Tirol und Vorarlberg, die an der Insurrektion Theil genommen haben, eine volle und gänzliche Verzeihung auszuwirken, so, daß sie weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen können. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich verpflichten sich gleichfalls in dem Theile Galiziens, zu dessen Besitz Sie wieder gelangen, jenen Einwohnern, sie mögen vom Militär- oder Zivilstande, öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, welche an den Truppenaushebungen, oder an der Organisation der Gerichts- und administrativen Stellen, oder an was immer für einer in dem Laufe des Krieges getroffenen Verfügung Theil genommen hätten, eine volle und gänzliche Verzeihung zu gewähren, so zwar, daß diese Einwohner weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie sollen durch 6 Jahre die Freiheit haben, mit ihrem Eigenthum, von welcher Art es sey, zu schalten und zu walten, ihre Ländereyen zu veräussern, selbst jene, welche sonst für unveräusserlich gehalten werden, als: Fideikommisse und Majorate, aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräusserungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne bey ihrem Austritte irgend eine Steuer zu zahlen, und ohne daß

annuels et arriérés des capitaux placés, soit sur le Gouvernement, soit sur les Etats, la banque, la loterie et autres établissemens publics par les sujets, corps et corporations de la France, du Royaume d'Italie et du Grand-Duché de Berg.

Des mesures seront prises pour acquitter aussi ce qui est dû au Mont-Sainte-Thérese, devenu le Mont-Napoléon, à Milan.

X. S. M. l'Empereur des Français s'engage à faire accorder un pardon plein et entier aux habitans du Tyrol et du Voralberg, qui ont pris part à l'insurrection, lesquels ne pourront être recherchés ni dans leurs personnes ni dans leurs biens.

S. M. l'Empereur d'Autriche s'engage également à accorder un pardon plein et entier à ceux des habitans des pays dont il recouvre la possession en Gallicie, soit militaires, soit civils, soit fonctionaires publics, soit particuliers qui auraient pris part aux levées de troupes ou à l'organisation des tribunaux et administration, ou à quelque acte que ce soit qui ait eu lieu pendant la guerre, lesquels habitans ne pourront être recherchés ni dans leurs personnes ni dans leurs biens.

Ils auront pendant six ans la liberté de disposer de leurs propriétés, de quelque nature qu'elles soient, de vendre leurs terres, même celles qui sont censées inaliénables, comme les fidei-commis et les majorats, de quitter le pays et d'exporter le produit de ces ventes ou dispositions en argent comptant ou en fonds d'une autre nature, sans payer aucun droit sur leurs sortie, et sans éprouver ni difficulté ni empêchement.

Le même faculté est réciproquement réservée aux habitans et propriétaires des pays cédés par le présent traité et pour le même espace de temps.

ihnen sonst Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Dieselbe Befugniß ist gegenseitig und für die nämliche Zeitfrist den Einwohnern und Grundeigenthümern der durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen vorbehalten. Die Einwohner des Herzogthums Warschau, welche in dem östreichischen Galizien begütert sind, sie mögen öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, sollen ihre Einkünfte von dort beziehen können, ohne zu einer Mauthgebühr verbunden zu seyn, und ohne sonstiges Hinderniß. Art. XI. In den nächsten sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, sollen Pfähle ausgesteckt werden, um den Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel zu bezeichnen; es sollen zu diesem Ende östreichische, französische, und sächsische Kommissarien benannt werden. In einem gleichen Zeitraume sollen an der Gränze von Oestreich ob der Ens, auf jener von Salzburg, von Villach und von Krain, bis an die Sau, Pfähle ausgesteckt werden. Der Thalweg der Sau wird die Inseln bestimmen, deren Besitz der einen oder andern Macht in diesem Flusse zustehen soll. Es werden zu diesem Ende östreichische und französische Kommissarien benannt werden. Art. XII. Es soll unverzüglich eine Militärkonvention abgeschlossen werden, um die respektiven Termine zur Räumung der verschiedenen Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich zurückgestellten Provinzen festzusetzen. Die besagte Konvention soll so berechnet seyn, daß Mähren in 14 Tagen; Ungarn, der Theil von Gallizien, den Oestreich behält, und die Stadt Wien mit ihren Umgebungen in einem Monate, Unter-Oestreich in 2 Monaten; und der Ueberrest der durch den gegenwärtigen Traktat nicht abgetretenen Provinzen und Bezirke in dritthalb Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, und wo möglich noch eher, sowohl durch die französischen Truppen, als durch jene der Alliirten Frankreichs geräumt werde. Dieselbe Konventiou soll alles bestim-

Les habitans du duché de Warsovie, possessionnés dans la Gallicie autrichienne, soit fonctionnaires publics, soit particuliers, pourront en tirer leurs revenus sans avoir aucun droit à payer et sans éprouver d'empêchement.

XI. Dans les six semaines qui suivront l'échange des ratifications du présent traité, des poteaux seront placés pour marquer l'arrondissement de Cracovie sur la rive droite de la Vistule. Des commissaires autrichiens, français et saxons, seront nommés à cet effet.

Il en sera également placé, et dans un délai semblable, sur la frontière de la Haute-Autriche, sur celle de Salzburg, de Willach et de la Carniole, jusqu'à la Save. Les îles de la Save qui doivent appartenir à l'une ou à l'autre puissance seront déterminées d'aprés le Thalweg de la Save. Des commissaires français et autrichiens seront nommés à cet effet.

XII. Il sera conclu immédiatement une convention militaire pour régler les termes respectifs de l'évacuation des differentes provinces, restituées à S. M. l'Empereur d'Autriche. Ladite convention sera calculée de manière à ce que la Moravie soit évacuée dans quinze jours ; la Hongrie, la partie de la Gallicie, que conserve l'Autriche, la ville de Vienne et ses environs dans un mois ; la Basse-Autriche dans deux mois, et le surplus des provinces et districts non cédés par le présent traité, dans deux mois et demi, et plutôt si faire se peut, à compter du jour de l'échanche des ratifications, tant par les troupes françaises, que par celles des alliés de la France.

La même convention réglera tout ce qui est relatif à l'évacuation des hôpitaux et des magasins de l'armée française, et à l'entrée des troupes autrichiennes sur le territoire abandonné par les troupes fran-

men, was auf die Räumung der Spitäler und Magazine der französischen Armee, und auf den Einmarsch der östreichischen Truppen in das von den französischen und alliirten Truppen geräumte Gebiet, so wie auch die Räumung des durch den gegenwärtigen Traktat an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen abgetretenen Theils von Kroazien Bezug hat. Art. XIII. Die Kriegsgefangnen, welche Frankreich und dessen Alliirte von Oestreich, und welche Oestreich von Frankreich und dessen Alliirten gemacht hat, und die noch nicht zurück gegeben worden sind, sollen binnen 14 Tagen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats ausgeliefert werden. Art. XIV. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes garantiren die Integrität der Besitzungen Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich, Königs von Ungarn und Böhmen in dem Zustande, in welchem sie sich zu Folge des gegenwärtigen Traktats befinden. Art. XV. See Maj. der Kaiser von Oestreich erkennen alle Veränderungen, die in Spanien, in Portugal und in Italien Statt gehabt haben, oder Statt haben könnten. Art. XVI. Da Se. Maj. der Kaiser von Oestreich Ihrerseits zu Herbeyführung des Seefriedens mitwirken wollen, so treten Sie dem, von Frankreich und Rußland gegen England angenommenen Ausschliessungs-System, für die Dauer des gegenwärtigen Seekrieges bey. Se. Kaiserl. Maj. werden alle Verhältnisse mit Grossbrittannien unterbrechen, und sich gegen die englische Regierung in die Lage setzen, in der Sie vor dem jetzigen Kriege waren. Art. XVII. Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, behalten in Ansehung des Ranges und der übrigen Etiquette, dasselbe Zeremoniel unter sich bey, welches vor dem gegenwärtigen Kriege beobachtet worden. Art. XVIII. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen binnen sechs Tagen, oder wo

çaises et alliées, ainsi qu'à l'évacuation de la partie de la Croatie, cédée à S. M. l'Empereur des Français, par le présent traité.

XIII. Les prisonniers de guerre faits par la France et ses alliées sur l'Autriche, et par l'Autriche sur la France et ses alliées, et qui n'ont pas encore été restituées, le seront dans quarante jours, à dater de l'échange des ratifications du présent traité.

XIV. S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, garantit l'intégrité des possessions de S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, dans l'état ou elles se trouvent d'après le présent traité.

XV. S. M. l'Empereur d'Autriche reconnaît tous les changemens survenus ou qui pourraient survenir en Espagne, en Portugal et en Italie.

XVI. S. M. l'Empereur d'Autriche voulant concourrir au retour de la paix maritime, adhère au système prohibitif adopté par la France et la Russie vis-à-vis de d'Angleterre, pendant la guerre maritime actuelle: S. M. I. fera cesser toute relation avec la Grande-Bretagne, et se mettra à l'égard du gouvernement anglais dans la position où elle était avant la guerre présent.

XVII. S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, conserveront entr'eux le même cérémoniel, quant aux rang et autres étiquettes, que celui qui a été observé avant la présente guerre.

XVIII. Les ratifications du présent traité seront échangées dans l'espace de six jours, ou plutôt si faire se peut. Fait et signé à Vienne, le 14 Octobr. 1809.

Signé: J B. Nompere de Champagny.
Signé: Jean, prince de Lichtenstein.

möglich noch eher ausgewechselt werden. So geschehen und unterzeichnet zu Wien den 14. Okt. 1809.

Unterzeichnet:

(L. S.) Johann Fürst von Lichtenstein.

(L. S.) J. B. Nompere von Champagny.

1.

In dem rußisch-französischen Tilsiter Frieden wurde ebenfalls die Disposition über die eroberten Lande dem Kaiser Napoleon freigegeben, doch bedungen, daß von der geschehenen Disposition dem rußischen Kaiser Notifikation gegeben werde. Im preußisch-französischen Frieden wurde wegen der Notifikation nichts stipulirt, so auch hier nicht. Das eigene hat jedoch diese Disposition, daß ausdrücklich gesagt wird, die benannten Lande sollen einen Theil des Rheinischen Bundes ausmachen, und es soll darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes disponirt werden.

2.

Das Land Salzburg und Berchtolsgaden hat seit 1802. zweierley Schicksale gehabt. Ersteres ein Erzstift, letzteres eine gefürstete Probstey wurden beide durch die Reichsdeputation säkularisirt, und dem Großherzoge von Toskana, itzigen Großherzoge von Würzburg und damals Kurfürsten von Salzburg zugetheilt. Durch den Preßburger Frieden kam das Land an Oestreich, und der Kurfürst ward nach Würzburg versetzt. Nach verschiedenen Berechnungen hat Salzburg einen Flächeninhalt von 180, und Berchtolsgaden von 11 Quadratmeilen, nach andern wird für beide überhaupt nur ein Flächenraum von 179½ Quadratmeilen angenommen. Wir wollen die Mittelsumme für beide mit 185 ansetzen. Der Freiherr von Lichtenstein nimmt für beide Lande in 1808, 193825 Seelen an, und bestimmt die wahrscheinliche Zahl für 1809 auf 195000 Menschen. Andere nehmen weit mehr, und zwar 215000, ja noch mehr an. Es scheint fast, daß Freiherr v. Lichtenstein Berchtolsgaden nicht mit in Anschlag

gebracht hat, und daß man für beide Lande wenigstens 210000 Seelen annehmen müsse.

3.

Der abgetretene Theil von Oestreich ob der Ens besteht aus dem ganzen Innviertel und aus einem ansehnlichen Theile des Hausruckviertels. Das Innviertel, sonst ein Stück von Baiern, kam 1779 durch den Teschner Frieden an Oestreich. Derselbe hat einen Flächeninnhalt von 41 ½ [] Meilen. Im Jahr 1792 betrug die Volksmenge 125,549 Seelen. Nun ist zwar allerdings richtig, daß von 1792 an die Volksmenge zugenommen hat; allein dieser Zuwachs ist wahrscheinlich durch die Kriege von 1805 und 1809 wieder absorbirt worden, so daß man schwerlich eine größere Seelenzahl als jene von 1792 wird annehmen können.

Das ganze Hausruckviertel enthält 83 ½ Quadratmeilen mit 188,000 Seelen. Hievon bleiben beiläufig nach der gezogenen Linie bei Oestreich 21 Quadratmeilen mit 49,000 Seelen; es gehen mithin verloren 62 ½ Quadratmeile und 139,000 Menschen.

Der ganze Zuwachs für den Rheinischen Bund besteht also überhaupt (ohne das Deutsche Ordensgut, wovon unten) in 289 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 474,549 Seelen. Aber diese Lande haben eine hohe militairische Wichtigkeit, und sind auch in finanzieller Rücksicht von Erheblichkeit. Wir werden Gelegenheit nehmen, in einem der folgenden Hefte hievon etwas mehr zu sagen.

4.

Krain mit seinen Enklaven im Meerbusen von Triest, die Grafschaft Görz und das Gebiet von Montefalcone und östreichisch Istrien zusammengenommen kann man nach den letzten Gränzberichtigungen überhaupt zu 277 Quadratmeilen anschlagen. Die Bevölkerung setzt Freiherr von Lichtenstein für 1809 auf 422,000 Seelen; das Gouvernement und die Stadt Triest ist 3 Quadratmeilen mit 30,000

Seelen angenommen. Der Villacher Kreis von Kärnthen enthält 108. Quadratmeilen mit 115,000 Seelen.

Die Abtretungen in Kroatien enthalten 1) das Karlstädter Generalat, oder die Distrikte von 4 Regimentern; 2) die 2 Distrikte der 2 Banal-Regimenter; 3) endlich den größten Theil der Agramer Gespannschaft. Das Karlstädter Generalat setzt Demian auf 141 1/4 □ Meilen, die Banalgränze auf 33 3/4 □ Meilen an, und nach einer Zählung von 1802 waren 1802 in jenem 182,733, und in diesem 91,545 Seelen, zusammen also 175 □ Meilen mit 274,278 Seelen. Die Agramer Gespannschaft hat etwa 130 □ M. mit 160,000 Seelen.

Was eigentlich an Frankreich fällt, kann noch nicht ganz genau bestimmt werden, allein nach oberflächlicher Berechnung dürfte man 100 □ Meilen mit etwa 117,000 Seelen annehmen, so daß das Ganze 275 □ Meilen mit 391,278 Seelen betrüge.

Für Fiume und das Ungarische Littorale darf man 7 □ Meilen mit etwa 20,000 Menschen ansetzen. Vermöge Kaiserl. französischen Dekrets sollen diese Lande zusammen den Namen der illirischen Provinzen erhalten, und werden für Rechnung Frankreichs administrirt.

Das Ganze enthält mithin 670 □M. mithin 978,278 Seelen.

Hiezu kömmt nun noch die kleine Herrschaft Razüns im schweizerischen Kanton Graubündten, die aber blos als eine Domäne mit verschiedenen Rechten anzusehen ist. Die Souverainität hat der Kanton Graubündten.

Sie kam unter Maximilian I. an das Haus Oestreich.

5.

Die hier angeführten Ortschaften findet man theils bei Crusius, theils bei Leonhardi. Sie liegen in der Oberlausitz. Man kann aber Flächeninhalt und Volksmenge nicht genau angeben. Da einige darunter sehr bevölkert sind; so wollen wir etwa 2 □ Meilen mit 6000 Seelen nehmen.

6.

West- oder Neu-Gallizien, ist jenes Stück von Polen, welches 1796 in der letzten Theilung von Polen an Oestreich kam. Von Ost-Gallizien kömmt noch ein Distrikt um die Stadt Krakau auf der rechten Seite der Weichsel, endlich der Zamosker Kreis, die nördlichste Spitze von Ost-Gallizien, der mit Russisch-Polen gränzt, hinzu. Das Ganze hat einen Flächenraum von 968 Quadratmeilen mit 1,490,000 Seelen.

Der Verlust der Hälfte der Salzwerke zu Wieliczka ist eben so hart für Oestreich, als des so reichen Queckssilberbergwerkes zu Idria in Krain, ohne welches die Bergwerke in Südamerika nicht benutzt werden können.

7.

Der Flächeninhalt der hier bestimmten Abtretung kann nicht genau angegeben werden, indem man nicht weiß, wo Rußland das Land nehmen oder erhalten wird. Beiläufig mögen es etwa 300 Quadratmeilen seyn Der ganze Verlust für die Oesterreichische Monarchie beträgt mithin:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) für den Rheinischen Bund | 280 □M. | 474,549 S. |
| b) Illirische Provinzen . . | 670 — | 978,278 — |
| c) zum Herzogthum Warschau | 968 — | 1,490,000 — |
| d) An Rußland . . . . | 300 — | 400,000 — |
| Total-Verlust | — 2227 — | 3,342,827 S. |

Zu Anfang 1809 berechnete der Freiherr von Lichtenstein den ganzen Fächeninhalt der Oestreichischen Monarchie auf 11,328 Quadratmeilen, und setzte die vermuthliche Zahl der Menschen auf 23,965,100 Seelen. Zieht man hievon den Totalverlust ab; so hat die Oestreichische Monarchie noch einen Flächenraum von 9101 □ Meilen, und eine Bevölkerung von 20,622,273 Seelen. Da inzwischen der Freiherr von Lichtenstern immer die höchste Menschenzahl angenommen hat, in der Verlustangabe hingegen die geringere auch von andern Statistikern angenommene Zahl gesetzt worden ist, indem es

uns darum zu thun war, den Gewinn anderer Staaten richtig zu bestimmen, so dürfte man schwerlich die itzige Volksmenge höher als zu 19 Millionen annehmen, besonders da der Krieg selbst die Volksmasse an sich außerordentlich vermindert haben muß. Vergleicht man den dermaligen Stand mit den vorhergehenden, so wird man die Oestreichische Monarchie in Ansehung des Flächeninhalts ohngefähr in der Größe finden, welche Joseph I. bei seiner Thronbesteigung fand, und in Ansehung der Volksmenge, wie sie Theresia fand, oder etwa wie sie vorm Ausbruche des 7jährigen Krieges Statt hatte.

8.

Der Verlust der Besitzungen des deutschen Ordens trifft zwar nicht unmittelbar die Monarchie; aber sie dienten zur Versorgung eines Prinzen vom Hause. Für den rheinischen Bund sind sie ein um so schätzbarerer Gewinn, als das vormals Reichsunmittelbare Gut in den Rheinischen Bundesstaaten enklavirt war, und die einzelne unmittelbaren Besitzungen doch zu allerlei Irrungen Anlaß gaben. Indessen ist es noch zur Zeit sehr schwer, genau zu bestimmen, wie groß der Gewinn für den Rheinischen Bund ist, besonders in finanzieller Hinsicht. Dies wird einer eigenen Abhandlung vorbehalten.

Die übrigen Artikel des Friedens berühren den rheinischen Bund nicht besonders, außer dem 10ten, welcher den Tirolern eine volle und gänzliche Verzeihung zusichert. Von den Reichsfürsten und Grafen, von welchen im Dekrete vom 24. April (s. Heft 33. S. 447. u. f.) die Rede ist, findet man hier weiter nichts. Die Folgen müssen sich indessen bald zeigen, da die Güter in verschiedenen Staaten blos sequestrirt, und nicht eingezogen worden sind, und man auch Oesterreichischer Seits die Besitzungen mehrerer Bewohner der Staaten der Konföderation besonders in Böhmen eingezogen hat.

# 31.

## Rescript Sr. Hoheit des Fürst-Primas an den Herrn Director von Mulzer in Wetzlar.

Ihre Hoheit der Fürst Primas fanden in dem Journale: Der Rheinische Bund, Nummer 35. des 36sten Hefts, einen Aufsatz nebst einer Note, welchem die Frankfurter Bücherzensur die Einrückung nicht hätte gestatten sollen, in dem diejenigen, welche bei dem Fürst Primas etwas vorzustellen haben, sich am besten unmittelbar an Denselben wenden. Da dieses Inserat auf die Handlungen des Direktors von Mulzer zu Wetzlar Beziehung hat: so erklären hiemit Se. Hoheit zu Beruhigung dieses verdienstvollen Geschäftsmannes, daß er in Hinsicht auf Kameralpersonen nichts geschrieben, geäußert und gethan habe, als was ihm von seinem souverainen Fürsten ausdrücklich aufgetragen worden.

Se. Hoheit haben alle mögliche Gelegenheit ergriffen, um das Wohl der Mitglieder des ehemaligen Reichskammergerichts zu befördern. Zugleich haben Höchstsie auch auf jene Kameralpersonen und deren nöthigen Lebensunterhalt Bedacht genommen, welche nicht in die eigentliche Zahl der Assessoren gehören. Die getroffenen Maaßregeln haben Sie mit vorhergehender Einwilligung der meisten höchsten und hohen Mitstände der ehemaligen Reichsverfassung zu Stande gebracht.

In diesen nämlichen Gesinnungen werden Se. Hoheit der Fürst Primas unermüdet fortfahren. Sie verlassen Sich darauf, daß Ihr Direktor von Mulzer Höchst Ihre wohlwollende Gesinnungen zum Besten der Kameralpersonen, wie bisher, auch eben so kräftig, eifrig zur Ausführung bringen werde.

Hiebei versteht sich von selbst, daß der Direktor von Mulzer dem Souverainitätsrechte nichts vergeben werde, noch könne, welches dem souverainen Fürsten und seinen angeordneten Stellen in Rücksicht jener Personen gebühret, welche in Seiner Stadt Wetzlar wohnen. Aschaffenburg den 3ten Oktober 1809.

Carl.

# Der
# Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Neun und dreißigstes Heft. — December 1809.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

## Inhalt.


32) Beschluß der im 38sten Heft Nro. 18. S. 161. angefangenen Abhandlung über das Steuerprovisorium von A. E. Stockar von Neufern F. Pr. Umgeldamts-Kommissär in Regensburg..... Seite 337

33) Würtembergische Staatsmerkwürdigkeiten..... — 394

34) Ueber den absoluten Endpunkt der richterlichen Thätigkeit und Gewalt bey Erörterung streitiger Civiljustizsachen..... — 412
(Von J. M. Hoffmann, Fürstl. Thurn und Taxischer Hof- und General-Postdirektionsrath.)

35) Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV. der Rheinischen Bundesakte..... — 427
(Fortsetzung der Nro. 33. des Hefts XXXIII.)

36) Antwort auf die Anfrage im 31. Hefte Nro. 14. S. 168. mit einem Anhange über die Patrimonialgerichtsbarkeit..... — 450

37) Nachtrag zu der im ein und zwanzigsten Hefte

Nro. 42. dieser Zeitschrift abgedruckten Beyträge zur Erläuterung des 34sten Artikels der Rheinischen Bundesakte ..... — 463
38) Landtag im Herzogthum Gotha..... — 473
39) K. von Hellersberg. Auch ein Beitrag zur Erläuterung des Art. 27. der Rheinischen Konföderationsakte ..... — 481
40) Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg..... — 485
41) Uebereinkunft des Königs von Baiern mit gesammten Königen und Fürsten des Rheinischen Bundes die gegenseitige Auslieferung der Militärpflichtigen Individuen betreffend..... — 486
42) Aufhebung der Zentgerichte, Schöpfenstühle und Zentschöpfen im Grosherzogthum Würzburg..... — 488
43) Erlaß des Fürsten Fugger von Babenhausen an seine Justizkanzlei, als er seine niedere und mittlere Gerichtsbarkeit nebst dem gesammten Justizpersonal dem König von Baiern abtrat..... — 490
44) Miszellen..... — 491

---

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürst Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 25ten November 1809.

J. C. B. Mohr.

---

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder auch unmittelbar an die Verlagshandlung senden.

Aschaffenburg am 26. December 1809.

P. A. Winkopp.

## Anzeige für Juristen, welche sich mit dem Studium des Codex Napoleon beschäftigen.

So eben ist folgendes Werk in unserm Verlage erschienen: **Geist der Civilgesetzgebung Frankreichs, ein ganz aus den Quellen geschöpfter erklärender Kommentar von J. G. Locre, Generalsekretär des Staatsraths ꝛc. aus der Ursprache übersetzt von Dr. Franz Stickel, Hofrath und Professor in Wetzlar, 1ter Band gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. 2ter Band übersetzt von F. L. Gladbach, Grosherzogl. Hessischem Legationsrathe — revidirt und mit einer einleitenden Voreede nebst erläuternden Zusätzen begleitet von Harscher von Almendingen, Fürstlich Nassauischem Oberappellationsrathe gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.**

Statt der gewöhnlichen kaufmännischen Lobeserhebungen, sieht hier eine Stelle aus der von Almendingischen Einleitung — welche wir selbst nachzulesen bitten, da wir diese treffliche Abhandlung wegen beschränktem Raume hier nur theilweise ausheben können. Mit ihr eröffnet sich der zweite Band des Locreschen Kommentars.

Wenn die Worte eines Literators von solchem Ansehen, wie Almendingen die Aufmerksamkeit des juristischen Publikums rege machen und auf diese Unternehmung hinlenken, so wäre es Unbescheidenheit von der Verlagshandlung noch eigenes Lob hinzufügen zu wollen, das jedem Käufer ohnehin verdächtig vorkommen muß, weil man weiß, wie schwer es dem gewöhnlichen Kaufmann fällt, das Lob der Sache von der Lobeserhebung, der Spekulation zu trennen, die er anlegte.

---

»Ueber den Geist und Character des *Locreschen Geistes des* »*Codex Napoléon* von Harscher von Almendingen.

»Vom esprit du Code Napoléon sind bis jezt sechs Bände »erschienen, sie umfassen den ersten und wichtigsten Theil »jenes Gesezbuchs, das französische Personenrecht.

»Der Verfasser des Werks ist Generalsecretair des »Staatsraths. Er war *Zeuge* der Berathschlagungen über »die einzelnen Artikel des französischen Civilgesetzbuchs. »Er tritt als *Geschichtschreiber* der Ansichten und Meinungen »des Gesezgebers auf. Da nach der Individualität der Ent-

»stehungsart des C. N. die Discussion der Staatsbehörden »die Würde eines gesezlichen Kommentars desselben an»nimmt — ein Vorzug, der allen, bisher bekannten Gesez»büchern abgeht — so nimmt dadurch der Locrésche esprit »du Code Napoléon einen höhern Rang, als ein gemeiner »Kommentar in Anspruch. Er ist eine Relation nicht der»jenigen was der Gesezgeber gesagt, sondern was er ge»dacht hat — denn seine Worte findet man im C. N. selbst »— seine Gedanken dagegen im esprit du C. N.

»Von dieser Seite betrachtet würde der Locrésche Kom»mentar allein schon die höchste Empfehlung verdienen, — »er zeichnet sich aber auch durch eine höchst einfache und »lichtvolle Darstellung, durch scharfsinnige Abtheilungen »und Unterabtheilungen und durch einen richtigen practi»schen Blick aus. etc., und eben diese Verbindung innerer »und äusserer Vorzüge ist es, welche den dauernden Werth »dieses Werkes begründet, und seine Tendenz über die »Zufälligkeit äusserer Umgebungen empor hebt.«

Zu dem oben angemerkten Preise kann man dieses Werk in jeder deutschen Buchhandlung erhalten, wo Exemplare zur Einsicht parat liegen. Bei Bestellungen auf vier Exemplare geben wir das 5te gratis. Giesen den 1. Sept. 1809.

Taschè et Müller.

---

Bei dem Verleger dieses Journals ist eben erschienen:

Versuch einer kurzen historischen Darstellung der allmähligen Entwickelung und Ausbildung der heutigen Gerichtsverfassung der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes. Von Joh. Georg Rössing, der Rechten Doktor. 2te mit einer zweiten Abtheilung vermehrte Ausgabe, gr. 8. Preiß beider Abth. auf Druckp. fl. 2. 12 kr., auf Schreibp. fl. 2. 42 kr.

Die zweite Abth. ist auch unter dem besondern Titel zu haben: Versuch einer kurzen systematischen Darstellung der jetzigen durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürst Primas begründeten Gerichtsverfassung der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes. Von J. G. Rössing, d. R. Dr. gr. 8, auf Druckp. fl. 1. 12 kr. auf Schreibp. fl. 1, 30 kr.

Der

# Rheinische Bund.

Neun und dreißigstes Heft.

## 32.

Beschluß der im 38sten Hefte Nro. 18. S. 161 angefangenen Abhandlung über das Steuerprovisorium von A. E. Stockar von Neufern Fürst Primatischer Umgeldamts-Kommissär in Regensburg.

### Die Purifikazion des Grundeigenthums.

§. 14.

Je größer nun die Summe ist, welche durch das Steuerprovisorium über den alten Ertrag von dem Grundeigenthum erhoben werden soll, desto mehr wird auch der Staat jedes Mittel in Bewegung setzen müssen, welches eine jener größern Forderung zusagende Bezahlungsfähigkeit erwecken und erhalten kann. *) Durch die strengste Gerechtigkeit der Vertheilung der Grundsteuer auf jedes Eigenthumsrecht an dem Grundeigenthum, durch die Zergliederung der Abgabe in eine Grund- und in eine Dominikalsteuer ist zu der Sicherstellung jenes Ertrages viel gethan worden. Aber noch mehr wird jene Bezahlungsfähig-

*) Das Königlich-Dänische Patent im Jahr 1786. den 8ten Julius ist der schönste Beleg der großen Wahrheit dieses Grundsatzes.

keit wachsen, wenn es gelungen ist, an die Stelle jenes unvollkommenen Besitzes, ein ganz purifizirtes Eigenthumsrecht zu setzen, wenn durch die Möglichkeit des Auskaufs, einem jeden Güterbesitzer die Hofnung gegeben ist, sich in den freyen Besitz seines Gutes zu setzen; dann entsteht durch einen steigenden Kaufwerth der liegenden Gründe, die größte und sicherste Garanzie der Grundsteuer.

So wie hingegen die Möglichkeit jener Purifikazion des Grundeigenthums sich entfernt, gerade in dem nämlichen Verhältniß sinkt der reine Ertrag der liegenden Gründe, und deswegen die Garanzie des wichtigsten Staatseinkommens. Gerade so wie der Güterbesitzer eine größere Abgabe durch die Vermehrung des rohen Ertrages, durch einen größern Aufwand von Arbeit aufzuwiegen sucht; eben so wird der Besitzer von Grund- oder Lehensherrlichen Renten, durch eine strengere Eintreibung, durch die volle Ausübung eines jeden seiner Rechte, für die Abgabe, welche er dem Staate zu bezahlen hat, sich wenigstens einigen Ersatz zu verschaffen suchen. Es wird kein Nachlaß mehr ertheilt werden; es wird bey der Erneuerung des Lehens oder des Erbrechts ein Werth angenommen seyn, welcher vielleicht in einer eröfneten Konkurrenz des Angeboths, nicht höher hätte ausfallen können.

Der Staat, indem er die wichtigste aller Staatshülfsquellen mit auf die Besteurung jener Renten baut, verzichtet stillschweigend auf die schönste seiner Pflichten, auf die Pflicht, den Grundholden gegen den Grundherrn, den Vasallen gegen den Lehenherrn in Schutz zu nehmen; wenn dieser lang unbenützte Rechte wieder in Ausübung bringen; wenn er von dem verwüsteten Acker an einem Ort Nutzen ziehen wollte, wo die Ertragsfähigkeit unfruchtbar geblieben ist. Allenthalben, so wie die Landeskultur zunahm, und als manche jener Stipulazionen des Feudalismus, als mit den heutigen Verhältnissen unvereinbar, ungerecht schienen, am meisten in Eng-

land *); suchte man durch manche Verordnungen, durch direkte und indirekte Würkungen, wenn auch die Formen, als mit der Verfassung des Staats zu sehr verkettet; unverbrüchlich zu erhalten, desto mehr hingegen ihren Geist Einflußloser zu machen. Der Staat, wenn er die Abgabe auf die möglichste Erhaltung, und selbst auf die Vermehrung des Steuerkapitals bauen muß, kann nur dann diesem Grundsatz treu bleiben, wenn er dem Besitzer jener Renten die vollkommenste Sicherheit des Fließens derselben gewährt. Wenn über die Gestattung des Nachlasses, oder wegen anderer Limitazionen Statuten bestunden, wenn sogar das Gesetzbuch der Nazion diese in ihrer vollen Kraft garantirte; so beruhen sie immer auf einer vollkommenen Steuerfreyheit jener Renten, oder wenigstens auf einer weit geringern Kontribuzion, welche eher freywillige Beyträge — dons gratuits — genannt werden sollten, und mit dieser festen Basis hört auch ihre Wirksamkeit auf. Wenn einmal das Geizen nach dem höchsten Ertrag der Staatseinkünfte die Erhaltung des Feudalismus fordert, dann geht die Landwirthschaft immer tiefer hinunter, und der Genius der Nazionalökonomie flieht das eiserne Finanzjoch.

Wenn der Staat einige Jahrzehnte hindurch fortfährt das Staatsbedürfniß als mit der strengsten Garanzie jener Lehens- und grundherrlichen Renten unzertrennlich zu halten, so wird sich auch eine Purifikazion des Grundeigenthums bilden, und wenn die eigentliche Peräquazion nur auf ein ganz reines unvermischtes Eigenthumsrecht gegründet werden kann; so wird die kurze Zeit, in welcher jenes entstanden, vielleicht gar den Scharfsinn derjenigen loben, welche zu diesem Mittel gerathen haben. Es braucht nur einiger Jahre eines wohlfeilen Getreidpreises oder einige Mißjahre, und der Bauer wird weder dem Staate die Abgabe, noch dem

*) Smiths Nazionalreichthum, 2ter Band p. 205.

Grund- oder Lehenherrn die Rente bezahlen können; wenn die Entrichtung der Gefälle bey einem Hauptfall noch hinzukommt, dann freylich wird der Gang des strengen Rechts den fordernden Gläubiger an das vollkommene Eigenthumsrecht sezen, und es um so lieber und geschwinder thun, wenn der neue Besitzer für die Leistung der nun in eine, verschmolzene Abgabe, eine bessere Gewähr leisten kann. Dann giebt es, wie ehemals in Meklenburg, nichts als große Güterbesitzer; dieses ist nicht der Weg zu der Verbesserung der Landwirthschaft, zu der Erhöhung des Kaufwerths der liegenden Gründe. Die weise Dänische Regierung würde nicht jene großmüthige Vorschüsse gemacht haben, um das Schicksal der Zeitpächter — Fessebauern — zu verbessern, *) und glücklich wollen wir uns preisen, in einem Zeitraum zu leben, wo die Behauptung, als könne der allgemeine Wohlstand nur in einem Land gedeihen, wo durch die Gestattung einer immer weniger bedingten Güterzertrümmerung, Güter von jeder Größe, von Hundert so gut als von Tausend, und von tausend so gut als von zehn Morgen entstehen können, nicht mehr jenen allgemeinen Widerspruch findet.

Sind die Mittel, welche die Purifikazion des Grundeigenthums bewirken sollen einmal in Bewegung gesetzt; so wird die Staatsgewalt eine Veränderung des Besitzthums, welche den Zehent- Lehn- oder Erbrechtsherrn zum Besitzer, und den alten Besitzer vielleicht zum Pächter macht, nicht immer verhindern können; und weil nun diese Purifikazion in den wenigsten Fällen eine Erhöhung jenes eigentlichen Kaufwerths, welcher immer auf einer Erhöhung der innern Ertragsfähigkeit beruht, oder eine Vermehrung des auf die Nazionaleinkünfte gestützten Besteurungsfonds seyn wird; so

*) v. Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen, 1ter Band, p. 72.

nuß, finanzmäßig und nazionalökonomistisch genommen, der Staat jedes erlaubte Mittel in Bewegung setzen, das durch die Purifikazion, das Eigenthum in die Hände des Vasallen bringt. Es kann nicht mehr in der Tendenz der heutigen Staatsverfassungen liegen, den Geist der Zeit zu hemmen; es wäre ein tollkühnes Unternehmen, dieser Kraft Fesseln anlegen zu wollen. *) Vieles hängt hier von der Form ab, und wenn jenen Ständen in der Volksrepräsentazion der neuern Staatsverfassungen gewiß kein geringer Ersatz für die verlohrnen Rechte gegeben ist; so sollen sie sich glücklich preisen, wenn es der Regierung gelungen ist, durch weise Maasregeln ihr Rentenvermögen möglichst unvermindert zu erhalten.**)

## Beruht auf einer freiwilligen Uebereinkunft beeder Theile.

### §. 15.

Ohne mich in die Erörterung der Anwendbarkeit jenes Beglückseligungszwangprinzips einzulassen, welches gewiß nicht ganz verworfen werden darf, wenn es darauf ankommt, einem erwiesenen nutzlosen Vorurtheil, die Macht der Staatsgewalt entgegen zu setzen; sey es mir erlaubt, in Beziehung auf den Auskauf der Lehens- und grundherrlichen Rechte, bey dem Grundsatze stehen zu bleiben, daß die erste Vorbedingniß des Wohlstandes und der Glückseligkeit einer Nazion immer die heiligste Beschützung des Privateigenthums eines jeden Staatsbürgers sey. Die Purifikazion des Grundeigenthums wird nur dann eine eigentliche Vermehrung des Nazionalreichthums, eine Vergrösserung des Besteurungsfonds bewirken, wenn der Auskauf dieser Lehens- oder grundherrlichen Renten, freywillig durch eine Uebereinkunft beeder Theile

*) Soden Nazionalökonomie, 1ter Band §. 67. und §. 177

**) Die Westphäl. Konstituzion. Art. 11. 29. 33.
Pütters Staatsrecht §. 182.

geschehen ist, und gerade diese Gegenwürkung ist es, welche selbst in den Augen jener Finanzkünstler, der Unverletzbarkeit dieses Renteigenthums unter einem neuen Titel, Schutz gewähren sollte.

Der Loskauf setzt, oder soll wenigstens den Willen des Besitzers und die Kraft des Käufers jenen Werth zu ersetzen, immer voraussetzen. Wenn nun die Regierung eines Staats, diese Rücksichten als kleinlichte Skrupel verachtend, nach jenen höheren Ansichten, durch revoluzionäre Hülfsmittel, jeden Rest des Feudalsystems, mit Stumpf und Stiel in einem weit kürzern Zeitraum zu vertilgen glaubt; wenn sie durch einen Machtspruch einem jeden Güterbesitzer auflegt, sein Grundeigenthum von jedem fremden Nexus zu purifiziren; wenn man glaubt, durch die Festsetzung von Auskaufsnormen, welche den Werth jener Renten auf eine weit geringere Summe herunter zu setzen, dem Willen der Besitzer einen mächtigen Beweggrund, und den Auskäufern eine verhältnißmäßig zu geringe Forderung gestellt zu haben, als daß nicht jeder eine hinlängliche Kraft besitze, um dieser zu entsprechen; so wird eine kurze Erfahrung bald lehren, wie groß der Trugschluß ist, wenn man wähnt, die Sicherheit des Staatseinkommens auf eine Basis zu begründen, welche auf lauter Machtsprüche gebaut war.

Gesetzt es haften auf einem Gut, welches auf 10,000 fl. in dem Steuerprovisorium angesetzt worden, an Grund- und lehnherrlichen Rechten eine Summe, welche zu 2000 fl. Kapital angeschlagen ist. Der Antheil, welchen dieses Grundeigenthum an dem ganzen Nazionalfond oder auch an dem Besteurungsfond hat, besteht also in 12,000 fl. Wenn nun bey einem Auskauf der Werth dieser Summe gleich erhalten werden soll, so wird der Besitzer des Grundeigenthums dem Lehen- und Grundherrn 2000 fl. bezahlen müssen, oder wenn auch, nach unten aufzustellenden Grundsätzen, der Grundherr auf jenen vollen Ersatz nicht Anspruch machen darf; so wird

wenigstens das purifizirte Grundeigenthum einen Steuerwerth aufweisen müssen, welcher den Ertrag der Grund- und der nun in jener verschmolzenen Dominikalsteuer, aufwiegen kann. Nur unter solchen Vorbedingnissen ist die Purifikazion des Grundeigenthums eine Vermehrung des Nationalreichthums, eine sichere Begründung der Staatseinnahme. Wenn hingegen der Staat durch die Festsetzung eines Auskunftsregulatifs, welches die Purifikazion des Grundeigenthums als einen Zwang auflegt, dem Besitzer der Rente nur 50 Prozente ersetzt, und auf die Nichterfüllung dieser Purifikazion, wenn sie nach einem gewissen Zeitpunkt nicht ausgeführt worden ist, Strafe verhängt; so muß aus den drey möglichen Fällen, welche aus dieser willkührlichen Verfügung folgen, immer eine Verminderung des Besteurungskapitals hervorgehen.

Ist der Besitzer des Grundeigenthums so glücklich, die Auskaufssumme aufzubringen; so erhält er nun ein ganz freyes Eigenthum. Auch abgesehen von der schreyenden Ungerechtigkeit, welche dem Grund- oder Lehenherrn widerfahren ist, frägts sich nun: Ob diese Konsolidirung das Grundeigenthum zu einem Steuerwerth von 12000 fl. zu steigen vermögend ist? Ob der Besitzer nun in den Stand gesetzt worden, die ganze Abgabe zu bezahlen? Der Kaufwerth der purifizirten Güter steigt auch mit der Nachfrage, und nach der Möglichkeit diese zu befriedigen. Wenn schon vorher ganz freye Güter bestunden; so werden sie in dem Verhältniß an ihrem größeren Kaufwerth verliehren, als eine größere oder kleinere Anzahl vorher unpurifizirter Güter, in jene Kategorie hinüber gehen werden. So lange nun auf der einen Seite mehr gemehrt als hier gemindert wird, gewinnt das Nazionalvermögen, und also auch der Besteurungsfond; ein ganz reeller und immer wachsender Verlust entsteht hingegen, so wie der neu entstandene Kaufwerth nicht noch etwas mehr als 10,000 + 2,000 ist. In diesem Verhältniß liegt ein neuer Beweggrund, bey dem ganzen Auskaufsgeschäft, nur

Mittel in Bewegung zu setzen, welche der strengsten Rechtlichkeit zusagen.

Dann ist zu der Benützung eines jeden Gutes die Bereitschaft eines gewissen Kapitals erforderlich. *) Wenn nun der Güterbesitzer gezwungen wird, dieses zu der Purifikazion des Grundeigenthums zu verwenden, so droht der Ertragsfähigkeit der Gründe eine Herabwürdigung, und mit einem geringern rohen Ertrag eine geringere Bezahlungsfähigkeit der Abgabe; ein Nachtheil, welcher verbunden mit dem zu schnellen Entstehen ganz freyer Güter, in kurzer Zeit einen Kaufwerth des Grundeigenthums festsetzt, der durch eine ganz einleuchtende Rückwürkung auch den Preis der noch unpurifizirten Güter so sehr herunter setzt, daß der Kapitalwerth der darauf haftenden Renten einen immer grösern Theil desselben einnimmt, und in dem gleichen Verhältniß die Möglichkeit des Auskaufs von Seiten des Besitzers entfernt. **)

In einem Staate, dessen Verwaltung so willkührlich ist, daß jenes Zwangs-Auskaufsregulatif festgesetzt werden konnte, wird man vergebens jenen Wohlstand der Bauern suchen, in welchem der nothwendigen Bereitschaft des zur Betreibung des Gewerbes nothwendigen Kapitals ohngeachtet, die Purifikazion des Grundeigenthums bestritten werden konnte; in den meisten Fällen wird noch eine große Schuldenlast auf dem Grund haften, und der einzig mögliche Ausweg, welcher das Auskaufskapital auf den Kaufwerth des unpurifizirten Grundes hypothezirt, wird durch die ältere Disposizion über diese Garanzie abgeschnitten. Trifts sich nun, daß der Besitzer der Rente auch zugleich hypothekari-

---

*) Soden, Nazionalökonomie 1ter Band §. 38. Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft 1ter Band, §. 300.

**) Wie sorgfältig gieng man nicht in Dänemark zu Werk, um den Zustand der Bauern zu verbessern, v. Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen, 1ter Band. p. 84.

schr Gläubiger ist; so wird die Strenge jenes Auskaufszwanges, die Geldnoth des Besitzers, den Erstern in ein Verhältniß setzen, welches die ungerechten Stipulazionen jenes Machtspruchs weit überwiegt, und eine ganz entgegen gesetzte Würkung hat, als die erwartete; man wird das Grundeigenthum in den Händen des Lehens- oder Grundherrn, und den Besitzer zum bloßen Zeitpächter herabgewürdiget sehen.

Oder die Purifikazion des Grundeigenthums geschieht durch die Theilung des Flächeninhalts. Eine Zertrümmerung, welche ganz in dem Verhältniß nazionalökonomistisch bleibt, als die Subsistenz des Güterbesitzers, und also auch die Ertragsfähigkeit der Gründe verbessert ist, wohl in den wenigsten deutschen Staaten ganz unbedingt gestattet werden darf; am nachtheiligsten aber immer wird, wenn die ohnedies großen Güter vieler Lehens- oder Grundherren, durch diese Eigenthumsparzellen einen neuen Zuwachs erhalten.

## Die Staatsgewalt erklärt die Ablösbarkeit aller auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten.

### §. 16.

Nach den aufgestellten Grundsätzen wird eine Purifikazion des Grundeigenthums, nur so lange nazionalökonomistisch bleiben, als sie den Kaufwerth desselben erhöhet. Die Mitwürkung des Staats zur Erreichung dieses höchsten Ziels ist dreyerley, und zerfällt in die Ergreifung aller jener Maßregeln, welche über das Ganze dieser Verhältnisse, als aus der obersten Staatsgewalt hervorgehend, in Bewegung gesetzt werden müssen; in der Anwendung der festgesetzten Normen auf das Domäneneigenthum des Staats; und wieder in der Festsetzung gewisser Schranken, welche verhindern sollen, daß der Auskauf jener Rechte nicht ein weniger

nazionalökonomistisches Verhältniß herbeyführe.

Das *Dominium eminens*, die höchste Staatsgewalt, die höchste Souveränität, oder wie man diese Kraft heißen will, wird immer nur so lange in dem Staatszweck nazionalökonomistisch oder rechtlich gegründet seye, als sie der Erhaltung eines jeden Privateigenthums eine größere Garanzie zu verschaffen vermögend ist. *)

Eine direkte, eine unmittelbare Wirkung dieser Gewalt ist die Festsetzung einer allgemeinen Besteurung des Grundeigenthums, und also auch die Dominikalbesteurung jener Lehens- Grund- Zehentherrlichen und anderer Renten, welche als unablöslich auf dem Grundeigenthum haften. Wenn ferner die direkte Besteurung der Geldkapitalien als mit der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes und der *Erhaltung* des Staatszwecks unvereinbar in dem *neuen* Finanzsystem ausgeschlossen worden ist; so hat sich durch diese beeden Bestimmungen, welche dem Besitzer einer Grundrente, sobald diese in ein ablösliches Geldkapital verwandelt worden ist, ein steuerfreyes Eigenthum gewährt, ein Verhältniß festgesetzt, welches dem Auskaufsbegehren von Seiten der Besitzer jener Renten einen mächtigen Beweggrund schaffen wird. Eben so liegt es in der Macht jener Staatsgewalt durch die bestimmtesten Stipulazionen zu verhindern, daß zwischen Staatsbürgern Verträge geschlossen werden, welche den Wohlstand der lebenden oder der künftigen Generazionen vermindern können. Schon vor Jahrhunderten äusserte sich diese Staatsgewalt in den meisten Staaten durch Verordnungen aller Art, welche größtentheils dahin wirkten, das Anhäufen des Grundeigen-

*) Klübers Staatsrecht, §. 160.
Polizey-Staatslehre, 1ter Band p.
Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft 2ter Band §. 27.

thuns und jener Grundrenten in dem Besitz der todten Hand zu vermindern, später wurde die Entstehung eines jeden neuen Lehens- oder grundherrlichen Nexus, die Kontrahirung einer jeden unablöslichen, auf dem Grund haftenden Schuld als mit der Erhaltung des Staatszwecks unvereinbar erklärt. Die Organisazion der Königl. Bayrischen Patrimonialgerichte §. 73. stipulirt den Auskauf aller jener Renten, und scheint uns ein baldiges Auskaufsregulatif zu versprechen. Der Code civil verhindert das Entstehen einer jeden Rente, welche auf eine längere Dauer als 30 Jahre fundirt worden ist. *)

Diese Erklärung gehört nach den so eben aufgestellten Grundsätzen, ganz unter die indirekten Mittel zur Beförderung jenes großen Zwecks, und die vollkommenste, die wohlthätigste Wirkung wird sie dann verbreiten, wenn die neue Form der Staatsverwaltung, dem alten Feudalismus keine Berührungspunkte mehr darbietet, wenn jede Stütze, welche der Besitz dieser Rechte in den alten Formen fand, abgeschnitten, wenn jeder Vorzug, der in der Standeswürdigung der Staatsbürger, durch denselben wurde, aufhört. Dieses sind Grundsätze, welche zu sehr in dem Geist der Zeit, in den Verhältnissen der neueren Verfassungen liegen, als daß man sie länger verkennen sollte. Vieles kann man von einer Regierung hoffen und fordern, welche von jenen Grundsätzen ausgeht, und wenn Verdienst um den Staat am meisten zur Auszeichnung, zur Belohnung eignet, wem gebühren Ordensbänder mehr, wer erhebt seinen Geburtsadel mehr zum Verdienstadel, als derjenige, welcher durch den Auskauf jener Rechte ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu bringen weiß?

Am allermeisten wird jenes patriotische Bestreben erregt werden, wenn der Auskauf keinen ökonomischen Verlust verursacht. Ich kann nach meiner innigsten Ueberzeugung eine

*) Code civile §. 530.

weitere Ausdehnung jener Ablösbarkeitserklärung, wenn sie gewisse Rechte, sie mögen nazionalökonomistisch genommen, auch noch so nachtheilig seyn, durch einen bloßen Machtspruch vertilgt, und andern eben so willkührlich ein gewisses Auskaufskapital festsetzt, mit den Regeln des Rechts nicht vereinigen. In dem Königreich Baiern ist durch das Patent vom 14. Jan. 1808. den Frohnden unter den Besteurungsobjekten der Dominikalsteuer ein Platz eingeräumt, und aus dieser Verfügung läßt es sich mit vieler Hofnung folgern, daß auch jener Erklärung keine Ausdehnung gegeben seyn werde, welche nicht in den Normen des strengsten Rechts umschlossen ist. Es mag seyn, und ich will mich gerne überzeugen, daß Frohnden, Scharrwerk und Leibeigenschaft niemals unter jene Verträge gehören, welche der Staat unterstützen soll, und daß die Fragen: In wie fern kann sich der Staatsbürger durch einen Vertrag verbindlich machen? Kann diese Verbindlichkeit gränzenlos seyn? Hat der Staat nicht die Pflicht über die Art der Verträge und deren Ausdehnung zu wachen? Und ihre Beantwortung nicht rücksichtslos bleiben dürfen, und daß der Staat allerdings die Befugniß hat, alle diese Prästationen auf eine gewisse Größe, sey es nun durch die Festsetzung einer gewissen Arbeit, oder durch eine gewisse Summe Geldes, zu bestimmen; aber die willkührliche Aufhebung derselben ohne Auskauf, kann unmöglich in den Ansichten des strengen Rechts liegen. *)

Wenn der Unterthan dem Gutsbesitzer seinen Acker bauen muß; so wird der Besitzer einen größern reinen Gewinn davon beziehen, als wenn er denselben auf eigene Kosten bauen müßte, der Acker wird wegen diesem Verhältniß dem Besitzer einen größern Kaufwerth aufweisen, als ein anderer, der

*) K. Korrespondent Nro. 183. 1808.

Gönner Archiv für die Gesetzgebung, Bd. 1. Heft II. S. 201. 202.

neben einer gleichen Ertragsfähigkeit diesen Vortheil nicht besitzt. Wird nun dieser Dienst ohne die geringste Entschädigung aufgehoben; so verliert der Acker an seinem Kaufwerth gerade den Betrag der nun zu leistenden Baukosten zu einem Kapital angeschlagen, und gerade in dem nämlichen Verhältniß vermindert sich der ganze Besteurungsfond, denn daß nun bey dem Unterthan, der der Frohn entlassen worden, eine Besteurungsfähigkeit entstehe, wenn vorher keine bestanden, oder daß sie sich nun in jenem Verhältniß vermehren werde; auf diese Voraussetzung wird gewiß niemand, der die große Volksklasse kennt, die Sicherheit des Staatseinkommens begründen wollen. *)

Oft haben jene Stipulazionen der Leibeigenschaft den Kindern den vierten Theil der Hinterlassenschaft der Eltern genommen. Doch wie oft sind gerade diese Einkünfte nicht die größte Revenüe einer Herrschaft, und wenn dieses nun der Dominikalsteuer unterworfen wird, wie groß muß die Verletzung des Privateigenthums, wie groß muß die Verminderung des Besteurungsfonds seyn, wenn diese Prästazion durch einen Machtspruch der Staatsgewalt aufgehoben wird! Das Auskaufskapital wird auf desto billigere Grundsätze gebaut werden können, da viele Gutsbesitzer durch ein Gefühl von Billigkeit bewogen, aus eignem Antrieb diese empörendste Aeußerung des Feudalismus, wenigstens in eine leichtere Laudemialentrichtung verwandelt haben.

Gerade so verhält es sich mit der Leistung der Scharrwerke. Wenn die Unterthanen die Straßen und die Feldwege in dem Gutsbezirk in einem guten Zustand erhalten müssen; so wird der Werth des Guts erhöhet, und wird nur dann unvermindert bleiben, wenn an die Stelle dieser Prästazion eine Kapitalsumme tritt, aus welcher die erforderliche Arbeit bestritten werden kann.

*) Büsch Geldumlauf 1ter Theil p. 650—660.

## Anwendung der Ablösbarkeit auf das Domäneneigenthum des Staats.

### §. 17.

Durch die Erklärung der Ablösbarkeit aller jener Grundrenten setzt der Staat die Auskaufsmöglichkeit des ganzen aus dergleichen Grundrenten bestehenden Domäneneigenthums fest, oder mit andern Worten: er bietet allen seinen Lehens- Guts- Grund- und Zehentherrlichen Unterthanen, seinen Antheil an dem Grundeigenthum feil, und zwar nicht nur diejenigen Einkünfte, welche Bestandtheile des eigentlichen Domäneneigenthums, in dem engsten Begriff der Bedeutung, sind, sondern alle, welche nach der aufgestellten Definizion jener Benennung, in diese Kategorie gehören: »die ganze Masse »von Fonds, und die daraus hergeleiteten Einkünfte, welche »Form sie auch haben mögen, wenn sie zu einem allgemeinen »oder zu einem besondern Bedürfniß des Staats verwendet »werden, sobald sie eine Lücke ausfüllen, sobald eine Ausgabe bestritten wird, welche sonst durch andere Staatshülfsquellen hätte gedeckt werden müssen.« *) Denn die schönste, die höchste Pflicht der Staatsgewalt ist es, die Oberaufsicht so zu leiten, daß die Erhaltung des unverminderten eisernen Kapitals mit der Verwendung desselben zu der Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes — zu der Vermehrung und zu der Veredlung der Produkzion — vereinigt werde.

Der Staat wird ohne von diesen Normen auch nur ein Haarbrett abzuweichen, indirekt zu der Purifikazion des Grundeigenthums ausserordentlich viel mitwirken, gerade wenn er jenen Vorschriften getreu bleibt. Seine Auskaufsnormen werden bey dem Auskauf derjenigen Gefälle, welche nicht zu

---

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft 1ter Band §. 123.

ibid. §. 115. §. 153.

ibid. §. 130. §. 164. 7

dem Domäneneigenthum gehören, am meisten zur Basis angenommen werden, wenn sie beeden Theilen Bedingnisse vorschreiben, mit welchen ein jeder zufrieden seyn kann. Im allgemeinen wird der Auskauf sehr erleichtert, wenn der Staat durch eine zweckmäsige Verwendung der eingelösten Kapitalien und seines Domänen-Baarschaftsvermögens, überhaupt bey dem Besitzer des unpurifizirten Eigenthums, die Kraft erzeugt, die Anträge seines Lehens- Grund- oder Gutsherrn zu benützen.

Wenn hingegen dieser Auskauf, nur als ein Mittel angesehen wird, das Dominialvermögen auf Kosten des Privatvermögens zu vermehren; wenn man nun darauf ausgeht, eine noch größere Last auf den Besitzer des unpurifizirten Grundeigenthum zu wälzen; so wird nicht nur der höhere Zweck der Vermehrung und der Veredlung der Produkzion verfehlt, sondern eine kurze Erfahrung wird bald überzeugen, daß eine sichere Begründung des Dominialeinkommens nur auf ein Verhältniß des überschießenden Gewinns bey dem Bezahler gebaut werden kann. Verfolgen wir den Ursprung jenes verderblichen Nachlaßwesens, welches der Krebs der zweckmäsigen Formen der Finanzverwaltung ist; so werden wir seinen ersten Ursprung immer in jenem unglücklichen Lehens- oder emfiteutischen Verhältniß finden, wo, wenn zwischen der Bezahlungsfähigkeit des Unterthanen, und zwischen der Sequestrirung seines Guts, dem Staat kein anderer Ausweg offen blieb, als mit der Beziehung eines Theils der Forderung sich zu begnügen. Ein Auskaufsregulatif wird nur dann mit den ersten Forderungen der Finanzverwaltung, welche die Fundirung einer möglichst großen Anzahl unveränderlichen Staatseinkünfte verlangt, zusammenwirken, wenn in der Domänen- so wie in der Staatsfinanzverwaltung, das Wort Nachlaß nicht mehr gehört wird.

Ein Gut, welches ganz lehenbar ist, und nach dem Tod des Lehenherrn und des Vasallen vielleicht den 10ten

Theil des Schätzungspreises in die Rentkasse bezahlen muß, gibt die allerunsicherste Einnahme. Wenn in dem Verlauf eines Jahrzehents zwey Lehenfälle eintreffen, so wird der Vasall wohl in den wenigsten Fällen, besonders bey der allgemein gewordenen Steuerpflicht, beede Laudemien oder Relevien bezahlen können; der Staat wird einen Lehensfall ganz nachlassen, oder wenigstens sich in eine fristenweise Bezahlung einlassen müssen, welche nur in dem Fall gesichert ist, wenn vor der gänzlichen Abzahlung kein neuer eintritt, oder der Staat wird das Lehen an sich kaufen müssen, er wird anstatt einer Einnahme eine Ausgabe haben, um ein Eigenthum zu erwerben, welches durch die Zeitpacht vielleicht keinen hinreichenden Ersatz abwirft. Eben so gut kann es geschehen, daß binnen 30 oder 40 Jahren kein Lehensfall eintrift, und wenn der Staat dieses Lehenherrliche Einkommen nach einer gewissen mittlern Berechnung der periodischen Entfernungen der Lehensfälle, in die gewöhnliche Uebersicht der Einnahmen gebracht hat; so wird bey einem andern Lehensverhältniß eine ausserordentliche Ergiebigkeit eintreffen müssen, wenn nicht eine Lücke in der Einnahme entstehen soll. Es ist immer ein Einkommen, welches mit einer mittlern Benützung niemals im Verhältniß steht; wenn es am höchsten ist, niemals einen reinen, und wenn es am tiefsten ist, einen Ertrag abwirft, der den Kapitalwerth des Gegenstandes niemals in hinlänglichen Prozenten benützt. Die Anzahl der Jahre, welche bey dem Auskaufregulatif als der gewöhnliche Zeitraum zwischen zwey Lehensfällen angenommen werden muß, wird daher nicht sowohl nach der Berechnung der bekannten Verhältnisse, als nach dem eigentlichen Geldertrag, welchen jene Lehensfälle abgeworfen haben, in Berechnung gebracht werden müssen. Denn ein sicheres Kapital, welches auch einen geringern Antheil an dem Grundeigenthum beurkundet, giebt nach dem Verlauf von 50 Jahren gewiß einen weit größern Ertrag, als die ausgekaufte Lehensabgabe.

Zu der Beförderung der Produkzion ist es am allervortheilhaftesten, wenn die Lasten, welche unablöslich auf dem Grundeigenthum haften, in dem Verhältniß abgetragen werden, als sie das Gut in einem mehr oder weniger unpurifizirten Zustand versetzen. Doch der Staat muß und darf nur alles oder nichts ablöslich erklären. Indirekt hingegen, indem er nach dem obigen Verhältniß den drükkendsten Lasten ein verhältnißmäßig geringeres, und den andern wie Grundzinse, Gülten und Zehnten, welche ein jährliches bestimmteres Einkommen gewähren, ein verhältnißmäßig größeres Auskaufskapital festsetzt; wird dieses Regulatif zuverläßig die wohlthätige Würkung haben, daß nach dem Verlauf eines Jahrzehents alle jene Gefälle ausgekauft oder wenigstens in eigentliche jährliche Geldprästazionen verwandelt seyn werden.

## Auskauf der Lehens- und emfiteutischen Gefälle.

### §. 18.

Eben so wenig als der Steuerwerth, in welchem ein Grundeigenthum in dem Steuerprovisorium angeschlagen worden ist, den Kaufpreis desselben zu bestimmen vermag, §. 4. gerade eben so wenig wird auch der Steuerwerth der Rechte, welche auf dem unpurifizirten Grundeigenthum haften, den Kapitalwerth derselben bestimmen können. Es wird hier im Gegentheil eine weit genauere Erwägung aller den eigentlichen Werth bestimmenden Kennzeichen unternommen werden müssen, welche auf äußerst unsichere Resultate führt, so bald sie aus einer Bestimmung Daten entlehnt, die nach einer ganz verschiedenen Tendenz, zu einem ganz andern Zweck festgesetzt worden sind.

Alle jene Rechte können in 3 Kategorien eingetheilt werden, je nach der Art der Entrichtung und der Obliegenheit, welche sie dem Bezahler auflegen. Die erste umfaßt alle jene

Lehens- und emfiteutische Einkünfte — welche zu verschiedenen Perioden eine gewisse Prästazion, nach einem gewissen Kanon entrichten müssen *). Die zweyte enthält alle jene Grundzinse und Gülten, welche jedes Jahr nach einer gewissen unveränderlichen Norm in Geld oder in Produkten bezahlt werden. Die dritte endlich den Naturalzehnten, sey es nun der zehnte oder der zwölfte Eymer, welcher von der Ausbeute des Weinberges, oder die eben so vielte Garbe, welche von der Ernde des Ackers erhoben wird. Jede Kapitalbestimmung der Gattungen dieser Rechte hat seine besondere Ansichten, am allermeisten häufen sich aber die Schwierigkeiten bey der ersten Gattung.

Nichts ist hier bestimmt als die Anzahl der Prozente, welche bezahlt werden müssen, weder das Kapital, von welchem sie genommen sind, noch die Zeit der Entrichtung. Die drückendste Stipulazion jenes Lehensverbandes ist immer der Vorbehalt des Lehens- oder Erbrechtsherrn, daß die Prozente von dem wahren Werth des Guts erhoben werden sollen; eine Stipulazion, welche dem Besitzer die Vermehrung der Ertragsfähigkeit zur Unklugheit macht, denn er setzt sich selbst der Gefahr aus, bei einem eingetretenen Lehensfall eine größere Summe zu bezahlen, vielleicht ehe die Summe wieder gewonnen ist, die er aus eigenen Mitteln auf die Verbesserung verwandte. Die schwankende Bestimmung des Kapitals würde der Festsetzung einer Auskaufsnorm ein unübersteigliches Hinderniß entgegen setzen. — Denn unmöglich ist es, nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit den Werth eines Grund-

*) Die ersten heißen nach Selchow wahre Bauernlehngüter. Elementa jur. ger. priv. §. 389. 390. die andere enthält alle jene Bauerngüter, die nach dem unvollständigen Eigenthumsrecht, nach dem Sprachgebrauch einer andern Provinz, nach der Art des Laudemiums verschieden Lehnwaare genannt werden. Selchow §. 364.

eigenthums zwanzig oder gar dreyßig Jahre weiter hinaus vorauszusetzen, und aus dem gegebenen und dem geschätzten Anschlag eine Mittelsumme zu finden — wenn nicht der Zeitgeist auch hier so sehr gemildert hätte, was in dem strengen Sinn des Vertrages gefordert werden kann, wenn nicht noch mehr als in dem §. 17. angeführten Verhältniß, die Erhaltung der Bezahlungsfähigkeit des Vasallen oder des Grundholden, die Ausübung jenes Rechts in seinem ganzen Umfang gemindert hätte; wenn nicht in vielen Fällen das Kapital, welches bei dem letzten Lehens- oder Erbschaftsfall bestanden, unverändert beybehalten worden wäre. Der Staat wird ohne die Unverletzbarkeit des eisernen Domänenkapitals zu beleidigen, das Kapital, von welchem das letztemal das Relevium oder das Laudemium bezahlt worden ist, bey dem Auskauf als Basis annehmen dürfen.

Die eigentlichen Lehen bezahlen die Prästazion bey dem Todesfall des Lehenherrn und des Vasallen, die emfiteutischen Güter hingegen nur bey dem Tod des Besitzers, den Ab- und den Anstand, und dann auch wiederum mit sehr vielen Modifikazionen, welche mit der Zeit sich eingeschlichen haben. So kann z. B. in vielen Gegenden, das Gut auf zwey Köpfe, auf den Mann und das Weib verliehen werden, und zwar mit der vortheilhaften Bedingniß; daß bey dem Tod des Mannes von der Wittwe nur die Hälfte des Laudemiums bezahlt wird, wenn auch durch eine Heyrath das Gut auf einen andern Mann übergeht. Diese Begünstigungen dürfen unterdessen niemals als eine allgemeine Regel angenommen werden, sondern liefern nur einen neuen Beweis, daß der Auskauf nicht sowohl auf die Beschaffenheit des Lehensverhältnisses, wie es festgesetzt worden ist, als vielmehr auf seinen jetzigen Zustand, auf seinen heutigen Ertrag gefußt werden muß. Wenn seit kurzem der Zeitraum, den man bey Entschädigungssachen oder andern Gegenständen der Justizverwaltung, als die Entfernung zweyer Bezahlungsfälle des

Lehens oder der Emfiteusis, schätzungsweise bestimmend festgesetzt worden ist; so kann auch die gleiche Norm bey dem Auskauf angenommen werden. Datirt hingegen jene Bestimmung von einer Zeit her, wo das ganze Lehensverhältniß noch in seiner vollen Stärke bestund; so kann sie ein halbes Jahrhundert später, wo jene Vordersätze so manche Veränderung erlitten haben, keine Anwendung mehr finden. Im Allgemeinen läßt sich über die numerische Bestimmung dieses Zeitraums nichts sagen, das meiste entscheidet: Ob die Prästazion bey dem Tod des Lehenherrn und des Vasallen, oder nur bey dem Tod des letztern bezahlt werden? Es wird für eine jede Gattung eine besondere Norm festgesetzt werden müssen. Vieles entscheidet die Strenge, mit welcher die Domänenverwaltung bisher gewohnt ist, ihre Rechte geltend zu machen.

Wenn in einem Land bey der Benützung des Dominalbarschaftsvermögens, die Leistung zu vier Prozent als Basis angenommen worden ist; so wird der Zinsertrag immer 25mal in dem Kapital enthalten seyn. Gesetzt nun, es wäre der Zwischenraum zwischen zwey Lehensfällen auf 20 Jahre gesetzt worden, und der Betrag des Releviums auf 200 fl.; so ist $^{200}/_{20}$ 10 fl. der zu einer jährlichen Rente angeschlagene Ertrag, und wenn nun 250. fl. das Auskaufskapital wird; so verliehrt der Staat in Hinsicht des Ertrages nichts, und dieser Maaßstab ist es daher auch, welcher bey der Vertheilung der Grundsteuer auf das unpurifizirte Grundeigenthum zwischen seinen beeden Besitzern als Maaßstab angenommen werden mußte *). Es ist auch die Norm, nach welcher ein gewöhnliches Geldkapital berechnet werden soll. Ob nun ein Kapital, welches unablöslich war, seine Ablösbarkeit nicht noch durch eine überschießende Summe erkaufen müße, ob

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaften. 2ter Band §. 164.

Hier der vierzigfache Werth der zu einer jährlichen Rente reduzirten Summe — denier quarante — oder ein geringerer Maaßstab angenommen werden darf? Diese Erörterung der Frage kann in einer unvollkommenen und unvollendeten Skize keinen Platz finden. Wenn z. B. das Laudemium wegen der Bezahlungsunfähigkeit des Vasallen in eine jährliche fristenweise Bezahlung — Meyerschaftsfristen — verwandelt worden ist, und wenn vor der gänzlichen Tilgung der ersten Schuld, eine neue Prästazion eintritt; so bezieht der Lehensherr neben dem jährlichen Ertrag noch eine Summe, welche nicht viel geringer als das Auskaufskapital — wenn es durch die 25fache Vermehrung des in eine Rente verwandelten Laudemiums bestimmt wurde — seyn wird.

## Auskauf der Gülten und Grundzinse.

### §. 19.

Die andern Gattungen dieser nutzbaren auf dem unpurifizirten Grundeigenthum haftender Rechte, wenn sie in gewissen jährlich zu entrichtenden Renten bestehen, seye es in Naturalien oder in Geld, gewähren dem Besitzer ein äusserst sicheres Einkommen, besonders wenn der Kapitalwerth der Rente einen kleinen Theil des Grundeigenthums ausmacht, da oft die Verzichtleistung auf die Dispoſizion des Eigenthums über den ganzen Umfang desselben, zu irgend einem andern hypothekarischen Gebrauch als eine besondere Stipulazion des Vertrages, bedungen worden ist. In einem solchen Verhältniß, welches am häufigsten bey Gütern der Fall zu seyn scheint, wo die Prästazion in eine jährliche Rente verwandelt wurde, besteht das Auskaufskapital nicht nur in dem 25mal vermehrten jährlichen Ertrag, sondern noch in einer überschießenden Summe, durch welche die Garanzie, welche bey keiner andern Verwendung des Kapitals so vollkommen erreicht werden kann, ersetzt wird, durch welche für den ver-

hältnißmäßig größern Anspruch auf das Eigenthumsrecht, ein Ersatz geleistet werden muß.

Die Bestimmung der Normen, welche jene überschießende Summen festsetzen sollen, ist mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, und selbst ohne eine immer etwas willkührliche Entscheidung nicht möglich. Denn der Werth jener überschießenden Entschädigungssumme ist zu idealisch, er ist kein Unwerth, und wiederum geringer als der Werth der eigentlichen Rente. Wenn die Rentkapitalsumme sich zu dem Kaufwerth, des Grundeigenthums verhält wie zwey zu vier; so ist deswegen noch nicht jene überschießende Auskaufssumme gleich jener, Rentkapitalsumme. Der Grad der Vollkommenheit, welchen die Landwirthschaft in einer Gegend erreicht hat, die Kraft des Grundbesitzers den Auskauf *zu vollenden*, oder die Größe des Vortheils überhaupt, den dieser aus der Purifikazion des Grundeigenthums bezieht, muß hier über die Größe jener überschießenden Entschädigungssumme entscheiden. Wenn z. B. in einem gegebenen Verhältniß der Werth jener vollkommensten Garanzie gleich dem zehnten Theil des Werths der Rente festgesetzt worden ist; so wird die Größe des ganzen Kapitalwerths des Grundeigenthums, als ein purifizirtes Eigenthum angeschlagen, dem Rentkapitalwerth verglichen, über die Größe jener überschießenden Auskaufssumme entscheiden.

Angenommen, die jährliche Rente seye auf eine Geldsumme von 10 fl. reduzirt worden; so ist $10 + 25 = 250$ das Rentauskaufskapital. Ferner angenommen, der Kapitalwerth des unpurifizirten Grundeigenthums seye 1000 fl.; so ist das Rentauskaufskapital, nur der vierte Theil der enthaltenen Hypothek, und nach den aufgestellten Grundsätzen besteht also der zweyte Theil der Auskaufssumme aus $^{250}/_{10} = 25 + 3 = 75$. Der ganze Betrag aus $250 + 75 = 325$. Steigt

der Werth des purifizirten Grundstücks auf 2000 fl.; so bleiben bey dem gleichen Auskaufskapital von 250 fl. anstatt nur 3 Theile der überschießenden Hypothek, ihrer 7 zu entschädigen übrig, und es heißt dann 250 + 25 + 7 = 425. Gleich dem ganzen Auskaufskapital, welches nun noch um zwey größer als der denier quarante geworden ist. So selten es auch vorkommen mag, daß durch einen so ausserordentlichen überschießenden Werth des Gutes, der Auskauf bis zu dieser Größe steigen wird; so mag dieses Beyspiel wenigstens beweisen, wie mäßig, wie vorsichtig man bey der Schäzzung jenes Kaufwerths zu Werk gehen muß, wenn man nicht ganz andere Wirkungen hervorbringen will, als jene, welche durch den wohlthätigen Zweck des Auskaufs überhaupt beabsichtigt wurden. Es ist nicht zu läugnen, daß dem Besitzer eines Gutes, welches vorher durch einen solchen Grundzins gebunden war, durch die Aufhebung dieser Last in einer unbedingten Freyheit einen Theil davon zu verkaufen, oder zu der Verbesserung der Kultur Kapitalien aufzunehmen, ein Nutzen geschaffen wird, der zuverläßig weit größer ist, als jenes Rentauskaufskapital. Wenn aber alle jene unpurifizirten Gründe bey der Berechnung, das Auskaufskapital nach dem Kaufpreis der wirklich schon von jeder Prästazion befreyten Gründe, in Anschlag gebracht werden; so ist ihnen ein Werth vorausgesetzt worden, den sie wenigstens in den ersten Jahren wohl schwerlich erreichen werden. Denn gerade wegen jener Purifikazion des Grundeigenthums werden die ganz freyen Gründe in dem Verhältniß in ihrem Kaufpreis herunter gehen müssen, als der purifizirte Flächeninnhalt überhaupt größer wird. Zugegeben, daß der Schätzungspreis — wenn dieser durch den Ausspruch der Experten festgesetzt wird, mit dem Rentauskaufskapital vereiniget, keinen hinreichenden Werth festzusetzen vermögend ist; so wird die Kompletirungssumme nicht nach den überspannten Begriffen von dem tausendfachen Nutzen, den der Besitzer aus seinem

neu purifizirten Eigenthum ziehen wird, sondern nach einer billigen Würdigung der Gegenwart festgesetzt werden müssen.

Wenn hingegen die Grundzinse und Gülten dem Besitzer des Grundstücks, die freye Disposizion des Eigenthumsrechts weder in der Kontraktirung von Anleihen, noch wegen der Zertrümmerung schmälern, wenn diese Prästazionen nicht auf ganzen Gütern, sondern nur auf einzelnen Gründen beruhen; so ist auch jene Garanzie, und die diese ersetzende Auskaufssumme weit geringer. Verschwinden hingegen wird sie niemals ganz, denn es liegt schon in dem Begriff der Fundirung der Unablösbarkeit einer solchen Rente, daß der Besitzer nichts verlieren kann, wenn auch der Grundeigenthümer konkursmäsig geworden ist, wenn er auf das Eigenthumsrecht Verzicht leisten müßte, ohne seine Gläubiger befriedigen zu können. Die Einführung gut organisirter Hypothekenbücher, wenn sie auch einerseits wegen jener Publizität, welche eine jede auf das Grundeigenthum kontrahirte Schuld erhält, nicht lauter wohlthätige Würkungen aufzuweisen vermag, wird jenem nur auf das Grundeigenthum hypothezirten Auskaufskapital wohl eine größere, eine aufwiegende Garanzie hingegen niemals gewähren. Vergleichen wir die ausserordentliche Sicherheit dieser Renten, besonders wenn sie in Naturalien bestehen; mit dem verhältnißmäsig immer sehr geringen Nachtheil, den diese nicht ganz purifizirte Beschaffenheit gewährt; so werden wohl manche Jahre verfließen, das Purifikazionsgeschäft wird einen ausserordentlich raschen Gang gehen müssen, bis das Angebot der Besitzer jener Renten mit der Summe sich vereinigen kann, welche die Besitzer des Grundes zu bezahlen erböthig sind. Doch dieses Verhältniß darf bey der Festsetzung der Auskaufsnormen für das Domäneneigenthum niemals in Erwägung gezogen werden, denn auch abgesehen des richtigsten

Finanzzwecks *) liegt die Festsetzung derselben schon in der Konsequenz jener erklärten Ablösbarkeit.

## Auskauf des Naturalzehentens.

### §. 20.

Der Naturalzehenten, welcher von dem rohen Ertrag des Ackers oder des Weinbergs erhoben wird, ist nach der Größe der Erhebung zu urtheilen, die drückendste unter allen den Prästazionen, welche auf dem unpurifizirten Grundeigenthum haften; es ist die unbilligste aller Abgaben, indem sie nicht auf dem reinen, sondern auf dem rohen Ertrag beruhet, sie dezimirt das Saatkorn, so wie die Ausbeute desselben, und doch stehen zehentbare Gründe in einem weit höhern Kaufpreis als andere, welche durch einen Lehens- oder emfiteutischen Nexus gebunden sind, wo doch offenbar die Größe der Abgaben in dem ersten Fall weit höher steigt. Das ist eben das tödtende, das giftige des Feudalismus, und was seine Unvereinbarkeit mit der heutigen Ausbildung der Geistes- und Landeskultur am meisten beurkundet, daß der Abzug des reinen Ertrages bey dem Grundbesitzer weit größer ist, als der Gewinn, den der Lehens- oder Grundherr bezieht; daß hier mir durch die Art der Entrichtung, durch die Stipulazion der Sicherheitshypothek, ein großer Theil der Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums vertilgt wird; denn nur in einem freyern Verhältniß, wo der Gebundenheit der Güter freyere Gränzen gesetzt, wo das Arrondiren der entferntern Grundstücke durch Austausch, durch Kauf und Verkauf gestattet ist, wo es endlich dem Güterbesitzer nicht mehr verboten wird, durch die Verpfändung eines Theils des Grundeigenthums, durch einen größern Aufwand von Kapital und von Arbeit die Ertragsfähigkeit desselben zu erhöhen,

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 1ter Band §. 147.

nur in einem solchen Verhältniß kann der größte rohe Ertrag erreicht werden.

Der Zehenten hingegen hat schon vermöge der Art, wie er erhoben wird, und seiner Fundirung Eigenschaften, welche der Erreichung der höchsten Ertragsfähigkrit des zehentbaren Grundeigenthums keine andere Hindernisse entgegen setzt, als jene, welche indirekt in der kleinern Summe eines dezimirten Ertrages liegen. Die Prästazion besteht in einer Erhebungsquote, welche den Grundeigenthümer immer nach der Größe der Erzielung in einem fruchtbaren Jahr mehr, in einem weniger ergiebigen, auch weniger bezahlen macht. Die Forderung, so groß sie auch seyn mag, steht deswegen mit der Bezahlungsfähigkeit immer in einem gemachten Verhältniß; die Erwägung dieser unverminderten Bezahlungsfähigkeit ist es vielleicht, welche schon zu den Zeiten der französischen Fisiokrazie Vauban auf den Gedanken brachte, den größten Theil des Staatseinkommens auf einen dixeme royale zu begründen. *) Die Zehentbarkeit eines Grundes beweiset nur ein Eigenthumsrecht auf den Theil des rohen Ertrages, niemals aber auf das Grundeigenthum selbst; der zehentpflichtige Grund wird verkauft, vertheilt oder verpfändet werden können, ohne daß der Zehentherr von allen diesen Veränderungen die geringste Notiz zu nehmen sich bewogen finden wird. Er bezieht den Zehnten von dem Acker, der ihm diese Prästazion schuldig ist, ohne nur um den Namen des Besitzers zu fragen. Selbst der Zweck, zu welchem der Zehnten in vielen Staaten größtentheils verwendet wird, das hohe

---

ibid. 1ter Band §. 153.

In Baiern ist durch das Organisazionsedikt des Lehensverhältnisses der Auskauf der Bodenzinslichen Renten durch die Bezahlung eines Kapitals, welches 25mal größer als die jährliche Rente ist, befohlen worden.

*)Sonnenfels über Polizey, Handlung und Finanzen, 3ter Band p. 218.

Alterthum, von welchem her seine erste Einführung datirt,*) trug nicht wenig dazu bey, in den Gemüthern des Landvolks einen gewissen Sinn für den heilig geglaubten Zweck desselben zu schaffen, welches sie immer lehrte, die zehnte Garbe eben so wenig unter den reinen Ertrag zu zählen, als das Saatkorn. Es giebt in Schwaben Gegenden, wo neben der Zehnten auch die vierte Garbe abgegeben werden muß, und dennoch sind diese Grundstücke besser gebaut als andere, welche in einem feudalistischen Nexus stehen.

Unter allen möglichen Prästazionen des Lehens- und des emfiteutischen Vertrages, kenne ich hingegen keinen größern und keinen sicheren Ertrag, als die jährliche Rente eines Naturalzehntens. Nicht sowohl wegen der Größe des Antheils, den er an dem rohen Ertrag hat, als auch wegen der mächtigen Forderung jenes überschießenden, des auf der Unablösbarkeit beruhenden Garanzie ersetzenden Auskaufskapitals, wird die Auskaufssumme selbst einen großen Theil des Kaufwerths eines zehentbaren Grundeigenthums ausmachen (§. 19). Vergleichen wir den verhältnißmäßig geringen Einfluß, welchen die Zehentbarkeit auf die Ertragsfähigkeit und auf die Beförderung der Landeskultur überhaupt hat; so werden wir uns bald überzeugen, daß diese Prästazion sobald nicht losgekauft seye, daß das Angebot der Zehentpflichtigen dem Entschädigungsbegehren des Zehentherrn sobald nicht begegnen werde.

Von dem Grundsatz ausgegangen, der Staat müsse jedes gerechte Mittel in Bewegung setzen, um das vorhandene Auskaufs-Barschaftskapital, und selbst die Ambizion, ein purifizirtes Grundeigenthum zu besitzen, auf den Auskauf jener Prästazionen hinzuleiten, welche als eine Stipulazion

*) Gibbons Geschichte von dem Verfall und Untergang des Römischen Reichs 1ter Band p. 322.

eines Lehens oder eines emfiteutischen Nexus, der Erhöhung der Produkzion am meisten schaden; könnte man sogar auf den Trugschluß gerathen: der Staat müsse den Auskauf des Zehentens aus jener Ablösbarkeitserklärung ausschließen, welche er Kraft seines dominium eminens verhängen mußte §. 16. Diese Ausnahme darf nicht Statt haben, denn sie kann niemals auf die Schädlichkeit des Auskaufs des Zehenten, nicht auf eine Wirkung, welche dem Zweck, den man durch die Ablösbarkeitserklärung beabsichtigt, entgegen ist, gebaut werden. Wenn die höchste Staatsgewalt einen solchen Ausspruch einmal gethan hat; so darf die ganze Kraft desselben niemals durch Bedingungen gehemmt seyn, die Tendenz muß in kurzen und klaren Worten ausgesprochen, auch nicht um ein Jota geändert werden dürfen. Wenn man durch die Festsetzung der Ablösbarkeit, der eigentlichen Peräquazion der Abgabe, ein purifizirtes Grundeigenthum bereiten will; so wird nach dem Verfluß einiger Zeit, wenn ein großer Theil der drückendsten Prästazionen des Feudalismus losgekauft worden ist, auch die Ablösbarkeit des Zehentens erklärt werden müssen; warum also nicht durch eine allgemeine Maaßregel die ganze Würkung auf einmal bezwecken wollen? um so mehr, da es beynahe unmöglich ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem jene zweyte Erklärung wird gemacht seyn müssen.

Desto mehr wird der Staat hingegen durch die Beschützung seines Domäneneigenthums, welches, wenn es aus Kirchenzehnten besteht, unter den heiligsten Titeln gefordert wird, *) durch die Festsetzung einer Auskaufsnorm die Zehentherren von dem großen Werth ihrer Rente überzeugen, und diesen Auskauf selbst gegen den Auskauf der übrigen Prästa-

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 1ter Band, §. 127.

zionen, welche auf dem unpurifizirten Grundeigenthum haften, in ein nazional-ökonomistisches Verhältniß setzen können. Die Möglichkeit der Purifikazion eines Grundeigenthums wird immer festgesetzt, durch den Nutzen, den dasselbe dem Auskäufer gewährt, durch die Stärke der Beweggründe, welche den Besitzer zum Auskauf bestimmen können, und durch die Größe der Bezahlungsfähigkeit, welche der gemachten Forderung zuzusagen vermögend ist. Wegen der ganz subjektifen Beschaffenheit dieser Verhältnisse ist es sehr wahrscheinlich, daß in den ersten Jahren der Auskaufsmöglichkeit die reichen Güterbesitzer die Zehentbarkeit loskaufen werden, während dem hingegen andere, welche in weniger wohlhabenden Verhältnissen sich befinden, noch nicht vermögend waren, sich von einer weit drückerndern Prästazion zu befreyen. Wenn zu dem Auskauf des Zehentens Kapitalien verwendet werden, welche dem Eigenthümer einen geringen Nutzen gewährten, oder vielleicht selbst todt in dem Kasten liegen blieben; so ist der nazional-ökonomistische Gewinn dieses Auskaufs, oder die Erhöhung des Güterwerths erwiesen; erwägen wir nun die Nothwendigkeit der Erreichung eines größern reinen Ertrages, um den größern Forderungen des Staatsbedürfnisses zuzusagen; so scheint nur die Besorgniß ungegründet zu seyn, es mögten Kapitalien zu dem Auskauf des Zehentens verwendet werden, welche in den Händen des gleichen Besitzers die Ertragsfähigkeit seiner Gründe hätten erhöhen können. Wenn die reichsten Bauern ihren Ueberfluß in diesem Loskauf angebracht haben; so wird vielmehr durch diese zurückbezahlten Kapitalien der Auskauf der Prästazionen nach dem Verhältniß, in welchem sie das Grundeigenthum mehr oder weniger unpurifizirt erhalten, in seine richtigste Bahn geleitet werden können.

In der Schweiz ist der Loskauf des Zehntens nach dem zehnjährigen Naturaldurchschnitts-Ertrag, dieser nach einer Durchschnittsberechnung der Getraidpreise zwanzig Jahre

rückwärts, und nach einem Auskaufskapital, welches die Rente 25mal enthält, losgekauft worden. Wenn die Besitzer der Zehnten diese Norm freywillig annehmen; so will ich mich gerne überzeugen, daß die Auskaufssumme ihnen ein hinreichendes Aequivalent gibt. So lange diese ganz freywillige Annahme der meisten nicht erwiesen ist; so seye es mir erlaubt auch daran zu zweifeln, ob der Staat, ohne die Unverletzbarkeit des eisernen Domänenkapitals zu beleidigen, diese Norm anerkennen darf, und ob nicht nach einer ganz andern Ansicht dieser Verhältnisse die Auskaufssumme näher an dem denier quarant stehen sollte.

## Einfluß der Dominikalsteuer auf den Auskauf dieser Gefälle.

### §. 21.

Von dem Grundsatz der Unveräusserlichkeit des eisernen Domänenkapitals und von der Ueberzeugung ausgegangen, daß ein Theil desselben nur durch die Staatsselbstverwaltung auf eine seinem Zweck entsprechende Weise verwaltet werden könne; *) lag die Nichtbesteurung derjenigen Theile des Nazionaleigenthums, welche sich nicht zu der Verpachtung eignen, ganz in dem System einer weisen Finanzverwaltung. **) Doch was im allgemeinen wahr ist, findet nicht in einem jeden gegebenen Verhältniß seine Anwendung. So kann dieser Grundsatz in den gleichen und übereinstimmenden Verhältnissen des französischen Kaiserthums nur wohlthätige Folgen haben, während dem hingegen in den Staaten des Rheinischen Bundes jene Befreyung von der Besteurung, der Erreichung einer sichern Garanzie der Staatseinnahmen und der Bereitung der eigentlichen Peräquazion der Abgabe un-

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 1ter Band, §. 279.

**) Ibid. §. 237.

übersteigliche Hindernisse in den Weg setzt. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob es nach dem Sinn des Staatszwecks in einem Land zwischen dem Nazionaldomänen- und dem Privateigenthum, noch eine dritte Gattung desselben geben kann, ob das Domäneneigenthum der mediatisirten Fürsten immer nur in Hinsicht der Besteurung, nicht durch den Verlust der Souveränität der Besitzer, in ein steuerbares Privateigenthum übergegangen seye. *) Die Rheinische Bundesakte stellt das Domäneneigenthum der Nazion oder des Souverains gleich, **) und hat durch diese Bestimmung die Besteurung des ganzen Grundeigenthums und der darauf haftenden Rechte, ohne die geringste Berücksichtigung der subjektifen Eigenschaft des Besitzers, ausgesprochen.

Das Grundeigenthum des Staatsdomänenkapitals, es mag nun dieses in dem eigentlichen Sinn des Worts, oder Theile der Dotazion einer sequestrirten geistlichen Korporazion oder eines Gemeindeigenthums ausmachen, verpachtet oder selbst verwaltet seyn, muß nach dem §. 5 aufgestellten Normen, von dem Besitzer geschätzt und nach der Kontrolle §. 7. in den ausgemittelten Steuerwerth eingereichet werden. Eben so erstreckt sich die Dominikalsteuer über alle jene Einkünfte oder nutzbare Rechte, welche als ungblöslich auf dem Grundeigenthum haften. Wenn auch diese unbedingte Anwendung der Besteurung sich mit dem Prinzip der möglichsten Vereinfachung der Staatsverwaltung, nicht immer vereinigen läßt; so ist hingegen diese Vermehrung der Arbeit gewiß nicht vermögend, den unschätzbaren Nutzen aufzuwiegen, der aus einer ununterbrochenen Homogenität der Eigenthums- und der Besteurungsverhältnisse hervorgeht. Nur in einem sol-

*) Freyherr von Strauß hat in dem 34ten Stück des Rheinischen Bundes diese Verhältnisse überzeugend dargestellt.

**) Rheinische Bundesakte, §. 27.
Klübers Staatsrecht §. 199.

chen Verhältniß ist das Staats-Domäneneigenthum dem Privateigenthum gleichgestellt, und nur dann können die Auskaufsnormen des erstern, auch bey dem letztern Eingang finden; nur dann wird es möglich jene Purifikazion des Grundeigenthums zu erhalten, auf welche die größte Sicherstellung der Staatseinnahme gebaut werden kann.

Sobald der reine Ertrag eines Eigenthums vermindert wird, und wenn die Ursache dieser Verminderung nicht nur vorübergehend, sondern bleibend ist; so vermindert sich auch der Kapitalwerth desselben. Wenn eine unablösliche Rente jedes Jahr 10 fl. trägt; so wird die neue Allgemeinheit der Besteurung, wenn sie 1 Prozent von dem Besteurungskapital erhebt, den Werth derselben — bey dem Auskaufskapital, welches 25mal größer als die Rente ist, stehen geblieben — auf 7½ fl. herunter setzen. Der Besitzer der Rente wird um so weniger auf einen größern Ersatz Anspruch machen können, da der ausgekaufte Werth wegen der Befreyung des Kapitalvermögens von jeder direkten Besteurung befreyt bleiben soll, während dem hingegen die Dominikalsteuer, welche mit dem Werth, auf welchem sie beruhte; in dem purifizirten Grundeigenthum konsolidirt worden ist, dem Besitzer mit dem vollkommnen Besitz auch eine doppelte Besteurung auflegt. Wenn auch, in dem strengsten Sinn des Rechts genommen; die Unablösbarkeit einer solchen Rente in gewissen Verhältnissen selbst eine Auskaufssumme nach dem denier quarant zu fordern scheint, §. 19. so werden wenigstens bey dem Auskauf des Domänen-Rentvermögens, der Unverletzbarkeit jenes eisernen Kapitals unbeschadet, nach Grundsätzen, die wieder eine Form und eine Verwaltung desselben fordern, welche dem allgemeinen Wohl am meisten zusagt, *) folgende Rücksichten nicht unerwogen bleiben dürfen.

---

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 1ter Band §. 115.

Die erste Sorge der Finanzverwaltung, die erste Vorbedingniß der Zulässigkeit eines Auskaufs ist es immer, daß der Besitzer des nun purifizirten Grundes vermögend seye, nach dem Verhältniß der durch die Konsolidirung der Dominikalsteuer vermehrten Abgabe, die Bezahlungsfähigkeit zu erhöhen. Wenn der Güterbesitzer dem Besitzer einer unablöslichen Rente, den 25fachen Werth derselben bezahlen muß; so wird der Kaufwerth, oder der rohe Ertrag des Grundeigenthums über den vorigen Kaufwerth, und über die Auskaufssumme selbst, um eine Summe steigen müssen, welche gleich dem Betrag der nun konsolidirten Dominikalsteuer, zu einem Kapital angeschlagen ist; oder, mit andern Worten: wenn der Kaufwerth des unpurifizirten Grundeigenthums 1000 fl., die Auskaufssumme 200, und der Kapitalbetrag der Dominikalsteuer also $2\frac{1}{2} + 25 = 62$ fl. ist; so wird der Kaufwerth des purifizirten Eigenthums $1000 + 200 + 62 = 1262$ seyn müssen. Eine Forderung der, wenn auch in den glücklichsten Verhältnissen vielleicht in den ersten Jahren, in der Folge hingegen zuverläßig nicht mehr zugesagt werden kann; denn wenn auch die Purifikazion des Grundeigenthums den Kaufwerth desselben, im allgemeinen genommen, nur erhöhen kann; so ist es hingegen eben so gewiß, daß der Kaufwerth der schon vorher purifizirten Gründe, wegen der Vergrößerung ihres Flächeninhalts, fallen muß. Ist hingegen das Kapital, welches das kürzlich purifizirte Grundeigenthum dem Besitzer kostet, $1000 + 200 - 62 = 1138$. so ist auch eine hinlängliche überschießende Bezahlungsfähigkeit voraus zu sezen.

Wenn das Hochgewitter die Saat oder die Weinlese verheerte; so konnte kein Zehenten erhoben werden; und war auch die Natural- oder Geldprästazion unveränderlich; so konnte der Besitzer, selbst vermöge der bestehenden Gesetze, auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß Anspruch machen. Bey der Bezahlung der Grundsteuer hingegen kann, wenigstens

nach allgemeinen Grundsätzen, niemals ein Nachlaß gestattet werden, die Strenge der Erhebung ist hier unerbittlich, und wird nur dann auf die Dauer der Bezahlungsfähigkeit gegründet seyn, wenn sie an die Stelle des verlohrnen Vortheils einen hinlänglichen Ersatz setzt.

Erwägen wir hingegen, daß ein Auskauf einer unablöslichen Rente nur dann nazionalökonomistisch genannt werden darf, wenn durch die Purifikazion die Ertragsfähigkeit, der Kaufwerth des Grundeigenthums, und also auch die Produkzion selbst vermehrt werden konnte; so finden wir in diesem Verhältniß einen neuen Beweggrund, den Auskauf niemals zum Nachtheil des Grund- oder Lehenherrn zu befördern; es entsteht eine neue Garanzie für die Unverletzbarkeit des eisernen Domänenkapitals. Am allerzweckmäßigsten werden Auskaufsnormen seyn, welche nach der genauesten Erwägung der Auskaufsmöglichkeit und der Stärke der Beweggründe, welche den Besitzer der Rente dazu vermögen können, in beständiger Hinsicht auf die Erreichung eines möglichst nazionalökonomistischen Verhältnisses beede Theile befriedigen, und nichts wird die Zweckmäßigkeit dieser Normen mehr beurkunden, als wenn sie bey der Scheidung dieser Eigenthumsparzellen auch bey dem Grundeigenthum, welches nicht Eigenthum des Staats ist, als Basis angenommen wird.

## Die Kreditkasse.

### §. 22.

Die Schnelligkeit dieses Auskaufs wird sich immer nach der Stärke der Beweggründe, welche den Besitzer einer unablöslichen Rente zu dem Verkauf bewegen können, und nach der Kraft des Vasallen oder des Grundunterthanen die erforderliche Summe aufzutreiben, richten. Wenn den Besitzern jener Renten, Mittel an die Hand gegeben werden, ihr Auskaufskapital auf eine eben so sichere Weise, und mit den gleichen Vortheilen wiederum anzulegen, und wenn der

Besitzer eines unpurifizirten Grundeigenthums, mit der größten Sicherheit darauf zählen kann, gegen eine hinreichende in dem Werth seines Eigenthumstheils gelegene Hypothek ein Kapital zu erhalten, welches ihm so lange die Hypothek in ihrem vollen Werth bleibt, nicht plötzlich aufgekündigt werden kann; dann geht die Purifikazion des Grundeigenthums mit der Erhöhung des Kaufwerths desselben, und mit einer beständigen Vermehrung des Besteurungskapitals, den gleichen Schritt. Es ist in einem steigenden Nazionalwohlstand die größte, die glücklichste Garanzie der Staatseinnahme begründet.

Es ist keine Kunst, durch die höchste Staatsgewalt die Purifikazion des Grundeigenthums zu gebieten, aber den Kaufwerth der Gründe, den Wohlstand des Eigenthums beeder Theile bey dieser Veränderung unvermindert zu erhalten, dieses zu erreichen, braucht die ganze Mäßigung, die edelste Uneigennützigkeit, die vollste Ueberzeugung des Souverains, daß, um erndten zu können, man zuerst säen müsse, und die erprobteste Weisheit der Finanzverwaltung. Selbst in Frankreich, wo die Revoluzion die Purifikazion des Grundeigenthums so fürchterlich begründet hat, ist man bey der Erklärung der Ablösbarkeit der noch stehen gebliebenen unablöslichen Renten sehr vorsichtig verfahren, indem das Gesetz verbietet, eine solche Rente auf länger als auf 30 Jahre zu fundiren, ist auch für den Auskauf der schon kontrahirten ein gleicher Termin gesetzt; denn eine rückwürkende Kraft kann von keinem Gesetz gefordert werden.

Wenn ich nun behaupte, daß der Staat, selbst durch die Verwendung des Baarschafts-Domänenkapitals, durch die Fundirung einer Kreditkasse, den ersten Stein zu einem Fundament legen muß, auf welches durch wachsendes Zutrauen, und durch die heiligste, durch die ganze Staatsverwaltung garantirte Unverletzbarkeit des Privateigenthums eine Nazionalbank begründet werden soll, wenn ich behaupte, daß

nur ein solches Band vermögend seye, die Nachfrage nach Kapital, und das Begehr, in einem richtigen gegenseitig garantirenden Verhältniß zu fesseln, und es dahin zu leiten, wo es am meisten zu der Vermehrung der Landeskultur beytragen kann; so sind mir alle jene Widersprüche über die Unausführbarkeit eines solchen Unternehmens in den heutigen drückenden Finanzverhältnissen, die Schwierigkeiten, welche in dem allgemein gesunkenen Staatskredit liegen, und die übermenschliche Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welche die Verwaltung jener Kreditkasse erfordert, eben so wenig entgangen, als die unübertroffene Kreditanstalt in Dänemark, welche seit ihrer Fundirung in dem Jahr 1785 mit einem Anfang von 50000 Rthlr. durch die gefährlichsten Krisen, ihrem ersten Zweck immer getreu bleibend, mit einem Kapital, das durch Privatanleihen zu Millionen angewachsen ist, so wohlthätig in ihren Würkungen war, daß nach dem Verlauf von 20 Jahren, ein großer Theil der Baueru in das vollkommene Eigenthum ihrer Gründe gesetzt, und durch die gleiche liberale Unterstützung des Bergbaues, durch eine wachsende Produkzion, der Nazionalreichthum in einem solchen Grad vermehrt werden konnte, daß in der jetzigen Stockung des Seehandels, und nach feindlichen Invasionen, welche dem Staat 70 Millionen Mark gekostet haben, in der ganzen Staatsausgabe auch nicht die geringste Stockung entstanden ist. *) Eben so das Landschaftliche Kreditsystem in Schlesien, welches nach einer siebenjährigen Verheerung den Wohlstand nicht nur der adelichen Güterbesitzer, sondern des ganzen Landes wiederum herstellte. In dieser Voraussetzung kann ich einige Ideen nicht unterdrücken, die in der Mäßigung, in

*) Die ausführliche Beschreibung dieses und vieler andern vorzüglichen Institute verdanken wir dem verdienstvollen Legazionsrath von Eggers. Von Struensee Staatwirthschaft 1ter Band pag. 1—164.

der hellen Ansicht und der Gerechtigkeitsliebe mancher Regierung vielleicht ihre Berührungspunkte nicht verfehlen werden.

In einem Staate, wo die Größe der gesammten Staatsschuld vielleicht kaum gekannt seyn kann, wo zwischen dem Verkauf von Domänengütern und der direkten höheren Kapitalbesteurung des Nazionalprivatvermögens zur Bestreitung des ausserordentlichen Staatsbedürfnisses, nicht immer die lezte gewählt wurde, wo wegen der allzugroßen Verschiedenheit der Bestandtheile des Staatenvereins, eine allgemeine zusagende Besteurungsnorm immer mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist: — In einem solchen Staate gehört die Fundirung der ganzen Staatsschuld auf die Staatseinnahme, auf die Nazionaleinkünfte. — Die Scheidung der Zinsbezahlung und der Amortisazionskasse unter jene Geschäfte, welche nur dann mit Zweckmäßigkeit beendigt werden können, wenn ihnen die Zeit und die Arbeit gewidmet wird, die sie verlangen. Dann erst wird der Erfahrungssatz bewährt werden, daß der Staatsschuld nur in der Vermehrung des Nazionalreichthums, in der unverminderten Erhaltung des Nazionalfonds, eine Garanzie gegeben werden kann. *) Die Unverletzbarkeit des eisernen Domänenkapitals wird eine neue Stärke in jener Staatsmaxime finden, und wenn die Errichtung einer Kreditkasse jenem Kapital eine zureichende Sicherheit verschaft; so werden die wohlthätigen Würkungen dieser Benützung vor jeder andern Verwendung den Vorzug geben.

Wenn der Staat selbst, unvermögend die Bedingnisse zu erfüllen, welche er gegen die Staatsglaubiger eingegangen hat; zu Papiergeld und dergleichen Mitteln Zuflucht genommen hat, dann freylich wird die Garanzie der Staatsgewalt einer Errichtung und Erweiterung einer Kreditkasse, eher schädlich als nützlich seyn; und besser ist es, wenn unter solchen

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 1ter Band, §. 64.

Umständen die Anstalt von Privatpersonen unternommen wird. Da nun aber wegen der großen Verschiedenheit der Interessen, welche sowohl bey den Besitzern von Kapitalien als bey denen, welche dergleichen verlangen, ins Spiel kommen, unter Privaten eine solche Zusammenstillung schwerlich denkbar ist; so wird der Staat als Domänenverwalter immer den ersten Fond hergeben müssen, und welche Fonds können wohl zweckmäßiger zu dieser Bestimmung verwendet werden, als jene Auskaufssummen, die durch die Purifikazion des Grundeigenthums dem Staat zurückbezahlt worden sind? So wie der Auskauf auch über die Gefälle der Standes- und der Grundherren sich verbreitet, wird immer ein größeres Kapital disponible, und nichts wird die Zweckmäßigkeit und die Vollkommenheit jener Anstalt mehr beurkunden, als wenn jene Kapitalien ihre größte Sicherheit in derjenigen Anstalt zu finden glauben, welche das Domänenvermögen des Souverains verwaltet.

## Entstehung der Kreditkasse.

### §. 23.

Es ist hauptsächlich die Form der Verwaltung der Kreditkasse und die strenge Verwendung zu dem vorgesetzten Zweck, welches allein vermögend seyn wird, dieser Anstalt jenes Zutrauen zu verschaffen, das ihr die vollkommenste Wirksamkeit gewährt. Weil der erste Fond immer sehr gering seyn kann, und eine geraume Zeit allein aus den Kapitalien besteht, welche der Staat zu diesem Zweck bestimmt, ehe Zuflüsse aus dem Privatvermögen geschehen; so wird die größte Vorsicht in der Verwendung der ersten Kapitalien beobachtet werden müssen, damit neben der Erreichung großer in die Augen fallender Würkungen, das Kapital selbst unvermindert erhalten werde. Es ist nichts, was eine vortheilhaftere Idee von dem Geiste einer Verwaltung erweckt, als wenn diese ganz geräuschlos, nur im stillen wirkend, dem vorgesteckten Ziel im-

mer näher entgegen rückt; in dem gleichen Sinn muß auch das erste Fundament dieser Anstalt gelegt werden. Dieses ist nicht das Werk eines Jahres, und nicht mehrerer Jahre, aber nach einem Jahrzehent, wenn die Würkungen die gemachten Erwartungen erfüllen, dann wird die Größe der bereiten Fonds, die Unbedeutenheit der ersten Entstehung verdunkeln, und es werden auch ganz andere Verwaltungsformen eingeführt werden müssen.

Die Kosten der Domänenverwaltung dürfen durch diese neue Anstalt schlechterdings nicht vermehrt werden; dieses ist immer die erste Vorbedingniß, und zwar gerade eben so wenig die Anzahl der Personen; denn ob nun die neue Arbeit durch einen neu Angestellten, oder durch einen Quiezenten, oder durch einen Pensionär besorgt wird, dieses muß jenem Grundsatz, welcher immer die größte Einfachheit der Verwaltung bezwecken soll, ein ganz gleichgültiges Verhältniß seyn. Dieser ersten Vorbedingniß getreu, besteht die ganze erste Organisazion der Anstalt, in dem einfachen Befehl an alle Domänenverwaltungen des Souverains oder der Nazion die eingehenden Kapitalien, sie mögen nun aus dem Auskauf jener Gefälle, aus Heimbezahlungen oder aus andern Verhältnissen entstanden seyn, welche nun wieder der Unverletzbarkeit dieses Eigenthums getreu, zu einem usum permanentem verwendet werden müssen, wenn nicht durch ältere Verordnungen über sie disponirt worden ist, nach einem neuen Regulatif zu verwenden. Diese erste Anstalt darf niemals für sich selbst bestehen, sie heißt noch nicht Kreditkasse, sondern es muß nur bekannt seyn, der Staat gebe unter gewissen Bedingnissen und zu gewissen Zwecken Kapitalien her.

Die zweyte Periode dieser Anstalt ist, wenn Privatpersonen von der Erlaubniß des Staats, Kapitalien durch die Domänenverwaltung anzulegen, Gebrauch machen; dann nähert sie sich schon mehr ihrer den Zweck bezeichnenden Benennung, und Kreditkasse wird sie billig heißen, sobald die

Kapitalien der Privaten, eben so groß geworden sind, als das Domänenkapital ist, welches diesen Zwecken bestimmt worden; dann erweitert sich der Wirkungskreis, es wird in einer allgemeinern Berührung mit der übrigen Domänenverwaltung festgesetzt werden müssen, aber immer in der treuesten Befolgung der möglichsten Sparsamkeit ist es mir unmöglich ein schöneres Ideal, zweckmäßigere und einfacherer Formen auszudenken als jene, welche in Dänemark wirklich bestehen. Die oberste kollegialische Leitung dieses Instituts darf schlechterdings nichts kosten, es dürfen schlechterdings keine Besoldungen konstituirt werden, und zwar nicht nur wegen der Ausgabe selbst, als auch weil diese Verwaltung für zu heilig gehalten seyn muß, als daß sie dem Streben nach Besoldungsvermehrungen, Berührungspunkte darbieten sollte; daß die Buchhaltung bezahlt werden muß, versteht sich von selbst. Angesehene hohe Staatsbeamten von persönlichem Kredit und langer erprobter Sachkenntniß, und Bürger durch Jahre, Vermögen, durch das Zutrauen ihrer Mitbürger zu dieser höchsten Ehrenstelle erhoben, müssen das Ganze leiten. Es wird sich ein zweyter Graf Schimmelmann finden, und um mit Eggers zu sprechen: »Welche treue und »wahrhaft patriotische Bürger des Staats, welche ächte Bürger werden sich nicht glücklich schätzen, zu dieser Einrichtung »mitwürken zu können, wodurch so viele tausend Bauernfamilien Freyheit und Eigenthum erlangen? Gewiß, wer den »Umfang einer solchen Anstalt zu fassen vermag, der wird »sich bald überzeugen, daß zum Wohlstand und zum Flor »eines Landes wohl nie eine wirksamere Maaßregel genommen »worden ist.« *)

Diese Anstalt darf nur in so fern mit der übrigen eigentlichen Staatsverwaltung in Verbindung gesetzt werden, als sie die Errichtung eines möglichst einfachen Geschäftganges

*) Memoiren über die Dänischen Finanzen, 1ter Th. pag. 89.

und die Garanzie des ersten Zweckes selbst zu begünstigen vermag. Zur Sicherheit des Kapitals ist es vor allem andern nothwendig, der Kreditkasse alle Leichtigkeit zu verschaffen, über die Sicherheit der Hypothek, welche ein Kapitalbegehr aufweisen kann, und über die subjektife Garanzie des Begehrenden, die geschwindeste und ausführlichste Auskunft zu erhalten. Nicht daß ich ganz überzeugt wäre, daß eine wohlorganisirte Buchhaltung über die Hypotheken jeder Kapitalverwendung eine große Sicherheit gewährt, aber nur nicht eine zureichende. Eben so wird eine schnelle Rechtshülfe, wenn der Schuldner nicht mehr im Stand ist, die billigen Stipulazionen einzuhalten, die Erhaltung des Kapitals sichern, und was eigentlich das gleiche sagen will, vor einem andern Verlust bewahren, der aus dem Stillstand der Benützung, aus dem Ausbleiben der Zinsen entsteht. Vor allen andern Privatleihen, wenn es zwischen dem Kreditor und dem Debitor zur Klage gekommen ist, hat die Kreditkasse den großen Vortheil, daß über die Gesetzmäßigkeit des Vertrages kein Zweifel entstehen kann, daß die Rechtshülfe ohne eine vorhergegangene Untersuchung ganz auf die Bezahlungsunfähigkeit des Schuldners sich beschränkt, während dem hingegen bey einer jeden Schuldverschreibung zwischen zwey Privatpersonen die Untersuchung des Dokuments wenigstens gefordert werden darf. Die Möglichkeit dieser schnellern Rechtshülfe liegt nicht in der vorzugsweisen Unterstützung, welche man dergleichen Schuldverträgen will zukommen lassen, sondern in der Beschaffenheit, in der Organisazion der Anstalt selbst; und wenn daher alle Rechtsstellen in dem ganzen Land angewiesen werden, auf eine bloße Requisizion der Kreditkassenverwaltung hin, die Eintreibung der Schuld nach den bestehenden Gesetzesnormen zu betreiben; so ist in dieser Abkürzung des Geschäftsganges zuverläßig keine Abweichung von den Regeln des Rechts zu entdecken. Um nun dergleichen Requisizionen ergehen lassen zu können, wird der Anstalt immer

eine gewisse exekutive Gewalt vorausgesetzt, und gerade das Verhältniß, in welches sie zwischen einem eigentlichen Staatsverwaltungszweig und zwischen einer bloßen Privatanstalt gesetzt wird, muß am besten beweisen, in wie fern es möglich war, die erforderlichr Energie mit einem wachsenden Zutrauen, welches nicht allein auf jener beruht, zu vereinigen.

## Verwaltung der Kreditkasse.

### §. 24.

Der Kredit der Anstalt selbst steigt oder fällt gerade in dem Verhältniß als dieselbe fortdauernd die stipulirten Vortheile gewährt. So lange der Kreditor der Kreditkasse nicht nur seine Zinsen richtig und ohne Abzug bezieht, und bis zu einem gewissen Termin von der Aufkündigung an gerechnet, selbst das Kapital zurückerhalten kann, so lange es nicht an Fonds fehlt den Kapitalbegehrern, wenn sie den allgemein festgesetzten Forderungen in Hinsicht der Sicherheit und der Verwendung entsprechen, zuzusagen, eben so lange ist auch die unverbrüchliche Treue des ersten Zwecks beurkundet. Nach allgemeinen Grundsätzen ist es sehr schwer zu bestimmen, auf welche Weise dieser planta sensitiva am besten gepflogen werden könne. So viel scheint mir, daß in einer gewissen Entfernung von einer allzugenauen Verbindung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, welche deswegen nicht weniger die Verwendung und die Sicherstellung der Fonds kontrollirt, über die Entfernung zweyer gleich schädlichen Extreme in einem jeden gegebenen Verhältniß, unermüdet gewacht werden muß.

Wenn die Sucht des Zuvielregierens, jene Staatswirthskünsteley, welche jeden Zweig des Nazionalerwerbes nach ihrer engherzigen Theorie *) unter Gattung und Klasse bringen will, dem Zweck der Anstalt die Verwendung der Kapitalien

*) Klübers Staatsrecht, §. 62.

bis ins unendliche vervielfältigt hat, wenn dieser die Verwaltung der Kreditkasse anvertraut worden ist, dann entsteht ein schnelles Stocken, wenn der Anfang der Anstalt auch noch so viel versprechend war. Die Verwendung der Kapitalien wird dann ausgedehnter, und leicht wird das Begehr die Größe der bereiten Fonds übersteigen; es entsteht immer eine Unterbrechung in dem Zusammentreffen zweyer Kräfte, auf welche diese Anstalt gebaut worden ist. Wird dann noch ein großer, aber entfernter Gewinn in der Anwendungserwägung eines Kapitals für wichtiger gehalten, als die vollkommenste hypothekarische Sicherheit desselben; so muß der Zufluß von neuen Kapitalien bald abnehmen, weil gerade diejenigen, welche neben einer mäßigen Benützung des Kapitals, die Sicherstellung desselben hauptsächlich beabsichtigen, nicht mehr die gewünschten Verhältnisse finden werden. Noch schneller wird die Kreditkasse ihre Kapitalauszahlungen einstellen müssen, wenn die Verwaltung derselben der Finanzverwaltung ganz einverleibt, wenn sie mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigt worden ist. Durch diese Verbindung gehen die Kapitalien der Kreditkasse in die Staatsschuld hinüber, und selbst zugegeben, daß diese Qualifizirung den Kredit der Kasse noch erhöhen würde; so entstehen hingegen allerdings Zweifel, ob sie ausschließlich zu ihrem primitifen Zweck verwendet seyn werden. Wenn bey einem ausserordentlichen plötzlichen Staatsbedürfniß der Staatsschatz nicht hinreichend ist; so bedarf es eines großen Glaubens an die Unverbrüchlichkeit einer Form, um sich überzeugt zu halten, daß die Baarschaft der Kreditkasse unberührt bleiben werde, wenn auch über die Verwendung derselben bereits entschieden worden ist. Die einzige wohlthätige Verbindung des Staatsschatzes mit der Kreditkasse ist mir denkbar, wenn der erstere in einem dringenden Verhältniß, der letztern Vorschüsse macht. Ein entgegengesetztes Verhältniß hingegen muß immer auf die Verminderung des öffentlichen Zutrauens wirken.

Wird hingegen die Verwaltung der Kreditkasse ganz den Interessenten derselben, und zwar so überlassen, daß die größten Kreditoren auch die Verwaltung leiten; so wird sie ein bloßes Privatunternehmen; und wenn auch der Fond, wenigstens im Anfang und so lange sie mit Redlichkeit verwaltet ist, immer größer wird; so ist hingegen die Besorgniß desto gegründeter, sie möchte in der Verwaltung der anvertrauten Kapitalien, den primitifen Zweck nicht immer vor Augen haben. Das Interesse der Verwalter bleibt immer ein Privatinteresse, nnd auch abgerechnet der Berücksichtigung, ja des mächtigen Einflusses ganz subjektifer Verhältnisse in der Verwendung der Kapitalien, wird sich bald das Streben nach einem größern Gewinn einschleichen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß nach dem Verlauf einiger Jahrzehnte die Gesellschaft, den ersten Zweck der Anstalt ganz verläugnend, die Kapitalsantheile in Akzien verwandelt, und die ersten Gewerbe des Landes selbst betreibt. Betrachten wir auf der einen Seite die lockenden Verheißungen, mit welchen jene Verwaltung, wenn sie einmal eine kommerzielle Wechseltendenz erhalten hat, Kapitalien an sich zu ziehen weiß, das Zufließen einer großen Menge derselben, welche in den Gewerben des Landes einlaufen, das Bestreben — wo keine Seehandlung möglich ist — durch die Erhöhung der Fabrikazion, oder durch das gewagte Unternehmen eines neuen Bergbaues einen außerordentlichen Gewinn zu erlangen; so scheint die ganze Anstalt nicht nur zwischen der Fabrikazion und der Produkzion ein Verhältniß zu begründen, welches durch den überspannten und prekären Fabrikenwohlstand den eigentlichen Nazionalwohlstand vermindert, das ökonomistisch genommen falsch ist; sondern das Schwindlende der hypothekarischen Sicherheit selbst, direkte Vorsichtsmaaßregeln von Seiten des Staats zu fordern, wenn anderst die Erfahrungen, welche aus der Geschichte der meisten Banken und ähnlicher Anstalten hervorgegangen sind, die Staatsverwaltung in

der Beurtheilung ähnlicher Institute vorsichtig gemacht haben.

Wenn die Erhöhung der Fabrikazion durch die Purifikazion und durch die möglich gewordene Arrondirung des Grundeigenthums der erste Zweck der Kreditkasse war; so ist so viel erwiesen, daß eine Anstalt, sobald sie eine ganz kommerzielle — ich möchte sagen, nur lukratife — Tendenz genommen hat, durch die Abspannung der Auskaufskraft, die Produkzion anstatt vermehrt, vermindert.

Was vermag wohl die Wohlthätigkeit einer gerechten Volksrepräsentazion *) mehr beurkunden, als die schönste Gewährleistung, welche nur sie allein der ganzen Staatsverwaltung und auch jenem Institut zu verschaffen vermögend ist. Vor den Landständen wird die Kreditkasse jedes Jahr Rechnung ablegen müssen, über die Verwendung der anvertrauten Kapitalien und über die Sicherstellung derselben; so weit nur immer die Publizität in dergleichen Sachen gehen darf.

## Verhältniß zu dem Debitor.

### §. 25.

Wenn auch die Nutzlosigkeit eines müßig liegenden Kapitals immer ein sehr reeller Verlust ist; so wird der erste Anfang einer Kreditkasse, nur durch dergleichen vorübergehende Verzichtleistungen auf die Zinsenbeziehung, erkauft werden können. Die Bereithaltung eines gewissen Kapitals ist immer eine unumgängliche Vorbedingniß, und um dieser zu entsprechen, werden die Zinsen der Kapitalien, welche zu diesem Zweck bestimmt worden, von dem Zeitpunkt, wo das Kapital eingegangen, bis zu seiner Wiederanwendung einen kleinen Minderertrag in dem ganzen Dominialvermögen verursachen. Ein Verlust, welcher, auch abgesehen von dem wohlthätigen Zweck, den er begünstiget, selbst in Hinsicht der Unverletzbar-

*) Klübers Staatsrecht des Rheinischen Bundes. §. 182. ibid. §. 183.

keit des eisernen Domänenkapitals, durch eine bestimmtere Fixirung der Einkünfte, und durch eine einfachere Verwaltung leicht aufgewogen wird.

Von dem ersten Zwecke dieser Anstalt, als von der Vermehrung der Produkzion oder der Erhöhung des Kaufwerths des Grundeigenthums ausgegangen, wird das Ziel am wenigsten unerreicht bleiben, wenn ganz besonders jede ähnliche Verwendung beybehalten, wenn immer nur gemehrt wird, ohne an irgend einem andern Orte eine Verminderung zu veranlassen, möge diese auch noch so unbedeutend seyn. Sobald die Domänenverwaltung Kapitalien aufkündigt, welche in der Landwirthschaft, oder in irgend einem andern Gewerbe angelegt sind, selbst wenn auch das Grundeigenthum oder die Gebäude eine sichere Hypothek fortdauernd gewähren; so entsteht eine Verminderung der Produkzion nicht selten, denn besonders in den jetzigen Verhältnissen wird es dem Gläubiger nicht immer so leicht, ein anderes hinreichendes Kapital zu finden. Es werden daher nicht nur keine Kapitalien wegen jener Fundirung aufgekündiget; sondern selbst von den heimbezahlten nur diejenigen, welche den gewöhnlichen Anleihungskreis überschießen, welche die gewohnte Nachfrage nach Kapital übersteigen; zu jenem Zweck verwendet werden können. Wenn es z. B. dem wohlhabenden und häuslichen Güterbesitzer ein leichtes war, bey der Erndte, oder wenn andere ausserordentliche Ausgaben vorfallen, bey der nächsten Kirchen- oder Gemeinds-Verwaltung einige hundert Gulden auf wenige Monate gegen einen bloßen Schein zu erhalten; so darf jenen Administrazionen die Fonds zu dergleichen Anleihen um so weniger gemindert werden, da die Kreditkasse weder so kleine Summen noch auf eine so kurze Zeit leihen darf.

Ein vollkommen reiner überschießender Zufluß sind jene Summen, welche aus dem Auskauf der auf dem unpurifizirten Grundeigenthum haftenden Gefälle entstehen. Diese

Kapitalien können ganz zu der ersten Fundirung der Kreditkasse verwendet werden. Entspricht diese ihren ersten Vorbedingnissen, so giebt sie auch ihren Kreditoren größere Vortheile, als die Domänenverwaltung zu gewähren vermag, und es werden dann die heimbezahlten Kapitalien um desto mehr in die Kreditkasse hinüber wandern, da neben der vollkommensten Sicherstellung des Kapitals keine andere Verwendung der Bestimmung derselben, zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, so vollgültig zusagt.

Bey dergleichen Anstalten ist es besonders in unsern mißtrauischen und kreditkargen Zeiten eine Hauptbedingniß, daß gleich die ersten Wirkungen die Erwartungen bey weitem übertreffen, welche man nach der öffentlichen Meynung zu hoffen glaubte. Wenn man der ersten Kapitalverwendung gleich die volle Ausdehnung geben will, deren nur eine Kreditkasse fähig ist, welche über viele Millionen befehlen kann; so muß wegen der Unmöglichkeit allem gemachten Kapitalbegehren zuzusagen, die ganze Anstalt gleich im ersten Anfang ins Stecken gerathen. In der Erwägung dieses Verhältnisses, der gegründesten Ueberzeugung, daß die Purifikazion des Grundeigenthums, und die darauf gefußte Arrondirung und Zerrümmerung der Güter, am allermeisten zu der Erhöhung des Nazionaleigenthums mitwirken, und der Entstehung der bereiten Kapitalien selbst, scheint mir die erste Anleihe ausschließlich die Purifikazion des Grundeigenthums bezwecken zu müssen.

Selbst bey diesem engern Anleihekreis wird der Staat die Eröfnung der Domänenkasse nur zu einer Zeit publiziren dürfen, wo eine hinlängliche Summe vorhanden ist, um dem Kapitalbegehr zuzusagen; auf Zuschüsse von Privatpersonen darf in den ersten Jahren auch nicht die geringste Rechnung gemacht werden. Am schwersten ist es unstreitig die Größe des Kapitalbegehrs auch nur annähernd vorher zu bestimmen. Vieles was in den örtlichen Verhältnissen eines Landes ge-

gründet ist, und was in der Erörterung nach einer allgemeinern Ansicht keinen Platz finden kann, wird zu der Kenntniß jener Größe manches beytragen. So die Schnelligkeit des Auskaufs überhaupt, ob er bey den Besitzern der Gefälle und der Gründe Eingang gefunden, dann der Grad des Wohlstandes, und die Möglichkeit, der geforderten hypothekarischen Sicherheit zu entsprechen; welches in gutgeführten Hypothekenbüchern manches schöne zuverläßige Datum finden muß.

Selbst die Einfachheit der Verwaltung erfordert es, daß die Kapital- und die Zinsenbezahlungen zu gewissen Zeitpunkten geschehen müssen. Eine Einrichtung, welche durch den Umstand, daß zwischen dem Kapitalbegehren und dem Entsprechen ein gewisser Zeitraum gelassen ist, viel dazu beyträgt, durch einen verhältnißmäßig kleinern bereiten baaren Fond einem größern Kapitalbegehr entsprechen zu können.

Diese Anleihen werden den Zweck ihrer Verwendung dann am meisten erfüllen, wenn neben der Bezahlung der Zinsen eine stufenweise Zurückbezahlung des Kapitals stipulirt wird; wenn der Debitor durch die Verwendung des Kapitals nicht einen Gewinn bezieht, der über die Zinsenleistung einen Rest abwirft; so kann diese Verwendung nicht nazionalökonomistisch gebilligt werden, denn sie ist keine Vermehrung der Produkzion. Da aber das Kapital nicht immer sogleich bey jeder Verwendung einen Nutzen trägt; so wird die Zurückbezahlung, besonders wenn diese Anstalt einmal eine Kreditkasse geworden ist, und sich auch über größere Zwecke verbreiten kann, erst wenn der Gewinn wirklich eingenommen wird, vielleicht erst nach zehn Jahren anfangen können. Bey einem Kapital hingegen, welches auf die Purifikazion des Grundeigenthums verwendet worden, entsteht jener Gewinn durch die Erhöhung des Kaufwerths in dem gleichen Augenblick, wo der Besitzer des Grundes in den vollständigen Besitz desselben gesetzt worden ist. Wenn man nun um die Kapitalbegehr durch eine allzustrenge Forderung der Amor-

tisazion nicht abzuschrecken, dieselbe zwey Jahre später hinaussetzt; so würde bey einem Kapital von 2000 fl. zu vier Prozent, wo die jährliche Zins- und Amortisazionsleistung ein jedes Jahr die Hälfte größer als der Zinsbetrag des vollen Kapitals gleich 120 fl. ist, die Verkleinerung des Kapitals bis zu seiner vollkommenen Tilgung also stehen:

| Jahr | Zinsenbetrag. fl. | kr. | Amortisazion. fl. | kr. | Kapitalrest. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1810 | 80 | — | 40 | — | 1960 | — |
| 1811 | 78 | 24 | 41 | 36 | 1919 | 24 |
| 1812 | 76 | 45 | 43 | 15 | 1866 | 9 |
| 1813 | 74 | 35 | 45 | 22 | 1820 | 38 |
| 1814 | 72 | 50 | 48 | 18 | 1772 | 28 |
| 1815 | 70 | 28 | 49 | 32 | 1722 | 6 |
| 1816 | 68 | 52 | 51 | 8 | 1620 | 22 |
| 1817 | 66 | 24 | 53 | 36 | 1616 | 26 |
| 1818 | 64 | 38 | 55 | 22 | 1565 | 14 |
| 1819 | 62 | 36 | 57 | 24 | 1513 | 56 |
| 1820 | 60 | 31 | 59 | 29 | 1453 | 31 |
| 1821 | 58 | 7 | 61 | 53 | 1391 | 36 |
| 1822 | 55 | 39 | 64 | 21 | 1327 | 15 |
| 1823 | 53 | 4 | 66 | 56 | 1260 | 9 |
| 1824 | 49 | 24 | 70 | 36 | 1189 | 33 |
| 1825 | 47 | 36 | 72 | 24 | 1117 | 9 |
| 1826 | 44 | 41 | 75 | 19 | 1041 | 50 |
| 1827 | 41 | 38 | 79 | 22 | 961 | 28 |
| 1828 | 38 | 28 | 81 | 32 | 879 | 46 |
| 1829 | 35 | 36 | 84 | 24 | 795 | 23 |
| 1830 | 31 | 48 | 88 | 12 | 707 | 11 |
| 1831 | 28 | 16 | 91 | 44 | 615 | 27 |
| 1832 | 24 | 38 | 95 | 22 | 520 | 5 |
| 1833 | 20 | 48 | 99 | 12 | 420 | 53 |
| 1834 | 16 | 50 | 103 | 10 | 317 | 43 |
| 1835 | 12 | 42 | 107 | 18 | 210 | 15 |
| 1836 | 8 | 24 | 111 | 36 | 98 | 39 |
| 1837 | 3 | 58 | 98 | 39 | — | — |

Binnen 28 Jahren wird das Kapital wieder ganz zurück bezahlt worden seyn. Von dem Grundsatz ausgegangen, daß eine Rente niemals auf eine längere Zeit als auf 30 Jahren fundirt werden darf, welches in Frankreich durch das

Gesetz geboten worden, und in der Erwägung aller jener wohlthätigen Folgen, die aus diesem Gebot hervorgehen müssen, kann es allein zum Nutzen der Kreditanstalt und der Debitoren gereichen, wenn nur in dieser Rücksicht jene Norm bey allen Kapitalverleyhungen als Basis angenommen wird. Ueber die Anzahl der Prozente, welche gefordert werden dürfen, läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen nur so viel sagen, daß zwischen der Unverletzbarkeit des eisernen Domänenkapitals und dem Zweck desselben, zur Beförderung des Wohls Aller, in der Beobachtung des Steigens und des Fallens der landesüblichen Zinsenleistung, ein Maaßstab gesucht werden muß. *)

## Verhältniß zu dem Kreditor.

### §. 26.

So wie die Kreditkasse einen wachsenden Zufluß an Privatkapitalien erhält, so wie die Geschäftsmasse derselben größer wird, desto schwerer wird es in der Verleihung der Kapitalien, den Grundsätzen ganz getreu zu bleiben, welche hier allein entscheiden müssen. Wenn dem baar liegenden Fond nicht immer auf der Stelle ein Absatz verschaft werden kann; so scheint selbst die Nothwendigkeit eine Abweichung von den ersten, den Zweck der Verwendung festsetzenden Grundsätzen, zu erfordern, nur um dem Nachtheil vorzubeugen, welcher mit der — wenn auch noch so vorübergehenden — Nichtbenutzung des Kapitals verbunden ist. Am größten und am nachtheiligsten ist diese Abweichung gewesen, wenn die Kapitalien nicht mehr nach der objektiven Sicherheit, welche der Zweck, zu welchem sie verwendet worden, sondern nach der subjektiven Vermögens-Beschaffenheit des Kapitalbegehrers verliehen sind. Wenn z. B. der reiche Kaufmann

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft, 1ter Band §. 181.

oder Kapitalist mit größerer Leichtigkeit ein Kapital erhalten kann, um eine Porzellänfabrik anzulegen, wenn auch das Gedeihen derselben sehr unwahrscheinlich ist, nur weil er eine größere hypothekarische Sicherheit leisten kann, während dem hingegen der Güterbesitzer, welcher die Ertragsfähigkeit seines Grundeigenthums erhöhen; oder der Eigenthümer eines Bergwerks, welches durch die Verwendung einer größern Arbeit und eines beträchtlichern Kapitals die Exploatazion vermehren will, wenn sie auch die grundsatzmäßige hypothekarische Sicherheit besitzen, in der Gewährung ihres Begehrens größere Schwierigkeiten finden.

Immer bey dem Grundsatz stehen geblieben, daß der Haupt- der primitive Zweck der Errichtung einer Kreditkasse die Vermehrung und die Veredlung des Nazionalreichthums durch die Purifikazion des Grundeigenthums seye, muß auch selbst in einem Zeitpunkt, wo der größte Theil des Fonds aus Privateigenthum besteht, der Vortheil der Kapitalisten um so mehr als Nebenzweck angesehen werden, da, wie schon gesagt worden, das schnelle Zufließen von Kapitalien welche den schon bestehenden Gewerben zum Fond dienen, nazionalökonomistisch nicht gegründet ist. Ueberdies hat man in dergleichen ausserordentlichen Begünstigungen, welche den Kreditoren oft bey der Eröfnung einer Staatsanleihe gestattet wurden, nachher manche Ausschlüsse in dem strengen Erfüllen der gemachten Stipulazion gefunden, und in den gegebenen Verhältnissen wird eine ganze einfache Bekanntmachung über die Bestimmung der Kreditkasse, welche den Kreditoren neben der landesüblichen Zinsleistung eine vollkommene hypothekarische Sicherheit gestattet, gewiß größeres Zutrauen erwecken, als jene große Verheissungen. Es muß hauptsächlich deutlich dargestellt werden, daß die Kreditkasse kein Staatsanleihen, sondern ein von der übrigen Staatsverwaltung ganz abgesondertes, für sich selbst bestehendes Institut sey.

Die Staatskreditkasse verspricht dem Debitor, wenn er neben der Zinsenleistung auch in der stuffenweisen Kapitalzurückberufung richtig einhält, das Kapital nie aufzukünden. Ist nun diese Vorbedingniß noch möglich, wenn ein großer Theil der Fonds aus Privateigenthum besteht? und welche Modifikazionen werden hier eintreten müssen, um alles zu verbinden, was die Kreditkasse dem Kapitalleiher und dem Kapitalbegehrenden schuldig ist? Vieles, was diese Forderungen, so entfernt sie auch scheinen mögen, vereinigen kann, liegt in der Kreditanstalt, in dem Verhältniß, daß die Kapitalien nur zu gewissen Zeitpunkten, z. B. zweymal des Jahrs, angenommen und ausbezahlt werden, oder wenigstens, daß sie nur von jenem Zeitpunkt an Zinsen tragen. Doch selbst, wenn man auch mit der größten Sicherheit auf die Realisirung jener stuffenweisen Kapitalsheimbezahlungs-Parzellen zählen, wenn man für ein jedes Jahr die Größe der Summe vorher bestimmen könnte, welche an dem ganzen ausgeliehenen Kapitalfond heimbezahlt wird; so dürfte dennoch den Kreditoren der Kreditkasse niemals eine ganz unbedingte Freyheit in der Aufkündigung ihrer Kapitalien gestattet werden. Am sichersten wird der Kredit der Anstalt stehen, wenn der Zeitraum zwischen der Aufkündigung und der Heimbezahlung des Kapitals möglichst kurz, wenn er nicht länger als zwey Jahre gestellt ist. Im Anfang, wo die ganze Anstalt in einer etwas veränderten Verwaltung des Domänenvermögens besteht, wo noch wenige Privatkapitalien in den Fond aufgenommen worden sind, wird einem Ruckzahlungsbegehren weit eher entsprochen werden können, weil der Zufluß der Auskaufskapitalien der auf dem Grund haftenden nun ablöslich erklärten Gefälle, in den ersten Jahren beträchtlich seyn muß. Es ist ein sehr günstiger Umstand, der hauptsächlich den Kredit der Anstalt bey den Kapitalbesitzern begründen muß, daß in dem ersten Anfang jener Aufkündigung so geringe Einschränkungen gemacht seyn können. Wenn

jenes Zutrauen nur einmal bewährt worden ist; so kann es nachher nicht an Kapitalien fehlen, sollte auch jener Zeitraum auf fünf Jahre, und auf eine noch längere Zeit verlängert werden.

Die Administrazion der Staatskreditkasse darf nur möglichst wenig kosten, und diese Summe sollte wenigstens so lange der Fond, welchen das Domänenvermögen darin stecken hat, mit der ganzen Kapitalmasse in einem gewissen Verhältniß steht, von dem Staat selbst bestritten werden. Anderst verhälts sich hingegen, wenn dieses Institut seiner möglichsten Ausdehnung näher gekommen ist, dann wird allerdings nicht nur wegen der vermehrten Verwaltungskosten, sondern auch um einen oft unausweichlichen Verlust zu decken, ein gewisser geringer Prozenttheil der Kasse vorbehalten werden müssen, im Anfang hingegen soll der Staat schlechterdings die Kosten tragen.

## Direkte Wirkung der Staatsgewalt auf die Purifikazion des Grundeigenthums.

### §. 27.

Abermals in der Befolgung des Grundsatzes, daß ein Auskauf jener unablöslichen Gefälle nur so lange unterstützt werden muß, als er die Produkzion erhöht, oder den Kaufwerth des Grundeigenthums in einem gleichen Verhältniß steigert, wird die Staatsgewalt durch direktes Würken oft mehren, oft wieder mindern müssen, je nach der Gattung und des Fortgangs des Auskaufs. Es sind nur drey Auskaufsarten möglich, oder wenigstens nur diese vermehren die Produkzion, und jede andere Uebereinkunft zwischen dem Grund- oder Lehensherrn und dem Vasallen muß in der Erwägung der Beschützung eines steigenden Wohlstandes für die folgenden Generazionen vor dem Gesetz als ungültig, als nicht bindend angesehen werden. *)

*) Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft 1ter Band §. 184.

Der vollständigste Auskauf ist es, wenn durch die Heimbezahlung des Kapitalwerths der Gefälle, das Eigenthumsrecht in den Händen eines Einzigen vereiniget wird. Die Kreditkasse — wenn es anderst möglich war, ihr die erforderliche Garanzie zu gewähren — vermehrt die Kraft, und indem sie den Besitzern der Gefälle eine sichere Verwendung ihres Kapitalvermögens darbietet, auch die Beweggründe des Loskaufs. Die Stipulazionen, welche zwischen den Kreditoren und den Debitoren die Sicherheit des Kapitals und der Zinsleistung erhalten, sind auch das beste Mittel einen zu großen Zufluß der Kapitalien zu diesem Zweck zu verhindern, welches durch ein plötzlich entstandenes Mißverhältniß des Kapitalbegehrs zu der Größe der vorhandenen Kapitalien leicht ein Stocken der weniger Gewinn bringenden Gewerbe hätte veranlassen können. Es wird hier indirekt ein Verhältniß bereitet, welches der direkten Wirkung der Staatsgewalt immer unerreicht geblieben wäre.

Minder vollständig ist der Auskauf, wenn das Auskaufskapital auf dem Grundeigenthum hypothezirt geblieben ist, aber nichts desto weniger zur Vermehrung der Produkzion sehr viel, und vielleicht mehr gewonnen, als wenn das Kapital ganz zurückbezahlt worden wäre. Zu der Beförderung dieser Verwandlung der Gefälle in eine jährliche Zinsenentrichtung kann der Staat durch die Errichtung eines Hypothekenbuchs sehr viel mitwirken; denn gerade in dem Verhältniß, als diese Garantie eine unablösliche Rente aufzuwiegen vermögend ist, wird auch der Besitzer derselben zu dem Auskauf und zu billigen Bedingnissen sich eher bewogen finden.

Die dritte Gattung des Auskaufs ist es, wenn der Besitzer des Gründeigenthums durch die Verzichtleistung auf einen Theil desselben, das vollständigste Eigenthum über den

*) Code civile §. 705.

Rest erlangt. Ich bin ganz überzeugt, daß nur in einem Land, wo die vollkommenste Ungebundenheit der Güter Statt findet, wo das Gesetz, nur eine Gattung des Grundeigenthums kennend, nach gleichen Theilen unter die Erben theilt, die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen auf der höchsten Stuffe stehen kann. *) Wenn man hingegen das bestehende Verhältniß in den meisten Ländern Deutschlands, und die große Entfernung von jenem vollendeten Zustand betrachtet; so läßt schon der große Absprung von einem Extrem zu dem andern, einen Rückgang ahnden, wenn auch nicht der Mangel eines weit größern Kapitals und einer verhältnißmäßig eben so großen Arbeitsfähigkeit von der unausweichlichen Verminderung der Produkzion gänzlich überzeugen müßte. Die Ablösbarkeitserklärung aller jener Gefälle wird auch abgerechnet der Purifikazion zu der Erhöhung des Kaufwerths ausserordentlich viel beytragen, wenn nun durch Tausch, durch Zertrümmerung oder durch Kauf, der Flächeninnhalt eines jeden Guts arrondirter wird. Doch selbst zugegeben, daß die Produkzion nicht sowohl durch die Größe des angebauten Flächeninnhalts als durch die Qualität, durch die Größe und durch den Grad der Benützung der bestehenden Ertragsfähigkeit bestimmt wird; scheint es mir immer weder für die Beförderung der Landeskultur, noch für die Begründung eines sichern Staatseinkommens, eine gute Vorbedeutung zu seyn, wenn nach jener Ablösbarkeitserklärung, Grundstücke, die seit langer Zeit angebaut sind, ganz verlassen werden oder wenigstens zu einer geringern Ertragsfähigkeit heruntergehen. Die Vertheilung eines Guts erfordert immer eine größere Anzahl von Wirthschaftsgebäuden, und wenn die Kreditkasse ihren Anleihekreis einmal erweitern kann; wird wohl ein schönerer Zweck beabsichtiget, wird wohl ein Unternehmen einen sichern Erfolg gewähren, als wenn der Sohn des Gü-

*) Code civile §. 732.

terbesitzers darauf rechnen kann, für die Errichtung neuer Gebäude und zu der Erhöhung der Ertragsfähigkeit überhaupt Kapitalien zu erhalten?

Doch gerade um den allzuschnellen Würkungen vorzubeugen, muß die Staatsgewalt festsetzen, wie groß der Flächeninnhalt des kleinsten Grundeigenthums seyn darf, es muß der allzuschädlichen zu weit getriebenen Zertrümmerung ein Ziel gesetzt werden. Wie groß nun dieser geringste Flächeninhalt seyn dürfe, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen; die Beschaffenheit der bestehenden Kultur und alle jene örtlichen Verhältnisse werden mit den ersten Grundsätzen bestimmen, auf welche Zeit und auf welchen Raum die Verordnung ausgedehnt werden darf.

## Revision des Steuerprovisoriums.

### §. 28.

Je geschwinder die eigentliche Peräquazion der Abgabe an die Stelle des Steuerprovisoriums tritt, desto mehr entspricht die Besteurung einer jeden Forderung der Gerechtigkeit und der Dauer. Erwäget man hingegen die Schwierigkeiten der Purifikazion des Grundeigenthums, so werden wir uns bald überzeugen, daß die Herstellung jener reinen Verhältnisse, auf welche die Peräquazion der Abgabe allein begründet werden kann, eines größern Zeitraums bedürfe, und unzertrennlich von dieser Ueberzeugung ist auch die Forderung einer Revision, welche das Steuerprovisorium in das geänderte Verhältniß setzt, durch welches das unpurifizirte Grundeigenthum in mancher Abstuffung seiner reinsten Beschaffenheit entgegen geht. Ob nun diese Revision nach kürzern oder längern Perioden, nach zwey, nach vier oder nach fünf Jahren eintreten soll, dieses läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen eben so wenig bestimmen. Immer ist sie eine Erhöhung oder eine Verminderung des Steuerkapitals der Besteurungsobjekte.

Wenn hingegen durch die Konsolidirung der Grund- und der Dominikalsteuer, das Steuerkapital um den Betrag der letztern größer geworden ist; so ist dieses keine Vergrösserung des Besteurungskapitals, nur dann wird ein erhöhter Kaufwerth zu einer größern Besteurung berechtigen, wenn er noch größer als jene beeden Steuerwerthe ist. Geht der Kaufwerth des Grundeigenthums unter diese beede Steuerkapitalien hinunter; so ist Purifikazion eine Verminderung des Nazional- und des Besteurungsfonds, und es bleibt noch in Frage gestellt, ob dem Auskauf jener Gefälle, wenn er eine unökonomistische Wendung genommen hat, durch die Unerbittlichkeit der Besteurung nicht ein hinderndes Verhältniß entgegengesetzt werden sollte.

Ganz erwiesen ist hingegen ein geringerer Kaufwerth des Grundeigenthums, welches schon vorher ein ganz reines Besitzthum gewährend, wegen dem geringen Flächeninnhalt desselben, zu einem unverhältnißmäßigen Werth hinaufgestiegen war, und nun wegen dem größern Flächeninnhalt des purifizirten Grundeigenthums in ein Verhältniß gesetzt worden ist, welches der in dem reinen Ertrag liegenden Bezahlungsfähigkeit besser zusagt. Beträchtlich wird unterdessen die Verminderung nie seyn, und immer noch einen reichlichen Ersatz in der Erhöhung des Kaufwerths finden, der immer eine sichere Folge einer gut geführten Purifikazion ist.

Regensburg im Oktober 1809.

A. E. Stokar von Neufern,
Fürst Primatischen Umgeldamte Kommissair.

# 33.

## Würtembergische Staatsmerkwürdigkeiten.

Wir haben unsern Lesern versprochen aus dem K. Würtembergischen Staatshandbuche auf die Jahre 1807 und 1808 die vorzüglichsten Staatsmerkwürdigkeiten herauszuheben. Kein einziger deutscher Staat hat in Verhältniß so ansehnlich an Macht in einer solchen Geschwindigkeit gewonnen, als das dermalige Königreich Würtemberg.

Noch Herzogthum in 1802, ward es im folgenden Jahr mit großem Länderzuwachse zum Kurfürstenthum erhoben, und noch waren keine 4 Jahr in diesem Zustande, *als es zum* Königreich erhoben, abermals einen *nicht unansehnlichen* Gewinn machte, und im nämlichen Jahr zur vollkommenen Souverainität, abermals mit Gewinn an Land und Leuten gelangte.

Zur vollkommenen Uebersicht des Steigens dieser Monarchie in einem so kurzen Zeitraum wollen wir hier den Zustand des Ganzen aus den drei Staatshandbüchern von 1800, dem Herzoglichen, 1804 dem Kurfürstlichen, und 1808 dem Königlichen beschreiben; und folgen der Ordnung des Staatshandbuchs von 1808.

Den Anfang macht immer das Königliche Haus. Es ist bekanntlich sehr zahlreich. Die Deszendenz des Königs besteht aus 2 Prinzen, von denen der eine schon eine Prinzessin und einen Prinzen erzeugt hat, dann aus der an den König von Westphalen vermählten Prinzessin.

Der König hat aber auch 6 noch lebende männliche Geschwister, von denen 3 schon fünf successionsfähige Prinzen haben, so daß also außem dem König das K. Haus noch auf 13 Prinzen beruht.

Königliche Orden. Im Jahre 1800 findet man blos den Herzoglichen großen Orden. Die Ritter sind in 3 Klassen getheilt; Fürsten, regierende Reichsgrafen und übrige Ritter. Diese Einrichtung ist auch noch in 1804 beibehalten. In 1808 erscheint nun A der Königl. große Orden des goldenen Adlers. Zuerst kommen hier die Ritter aus dem Königlichen Hause (11 Prinzen), dann gekrönte Häupter (Kaiser Napoleon, und die Könige von Holland und Westphalen), und regierende Herrn (der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, endlich übrige Ritter. Unter den letztern findet man mehrere nun mediatisirte Reichsfürsten und Grafen, und darunter 10 französische Fürsten, Minister, Marschälle und Generale. Bei diesem Orden ist ein Kanzler, ein Ordens-Ceremonienmeister, ein Ordens-Sekretär, ein Ordens-Schatzmeister, ein Ordens-Prälat, und ein Ordens-Registrator. B) Der Königliche Militär-Verdienstorden. Dieser besteht aus 11 Großkreuzen, 19 Commandeurs und 130 Rittern, einem Ordens-Kaplan und Ordens-Sekretär, der zugleich Schatzmeister ist.

Vom alten Militär-St.-Carlsorden existiren noch 19 Ritter. Hierauf folgt C) Königlicher Civil-Verdienstorden. Zu demselben gehören 21 Großkreuze, 9 Kommandeurs, und 61 Ritter.

Im Jahr 1800 bestand der Obristkammerherrn-Stab aus einem Obristkammerherrn und 81 wirklichen Kammerherrn, im Jahr 1804 waren der letzten 106, und in 1808, 153. In 1800 zählte man 60 Kammerjunker, 2 karakterisirte Kammerjunker, 11 Hofjunker und 9 Edelknaben; in 1804, 61 Kammerjunker, 3 Leib-, 2 Kammer-, 2 Jagd-, 13 ordinäre Edelknaben; in 1808 aber 71 Kammerjunker, 4 Königl. Leibpagen, 3 Kammerpagen, 3 Jagd- und 10 ordinäre Pagen. Statt der vorhinigen 3 Kammerdiener, erscheint nun in 1808 ein geheimer Kämmerirer, und 4 Kammerdiener, ferner ein Kammersergent, 1 Kammermohr

und noch 2 Mohren, 4 Kammerleibjäger, 4 Kammerhusaren, 4 Kammer-, 4 Leiblaquaien und 4 Laufer. Auch scheint in 1808 das Königl. Trabantenkorps vermehrt, nämlich 1 Lieutenant (ein General-Major), ein Wachtmeister (ein Hauptmann), 2 Ober- und 40 ordinäre Trabanten. In 1804 waren der letztern nur 22.

Bei dem Königlichen Oberhofmarschallamte ist keine sonderliche Veränderung vorgegangen. Es besteht aus einem Oberhofmarschalle, Hofmarschall, Oberschloßhauptmann, Oberfilberkämmerling, Reisemarschall, Obristküchenmeister, einem Hofrath, 2 Deputirten von der Oberfinanzkammer, und 2 Sekretarien.

Sehr ansehnlich ist die Zahl der Königlichen Hofkünstler und Hofprofessionisten zu Stuttgard und Ludwigsburg. Es sind ihrer 51 nebst noch einer Hofputzmacherin, und einer Hofseidenwascherin.

Unter dem Königl. Ober-Schloßdepartement, welches in 1800 nicht besonders aufgeführt wird, steht das Münz-, Medaillen-, auch Kunst- und Naturalienkabinet, die Gemäldesammlung, die Gewölbeverwaltung und die Kastellaneien, sammt Zubehörden in den verschiedenen Schlössern.

Das K. Obriststallmeisteramt hat einen ansehnlichen Zuwachs an einem Reiseoberstallmeister und 7 Reisestallmeistern, auch sonst bei dem untern Personal erhalten. Hierher gehören auch die Gestütte zu Marbach, Urach, Offenhausen und Einsiedel. Der Landbeschellerstall zu Hohenheim scheint eingegangen zu seyn; er wird wenigstens in 1808 nicht mehr angeführt.

Bei dem Obristjägermeisteramt ist seit 1800 keine Veränderung von Bedeutung vorgegangen.

Man findet einen Obristjäger-, einen Landoberjägermeister, 2 Landjägermeister, 2 Vicelandjägermeister, und 1 Vicehofoberforstmeister. Die Jägermeister sind zugleich Oberforstmeister zu Leonberg, Ellwangen, Tübingen, Urach und Kirchheim. Bei der

Hofküche erscheinen nun in 1808, nebst den Königlichen oder vorhinigen Herzoglichen und Kurfürstlichen Köchen noch 6 Königliche Mundköche. In 1800 war nur ein Mundschenk, in 1804 deren 2 und 1808 drei. Die Hofmusik ist ansehnlich vermehrt worden. Die Direktion haben itzt 2 Kapellmeister, 1 Musik-, 1 Orchesterdirektor, 2 Konzertmeister. Das ganze Orchester besteht aus 70 Personen, 1800 nur aus 50.

In 1800 wurde blos Schauspiel und Ballet aufgeführt; in 1808 findet man wie schon 1804, Schauspiel, Oper und Tanzbelustigung, und zwar 30 Schauspieler, Sänger und Tänzer, und 21 Schauspielerinnen, Sängerinnen und Tänzerinnen.

Bei dem Hofstaate der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen sind wenige Veränderungen vorgekommen. Nur bei der Königin heißt der vorige Oberhofmeister nun Obristhofmeister, und die vorige Oberhofmeisterin nun Obristhofmeisterin.

Bei dem Militär-Etat sind, wie sich das von selbst versteht, wichtige Veränderungen vorgegangen. In 1800 findet man 2 Generallieutenants und 7 Generalmajors, in 1804, 2 Generalfeldzeugmeister, 2 Generallieutenants, und 11 Generalmajors, in 1808 aber 2 Feldmarschälle, 3 Feldzeugmeister, 9 Generallieutenants, und 9 Generalmajors.

Der König hat zwei General- und 4 Flügeladjutanten. Von den Adjutanten der Generalität werden 4 angeführt. Der General-Quartiermeisterstab besteht itzt aus einem General-Quartiermeister, 1 General-Quartiermeisterlieutenants 5 Quartiermeisterlieutenants; das Ingenieurkorps hat einen Chef (Oberst), 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 1 Condukteur und 2 Guides.

Neu ist in 1808 das Militär-Institut; es hat einen Kommandeur, 1 Gouverneur, 3 Officiers, und 5 Aufseher. Es werden itzt darinn 54 Zöglinge auf Königliche Kosten unterhalten, andere müssen für Unterhaltung und Unterricht

jährlich 350 fl. bezahlen. Sie werden darinn zu höhern Militärstellen befähigt.

Das Militär bestand 1800 aus der Garde du Corps von 2 Kompagnien, 1 Leibjäger-Kompagnien, und der Chevaux-legers-Comp., welche letztere 1 Major, 3 Rittmeister und 6 Lieutenants hatte. Diese zusammen bildeten das Herzogliche Kavallerieregiment. In 1804 bestand dieses aus 1 Comp. Garde du Corps, 1 vom Leibjägerkorps, und dem Chevauxlegerregiment von 5 Eskadrons. In 1808 findet man nun eine Armee. Diese besteht aus I. Maison du Roi, und hierunter 1) Cavallerie-Brigade. Diese besteht aus a) der Leibjäger-Garde, b) der Garde du Corps, c) dem Jägerregiment zu Pferd König, und d) einer reitenden Batterie. 2) Infanterie-Brigade. e) Regiment Garde zu Fuß, f) Fußjäger-Bataillon König. Im Jahr 1800 bestanden die übrigen Truppen aus 1 Grenadier- und 5 Mousquetier-Bataillons; ferner aus dem Kreis-Dragoner-Kontingent, aus dem Kreis-Infanterie-Regiment, und endlich dem Indischen Subsidien-Regiment. In 1804 finden wir 1 Leib-Grenadierbataillon, 1 Fußjägerbataillon, 6 Mousquetir-, 1 Garnisonsbataillon und das Indische Subsidien-Regiment. In 1808 finden wir aber II. Truppen der Linie, und zwar I. Division: diese besteht aus 1 Kavalleriedivision von 1 Chevaux-legers und 1 Jägerregiment, mit 1 reitenden Batterie. 2) Artilleriebrigade von 2 fußgehenden Batterien, 3) Brigade von 2 Infanterieregimentern, 4) Brigade von 1 Fuselierregiment, 1 Linieninfanterie, und 1 Garnisonsregiment. Die zwote Division besteht aus 1) Brigade von 3 Infanterieregimentern, 2) Brigade von 1 Fußjäger-, und 2 leichten Infanteriebataillons, endlich 3) das Landreiterkorps. Man sieht hieraus, wie ansehnlich das Militär vermehrt worden ist.

Im Civil-Etat ist eine totale Veränderung vorgegangen. In 1800 bestand ein Herzogliches geheimes Sekretariat

mit einem Direktor, 5 geheimen Sekretarien und 2 geheimen Kanzlisten.

Alle Geschäfte liefen im geheimen Raths-Kollegium zusammen. Es hatte eine adeliche und gelehrte Bank. An der Spitze stand ein Minister. Ueberhaupt bestand die adeliche Bank aus 12, und die gelehrte Bank aus 5 geheimen Räthen mit dem Prädikat Exzellenz, dann 5 adelichen und 3 gelehrten geheimen Räthen ohne dieses Prädikat. Es gehörten ferner dazu 11 geheime Sekretarien, 4 geheime Archivarien, 2 geheime Registratoren, 6 Sekretarien und geheimen Kanzlisten. Gesandtschaften wurden blos zu Regensburg, Wien, London und im Haag, nebst der schwäbischen Kreis-Direktorialgesandtschaft unterhalten.

In 1804 erscheint ein Kurfürstliches Staatsministerium von 3 Ministern, 6 dabei angestellten Referenten, 1 geheimer Sekretär, 1 geheimer Registrator, und 1 geheimer Kanzlist. Das Kurfürstliche geheime Sekretariat war um 1 Sekretär und 2 Kanzlisten vermehrt worden. Die adeliche Bank des geheimen Rathskollegium war um 7 Glieder mit dem Prädikat Exzellenz vermehrt, die gelehrte Bank war um einen vermindert, dagegen um 1 ohne Exzellenz vermehrt. Die Kanzlei hatte zwei Personen mehr. Es erschien ein Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten. Gesandten wurden gehalten zu Berlin, Dresden, Frankfurt, Haag, London. München, Nürnberg, Paris, St. Petersburg, Regensburg und Wien, dann die schwäbische Kreisdirektorialgesandtschaft. Die Stellen zu Karlsruhe und Kassel waren noch offen.

In 1808 hat der Civil-Etat eine totale Veränderung erhalten. Nach dem geheimen Kabinet des Königs, welches aus 2 Direktoren, 4 geheimen Kabinetssekretärs, 1 geh. Kab. Registrator und 2 geh. Kabinetskanzlisten besteht, folgt unter der Aufschrift Königliche Kollegien das Königliche Staatsministerium. Es besteht aus den Ministern der

sechs Departements, nämlich 1) der auswärtigen Angelegenheiten, 2) des Innern, 3) der Justiz, 4) des Kriegs, 5) der Finanzen, und 6) das geistliche Departement. Sie bilden zusammen ein Kollegium, in dem der Kronprinz und noch 4 Minister Sitz und Stimme haben. Dabei sind angestellt 5 geheime Sekretär, 1 Registrator und 4 Kanzlisten. 1) Zum ersten Departement, welches auch den Namen des Königl. Kabinetsministeriums hat, gehören außer dem Minister, einem Generalsekretär und einem Kanzlisten, noch dazu ein Kanzleidirektor, der zugleich erster vortragender Rath ist, und noch 3 vortragende Räthe, 4 geheime Legationssekretärs, 2 Eleves de diplomatie, 1 geheimer Registrator, 1 Wappenherolde, 1 Wappenmahler, 4 geheime Kanzlisten. Das Königliche Archiv ist abgetheilt in das Hausarchiv mit einem geheimen Oberarchiv und in das Staatsarchiv mit 2 geheimen Archivarien. Für das Hauptdepot der ältern Akten sind angestellt 1 geh. Archivarius und 2 Sekretärs. Vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortiren und sind damit verbunden: 1) der Oberceremonienmeister-Stab. Dieser besteht aus 1 Ober- und 2 Ceremonienmeister. 2) Die R. Oberpostdirektion, mit 1 R. O. Postdirektor, 2 Oberposträthen, 1 O. Postrechnungsrath und Cassirer, 3 O. Postsekretärs, und Rechnungsrevisoren, 1 Oberpostsekretär, 1 Registrator und 1 Kanzlist. 3) Die Polizeidirektion in den beiden Residenzen, wozu außer dem Minister noch ein Ober-Polizeidirektor, 2 Oberpolizeiräthe, 1 Polizeilieutenant, 5 Polizeikommissärs, 1 Gesindeinspektion, 1 Polizeischreiber und 25 Polizeisoldaten gehören.

Mit den Königlichen Gesandtschaften ist keine Abänderung getroffen, jedoch fällt, wie sich von selbst versteht, die Kreisdirektorial-Gesandtschaft hinweg.

2) Das Departement des Innern steht in allen seinen Theilen unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung des Ministers des Innern, und umfaßt das Regiminal-, Polizei- und Staatswirthschaftliche Fach. Dem Minister ist ein

Generalsekretär und ein Kanzlist zugetheilt. Zu diesem Departement gehören nun folgende Stellen:

A. Generaldirektorium des Innern hat an der Spitze einen Präsidenten, 5 Mitglieder, 1 geheimer Ober-Landökonomierath, 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kanzlist. Wenn Gegenstände, die das Straßen- und Medicinalwesen angehen, vorkommen, so werden aus den betreffenden Departements der Vorsitzende und ein Rath beigezogen. Auch ist der Minister des Innern berechtigt, andere Räthe, die im betreffenden Gegenstand vorzügliche Kenntnisse haben, beizuziehen.

B. Oberster Lehenhof besteht aus dem versammelten Ober-Regierungskollegium. Der Minister des Innern ist Präsident als Lehenprobst. Alle Belehnungen, die nicht vor dem Thron geschehen, werden vom Lehnhofe vollzogen.

C. Ober-Regierungskollegium. Dieses ist in mehrere Unterdepartements eingetheilt, welche theils gemeinschaftlich die wichtigen Angelegenheiten in pleno verhandeln, theils auch nach einzelnen Gegenständen abgetheilt für sich bestehen, und woran einzelne ernannte Glieder als Referenten bei dem Generaldirektorium erscheinen. Es hat seinen besondern Präsidenten. 1) Das Regiminaldepartement: hat 1 Direktor, 1 geh. Ober-Regierungsrath, 4 Ober-Regierungsräthe, 4 Sekretarien, 2 Registratoren, 1 Diaristen, und 4 Kanzlisten. 2) Das Ober-Polizeidepartement hat 1 Direktor, 1 geh. Ober-Regierungsrath, 5 Ober-Regierungsräthe, 1 Assessor mit Sitz und Stimme, 1 Assessor-Auscultans, die Zahl der Sekretarien u. s. w. ist wie bei dem vorigen. 3) Das Ober-Lehendepartement hat 1 Direktor, 2 Ober-Regierungsräthe, 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 Kanzlist. Das Plenum besteht mithin aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 2 geh. Ober-Regierungsräthen, 11 Ober-Regierungsräthen, 2 Assessoren, 9 Sekretarien, 5 Registratoren, 2 Diaristen, und 9 Kanzlisten.

D. Das Ober-Landesökonomiekollegium hat

1 Direktor, 1 geh. O. L. Oekonomierath, 5 Ober-Landesökonomieräthe, 3 Assessoren, 4 Sekretarien, 2 Registratoren, und 4 Kanzlisten; dazu gehört die Rechnungskammer mit 1 Ober-Revisionsrath, 5 Rechnungsräthen und 4 Buchhaltern.

E. Straßen-, Brücken- und Wasserbaudepartement, hat einen Präsidenten und Ober-Intendanten, 1 Sous-Intendanten, 3 Mitglieder.

2) Ober-Weg- und 3 Weginspektoren, 1 Sekretär, 1 Kassirer und 2 Kanzlisten.

F. Das Medicinaldepartement hat 1 Direktor, 10 Räthe, 1 außerordentliches Mitglied, 1 Sekretär, 1 Kanzlisten.

3) Justizdepartement. An dessen Spitze steht der Justizminister. Unter dem Präsidio desselben besteht eine Revision der Criminalfälle, von sechs Ober-Revisionsräthen, und zwar 2 von ersten, 2 vom zweiten Ober-Justizsenate, und 2 vom Ober-Regierungskollegium. Dazu gehört ein Generalsekretär und 1 Kanzlist.

Zu dem Justizdepartement gehören nun folgende Stellen:

A. Ober-Appellationstribunal zu Tübingen. Es entscheidet als oberste Justizbehörde alle Civil-Justizsachen in letzter Instanz und bildet zugleich die Revisionsbehörde. Es hat einen Präsidenten, einen Direktor, 10 Ober-Tribunalräthe, 2 Sekretärs, 2 Kanzlisten. Dabei sind vor der Hand 5 Prokuratoren angestellt.

B. Ober-Justizkollegium, erster Senat, der seinen Sitz zu Eßlingen hat. Dieser besorgt das Criminalfach, bestimmt den Fall, wo Gantprozesse statt finden sollen, und behandelt die dahin gehörigen Straffälle. Es hat einen Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 10 Oberjustizräthe, 1 Assessor, 4 Sekretärs, 1 Registrator, 6 Kanzlisten.

C. Ober-Justizkollegium, zweiter Senat. Zum Geschäftsgange desselben gehören alle Civil-Appellationsgegenstände, welche von den Ober-Amtei-, Stadt- und Patrimonialgerichten dahin gebracht werden, die Leitung der

Prozesse bei den untern Gerichtsstellen, ferner Ehesachen, Wechselsachen, und Lehnsprozesse, Anlegung der Arreste und Erkenntnisse in liquiden Schuldsachen. Für die eximirten Personen bildet dieser Senat in Absicht der Gerichtsbarkeit die erste Instanz. Derselbe hat 1 Präsidenten, 1 Direktor, 12 Ober-Justizräthe, 1 Assessor, 5 Sekretärs, 1 Registrator, 4 Kanzlisten, und 14 Gerichtsprokuratoren.

D. Tutelarrath. Dieser hat die Oberaufsicht über das gesammte Pupillenwesen, und besteht aus 1 Präsidenten, 4 Räthen, 4 Rechnungsräthen, 1 Sekretär und 2 Kanzlisten. Dann sind noch 2 Konsulentenkollegien zu Stuttgardt von 5 und zu Tübingen von 4 Konsulenten angeordnet. Die Untergerichte sind nach dem Organisationsmanifeste angewiesen, in Fällen, wo Consilia eingeholt werden, entweder an die Juristenfakultät zu Tübingen, oder an eins der Konsulentenkollegien sich zu wenden. Im ganzen Lande sind 4 Königliche ordinäre und 134 extraordinäre Advokaten, und 65 Königliche Notarien. In 1800 und 1804 bestand 1) ein Regierungsraths-Kollegium, welches eine adeliche und gelehrte Bank hatte; 2) ein Lehenhof; 3) ein Ehegericht und 4) ein Hofgericht, ebenfalls abgetheilt in 2 Bänke.

4) Kriegs-Departement. In 1800 bestand blos ein Kriegsrathskollegium von 1 Präsidenten, 4 Kriegsräthen, 1 Sekretär, 1 Registrator, und einem Schreibtisch von 3 Personen. Dieses wurde in 1804 mit 1 Vicepräsident, 1 Rath und 1 Secretär vermehrt. Dermalen steht das Ganze unter dem Kriegsminister.

Die Geschäftsführung besorgt ein Quartiermeisterlieutenant mit einem Kanzlisten. Das Kriegskollegium besteht aus einem Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 9 Kriegsräthen, 2 Sekretär, und 1 Registrator mit einem Schreibtisch von 2 Personen. Außerdem besteht noch eine permanente Konscriptions- und Rekrutirungskommission, von 1 Präsident und 6 Mitgliedern, die aber vor kurzem eine neue Einrichtung erhalten hat

5) Das Finanzdepartement steht in 1808 mit allen dazu gehörigen Departements unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung des Finanzministers, dem ein Generalsekretär und ein Kanzlist beigegeben sind.

Die oberste Stelle im Finanzfache ist das Generalfinanzdirektorium mit einem Präsidenten und 9 Mitgliedern, 2 Sekretärs, 2 Registratoren, und 2 Kanzlisten. Dazu gehört ferner die obere Rechnungskammer mit 6 Oberrevisionsräthen und 2 Assistenten. Die weiteren Stellen sind I. die Oberfinanzkammer, welche in mehrere Unterdepartements eingetheilt ist, die für sich bestehen. An der Spitze derselben ist ein Präsident, und ein Direktor. Die Unterdepartements, über welche sowohl einzeln, als bei ihrem Zusammentritt, der Präsident der Oberfinanzkammer das Präsidium führt, sind folgende:

1) Departement der direkten ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Das Direktorium hiebei führt der Oberfinanzkammerdirektor. Ein geheimer Oberfinanzrath ist erster referirender Rath, dann sind dabei noch 3 Räthe, 2 Sekretärs, 1 Kanzlist, ferner 1 Rechnungsrath.

2) Das Departement der indirekten Steuern, hat den nämlichen Direktor, und ersten referirenden Rath, wie das Vorige; dann einen Justitiarius, 4 Räthe, 2 Sekretärs, 1 Registrator und 2 Kanzlisten. Hiezu gehört nun noch die Rechnungskammer, und zwar a) für das Zollwesen, b) für das Umgeld, c) für den Accis. Jede Branche hat einen Rechnungsrath, und 4 Buchhalter. d) Für das Stempel- und Taxwesen ist nur ein Rechnungsrath, e) für die Ertragsbilanz 1 Buchhalter, 3 Zoll- und Accisschreiber.

Ferner besteht noch ein Stempelamt in Ellwangen und ein Nebenstempelamt in Stuttgardt.

3) Das Landwirthschaftliche Departement. Diesem sind die K. Staatsdomänen, Maiereien, Höfe und

einzelne Güter, Fischereien und Schäfereien, Zehenden, Zins- und Gültgefälle, Wein- und Fruchtverkauf, Herbst- und Frohnsachen, Kultur, Mutationen, Bauernlehen, Leibeigenschaftsgefälle, Konzessionen zu neuen Gebäuden, Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten und andern Gewerben der Unterthanen, Sauerbrunnen, und Bäder, so wie das Renovationswesen übertragen. Es hat einen Direktor, einen geheimen Ober-Finanzrath, als ersten referirenden Rath und 5 andere Räthe. Hieher gehört nun noch das Renovations-Revisorat von 2 Oberrevisoren, 1 Unterrevisor, 3 Sekretärs, 2 Registratoren und 2 Kanzlisten.

4) Das Rechnungsdepartement, hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, sämmtlicher Kameral-beamten und Kassirer, das Kautionswesen, die Schreibmaterialienverwaltung, das Besoldungs- und Pensionswesen, sodann sind ihm übertragen, die Armenunterstützung, Kirchen- und Lehranstalten, die Seminarien, das Medicinalwesen, alles dieses, in so fern es auf das Rechnungswesen Beziehung hat, ferner das Sportelwesen, Schutz- und Schirmbürger- und Beisitzgelder; Abzug- und Nachsteuer, so wie andere Jurisdiktionalgefälle. Bei diesem Departement nun sind ein geheimer Oberfinanzrath als erster referirender Rath, 1 Justitiarius, 5 Räthe, 3 Sekretärs, 2 Registratoren und 3 Kanzlisten angestellt. Dann gehört dazu die Rechnungskammer mit 27 Rechnungsräthen und 12 Buchhaltern. Vier von den ersten sind besonders als Forst-Rechnungsräthe, und zwei zur Zettel-Moderation angestellt.

5) Landbaudepartement; wovon das Bauwesen der K. Residenzen, Schlösser und sonstiger eigenthümlichen Königlichen Gebäude ganz getrennt ist.

Der Direktor der Oberfinanzkammer führt hier das Direktorium. Ihm sind 3 Mitglieder beigegeben. Ferner gehören hieher 6 Landbaumeister, 3 Baukontroleurs, 2 Sekretärs,

1 Registrator, 3 Kanzlisten, die jedoch insgesammt auch zum Hofbauwesen beigezogen werden.

Die IIte Hauptbranche des Finanzdepartements bildet das General-Staatskassendepartement. Es steht unter 1 Präsidenten und 2 Mitgliedern. Die Kassen selbst sind: 1) die General-Staatskasse, mit 1 General-Staatskassirer, 1 Zahlmeister, und 1 Kammerrath; 2) die General-Domanialkasse mit 1 Kassirer und 2 Buchhaltern; 3) die General-Steuerkasse mit 1 Kassirer und 1 Buchhalter. 4) Die General-Tax- und Stempelkasse mit 1 Kassirer; 5) die General-Staatsschuldenzahlungskasse mit 1 Kassirer und 2 Buchhaltern.

Die IIIte Branche macht das Forstdepartement. Es besteht aus 1 Präsident, 5 Räthen, 5 Forsträthen, 2 Sekretärs, 1 Registrator, 2 Kanzlisten, 4 Forstgeometern. Das Bergwerks-, Salinen- und Münzdepartement bildet:

Die IVte Branche. Es besteht aus 1 Präsident, 1 Direktor, 1 Hof- und Finanzrath, 4 Bergräthen, 2 Assessoren, 1 Sekretär, und 1 Kanzlisten. Hieher gehört das K. Münzamt zu Stuttgardt. Es besteht aus einem General- und Special-Münzwardein, auch Münzmeister, und Münzkassirer, 1 Münzmedailleur, und 1 Münzschlosser und Mechanikus.

Die Vte Branche macht das Hofbaudepartement. Neben dem Präsidenten sind 3 Mitglieder und 1 Hofbaumeister. Das übrige Personal wird vom Landbaudepartement genommen.

Den Beschluß des Finanzdepartements macht das Hof- und Domänenkammer-Kollegium. Es steht unmittelbar unter dem König selbst, und hat 1 Direktor, 1 Prokurator, 4 Räthe, 1 Sekretär, 1 Registrator, und eine Rechenbank von 2 Kammerräthen und 1 Buchhalter. Das letzte oder sechste Ministerialdepartement ist das Geistliche. Der Minister hat einen Generalsekretär und 1 Kanzlisten. Von

diesem Departement ressortiren A) das Oberkonsistorium. Es hat einen Präsidenten, 1 Direktor, 1 Vicedirektor, 3 weltliche und 4 geistliche Räthe, 2 Sekretärs, 1 Registrator und 2 Kanzlisten. Fünf General-Superintendenten bilden mit diesem Oberkonsistorium den Synodus.

B) Katholischer geistlicher Rath. Dieser besteht aus 1 Präsidenten, 2 weltlichen, 2 geistlichen Räthen, 2 Sekretärs und 1 Kanzlisten. Zum geistlichen Departement gehört auch 1) die Ober-Studiendirektion. Sie besteht aus einem Präsidenten, 3 Räthen, 1 Sekretär und 1 Kanzlisten.

2) Die Universität zu Tübingen, daselbst sind 5 Professoren in der theologischen, 7 in der juridischen, 7 in der medicinischen und 8 Professoren in der philosophischen Fakultät. Ferner gehören dahin 1 Sekretarius, 1 Syndikus. Zur Universität gehören auch die Bibliothek, ein Münz-Naturalien- und physikalisches Kabinet mit der Sternwart, der botanische Garten, das anatomische Theater, das clinische Institut und die Accouchiranstalt.

2) Das K. Colleginm illustre zu Tübingen, 3) das theologische Seminarium daselbst, 4) das Gymnasium illustre zu Stuttgard, 5) das Seminarium zu Maulbronn und 6) jenes zu Denkendorf. Wenn man alle diese Einrichtungen mit jenen von 1800 und 1804 vergleichet, so sieht man, daß eine Totalreform mit dem ganzen Civil-Etat vorgegangen ist. Ein Artikel fehlt nun ganz, nämlich Landschaft oder Landstände, die bekanntlich bey Erhaltung der Königswürde ganz abgeschaft worden sind. Noch ein anderer Umstand verdient hier bemerkt zu werden. In 1804 fand man noch den Unterschied zwischen Alt- und Neuwürtemberg. Dieser aber ist 1808 nicht mehr sichtbar.

Auf den Abschnitt von den höhern Kollegien u. s. w. folgt nun die Darstellung der Residenzstädte und der zwölf Kreise, in welche das Königreich eingetheilt ist. Wir haben hievon schon das Nöthige im 20ten Hefte S. 275 (vergl.

mit Heft 32. S. 301.) gesagt, und müssen dahin unsere Leser zurückverweisen. Daß die Darstellung ganz vollständig sey, haben wir dort schon angemerkt, und es wäre zu wünschen, daß alle Staatskalender nach diesem Muster in der Hinsicht verfertigt würden, wodurch so manche statistischen und geographischen Irrthümer in anderen Staaten, welche in neueren Zeiten bekanntlich so viel Unheil gebracht haben, berichtigt werden könnten. Auf diese von S. 189 bis 787 (598 Seiten) reichende Beschreibung wird die Eintheilung des Königreichs in forsteilicher Hinsicht dargestellt. Das ganze Königreich hat 20 Oberforsten. Jedem ist ein Oberforstmeister mit einem Forstkassirer vorgesetzt; jeder Oberforst aber wieder in besondere Huthen und Reviere eingetheilt, wovon jedes einen reisigen Förster und Waldschütz, auch wiewohlen nicht durchgängig, einen Beyknecht hat. Diese Oberforsten sind 1) Aalen mit 8 Huthen, 2) Altenstaig mit 7; 3) Altdorf mit 7, 4) Comburg mit 9, 5) Ellwangen mit 10, 6) Engelberg mit 13, 7) Freudenstadt mit 8, 8) Heidenheim mit 8, 9) Kirchheim mit 16, 10) Leonberg mit 14, 11) Neuenbürg mit 8, 12) Neuenstadt mit 10, 13) Reichenberg mit 10, 14) Rothweil mit 7, 15) Stromberg mit 11, 16) Tübingen mit 11, 17) Tuttlingen mit 8, 18) Urach mit 13, 19) Wildberg mit 8, 20) Zwiefalten mit 12 Huthen. Ueberhaupt hat also das Königreich 207 Forstreviere oder Huthen. Diese Branchen ist seit 1800 und 1804 ausserordentlich vereinfacht worden.

Im Königreich sind dermalen folgende Salinen- und Eisenbergwerke; im Heilbronner Kreise eine Saline zu Offenau; im Kalwer Kreise eine Eisen- Stahl- und Sensenfabrik zu St. Christophsthal, ein Eisenbergwerk zu Neumbürg, ein dergleichen zu Fluorn und Dornhahn, das Bergamt und Farbmühl zu Alpirsbach. Im Rothenburger Kreise ist eine Saline zu Sulz; im Rothweiler Kreise 1) ein Berg- Schmelz und Hammerwerk zu Ludwigsthal mit einem Eisen-

werk zu Neuhausen ob Eck, dem Eisenbergwerke ob Verena, dem Eisenbergwerke zu Wurmlingen; 2) das Eisenwerk zu Bärenthal und Harras, 3) ein Eisenwerk zu Zizenhausen. Im zwölften Kreise ist ein Schmelz und Hammerwerk zu Königsbronn, ein Hammerwerk zu Itzelberg, ein Schmelzwerk zu Heidenheim, ein Eisenbergwerk zu Aalen, eines dergleichen zu Nattheim, und Oggenhausen, und eines zu Wasseralfingen, wo noch eine besondere Schmelzverwaltung ist. Zu Unterkochen ist ein Eisenhammerwerk, und zu Abtsgemünd ein Hammerwerk. Die Saline zu Hall beschäftigt 87 Personen. Ueberhaupt beschäftigen all diese Werke 823 Menschen von allen Arten. Salz scheint das Königreich auch nicht hinlänglich zu haben. Man findet nämlich unter der General Salz-Administration, die Eintheilung der Faktorien in den Bezirk für das Baierische Salz mit 56 Faktorien, und in den Bezirk für die inländischen Salinen. Die Saline zu Hall versorgt 2[illegible] jene zu Sulz 5, die zu Offenau 3, und jene zu Weisbach 5 Faktorien. Ob aber von diesen inländischen Salinen viel Salz ins Ausland geht, und das Baierische nur wegen der wohlfeilern Transporte genommen wird, ist uns nicht bekannt; und wir wünschten hierüber Auskunft zu erhalten.

Der Reichs Oberpost-Direktion ist schon oben Erwähnung geschehen. Sämmtliche Königliche Postämter sind in 4 Central-Oberpostämter abgetheilt, und einem derselben nach ihren Distrikten untergeordnet. Diese sind: das General-Postamt Stuttgardt, und die 3 Oberpostämter Tübingen, Heilbronn, und Biberach, wovon wiederum die 3 letzteren dem ersten untergeordnet sind. Ueberhaupt findet man ohne diese 4 Centralpostämter 68 Postämter; wovon 29 unter Stuttgardt, 17 unter Tübingen, 7 unter Heilbronn und 15 unter Biberach stehen.

Noch finden wir die Königliche Hof- und Domainenkammer Verwaltungen zu Freudenthal, Köngen, Laufen, Lie-

benstein, Neuenstadt, Ochsenburg, Stammheim, Weiltingen, und Winnenden angezeigt, welche von den Aemtern und Oberämtern besorgt werden.

Den Beschluß macht die Uebersicht der kirchlichen Eintheilung. Sämmtliche evangelisch lutherische Pfarrorte sind in Generalsuperintendenzen eingetheilt, und diese wieder in Dekanate. Die Generalsuperintendenzen sind; 1) Maulbronn mit 12 Dekanaten. Unter derselben sind 211 Pfarrorte, 2) Denkendorf mit 10 Dekanaten, und 152 Pfarrorten, 3) Adelberg mit 10 Dekanaten und 142 Pfarrorten, 4) Bebenhausen mit 10 Dekanaten und 144 Pfarrorten, 5) Heilbronn mit 7 Dekanaten und 108 Pfarrorten. Im ganzen sind also 49 Dekanate und 757 Pfarrorte.

Der Feldprobsteysprengel erstreckt sich über die Garnisonsprediger zu Stuttgardt, Ludwigsburg, Hohenasperg, Ellwangen, Rothweil und Gemünd. Im ganzen Königreich sind nur 9 reformirte Pfarreyen.

Das Reich hat noch keinen eigenen katholischen Bischof, sondern die Katholiken gehören noch unter die Sprengel der Bischöfe von Konstanz, Würzburg, Augsburg, Worms, Speyer und den exemten Sprengel Ellwangen.

Zum Bißthum Konstanz gehören 29 Landkapitel, und zu diesen 484 Pfarreyen, Curat, oder Lokal-Kaplaneyen, und Curatien. Zum Bißthum Würzburg gehören nur 5 Landkapitel mit 51 Pfarreyen; zum Bißthum Augsburg gehören 3 Landkapitel mit 42 Pfarreyen; zum Bißthum Worms (diesseits Rheins), 1 Landkapitel mit 5 Pfarreien; zum Bißthum Speier (diesseits Rheins), ebenfalls nur 1 Landkapitel mit 3 Pfarreien, und zum exemten Sprengel Ellwangen nur die Stiftspfarrei zu Ellwangen. In Allem sind mithin in 40 Landkapiteln 586 Pfarreien, Lokalkaplaneien oder Curatien.

Im ganzen Königreiche sind also 1352 Pfarrorte, oder Lokalkaplaneien und Curatien.

Aus dem Nachtrage müssen wir noch folgendes bemerken: Das adeliche Fräuleinstift Obristenfeld, welches nach den Orden einzuschalten ist, besteht aus einer Abtissin und 10 Stiftsdamen; dann ist ein Subpriorat des Maltheserordens errichtet worden. Es besteht aus einem Subprior, 1 Grosbailly und 3 Commandeurs, dann 3 Expektanten auf Commanderien.

Der König hat 4 Kronämter kreirt, und zwar zu Erb-Reichsmarschällen; das Fürstenhaus Hohenlohe, zu Reichs-Oberhofmeister das Fürstenhaus Waldburg, zu Erb-Reichs-Oberkammerherrn, die Fürsten und Grafen von Löwenstein, und zu Erb-Reichspannern das Gräfliche Haus von Zeppelin, mit der Bestimmung, daß immer der Senior des Hauses das Amt bekleiden, und dessen Funktionen bei eintretenden feierlichen Gelegenheiten ausüben soll. Diese Kronämter erhalten als äußeres Zeichen die mit Brillanten besetzte Dekoration des Reichsadels. Dann ist zu Stuttgardt ein eigenes Censurkollegium angeordnet, und sind noch eigene Censoren für besondere Blätter ernannt worden.

# 34.

## Ueber den absoluten Endpunkt der richterlichen Thätigkeit und Gewalt bei Erörterung streitiger Civiljustizsachen.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die zur Verwaltung der Justiz angeordneten Staatsämter. Diese befassen sich entweder mit Untersuchung und Bestrafung begangener Verbrechen oder mit Erörterung streitiger Civiljustizsachen.

Derjenige, welcher durch den, in einer streitigen Civiljustizsache gethanen Ausspruch des Vollziehungsamtes (der ersten Instanz) beschwert zu seyn vermeinet, ist allerdings befugt, sich deswegen an den Souverain zu wenden, und um Abstellung der Beschwerde zu bitten, d. h. zu appelliren; und der Souverain ist schuldig, die Beschwerde anzuhören, und zu untersuchen, und nach Beschaffenheit des Resultats das Urtheil erster Instanz abzuändern oder zu bestätigen. Dieses Geschäft kann der Souverain entweder in Person vornehmen, oder einem zu diesem Ende aufgestellten Staatsbeamten, der entweder ein einzelnes Individuum, oder eine aus mehreren Individuen bestehende moralische Person seyn kann, auftragen. Dieses Staatsamt heißt Appellationsgericht (Hofgericht, oder Oberlandesgericht), und ist die zweite Instanz. Da der Appellationsrichter, wenn er auch der Souverain selbst ist, Mensch bleibt und irren kann; so würde es in der That um die Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Ehre, des Lebens der Bürger mißlich aussehen, wenn demjenigen, der über ein, durch den Ausspruch der Appellationzinstanz ihm zugefügtes Unrecht eine gegründete Klage und Beschwerde führet, das weitere Gehör versaget würde. Das zur Unter-

suchung und Erledigung solcher Beschwerden errichtete Staatsamt heißt Revisionsgericht (Oberhofgericht, Appellationsgericht), und ist die dritte, aber auch, da die Prozesse nicht ewig dauern dürfen, die letzte Gerichtsinstanz, wenigstens nach der in Europa eingeführten Gerichtsverfassung.

Der Regel nach werden also gegen die Urtheile des Revisionsgerichts als der letzten Instanz, keine Beschwerden gehört. Ist aber diese Regel nach dem Sinn und Geist des Rechtsgesetzes von jener Art, die unter allen Umständen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, keine Ausnahme zuläßt? Würde die Gerichtsverfassung eines Staats, welche den Aussprüchen des Revisionsgerichts eine absolut decisive Kraft beilegt, zumal wenn der Souverain selbst an der Abfassung derselben keinen unmittelbaren Theil genommen hat, auf den Beifall der Vernunft gültigen Anspruch machen dürfen? Es sey mir erlaubt, gegen die bejahende Beantwortung dieser Frage einige Zweifelgründe vorzulegen.

Die Processe können nicht ins Endlose fortgehen: ihre ewige Dauer würde eben so wie die allzugroße Eilfertigkeit, sie zu beendigen, mit dem Rechtsgesetz im Widerspruch stehen. Es giebt also einen Punkt, bei welchem das richterliche Verfahren geschlossen, und der Proceß geendiget ist und seyn muß. Der Souverain ist verpflichtet und berechtigt, diesen Endpunkt, die certos fines, quos ultra citraque nequit consistere verum, aufzusuchen und festzusetzen. Aber hiebei ist seine Willkühr nicht schrankenlos; sein Ermessen ist bei diesem Geschäft an jene Prinzipien gebunden, die in dem Geist des Rechtsgesetzes und in dem Zweck der Staatsverbindung enthalten — unwandelbare Normen für die Staatsverwaltung sind; deren Vernachläßigung und Beiseitesetzung den Souverain zum Tyrann umschafft, und ein Ausfluß und Merkmal des Despotismus ist. Vorzüglich drei Grundsätze sind es, welche die erwähnten Prinzipien aussprechen:

1) Der Souverain ist der einzige und höchste Richter im Staat.

2) Bei den richterlichen Erörterungen streitiger Civil-Justizsachen, muß jeder Parthei das vollständigste Gehör gegeben und verstattet seyn, und:

3) zwischen den streitenden Theilen hat eine vollkommne Rechtsgleichheit Statt.

Im Naturstande ist niemand der Richter eines andern; alle sind von einander unabhängig. Bei Errichtung des Bürgervereins übertragen die Kontrahenten das Richteramt in ihren Streitsachen nur an den Souverain: nur dieser also ist der Richter im Staate: nur in ihm erblicken sie die mächtigsten und stärksten Bestimmungsgründe, seinem Ermessen ihr Eigenthum, ihre Ehre und ihr Leben anheim zu geben — die höchste Stuffe von Weisheit und Tugend. Daher ist der absolute und letzte Ruhepunkt *des bürgerlichen* Vertrauens in dem Souverain niedergelegt: er und nur er ist der verfassungsmäßige Bewahrer des Rechtsgesetzes; das einzig wahre Organ der Gesetzgeberin — Vernunft — der über alle eigennützige Triebe und Rücksichten erhabene Vertreter der Humanität: Diese Vertrauensgründe sind unmittheilbar an andere, ein Personalissimum über die Person des Regenten nicht hinausgehend. Der Natur der Sache zufolge sind die drei Bestandstücke der formalen Staatsgewalt nicht von einander getrennt, sondern in einem und eben demselben Subjekte vereiniget; nichts ist der Natur und selbst der Vernunft gemäßer, als daß derjenige, welcher eine Regel vorschreibt, d. i. erklärt, er wolle, daß etwas geschehe, zugleich auch die Mittel anordne, wodurch er sich der Befolgung seines erklärten Willens versichert: man geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn man den Zweck will, und um die Mittel unbekümmert ist. Es ist ferner natürlich und einleuchtend, daß niemand den wahren und eigentlichen Sinn des Gesetzes, d. i. den durch das Gesetz erklärten Willen des Gesetzgebers besser

kennt als der Gesetzgeber selbst. Er also ist in dieser Hinsicht der Fähigste, das Factum unter das Gesetz zu subsumiren, d. i. Recht zu sprechen. Je näher der Mensch dem Naturstande ist, ein desto richtigerer Ausdruck der Wahrheit sind seine Handlungen, desto fremder ist ihm die Vorstellung und desto weniger die Wirksamkeit der noch wenig entwickelten Vernunft, deren Wesen im Handeln besteht, gehemmt. Sobald ein Volk die Linie der bürgerlichen Cultur betreten hat, zeigen sich die Symptome des Bürgervereins zuerst, oder doch vorzüglich in der Verwaltung des Richteramts: aber der Monarch sitzet selbst und in Person zu Gericht, untersucht in Person die Rechtsfälle, sie mögen bürgerliche oder peinliche seyn, und schlichtet sie mittelst Subsumtion des Factums unter das Gesetz: in dem Besitz und Ausübung dieses Rechts setzt der Souverain das Wesen seiner Würde, und wollte er keinen Gebrauch davon machen, so würde er auf die Zufriedenheit seines Volkes gewiß nicht rechnen dürfen. So wenig mißtrauisch ist man auf die Einsicht und Gerechtigkeitsliebe des Oberhaupts, daß man seine persönliche Theilnahme an der Erörterung und Entscheidung bürgerlicher und peinlicher Rechtsfälle für dasselbe, als eine unnachläßliche Pflicht, und für das Volk, oder den einzelnen Bürger, als eine vorzügliche Wohlthat ansieht. Diese Gesinnungen dauern das ganze Mittelalter eines Volkes durch; noch im Jahr 1592 haben sich die Sächsischen Landesstände von ihrem Landesherrn, als besondere Wohlthat ausbedungen, das er ihre Streitigkeiten mit seinen Aemtern und Vögten in Person entscheide.

Der Unterthan hat also ein aus dem Zweck der Gesellschaft selbst sich ableitendes Recht, zu fordern: daß der Souverain die Rechtssachen in Person untersuche und entscheide. Dieses Recht wird zwar durch die mit der dritten Hauptperiode der Kultur sich einstellende Nothwendigkeit der Staatsdiener modificirt, aber nicht aufgehoben, und kann es schlechterdings nicht: die gänzliche Aufhebung dieses Rechts würde

durch die Verordnung geschehen, welche den Urtheilen des Revisions- oder Oberappellationsgerichts eine absolut-decisive Kraft beilegt, in Ansehung ihrer also keiner weitern Prüfung Statt giebt, und sie folglich der Aufsicht des Souverains selbst entzieht; das Verhältniß zwischen Mandanten und Mandatar zerstört, und den Diener in dieser Hinsicht auf die hohe Stuffe der Unabhängigkeit setzet, den Souverain zu einem Nominalfürsten herabwürdigt, und so das ursprünglich bei der Schließung des Bürgervereins zwischen dem Souverain und der Gesellschaft geknüpfte Band, zerreißet. Der Souverain ist also nicht berechtiget, die Aussprüche des höchsten Gerichts im Staate als absolute Gränze der Richtergewalt, als Endpunkt des richterlichen Verfahrens festzusetzen; bei dieser Gerichtsverfassung hört er auf, der einzige und höchste Richter zu seyn, er begiebt sich ganz des ihm allein ursprünglich aufgetragenen Richteramts, und führet zwischen der Justizpflege und den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, eine auffallende Anomalie und Ungleichheit ein: da er bei den letztern den entscheidenden Theil sich selbst und seiner unmittelbaren Entschließung vorbehält; bei jener aber an den Staatsdiener abtritt, und gerade den wichtigsten Theil der landesfürstlichen Aufsicht, nämlich die Prüfung ergangener Urtheile, sorglos dahin giebt, unbekümmert, ob und wie die gegebenen Gesetze, befolget, und bei vorkommenden Rechtsfällen, wobei es sich um das Eigenthum, die Ehre und das Leben, überhaupt um die politische Existenz der Unterthanen handelt, angewendet werden. Daß der höchste Gerichtshof fortfährt, im Namen und als Stellvertreter des Souverains Recht zu sprechen, hebt offenbar den Mangel nicht: der Name verbleibt dem Herrn, die Sache (die Realmajestät) geht auf den Diener über.

Der letzte Grund, daß die absolut-decisive Kraft in Beziehung auf vorkommende Rechtsfälle, in dem Souverain selbst wohne, ist die aus dem Staatszweck hervorgehende Heiligkeit

des Eigenthums. Der erste und vornehmste der gesellschaftlichen Zwecke, als die Bedingung ihrer Erreichbarkeit, ist die Hebung des Rechts der einzelnen aus dem schwankenden, und das Fortschreiten des Menschen zu seiner Bestimmung hemmenden Zustande des Provisorischen, hinauf zu dem Rang des Peremtorischen, und dann die Sicherung der jedem zugeschiedenen Rechtssphäre gegen jeden Angriff, woher er immer kommen mag.

Der gefährlichste dieser Angriffe ist jener, welcher von jener Stelle herkömmt, die von dem Souverain selbst zur Abwendung des Anrechts und zur Handhabung des Rechts, gesetzes angeordnet ist: er bleibt unter allen Umständen möglich, und man kann gewiß nicht behaupten, daß er niemal zu befürchten, niemal wahrscheinlich, niemal dem rechtlichen Scharfblick des Souverains klar und unbezweifelt seyn könne.

Die Vollständigkeit des richterlichen Gehörs ist dann vorhanden:

a) Wenn selbes alle Gründe und Rechtsbehelfe, womit die Parthei ihre Behauptungen vor Gericht unterstützet, und unterstützen zu können glaubt, umschließt.

b) Wenn keine Beschwerde und Einwendung des Unterthans gegen ergangene Urtheile, selbst des höchsten Gerichtshofes ungehört, ungeprüft und unerörtert abgewiesen, und als unstatthaft verworfen wird, und:

c) wenn der Richter alle vorgebrachte Gründe mit der größten Sorfalt und Gewissenhaftigkeit sine ira et studio bei Abfassung des Urtheils, würdigt und in Anschlag bringt. Nur dann ist der Endpunkt der richterlichen Thätigkeit in dieser Hinsicht gegeben, und der Souverain berechtiget, ihn auf solchen Fall festzusetzen, wenn er desfalls die möglich größte Gewißheit hat.

Die Gewißheit vom Daseyn des vollständigen richterlichen Gehörs wird nicht verschafft:

a) durch das Verhältniß des Gerichts, welches mit dem Ausdruck: höchstes, bezeichnet wird; denn es bedeutet nur eine Beziehung auf Untergerichte an, und schließt anderer Seits ein höheres förmlich organisirtes Gericht aus;

b) nicht durch die Anzahl der Instanzen; es ist nur wahrscheinlich, daß bei einer mehrere Instanzen durchlaufenden Behandlung, die Partheien ihren ganzen Vorrath an Rechtsgründen und Behelfen erschöpfen und vortragen werden. Eben so ist es nur wahrscheinlich, daß, sollte auch in einer Instanz die gewissenhafte Würdigung der Gründe unterblieben seyn, dieß doch in den übrigen Instanzen nicht geschehen sey.

c) Nicht durch die Collegialverfassung. Auch in dem Gerichte, welches als ein Ganzes aus mehreren Gliedern besteht, hängt das Schicksal der Rechtssache, die dort verhandelt wird, mehr von der geistigen und moralischen Bildung und Reife desjenigen, dem die Bearbeitung der Sache besonders aufgetragen ist, als der übrigen Mitglieder ab.

Die Collegialverfassung ist kein zureichendes Vorbeugungsmittel: denn da jede obrigkeitliche Person, wohin jedes einzelne Mitglied eines Justizkollegiums zu rechnen ist, die unbedingte an die rechtliche Gewißheit streifende Vermuthung der Rechtschaffenheit, der erforderlichen Einsicht, des redlichen, uneigennützigen Strebens nach Wahrheit — für sich hat: so sind die übrigen Mitglieder des Gerichts berechtigt, auf den Vortrag ihres Mitglieds, ohne weitere Untersuchung seiner Richtigkeit, die ohnehin auch unmöglich wäre, ihre Abstimmung zu bauen:

d) nicht durch die strengste und sorgfältigste Auswahl und Prüfung der Subjekte bei Besetzung der Staatsämter überhaupt, und der Justizdikasterien insbesondere: sie kann die vorsätzlichen und unvorsätzlichen Mißgriffe gegen das Rechtsgesetz — aus der Reihe hypothetisch — möglicher Erscheinungen auf unserm Planeten für allzeit und unter allen Umstän-

den mit vollkommener Zuverläßigkeit nicht hinausverſetzen; weil ſie die Menſchen an jenen letzten Punkt hinzurücken nicht vermag, welcher die Heimath der Sittlichkeit, d. i. der vollendeten Vernunft iſt.

So wenig die bisher aufgeſtellte Ideenreihe einen gegründeten Widerſpruch befürchten darf, eben ſo gewiß iſt es, daß die unbedingte Geſtattung der Rekurſe an die Perſon des Fürſten in ſtreitigen Sachen — mit dem allgemeinen Willen collidirt: ſie würde die Quelle des Uebels, das man ableiten will, wieder herbeiführen, d. h. die Menge der Rekursſachenw ürde den Fürſten nöthigen, ſie durch andere prüfen zu laſſen: alſo wieder Stellvertreter und Mandatare. Außerdem iſt der Fürſt in dem Zeitraum in dem der geſellſchaftliche Geſammtverkehr eine Stufe erreicht hat, welche die Charakteriſtik des Zeitalters der Humanität iſt, mit anderweiten, nicht weniger wichtigen politiſchen Regierungsgeſchäften ſo ſehr überladen, als daß er die nöthige Zeit hätte, alle die Beſchwerde der Unterthanen gegen die Gerichtshöfe und die Gründe, womit ſie die nachgeſuchte Abänderung der Richterſprüche unterſtützen, nach Nothdurft zu prüfen, und zu beurtheilen. Aber auch die erforderliche Ausdauer der Geiſtesanſtrengungen kann nicht gefordert und erwartet werden: die Auflöſung des Organismus müßte ſich beſchleunigen; lauter Gründe zur Einſchränkung des vorwürfigen bürgerlichen Vertrauens auf den Souverain. Es bedarf alſo keiner Nachweiſung, daß, um dem ergriffenen Rekurs Statt zu geben, d. i. das als beſchwerend vorgeſtellte Urtheil des höchſten Juſtizhofes, einer nochmaligen Prüfung unter perſönlicher Theilnehmung des Landesfürſten zu unterwerfen, zwei Dinge als ſchlechthin nothwendig erfordert werden:

a) hohe Wichtigkeit der Sache;

b) eine aus dem Vortrag des Rekurrenten ſich ergebende hypothetiſche, d. i. nach der individuellen Lage der Sache begründete Möglichkeit, Zweifelhaftigkeit, Wahrſcheinlichkeit,

daß dem Rekurrent Unrecht geschehen sey; die Zweifelhaftigkeit setzt eine gleiche Stärke der gegenseitigen Gründe voraus, reicht also offenbar zur Abweisung des Rekurrenten nicht zu. Halten aber die für den Rekurrenten sprechende Gründe, so wie sie in der Rekursschrift vorgetragen und erörtert sind, den Gegengründen das Gleichgewicht nicht, nähern sich ihm aber immer mehr oder weniger, so daß in dem unbefangenen blos durch tiefe Einsicht und aufrichtiges Pflichtgefühl geleiteten und belebten Gemüthe des Fürsten der Gedanke: »Vielleicht ist doch meinem vertrauensvoll sich mir nahenden »Bürger Unrecht geschehen« noch Platz hat; so involvirt dieses Verhältniß der Sache die erwähnte hypothetische Möglichkeit und ist, wie es nun erhellet, eine zureichende Begründung des Rekurses. Die aus der Rekursschrift hervorleuchtende Wahrscheinlichkeit eines durch das Urtheil zugefügten Unrechts ist für den Souverain noch ein dringenderer Verpflichtungsgrund, dem rekurrirenden Unterthan wirksames Gehör zu geben.

Treffende Bestätigungen des bisher gesagten enthält die Gesetzgebung des ehemaligen deutschen Reichs. Die von dem Einfluß der Collegialverfassung des Justizhofes auf den Vortrag des Referenten aufgestellte Bemerkung wird in der Erfahrung durch die bei dem ehemaligen kaiserlichen Reichshofrath eingeführt gewesene Revision der daselbst in erster oder höherer Instanz verhandelten und entschiedenen Rechtssachen auf eine — Beifall entlockende Art bekräftiget; indem diese Revision zwei andern Mitglieder des gedachten höchsten Reichsgerichts, wenn sie auch gleich bei dem ersten Vortrag, welcher das Urtheil hervorbrachte, wogegen das Revisionsmittel ergriffen wird, mitvotirt hatten, übertragen, und dabei angeordnet wurde, daß die ersten zwei Referenten bei dem Revisionsvortrag aus dem Berathschlagungszimmer abtreten müßten. Die Gestattung der Syndikatsklage gehet von demselben Standpunkte aus, so wie die Anordnung der kaiserlichen

Kammergerichtsvisitation. Die kaiserliche Kammergerichtsordnung steht im Titel 63. §. 13. 14. 17. des 3. Theils ungerechte oder nichtige Urtheile, sowohl aus Uebersehen als aus Vorsatz für möglich und wahrscheinlich an; sehr bemerkungswerth ist vorzüglich der §. 14: »ob sich aber, sagt dort der erleuchtete und Menschen kennende Gesetzgeber, aus der Partheien Vorbringen oder sonst so viel befinden, daß der Urtheiler einer oder mehr in solcher Sachen von Geschenk, Mieth, Freundschaft, Gab, Bitt oder ander dergleichen Ursache ein nichtiges oder ungerechtes Urtheil geben u. s. w.« Aus demselben Geiste flossen die Titel der erwähnten Kammergerichtsordnung 5. 6. 64. 65. des 1. Thl. ꝛc.

Gegen die Urtheilssprüche der beiden höchsten Reichsgerichte, sie mögen von ihnen in erster oder höherer Instanz ertheilt worden seyn, waren mehrere eigentliche und ordentliche Rechtsmittel, nämlich die Restitution und Revision eingeführt: und dennoch ward dadurch die Wendung an das Reichsoberhaupt unter dem bekannten Namen des Rekurses an den Reichstag, nicht völlig und unter allen Umständen abgeschnitten, sie hatte selbst gegen die Urtheilssprüche der Kammergerichtsvisitatoren oder Revisoren, vermöge der Abhängigkeit der letzteren von der Reichshoheit, und der in dieser enthaltenen — auch auf die Urtheile der Revisoren sich ausdehnenden Oberaufsicht Statt.

Tafinger instit. jurispr. cam. tit. 2. §. 1066.

In den Rechtssachen also, welche in dem Wege der Appellation an eines der ehemaligen höchsten Reichsgerichte erwachsen sind, waren der Parthei fünf ordentliche Rechtsmittel, und bei deren fruchtlosen, d. h. den Wünschen derselben nicht entsprechenden Erfolg, das sechste Hilfs- und Rettungsmittel — der Rekurs oder die Wendung an den Oberherrn — zum Gebrauch, obgleich mit gewissen Einschränkungen angeboten.

So groß war die Achtung des vormaligen deutschen

Reichsgesetzgebers für das Eigenthum, so groß seine Sorgfalt, desselben Kränkung durch Anordnung mehrerer Rechtsmittel zu verhüten, und doch waren die beiden höchsten Reichsgerichte mit Männern, die sowohl nach der intellektuellen als sittlichen Kultur, die würdigsten waren, besetzt; doch hatte man bei der Auswahl dieser Männer und der Untersuchung ihrer Würdigkeit, die unbefangenste Strenge eintreten lassen. Gleichwohl waren Abänderungen an denselben ergangener Urtheile, Beispiele des getäuschten Vertrauens, zwar nicht gewöhnliche, aber doch auch nicht ganz seltenen Fälle.

Der letzte oder doch vorzüglichste Grund der bisher angezeigten Erscheinungen, sowohl auf Seiten des Gesetzgebers, als des ihn vertretenden Richters, liegt in dem geistigen Organismus; der Mittelpunkt seiner Bestrebungen heißt Wahrheit. Bei Justizsachen ist es die richtige Beantwortung der Frage: für welchen der streitenden Theile spricht das Rechtsgesetz? Es giebt auch hier Centripetal- und Centrifugal-Kräfte: Einsicht und Unwissenheit, Moralität und Unmoralität, deren Gefolge in der Kammergerichtsordnung 3. Thl. tit. 63 §. 14. zum Theil angegeben ist. Letztere haben der Erfahrung zufolge eine für die Wahrheit große Besorgnisse erregende Stärke, sie liegen näher und wirken also lebhafter und treffender: die Aufgabe für die Gesetzgebung ist: sie in erforderlichem Grade zu schwächen und extra statum nocendi zu setzen. Es ist gewiß, daß mehrere Individuen an Einsicht und Tugendstärke dem Grade nach verschieden sind: es ist gewiß, oder doch sehr wahrscheinlich, daß, wenn bei einem der mehreren Individuen eine der Centrifugalkräfte einen überwiegenden Einfluß in den Vortrag der Sache und Folgsweise auch in das Urtheil gehabt hat, dieser Fall nicht auch bei andern eintreten werde. Daher die Stuffenfolge der Gerichtsinstanzen, daher der Vorzug derjenigen Rechtsmittel, bei deren Gebrauch andern Richtern die wiederholte Bearbeitung und Prüfung der Rechtssache aufgetragen wird, daher der Vorzug

der Reviſion vor der Reſtitution, und inſonderheit des kammergerichtlichen vor dem reichshofräthlichen Reviſionsmittel; und wäre es allzeit möglich oder thunlich bey jedem neuen Rechtsmittel, welches gebraucht wird, ſolche Richter anzuordnen, deren Entfernung von den vorigen ſo groß iſt, daß gar kein Einfluß irgend einer Centrifugalkraft zu befürchten möglich oder wahrſcheinlich wäre, ſo würde man der Geſetzgebung, der man eine ſolche Anordnung verdankt, in dieſer Hinſicht einen vollgültigen Anſpruch auf das ehrenvolle Prädikat; objektivirte Philoſophie zu ſeyn, gewiß nicht ſtreitig machen wollen.

Aus dieſen Betrachtungen floß des Herrn Profeſſors Gönner dringende Empfehlung der Aktenverſendung an Juriſtenfakultäten und eben ſo lebhafte Mißbilligung des Verbots derſelben. Die Aktenverſendung, ſagt er, im Handbuch des gemeinen deutſchen Prozeſſes I. B. S. 91. §. 5. bleibt oft das einzige Mittel, dem Druck, und zuweilen unnennbaren Cabalen zu entgehen, und S. 297. §. 6. »Allein »bey all meiner Achtung für Juſtizkollegien finde ich das »Verbot der Aktenverſendung hart, und ich kann in ihm »nichts als den Umſturz eines Palladiums der deutſchen Freyheit ſehen, auf welchem Jahrhunderte lang das Glück der »deutſchen Unterthanen beruhete. — Wer vermag es zu läugnen, daß oft an unſichtbaren Fäden dasjenige hängt, was »eine Parthey für den geraden Juſtizlauf beſorgt macht; daß »oft Verhältniſſe, die nicht ohne die größte Gefahr berührt »werden können, Verhältniſſe, welche keine Perhorreſcenz »rechtlich begründen, der Juſtiz feind ſind? Wo iſt ein Rettungsmittel, wenn die Aktenverſendung verboten iſt? Menſchen ſind nun einmal nicht ohne Leidenſchaften; geheime »Abſichten, Verbindungen, Einfluß mächtiger Familien wirken je heimlicher, deſto fürchterlicher, berührt man ſie, ſo »folgt das Verderben auf dem Fuße nach ꝛc., wo iſt nun »Schutz gegen den heimlichen Juſtizfeind? wer kennt nicht

»den kollegialischen Esprit de corps, der eben so gut eine »schädliche als eine nützliche Tendenz erhalten kann? ohne »Aktenversendung ist keine Rettung, denn dieser Esprit de »corps propagirt sich von den Unter- bis zu den Obergerich»ten, und leicht kann er zum größten Schaden der Gerech»tigkeit degeneriren, denn der Dikasterial-Despotismus, wenn »er herrschend wird, mordet unter Rechtsformeln, gegen »welche sich der Unterdrückte durch nichts retten kann; beru»het, wie Kircheisen sagt, in dem Vertrauen des Volks auf »die Gerechtigkeitsliebe des Regenten, ein großer Theil der »Glückseligkeit eines Fürsten, o! so entziehen sich doch Deutsch»lands Fürsten dieses Vertrauen nicht, durch ein Verbot der »Aktenversendung u. s. w.«

Alle diese Gründe finden nur allzusehr Statt, wenn gegen die Urtheile des höchsten Gerichtshofes kein Rettungs- und Rechtsmittel, keine weitere Prüfung und Revision, kein Rekurs an den Souverain dem Unterthan verstattet ist.

Aus dem Begriff der Vollständigkeit des richterlichen Gehörs folgt, daß dasselbe den neuen Gründen, welche die Parthey nach ergangenem Urtheil vorbringt, nicht versagt werden könne.

Dieser Satz ist an sich keinem Widerspruch ausgesetzt, es fragt sich aber, was für Gründen, als neu angesehen werden müssen; sie sind überhaupt solche, welche vor Gericht noch nicht angebracht worden sind.

Die Ursache der unterlassenen Anbringung derselben ist entweder, weil sie erst jetzt von der Parthey oder ihrem Anwalt entdeckt und aufgefunden worden, oder weil die Parthey die Anbringung solcher Gründe für unnöthig und überflüßig gefunden hat: in keinem dieser zwey Fälle können sie von dem richterlichen Gehör ausgeschlossen werden, und es wird nicht erfordert, daß die Parthey, die erst jetzt angebrachten neuen Gründe nicht hat wissen können. Hat die Parthey die erst jetzt angebrachten Gründe vorher schon ge-

kannt, aber ihre Anbringung für unnütze gehalten, und sich hierinn geirret, so war dieses eine Verirrung des Verstandes, welche, zumal wenn der Grund der irrigen Meynung in der Lage und Beschaffenheit der Rechtssache liegt, mit dem Verlust eines unbestrittenen und überaus wichtigen Rechtes nicht bestraft werden kann. Die weitere Ausführung gehört nicht hieher.

Das Recht des Unterthans, mit seinen jetzt erst vorgebrachten Gründen gehört zu werden, geht durch das Versehen der Advokaten und Sachwalter, d. i. jener Männer nicht verloren, welche, von der Regierung aufgestellt, das Amt und die Bestimmung haben, den einzelnen Bürgern bey Erörterung ihrer streitigen und bey Gericht anhängigen Rechtssachen beyzustehen; die dabey nöthigen rechtlichen Schriften und Ausführungen auf Verlangen der Parthey zu verfertigen; überhaupt ihr rechtliches Interesse nach Kräften zu besorgen und zu wahren. Es ist einleuchtend, daß das Versehen des Advokaten, der Parthey nicht zugerechnet werden kann, vielmehr hat diese Zurechnung gegen die Regierung selbst Statt, da sie den Advokaten zu diesem Amte aufgestellt, und den Unterthan eingeladen hat, desselben Einsicht, Fleiß und Rechtschaffenheit, seine Rechtsangelegenheiten anzuvertrauen. Zwar hat der Unterthan den Advokaten zu seinem Mandatar ernannt, aber ihn nur zu Besorgung seines rechtlichen Interesse, nicht zu Vernachläßigung desselben authorisirt, und bevollmächtiget.

Der Gebrauch des Rechtsmittels der Restitution, wodurch die Aufhebung eines ergangenen Urtheils wegen vorgebrachten neuen Gründen nachgesucht wird, zieht den Verlust des Rechtsmittels der Revision, oder des Rekurses an den Oberherrn selbst, nicht nach sich, vielmehr muß die Revision auch auf jenes Urtheil sich ausdehnen, wodurch die nachgesuchte Restitution abgeschlagen worden ist. Beide Rechtsmittel sind von einander wesentlich verschieden, widersprechen sich nicht

einander, und heben sich nicht wechselseitig auf; auch ist es eine äusserst prekäre Behauptung, daß der, welcher sich des Rechtsmittels der Restitution bedient, den erlassenen Bescheid stillschweigend genehmige, und hiedurch dem Rechtsmittel der Revision entsage.

Dieser Schluß ist sehr unlogisch. Uebrigens ist kein Grund denkbar, Kraft dessen eine gewisse Klasse von richterlichen Urtheilen, z. B. solchen, die sich auf die Restitution beziehen, der Oberherrlichen das Ganze umfassenden Aufsicht entzogen seyn soll. Das Prinzip der Vollständigkeit des richterlichen Gehörs will also, daß der Gebrauch beider Rechtsmittel, der Restitution und Revision, neben einander bestehe.

Die Verweigerung alles richterlichen Gehörs, gegen die Urtheile des höchsten Gerichts, verletzet oft auch das Gesetz der vollkommenen Rechtsgleichheit der Partheyen vor Gericht. Es ist der Fall möglich, daß eine Parthey in den zwey ersten Instanzen siegt, und in der dritten verliert; wird nun der verlierende Theil mit seinen Beschwerden gegen das ergangene Urtheil nicht mehr gehört, so ist die vorwürfige Rechtsgleichheit offenbar gekränkt; weil dem Gegner verstattet war, gegen die ihn kondemnirenden oder abweisenden Urtheile der ersten und zweyten Instanz, sich zu vertheidigen und die Entscheidungsgründe, worauf sie gebauet wurden, zu entkräften, dieß aber dem in der letzten Instanz verlierenden Theil versaget ist.

Hiezu kömmt, daß die positive Gesetzgebung, welche den höchst gerichtlichen Urtheilen eine absolut decisive Kraft beylegt, der Kraft = 1 ein Uebergewicht über die Kraft = 2 einräumt, welches den Gesetzen, wie des physischen, so auch des geistigen Mechanismus geradezu widerspricht.

Die Urtheile des höchsten Gerichtshofes als der letzten Instanz können also nicht als der absolute Endpunkt des Richteramts aufgestellt werden. Wo ist nun aber derselbe hinzuzusetzen? wie ist es anzufangen, daß das Kabinet sich

nicht in einen ständigen Gerichtshof verwandle, daß die persönliche Theilnehmung des Souverains an der Entscheidung der Sache nicht in Kabinets-Justiz ausarte? daß, nachdem alle Gerichtsinstanzen durchgelaufen sind, nicht erst jetzt der Kabale die Gelegenheit dargeboten werde, durch Justizkommissarien zu morden? Die Auflösung dieser und dergleichen Fragen muß dem durch Studium ausgebildeten, und durch Erfahrung gereiften Gesetzkünstler vorbehalten bleiben, damit die Gränzen der Disciplinen nicht in Unordnung und Verwirrung gebracht werden.

Johann Matthäus Hoffmann,
Fürstlich Thurn und Taxischer Hof- und General Post-Direktionsrath.

## 35.

## Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV. der Rheinischen Bundesakte.

(Fortsetzung der Nro. 33. des Hefts XXXIII.)

### III.

### Ueber die sogenannte Kirchenherrschaft im fremden Gebiete, oder in vermischten Orten.

§. 1.

Die sogenannte Kirchenherrschaft ist ein Amalgama hoheitlicher und kirchlicher Rechte, und eine Geburt der Vermischung der Begriffe von Staats- und Kirchengewalt. Man kannte diese Erscheinung dem Namen nach fast allein in den vormaligen geistlichen Staaten; der Sache nach aber hier

nur häufiger als in weltlichen Staaten. In jenen, wo Landesherr und Bischof in einer physischen Person vermengt waren, ist es ganz erklärbar, daß die ursprünglichen und wahren Gränzlinien zwischen der Sphäre der Staatsgewalt, und des Oberhirtenamtes sich, wo nicht gänzlich verloren, doch sehr in einander verschlangen. Diese Vermischung konnte nicht einmal durch den einer richtigen Gränzscheidung sonst günstigen Umstand: daß beyde verschiedenen höhern Gewalten, nämlich erstere der Reichshoheit, und letztere der hierarchischen Obergewalt untergeordnet waren, verhindert werden. So auffallend die Verwechslung der Rechte des Staats, und der Kirchengesellschaft, im Umkreis der höhern Verwaltung war, eben so war sie es in dieser Lokalherrschaft. So wie es in diesen geistlichen Staaten sogenannte geistliche Regierungen gab, deren Bestimmung zwar eigentlich nur auf die bischöflichen Geschäfte gieng, aber nicht nur aller Oberaufsicht und Kontrolle einer Staatsgewalt entzogen war, sondern auch sogar über geistliche Personen und Sachen wesentliche Majestätsrechte ausübte; so war auch in dieser Ortskirchenschaft alles vereinigt, was nur immer Bezug auf die Person und Funktionen des Ortspfarrers, und das Vermögen der Ortskirche hatte.

§. 2.

Stellt man die einzelnen Merkmale, welche gewöhnlich bei dieser Kirchenherrschaft gefunden werden, zusammen, so zeigt sich ihr allgemeiner Karakter darinn: daß sie in der Oberaufsicht über das Kirchenvermögen und die sämmtlichen kirchlichen und religiösen Verhältnisse des Orts besteht.

§. 3.

Ihr erster Ursprung mag größtentheils in der Stiftung und Dotirung solcher Ortskirchen, und ihrer Geistlichen durch die Bischöfe liegen, welchen alsdann auch das Besetzungsrecht dieser Benefizien zukam. Schon in den frühesten Kon-

cilien wurde die Verabredung getroffen, daß, wenn ein Bischof in dem Sprengel eines andern eine Kirche baute, ihm das Befugniß zustehen soll, die darin gleichsam in seinem Eigenthume anzustellenden geistlichen Subjekte zu benennen. *)

In der Folge dehnte sich dieses Besetzungsrecht auf die Aufsicht und Leitung des Pfarrers aus, und schon in der Idee eines gleichsam noch verbleibenden Eigenthums an dem Kirchenvermögen, lag die nächste Veranlassung zu einer Oberaufsicht über dasselbe. Die weitere Umgriffe der Hierarchie im Mittelalter waren aber der Hauptgrund dieser politisch kirchlichen Zusammensetzung; sie waren es vorzüglich in denjenigen katholischen Orten, welche zu einem andern Territorium, und zu einer andern Diöcese gehörten, oder welche zwischen einem geistlichen und weltlichen Fürsten gemeinschaftlich waren, oder wo ein weltlicher auch nur das bloße Patronatrecht hatte. Dem Landesherrn und Patron ward nach und nach aller Einfluß auf die Kirche und das Pfarramt des Orts entzogen, und erst späterhin mußten mächtigere weltliche Reichsstände ihre wesentlichen Hoheitsrechte gegen die Anmassungen auswärtiger Bischöfe nicht ohne anstrengende Kämpfe wieder gewinnen.

## §. 4.

Durch den Untergang der geistlichen Staaten, und die dadurch herbeygeführte Nothwendigkeit einer Sonderung hoheitlicher und kirchlicher Rechte, durch die Reinigung der Territorien von fremdartigen Einflusse, endlich durch die Beschränkung der bischöflichen Diöcesanrechte auf die Gränzen der Territorien, sind wesentliche Veränderungen in dem Rechtscomplexus der Kirchenherrschaft vorgegangen. Bey der Anwendung des Art. 34. auf diese Gattung der Rechte kömmt es daher auf die wahre Bestimmung des Territorialverhältnisses der Orte, wo bisher dieselbe in Uebung waren,

*) C. 1. Caus. XVI. qu. 5.

und auf die richtige Scheidung, hoheitlicher, bischöflicher, und bloßer Privatrechte an. Daß auch die Religionseigenschaft der Kirche und der Gemeinde die Ansichten verändert, versteht sich von selbst.

§. 5.

A) In einem ganz der Hoheit eines andern Souverains unterworfenen katholischen Orte, ist die Kirchenherrschaft des fremden Souverains oder bloßen Gutsbesitzers, an den Souverain des Orts übergegangen. War das Recht der Pfarreybesetzung mit der Kirchenherrschaft verbunden, und es stand einem Patron zu, so bleibt es demselben nach wie vorhin nur mit der Modifikation, daß die Ausübung dieses Rechts unter der landesherrlichen Oberaufsicht und obersten Leitung steht. Es kann aber auch ein freyes bischöfliches Kollationsrecht (jus collationis episc. liberum) in einem solchen Orte Statt gehabt haben. Da in den meisten Bundesstaaten die Rechte auswärtiger Bischöfe sowohl vermöge landesherrlicher Deklarationen, als päbstlicher Einwilligungen aufgehoben worden sind, sonach die Territorial- und die Diöcesangränzen in einander fallen, so kann auch das erwähnte bischöfliche Recht in fremden Gebiete nicht fortdauern. Wo aber auch der geographische Umfang der Diöcesangewalt im allgemeinen noch nicht durch die Gränzen des Territoriums bezeichnet ist, hängt es immer von dem Souverain ab, ob er der bischöflichen Behörde die Ausübung des Rechts, Kirchenämter im Staate zu besetzen, welches, da Priester und Staatsdiener unmöglich von einander getrennt werden können, der Hoheit angehören muß, ausdrücklich oder stillschweigend zu überlassen für gut findet oder nicht. *)

*) Einer andern Meynung scheint Klüber im Staatsrecht des Rheinischen Bunds §. 402. Man vergleiche übrigens: Ueber das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung. Frankfurt a. M. 1804. und dagegen J. P. Gregel's landesherrliches

§. 6.

Was die rein bischöflichen Rechte, oder die Rechte des kirchlichen Oberhirtenamtes betrift, so gehen diese in dem unterstellten Falle (§. 5.) an den Bischof des Landes über, zu dem der Ort gehört, wenn keine auswärtige Diöcesangewalt in dem Staate mehr zugestanden wird. Wo aber die bisherige Diöcesaneinrichtung keine Veränderung erlitten hat, so verbleiben jene Rechte dem Bischofe, welcher sie bisher ausübte. Diese rein bischöflichen Rechte befassen, wenn man die Gränzen von der einen oder der andern Seite gegen die Natur und den Zweck des Staats und der Kirche nicht zu sehr erweitern will: den Religionskultus, die Vorträge der Religionswahrheiten, und die darauf Bezug habenden Handlungen und Lebensweise ihrer Diener, jedoch ohne eigene Anwendung exekutiver Macht. Erziehung und Unterricht, Sorge für das Kirchenvermögen und fromme Stiftungen, jede Gattung der Gerichtsbarkeit sind dem ursprünglichen und natürlichen Zwecke des geistlichen Hirtenamtes fremde; und wo sie mit demselben vereinigt angetroffen werden, können sie zu jeder Zeit von der obersten Staatsgewalt an sich gezogen, oder unter jeglicher beschränkenden Befugniß, die das Staatsbeste fodern mag, den Kirchenämtern ferner überlassen werden.*)

§. 7.

B) Ist der Ort und die Kirche wo die fremde Kirchenherrschaft hergebracht ist, evangelisch, so geht dieselbe nicht nur in Hinsicht der eigentlichen Hoheitsrechte, sondern auch

---

Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame. Würzburg und Bamberg 1805. §. 82—92.

*) Die vollständigste Gränzscheidung in Hinsicht dieser Rechte und Verbindlichkeiten liefert: der gutachtliche Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von J. B. St. Nürnberg 1807. 8.

der Episcopalrechte an den Souverain des Orts über. Das Pfarrbesetzungsrecht verändert sich als ein bloßes Privatrecht nicht; wo aber dasselbe bis zur rheinischen Bundesakte einem weltlichen oder geistlichen Fürsten auf dem Grunde des an ihn nach der Reformation devolvirten freyen bischöflichen Kollationsrechts zukam; *) da hört es auf, ein bloßes Privatrecht zu seyn, in welcher Eigenschaft allein es dem vorigen Besitzer verbleiben könnte, und geht daher an den Souverain des Landes über, in welchem jene Kirche gelegen ist.

§. 8.

C) In Orten, welche mit Unterthanen verschiedener Souveraine vermischt sind, kömmt es darauf an, ob das Condominium abgetheilt oder unabgetheilt ist. Im ersten Falle, da keine der Sammtherrschaften das Territorium ausschließend für sich in Anspruch nehmen kann; **) so bleiben die Kirchenverhältnisse, wie sie waren, bis sie durch wechselseitige Uebereinkunft eine zweckmäßigere Bestimmung erhalten. Es ist aber kein Grund zu finden, warum der Souverain, der die Kirchenherrschaft in einem solchen ungetheilten Condominialorte, als ein ausschließendes Prärogativ hat, rechtlich verhindert seyn sollte, die vielleicht bisher in einander verwebten hoheitlichen und bischöflichen Rechte nach der Natur der Sache, und Kraft eigener Machtvollkommenheit zu trennen, und jede durch die eigenen Behörden ausüben zu lassen. Wenn in einem solchen ungetheilten Condominate die Kirchenherrschaft gemeinschaftlich ist, so wird eine Separation dieser verschiedenartigen Rechte, noch um so nothwendiger, je verschiedener die Grundsätze der an dieser Kirchen-

*) Man vergleiche Brauers Beyträge z. Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten Nro. XXV. S. 150.

**) Man sehe diese Fragmente N. II. §. 8. Rh. B. XXXIII. S. 410.

Herrschaft Theil habenden Souveraine in Beziehung auf die Verhältnisse des Staats zur Kirche sind; diese Separation aber kann doch hier nur durch gegenseitiges Einverständniß bewirkt werden.

§. 9.

D) Sind die Condominate hinsichtlich der Unterthanen abgetheilt, so muß die privative Kirchenherrschaft, die bisher einer der Souveraine über den ganzen Ort ausübte, in Bezug auf die abgetheilten Unterthanen des andern Souverains aufhören, weil alle Hoheitsrechte über fremde Unterthanen durch den Art. 34. der B. A. erloschen sind. Jeder der Theil habenden Souveraine kann seine Unterthanen einem andern seiner Hoheit unterworfenen Kirchsprengel zuweisen, und zu dem Ende auch eine Theilung des Kirchen- und Pfarreyfondes verlangen. Nur setzt diese Vermögenssepara-tion voraus, daß die Besetzung der Pfarrey entweder ein den Sammtherrn gemeinschaftliches Patronatrecht war, oder von freyer Collation des Bischofs abhieng; denn gemeinschaftliche Rechte können getheilt werden, und das freye Kollationsrecht des Bischofs kann, nachdem einmal die Gränzen der Diözesen denen des Territoriums gleich sind, für fremde Territorialunterthanen keine Würkung haben. Ist hingegen einer der theilhabenden Souveraine oder ein Dritter, ausschliessender Patron der Kirche, so kann dieses Recht in dem Betrachte, daß es nach der gemeinen Meynung in die Klasse der Privatrechte gehört, nicht als untergegangen betrachtet, folglich auch ohne ausdrückliche Verzichtleistung des berechtigten Theils auf sein Patronatrecht, keine Trennung des Kirchenvermögens Statt finden.

§. 10.

Geschieht nun eine solche Exparochation freywillig nicht, oder kann sie wegen des so eben erwähnten Rechts des Patrons nicht geschehen, so bleiben die sämmtlichen Unterthanen in dem nämlichen kirchlichen Verbande, in dem sie bisher

gewesen sind, so wie sie auch ohnedies in einer und derselben politischen Gemeinheit vereinigt sind. Die Kirchenherrschaft muß alsdann auch, wie die Dorfs- und Gemeindeherrschaft gemeinschaftlich im Namen der souverainen Sammtherrn verwaltet werden. Bey einer protestantischen Gemeinde hat die gemeinschaftliche Kirchenadministration weniger Schwierigkeiten, als bey einer katholischen, wo die Sonderung der Hoheitsrechte von den Befugnissen der kirchlichen Gewalt noch zur Zeit auf keinen ganz unbestrittenen Grundsätzen beruht. Diese können aber auch hier, wie bey dem ungetheilten Condominate (§. 8.) nur durch wechselseitige Uebereinkunft der souverainen Mitherrschaften ausgemittelt werden.

## IV.

### Ueber Regalien, welche Privatpersonen besitzen.

Es ist bekannt, daß minder wesentliche Regalien auch von Unterthanen des Staats, oder auswärtigen Privaten erworben werden können. Auch in den Landen, wo Bergbau, geringere Mineralien und Fossilien der Erde, Salzquellen, Jagd, Fischerey in öffentlichen Flüssen, und dgl. Rechte zu den Finanzquellen des Staats gerechnet werden, sehen wir doch hie und da Privatpersonen im Besitze derselben.

Wenn nun eine solche Privatperson im souverainen Gebiete eines fremden Bundesstaats ein solches Regal besitzt, so kann sich ein solcher der Verbindlichkeit nicht entziehen, ungeachtet des längsten oder unvordenklichen Besitzes, auf fiskalische Aufforderung den Titel seiner Erwerbung vorzulegen. Ist er damit von einem andern Souverain, als dem des Landes, worin jenes Regal ausgeübt wird, belehnt, so fällt das Obereigenthum hierüber an den Souverain des Landes. Es giebt einen doppelten Grund, dieses zu behaupten. Da auf alle hoheitlichen Rechte ohne Unterschied durch den

Art. 34. wechselseitig verzichtet ist, *) so ist kein Zweifel, daß auch das dominium directum über ein solches von einem andern Bundesfürsten herrührendes Regallehn, dem vorigen Lehnherrn erloschen, und an den Souverain des Territoriums, wo es ausgeübt wird, übergegangen ist. Aber auch ohne diese Ansicht würde dies der gemeinen Auslegung des in Frage befangenen Artikels: daß in demselben auch eine wechselseitige Verzichtleistung auf die Lehnherrlichkeit liege die Erlöschung jenes Obereigenthums des auswärtigen Souverains zum Vortheil des Territorialherrn, folgen.

Das dominium utile eines solchen Regals bleibt so lange als ein bloses Privatrecht dem Belehnten, als es nach den Gesetzen des Landes, in welchem es bisher ausgeübt wurde, denjenigen Regalien beygezählt wird, deren Besitz auch Privaten verstattet ist. Stehen hierin die Landesgesetze entgegen, so muß auch die Ausübung eines solchen von einem auswärtigen Lehnherrn bisher abhängigen Regals eines Privaten, aufhören, und der desselben verlustigte Besitzer hat, wenn er zu einer Entschädigung berechtigt zu seyn glaubt, solche nicht von dem Staate, dessen Verfassung und Gesetze jene Ausübung nicht zusagen, sondern von dem auswärtigen Souverain oder Staate, von dem er das Regal erworben hat, zu verlangen.

Die nämlichen Grundsätze über die Fortdauer des nützlichen Eigenthums sind auch von Anwendung auf den Fall, wo ein Privatus ein solches Regal, nicht als ein vollkommenes Eigenthum in der Qualität als Lehn, sondern Kraft eines andern Titels, als vollkommen eigen, an sich gebracht hat.

## V.

## Ueber Wiederlosungs und Wiederkaufsrechte in den wechselseitigen Territorien.

### §. 1.

Sind die vorbehaltenen Wiederlosungs und Wie-

*) Diese Fragmente N. I. §. 4.

derkaufsrechte eines Souverains des Rheinischen Bundes in dem Gebiete des andern, in dem Verzichte des Art. 34. begriffen? — eine Frage, die in manchem Bundeslande von nicht geringem praktischen Werthe seyn mag. Wer weiß nicht, wie häufig diese Verträge im Mittelalter gewesen sind, theils als Finanzquellen, die noch kein Zauberstab einer verfeinerten Staatswirthschaftskunst so reichhaltig als itzt eröffnet hatte, theils als listige Mittel, die herrschenden Begriffe von der Immoralität der Geldzinsen zu umschiffen? Diese Stipulationen fanden weniger Widerstand unter solchen deutschen Fürsten, die durch keine Landstände beschränkt, oder deren Territorien aus einzelnen, nach und nach erworbenen Rittergütern, oder kleinen Dynastien angewachsen waren, und daher auch, nach der Sprache der ehemaligen Publizisten, modo herili, regiert wurden. Auch in den ehemaligen geistlichen Landen sind vorzüglich die ewigen Wiederlosungen, und Wiederkäufe nichts weniger als ungewöhnliche Erscheinungen, da die Kirchenprälaten, die des Gelds bedurften, sich auf keine Weise besser gegen die Strenge der kanonischen Verbote der Alienationen, in Sicherheit zu setzen wußten.

§. 2.

Die Frage selbst hat der Verfasser der Beyträge zur Erläuterung des Art. 34. der B. A. *) schon berührt, und mit wenigen Worten bejahet. Sie scheint aber zu ihrer befriedigenden Erörterung, eine etwas weitere Umsicht der hier einschlagenden Verhältnisse zu fodern. Es kann, meines Dünkens, hier nicht einzig und allein der Gesichtspunkt unterstellt werden, wer Eigenthümer und Souverain der Besitzung ist, über welche die fraglichen Reservationen festgesetzt sind; es kömmt auch auf die Gattung der Objekte und Rechte an, welche dem andern im bedingten Verkaufe, oder pfandweise überlassen worden sind.

*) Rhein. Bund XXI. S. 488.

§. 3.

Vor allem sind hoheitliche Rechte von bloßen Privat- oder grundherrlichen Rechten zu unterscheiden. Da nach der allgemein angenommenen und gegründeten Voraussetzung, nur erstere die Gegenstände des Bundesaktenmäßigen Verzichtes ausmachen, so kann die Wiederlosung oder der Wiederkauf in keinem Falle in Bezug auf die Privat- und grundherrlichen Rechte verlohren gehen; der Pfandinnhaber, oder der durch die Bedingniß des Wiederkaufs beschränkte Käufer mag als Eigenthümer, oder als bloßer Besitzer des verpfändeten oder wiederkäuflichen Territorialobjekts angesehen werden. Ist daher ein bloßes Patrimonialgut oder Domäne ohne hoheitliche Rechte, pfandweise oder wiederkäuflich überlassen worden, so bleibt der nämliche rechtliche Zustand, den der Pfand- oder Wiederkaufsvertrag hervorgebracht hat. Der Inhaber des Guts hat durch den Art. 34 der B. A. nichts gewonnen, so wie der Pfandschuldner und der mit Wiederkaufsrechte gedeckte Verkäufer nichts verlohren hat, dessen Befugniß zur Wiederlosung oder Wiederkauf unverändert nach den Bestimmungen des ursprünglichen Kontrakts fortdauert.

§. 4.

Wenn aber ein wahrer Territorialbestandtheil eines Hoheitslandes mit Regalien auf die besagte Weise überlassen worden ist, dann scheint die Frage einzutreten: wer als Eigenthümer und Herr der Besitzung, die unter dem erwähnten Vorbehalte übergeben worden ist, zu betrachten sey? Denn nur dieser hat durch den fraglichen Artikel die Befugniß erhalten, die hoheitlichen Rechte an sich zu ziehen. Ist es der Schuldner oder der Verkäufer unter der Bedingniß der Retrovendition, so kann er gegen Erlegung der Wiederlosungs- oder Kaufsumme auch die Regalien mit dem Grundeigenthume wieder erwerben; ist es aber der Pfandgläubiger oder der durch Wiederkauf beschränkte Käufer, so fallen ihm durch

den Bundesaktemäßigen Verzicht nur hoheitliche Rechte zu, und die grundherrlichen und übrigen Privatrechte bleiben unveränderte Gegenstände der Wiederlosung und des Wiederkaufes.

§. 5.

Daß Verkäufer unter der Bedingniß des Wiederkaufes, das Eigenthum der veräusserten Territorialstücke an den Käufer von jeher in Deutschland übertragen haben, ist so ausgemacht, daß kein Zweifel dagegen Statt haben kann. Dieser Käufer erhält so lange die rechtliche Eigenschaft des Proprietärs, bis die Bedingniß des Wiederkaufs zur Wirklichkeit kömmt.

Ein anderes Bewandniß hat es mit Territorialpfandschaften. Vor der Einführung des römischen Rechts in Deutschland war es Gewohnheit, daß Ländertheile und einzelne Besitzungen, gegen dargeliehene Summen den Gläubigern in vollkommenen Besitz und Genuß eingeräumt wurden. Diese ursprünglich deutsche Verpfändungen waren, ihrem Zwecke und ihrer Natur nach, von einem wahren Verkaufe unter der Bedingniß des Wiederkaufes, gar nicht verschieden, jedesmal wenn ein ewig dauerndes Wiederlosungsrecht vorbehalten war.

Die römischen Pfandschaften und Hypotheken sind eine spätere Erscheinung, und wenn auch Spuren ihrer Kenntniß schon vor der wirklichen Aufnahme des römischen Gesetzbuchs angetroffen werden, so mangelte es doch damals noch an einer festen richterlichen Gewalt, die zu ihrer Wirksammachung wesentlich erforderlich war. Sie wurden aber nach der Einführung des römischen Rechts und der Errichtung der Reichsgerichtshöfe häufiger. Diese verleihen dem Gläubiger kein Eigenthumsrecht, wie die deutschen Verpfändungen; vielmehr bleibt hier der Schuldner Eigenthümer seines zur Sicherheit hingegebenen oder blos verschriebenen Gebietstheils. So wie also das auf deutsche Art verpfändete Territorialstück in Bezug auf die Bundesakte, die rechtliche Eigenschaft einer wah-

ren Pertinenz, von dem Territorium des souverainen Pfandbesitzers hat, folglich die Regalien hierüber diesem unablöslich und uneingeschränkt zugefallen sind; eben so sind dem nach römischen Prinzipien zu Werke gegangenen Pfandgeber, der sein Eigenthum nie rechtlich verloren hat, gar keine Rechte, weder hoheitliche noch grundherrliche untergangen, die er nicht durch Gebrauch seines Wiederlosungsrechts, wenn es an und für sich nicht erloschen ist, wieder zu erwerben vermögte.

## §. 6.

Die praktische Anwendung dieses Unterschieds möchte freilich nicht selten an der Schwierigkeit des Beweises, zu welcher Gattung eine Territorialpfandschaft im concreten Fall zu rechnen sey, scheitern. Man wird freilich hier meistens nur zu künstlichen Beweismitteln seine Zuflucht nehmen müssen, da die Pfandbriefe und Reverse die Eigenschaft des Geschäfts selten so bestimmt bezeichnen, daß ein klarer urkundlicher Beweiß vorliegt. Im zweifelhaftesten Falle sollte man doch immer glauben, daß die mit der Verpfändung verbundene Antichresis die Entscheidung begründe, daß die Verpfändung auf deutsche Art bedungen worden sey *).

*) Biener, dessen staatsrechtliche Schriften mehr das Gepräge einer ausgebreiteten Beleseneheit, als einer strengen philosophischen Beurtheilung tragen, glaubt (de natura et indole dominii in territ. Germ. Hale. 1800. L. 11. c. 4. §. 33.) der Inhaber verpfändeter Territorialstücke habe nichts mehr als den bloßen Besitz gehabt, und diese Verpfändungen könnten nicht unter die Veräußerungen gerechnet werden. Diese generelle Ansicht widerspricht offenbar der Natur deutscher Territorialpfandschaften, die Biener übrigens, nach dem Anfang der angezogenen Schrift zu urtheilen, gar nicht mißkannt hat. Der anonyme Verfasser der Beiträge zur Erläuterung des Art. 34. (a. a. O.) nimmt zwar auch die Sache zu einseitig, wenn er jeden Territorialpfandinhaber für Eigenthümer gelten läßt. Wenn es aber auf Festsetzung

§. 7.

Wenn nun durch die Wiederlosung und den Wiederkauf solcher Territorialbestandtheile nicht alle Rechte, welche vor dem übergeben worden sind, oder während der Inhabung des Pfandgläubigers, oder des durch Retrovendition beschränkten Käufers, sich entwickelt haben, wieder erworben werden können, so fragt sichs: Nach welchem Maaßstabe muß der Wiederkauf oder die Wiederlosung geschehen, oder welche Summe ist dafür zu erlegen? Sind bloße Domänenstücke und grundherrliche Rechte, das Objekt dieser Wiederlosung oder Retrovendition: so ist die pactirte Summe des Darlehns, wegen welches die Pfandschaft bestellt war, oder das Kaufgeld des Guts, welches wieder gekauft werden will; das rechtmäßige Quantum, das für die Wiederüberlassung zu leisten ist. Sind Territorialstücke mit Regalien, der Gegenstand der Reklamation, so muß die Vertragsmäßige Reluitionssumme, nach dem Verhältnisse des dermaligen Erträgnisses und Werthes der Territorialeinkünfte und Gerechtsame getheilt werden, und der Reklamant, der in dem unterstellten Falle keinen Anspruch auf die hoheitlichen Rechte und Revenüen machen kann, hat nur für die Domanialen und grundherrlichen Rechte, die er zurückerhält, die verhältnißmäßig ausgeschiedene Summe zu entrichten.

## VI.

## Ueber Zölle und Zollfreiheiten in fremden oder vermischtem Gebiete.

§. 1.

Der Zoll in Deutschland ist doppelten Ursprungs, obschon beiderlei Arten nach und nach in einen Begriff ver-

---

einer Präsumtion ankömmt, so möchte man wohl mit Grunde der letztern Meinung einen Vorzug vor der Biener's geben.

schmolzen, die gemeinschaftliche Benennung fortbehielten. Die älteste Art ist unstreitig aus dem Eigenthum über Strassen und Wege entstanden. Der Deutsche liebte überhaupt mehr, als andere Nationen, eine mächtige Umzäunung seines Eigenthums, von dem er jeden Fremden ganz, oder wenigstens so viel möglich abzuhalten suchte; selbst der Abzug von Erbschaften in fremden Gebiete, schließt sich nicht unwahrscheinlich an diese Unsitte unserer Nation an. Es war natürlich, daß hiebei auch die reiche Einnahmsquelle, den Grundeigenthümern willkommen war, aber auch als solche, lag der Grund des Zolls, blos im Eigenthume über Grund und Boden der Straße oder des Wassers *).

Schon die Capitularien Karls des Großen, und Ludewigs des Schwachen, eiferten mit Nachdruck gegen die Mißbräuche, und zu häufige Anlegung der Zölle, und wollten sie auf den Rechtfertigungsgrund der Nothwendigkeit der Unterhaltung der Straßen und Brücken, und des Schutzes der durchgehenden Waaren zurückführen **). Der in der anarchischen Periode Deutschlands, immer weiter greifende Unfug der Zölle war endlich Veranlassung, daß die Kaiser die Verleihung neuer Zölle als ein kaiserliches Hoheitsrecht erklärten; und weil auch auf diese Weise dem Reiche kein Heil geworden ist, so ward dieses ausgeartete Verleihungsrecht, endlich durch die Wahlkapitulationen auf das engste beschränkt.

§. 2.

Von dieser ursprünglichen Art der Zölle, die im Grunde nichts anders, als Wegegelder waren, sind diejenigen

*) Von diesen ältesten Zeiten ist es daher sehr richtig, wenn Graf Bual (les Origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie T. 11. p. 492.) sagt: Les Péages ètoient un droit attaché à la propriété des fonds: ainsi ils appartenoient aux particuliers, comme au Roi.

**) Capitul. de an. 805. 806. 809. 820.

wesentlich verschieden, welche die neuere Staatskunst, theils in der wahren Absicht, um inländische Produkte und Fabrikate zu erheben, theils unter der Maske dieses Zwecks, zur Deckung der Staatsbedürfnisse zur Welt brachte. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß diese verschiedenartigen Zölle sich so in einander verschlungen haben, daß es in den meisten Fällen beinahe unmöglich wird, die originelle Natur des vertragsweise oder durch kaiserliche Verleihung erworbenen Zolls urkundlich, oder sonst unzweifelhaft nachzuweisen.

§. 3.

Zum Glück ist aber diese Recherche von keiner unentbehrlichen Nothwendigkeit. Denn wenn gleich das älteste Recht der Zölle aus dem Eigenthum der Straßen und Wege abgeleitet würde (§. 1.), so ist doch nicht zu vergessen, daß öffentliche Straßen und Flüsse doch schon bald als Eigenthum des Staats angesehen würden, auf welches keine Privatperson sich Rechte anmassen konnte. Es wären also blos diejenigen Zölle, die auf Wegen durch gutsherrliches Eigenthum, oder städtische Gemarkungen angelegt waren, in die Kathegorie der Privatrechte gefallen. Allein auch über diese erstreckte sich die Kaiserliche Regalität, und auch ohnedies würden sie bey Gutsbesitzern, und Gemeinden, welche der Hoheit unterworfen sind, für nichts anders als Wege- oder Brückengelder gelten können, die vom Staate jeden Augenblick gegen die Uebernahme der Verbindlichkeit zur Erhaltung jener Wege und Stege, ganz aufgehoben, oder deren Quantität nach Verhältniß der wahren Kosten, die jene Reparaturen fodern, regulirt werden kann.

§. 4.

Aus diesem allen ergiebt sich das Resultat, daß das Zollrecht durchaus, sowohl nach seiner Entstehung und Bildung in Deutschland, als nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen in die Reihe der Regalien gehört, und demnach, wenn ein Bundessouverain dasselbe irgendwo im Ge-

biete eines andern, aus was immer für einem Titel hergebracht hatte, für erloschen gehalten werden muß.

In getheilten Condominialorten, wo eine Mitherrschaft das Zollrecht ausschließend hergebracht hatte, wird dieses Recht gemeinschaftlich; in ungetheilten Condominaten kann es demjenigen souverainen Theilhaber, welchem es als privatives Vorrecht zustand, vor der Hand bis zu einer Uebereinkunft über diese politischen Mißgeburten, Ganherrschaften genannt, nicht entzogen werden. Die Gründe dieses Unterschieds sind die nemlichen, welche schon bey der Betrachtung der hoheitlichen Rechte in diesen Condominaten (diese Fragen N. II.) und bey der Kirchenherrschaft insbesondere (N. III.) in Anwendung gekommen sind.

Da aber bey ungetheilten Condominaten die einzelnen Vorrechte eines oder des andern souverainen Theilhabers aus der Ursache, weil sie wie Ausnahmen von der Regel gelten keine ausdehnende Erklärung vertragen, so muß sich auch die Ausübung des Zollrechts, was als ein Prärogativ erscheint, strenge innerhalb den Gränzen halten, welche Urkunde oder Herkommen demselben vorzeichnen.

§. 5.

Zollbefreyungen, wenn sie Privatpersonen im fremden Gebiete erworben oder hergebracht haben, sind ganz nach den Grundsätzen anderer Befreyungen von öffentlichen Abgaben oder von allgemeinen Polizeyanstalten zu beurtheilen. Haben sie bisher Reichsstände, die Souveraine des Rheinischen Bundes geworden sind, im Gebiete des andern Bundesfürsten gehabt, so sind sie durch den Art. 34 als staatsrechtliche Servituten untergegangen.

## VII.

## Ueber die Blut- und Wildbannsgränzen in den Rheinischen Bundeslanden.

§. 1.

So wie vor der Ausbildung der Landeshoheit Landesge-

setze gewöhnlich nur zufällige Veranlassungen, oder momentane Bedürfnisse erzeugt haben, und daher auch nur auf einzelne Verhältnisse gerichtet waren, so gaben auch nur einzelne Angelegenheiten und Streitigkeiten, Stoff zu nachbarlichen Verträgen. Da noch keine wissenschaftlich geformte Begriffe von Staat und oberster Gewalt in das praktische Geschäftsleben übergegangen waren, und die Landeshoheitsrechte selbst, vordersamst nur auf wirklichen Besitz und Herkommen beruhten, so war auch die Territorialbegränzung des Staats nur unvollkommen, und Landespurifikationen waren gänzlich fremde. Man hielt es im Gegentheile zur Zeit, wo man Land und Leute aus dem Gesichtspunkte des bloßen Eigenthums betrachtete, sogar für politisch vortheilhafter, zerstreuete Unterthanen und Besitzungen zu haben. Erst die berichtigten Begriffe vom Staate, und die erst hiedurch und durch den Andrang der Umstände bewirkten Veränderungen in der Staatsverwaltung selbst; endlich das Beispiel solcher souverainen Staaten, zu denen auch deutsche Provinzen gehörten; führten allmählig auf die Nothwendigkeit der geschlossenen Staaten, und einer durchgreifenden Territorialgränze.

§. 2.

Aeußerst selten wird man daher in ältern nachbarlichen Rezessen, auch nur den Namen Landes- oder Territorialgränzen finden. Häufiger vereinigten sich benachbarte Fürsten über Blutbanns- und Wildbannsgränzen.

Die Ursache lag darinn: die älteste geographische und politische Eintheilung Deutschlands war in Gauen (pagos), worüber die Grafen, als königliche Beamte gesetzt waren, und woher sie auch in der Folge Grafschaften genannt wurden. Diese Bezirke wurden aber unter Karls des Grossen schwachen Nachkömmlingen, durch häufige Exemtionen der Stifte, Städte und des Adels; durch Entstehung der Erbgerichtsbarkeit der Güterbesitzer, und die Veräußerung der königlichen Pfalzgüter mit ihren Freiheiten, immer mehr zerrissen,

bis sie endlich im zwölften Jahrhundert gänzlich untergegangen. Doch hatten sie da, wo keine große Herzogthümer die Grafschaften verschlungen haben, nicht alle Spuren jener Regalienbezirke verloren, so, daß in späteren Jahrhunderten sich noch manche hartnäckige Streitigkeiten zwischen den Nachfolgern, der indessen erblich gewordenen Grafschaften, und den vordem von ihnen umschlossenen Stiften, Städten, Dynasten und Güterbesitzern erhoben haben.

Da der Blutbann (Cent, hohe peinliche Gerichtsbarkeit), und Wildbann (Jagdrecht, mit einer Art von Gerichtsbarkeit), die vorzüglichsten Hoheitsrechte waren, die die Grafen in den Gauen auszuüben hatten, so blieben sie auch noch lange nach dem Untergang des Carolingischen Staatssystems, die Gränzzeichen der ältern Regalienbezirke. Daher kömmt es, daß in den nachbarlichen Rezessen, vorzüglich in Schwaben, Franken und am Rhein, vor der förmlichen Entwicklung der Landeshoheit, nur die Gränzen dieser Regalien und Rechte bestimmt sind *).

## §. 3.

Heut zu Tage kann aber diese Blutbanns-Cent, oder Wildbannsgränze, nicht mit der Souverainitätsgränze, für eine und die nämliche genommen werden, wenn nicht andere karakteristische Merkmale hinzutreten.

Denn so wenig von irgend einem Forscher der deutschen Geschichte bezweifelt werden wird, daß aus den Grafschaften, d. i. den ältern Regalienbezirken, in der Folge geschlossene Hoheitsbezirke geworden wären, hätten sich nicht in denselben durch Hülfe des Feudalsystems und der Anarchie des Mittelalters, unabhängige Bestandtheile entwickelt; so wenig läßt es

*) Man vergleiche hierüber die gründliche Schrift des Herrn von Epplen: Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselbe beurtheilt werden müssen. Ulm 1795. §. §. 18. 20. 21. 55. 57.

sich bestreiten, daß solche Regalienbezirke, wo sich itzt noch Spuren zeigen, nicht als wahre Territorialgränzen gelten können *). Die Landeshoheit setzte nicht nach jenen Regalienbezirken ihre Gränzen an.

§. 4.

Wenn sich nun diese Gränzbestimmung nach dem Blut- oder Wildbann über Dorfschaften und ihre Gemarkungen erstrecken, so ist es selten schwer, entweder aus dem Zusammentreffen mehrerer Hoheitsrechte, oder aus der bisherigen Uebung, die Territorialität mit haltbaren Gründen zu behaupten. Allein oft umfassen dergleichen Gränzrezesse solche Distrikte, die eben nicht bewohnt sind: Waldungen, Markungen ehemaliger Dörfer; Oedungen, die nicht bestimmt einer oder der andern Dorfsmarkung angehören. Kömmt nun hier vermöge älterer Verträge, einem benachbarten Souverain der Wildbann, oder die Cent zu, so entsteht die Frage:

Wer hat hier das Territorium, und *zu wessen* Vortheil entscheidet der Art. 34. der B. A. auch in Bezug auf die übrigen nicht bestimmten hoheitlichen Rechte? Es läßt sich wohl nur so lange die gegründete Vermuthung der Territorialität für den Souverain fassen, in dessen Cent- und Forstgränzen der fragliche Boden liegt, bis der andere Souverain die Regel der Hoheit für sich darlegt. Gehört *aber* der Distrikt zu verschiedenen Gränzen: z. B. hat der eine darüber die Cent, und den Wildbann, der andere unbestritten die übrigen Hoheitsrechte, so kann für den ersteren keine Präsumtion mehr stehen, sondern letzterer ist Souverain des Distrikts, dem auch die andern Regalien durch die B. A. zugefallen sind. Hat der eine Souverain den Blutbann, der andere den Wildbann, und es können keine andere Hoheitsbeweise auf die eine oder andere Wagschale gelegt

*) v. Epplen a. a. O. §. 26. 28.

werden; so giebt das wesentliche Hoheitsrecht, welcher Vorzug gewiß peinlichen Gerichtsbarkeit gebührt, das Uebergewicht, und der Wildbann, in so weit er etwas hoheitliches enthält, muß ihr folgen.

§. 5.

Man trifft Fälle an, daß vormalige Reichsritterschaftliche Orte und ihre Markungen von diesen besondern Gränzlinien der Cent oder des Wildbanns eingeschlossen waren. Denn die Reichsritterschaftlichen Güterbesitzer hatten, der Regel nach, den Blutbann, und den Wildbann nicht, weil diese Rechte zu den Grafenbännen gehörten; nur durch besondere Titel konnten sie späterhin solche erwerben. Aber derjenige Souverain, welcher diese einzelnen Rechte über einen Reichsritterschaftlichen Ort hergebracht hatte, konnte hieraus kein Argument für die Inklavation desselben, in seinem Territorium schöpfen. Wessen Souverainität daher ein solcher vormals Reichsritterschaftlicher Ort mit Gemarkung, zugetheilt ist, dem fallen nunmehr nach dem Art. 34. auch die Cent und die hoheitlichen Rechte des Wildbanns zu, ohne daß ältere vertragsmäßige Cent- oder Wildbannsgränzen, etwas dagegen vermögen.

## VIII.

### Ueber die Würkungen des Verzichts in Ansehung derjenigen Rechte, welche zwischen der Entstehung des Rheinbunds und dem spätern Beitritt eines und des andern deutschen Fürsten angefallen sind.

§. 1.

In allen Bundesaccessionsverträgen, welche bis itzt zur Kenntniß des Publikums gekommen sind, ist ausdrücklich bestimmt, daß auf die dem rheinischen Bunde beitretenden Souveraine, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konföderä

tionsakte mit der nämlichen Würkung übergehen, als wenn sie Mitkontrahenten des Hauptvertrags gewesen wären *).

Auf diese Weise werden die Rechte und Verbindlichkeiten der später beigetretenen Fürsten mit denen der ursprünglichen hohen Kontrahenten, nicht nur identificirt, sondern auch durch eine gesetzlich würkende Fiction, der Moment des Beitritts, in den Zeitpunkt der ursprünglichen Bundesvereinigung verwandelt.

Ein natürliches Resultat hieraus ist, daß diese Fiction auch über solche Ereignisse und Handlungen ihre rechtlichen Folgen erstrecken muß, welche Kraft der Bundesakte Quellen von Rechten und Verbindlichkeiten für die andern ursprünglich der Konföderation beigetretenen Souveraine geworden sind.

§. 2.

Die Anwendung dieses Grundsatzes kann von vorzüglicher Fruchtbarkeit bei Lehnsaperturen seyn, welche sich während jenes physischen Zwischenraums zugetragen haben. Bekanntlich ist beinahe von allen Bundeshöfen dem 34. Art. der B. A. in den öffentlichen Deklarationen die Auslegung gegeben worden, daß der Verzicht sich auf die ganze Masse der lehnherrlichen Rechte mit Einschluß des Heimfallsrechts erstrecke. Wenn nun in der Zwischenzeit von der Errichtung der Bundesakte bis zu dem Beitritt eines Souverains ein Lehn, dessen Obereigenthum einem andern Bundessouverain, als dem, in dessen Territorialumfang solches gelegen ist, gehört, eröffnet wird: so wird sich kaum mit Grunde etwas dagegen einwenden lassen, daß solches dem, obgleich später dem Bunde beigetretenen Souverain, in dessen Gebiete es liegt, heimgefallen ist.

§. 3.

Man sage nicht, der Sinn jener Gleichstellung der bei-

*) Winkopp's rhein. Konföderationsakte S. 80. 86. 98.

getretenen Souveraine mit den ursprünglich Verbündeten beschränke sich blos auf die Rechte und Verbindlichkeiten, in so weit sie zunächst auf die Konföderation Bezug haben, und diese Absicht werde eben so gut erreicht, wenn man den Anfang dieses Rechtszustandes von der Zeit des Beitritts annehme. Nicht zu erwähnen, daß schon im allgemeinen dieser unterlegten Absicht, mit eben so viel Wahrscheinlichkeit auch die andere entgegen gestellt werden kann: daß der große Schöpfer und Protektor des Rheinbundes gar keinen Unterschied zwischen den ursprünglich Konföderirten und den Accedenten, auch nicht einmal in solchen Verhältnissen, welche auf den Bund selbst keinen unmittelbaren Einfluß haben, Platz greifen lassen wollte; so liegt die letztere Absicht, und die oben aufgestellte rechtliche Fiction in dem Ausdrucke: »de la même manière, qu'il eût été partie principale contractante au dit traité,« um so unverkennbarer, als diese Worte gleichförmig in allen Accessionsverträgen gebraucht wurden.

Hätte es blos der Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den neuen und ersten Bundesgenossen, ohne Rücksicht auf die Gleichzeitigkeit des Anfangs dieser Rechte und Verbindlichkeiten gegolten, so würde wohl der erste Satz in den Accessionsurkunden: »il entrera dans tous les droits et obligations de la confédération et de l'alliance,« allein schon hinreichend gewesen, und der folgende Zusatz ein Pleonasmus seyn. Wer wird aber, besonders in Gesetzen und Staatsverträgen, einen Ausdruck für eine überflüßige Tirade erklären wollen, so lange derselbe eine eigene, von vernünftigen Gründen unterstützte Auslegung verträgt?

II.

# 36.

## Antwort auf die Anfrage im 31. Hefte Nro. 14. S. 168. mit einem Anhange über die Patrimonialgerichtsbarkeit.

In dem 31ten oder April-Heft d. J. der beliebten Zeitschrift der Rheinische Bund, machen unter Nro. 14. Bemerkungen eines Grundherrn den Beschluß, welche die Immunitäten der vormals freien Güter zum Gegenstand haben. Er hält sie dem Zeitgeist und dem allgemeinen Staatszweck aufzuopfern billig, eben so aber auch den Anspruch auf eine Entschädigung, über deren Modalität er die Stimme der Gelehrten und Geschäftsmänner *zu vernehmen* wünscht und meint, daß sie vielleicht in einer *partiellen* Allodifikation der Lehen zu finden seyn mögte.

Einem einzelnen Geschäftsmann, aber Grundherrn, sey es erlaubt, seine Stimme abzugeben. Der Grund, wenigstens der adelichen Steuerfreiheit, war gewiß nicht der persönliche, unentgeldliche Lehns- und Kriegsdienst, denn dessen Surrogat sind ja die Lehn- oder Ritterpferde.

Er liegt vielmehr darin, daß zu gleicher Zeit, als die Edelleute die Besteurung ihrer Hintersassen nachgaben, alle Zinsen, Gülten und ähnliche Abgaben von ihrem hiegeliehenen Eigenthum ständig und unabänderlich wurden, nun nicht mehr mit dem wachsenden Preis der Dinge erhöht werden konnten. Es spricht hier nicht Cicero pro domo, sondern Einsender beruft sich auf Häberlin in seinen Staatsanzeigen und Runde's Deduktion in den Hildesheimischen Angelegenheiten.

Ihre eigene Immunität war also um so billiger, hätte um so mehr unangetastet bleiben sollen, als der Werth des

Opfers mit dem steigenden Werth der Dinge und also auch der Staatsbedürfnisse immer im Verhältniß blieb. Der Unbilligkeit nicht zu gedenken, daß der Käufer eines steuerfreien Guts, der natürlicher Weise den Werth der Steuerfreiheit in Anschlag gebracht, und wie andere Nutzungen bezahlt hat, um eben so viel durch Aufhebung derselben gebracht wird, wofür er keine Entschädigung vom Verkäufer verlangen kann, als der sich auf höhere Gewalt beruft; wie noch kürzlich in einem Aufsatze im allgemeinen Anzeiger sehr treffend bemerkt worden ist.

Die Steuerfreiheit gehörte also seit dem Ursprung der Steuern, zu den Eigenthums — den dem Gut anklebenden dinglichen Rechten, die in die gerichtliche Anschläge kamen, von Regenten, Gerichten anerkannt, ge- und verkauft wurden.

Um dieses verjährte Eigenthumsrecht zu entziehen, müßte man doch beweisen können, daß es in seinem Ursprung ungerecht, also unverjährbar gewesen sey. Wer kann das? Ist das den angeblich gefährdeten Kontribuablen, den Regierungen bis auf unsere Tage, jemals eingefallen? Streitet nicht schon die Vermuthung für ein so unendlich lang besessenes Recht? Hätte man damals, als die Steuern eingeführt wurden, als die Fürsten, denen die Bestreitung der Staatsbedürfnisse aus ihren Domänen und Regalien oblag, der Landbauer und Gutsbesitzer nur zu Diensten verbunden war, sie nur bittweise erlangten, daher sie Anfangs den Namen von Beeden erhielten: schriftlich verhandelt, wie in den folgenden schreibseligern Zeiten Protokolle geführt, statt daß es der deutschen Biederkeit am Handschlag, am Wort des Mannes genügte; wer darf wohl zweifeln, daß man in dem vorausgesetzten Grunde den unbestreitbarsten Titel der Rechtmäßigkeit finden würde. Ich will den Grund nicht brauchen, daß die Landsherrn selbsten, gewiß wenigstens mit aus der nämlichen Ursache, die Steuerfreiheit ihrer ursprünglichen oder als heimgefallene Lehen oder sonst aquirirt besessenen

Domänen behaupteten; denn eben deswegen foderten sie Steuern, weil sie von jenen die Staatsbedürfnisse, besonders nach Einführung der ständigen Miliz, der Reichs- und Kreisanlagen, wozu diese Steuern, nach der auch in ihren Trümmern noch als Ruine ehrwürdigen Reichsverfassung, ausschließlich bestimmt waren, nicht bestreiten konnten, und also um soviel mehr hätten fodern müssen, als sie selbst gesteuert hätten.

Daß aber bei allgemeinen Calamitäten, bei nöthigen außerordentlichen Anstrengungen, auf keine Immunität Rücksicht genommen werden solle, sagen allerdings viele alte und durch die Gelegenheit veranlaßten Reichsgesetze, und wem, der unser anti-rheinisches Bunds-Staatsrecht noch nicht vergessen hat, ist die Anlage nach dem gemeinen Pfennig unbekannt?

Wann aber Einsenders seel. Freund Danz, *im Commentar* zum §. 413. des Runde'schen teutschen Privatrechts damit die unbedingte Steuerpflichtigkeit des teutschen Adels beweisen will: so ist es nicht ganz redlich, daß er unter jenen Anlagen und den ordentlichen Kollekten nicht genug unterscheidet, insonderheit aber zu sagen vergißt, daß die nämlichen Reichsgesetze in solchen Fällen sich zu den Reichsständen versahen, daß sie auch selbsten von ihren *Kammern beitragen* würden. Welcher Gutsherr würde auch nicht erröthet seyn, sich dann zu entziehen?

Als aber ein teutscher Fürst in einem solchen Falle in dem Antrage an seine Ritterschaft es als ein ganz freiwilliges, nicht schuldiges Geschenk gelten machen und verdankt wissen wollte, daß er selbst Theil nehmen wolle, erklärte Einsender, ohne daß es geahndet oder widersprochen worden wäre; daß er seine Reichsgesetzmäßige Schuldigkeit so gerne erkenne als erfülle, die Geschenkseigenschaft des Fürstlichen Beitrags aber nicht an- sondern darin nichts als eine von den Reichssatzungen auferlegte Pflicht erkennen müsse.

Leben wir nun in Zeiten, wo solche außerordentliche Anstrengungen, als die Reichsgesetze voraussetzten, permanent geworden sind, will man das den Zeitgeist, den allgemeinen Staatszweck nennen, so bin ich mit der Permanenz der Steuerpflichtigkeit der Gutsherrn, die sonst nur durch jene Fälle bedingt war, ganz einverstanden.

Ich gebe noch mehr nach, ich verlange keine Entschädigung, die für eine Schuldigkeit nicht gefodert werden kann. Ohne mich auf den Staatszweck, ob Sicherheit, Friede, Wohlstand, der er doch seyn sollte, damit erreicht werden wird? einzulassen, mißkenne ich die außerordentlichen Anstrengungen nicht, deren sich die Regierungen nicht erwehren können. Dürfte man auch hoffen, daß der nun so lange dauernde Kriegsstand, mit seinem unermeßlichen Aufwand, mit dem die Truppen von einem Ende Europens zum andern erhalten, mit allen Bedürfnissen versehen werden müssen, so bald aufhören dürfte, so übertrift doch selbst der Friedensstand, den aufs höchste getriebenen ehemaligen Kriegsstand.

Es läßt sich am besten am vormaligen Obersächsischen Kreise zeigen, dessen Bestandtheile am meisten dieselben geblieben sind. Er war in den neuesten Zeiten mit 1322 zu Roß und 2707 zu Fuß in simplo angeschlagen, wovon das triplum, der gewöhnliche Kriegsfuß, 12087 Mann betrug, das quinduplum aber, der einzige im letzten Reichskrieg statt gehabte Fall, 20145 Mann. Nun aber steigen die Kontingente der aus diesem Kreise zum Rheinischen Bunde getretenen Stände allein, worunter also Brandenburg, beede Pommern, Mansfeld nicht begriffen sind, auf 24650 Mann. Kaum läßt sich auch denken, daß sich diese Volksmassen in Friedenszeiten auf simpla würden reduciren lassen, denn ohne den Reiz eines zahlreichen Militairs für viele Regenten, dürften es die sich so oft und schnell folgenden Auffoderungen, die kaum die Zeit zur Mobilmachung geben, schwerlich erlauben. Wer kann ferner die ungeheuren Lasten verkennen, die ein

fast ununterbrochener Krieg seit 17 Jahren den teutschen Provinzen aufgebürdet, sie mit Schulden überladen hat, die mit den gewöhnlichen Mitteln nicht einst verzinst, vielweniger gemindert werden können. Gerne wollen wir Befreite also, ohne Entschädigung zu fodern, beitragen, und noch lieber, wann dadurch manche so äußerst verhaßte, inquisitorische, veratorische, dem Charakter durch den Reiz zur Defraudation nachtheilige indirekte Abgaben entbehrt, der Kredit der Staaten gesichert, von Renten Lebende um ihren dürftigen Unterhalt nicht gefährdet werden könnten; bis endlich ein dauerhafter Friede unser armes Vaterland beglücken wird, die alten Wunden vernarbt seyn werden, eine allen Ständen wahres Heil bringende Ordnung der Dinge herrschend seyn wird.

Ob den vorhin Befreiten die neue Last durch allgemeine oder theilweise Allodifikation der Lehen erleichtert werden würde? daran zweifle ich. An sich ist sie zwar allerdings ein Vortheil, in so fern sie den Werth der Güter erhöht, die Laudemien und andere Belehnungskosten erspart, und mit ihr auch die Lehn- und Ritterpferde aufhören mußten. Ein anderer Ertrag der Güter würde jedoch keine Folge davon seyn, und überhaupt kein sonderliches Interesse bei Weiber- und Erblehen, deren doch vielleicht die größere Zahl ist, wenn gleich gegen die Regel. Soll aber die Veräußerlichkeit, überhaupt die freie Disposition der Vortheil seyn, so bleibt die Einschränkung durch Familien-Fideikommisse die nämliche, deren Aufhebung der Adel so lange nicht wünschen kann, als ihm an seiner Erhaltung noch etwas gelegen ist, die, so wie Frankreich, alle die Souverains erhalten, oder wieder einführen werden, welche die Nothwendigkeit des Adels für den Glanz und die Stütze der Throne einsehen, und den Erbadel der Aristokratie des Reichthums vorziehen, die ihrer — nicht jener — entbehren, die ihnen, nicht jener — gefährlich werden kann. Die Lehn- und Ritterpferde müssen mit der Besteurung ohnehin aufhören, dann wer die Steuerfreiheit mit

den ehemaligen persönlichen Ritterdiensten in Verbindung setzt, kann jene nicht aufhören, und diese in ihrem Surrogat fortdauern lassen. Und dient nicht der Adel, mit wenigen Ausnahmen, muß er nicht, wann ihm der Landbau keinen Rang, keine Auszeichnung mehr giebt, wann er ihn, statt ihm für ein Verdienst zu gelten, herabsetzt; wann man ihm alles, das Ansehen unter seinen Umgebungen, den Einfluß auf dieselben entzieht, der dem Landleben Reiz und Beschäftigung gab? Wird er durch Sold oder Gehalt dafür entschädigt, oder welches ist die größere Zahl, die dabei gewinnen oder ihr Vermögen zusetzen? Endlich aber scheint die hie und da angetragene oder ausgeführte Allodifikation der Lehen keine Entschädigung für die Besteurung zu bezwecken. Im Königreich Westphalen wenigstens wurde 1 Procent vom Ertrag angesetzt, und in einem andern Lande neben oder außer einer alsbaldigen Abfindung ein jährlicher Zins, überhaupt die Verwandlung der Lehen in Erbleihgüter in der Stille angetragen, die fiskalische Absicht, und überhaupt die gänzliche Gleichstellung mit den Bauerngütern kaum verhehlt. Dabei mögte also doch wohl nichts gewonnen seyn. Erleichterung, nicht Entschädigung, suche ich vielmehr in der Natur der Sache.

Die Quelle, woraus ich die Besteurung des Adels hergeleitet habe, ist es auch für die landesherrlichen Domänen und Einkünfte.

Nicht aber allein sind es die ehemaligen Reichsgesetze, die man in die Rumpelkammer werfen könnte, vielmehr gleiche Gefahr, gleicher Schutz gegen dieselbe, gleiches Bedürfniß, die nämliche natürliche Billigkeit, die jene Reichsgesetze eingab, die ewig rechtsgültig bleiben wird. Ich darf mich wohl auch nicht scheuen, darauf anzutragen, nachdem ein großer teutscher Souverain, des Herrn Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit, diesen Grundsatz öffentlich aufgestellt, und seine Domänen und Einkünfte, gleich andern, der allgemeinen Steuer unterwerfen zu wollen erklärt hat. Weit entfernt in dieses

Wort ein Mißtrauen zu setzen, ist jedoch der Wunsch natürlich, daß es auf eine Art in Erfüllung gehen möge, die niemanden einen Zweifel übrig ließe, nicht an der aufrichtigen Absicht des Fürsten, sondern daran, daß sie so wenig selbst, als die, denen er die Erleichterung zugedacht hatte, getäuscht worden seyn dürfte.

Wechselseitiges Vertrauen zwischen Regenten und Regierten ist die Hauptstütze der Staaten, dasselbe zu erhalten, bedarf höchstes Interesse. Regenten haben es sich durch comptes rendus zu erwerben gesucht, ist das nicht hier am nothwendigsten, wo es auf die Ueberzeugung ankommt, daß das Vermögen des Fürsten nach dem nämlichen Fuß in die Steuer gelegt, diese würklich erhoben werde. Wer vermißt nicht hier, so wie bei dem Mangel des öffentlichen Kredits und dem verderblichen Unwerth aller Staatspapiere, Landstände, mit denen gemeinschaftlich der Steuerfuß regulirt, die Steuern erhoben, über deren Verwendung gewacht werden könnte? Wie viel williger, vertrauensvoller, gewissenhafter würde nicht jeder das seinige beitragen, der Ertrag um so ergiebiger werden? Sey es nun aber mit oder ohne Landstände, so darf nicht auf der einen Seite das Vermögen der neuen Steuerbaren mit der größten Strenge untersucht, die Angaben willkührlich erhöht, auf der andern Seite aber ein Geheimniß daraus, darnach zu fragen, zum Verbrechen gemacht werden: ob auf gleich Art mit den Domänen und Einkünften des Souverains zu Werke gegangen, die Steuer davon eingezogen werde?

Der Zweck der Besteurung der bisher Befreiten soll doch aber wohl kein anderer seyn, als die Last den vorhin Kontribuablen nicht allein aufzubürden, sie vielmehr von Seiten des Regenten und aller Stände mit gleichen Schultern zu tragen. Wenn man aber die Erforderniß, welche man den bisherigen Steuerpflichtigen ausschließlich für zu schwer hält, den Exemten allein auflegt; so werden nur diese beschwert,

jene nicht erleichtert; noch unbilliger, wann man willkührlich oder aufs ohngefehr, oder gar nur um das disponible Einkommen zu häufen, ohne das wahre Bedürfniß damit zu vergleichen, Schatzungen ausschriebe. Setze man: der Ertrag des Grundeigenthums der verschiedenen Stände, der bisher Kontribuablen, des Landsherrn und der Befreyten, verhalte sich wie $7/10$, $2/10$, $1/10$, die blos von den ersten bis dahin getragenen Steuern hätten 200,000 fl. betragen. Die Staatsbedürfnisse erforderten 100,000 fl. weiter, man wollte diese, einschließlich des Landsherrn auf die befreyten Stände umlegen, so trüge es jenem $66666\frac{2}{3}$ fl., diesen $33333\frac{1}{4}$ fl., beede hätten die Last allein, die Kontribuablen nichts dabey gewonnen. Zöge man aber diese dazu, so müßten sie daran mit den vorhin auf ihnen liegenden 270,000, der Landesherr 20,000, die Befreyten 10,000 fl. bezahlen; noch drükkender für die ersten!

Dem Zweck, die Staatslasten unter alle Glieder desselben gleich zu vertheilen, ist vielmehr wohl das einzige der Billigkeit entsprechende Mittel, daß der Staat seine wahren Bedürfnisse gewissenhaft ausmittle, denn er muß damit anfangen, indessen der Privatmann seine Ausgaben nach seiner Einnahme, deren Vermehrung nicht in seiner Gewalt liegt, abmessen muß. Weiß er nun, was er bedarf, so wird er auf die verschiedenen direkten und indirekten Wege denken, durch die er, mit dem mindesten Druck der Staatsbürger, das erforderliche aufbringen kann. Muß er nun, statt vorher 200000, nunmehr 300000 fl. auf das Grundeigenthum legen, so erträgt es daran, nach dem allgemeinen Verhältniß, dem kontribuablen Stande 210000, dem Landesherrn 60000, den Befreyten 30000 fl., und kein Theil hat Ursache zu klagen.

Wann aber der Landesherr und der adeliche Grundherr sein liegendes Eigenthum bey weitem nicht so vortheilhaft und hoch benutzen kann, als der eigentliche Landbauer, wann er

einen Theil des Nutzens dem Pächter überlassen muß, die Verwaltung ihm auf jeden Fall weit mehr kostet, als dem, der mit seinen eigenen oder großentheils der seinigen Händen sein Land baut, dasselbe also zu 6 und mehr Prozent benuzt, indessen jener vielleicht kaum 3, höchstens 3½ daraus zieht, wenn er gleichwohl nach Stand und Verhältnissen für sich, und für die Erziehung und Versorgung seiner Kinder einen ohne Vergleich verhältnißmäßig größern Aufwand, auch in Erhaltung der größern und zahlreicheren Gebäude machen muß; so würde es höchst ungerecht seyn, wenn man darauf nicht Rücksicht nehmen, und keinen billigen Unterschied im Anschlag machen wollte. Es müssen vielmehr dafür gewisse, durch eine Vergleichung auszumittelnde Prozente gut gethan, überhaupt, da die Abgaben nur vom reinen Ertrag berechnet werden sollten; die Verwaltungskosten abgezogen werden.

Nach der alten Reichsverfassung war Collektation, verfassungsmäßige Verwilligungen ausgenommen, auf Reichs- und Kreißanlagen und Beschwerden eingeschränkt, die übrigen Regierungs- und Administrationskosten, so wie ihren persönlichen Aufwand musten die Reichsstände von ihren Kammern bestreiten. Die Rheinische Bundesakte setzt ihrer Willkühr keine Schranken, die wir vielmehr von ihren eigenen Gefühlen, und von der Betrachtung, daß es ihnen selbst ein Anliegen seyn muß, die Quellen nicht versiegen zu machen, erwarten können. Indem ich aber voraussetze, daß die Souverains selbst konkurriren werden, so rechne ich ausser dem Militär, den öffentlichen Schulden, auch den Aufwand der gewöhnlichen Departements des Auswärtigen, des Innern, der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, was dieses nämlich ausser den schon dazu bestimmten Fonds noch bedarf, mit allen darunter begriffenen Staatsdienern, zu den Staatsbedürfnissen. Was hingegen Administrationskosten im engen Verstand, Finanzverwaltung und Hofstaat betrift, so gehört dieses zum persönlichen Aufwand, jene in die Kathegorie der

Verwaltungskosten, die bey dem Anschlag in Abzug kommen. Die der Staatsabgaben aller Art selbsten, aber werden der Natur der Sache nach aus derselber Extrag zu bestreiten, und eben deswegen diejenige vorzuziehen seyn, deren Bestimmung und Einzug am wenigsten verwickelt, am sichersten, am wenigsten drückend, und mit dem mindesten Aufwand verbunden seyn wird.

Hiemit glaubt Einsender ohne zweckwidrig zu sehr in das Finanzwissenschaftliche auszuschweifen, der Anfangs erwähnten Anfrage, seiner individuellen Ansicht gemäß, ein Genüge gethan zu haben, wünscht aber noch mehrerer und Sachkundigerer Stimmen ebenfalls zu hören, und sich durch dieselben zurecht weisen, oder belehren zu lassen.

Wiewohl ausser Verbindung mit dem vorhergehenden Gegenstand, kann Einsender doch der Versuchung nicht widerstehen, ein paar Worte über die von den Modeschriftstellern theoretisch, und von einigen Regierungen bereits in der Ausübung verdammte Patrimonialgerichtsbarkeit noch zu sagen. Noch in dem neuesten Stück der Germania hat sie der Verfasser eines Aufsatzes, unter Berufung auf Gönner, für unvereinbar mit dem Verhältniß gegen die höchste Staatsgewalt erklärt, und in dem Königreich Westphalen, so wie neuerlich in dem Königreich Würtemberg, ist sie auf ausdrückliches Verlangen des Kaisers Napoleon, gänzlich abgeschaft worden; leicht möglich also, daß diese Maaßregel allgemein werden dürfte. Mit aller schuldiger Ehrerbietung gegen die Gesetzgeber, mit Verehrung selbst der Absicht und der andern Ansicht, wird es doch einem einzelnen Privatmann nicht zum Verbrechen angerechnet werden, wann er die Sache von einer andern Seite, besonders mit dem Gefühl des Gerichtsherrn über deren Verlust ansieht, in das sich der spekulative Schriftsteller nicht versetzt, oder das er seinem System aufopfern zu müssen glaubt. Man ist davon zurückgekommen, sie, wie manche versuchten, von einer Verleihung der obersten Staats-

gewalt herzuleiten, dann wann sie auch, wie andere Eigenthumsrechte, zu Lehn verliehen, dadurch also ihre Rechtmäßigkeit, ihre Vereinbarlichkeit mit der ehemaligen Landeshoheit, itzt Souverainität, anerkannt wurde, so steigt doch ihr unerreichbarer Ursprung weit über alle Regenten Gewalt, über alles Lehnsverhältniß hinaus. Sie stammt aus den Gauen der freyen Germanischen Völker, gieng mit ihnen auf alle ihres Stamms über. Sie war die hausväterliche Gerichtsbarkeit und Obsorge über alle Angehörigen, die alle Gesetzgeber und Regenten ehrten, auf die alle Freyen eifersüchtig, als auf das Palladium ihrer Freyheit, waren. Lieber mögte Einsender die Benennung: patrimonial darauf, als daß sie zum patrimonio gehörte, deuten, und sie damit zur Erinnerung an die damit verbundenen Pflichten dienen lassen. So lang die alte Reichsverfassung bestand, war alle Gerichtsbarkeit der Stände im Grunde dieselbe. Der Kaiser war die Quelle aller Gerichtsbarkeit, dieser alle andere untergeordnet, und sie waren wieder die Quelle derselben in ihren Staaten, nach dem Grundsatz, quisque statuum potest in territorio quod Imperator in Imperio. Niemand fand darin eine Anomalie, wohl aber eine wohlgeordnete politische Hierarchie. War sie auch ursprünglich in Verbindung mit der Hörigkeit, so war dieses *Institut, germanischen* Ursprungs, doch sehr verschieden von der sklavischen Leibeigenschaft, glebae adscriptione, die wir, Gottlob! im größern Theil Deutschlands, nur aus wenigen Ueberbleibseln noch kennen; sie beruhte vielmehr eigentlich auf der Angehörigkeit, Genossenschaft, von den Gasindis bis auf die Ministerialen, durch so viele Abstufungen, die keine Aehnlichkeit mit Leibeigenschaft hatten, wovon besonders die letztere für ehrenvoll gehalten wurde. Von allem Gehässigen des so sehr mißverstandenen Lehnwesens also, kann so wenig als von dem der Leibeigenschaft die Rede seyn. Es fragt sich wohl nur dabey: heischt deren Abschaffung das Wohl des Staats, der

Justitiablen, hat er oder haben sie einen Gewinn dabey, der den Nachtheil der Verlierenden überwiegt?

Wer die Patrimonialgerichtsbarkeit ausübt, sey es der Grundherr selbst oder dessen Beamte, muß dazu von wissenschaftlicher und moralischer Seite geeignet seyn, kann es nur nach vorgängiger Prüfung und landesherrlicher Authorisation unter Befolgung der Landesgesetze und der Verantwortlichkeit gegen die richterliche Staatsgewalt, mit der Gefahr, im Fall des Misbrauchs, derselben verlustig zu werden. Indem er die Gesetze auf die vorkommenden Fälle anwendet, ist er das Organ des Gesetzgebers, und übt eigentlich nicht sowohl in eigenem als dessen Namen sein richterliches Amt aus, und daß dieses bey dem Gerichtsherrn erblich ist, und mit dem Guth auf dem es haftet, auf jeden Besitzer übergeht, kann doch so wenig eine mit der höchsten richterlichen Staatsgewalt unvereinbarliche Anomalie seyn, als daß in allen Ländern die Munizipalitäten, und in den alt Würtembergischen Landen, sogar in erster Instanz ausschließlich, und oft auch in zweyter, eben die Gerichtsbarkeit ausüben, ohne dazu einmal die Fähigkeit zu haben, die Sprüche selbst abzufassen, indem sie vielmehr in den meisten Fällen dieselben von andern Rechtskollegien, oft von einzelnen Rechtsgelehrten einholen müssen; also in zweyter Instanz nicht so, wie der Gerichtsherr, der bey einem größern Sprengel dieselbe über mehrere, untergeordnete Gerichtsbeamten durch eine vorgesetzte, aus mehrern geprüften Rechtsverständigen bestehende Justizkanzley verwalten läßt, einer kollegialischen Form fähig sind.

Indessen aber dem Staate, unter dieser Modifikation, gar kein Nachtheil daraus zugeht, so haben die Gerichtsunterthanen, oder wie man sie nennen will, wann man durch diese Benennung, dem allgemeinen Oberherrn zu vergeben, und sie durch Wortklauberey ausmerzen zu müssen glaubt, Vortheile davon, die es auch eben deswegen für den Staat selbsten sind. Sie haben die Gerechtigkeit näher, als bey

dem entfernteren landesherrlichen Beamten, also mit wenigeren Kosten und Zeitaufwand und Versäumniß; der Gerichtsbeamte, dessen meistens einziges Geschäft sie ausmacht, kann mehr Zeit und Aufmerksamkeit darauf verwenden, als der durch so viele andere zerstreutere landesherrliche, sie also auch schneller befördern; sie sind durch die gedoppelte Verantwortlichkeit, des Gerichtsbeamten und des Gerichtsherrn selbsten auch gedoppelt gegen Ungerechtigkeit und Druck aller Art geschützt, und gegen wen mögten sie wohl bei den Staatsbehörden mehr Gehör finden, gegen ihren Gerichtsbeamten und Herrn, oder den landesherrlichen Beamten, der weit mehr Verbindungen daselbst und die Vermuthung des Eifers fürs herrschaftliche Interesse für sich hat, indessen jenen schon vielleicht eine Art von Vorurtheil entgegensteht?

Unmittelbarer Vortheil ist es aber für den Staat, daß die Kosten eines guten Theils der Gerichtspflege ihm nicht zur Last fallen, sondern von dem Gerichtsherrn bestritten werden müsse. Schafft er dagegen die Patrimonialgerichtsbarkeit ab, so fallen nicht nur diese Kosten, durch nothwendige Vermehrung des Beamten-Personals, auf ihn zurück, sondern er muß zugleich, nach der auf die natürlichste Billigkeit gegründeten Analogie der Bundesakte, die Erhaltung des brodlos gewordenen Patrimonialbeamten übernehmen, die mit Gerechtigkeit doch wohl dem Gerichtsherrn neben dem Verlust der Gerichtsstrafen, nicht zugemuthet ist.

Gerade der Gerichtsherr, der für die Pflichten, welche ihm die Gerichtsherrschaft auflegte, keine, nur für den mehr oder wenigeren Gewinn und das damit in Verbindung stehende Verhältniß gegen seine Gerichtsunterthanen, Sinn und Gefühl hatte, wird den Verlust am leichtesten verschmerzen; es ist eine Sorge und Bürde weniger für ihn, für die Gerichtsstrafen erspart er den Gerichtshalter und Diener, oder Beamten. Demjenigen hingegen, der seine Hintersassen, als ihm von der Vorsehung anvertraute Kinder, sich als ihren

Vater, es für eine süße Pflicht ansah, sich mit ihrem zeitlichen und geistlichen Wohl zu beschäftigen, ihnen nicht nur mit Rath, sondern auch mit der That beizustehen, sie in ihrer Wirthschaft zu belehren, ihnen mit gutem Beispiel vorzugehen, sich ihre und ihrer Kinder Bildung angelegen seyn zu lassen, Zucht und Ordnung zu erhalten, nützliche gemeine Anstalten anzugeben, zu befördern und zu erhalten, sie bei dem Landesherrn und seinen untergeordneten Stellen zu vertreten, sie in billigen Wünschen und Ansprüchen zu unterstützen, sich für sie zu verwenden: dem wird und muß es wehe thun, dieses Band aufgelößt zu sehen, auf das er so vielen Werth legte, das ihn auf eine seinem Herzen so wohlthuende Art beschäftigte, seinem Aufenthalte auf dem Lande den vorzüglichsten Reiz gab. Er soll sich nun gar nicht mehr mit ihnen abgeben, als ein Fremder unter ihnen wohnen; statt daß er ihnen vorher, die Gefälle, die sie ihm entrichteten, die Dienste, die sie ihm leisteten, durch mancherlei Vorschub vergelten konnte, ist er nun darauf eingeschränkt, jene einzufordern, und wird es ihn zu mehrerer Milde und Nachsicht stimmen, daß man sie ihm entfremdet? Natürlicher Weise werden sie ihm eben dadurch gleichgültig, sie haben kein Interesse mehr für ihn, das sich vielmehr nunmehr blos auf das höchst mögliche Benutzen seines Guts, das ihm allein übrig bleibt, einschränkt, und bald in den verderblichen Güterwucher ausarten wird, der schon in Mecklenburg eben deswegen so sehr verbreitet ist; in den Güterwucher, der durch die Aufhebung des Lehnverbands und der Fideikommisse um so mehr begünstigt werden wird. Will man England dagegen als ein Beispiel anführen, wo man keine Patrimonialgerichtsbarkeit kennt, und gleichwohl der Adel in einem Glanze, wie fast nirgendwo besteht, so vergesse man nicht, daß es dieses den Majoraten und Fideikommissen verdankt, daß aus ihm meist die Provinzialobrigkeiten genommen werden; daß überhaupt die dortige Gerichtsverfassung von der Teutschen durchaus verschie-

den, von der vollziehenden und gesetzgebenden, an der er aber den durch die Konstitution zugeschiedenen, und wie alle seine Rechte und Vorzüge gesicherten Antheil hat, unabhängig ist.

Dagegen bietet mir eben dieses Beispiel ein Anerkenntniß dar, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Eigenthumsrecht ist, das, wie jedes andere respektirt werden sollte, das nicht willkührlich, wenigstens nicht ohne Ersatz entzogen werden kann. Als Schottland, wo der Adel bis dahin diese Gerichtsbarkeit, unbeschadet übrigens der persönlichen Freiheit seiner Gerichtsuntergebenen, besaß, und sie mit der nicht weniger freien Verfassung wohl bestand, erst im Anfang des verflossenen Jahrhunderts, durch die Union mit England zu dem einzigen Brittischen Reiche vereinigt ward, kam, zu völliger Gleichstellung beeder Reiche, in dem nun gemeinschaftlichen Parlamente, wo aber also auch dessen Schottische Glieder mitsprachen, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit des Schottischen Adels zur Sprache; allein niemand war da, wo man sich auf die Vertheilung der Staatsgewalten und die Sicherung der Freiheit aller Stände so gut versteht, der verkannte, daß dieses Eigenthumsrecht nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden könne.

Man gebe dem Adel ganz die Verfassung des Englischen, alle die Erhaltungsmittel und Erwerbsquellen des dortigen, setze ihn in die nämlichen Verhältnisse gegen die übrigen Stände, so wird, gegen die überhaupt freie und glückliche Konstitution Englands, wovon mich die Parallele zum gegenwärtigen Zwecke zu weit führen würde, Teutschlands Adel dem so sehr besprochenen Vorrechte gerne entsagen.

# 37.

## Nachtrag zu der im ein und zwanzigsten Hefte Nro. 42. dieser Zeitschrift abgedruckten Beiträge zur Erläuterung des 34sten Artikels der rheinischen Bundesakte.

---

Dem Verfasser dieser Beiträge kann nichts unangenehmer seyn, als mißverstanden zu werden, weil er sich immer selbst Schuld giebt, daß er nicht deutlich genug gewesen sey. Und wie viel Zeit und Mühe könnten wir uns und Andern ersparen, wenn wir uns stets der möglichsten Deutlichkeit befleißigten!

Der würdige Herr Reichskammergerichts-Assessor von Kamptz hat in dem 31sten Hefte dieser Zeitschrift Nro. 4. einige Bemerkungen über jene Beiträge gemacht, die der Verfasser zum Theil, wenigstens nur einem Mißverständnisse zuschreiben kann, wovon er aber die Schuld willig auf sich nimmt.

In den Beiträgen ist zuerst (Heft 21. S. 484.) die Rede von dem Falle, wenn die Territorial-Verhältnisse gemischt oder streitig sind. Da, wo die Territorialverhältnisse, als gemischt zu betrachten sind, d. h. da, wo zwei Landesherrn Hoheitsrechte auszuüben befugt sind, ohne daß einem derselben die Landeshoheit zustehet, glaubt der Verfasser, daß derjenige Landesfürst, welcher zugleich Grundherr ist, von dem andern, welcher nur Hoheitsrechte hat, den dem 34. Art. der Bundesakte gemäßen Verzicht fordern könne.

Vorzüglich in Franken und Schwaben gab es dergleichen Besitzungen mehrere, von denen man nicht sagen konnte, daß sie zu einem oder dem andern Territorium gehörten, wie denn Herr von Kamptz sich des alten publicistischen Streites über

die geschlossenen Gebiete, der besonders auch in Beziehung auf solche Besitzungen geführt wurde, wohl erinnern wird. Hier ist es nun wohl der Grundherr, auf dessen Besitzungen ein Dritter Rechte ausübt, welcher die Verzichtleistung zu fordern hat.

Da, wo die Landeshoheit streitig war, mußte eigentlich erst die Frage: wem sie zustand, ausgemacht werden, wenn nicht, nach den Worten der Bundesakte, der Besitz des Gebiets und die Verzichtleistung aller wirklichen oder prätendirten Rechte über dasselbe entschiede. Denn, angenommen, daß ein jetzt zum rheinischen Bunde gehöriger Fürst ein solches Gebiet besaß, worüber ein anderer die Landeshoheit zu haben behauptete, die aber jener nicht anerkannte; so ist wohl kein Zweifel, daß die in Anspruch genommene Landeshoheit das »droit prétendu« ist, welchem der in der Bundesakte enthaltene Verzicht gilt.

In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß die in Frage stehenden Gebiete nicht Bestandtheile eines andern Gebietes seyen, über dessen Umfang die Landeshoheit im Ganzen unbestritten ist, oder daß dieses wenigstens nicht erwiesen und unzweifelhaft sey.

Hr. v. Kamptz aber geht von der Voraussetzung aus, daß ein Fürst in dem Fürstenthume eines Andern, welches dieser mit dem ganzen Complexus der Landeshoheit besitzt, einige Vogteien, als ihm unstreitig gebührende Besitzungen unter der Landeshoheit dieses Fürsten, aber mit einigen einzelnen hoheitlichen Rechten, besitze, und entscheidet die Frage: wer hier Verzicht leisten müsse, gegen den Besitzer der Vogteien. Er glaubt aber, daß der Verfasser der Beiträge ꝛc. sich darüber nicht deutlich erklärt, oder vielleicht gar widersprochen habe, indem es auf der einen Seite scheine, daß er den Besitzer des Fürstenthums zur Verzichtleistung verurtheilen, auf der andern aber, daß er den Verzicht dem Besitzer der Vogteien auflegen wolle.

A.) Das erste wird Herrn v. Kamptz um deswillen wahrscheinlich, weil der Verfasser sage:

1) daß Brauer nicht Recht habe,

2) daß nicht der Inhaber der Besitzungen, sondern der Berechtigte Verzicht leisten müsse,

3) daß bei subordinirten Territorien, und bei streitiger und getheilter Landeshoheit immer der wirkliche Inhaber des Gebiets den Verzicht zu fordern berechtigt sey.

B.) Das andere scheint ihm aber auch nicht unwahrscheinlich, weil der Verfasser behaupte:

1) Derjenige, in dessen Händen die beiden Hülfsmittel zur Aufrechthaltung des Bundes, zur Erfüllung der Allianz mit Frankreich — Menschen und Geld — sich befinden, müsse auch vollkommener Souverain über das Land seyn, aus welchem er beide zieht und wegen dessen er Genosse des Bundes ist, nicht aber derjenige, welcher bisher in denselben andere Hoheitsrechte auszuüben befugt war.

2) Derjenige, welcher auf Besitzungen eines andern Bundesgenossen Rechte hat, müsse denselben entsagen.

Ueber alle diese Punkte muß sich nun der Verfasser erklären, nachdem er nur voraus bemerkt hat, daß auch nach der Darstellung des Hrn. v. Kamptz, dem aufmerksamen Leser nicht entgehen wird, der Verfasser habe immer als Regel angenommen, der wirkliche Inhaber der Besitzungen sey den Verzicht zu fordern berechtigt.

Was nun ad A. 1. die Brauersche Meinung betrifft; so sagt der Verfasser nicht: Brauer habe nicht Recht, sondern nur: Brauers Deduktion des Rechts, den Verzicht zu fordern, aus der Dispositionsgewalt über die Staatskräfte, sey nicht ganz klar, auch wohl nicht ganz konsequent: man müsse die Entscheidung nicht sowohl in dem allgemeinen Staatsrechte, als vielmehr in den Worten der Bundesakte

suchen. Jenes thut Brauer, dieses der Verfasser.

ad 2. 3. ist ganz richtig und auch des Verfassers wahre Meinung.

ad B. 1. hat der Verfasser nicht behauptet, sondern nur gesagt, man könne das als argumentum ad hominem gebrauchen.

ad 2. Ist von dem Verfasser allerdings behauptet, beweiset aber, so wie es dasteht, nichts gegen die erste Meinung.

Völlig Recht hat Hr. v. Kamptz, daß alles auf den Begriff ankömmt, welchen man mit dem Worte: Besitzungen verbindet. Denn aus diesem einzigen Worte hat der Verfasser hauptsächlich argumentirt. Aber den Vorwurf glaubt dieser nicht zu verdienen, daß er den Unterschied zwischen Staats- und Privat-Besitzungen übersehen habe. Er sagt selbst ausdrücklich (Heft 21. S. 486. in fine): der durch die Bundesakte gebotene Verzicht beziele nur Territorialbesitzungen, d. h. solche, womit *nach der aufgehobenen* teutschen Verfassung irgend eine *Art von* Regierungsgewalt verbunden war.

Nach dem alten teutschen Staatsrecht waren dieß unstreitig Staatsbesitzungen.

Auch hat der Verfasser (a. a. O. S. 487.) in Beziehung auf sogenante subordinirte Territorien den Zweifel berührt, daß der Landesherr sie eben *sowohl, wie der* Grundherr, zu seinen Besitzungen rechnen könne. Er hat aber, nach den Worten der Bundesakte, die Rechte der letztern für stärker gehalten, als die des erstern. Nach dem neuen Staatsrechte ist freilich alles, was der Souverainität unterworfen ist, Privat-Besitzung. So war es aber nicht nach dem alten Staatsrechte, und nach diesem glaubte der Verfasser die Verhältnisse der Bundesgenossen in Rücksicht auf den 34. Art. der B. A. beurtheilen zu müssen, weil dieser Artikel sich auf die Verhältnisse bezieht, wie sie vor der Bundesakte waren.

Abgesehen von den schon eben erläuterten Fällen einer

gemischten (getheilten) oder streitigen Landeshoheit, scheint vorzüglich in Ansehung subordinirter Territorien eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen Herrn von Kamptz und dem Verfasser einzutreten. Es ist aber auch schon oben bemerkt worden, daß jener von einigen der Landeshoheit eines andern Fürsten unstreitig unterworfenen, zu dessen Fürstenthum gehörigen, blos mit einigen einzelnen hoheitlichen Rechten versehenen Vogteien redet, während dieser sein Augenmerk auf einen für sich bestehenden, aber der Oberhoheit eines andern Fürsten untergeordneten Territorialbezirk gerichtet, und dabei, wie der Zusammenhang deutlich zeigt, vorausgesetzt hatte, daß der Besitzer desselben mit allen seinen Besitzungen über die er irgend eine Art wirklicher Regierungsgewalt auszuüben hatte, in den Bund aufgenommen worden sey. Davon sind jene Vogteien sehr verschieden, die auch nach dem alten Staatsrechte nur Privatbesitzungen waren, wenn gleich dem Besitzer einzelne Hoheitsrechte zustanden. Wenn nun gleich in Ansehung solcher die Meinung des Herrn von Kamptz für die richtigere zu halten ist, und derselben auch die von dem Verfasser der Beiträge ꝛc. aufgestellten Grundsätze nicht widersprochen; so folgt doch nicht, daß dasselbe auch von subordinirten Territorien, oder solcher, worüber die Landeshoheit streitig oder getheilt ist, gelten muß.

Wie es bei der Vereinigung der ursprünglichen Mitglieder des rheinischen Bundes *) gehalten worden ist, weiß man nicht; bekannt ist es aber, daß bei den nachherigen Aufnahmen eine statistische Uebersicht der Besitzungen und Staatskräfte

*) Bekanntlich hat dieser Gegenstand zu Verträgen Veranlassung gegeben, wovon die meisten in unsrer Zeitschrift abgedruckt sind. Bei Gelegenheit des Vergleichs über Ritterschaftliche Besitzungen hat man sich auch zugleich über solche Anstände verglichen. Man s. z. B. den Vertrag zwischen dem Fürst Primas und dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg im 24ten Hefte, wo der hier berührte Anstand wirklich Statt fand.

W.

zur Grundlage des in den Accessions- und Receptionsverträgen bestimmten Kontingent gedient hat. Gesetzt nun, hierbei seyen auch Besitzungen der in Frage stehenden Art *mit* in Rechnung gebracht; so fallen sogleich mehrere von Hrn. v. Kamptz in dieser Hinsicht gemachte Zweifel hinweg. Gesetzt, der in den Bund aufgenommener Fürst habe in solchen Besitzungen das Besteurungs- und Rekrutirungsrecht wirklich ausgeübt; so tritt ihm auch jenes argumentum ad hominem, dessen oben gedacht ist, zur Seite, ja! es dürfte, nach den eigenen Grundsätzen des Herrn v. Kamptz, für ihn sogar entscheidend werden.

Ueberhaupt kömmt bei der Verwendung allgemeiner Grundsätze soviel auf die besondere Verhältnisse an, daß wahrheitsliebende, unpartheiische, urtheilsfähige Männer, bei der größten erscheinenden Verschiedenheit der Meinungen, doch in gegebenen Fällen sehr oft übereinstimmen werden, wie vielleicht selbst das vorliegende Beispiel zeigen kann, wo wenigstens Hr. v. Kamptz sichtbar von einer andern Voraussetzung in facto ausgegangen ist, als der Verfasser der Beiträge ꝛc. Läugnen will indessen dieser nicht, daß in Rücksicht auf subordinirte Territorien die Frage immer als zweifelhaft anzusehen ist. Nur glaubt er, daß seine Ansicht den durch die Bundesakte begründeten Rechtsverhältnissen am meisten entspricht, weshalb er sich auf dasjenige bezieht, was er im 2ten Hefte S. 487. gesagt hat.

Nur noch einige Fragen sind jetzt zu beantworten, die Hr. v. Kamptz am Schlusse seiner Abhandlung aufgeworfen hat. Wenn die in den Beiträgen aufgestellte Grundsätze gelten sollten; so dürfte man, nach der Meinung des Hrn. v. K. verlegen seyn, wo man mit der Souverainität über die Vogteien, von denen er redet, bleiben solle.

Nun hat zwar der Verfasser der Beiträge ꝛc. von solchen Vogteien nicht geredet. Allein, gesetzt, seine Grundsätze würden auch auf sie angewendet; der Landesherr müßte dem-

nach dem Grundherrn die Hoheit darüber zugestehen; so ist ja der Punkt der Souverainität von selbst entschieden. Enclavirte Besitzungen hat fast jeder Souverain, und was bei der Vertheilung der Reichsritterschaft, als Regel aufgestellt worden ist, daß »ni morcellement, ni melange des territoires« entstehen soll, hat bei den alten Besitzungen der verbündeten Fürsten gar nicht, und nicht einmal durchgehends bei den neuen, die ihnen die Bundesakte zutheilte, beobachtet werden können. Die Enclavirung kann also keinen Grund abgeben, den Art. 34. d. B. A. anders auszulegen, als er wirklich lautet. Ist aber der Punkt der Souverainität ausgemacht; so beantwortet sich die Frage von selbst: wie es mit dem Bundeskontingent gehalten werden soll?

Der Fürst, der die Vogteien als Souverain besitzt, stellt es auch aus denselben. Ist sein Kontingent nach seinen Besitzungen und nach deren Bevölkerung ermäßigt, und haben jene Vogteien dazu mitgerechnet werden können; so ist das Kontingent aus ihnen, natürlicher Weise nicht unter dem des Fürstenthums, wozu sie gehörten, begriffen. Das Sitz- und Stimmenrecht auf dem Bundestag ist persönlich, und ein paar Aemter mehr oder weniger, können dabei keinen Unterschied machen.

Allein der Verfasser der Beiträge ꝛc. räumt selbst ein, daß seine Grundsätze auf solche landsäßige Vogteien nicht anwendbar sind. Für völlig anwendbar muß er sie aber immer noch halten auf Besitzungen, worüber die Landeshoheit getheilt oder streitig ist, auf Bestandtheile eines Fürstenthums, die in dem von wirklicher Landsäßigkeit freien Besitz eines Dritten sich befinden, und selbst in gewisser Hinsicht auf untergeordnete Territorien.

Was endlich die von dem Herrn Herausgeber im 31ten Hefte S. 73. aufgeworfene Frage betrifft; so will sich der Verfasser der Beiträge ꝛc. hier nur kurz darüber äußern. Die Frage lautet also: »Der 34te Artikel sagt, jeder Sou-

verain müsse à tout droit actuel verzichten. Angenommen, in dem (von Herrn v. Kamptz) gegebenen Falle müsse der Fürst D. alle Rechten, die er auf seinen Vogteien E. F. und G. im Fürstenthum A. hat, verzichten, was werden seine Besitzungen? bloße Bauerngüter? oder behält er die Rechte, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen im Art. 27. vorbehalten worden sind, vorausgesetzt, daß der Fürst D. diese in E. F. und G. vor Errichtung der rheinischen Konföderation besaß?« Nach des Hrn. v. Kamptz Grundsätzen würde eigentlich diese Frage gar nicht aufgeworfen werden können. E. F. und G. sind Privatbesitzungen. Von diesen handelt die Bundesakte nicht. Es muß also in Ansehung ihrer Alles beim Alten bleiben.

Wie aber, wenn der Fürst D. in diesen Besitzungen Rechte hätte, die nach der Bundesakte als essentiellement inherens à la Souveraineté angesehen werden müßten? In diesem Fall, scheint es, wäre der Fürst D. zum Verzicht verpflichtet, weil nach dem Geiste der Bundesakte, jedem Bundesfürsten das Wesentliche der Souverainität unverletzt erhalten werden soll, und auch der 34. Art. auf diesen Zweck ohne Zweifel mit gerichtet ist.

Rechte, die nach dem Bundesstaatsrecht, auch ein Unterthan besitzen kann, sind keine Rechte, die der Fürst D. auf den Besitzungen des Fürsten A. ausübt, sondern er übt sie auf den Seinigen aus; sie können daher dem Verzicht nicht unterworfen seyn. Wesentliche Hoheitsrechte würde er aber nur in dem Souverainitätsbezirke des Fürsten A. ausüben können: also auf seines Bundesgenossen Besitzungen: diese muß er folglich aufgeben.

# 38.

## Landtag im Herzogthum Gotha *).

Am 21ten November wurde hier in Gotha der erste allgemeine Landtag seit dem Regierungsantritt unsers geliebten Herzogs feierlich eröffnet. Die Feierlichkeit war nach dem von langer Zeit her üblichen Zeremoniel eingerichtet. Eine Gottesverehrung in der Hofkirche machte den Anfang; dann wurden die versammelten Landstände in den großen, mit einer Menge von Zuschauern angefüllten, Saal des Schlosses geführt, wo sie sich zur linken Hand des Herzoglichen Baldachins in eine Reihe stellten; der Hof versammelte sich, die regierende Herzogin mit einigen Damen, nahm die für sie bestimmten Plätze ein, und zuletzt erschien der Herzog selbst, in Begleitung seines Hofstaats, welcher sich ihm zur Rechten rangirte. Hierauf eröffnete der vom ganzen Lande verehrte Minister, Freiherr von Frankenberg, die Feierlichkeit mit einer an die Stände gerichteten Rede, auf welche sodann die Be-

*) Der nachstehende Aufsatz ist zwar aus der allgemein bekannten und gelesenen Nationalzeitung der Deutschen; allein er muß in unseren Archiven aufbewahrt werden, um so mehr, als erfreulich ist, von alten deutschen Einrichtungen zu hören, die zwar nicht immer zum vorgesetzten Zwecke führten, aber doch laut der Geschichten in manchem Lande so unendlich viel Gutes bewirkten, daß sie schon um deswillen nicht verdienten mit solcher Schmach, mit solchem Hohngelächter angesehen zu werden, als manche leichtfertige deutsche Schriftsteller erheben, denen alles zum Eckel ist, was nur deutsche Art verräth, die gern Namen und Sprache und Sinn des Deutschen vertilgen möchten!! W.

kanntmachung der Herzoglichen Propoſition, oder derjenigen Punkte folgte, welche der Herzog den Ständen zur Berathſchlagung vorlegen ließ *).

Die hierüber abgefaßte Urkunde wurde dann den verſammelten Ständen übergeben, worauf von demjenigen der Abgeordneten des Grafenſtandes, an welchem die Reihe ſtand, von dem Hofrath Loder, dem Abgeordneten der Fürſten von Hohenlohe, als Beſitzer der Obergrafſchaft Gleichen, eine Dankſagungsrede gehalten, und damit die Feierlichkeit beſchloſſen wurde.

Dieſes war das Aeußere einer durch ihre Anordnung an ſich ſchon feierlichen und intereſſanten Zeremonie. Aber es war keine blos glänzende, leere Zeremonie; es war eine Art von öffentlicher Rechenſchaft, die der Regent von ſeiner Regierung ablegte, und worin er ſeinen Unterthanen die Gründe unter die Augen ſtellen ließ, aus welchen er manches ihnen geboten, oder von ihnen gefordert hat. So enthielt die Landtagsproposition dieſesmal eine kurze Darſtellung der ſeit dem letzten Landtage (1803) getroffenen wichtigſten allgemeinen Einrichtungen in den meiſten Zweigen der Landesverwaltung. Es wurde den Ständen und Unterthanen in das Gedächtniß zurückgerufen, welche merkwürdigen Ereigniſſe die erſten Regierungsjahre des Herzogs bezeichnet hatten; der Umſturz der deutſchen Reichsverfaſſung, die unterdeſſen auf deutſchem Boden geführten Kriege, und die Errichtung des rheiniſchen Bundes.

Es wurde gezeigt, welchen weſentlichen Einfluß dieſe Veränderungen auch auf das Herzogthum Gotha gehabt haben; daß die Aufnahme des Landes in den rheiniſchen Bund es gegen großes Ungemach geſchützt, daß ſie die Gleichſtellung der

*) Mit Vergnügen würden wir von dieſem Landtage Nachricht geben, wenn man uns dasjenige mittheilte, was das große Publikum intereſſirt und wiſſen darf. W.

drei Konfessionen der christlichen Kirche in allen bürgerlichen Rechten und Verhältnissen, dem bessern Duldungsgeiste unserer Zeit gemäß, herbeigeführt, und daß sie, in dem sie zur Vertheidigung der Bundesstaaten aufforderte, — weshalb die nöthigen Einrichtungen mit möglichster Erleichterung für die Unterthanen getroffen worden waren, — zu einer wesentlich verbesserten Organisation des Militairs Veranlassung gegeben habe u. s. w.

Unter mehrern einzelnen Gegenständen, mit welchen sich die Gesetzgebung, in dem oben berührten Zeitraum vorzüglich beschäftigt hatte, und welche die Landtagsproposition in das Andenken zurückrief, muß nothwendig einer sehr sorgfältig und im Geiste der Zeit bearbeiteten neuen Verordnung, betreffend die fleischlichen Verbrechen, den Kindermord, und die Abschaffung der Kirchenbußen, gedacht werden. Aber außer dieser Verordnung wurden auch noch manche andere angeführt, die zur Beförderung guter Polizei, der Landeskultur, der bessern Verwaltung des Vermögens der Kommunen ꝛc. dienende Veranstaltungen enthalten.

Da es zu den Vorzügen des ganz ausgezeichnet milden und wohlthätigen Geistes gehört, dessen das Herzogthum Gotha sich seit länger als anderthalb Jahrhunderten zu erfreuen hat, daß seine Fürsten über alle wichtigen Neuerungen in der Gesetzgebung, gern den Rath ihrer Landstände gehört, und ihre Ansichten der Aufmerksamkeit gewürdigt haben; so machen neue Verordnungen, welche im Werden sind, sehr häufig den Gegenstand der Berathschlagungen der versammelten Stände aus.

Der Herzog pflegt dann ihr Gutachten über Sachen dieser Art, während der Dauer des Landtags durch besondere schriftliche Verfügungen abzufordern.

Die Proposition enthält dagegen gewöhnlich, außer der schon erwähnten Uebersicht über die wichtigsten Punkte der Landesadministration in den letztvorhergegangenen Jahren, die

Herzoglichen Anträge wegen der gewöhnlichen Landesabgabe und Steuern, welche den Fonds der Obersteuer- und Landschaftskasse ausmachen, und, nach alter Sitte der meiste deutschen Staaten, von den Landständen immer auf eine gewisse Anzahl Jahre verwilligt, und von dem Landesherrn alsdann ausgeschrieben werden.

Mit diesem Gegenstand beschäftigten sich auch diesesmal die übrigen Punkte der Landtagsproposition, und ein deutsches Land kann sich gewiß glücklich preisen, wenn es am Schlusse des Jahres 1809 sich überzeugt, daß die furchtbaren Auftritte der letztern Jahre ihm keine tiefern Wunden geschlagen haben, als daß die Bedürfnisse seiner Landeskassen — sey es auch um ein Bedeutendes — erhöht worden sind.

Das Herzogthum Gotha darf sich dieses Glückes wohl rühmen. Ungeachtet seit dem Ausbruche des vorletzten Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich, wo zuerst ein großes Preußisches Heer das Land besetzt hielt, dasselbe bis vor kurzer Zeit fast nicht leer von fremden Truppen geworden ist; ungeachtet die furchtbarsten Kriegsereignisse ganz in der Nähe seiner Gränzen vorgefallen sind; ungeachtet, ein Paar Jahre lang die große Militairstraße mitten durch das Land gegangen ist, und fremde Truppen und Behörden mit großem Aufwand, auf Kosten dieses Landes haben erhalten werden müssen; auch durch die Stellung des Bundeskontingents, in dem Preußischen sowohl, als dem letzten Oesterreichischen Kriege, dem Lande große Opfer aufgelegt worden sind: so ist doch — Dank sey es dem Scharfblick und dem wohlwollenden Herzen des Regenten, der sein Land selbst in den bedenklichsten, drohendsten Augenblicken nicht verließ, und der Wachsamkeit und angestrengten Bemühung der verehrungswürdigen Landesbehörden! der große Zweck erreicht worden, überall gute Ordnung zu erhalten, Gefahren glücklich abzuwenden, Fremde zufrieden zu stellen, Unterthanen zu beruhigen und nöthigenfalls zu entschädigen, die Aufopferungen möglichst zu vermindern, und

dem Lande nach einer so äusserst mißlichen Periode, immer noch einen solchen Wohlstand zu erhalten, daß es jetzt mit Muth und Zuversicht dem Resultate der landständischen Berathschlagungen entgegen sehen kann, welches gewiß dazu dienen wird, diesen Wohlstand — insofern nicht wieder Störungen von aussen, entgegen wirken sollten — von neuem zu befestigen und zu sichern.

Mit dieser Ansicht der glücklichen Lage unsers Landes steht die schon oben erwähnte, gemüthvolle Rede, die von Seiten der Landstände, von dem Abgeordneten des Grafenstandes, Hofrath Loder, gehalten wurde, in schwesterlichen Bunde; und wie sie selbst auf die hehren Gefühle der innigen Anhänglichkeit an den angestammten Regenten, der unverholenen Dankbarkeit und religiösen Andacht gebaut ist: so muß sie wiederum diese Gefühle in den Herzen aller Unterthanen, die sie vernehmen, anregen.

Eben deswegen sey es auch erlaubt, sie in diese Blätter aufzunehmen.

Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Herzog und Herr!

So stehen denn Ihre Getreuen heute zum erstenmale feyerlich vor dem erhabenen Stuhl, auf den der Gott Ihrer Väter Sie gesetzt hat, Durchlauchtigster Fürst! — So ist denn der gesammten getreuen Landschaft des hiesigen Herzogthums das längst ersehnte Glück beschieden, öffentlich, den ehrfurchtsvollsten Dank für die Segnungen Ihrer Regierung auszusprechen!

Fünf Jahre sind verflossen, seitdem Sie gnädigster Fürst! den Regentenstaab aus der erkaltenden Hand Ihres Durchlauchtigsten Herrn Vaters nahmen. Mit der tiefsten, dankbarsten Bewegung sey es gesagt; Er war auch unser, Er war seines Volkes Vater! Die Thräne der Ehrfurcht wird noch lange um seine stille Gruft fließen; das Gedächtniß dieses Gerechten noch bey den spätesten Nachkommen im Segen

bleiben! Abkömmling von dem großen Fürsten, dessen Andenken die segnende Nachwelt unter dem Namen des Frommen feyert, trug er das Bild seiner Tugenden, war Fürst nach Gottes Sinn: weise und gut, mild und gerecht, fromm in Beyspiel und That, Schutz der Unschuld, Vater der Waisen, Trost der Armen, Retter der Elenden, Freund der Wissenschaften, Kenner der Künste, prunklos mit edler Würde, freygebig bey weiser Sparsamkeit, geräuschlos wohlthuend, verehrt in fernen Landen, geliebt von seinem Volke, zärtlich geliebt; als Vater noch nach seinem Tode gepriesen.

Er sey gepriesen! — Ehrfurcht und Liebe, Dank und Treue, fordern diese süsse Pflicht; dreyfach süsse, wenn das Bild des erhabenen Vaters in dem erhabenen Sohne zurückstrahlt; wenn der Fürst in seinem Prinzen fortlebt. Ja er lebt fort; er lebt in Ihnen fort, Durchlauchtigster Herzog!

Ihr großer Wirkungskreis ward von der göttlichen Vorsehung zu einer Zeit eröfnet, welcher bald die erschütterndsten Auftritte folgten, die nicht blos das Herz eines zärtlichen Regenten verwunden, sondern auch die bedachtsamsten Maasregeln seiner Weisheit, und die ganze Stärke seiner Seele aufrufen.

Der Schauplatz der Angst und Noth war es, auf der die Hand, die Alles lenkt, Ihre Unterthanen führte. Dieser Schauplatz war es, auf dem Ihre Regententugenden sich entfalten, Ihre Unterthanen Ihnen ewige Treue und unauflösliche Anhänglichkeit zuschwören sollten.

Ich sehe sie noch die zagenden Bürger, wie sie unter den bangen Schrecknissen der heran brausenden Kriegsgefahr, zu dem Sitz ihres Fürsten flohen, und mit wehmüthigem Vertrauen um seinen Schutz und Beystand flehten; ich sehe sie noch, die liebreiche Hand, die ihnen der Menschenfreund auf dem Throne reichte; ich höre sie noch, seine tröstenden, seine unvergeßlichen Worte; »Ich verlasse mein Volk nicht.« Nein, der Vater verlies seine Kinder nicht; die Weisheit des

Regenten schaffte bald in den grausenvollsten Bedrängnissen Rath und Hülfe. — Doch, nicht blos für den schnellen Augenblick der Noth, auch für eine erheiternde Zukunft, auch für die Befestigung der bisherigen glücklichen Verfassung sorgte ihre Weisheit, gnädigster Fürst! indem Sie sich einem der mächtigsten Staatenbedürfnisse anschlossen, dessen Beschützer der gekrönte Held ist, der, durch den raschen Gang seiner ausserordentlichen Thaten, als ein ausserordentliches Werkzeug in der Hand des höchsten Regierers noch der staunenden Nachwelt erscheinen wird. Der Beytritt zu jenem Bündnisse — o er hat unserm Lande seinen Liebling, seinen Regenten erhalten; er hat die Rechte seines hohen Hauses gesichert; er hat die Segnungen der christlichen Duldung verbreitet.

Aber er hat auch — warum sollte ich es nicht mit der freudigsten Rührung, und mit der tiefsten Dankbarkeit für Ihre huldvolleste Zusicherung, Durchlauchtigster Herzog! laut sagen? — er hat das Band nicht aufgelöst, welches, von den grauesten Zeiten her, die Regenten dieses Landes mit den Stellvertretern ihres Volkes verknüpfte; das ehrwürdige Band, welches der unsterbliche Fürst, Ernst der Fromme, in dem letzten Denkmale seines großen Geistes, den Erben seines Fürstenstuhls übergab; das süsse Band, welches der heutige Tag noch fester, wenn es möglich wäre, schlingt.

Erheiternde Aussichten, welche sich uns eröffnen! Freudige Hoffnungen, die uns entgegen blühen! Erkämpft, — schon erkämpft ist er, der segnende, der goldene Friede, nur mit sparsamen, sey es auch blutigen Opfern von diesem Lande erkämpft! Sie werden bald vernarben, unsere schmerzende Wunden neu und stärker werden bald die Quellen der Betriebsamkeit fließen; mit gestähltem Muthe wird unser weiser Fürst, der unter den Stürmen des Kriegs die Seinen nicht verlies, jetzt im Schooße der Ruhe, ihren Wohlstand pflegen. Stieg doch auch die Stadt, aus deren Mauren ich

komme, *) unter dem Einfluß seiner Milde, sobald aus ihren Aschenhügeln empor!

O Dank, innigster, ehrfurchtsvollster, unvergeßlicher Dank, Ihnen Durchlauchtigster Herzog! für die weisen Rathschläge, womit Sie Unser Wohl bedacht, für die unerschütterliche Standhaftigkeit, womit Sie uns beschützt, für die Landesfürstliche Gnade, mit der Sie uns regieret, für die Grosmuthsvolle Schonung, mit der Sie die Erleichterung unserer unvermeidlichen Bürden abgemessen haben.

Aber auch Dank! feyerlichster, heissester, ewiger Dank, dem Allgütigen, der unsere Fürsten, und durch Ihn uns bisher gesegnet und beglückt, beschützt und erhalten hat. Wir haben es erfahren, auch unter dem Zepter unsers neuen Regenten, in den angstvollesten Zeiten es erfahren, wir haben es heute schon einmüthig bekannt; es sind göttliche Segen, die längst auf Gotha ruhen. Um so freudiger rufen wir sie auch weiter herab.

Ja, Segen Gottes, Gottes Segen über diesem Fürstenstuhl! über dem theuern Haupte unsers verehrtesten Landesherrn! über Seiner Durchlauchtigsten Frau Gemahlin, Sr. Durchl. Frau Mutter, Sr. Durchl. Herrn Bruder, und Sr. Durchl. Prinzessin Tochter! Segen Gottes in dem Fürstenrathe, und in den Stätten der Gerechtigkeit, in den Tempeln der Andacht, und in den Pflanzschulen der Jugend, in den Wohnungen des Fleisses und in den Händen der Schnitter! — Segen Gottes über das ganze Land!

---

*) Das abgebrannte Ohrdruff, dem Hauptorte der Fürstl. Hohenlohischen Besitzungen im Herzogthum Gotha.

W.

# 39.

## Auch ein Beytrag zur Erläuterung des Art. 27. der rheiniſchen Konföderationsakte.

Der Art. 27. der rheiniſchen Konföderationsakte enthält die Stelle:

»Les princes ou comtes actuellement regnans »*conserveront* chacun, comme propriété patrimoniale »et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils »possèdent maintenant, ainsi que tous les droits »seigneuriaux et féodaux non essentiellement in»hérens à la souveraineté et notamment *les droits* »*de basse et moyenne jurisdiction en matière civile* »*et criminelle, de police forestière etc.*

Daraus glaubte man folgern zu können, daß erſtens: dadurch die Patrimonialgerichtsbarkeit ſchon an ſich gegen ihre bisherigen Anfechtungen gerettet worden ſey, verkündend einen Sieg der Praxis über die Theorie;

Zweitens insbeſondere den mediatiſirten Herrn Fürſten und Grafen ꝛc. die hier beſtimmte Patrimonialgerichtsbarkeit dergeſtalt garantirt worden ſey, daß ſie Ihnen von den Regenten nicht mehr entzogen werden könne; vielleicht gar unter dem beſondern Schutz des Protektors ſtehe.

Ich habe eine entgegengeſetzte Anſicht, die öffentlich darzulegen mir Niemand verargen wird: und wobey ich mich willig einer jeden beſſern Ueberzeugung beſcheide, da ich an dem Streit über Patrimonialgerichtsbarkeit keinen perſönlichen Antheil habe. Ohne mich aufzudringen, ſey von mir folgendes geſagt.

Auferſtens: Ohne mit dem Ey der Leda zu beginnen, erinnere ich mich, daß unſere neuen Staaten aus den

Trümmern der alten Karolingischen sich gebildet haben, daß unsere Erbfürsten nicht nach Volksverträgen, sondern nach wahren Eigenthumsrechten im Besitze der einzelnen Herrscherrechte, der daraus entstandenen Landeshoheit, und gegenwärtig vollendeten Staatsgewalt sich befinden, daß aus ihren Personen im beständigen Kampfe mit anarchischer Willkühr die neuen Staaten entstanden sind, sich fortgebildet haben, und nun auch von Ihnen vollendet werden müssen. Die Regenten haben unbestritten das Recht, ihren Staaten selbst eine bestimmte Einrichtung zu geben, dabey sie die Reste der Mittelalters-Verfassung — Unfreyheit und Rechtsungleichheit — zerstören, und zugleich neue dem Geist der Zeit, dem Karakter der Germanen wie dem Vernunftgesetze angemessene Einrichtungen treffen müssen. *) Je weiter die Landesfürsten in ihrer Landeshoheit vorgerückt sind, je fester schloß sich die Aristokratie, eine Zwischenherrschaft behauptend, und je mehr Hindernisse fanden die Fürsten in der bestandenen Reichsverfassung: denn jeder weitere Schritt wurde für eine sogenannte Rechtsverletzung angesehen, und unterlag richterlichen Untersuchungen. Es war Eigenthümlichkeit der Mittelaltersverfassung, die Regierungskunst, die Regierungsrechte nach Privatrechtsverhältnissen zu mishandeln. Zur Vollendung der deutschen Staaten, so zu sagen, zu Wiederherstellung derselben, mußte die Staatsgewalt der Regenten, von ihren Fesseln befreyet, in unabhängigen Wirkungskreis gesetzt werden. Die Einführung der vollen Souverainität hat den Zweck der freyen Staatseinrichtungen, die, jemehr sie dem

*) Es ist nicht mehr zu läugnen, daß es in Deutschland eine geheime Verbindung gebe, die sich unter der Aegide der Deutschheit und unter dem Vorwand einer falschen Selbstständigkeit der Einführung französischer Einrichtungen widersetzen will. Die Unwissenden oder die Boshaften, sie miskennen als Sarmaten die verklärte Natur des Germanismus in den Einrichtungen des unerreichbaren Kaisers!

allgemeinen folgen, desto dauernder werden. Die Freyheit zur neuen Staateneinrichtung liegt allen neuen Akten zum Grunde: selbst noch in dem letzten Reichsdeputations-Hauptschlusse leuchtet dieses hervor, wo die damals mediatisirten Reichsstädte den privilegirten Städten der alten gleichgehalten werden sollen, jedoch nur in so weit als es Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten. *) In keinem der neuesten Akten, weder im Preßburger Friede, noch weniger in der Konföderationsakte wollten die Regenten durch Fixirung eines gewissen vorigen Zustandes sich die Hände binden lassen; sie hätten auf diese Weise den Zweck der Souverainität selbst vernichtet. Die rheinische Konföderationsakte hatte ganz und gar nicht die Absicht, für die inneren Einrichtungen der verbündeten Staaten etwas zu bestimmen oder festzusetzen; sie enthält nichts als die Auflösung der Reichsverfassung, die Errichtung des neuen Bündnisses, und die Gebietserweiterungen mit vorübergehenden Modifikationen. Eben deswegen, weil sie sich über die innern Staatseinrichtungen nicht zu befassen hatte, änderte sie in dem dermaligen Bestand der einzelnen Staatsrechte nichts, sondern mußte sich auf denselben, ihn bey seinem Werth und Unwerth belassend, sogar stützen, um nicht grundlos zu seyn, aber ohne ein unabänderliches zu begründen. Wenn nun Patrimonialgerichtsbarkeit darinn vorkömmt, so glaube ich nicht, daß man daraus schließen kann, Patrimonialgerichtsbarkeit wäre überhaupt schon gerettet: sondern ich betrachte die Sache jetzt also: Zur Zeit des Abschlusses der rheinischen Konföderationsakte war in allen verbündeten Staaten Patrimonialgerichtsbarkeit vorhanden, und nur mehr vorzugsweise zu Gunsten der adelichen Familien; da nun fürstliche und andere adelichen Familien, die bisher selbst Landesfürsten gewesen sind,

*) Art. 27.

Unterthanen eines andern Staates wurden, so forderte es die Humanität der Zeit, daß diese neuen adelichen Staatsunterthanen keine gemeinen Staatsunterthanen werden, sondern den übrigen adelichen, so viel es thunlich ist, gleichgehalten seyn sollen, welchen auch Patrimonialgerichtsbarkeit gebühre. Die Patrimonialgerichtsbarkeit der mediatisirten Herrn Fürsten und Grafen konnte also nur Bezugsweise auf vorhandene Patrimonialgerichtsbarkeit gegeben worden seyn, und kann in dieser Beziehung die Privilegiennatur nicht verläugnen. Wenn daher den mediatisirten Herrn Patrimonialgerichtsbarkeit gegeben wurde, so hat man in der Konföderationsakte die Patrimonialgerichtsbarkeit als solche nicht erhalten wollen. Blos vom Bestande im allgemeinen ausgegangen, blieb die Erhaltung, Veränderung oder Vernichtung der Patrimonialgerichtsbarkeit, den Einsichten und Willen der Souveraine vollkommen frey überlassen, und hat keiner der Konföderirten damals auf diese Rechte verzichtet.

Auf zweitens: die Ansprüche der mediatisirten Herrn Fürsten und Grafen haben die Patrimonialgerichtsbarkeit nur in genannter Beziehung, und kann von dem allgemeinen Patrimonialgerichtssystem nicht getrennt werden. Es müßte daher eine Ungerechtigkeit entstehen, wenn den mediatisirten Herrn die Patrimonialgerichtsbarkeit entzogen, und den übrigen adelichen Familien belassen würde: aber sie verliert für jene ihr einzelnes rechtliches Daseyn, wenn in einem Staate eine allgemeine Veränderung oder Unterdrückung der Patrimonialgerichtsbarkeit Statt findet, da sie sich auch auf keinen bessern Grund stützet. Die Dauer der Patrimonialgerichtsbarkeit der mediatisirten Herrn gründet sich blos auf das Daseyn der Patrimonialgerichtsbarkeit der ältern Staatsbürger, stürzt mit dieser selbst zusammen, und ist die erwähnte Stelle der K. A. kein rechtliches Hinderniß gegen die volle Unterdrückung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Jede Verfügung hierüber, ist blose Sache innerer

Angelegenheiten, die mit dem eigentlichen Bundesverhältniß in keiner Berührung steht, ausser dem Einflusse des Protektors liegt, der selbst äusserte: »*Les affaires* »*interieures de chaque état ne nous regardent pas*..... »*Les discussions* qu'ils pourroient avoir avec leurs sujets *ne peuvent donc être portées à un tribunal* »*étranger*. La diète est le tribunal politique conservateur de la paix *entre les différens Souverains*, »qui composent la confédération. «*) Die Fortdauer der Patrimonialgerichtbarkeit für die mediatisirten Herrn, hat sich daher auch keiner besondern Garantie des unüberwindlichen Protektors zu erfreuen, der in seinen Konstitutionen allenthalben die Schranken zerbricht, die der gemeinen Freiheit, dem gemeinen öffentlichen Leben hinderlich sind.

Landshut 24 Nov. 1809.

K. v. Hellersberg.

## 40.

## Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg.

NAPOLÉON *Empereur des Français*, *Roi d'Italie*, *Protecteur de la confédération du Rhin etc. etc. Grand-Duc de Berg*. *Nous* avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. I. Le Code Napoléon sera publié dans le Grand-Duché de Berg aussitôt après la reception de notre présent decret, et néanmoins pour n'être mis en execution qu'au premier janvier de l'an 1810.

Art. II. Le texte de la traduction allemande approuvé pour le royaume de Westphalie, pourra être seul

*) Rheinischer Bund, I. S. 243.

cité dans les tribunaux du grand-duché avec le texte françois et y avoir force de loi.

Art. III. A compter du 1er janvier 1810 les lois romaines ou canoniques, les lois statutaires, les édits les coutumes générales ou locales, les reglements et ordonances cesseront d'avoir force de loi générale et particulière dans toutes les matières sur lesquelles le code Napoléon a statué.

Art. IV. Notre commissaire Impériale et Notre ministre de l'intérieur dans le grand-duché sont chargés de l'exécution du Notre présent décret.

Au palais de Fontainebleau le 12 Novembre 1809.

Signé NAPOLÉON.

## 41.

## Uebereinkunft des Königs von Baiern mit gesammten Königen und Fürsten des rheinischen Bundes die gegenseitige Auslieferung der Militärpflichtigen Individuen betreffend *).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit den Königen und Fürsten des rheinischen Bundes über die gegenseitige Auslieferung der Militärpflichtigen Individuen übereingekommen sind, so werden sämmtliche sowohl unmittelbare als mittelbare Polizeibehörden des Königreichs hievon in Kenntniß gesetzt, und denselben, wegen der Modalität solcher wechselseitigen Auslieferungen, nach Maaßgabe der verschiedenen Fälle, folgende Vorschriften ertheilt:

*) Gewiß eine merkwürdige Erscheinung! Wenn über einen solchen Gegenstand in so kurzer Frist eine allgemeine Uebereinkunft getroffen werden konnte; so ist noch Hoffnung vorhanden, daß auch über andere weit wichtigere Gegenstände allgemeine Einigkeit entstehe, die so sehr von allen jenen gewünscht wird, welche den deutschen Namen nicht ganz vom Erdboden vertilgt sehen möchten! W.

I.

Alle der Militärkonskription unterworfene Unterthanen sämtlicher rheinischer Bundesstaaten, welche, um sich derselben zu entziehen, in Unserem Gebiete Aufenthalt suchen, und sich nicht über ihre Entlassung aus jenem Verbande hinlänglich zu legitimiren vermögen, sind auf Betreten sogleich festzuhalten, und der nächstgelegenen Behörde ihres Staates zur Uebernahme anzuzeigen.

II.

Solche Unterthanen der gedachten Bundesstaaten, welche, nicht erst um augenblicklich dem Kriegsdienste zu entgehen, sondern längstens seit Jahr und Tag a dato gegenwärtiger Verordnung, in Unsere Staaten gekommen sind, ohne ihrer ursprünglichen Unterthanspflicht gehörig entlassen zu seyn, sind auf jedesmalige amtliche Requisition der betreffenden Behörden denselben ebenfalls zu extradiren.

Nach gegenwärtigen Anordnungen, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, haben Unsere oben Eingangs genannte Aemter und Stellen nicht nur sich schuldigst zu achten, sondern auch derselben gegenseitige Beobachtung von den Behörden der Bundesstaaten in vorkommenden Fällen zu gesinnen.

München den 15ten November 1809.

Max. Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

Der General-Sekretair

Baumüller.

# 42.

## Aufhebung der Zentgerichte, Schöpfenstühle und Zentschöpfen im Grosherzogthum Würzburg.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Kaiserlicher Prinz von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Grosherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Zuziehung der Schöpfen bei peinlichen Verhören, und die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zusammenberufung der Schöpfenstühle sind keine wesentliche Stücke der heutigen Gerichtsverfassung, sondern ohne Zweck beibehaltene *Ueberbleibsel* veralteter Gerichtsformen.

Wir verordnen daher:

1) Die Zuziehung der Zentschöpfen bei peinlichen Untersuchungen wird als zwecklos hiermit aufgehoben, und jedes peinliche Untersuchungsgericht für gesetzlich bestellt erklärt, wenn dasselbe aus einem Richter und einem Gerichtsaktuar *besteht.*

2) Die adelichen Patrimonialgerichte, *welche mit einem* rechtsgelehrten Aktuar nicht versehen — jedoch die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben befugt sind, sollen bei allen peinlichen Untersuchungen, bei Strafe der Nichtigkeit derselben, zwei unbescholtene und verständige Männer als Zeugen beiziehen.

3) In den adelichen Gerichtsbezirken, wo sich dermal noch Zentschöpfen befinden, werden diese als Zeugen beigezogen. Sind keine Zentschöpfen angestellt, oder werden die Stellen der jetzt lebenden durch den Todt oder auf sonstige Weise erledigt, so werden die Zeugen von dem Patrimonialrichter aus dem Gerichtsbezirke gewählt.

4) Die Schadloshaltung der Zeugen sind die adelichen Gutsbesitzer, welche ihre Gerichte gesetzlich zu bestellen schuldig

sind, aus eigenen Mitteln zu bestreiten verbunden; es wäre denn, daß die Inquisiten von Unserem Hofgerichte in die Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt würden, und solche zu bezahlen im Stande wären; in welchen Fällen diese Schadloshaltung in die Kategorie der Gerichtskosten gesetzt — und von den Inquisiten berichtigt werden soll.

5) Die in einigen Gegenden Unseres Grosherzogthums noch üblichen Zentgerichte und Schöpfenstühle werden hiermit aufgehoben; wogegen die Vergehungen, deren Untersuchung und Bestrafung zum Geschäftskreise dieser Zentgerichte und Schöpfenstühle gehörten, zur alsbaldigen Untersuchung und Bestrafung Unserer Land- und Patrimonialgerichte verwiesen werden.

6) Die bisherigen Zentschöpfen sind wegen ihrer nicht mehr statt findenden Beiziehung zu peinlichen Untersuchungen und Zentgerichten, und der ihnen hierwegen entgehenden Gebühren, eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt. Unsere Justizstellen werden daher dergleichen grundlose Gesuche ohne weiters abweisen.

7) Denselben soll jedoch, so lange sie leben, der Fortbezug ihrer fixen Besoldung belassen werden; wogegen dieselben, wie bisher, auf die Entdeckung der Verbrecher wachen, und dieselben ohne Verzug Unseren Land- und Patrimonialgerichten anzeigen sollen.

8) In Orten, wo keine Zentschöpfen angestellt, oder durch Ableben, oder auf sonstige Weise abgegangen, oder wegen Alters oder sonstiger Gebrechlichkeiten die ihnen nach §. 7. noch obliegende Pflicht zu erfüllen außer Stande sind, sollen die Ortsvorstände bei eigener Verantwortlichkeit die Verbrecher zu entdecken und zu verhaften suchen, und hievon Unseren Land- und Patrimonialgerichten alsbald die Anzeige machen.

9) Die fixe Besoldung der eingehenden Zentschöpfenstellen soll zu zwei Drittheilen den Schultheißen derjenigen Gemeinden, aus deren Mitte die Zentschöpfen bisher gewählt worden

sind, zugetheilt werden; zu einem Drittheile aber derjenigen Stelle oder Gemeinde zufallen, welche bisher dieselbe zu entrichten schuldig war.

Diese Verordnung soll in gewöhnlicher Art verkündet werden. Gegeben Würzburg den 22ten September 1809.

(L. S.) Ferdinand.

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers
J. W. v. Seuffert.
Auf Grosherz. allerhöchsten Befehl
F. L. v. Hartmann.

## 43.

### Erlaß des Fürsten Fugger von Babenhausen an seine Justizkanzlei, als er seine niedere und mittlere Gerichtsbarkeit nebst dem gesammten Justizpersonal dem Könige von Baiern abtrat.

»Kämpfend mit widrigen Eräugnissen während dem dreizehnjährigen Laufe meiner Regierung, und nicht minder gebeugt, »durch die in der Mediatisirung schon selbst liegenden Lasten, »suchte ich von meinen Dienern alles Unangenehme bis zur »Stunde zu entfernen und für sie die Folgen meines großen »Verlusts nicht fühlbar zu machen. Allein meine, ohne eigene »Veranlassung herbeigeführte Finanzstockung, die Pflicht der »Selbsterhaltung und der von mir beständig treu befolgte »Grundsatz, nur mein Glück, nicht aber mein Unglück, mit »andern zu theilen, bewog mich zu dem, allein in Rücksicht »meiner Diener und meiner Unterthanen mich so viel kosten»den Entschluß, meine niedere und mittlere Gerichtsbarkeit »gegen Uebernahme meines gesammten Justizpersonals, mit »Beibehaltung ihres vorigen Gehalts, Sr. Majestät dem Kö»nige allerunterthänigst anzubieten. Wie großmüthig Unser »allergnädigster Monarch meiner Bitte entsprochen habe, bezeugt »das allerhöchste Rescript vom 21. d. Ich hoffe, mein Justiz»personale werde meine Sorgfalt für dasselbe erkennen, und, »obwohl nun aus meinen Verhältnissen, nicht aber aus mei»nem Herzen durch den gebieterischen Drang der Umstände »allein gerissen, mir eine segnende Erinnerung schenken. Die »Justizkanzlei hat von Gegenwärtigem das gesammte Justiz»personale in Kenntniß zu setzen und die weitern allerhöchsten »Weisungen, die bald erfolgen werden, abzuwarten.«

Babenhausen den 28. September 1809.

Anselm Maria Fugger.

# 44.

## Miszellen.

### 1.

In einer Beilage zum 17ten Stücke des Würzburgischen Regierungblattes gibt die Medicinal-Section der Grosherzoglichen Landes-Direktion vollständige Nachrichten, von den glücklichen Fortschritten der Schutzpockenimpfung im Grosherzogthum. Seit dem Jahre 1803 bis zu Ende 1807 wurden 17210 Kinder geimpft. Im November 1807 wurde eine gänzliche Impfung im Grosherzogthum verordnet, welche in der ersten Hälfte des Jahrs 1808 dergestalt beendigt wurde, daß in allen Distrikten nur die inzwischen Neugeborne und einige wenige Kränkliche für die Fortsetzung der Impfung zurück sind. Vom ersten Jänner 1808 bis zum letzten Junius wurden 23131 Kinder geimpft, und 308 wurden von Menschenblattern befallen, wovon 31 starben.

Seit der Einführung der Schutzpockenimpfung beobachtete man keine Blatterepidemie, welche sich auf mehreren beisammen liegenden Orten zugleich verbreitet hätte; nur hie und da zeigten sich die Menschenblattern in einzelnen Orten. Diese wurden theils durch Reisende, theils von den Gränzorten eingebracht. Eine strenge Sperre der Häuser, in welchen sich Blatternde befanden, und die schleunige Impfung der pockenfähigen Jugend hinderte aber selbst in den Orten, wo sich die Ansteckung gezeigt hatte, die fernere Verbreitung derselben. Diese glücklichen Resultate hat man der angeordneten Hausperre, so wie der bei zwei Orten vollzogenen militärischen Sperrung zu verdanken. Es werden hierauf mehrere Thatsachen angeführt, woraus erhellt, daß von der ganzen Summe der Geimpften kein Subjekt, welches ächte Schutzpocken erstanden hatte, bei der mannigfaltigsten Gelegenheit der Ansteckung von Menschenblattern befallen worden sey. Der Erfolg der bei dem Erscheinen der Menschenblattern ergriffenen Maaßregeln beweißt ferner, daß die weitere Verbreitung der Ansteckung durch strenge Sperre und durch Impfung der pockenfähigen Jugend gänzlich gehemmt werden können.

### 2.

Zur Verständniß der im 38sten Hefte S. 245 u. f. mitgetheilten Nachrichten über den Zustand des Postwesens im Grosherzogthum Berg theilen wir hier noch einige Nachrichten über das Münzwesen mit, um die Posttarifs verstehen zu können. Für das bürgerliche Leben hat das Grosherzogthum Berg noch zur Zeit keinen bestimmten Münzfuß; im Gegentheil ist durch die Ueberschwemmung mit Scheidemünze ein agiotage entstanden, der alles Verhältniß verrückt hat. Bei Kassenzahlungen ist der 24 fl. Fuß beibehalten worden, so daß der Neuethaler (der Laubthaler) zu 110 Stüber = 2 fl. 45 kr. angenommen wird, jedoch ist dabei die

Brabanter Krone aus besondern Gründen um einen Stüber zu niedrig angesetzt. Bei den Posten hat der 24 fl. Fuß nicht statt, sondern der ehemalige Cours der neuen Thaler zu 117 Stüber, die Brabanter Krone zu 114 St. gerechnet, wornach sich der Stüber zum Kreuzer verhält wie 2 zu 2, 82. Folglich steht bei diesen Zahlungen der Münzfuß etwas über 25 ½ fl.

3.

Im Baierischen Regierungsblatte Nr. 85 ist eine Königliche Verordnung zur Erläuterung der organischen Verordnung vom 6. Julius, die Errichtung der Nationalgarde betreffend, die wir unsern Lesern im 34sten Hefte S. 159 mittheilten, abgedruckt, welche nachstehende zwei Artikel enthält:

Art. 1. Die in wirklichen Staats- und Hofdiensten stehende Individuen, dann die Justiz- und Polizeibeamten der Mediatisirten und die wirkliche Patrimonialgerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der Nationalgarde Dienste zu thun völlig und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine personelle Substitution noch eine Reluition in Gelde gefodert werden kann.

Art. 2. Auch die Dienstesobligation der Nationalgarde der dritten Klasse, soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselbe nie gegen den äußern Feind des Staats Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirks ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgränzen und übrigens nur zu Eskorten außer diesen Gränzen verwendet werden sollen.

4.

Von den Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner, ist so eben bei Dankwerts in Göttingen eine 2te sehr beträchtlich vermehrte Ausgabe erschienen. Wir beziehen uns in Rücksicht des Inhalts dieser so merkwürdigen Briefe *auf unsre Anzeige* im 26sten Hefte, und bemerken hier nur noch, daß der treffliche Verfasser auf die in verschiedenen Zeitungen enthaltene Rezensionen Rücksicht genommen, und über denselben Werth sich in einer besondern Nachschrift geäußert hat. Durch einige beigebrachten Noten sind endlich verschiedene Mißverständnisse über diese Schrift gehoben worden.

5.

Herr Buchhändler Heyer in Giesen hat sich endlich bewogen gesehen, einen Pränumerationspreis für den auch von uns angekündigten Kommentar des Hrn. Dr. Grolmann in Giesen zu bestimmen. Das Werk wird höchstens 8 Bände stark. Man pränumerirt auf die ersten zwei Bände mit 6 fl., bei dem 3. u. 4. ebensoviel, und das nämliche bei dem 5. u. 6ten. Bei Ablieferung des 7. u. 8ten Bandes wird abgerechnet, und den Pränumeranten das Ganze um 20 prCt. geringer als im Ladenpreise gegeben. Der Herausgeber der Zeitschrift wird mit Vergnügen Pränumeration annehmen.

# Inhalt des dreizehnten Bandes.

## Sieben und dreißigstes Heft.


1) Rückblicke in die Vorzeit der Burg Friedberg . . Seite 3

2) Militair-Konscriptionsordnung für die Königlich Würtembergische Staaten . . . . . = 26

3) Ratificirter Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Eidgenossischen Kanton Aargau, über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenstände . . . . . — 46

4) Kurze Betrachtungen über die Einführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten — 63

5) Auch Etwas über die Aufhebung der Steuerfreiheit — 70

6) Die vormalige Reichsritterschaft und ihre jetzigen Verhältnisse . . . . . — 77

7) Die Stammerbfolge des deutschen Adels, nach der römischen Testaments-Theorie, nach Justinians Gesetzbuch, und nach dem Code Napoléon betrachtet und gewürdigt . . . . . — 82

8) Ueber die Unvollständigkeit der bisher erschienenen Theorien von den Verhältnissen des Protektors des Rheinbundes zu dem Rheinbunde, und der einzelnen Glieder desselben . . . . . — 122

9) Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte . . . . . — 126

(Fortsetzung.)

10) K. Baierische Verordnung, die Erläuterung verschiedener Punkte des special-gerichtlichen Verfahrens im K. Baiern betreffend . . . . . — 136

11) Fürst Primatisches Patent die Tilgung der Staatsschulden des Fürstenthums Aschaffenburg betreffend — 138

12) Epître à Messieurs les Commissaires nommés par Son A. E. Mgr le prince primat de la Confédération du Rhin, Son A. R. Msgr. le

Grand-Duc de Hesse, et L. L. A. A. S. S. Msgrs. le Duc et Prince de Nassau, et réunis à Giessen pour déliberer sur l'adoption du Code Napoléon dans les états de leurs Souverains respectifs . . . . . Seite 145

13) Einige Nachrichten von den Folgen der Aufhebung des deutschen Ordens . . . . . — 149

14) Ein merkwürdiger Rechtsfall aus der neuesten Zeitgeschichte, sammt der Bitte an sachkundige Männer, um Beantwortung einiger Rechtsfragen . . — 151

15) Großherzogl. Hessis. Verordnung, die Aufhebung der Steuerfreiheit betreffend und die nähere Erläuterung der Frage: ob die normal steuerfreien Gegenstände zu allen und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts-, Cent- oder Gemeindekosten in Zukunft beizutragen schuldig seyen? . . . — 154

16) Es ist Friede! . . . . . — 158

17) Miszellen . . . . . — 158

## Acht und dreißigstes Heft.

18) Das Steuerprovisorium, in Bezug auf die Rheinische Bundesstaaten . . . . . — 161

19) Fernerer Verlauf der im 35ten Heft des Rhein. Bundes S. 224. und im 36ten Heft S. 421. angezeigten Angelegenheit, wegen Ueberweisung der Zinsen von den Kapitalien der Sustentationskasse an die Kasse der unbesoldeten Kameralen . . . — 203

20) Peu d'Administeurs et beaucoup des Juges! — 204

21) Fortsetzung der in Nr. 9. des 31. Heftes des Rh. Bundes enthaltene Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des vormaligen Kammergerichts . . . — 212

22) Ist das wirkliche Versetzen der Staatsdiener von einem Posten auf den andern dem Staatsdienst förderlich? . . . . . — 224

23) Versuch einer skizzirten Darstellung jener Steuern, welche in den K. Würtembergischen neu akquirirten Landen, seit dem Oktobermonate 1806 Statt gefunden haben, und zum Theil noch fortdauern — 229

24) Landgerichtseintheilung in der K. Baierischen Provinz Ansbach . . . . . — 239

25) Ueber den Zustand des Postwesens im Großherzogthum Berg . . . . . Seite 245
26) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden — 259
27) Einige Nachrichten von den Ländern der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm . . . . — 281
28) Nachtrag zu der Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion in den Staaten des Rheinbundes . . . . . — 287
29) Ueber Minderung und möglichste Ausrottung der Vaganten; vom Frhrn. von Drais, Oberhofrichter im Großherzogthum Baden . . . . . — 298
30) Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinischen und Vermittler des Schweizerischen Bundes. Geschlossen zu Wien am 14. Oktober, beiderseits ratifizirt am 17. und 18. Oktober, und ausgewechselt am 20ten Oktober 1809. . . . . — 305
31) Reskript Sr. Hoheit des Fürst-Primas an den Herrn Direktor von Mulzer in Wetzlar . . . — 336

## Neun und dreisigstes Heft.

32) Beschluß der im 38sten Heft Nr. 18. S. 161. angefangenen Abhandlung über das Steuerprovisorium von A. E. Stockar von Neufern F. P. Umgeldamts-Kommissär in Regensburg . . . — 337
33) Würtembergische Staatsmerkwürdigkeiten . . — 394
34) Ueber den absoluten Endpunkt der richterlichen Thätigkeit und Gewalt bei Erörterung streitiger Civiljustizsachen . . . . . — 412
35) Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV. der Rheinischen Bundesakte . . . — 427
(Fortsetzung der Nro. 33. des Hefts XXXIII.)
36) Antwort auf die Anfrage im 31. Hefte Nr. 14. S. 168. mit einem Anhange über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . . — 460
37) Nachtrag zu der im ein und zwanzigsten Hefte Nr. 42. dieser Zeitschrift abgedruckten Beiträge zur Erläuterung des 34sten Artikels der rheinischen Bundesakte . . . . . — 465

38) Landtag im Herzogthum Gotha . . . . — 475
39) Auch ein Beitrag zur Erläuterung des Art. 27. der rheinischen Konföderationsakte . . . . . — 481
40) Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg . . . . . — 485
41) Uebereinkunft des Königs von Baiern mit gesammten Königen und Fürsten des Rheinischen Bundes die gegenseitige Auslieferung der Militärpflichtigen Individuen betreffend . . . . — 486
42) Aufhebung der Zentgerichte, Schöpfenstühle und Zentschöpfen im Grosherzogthum Würzburg . . — 488
43) Erlaß des Fürsten Fugger von Babenhausen an seine Justizkanzlei, als er seine niedere und mittlere Gerichtsbarkeit nebst dem gesammten Justizpersonal dem Könige von Baiern abtrat . . — 490
44) Miszellen . . . . . — 491

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.